This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 192 456

Bd April 1930

HARVARD LAW LIBRARY

Received Feb. 23, 1929

Germany

Die

Nebengesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs

und die

Preußischen Ausführungsgesetze

nebst den

Allerhöchsten Verordnungen und den Ministerialerlassen.

Textausgabe mit kurzen Erläuterungen

herausgegeben von

R. Altsmann,
Landgerichtsdirektor.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1900.

For TX
A469n

Feb. 23, 1929

2/23/29

Verlag-Archiv 3189.

Vorwort.

92

Dieſes Buch bringt eine Zuſammenſtellung der (kleineren) Nebengeſetze des Bürgerlichen Geſetzbuchs und der Preußiſchen Ausführungsgeſetze, -Verordnungen und Miniſterialverfügungen. Es will das zuſammengehörige Material in einem handlichen Bande vereinigt darbieten. Kurze Anmerkungen verweiſen auf die einſchlägigen an anderer Stelle gegebenen Vorſchriften, daneben geben ſie die nöthigſten Fingerzeige für das Verſtändniß des Geſetzestextes. In engen Grenzen mußten dieſe Erläuterungen ſchon deshalb gehalten werden, damit der Umfang des Buches nicht übermäßig anwuchs.

Berlin, im April 1900.

Der Herausgeber.

Abkürzungen.

E.G.	bedeutet:	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
A. B.G.B.	=	Preußisches Ausführungsgesetz zum B. G.B.
G.O.	=	Reichsgrundbuchordnung.
A. G.O.	=	Preußisches Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung.
G. fr. G.	=	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Pr. fr. G.	=	Preußisches Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Zw.G.	=	Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
A. Zw.G.	=	Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
A. G.V.G.	=	Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878.
Pr. G.K.G.	=	Preußisches Gerichtskostengesetz.

Berichtigungen.

Auf S. 18 gehört der erste Absatz des Kleingedruckten: „Die" bis „125" an den Anfang der Seite unter die Ueberschrift.

Auf S. 150 Zeile 10 von unten lies statt „Artikel 80": „Artikel 29".

Auf S. 197 ist Zeile 5 von oben hinter „818 ff." einzuschalten: „sowie durch die Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 758 ff.)".

Die Inhaltsangaben seitlich über einzelnen Paragraphen oder Artikeln gehören nicht dem Text an, sondern sind von dem Herausgeber beigefügt, um die Uebersicht zu erleichtern.

Inhaltsübersicht.

I. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
Vom 20. September 1899.

	Seite
Stiftungen. Artikel 1—4	1
Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung. Artikel 5	7
Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen. Artikel 6, 7	8
Verjährung gewisser Ansprüche. Artikel 8, 9	10
Gesetzliche Zinsen. Artikel 10	12
Zahlungen aus öffentlichen Kassen. Artikel 11	12
Beurkundung von Grundstücksveräußerungen. Artikel 12	13
Ermächtigung von Handelsmäklern zu Kaufgeschäften. Artikel 13	14
Gesinderecht. Artikel 14	14
Leibgedingsvertrag. Artikel 15	16
Staatsschuldbuch. Artikel 16	19
Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Artikel 17, 18	20
Unschädlichkeitszeugniß. Artikel 19, 20	23
Landeskulturrenten. Artikel 21	24
Der Eintragung nicht bedürfende Rechte. Artikel 22	25
Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigenthums. Artikel 23, 24	26
Widerrufliches Eigenthum an Grundstücken. Artikel 25	27
Form der Auflassung. Artikel 26	28
Uebertragung des Eigenthums an buchungsfreien Grundstücken. Artikel 27	28
Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten. Artikel 28	29
Wiederkaufsrecht bei Rentengütern. Artikel 29	29
Beschränkung der Reallasten. Artikel 30	32
Vertheilung von Reallasten. Artikel 31	32
Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden. Artikel 32	33
Bestehende Hypotheken. Artikel 33	33
Bestehende Grundschulden. Artikel 34	37
Uebertragung von Vorschriften auf Rentenschulden. Artikel 35	37

Seite

Auseinandersetzungen. Artikel 86 37
Bergrecht. Artikel 87—89 37
Selbständige Gerechtigkeiten. Artikel 40 43
Pfandleihgewerbe. Artikel 41 44
Eheschließung. Artikel 42, 43 45
Güterstand bestehender Ehen. Artikel 44—67 46
Erklärungen über den Familiennamen. Artikel 68 78
Elterliche Gewalt. Artikel 69 74
Anerkennung der Vaterschaft. Artikel 70, 71 75
Beamte und Geistliche als Vormünder. Artikel 72 76
Anlegung von Mündelgeld. Artikel 73—76 77
Gemeindewaisenrath. Artikel 77 80
Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung. Artikel 78 81
Fürsorge des Nachlaßgerichts. Artikel 79 82
Nothtestament. Artikel 80 83
Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen. Artikel 81 83
Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen. Artikel 82 . . . 84
Feststellung des Ertragswerths eines Landguts. Artikel 83 . . 85
Hinterlegung. Artikel 84, 85 91
Gerichtskosten. Artikel 86 93
Schlußbestimmungen. Artikel 87—90 94

II. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom $\frac{17.}{20.}$ Mai 1898.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 1—84 100
Zweiter Abschnitt. Vormundschaftssachen §§ 35—64 114
Dritter Abschnitt. Annahme an Kindesstatt §§ 65—68 . . . 129
Vierter Abschnitt. Personenstand §§ 69—71 131
Fünfter Abschnitt. Nachlaß- und Theilungssachen §§ 72—99 . 132
Sechster Abschnitt. Schiffspfandrecht §§ 100—124 143
Siebenter Abschnitt. Handelssachen §§ 125—158 150
Achter Abschnitt. Vereinssachen. Güterrechtsregister §§ 159 bis 162 163
Neunter Abschnitt. Offenbarungseid. Untersuchung und Verwahrung von Sachen. Pfandverkauf §§ 163—166 164
Zehnter Abschnitt. Gerichtliche und notarielle Urkunden §§ 167 bis 184 166
Elfter Abschnitt. Schlußbestimmungen §§ 185—200 175

Seite

III. Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Vom 21. September 1899.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Artikel 1—18 . . 182
Zweiter Abschnitt. Nachlaß- und Theilungssachen. Artikel 19 bis 28 190
Dritter Abschnitt. Vereins- und Güterrechtsregister. Schiffsregister und Handelssachen. Artikel 29, 30 196
Vierter Abschnitt. Gerichtliche und notarielle Urkunden. Artikel 31—65 198
Erster Titel. Zuständigkeit. Artikel 31—39 198
Zweiter Titel. Urkunden über Rechtsgeschäfte. Artikel 40 bis 52 203
Dritter Titel. Sonstige Urkunden. Artikel 53—62 . . . 209
Vierter Titel. Aeußere Form und Vernichtung der Urkunden. Artikel 63—65 214
Fünfter Abschnitt. Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken. Artikel 66—76 216
Sechster Abschnitt. Amtsstellung der Notare. Artikel 77—103 219
Siebenter Abschnitt. Besondere Gerichte. Mitwirkung der Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Artikel 104—127 229
Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen. Artikel 128—145 . . 289

IV. Grundbuchordnung.

Vom 24. März 1897.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 1—12 255
Zweiter Abschnitt. Eintragungen in das Grundbuch §§ 13—55 260
Dritter Abschnitt. Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief §§ 56—70 277
Vierter Abschnitt. Beschwerde §§ 71—81 283
Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen §§ 82—102 286

V. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.

Vom 26. September 1899 293

VI. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Vom 24. März 1897.

Erster Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften 309

Seite

Zweiter Titel. Zwangsversteigerung.
I. Anordnung der Versteigerung 316
II. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens 322
III. Bestimmung des Versteigerungstermins 324
IV. Geringstes Gebot. Versteigerungsbedingungen . . . 327
V. Versteigerung 338
VI. Entscheidung über den Zuschlag 344
VII. Beschwerde 350
VIII. Vertheilung des Erlöses 353
Dritter Titel. Zwangsverwaltung 372
Zweiter Abschnitt. Zwangsversteigerung von Schiffen im Wege der Zwangsvollstreckung 380
Dritter Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen 383

VII. Einführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
vom 24. März 1897 390

VIII. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
vom 28. September 1899.
Erster Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung 397
Zweiter Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum, unbeweglichen Bergwerksantheilen und selbstständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten im Wege der Zwangsvollstreckung 403
Dritter Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen 405
Vierter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen . . 408

Anhang.

A.

Allerhöchste Verordnungen.

I. Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899 414

Seite

II. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 16. November 1899 416

III. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 13. November 1899 420

IV. Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen. Vom 20. Dezember 1899 428

Bayerische Güterrechte. Artikel 2—6 429

Hessische Güterrechte. Artikel 7—9 440

Oldenburgische Güterrechte. Artikel 10 443

Sachsen-Meiningische Güterrechte. Artikel 11—13 . . 443

Sachsen-Coburgische Güterrechte. Artikel 14 450

Schwarzburg-Rudolstädtische Güterrechte. Artikel 15 . 451

Lübeckisches Güterrecht. Artikel 16 451

Bremisches Güterrecht. Artikel 17 451

Hamburgisches Güterrecht. Artikel 18 460

V. Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel. Vom 20. Dezember 1899 463

B.

Ministerialerlasse.

I.

Allgemeine Verfügungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Preußischen Ausführungsgesetz zum B. G. B.

I. Allgemeine Verfügung vom 21. November 1899, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 469

II. Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1899 — betreffend die geschäftliche Behandlung der in den Artikeln 10, 13, 14 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetz-Sammlung S. 562) bezeichneten Angelegenheiten 470

III. Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1899 — betreffend die Bestimmung außerordentlicher Hinterlegungsstellen für Werthpapiere 472

Gemeinschaftlicher Erlaß vom 17. Dezember 1899 zur Ausführung des Artikels 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche 473

Gemeinschaftlicher Erlaß vom 18. Dezember 1899 zur Ausführung des Artikels 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche 474

Seite

IV. Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1899 — betreffend Ausführungsbestimmungen zu Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche 474

V. Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1899 — betreffend die von den Gerichten den Erbschaftssteuerämtern zu machenden Mittheilungen 477

VI. Allgemeine Verfügung vom 26. Dezember 1899 zur Ausführung des zweiten und dritten Abschnitts der Hinterlegungsordnung 479

I. Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten . . 479

II. Hinterlegung von Werthpapieren und sonstigen Urkunden bei den Amtsgerichten 482

VII. Allgemeine Verfügung vom 6. November 1899 — über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters 485

Muster für das Güterrechtsregister 493

Muster für das Vereinsregister 494

VIII. Allgemeine Verfügung vom 7. November 1899 — über die Führung des Handelsregisters 496

Muster für das Handelsregister 510

IX. Allgemeine Verfügung vom 8. November 1899 — über die Führung des Genossenschaftsregisters 514

IXa. Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register. Vom 1. Juli 1899 517

Muster für das Genossenschaftsregister 530

X. Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1899 über die Führung des Schiffsregisters 532

Formulare für das Seeschiffsregister 545

XI. Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1889, betreffend das Notariat 550

XII. Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts 554

Erster Abschnitt. Besetzung der Dorfgerichte . . . 554

Zweiter Abschnitt. Zuständigkeit der Dorfgerichte zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 556

Dritter Abschnitt. Sicherung eines Nachlasses . . 556

Vierter Abschnitt. Aufnahme von Vermögensverzeichnissen 560

Fünfter Abschnitt. Freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen 562

Seite

Sechster Abschnitt. Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden 568
Siebenter Abschnitt. Aufnahme von Taxen . . . 568
Achter Abschnitt. Gebühren und Auslagen . . . 568

XIII. Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel 572
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften 572
Zweiter Abschnitt. Besondere Vorschriften.
Erster Titel. Sicherung eines Nachlasses 576
Zweiter Titel. Aufnahme von Vermögensverzeichnissen 580
Dritter Titel. Mitwirkung bei Theilungen, Auseinandersetzungen, Vermögensübergaben, Ehe- und Erbverträgen 582
Vierter Titel. Freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen 584
Fünftel Titel. Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden 590
Sechster Titel. Freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken 590
Siebenter Titel. Beurkundung von Gesindedienstverträgen 594
Achter Titel. Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen 594
Neunter Titel. Beglaubigung von Unterschriften . 595
Zehnter Titel. Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau 595
Elfter Titel. Gebühren und Auslagen 597
Dritter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen 602

XIV. Verordnung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Dezember 1899 über die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück 603

2.

Auf das Grundbuchwesen bezügliche Allgemeine Verfügungen.

I. Allgemeine Verfügung vom 18. November 1898 zur Ausführung der Artikel 4, 14 und 86 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1898 609

Seite

II. Allgemeine Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung 611
I. Grundbücher 611
II. Grundakten 623
III. Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe 624
IV. Schlußbestimmungen 625
Grundbuchformular 627
Muster für Hypothekenbriefe 638
Muster für Grundschuldbriefe 644
Muster für Rentenschuldbriefe 645

3.

Allgemeine Verfügungen zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und zum Preußischen Ausführungsgesetze zu diesem Gesetz.

I. Allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1899 — betreffend den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken 646
II. Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1899 — betreffend Mittheilungen an Behörden bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 647
III. Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1899 — betreffend die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, und die den Verwaltern zu gewährende Vergütung 648

C.

Preußisches Gerichtskostengesetz.

Vom 25. Juni 1895, neu bekannt gemacht am 6. Oktober 1899 660
Gebührenordnung für Notare.
Vom 15. Juni 1898, neu bekannt gemacht am 6. Oktober 1899 702

Register 709

I.

Ausführungsgesetz
zum
Bürgerlichen Gesetzbuche.

Vom 20. September 1899.

Das B. G.B. und das Einführungsgesetz zum B. G.B. lassen verschiedentlich für ergänzende oder abändernde Vorschriften der Landesgesetze Raum, an einzelnen Stellen macht das B. G.B. ergänzende Vorschriften nothwendig. Das Einführungsgesetz hält überdies (im 4. Abschnitt) für die vor dem Inkrafttreten des B. G.B. begründeten Rechtsverhältnisse vielfach das bisherige Recht aufrecht und überläßt den einzelnen Bundesstaaten, wie weit sie es für solche Rechtsverhältnisse dem Reichsrecht anpassen wollen. (Vgl. E.G. Art. 218.)

Die in diesen Beziehungen für nöthig erachteten Ausführungsbestimmungen sind in dem vorliegenden Gesetze enthalten. Es läßt im Ganzen unberührt die nicht geringe Zahl von Sonderrechtsgebieten, die das Einführungsgesetz (im 3. Abschnitt) ganz oder mit gewissen Einschränkungen der Landesgesetzgebung überweist; die Frage, wie weit hier ein Bedürfniß für gesetzgeberisches Eingreifen vorliegt, soll erst später geprüft werden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Stiftungen.

Die Art. 1—3 handeln von den Familienstiftungen, die das B. G.B unter den privatrechtlichen Stiftungen (§§ 80 ff.) nicht besonders hervorhebt. Es soll die dem preußischen Recht eigenthümliche besondere Behandlung der Familienstiftungen innerhalb des dem Landrecht gestatteten Spielraums (B. G.B. § 85) aufrecht erhalten bleiben. Art. 4 bezieht sich auf rechtsfähige privatrechtliche Stiftungen, die nicht Familienstiftungen sind.

Genehmigung einer Familienstiftung. Zuständigkeit. Voraussetzungen. Verfahren.

Artikel 1.

§ 1. Für die Genehmigung einer Stiftung, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient (Familienstiftung), ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Wird in Ansehung einer Familienstiftung, deren Verwaltung oder Beaufsichtigung nach der Stiftungsurkunde von dem Gericht geführt werden soll, das Landgericht oder das Oberlandesgericht durch den Justizminister mit der Verwaltung oder der Beaufsichtigung beauftragt, so ist das beauftragte Gericht auch für die Genehmigung der Stiftung zuständig.

1. Unter die Begriffsbestimmung des Abs. 1 fällt auch eine Stiftung, bei der für den Fall des Aussterbens der genußberechtigten Familie eine anderweitige Verwendung des Stiftungsvermögens vorgesehen ist. Nicht hierher gehören Familienfideikommisse.

2. Zu Abs. 2 vgl. A. G.B.G. § 29.

3. Die zur Entstehung anderer rechtsfähiger Stiftungen erforderliche Genehmigung (§ 80 B. G.B.) wird nach Art. 4 der Kgl. Verordnung vom 16. November 1899 von dem Könige ertheilt. Das Gesuch um die Genehmigung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll.

§ 2. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Stiftungsurkunde deutlich und bestimmt gefaßt ist und ob sie ausreichende Bestimmungen über die Bestellung eines Vorstandes enthält.

Stehen der Genehmigung der Stiftung Bedenken entgegen, so ist die Genehmigung zu versagen oder eine angemessene Frist zur Beseitigung der Bedenken zu bestimmen. Im letzteren Falle ist die Genehmigung nach dem Ablaufe der Frist zu versagen, wenn nicht inzwischen die Bedenken beseitigt sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Genehmigung ertheilt oder versagt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Gericht vor der Entscheidung über die Genehmigung die Mitglieder der berufenen Familie öffentlich aufzufordern, sich in einem hierfür bestimmten Termine zu erklären,

widrigenfalls ihnen gegen die Entscheidung die Beschwerde nicht zustehe. Die Beschwerde steht jedem Erben, dem Testamentsvollstrecker und den in dem Termin erschienenen Mitgliedern der berufenen Familie zu.

1. Zu Abs. 1: Eine weitergehende Prüfung findet nicht statt. Durch die Prüfung soll lediglich die Deutlichkeit und Bestimmtheit der Stiftungsurkunde sichergestellt werden.

2. Zu Abs. 2: Vgl. G. fr. G. Art. 16, 22, 29. Pr. fr. G. Art. 6, 7.

3. Zu Abs. 3 vgl. B. G.B. § 88.

Aenderung der Verfassung. Aufhebung der Familienstiftung.

Artikel 2.

Für die Verfassung einer Familienstiftung gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Die Aenderung der Verfassung sowie die Aufhebung der Stiftung kann durch Familienschluß erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Aenderung der Verfassung oder die Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß verboten ist.

1. Im Uebrigen bestimmt sich die Verfassung der Familienstiftung durch das Stiftungsgeschäft, soweit nicht reichsgesetzliche zwingende Vorschriften bestehen, B. G.B. § 85, vgl. § 86, 26, 28 Abs. 2, 29, 81, 42. Das Stiftungsgeschäft ordnet auch die Voraussetzungen, unter denen Verfügungen über das Stammvermögen der Stiftung zulässig sind.

2. Vgl. Art. 3 Abs. 2.

3. § 87 B. G.B. bleibt selbstverständlich unberührt.

4. Die Vorschriften der §§ 3 ff. dieses Artikels schließen sich im Wesentlichen an das jetzt geltende Recht an. (§ 20 Ges. vom 15. Februar 1840.) Vgl. Art. 89 Nr. 10.

§ 2. Der Familienschluß muß einstimmig gefaßt werden. Die Errichtung des Familienschlusses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nur ein berechtigtes Familienmitglied vorhanden ist.

1. §§ 2—18 gelten nur, soweit nicht durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß ein Anderes bestimmt ist. S. § 14.

2. Die Vorschriften der §§ 2—18 gelten für die ganze Monarchie. Die Sondervorschrift des § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz ist beseitigt. Art. 89 Nr. 11.

§ 3. Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und der Genehmigung durch das Gericht, dem die Verwaltung oder Beaufsichtigung der Stiftung zusteht.

§ 4. Zu der Errichtung des Familienschlusses müssen alle Familienmitglieder zugezogen werden, die entweder ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs haben oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Stiftungsangelegenheiten einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde dem Vorstand oder dem Gerichte nachgewiesen haben.

§ 5. Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Familienmitglied ist sein gesetzlicher Vertreter zuzuziehen. Dies gilt auch von solchen Familienmitgliedern, welche vor dem Ablaufe des dreihundertundzweiten Tages nach dem Tage geboren werden, an welchem ihr Vater und, wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die Zustimmung zu dem Familienschluß erklärt haben.

Die zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 6. Steht die Vertretung geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Familienmitglieder Vormündern oder Pflegern zu, welche der Aufsicht verschiedener Vormundschaftsgerichte unterworfen sind, oder würde die Bestellung von Vertretern solcher Familienmitglieder verschiedenen Vormundschaftsgerichten obliegen, so kann auf Antrag des Vorstandes der Stiftung der Justizminister einem Vormundschaftsgerichte die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters und die Genehmigung der Erklärung des Vertreters übertragen, soweit die Interessen der betheiligten Familienmitglieder nicht im Gegensatze zu einander stehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Genehmigung von Erklärungen der kraft elterlicher Gewalt berufenen gesetzlichen Vertreter entsprechende Anwendung.

§ 7. Der Vorstand der Stiftung hat mit dem Gesuch um Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf des letzteren so-

wie ein Verzeichniß der zuzuziehenden Familienmitglieder einzureichen.

Bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken erledigt, so hat das Gericht einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses zu bestimmen.

Vgl. Art. 1 § 2 Abs. 2.

§ 8. Zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses ist berechtigt:

1. wer seine Zugehörigkeit zu der berufenen Familie durch öffentliche Urkunden nachweist;
2. wer von den Berechtigten, die in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses erschienen sind, und von dem Vorstande der Stiftung als berechtigt anerkannt wird.

§ 9. Wer außer den Fällen des § 8 die Berechtigung zur Theilnahme in Anspruch nimmt, ist von dem Gericht aufzufordern, binnen drei Monaten seine Berechtigung oder die Erhebung der Klage gegen diejenigen, welche die Berechtigung bestreiten, nachzuweisen, widrigenfalls der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Die Genehmigung des Familienschlusses darf erst erfolgen, wenn die Frist abgelaufen und im Falle rechtzeitiger Klageerhebung über die Berechtigung rechtskräftig entschieden ist.

§ 10. Besteht kein Grund zu der Annahme, daß außer den angezeigten noch andere nach § 4 zuzuziehende Familienmitglieder vorhanden sind, so genügt die eidesstattliche Versicherung des Vorstandes der Stiftung, daß ihm solche Mitglieder nicht bekannt sind.

Anderenfalls darf der Familienschluß nicht genehmigt werden, bevor die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen sind.

§ 11. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz hat.

Antragsberechtigt ist der Vorstand der Stiftung.

In dem Aufgebote sind die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes des Familienschlusses aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine gegen den Familienschluß Widerspruch zu erheben, widrigenfalls sie mit ihrem Widerspruch ausgeschlossen werden würden.

Vgl. C.P.O. §§ 946 ff. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnungs-Novelle vom 22. September 1899 Art. 1 Nr. V.

§ 12. Die Zustimmung zu dem Familienschluß ist in dem zur Aufnahme bestimmten Termin oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu erklären.

Erklärt sich ein nach den §§ 4, 5 zuzuziehendes Familienmitglied oder sein Vertreter auf die Aufforderung des Vorstandes nicht, so ist er auf Antrag des Vorstandes von dem Gericht unter Mittheilung des Entwurfes des Familienschlusses zu dem im § 7 Abs. 2 bezeichneten oder einem besonderen Termine mit dem Hinweise zu laden, daß er als dem Familienschlusse zustimmend angesehen werden würde, wenn er nicht spätestens im Termine dem Gerichte gegenüber seinen Widerspruch erkläre.

Oeffentliche Ladung ist unstatthaft. S. § 10 Abs. 2.

§ 13. Die Genehmigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§ 4 bis 12 genügt, insbesondere auch die im § 5 Abs. 1 vorgesehene Frist abgelaufen ist.

Es muß, sofern die Möglichkeit gegeben ist, daß ein betheiligtes Familienmitglied nachgeboren wird, mit Ertheilung der Genehmigung bis nach Ablauf der Frist von 302 Tagen gewartet werden.

§ 14. Die Vorschriften der §§ 2 bis 13 finden keine Anwendung, soweit durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß ein Anderes bestimmt ist.

Bestehende Familienstiftungen im Geltungsbereich des Allg. Landrechts.

Artikel 3.

Auf eine Familienstiftung, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs im bisherigen Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts besteht, finden die Vorschriften über rechtsfähige Stiftungen sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über Familienstiftungen Anwendung. Ist über die Bestätigung einer

Familienstiftung vor der bezeichneten Zeit noch nicht endgültig entschieden, so gelten für die Entscheidung die Vorschriften des Artikel 1 § 2.

Ist bei der vom König ertheilten Bestätigung der Familienstiftung die Aenderung der Verfassung oder die Aufhebung der Stiftung ausgeschlossen worden, so bedarf ein die Verfassung ändernder oder die Stiftung aufhebender Familienschluß der Genehmigung des Königs.

Abs. 1 Satz 1 erledigt die Streitfrage, ob im Gebiet des Allg. Landrechts den Familienstiftungen die Eigenschaft einer juristischen Person zukomme.

Aenderung der Verfassung und Aufhebung einer Stiftung, die nicht Familienstiftung ist.

Artikel 4.

Die Aenderung der Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung die nicht eine Familienstiftung ist, sowie die Aufhebung einer solchen Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung erfolgen.

1. Vgl. B.G.B. § 87.

2. Die Genehmigung des Königs ist nöthig, wenn die Stiftung aufgehoben oder ihre Verfassung in Ansehung des Zwecks geändert werden soll. Andere Aenderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1899. Vgl. Abs. 2 daselbst.

Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung.

Artikel 5.

§ 1. Das Anfallrecht in Ansehung des Vermögens eines Vereins bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Mit Ausschluß landesrechtlicher Abweichungen. E.G. Art. 85.

Vgl. § 45 Abs. 3 B.G.B.

§ 2. Das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung fällt mit dem Erlöschen der Stiftung, wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet oder verwaltet war, an die Körperschaft, in den übrigen Fällen an

den Fiskus. Das Vermögen ist thunlichst in einer dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn durch die Verfassung der Stiftung ein anderer Anfallberechtigter bestimmt ist.

Vgl. B.G.B. §. 88, 85.

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

Allgemeine Vorschriften. Artikel 6.

§ 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

1. Vgl. E.G. Art. 86. Zufolge dieser Vorschrift mußte das Preuß. Ges. vom 23. Februar 1870 eine Aenderung erleiden. Es ist formell aufgehoben, sein Inhalt aber, von der durch den genannten Artikel des E.G. bedingten Aenderung abgesehen, durch Art. 6 im Wesentlichen aufrecht erhalten worden. Vgl. Art. 89 Nr. 26.

2. Ueber die rückwirkende Kraft der Genehmigung s. E.G. Art. 86 Satz 2 B.G.B. § 184.

3. Vgl. § 4.

§ 2. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preußen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todes-

wegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Artikel 7. Erwerb von Grundstücken.

§ 1. Juristische Personen, die in Preußen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigenthum erwerben können.

Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben.

1. Abs. 1 setzt an die Stelle der verschiedenen in den einzelnen Theilen der Monarchie bisher in Geltung gewesenen Vorschriften eine einheitliche Regel, für welche die Bestimmung des E.G. Art. 86 maßgebend bleiben mußte.

2. Zu den im Abs. 2 an zweiter Stelle genannten juristischen Personen gehören z. B. Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften; hinsichtlich der dritten Kategorie vgl. Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 50; Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 § 114; s. auch Allerh. Erlaß vom 1. Dezember 1869, betr. die landschaftl. Kreditinstitute (G.S. S. 1185). Für Vereine und Stiftungen, die nach Maßgabe des B. G.B. Rechtsfähigkeit erlangen, gilt die Regel des ersten Absatzes.

3. Vgl. § 3.

§ 2. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische

Personen zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Werth.

Zu Abs. 2 vgl. E.G. Art. 88.

§ 3. Die in den §§ 1, 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Maßgabe des Artikels 6 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Verjährung gewisser Ansprüche.

Die in Geltung befindlichen besonderen Gesetze über die abgekürzte Verjährung gewisser Forderungen, die nicht schon nach Reichsgesetz (E.G. Art. 55) ihrem ganzen Inhalt nach außer Kraft treten, werden im Art. 89 Nr. 9, 12—19 formell aufgehoben; einzelne in Folge ihrer öffentlich-rechtlichen Natur oder eines Vorbehalts vom Reichsrecht unberührt gelassene Vorschriften dieser Gesetze sind im Art. 8 wiedergegeben. Art. 9 bestimmt eine erweiterte Geltung für gewisse Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juni 1840.

Artikel 8.

§ 1. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten;
3. die Ansprüche der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte;
4. die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind;
5. die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

1. Zu Nr. 2: Hinsichtlich der Gerichtskosten vgl. §§ 13, 119, 120 G.K.G. vom 25. Juni 1895, hinsichtlich der Stempel § 27 St.St.G. vom

31. Juli 1895 und § 50 Erbsch.-St.-Ges. vom 19. Mai 1891. Vgl. auch E.G. § 104.

2. Zu Nr. 5: z. B. Wege- oder Brückengelder.

§ 2. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im § 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.
2. Soweit die im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Zu Abs. 2 Satz 1: Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Gründe der Unterbrechung die Vorschriften des B. G.B. (§§ 208 ff.)

Artikel 9.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) werden, soweit sie sich auf öffentliche, zu den Staatskassen fließende Verkehrsabgaben der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art beziehen, unbeschadet abweichender reichsgesetzlicher Vorschriften, auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf sonstige

öffentliche Gebühren entsprechende Anwendung, sofern nicht abweichende besondere Bestimmungen bestehen.

1. Zu Abs. 1: Hinsichtlich der direkten Staatssteuern gelten die Vorschriften des Ges. vom 18. Juni 1840 bereits in der ganzen Monarchie; ebenso bezüglich der im § 14 dieses Gesetzes bezeichneten, nicht zu den Staatskassen fließenden öffentlichen Abgaben. (Gesetz vom 12. April 1882.)

2. Von den im § 2 des Ges. vom 18. Juni 1840 bezeichneten Abgaben kommen insbesondere in Betracht: Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, Krahn-, Wege- und Niederlagegelder.

3. Abweichende reichsges. Vorschriften im Sinne des Abs. 1 sind z. B. enthalten in den §§ 901, 754 Nr. 2 H.G.B.; im § 117 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsges. vom 15. Juni 1895; abweichende besondere Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 in den §§ 87, 88 des Kommunalabgabenges. vom 14. Juli 1893.

Gesetzliche Zinsen.

Artikel 10.

Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit mehr als vier vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

1. Vgl. § 246 B. G.B. § 36 Abs. 2 des Ges. über die Enteignung vom Grundeigenthum vom 11. Juni 1874; § 16 Abs. 1 des Ges. betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881.

2. Nicht berührt wird durch Art. 10 das Recht öffentlicher Kreditanstalten, auf Grund Allerhöchst bestätigter Satzungen von rückständigen Jahreszahlungen mehr als vier Prozent Zinsen zu erheben.

Zahlung aus öffentlichen Kassen.

Artikel 11.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

E.G. Art. 92. Vgl. B. G.B. § 270.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

Artikel 12.

§ 1. Für einen Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke gegen Uebernahme einer festen Geldrente zu übertragen (Rentengutsvertrag), genügt bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern die schriftliche Form.

Das Gleiche gilt für den in den §§ 16, 17 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigenthum.

§ 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

Die folgenden Bestimmungen enthalten (auf Grund der Art. 62, 109, 142 E.G.) Ausnahmen von der Vorschrift des § 313 B.G.B. Vgl. auch Pr. fr. G. Artt. 112 (117), 122, 128, 125.

1. „Durch eine öffentliche Behörde" — nicht gerade durch eine Königliche. Insbesonders gehören auch Verträge der Land- und Stadtgemeinden, der Kreis- und Provinzialverbände hierher.

2. Die Vorschrift begründet nur die Zuständigkeit für die Beurkundung des (obligatorischen) Veräußerungsvertrages, nicht auch für die Beurkundung solcher Nebengeschäfte, die einer besonderen Form bedürfen (z. B. Hypothekenbestellung, Bevollmächtigung zur Auflassung). Vgl. aber Art. 27 Abs. 1 Satz 2.

§ 3. In dem vormaligen Herzogthume Nassau sind an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Bürgermeister zuständig, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirs zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Werth der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als fünfhundert Mark beträgt.

§ 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§ 2, 3 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Artikel 41 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

Ermächtigung von Handelsmäklern zu Kaufgeschäften.

Artikel 13.

Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird für Orte innerhalb des Bezirks einer Handelskammer oder einer kaufmännischen Körperschaft durch diese vorbehaltlich der Bestätigung des Regierungspräsidenten, für andere Orte durch den Regierungspräsidenten ertheilt.

Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Für die Abnahme des Eides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Handelsmäkler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat. Die Beeidigung kann auch von der Handelskammer oder der kaufmännischen Korporation vorgenommen werden, welche die Ermächtigung ertheilt hat.

Auf die Rücknahme der Ermächtigung findet die Vorschrift des § 120 Nr. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) Anwendung.

Zu Abs. 1: Vgl. B.G.B. §§ 385, 1221. H.G.B. §§ 378 Abs. 2, 376 Abs. 3, 379 Abs. 2, 388 Abs. 2, 389 u. s. w.

Gesinderecht.

Nach Art. 95 E.G. bleiben die dem Gesinderecht angehörenden landesgesetzlichen Vorschriften bestehen; jedoch steht (nach Art. 95 Abs. 3) dem Dienstberechtigten ein Züchtigungsrecht nicht mehr zu und es finden

(außer den sonst im Abs. 2 des Art. 95 bezeichneten reichsgesetzlichen Vorschriften) insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 617—619 B. G.B. Anwendung in Betreff der Pflichten, die dem Dienstberechtigten bei Erkrankung des Dienstboten, sowie sonst bezüglich der Fürsorge für dessen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und Religion oblitegen. Landesgesetzliche Bestimmungen, die in Ansehung der Fürsorge in Krankheitsfällen dem Gesinde weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben aber aufrecht erhalten. (Vgl. z. B. §§ 86 ff. der Gesindeordnung vom 21. November 1810; § 26 der Ges.O. für die Rheinprovinz vom 19. August 1844; § 12 Nr. 3 der Nassauischen Verordnung vom 15. Mai 1819), Art. 12 bringt ergänzende Vorschriften, die namentlich einige Besonderheiten einzelner bestehender Rechte beseitigen sollen.

Artikel 14.

§ 1. Die Vorschrift des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Gesindeverhältniß Anwendung.

Die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist, treten außer Kraft.

Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniß obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.

Ein Wohnsitz wird durch das Gesindeverhältniß nicht begründet.

1. Zu Abs. 2: Vgl. B. G.B. §§ 831, 840 Abs. 2. Unberührt bleiben die eine erweiterte Haftung der Dienstherrschaft begründenden Bestimmungen, die sich in vorbehaltenen besonderen Landesgesetzen finden, z. B. §§ 11, 12 Ges. betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, § 5 des Ges. betreffend den Feld- und Forstdiebstahl vom 1. April 1880.

2. Zu Abs. 3: Ohne diese Vorschrift wäre die Aufrechnung (soweit nicht besondere Vorschriften bestehen) nach § 894 Abs. 1 B. G.B., 850 Nr. 1 C.P.O. ausgeschlossen.

3. Zu Abs. 3: Der Dienstbote theilt nicht (lediglich auf Grund des Dienstbotenverhältnisses) den Wohnsitz der Herrschaft.

§ 2. Im Geltungsbereiche der Dänischen Gesindeordnuug vom 10. Mai 1854 werden an Stelle der bisherigen Vorschriften

über das Gesinderecht die Schleswig-Holsteinische Gesindeordnung vom 25. Februar 1840 (Chronol. Samml. S. 35) sowie die für ihr Geltungsgebiet erlassenen sonstigen Vorschriften des Gesinderechts, soweit sie noch in Kraft sind, mit den sich aus § 1 ergebenden Aenderungen eingeführt.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Gesindeverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin nach an den neuen Vorschriften.

§ 3. In denjenigen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel, in welchen besondere Vorschriften über das Gesinderecht nicht bestehen, werden die Vorschriften des § 7 der Kurhessischen Verordnung, das Gesindewesen in den Landstädten und auf dem Lande betreffend, vom 18. Mai 1801 (Neue Samml. der Landesordnungen Band IV S. 368) insoweit eingeführt, als sie privatrechtliche Nachtheile an den Vertragsbruch knüpfen.

Unter dem zurückstehenden Lohne im Sinne des § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1801 ist der laufende Dienstlohn, jedoch höchstens der Lohn für ein Vierteljahr zu verstehen.

Leibgedingsvertrag.

Art. 15 giebt auf Grund des Vorbehalts im Art. 90 E.G. eine Reihe von Vorschriften zur Beseitigung von Streitfragen und Ausschließung von Bestimmungen des B.G.B., die auf den Leibgedingsvertrag nicht passen.

Artikel 15.

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altentheils-, Auszugs-, Ausgedingevertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§ 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Be-

rechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

Die Vorschrift stellt klar, daß durch den Leibgedingsvertrag dem Berechtigten ein dingliches Recht auf die vereinbarten Leistungen und Vortheile erhalten soll. Nach bisherigem Recht kam die Dinglichkeit dem Leibgedinge als einer Reallast auch ohne Eintragung zu, von dieser war nur die Wirksamkeit des Rechts gegen (gutgläubige) Dritte abhängig. Jetzt kommt aber § 878 B. G.B. in Betracht. Vgl. auch § 50 G.O.

§ 2. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§ 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§ 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

Abweichung vom B. G.B. § 243 Abs. 1.

§ 4. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

Vgl. B. G.B. § 1047.

§ 5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete sie ihm in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

Vgl. B. G.B. § 1093, 1041.

§ 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

Zu Abs. 1 vgl. B. G.B. § 1093 Abs. 2.

§ 7. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§ 8. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann; statt der Leistungen kann der Berechtigte Entschädigung in Geld verlangen.

§ 9. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtinten eine Geldrente zu gewähren, die nach

billigem Ermessen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§ 10. Ist ein Leibgedinge für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Leistungen, die für einen ungetheilt zu deckenden Bedarf bestimmt sind, wie Beleuchtung, Feuerung sind voll weiter zu entrichten.

Staatsschuldbuch.

Artikel 16.

Das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) wird dahin geändert:

I. Der § 9 erhält folgende Fassung:

> Eine Ehefrau wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 97 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Vgl. Art. 50 E.G.

II. Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

> Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.

Die Bescheinigung (nach § 12 Abs. 1) kann künftig auch in Form eines Erbscheins beigebracht werden. B. G.B. § 2353 ff. Vgl. auch § 188 G. fr. G.

III. Der § 24 wird gestrichen.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Ausfertigung von Staats- und Kommunal-Schuldverschreibungen. Abhanden gekommene, vernichtete Zinsscheine.

Artikel 17.

§ 1. Bei den von dem Staate oder einem Kommunalverband ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

Die Ausfertigung erfolgt bei den über das Kapital lautenden Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der bei den Schuldverschreibungen des Staates den Königlich Preußischen Adler, bei den Schuldverschreibungen eines Kommunalverbandes das diesem zustehende Siegel enthalten muß.

Vgl. B. G.B. § 798 Abs. 2. E.G. Art. 100.

§ 2. Bei Zinsscheinen, die für Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art oder für Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken ausgegeben sind, ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

Das Gleiche gilt für Zinsscheine von Pfandbriefen einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt oder einer provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt.

E.G. Art. 100.

Umschreibung gewisser Schuldverschreibungen auf den Inhaber auf den Namen.

Artikel 18.

§ 1. Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten umgeschrieben wird, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zu Gunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

1. Die auf Grund des Vorbehalts im Art. 101 E.G. erlassenen Vorschriften des Art. 18 sollen Ersatz gewähren für die aufgehobene Außerkurssetzung der Inhaberpapiere. Auf Staatsschuldverschreibungen bezieht sich Art. 18 nicht. Der Aussteller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Antragstellers zu prüfen.

§ 2. Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reiches hat, kann nicht verlangt werden.

§ 3. In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§ 4. Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemannes.

§ 5. Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

In den Fällen des § 5 hat der Antragsteller seine Berechtigung, über die Schuldverschreibung zu verfügen, darzuthun und der Aussteller hat sie zu prüfen. Vgl. dagegen § 1.

§ 6. Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 7. Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Sie können insbesondere Bestimmungen treffen

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,
3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,
4. über die Sätze, nach denen die im § 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 8. Ist den nach Maßgabe des § 7 Nr. 1, 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zu Gunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt, oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§ 9. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und der §§ 800, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§ 11. Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Auch ein Reichsstempel entsteht nicht, wenn durch Aufschrift (Aufdruck) auf der Urkunde selbst die Verwandlung vorgenommen wird.

Unschädlichkeitszeugniß.

Aufrechterhaltung der geltenden Vorschriften.

Artikel 19.

Die bestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der Befreiung eines Theiles eines Grundstücks von dessen Belastungen bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.
2. Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

Vgl. E.G. Art. 120 Abs. 1, Ges. vom 8. März 1850 betr. den erleichterten Abverkauf kleinerer Grundstücke, Ges. vom 27. Juni 1860 Ges. vom 25. März 1889, vom 15. Juli 1890. Art. 19 will die in Geltung bleibenden Vorschriften nur in zwei Punkten ergänzen und verdeutlichen.

Ausdehnung des Gesetzes vom 25. März 1889 auf Nassau und Helgoland.

Artikel 20.

Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau und auf der Insel Helgoland treten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom 25. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 65) mit den im Artikel 19 bestimmten Aenderungen in Kraft; auf das Verfahren und das Kostenwesen finden ergänzend die allgemeinen Vorschriften, die für Gemeinheitstheilungen im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau und in der Provinz Schleswig-Holstein gelten, entsprechende Anwendung.

Die Unschädlichkeitszeugnisse, die bezüglich der im § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1889 bezeichneten Geschäfte ausgestellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

Landeskulturrenten.

Das im Art. 21 bezeichnete Gesetz bleibt nach E.G. Art. 118 auch insoweit bestehen als es den Landeskulturrenten den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumt. Seine Bestimmungen werden durch Art. 21 in einigen Punkten dem Reichsrecht angepaßt.

Artikel 21.

Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (Gesetz-Samml. S. 367) wird dahin geändert:

I. Im § 14 Abs. 1 werden die Worte „Der Darlehnssucher hat durch Eintragung eines Vermerks in das Grund- oder Hypothekenbuch das Vorrecht der Rente vor allen späteren Eintragungen oder gesetzlichen Hypotheken zu sichern" ersetzt durch die Worte:

„Der Darlehnssucher hat eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung der Rente in das Grundbuch eintragen zu lassen."

B. G.B. § 883.

II. Der § 24 erhält folgenden Abs. 3:

Bei der Eintragung der Rente ist zugleich auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde (§ 22) eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung des Vorzugsrechts für die Rente einzutragen.

III. An die Stelle des § 25 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente im Grundbuch erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Auseinandersetzungsbehörde, daß die zweckmäßige Ausführung der Drainirungsanlage geschehen ist.

IV. An die Stelle des § 27 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Die Eintragung der im § 24 Abs. 3 bezeichneten Vormerkung und des Vorzugsrechts der Rente erfolgt

ohne Vorlegung der über die vorhandenen Realrechte ausgefertigten Urkunden. Wird eine solche Urkunde nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf ihr zu vermerken.

Abweichung von §§ 42, 43 G.O.; vgl. § 83 daselbst, E.G. Art. 118.

Der Eintragung nicht bedürfende Rechte.

Artikel 22.

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glaubens des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht:

1. das in den Fällen der Enteignung oder der Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaubetriebs bestehende gesetzliche Vorkaufsrecht;
2. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können;
3. die den Rentenbanken überwiesenen Renten und die Domänen-Amortisationsrenten; die für die Provinz Hannover bisher geltenden entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

1. Art. 22 enthält Ausnahmen von dem im § 892 B. G.B. ausgesprochenen Grundsatze des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. Die Ausnahmen sind im Wesentlichen dieselben, welche im § 12 Abs. 2, 3 der nach Art. 89 Nr. 28 aufgehobenen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 enthalten waren; für die Provinz Hannover bedeutet die Vorschrift in Nr. 3 eine Neuerung.

2. Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedürfen nach E.G. Art. 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht; von der der Landesgesetzgebung gewährten Befugniß, die Eintragung vorzuschreiben, ist kein Gebrauch gemacht. Nach § 187 Abs. 1 Satz 2 kann aber der Eigenthümer wie der Berechtigte die Eintragung fordern.

3. In Kraft bleiben nach E.G. Art. 113, 114 auch der § 45 des Ges. über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel und § 1 Ges. vom 29. Mai 1874 über die gerichtliche Eintragung von Grundlasten in den vormals Bayerischen Landestheilen.

Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigenthums.

Art. 23 soll die Bestimmungen des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Erhöhung einer Scheidemauer (Art. 658—660) ersetzen, die durch Art. 89 Nr. 6 aufgehoben werden. Vgl. E.G. Art. 124.

Art. 24 enthält eine Uebergangsbestimmung, die durch die Aufhebung der Vorschriften des Rheinischen Rechts über den Zwang zur Errichtung einer Scheidemauer (Rhein. B.G.B. Art. 668) nöthig wird.

Artikel 23. Scheidemauer im Gebiet des Rheinischen Rechtes.

§ 1. Werden im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigenthümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der sich aus der Vorschrift des Abs. 1 ergebende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.

§ 2. Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten Ersatz geleistet wird. So lange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Das Verbietungsrecht erlischt durch Einigung der Eigenthümer.

§ 3. Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt. Der von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nach § 2 zu ersetzende Betrag der gesammten Baukosten erhöht sich um den entsprechenden Theil des Werthes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigenthümer des Grundstücks, auf

dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigenthümer des anderen Grundstücks das Eigenthum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, daß die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

Uebergangsbestimmung betreffend die Scheidemauer im Gebiet des Rheinischen Rechts.

Artikel 24.

Hat im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes der Eigenthümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Artikel 663 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Errichtung einer Scheidemauer beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung der Mauer die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Widerrufliches Eigenthum an Grundstücken.

Artikel 25.

Steht im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes dem früheren Eigenthümer eines Grundstücks auf Grund eines Rechtsgeschäfts, durch welches das Grundstück veräußert worden ist, ein Recht zu, vermöge dessen bei dem Eintritt eines bestimmten Umstandes das Eigenthum an dem Grundstücke mit rückwirkender Kraft an ihn zurückfällt, so verwandelt sich das Rückfallsrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigenthums und Befreiung des Grundstücks von den dem Rückfallsberechtigten gegenüber nicht wirksamen Belastungen. Diejenigen, gegen welche sich der Anspruch richtet, sind verpflichtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs zu bewilligen.

Die vor der im Abs. 1 bezeichneten Zeit erfolgte Eintragung des Rückfallsrechts gilt als Eintragung einer Vormerkung.

Art. 25 setzt gewisse Vorschriften des Rheinischen Rechts (vgl. insbes. code civil Art. 1184, s. auch § 7 des — durch A. G. O. Art 88 § 10

aufgehobenen — Ges. über das Grundbuchwesen ꝛc. im Geltungsbereich des Reinischen Rechts vom 12. April 1898) in Einklang mit § 892, 925 Abs. 2 B. G. B. Vgl. E.G. Art. 189.

Form der Auflassung.

Artikel 26.

Für Grundstücke, die im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes belegen sind, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Die Auflassung sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung kann außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen Preußischen Amtsgericht oder vor einem Preußischen Notar erklärt werden. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind.

Jeder Theil ist berechtigt, zu verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

§ 2. Bei der Auflassung bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

1. Abweichungen vom B. G. B. §§ 925, 1015, 1017 Abs. 1 (entsprechend dem § 5 Abs. 1 des Ges. vom 12. April 1888). Vgl. E.G. Art. 143 Abs. 1, 2. Für das übrige Gebiet der Monarchie verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 925, 1015, 1017 Abs. 1.

2. Wie zu verfahren, wenn dem Grundbuchamt mehrere Gesuche um Eintragung des Eigenthums vorgelegt werden, bestimmt § 17 G.O.

Uebertragung des Eigenthums an buchungsfreien Grundstücken.

Artikel 27.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; wird einer der Betheiligten durch eine

öffentliche Behörde vertreten, so genügt die Beurkundung durch einen nach Artikel 12 § 2 für die Beurkundung des Veräußerungsvertrags zuständigen Beamten.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Abweichung vom B. G.B. § 925; s. E.G. Art. 127. Vgl. G.O. § 90.

Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten.

Artikel 28.

Für den Schutz der Ausübung einer Grunddienstbarkeit gelten, auch bevor das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, wenn die Grunddienstbarkeit in einem über das Grundstück geführten gerichtlichen Buche eingetragen ist, die Vorschriften des § 1029 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, andernfalls die Vorschriften des Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürcherlichen Gesetzbuche.

Art. 28 will die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten, die nach E.G. Art. 191 Abs. 2 erst gelten sollen, wenn das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist, auch schon vor dieser Zeit maßgebend sein lassen. Die Vorschrift ist (gegenüber der Bestimmung des § 87 G.O.) von praktischer Bedeutung nur für diejenigen Gebiete des Gemeinen und Rheinischen Rechts, für die die Anlegung der Grundbücher erst nach dem Inkrafttreten des B. G.B. zum Abschlusse gelangt.

Wiederkaufsrecht bei Rentengütern.

Gegenüber den Vorschriften des B. G.B., das nur ein obligatorisches Wiederkaufsrecht kannte (§§ 497 ff.), will Art. 29 das Fortbestehen des (für die Zwecke der Rentengutsgesetzgebung unentbehrlichen) dinglichen Wiederkaufsrechts bei Rentengütern sichern. Die Vorschriften des Art. 29 sind, so weit thunlich, den Bestimmungen des B. G.B. über das dingliche Verkaufsrecht (§§ 1094 ff.) nachgebildet. Vgl. E.G. Art. 62.

Artikel 29.

§ 1. Ein Grundstück, welches gegen Uebernahme einer festen Geldrente zu Eigenthum übertragen ist (Rentengut), kann zu Gunsten des Veräußerers in der Weise belastet werden, daß

dieser dem Eigenthümer gegenüber zum Wiederverkaufe berechtigt ist.

Das Wiederkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks des Veräußerers bestellt werden.

Zu Abs. 2. Vgl. § 8 G. O.

§ 2. Ein Bruchtheil eines Rentenguts kann mit dem Wiederkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§ 3. Das Wiederkaufsrecht beschränkt sich auf die Fälle, daß der Eigenthümer das Rentengut verkauft oder sich durch einen sonstigen Vertrag zur Uebertragung des Eigenthums verpflichtet oder daß das Rentengut im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird; es kann auch für die Fälle bestellt werden, daß der Eigenthümer stirbt oder eine im Rentengutsvertrage festgesetzte Verpflichtung nicht erfüllt.

§ 4. Das Wiederkaufsrecht erstreckt sich auf das zur Zeit der Ausübung vorhandene Zubehör.

§ 5. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften des § 497 Abs. 1 und der §§ 498 bis 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dritten gegenüber hat das Wiederkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums.

§ 497 Abs. 2 ist nicht anwendbar, weil das Rentengut nicht für einen bestimmten Kaufpreis, sondern für eine Rente verkauft wird. Die Betheiligten werden im Vertrage über den Wiederkaufpreis Bestimmung zu treffen haben.

Abweichend von der Vorschrift des § 503 kann hier das Wiederkaufsrecht ohne zeitliche Beschränkung bestellt werden.

§ 6. Das Wiederkaufsrecht kann nur bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in welchem der Berechtigte von dem Eintritte des zum Wiederverkaufe berechtigenden Falles Kenntniß erhält. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 7. Gelangt das Rentengut in das Eigenthum eines

Dritten, so kann dieser die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigenthümer und die Herausgabe des Rentenguts verweigern, bis ihm der Wiederkaufspreis soweit ausgezahlt wird, als er oder sein Rechtsvorgänger für den Erwerb des Rentenguts Aufwendungen gemacht hat. Erlangt der Berechtigte die Eintragnng als Eigenthümer, so kann der bisherige Eigenthümer von ihm die Erstattung der für den Erwerb des Rentenguts gemachten Aufwendungen bis zur Höhe des Wiederkaufspreises gegen Herausgabe des Rentenguts fordern.

§ 8. Soweit der Berechtigte nach § 7 den Dritten zu entschädigen hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Wiederkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

§ 9. Verliert der neue Eigenthümer in Folge der Geltendmachung des Wiederverkaufsrechts das Eigenthum, so wird er, soweit die für den Erwerb des Rentenguts von ihm geschuldete Gegenleistung noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; die für den Erwerb bereits gemachten Aufwendungen kann er soweit zurückfordern, als sie durch den an ihn gezahlten Wiederkaufspreis nicht gedeckt sind.

§ 10. Ein zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehendes Wiederkaufsrecht kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden.

Ein zu Gunsten einer bestimmten Person bestehendes Wiederkaufsrecht kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden.

§ 11. Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Wiederkaufsrecht.

Auf ein Wiederkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Beschränkung der Reallasten.

Artikel 30.

Im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz, im Kreise Herzogthum Lauenburg und auf der Insel Helgoland treten folgende Vorschriften in Kraft:

Mit Ausnahme fester Geldrenten können beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstück als Reallasten nicht auferlegt werden.

Eine neu auferlegte Geldrente ist der Eigenthümer nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Es kann jedoch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht festgesetzt werden.

Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind unwirksam, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

Die Vorschriften über Rentengüter bleiben unberührt.

Art. 30 will die darin genannten Landestheile in Betreff der Zulassung von Reallasten den Landestheilen gleichstellen, für die das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 oder sachlich übereinstimmende Vorschriften gelten. Diese (im Art. 30 wiedergegebenen) Vorschriften bleiben gegenüber der Bestimmung des § 1105 B. G.B.) auf Grund des E.G. Art. 115 in Kraft.

Vertheilung von Reallasten.

Artikel 31.

Die Vorschriften, nach welchen im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilt wird, bleiben in Kraft. Die Vertheilung ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen.

Art. 31 will (im S. 1) mit Rücksicht auf die Aufhebung des § 66 G.O. und des § 15 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 (Art. 33 Nr. 1, 5 A. G.O.) außer Zweifel stellen, daß — gemäß E.G. Art. 113 — die Vorschriften über die Vertheilung der Reallasten bei Zerstückelung des belasteten Grundstücks (s. insbesondere § 93 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850) weiter in Geltung bleiben. Satz 2 ersetzt den § 66 Satz 3 G.O.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden.

Art. 32 hält auf Grund des Art. 117 Abs. 2 E.G. die Vorschriften des § 92 Abs. 1, 3 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und der ihnen nachgebildeten späteren Gesetze in der Art aufrecht, daß er diese Vorschriften auf die ganze Monarchie erstreckt und die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigenthümers statt, wie bisher für 30 Jahre, nur für 20 Jahre zuläßt.

Artikel 32.

§ 1. Bei Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers nur soweit ausgeschlossen werden, daß der Eigenthümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann.

§ 2. Kapitalien, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar oder erst nach einer längeren als einer zwanzigjährigen Frist kündbar waren, können nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, sofern nicht nach den bisherigen Gesetzen die Kündbarkeit schon vorher eintritt.

Bestehende Hypotheken.

Art. 33 trifft auf Grund des Vorbehalts im Art. 192, 193 E.G. Bestimmung über die aus früherer Zeit stammenden Hypotheken. Während nach E.G. Art. 192 alle älteren (d. i. zu der Zeit, wo das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, schon bestehenden) Pfandrechte an Grundstücken als Buchhypotheken, sofern aber der Betrag der Forderung nicht bestimmt ist, als Sicherungshypotheken gelten sollen, erklärt Art. 33 die älteren Hypotheken zu Briefhypotheken im Sinne des B. G.B., sofern über sie sei es ein Hypothekenbrief nach den Vorschriften der Grundbuchordnung von 1872 gebildet worden (oder nach zu bilden),

sei es früher unter der Herrschaft der Hypothekenordnung von 1788 oder des Gesetzes vom 24. Mai 1858 ein Hypothekeninstrument gefertigt worden ist. Ebenso sollen in den Landestheilen, wo die Grundbuchordnung nachträglich eingeführt worden ist, als Briefhypotheken gelten die Hypotheken, für die gemäß den geltenden Vorschriften vor der Zeit, zu der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Bildung eines Hypothekenbriefs erfolgt ist oder noch beantragt wird. Ist ein solcher Antrag, (dem kostenfrei zu entsprechen ist), nicht gestellt, so gelten solche Hypotheken auch beim Vorhandensein von Urkunden des älteren Rechts als Buchhypotheken, doch kann bis Ende des Jahres 1900 die Umwandlung in eine Briefhypothek (gemäß § 1116 Abs. 8 B. G.B.) kostenfrei erfolgen (Abs. 2 Satz 2). Kautionshypotheken machen überall eine Ausnahme; sie wandeln sich (nach E.G. Art. 192) in Sicherungshypotheken um. Die erleichternde Vorschrift in Betreff der Kosten in § 2 Abs. 2 ist (ebenso wie § 8 und Art 34) bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten. Art. 90 Abs. 2.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird nach E.G. Art. 186 durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Artikel 33.

§ 1. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, wenn über sie nach den geltenden Vorschriften ein Hypothekenbrief gebildet oder zu bilden ist. Ein vor der bezeichneten Zeit gebildeter Hypothekenbrief gilt als Hypothekenbrief im Sinne der Reichsgesetze.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

§ 2. Im ursprünglichen Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sowie in Ostfriesland und Harlingerland, in der Niedergrafschaft Lingen und in den ehemals Münsterschen Ortschaften der Provinz Hannover steht ein vor dem Inkrafttreten der Grundbuchordnung gebildetes Hypotheken-Instrument einem später gebildeten Hypothekenbriefe gleich.

In den übrigen Landestheilen erfolgt die nach den geltenden Vorschriften zulässige Ertheilung eines Hypothekenbriefs kostenfrei, wenn sie vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt

anzusehen ist, beantragt wird. Ist wegen Unterlassung des Antrags die Ertheilung eines Briefes ausgeschlossen, so werden im Falle nachträglicher Aufhebung der Ausschließung für die Eintragung der Aufhebung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Ertheilung des Briefes Kosten nicht erhoben, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

§ 3. Im bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel ꝛc. vom 29. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 273) gelten für die vor dem 1. Juli 1874 errichteten und nicht in Hypotheken des Preußischen Rechtes umgewandelten Hypotheken folgende Vorschriften:

1. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, wird bei der Hypothek auf Antrag eines Gläubigers, dem eine ihr gleich- oder nachstehende Hypothek oder Grundschuld zusteht, ein Widerspruch gegen das Bestehen der Hypothek kostenfrei eingetragen. Zur Eintragung genügt der Antrag des Gläubigers.
2. Soweit zu der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit die Hypothek noch besteht, gilt sie von dieser Zeit an als Sicherungshypothek, auch wenn der Betrag der gesicherten Forderung bestimmt ist.
3. Auf die Hypothek finden in Ansehung der Ausschließung des unbekannten Gläubigers im Wege des Aufgebotsverfahrens die Vorschriften des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch insoweit Anwendung, als die Hypothek zu der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit nicht mehr besteht. Ein Gläubiger, dem zu dieser Zeit eine der Hypothek gleich- oder nachstehende Hypothek oder Grundschuld zusteht, kann nach der Erlassung des Ausschlußurtheils die Löschung der Hypothek in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

Wird das Aufgebotsverfahren vor dem Ablaufe von zwei Jahren nach der bezeichneten Zeit beantragt, so werden für das Verfahren und für die Löschung der Hypothek Gebühren nicht erhoben.

4. Soll die Hypothek nach § 1186 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in eine gewöhnliche Hypothek umgewandelt werden, so werden für die Eintragung der Umwandlung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Ertheilung eines Hypothekenbriefs Gebühren nicht erhoben, wenn die Umwandlung innerhalb eines Jahres nach der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit beantragt wird.

Zu Nr. 8: Nach der Bedeutung, die der Schuldurkunde in Gemäßheit des bisherigen Rechts innewohnte, ist der Gläubiger immer als unbekannt anzusehen, wenn die Schuldurkunde abhanden gekommen ist.

§ 4. Die nach den Vorschriften des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Privilegien und Hypotheken, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nicht durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden sind, verwandeln sich in Ansprüche auf Bestellung einer Sicherungshypothek, soweit nicht im Artikel 56 § 9 ein Anderes bestimmt ist. Gerichtliche Hypotheken dieser Art erlöschen, unbeschadet der dem Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse.

Privilegien und Hypotheken an Nießbrauchsrechten verwandeln sich, wenn sie zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit wirksam geworden sind, in Pfandrechte an dem Nießbrauch, andernfalls in Ansprüche auf Bestellung eines Pfandrechts; die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§§ 11, 12 des Ges. über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888. Soweit die Privilegien und gesetzlichen Hypotheken durch Einschreibung oder Eintragung wirksam geworden sind, wandeln sie sich in Hypotheken des neuen Rechts um. Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau (§§ 21, 22) erlischt, soweit sie nicht eingeschrieben oder eingetragen ist, mit dem Ablauf eines Jahres von Inkrafttreten des B. G.B. Art. 56 § 9.

Bestehende Grundschulden.

Artikel 34.

Wird im Falle der Blankoabtretung einer Grundschuld die durch einen Namen ausgefüllte Abtretungserklärung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs behufs Sicherstellung der Zeit der Ausfüllung einem Amtsgerichte vorgelegt, so hat das Gericht die Bescheinigung auf der Urkunde gebühren- und stempelfrei zu ertheilen.

Nach den Bestimmungen des B. G.B. ist die Blankoabtretung einer Grundschuld nicht mehr zulässig. B. G.B. §§ 1192, 1154. Vgl. E.G. Art. 195.

Uebertragung von Vorschriften auf Rentenschulden.

Artikel 35.

Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, die sich auf Hypotheken und Grundschulden beziehen, finden auf Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Auseinandersetzungen.

Artikel 36.

In dem vormaligen Herzogthume Nassau tritt das Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, vom 26. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 325) mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, für den Bezirk in Kraft.

Bei Güterkonsolidationen und Auseinandersetzungen finden die Vorschriften des § 25 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten ꝛc. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 716) entsprechende Anwendung.

Bergrecht.

Die Art. 37, 38 passen die Ausdrucksweise der Gesetze vom 24. Juni 1865 und 22. Februar 1869 der des B. G.B. an und füllen die durch den Wegfall des in jenen Gesetzen in Bezug genommenen § 68 des Eigenthums-Erwerbsgesetzes entstehende Lücke aus. Vgl. E.G. Art. 67.

Art. 89 betrifft Eisenerzabbau-Rechte im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. S. E.G. Art. 68.

Aenderungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Artikel 37.

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 50 tritt folgende Vorschrift:

Das Bergwerkseigenthum wird durch die Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben.

Für das Bergwerkseigenthum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergiebt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

1. Vgl. B.G.B. § 1017, § 864 C.P.O.

2. Zu den „sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften" gehören nicht die Vorschriften über das Eigenthum an Grundstücken (so insbesondere nicht die §§ 905 bis 918 B.G.B.); nur die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften finden nach Abs. 8 entsprechende Anwendung.

8. Als Erwerbsarten für das Bergwerkseigenthum kommen in Betracht: die Tabularersitzung (nach § 900) und die Auflassung (nach § 925 B.G.B.).

4. Vgl. A.G.O. Art. 28 bis 26.

II. Die §§ 52, 53 werden gestrichen.

III. Der § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Hülfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerkes oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestand-

theil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

IV. Im § 85a Abs. 4 werden

1. im Satz 1 die Worte: „der Vater oder Vormund" ersetzt durch die Worte:
   „der gesetzliche Vertreter",
2. im Satz 2 die Worte: „des Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:
   „des gesetzlichen Vertreters".

V. Im § 85b werden

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen" ersetzt durch die Worte:
   „an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt",
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:
   „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

VI. Im § 85c treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

VII. Im § 85e Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters".

VIII. Im § 85h werden die Worte: „des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:
„des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters".

IX. Der § 101 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kuxe sind untheilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

Auch bei der Gewerkschaft neueren Rechts haben die Kuxe fortan nicht mehr die Eigenschaft „beweglicher Sachen", weil das B.G.B. unter Sachen nur körperliche Gegenstände versteht. § 90 B.G.B. Es ist deshalb z. B. für die Bestellung eines Nießbrauchs nicht § 1032, sondern § 1069 B.G.B. maßgebend.

X. Der § 128 erhält folgende Fassung:

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.

XI. Der § 148 erhält folgenden neuen Absatz:

Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

E.G. Art. 67 Abs. 2, Art. 52, 53.

XII. Der § 228 Abs. 2 wird gestrichen.

XIII. An die Stelle des § 231 treten folgende Vorschriften:

Für die Kuxe gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden auf die Kuxe entsprechende Anwendung.

XIV. Im § 235a Abs. 1 werden die Worte: „die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben" ersetzt durch die Worte: „zum beweglichen Vermögen gehören".

XV. Der § 240 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Beschluß ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Aenderungen des Gesetzes vom 22. Februar 1869.

Artikel 38.

In dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in den Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 401) treten an die Stelle der §§ 2 bis 8 folgende Vorschriften:

§ 2.

Das Recht zum Stein- oder Braunkohlen-Bergbau kann von dem Eigenthum an dem Grundstück, in welchem die Stein- oder Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigenthümer oder für einen Dritten bestellt werden.

§ 3.

Zur Bestellung einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit für den Grundeigenthümer ist dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Gerechtigkeit für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Zur Bestellung der selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit für einen Dritten ist die Einigung des Grundeigenthümers und des Erwerbers über die Bestellung der Gerechtigkeit und die Eintragung im Grundbuch erforderlich; die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

B. G. B. §§ 1196, 878, 1015. Art. 27 A. G. O.

§ 4.

Die Eintragung der selbständigen Gerechtigkeit in das Grundbuch soll nur erfolgen, wenn dem Grundbuchamt ein Situationsriß vorgelegt wird; auf den Situationsriß finden die Vorschriften des § 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, mit Ausschluß der Bestimmung über die Angabe des Fundpunktes, Anwendung.

§ 5.

Für die nach § 1 bestehenden und die später vom Grundeigenthum abgetrennten Kohlenabbau-Gerechtigkeiten gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Art. 22 A. G. D.

§ 6.

Die Vorschriften über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß das Zeugniß auch dann ertheilt werden darf, wenn die vorhandenen Eintragungen im Grundbuche nach Abtrennung der Kohlenabbau-Gerechtigkeit noch innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes ländlicher oder der ersten Hälfte des Werthes städtischer Grundstücke versichert sind.

§ 7.

Eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit kann nur dann einer anderen als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt werden, wenn die Gerechtigkeiten mit ihren Feldern an einander grenzen und zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßt sind und wenn außerdem die auf den einzelnen Gerechtigkeiten haftenden Belastungen auf Grund einer die Rangordnung regelnden Einigung mit den Berechtigten auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Ganze übertragen werden.

Vgl. § 5 Abs. 1, s. § 890 Abs. 2 B. G. B.

§ 8.

Ist ein Kohlenfeld vollständig abgebaut, so kann die Kohlenabbau-Gerechtigkeit auf Antrag eines betheiligten Grundeigenthümers oder desjenigen, welchem ein Recht an dem Grundstücke zusteht, im Grundbuche gelöscht werden.

Zur Begründung des Antrages ist ein Zeugniß der Bergbehörde darüber beizubringen, daß das Kohlenfeld gänzlich abgebaut ist und daß auf dem Felde Gebäude oder sonstige zur Grube gehörende unbewegliche Bestandtheile nicht mehr vorhanden sind. Vor der Ertheilung des Zeugnisses sind diejenigen, welchen ein Recht an der Gerechtigkeit zusteht, zu hören.

Auf Grund des Zeugnisses schließt das Grundbuchamt das für die Gerechtigkeit angelegte Blatt und löscht die auf diesem eingetragenen Rechte. Zur Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist die Vorlegung des Briefes nicht erforderlich; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Löschung auf dem Briefe zu vermerken.

Aufgebot eines zur Gewinnung von Eisenerzen Berechtigten im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Artikel 39.

Ist in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz in Ansehung einer im Grundbuch eingetragenen Berechtigung zur Gewinnung von Eisenerzen der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Recht.

Selbständige Gerechtigkeiten.

Artikel 40.

Für Gerechtigkeiten, die nach den bisherigen Gesetzen in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbständige Gerechtigkeiten), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat.

Unter der gleichen Voraussetzung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf eine solche Gerechtigkeit entsprechende Anwendung.

Die besonderen Vorschriften über die selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen werden durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Art. 27 Abs. 2 A. G. D. § 864 C. P. O. Art. 22 A. Zw. G.

Pfandleihgewerbe.

Artikel 41.

Das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 265) wird dahin geändert:

I. Der § 3 Abs. 2, 3 und der § 9 Abs. 2 werden gestrichen.

II. An die Stelle des § 10 treten folgende Vorschriften:

§ 10.

Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

§ 10a.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ 10b.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Ver-

steigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth ereichenden Preise erfolgen.

E.G. Art. 94.

Eheschließung.

Artikel 42.

Die Vorschriften, nach welchem für Staatsbeamte und Geistliche zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, werden aufgehoben.

Unberührt bleiben selbstverständlich die Vorschriften des § 40 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 über die für die Eheschließung der Militärbeamten erforderliche Genehmigung der Vorgesetzten.

Artikel 43.

§ 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Preußen eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§ 1315 Abs. 2 B.G.B. Art. 18 Abs. 1 Satz 2 E.G. Ausländer im Sinne dieser Vorschrift sind Nichtdeutsche; s. aber § 6.

§ 2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§ 3. Die nach den §§ 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 4. Von der Vorschrift des § 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des § 2 kann der Minister

des Innern im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen.

§ 5. Die für die Eheschließung von Ausländern bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 6. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern in Preußen eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der Bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugniß beizubringen.

Güterstand bestehender Ehen.

1. Nach E.G. Art. 200 bleiben für den Güterstand der bestehenden Ehen und namentlich auch für die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes die bisherigen Gesetze maßgebend. Solcher Gesetze gab es in Preußen bisher mehr als 60. Die Art. 44 ff. wollen nun die güterrechtlichen Vorschriften des Reichsrechts alsbald soweit thunlich auch für die bestehenden Ehen zur Geltung bringen. Sie leiten deshalb (auf Grund des Art. 218 E.G.) die Güterstände der bestehenden Ehen je nach dem System, dem sie angehören, in eines der vier Systeme des B.GB. über: in den gesetzlichen Güterstand (der Verwaltungsgemeinschaft) oder einen der drei Wahlgüterstände der allgemeinen der Errungenschafts- oder Fahrnißgemeinschaft. In seinem Wesen bleibt der bisherige Güterstand unverändert: Für eine Ehe mit Verwaltungsgemeinschaft besteht auch künftig Verwaltungsgemeinschaft, für eine Ehe mit allgemeiner Gütergemeinschaft auch künftig allgemeine Gütergemeinschaft u. s. w., nur die Einzelheiten der rechtlichen Ausgestaltung werden von der Aenderung berührt.

Im Uebrigen ist eine eigentliche Rückwirkung des neuen Rechts vermieden, insbesondere in Betreff des zur Zeit der Ueberleitung vorhandenen Vermögens und der vorher entstandenen Schulden (Art. 59 §§ 1, 8, 6). Mit den bisherigen Güterständen verbundene erbrechtliche Wirkungen werden, soweit sie nicht den Ueberlebenden minder günstig sind als das Erbrecht des B.G.B., aufrecht erhalten; der Ueberlebende hat bei der gesetzlichen Erbfolge überdies die Wahl, nach dem B.G.B. zu erben.

Zu einer Eintragung (in das Güterrechtsregister) werden die Ehegatten durch die Einführung des neuen Rechts (die Ueberleitung) an sich nicht genöthigt, auch nicht in Ansehung des vorhandenen Vorbehaltsgutes; ein gutgläuber Dritter genießt nur den Schutz, den ihm die bisherigen Gesetze gewähren. Anders bei späterer Aenderung des Güterstandes oder Verlegung des Wohnsitzes des Ehemanns. Art. 59 § 9 Abs. 1, s. Abs. 2, Art. 68.

2. Die Ueberleitung erstreckt sich:
   1. auf diejenigen Ehen, bei denen am 1. Januar 1900 der Wohnsitz der Ehegatten in Preußen begründet ist, sofern:
      a) der Güterstand der Ehe nach einem in Preußen geltenden Rechte sich bestimmt, sei es mit Rücksicht auf den ersten Wohnsitze der Ehegatten, sei es kraft Ehevertrages (Art. 58); die Ueberleitung geschieht hier nach den Vorschriften der Art. 45 bis 60; oder
      b) für den Güterstand außerpreußisches aber deutsches Recht gilt; in diesem Falle sind die Vorschriften des Art. 61 maßgebend;
   2. auf diejenigen Ehen, die nach dem 1. Januar 1900 nach Preußen verlegt werden, von dem Zeitpunkt der Verlegung an, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen von 1 a oder b vorliegen. (Art. 44, 58, 61, 65, s. jedoch Abs. 2.)

Nicht von der Ueberleitung betroffen werden:
   a) die Ehen, für die nicht deutsches oder ein älteres (durch frühere Gesetze für die Zukunft bereits aufgehobenes) preußisches Güterrecht gilt, vgl. z. B. die Gesetze vom 11. Juli 1845, 16. Februar 1857;
   b) die außerhalb Preußens bestehenden Ehen, sei es auch preußischen rechtlichen Güterstandes;
   c) die Ehen mit einem vertraglichen Güterstand, sofern dieser nicht einer der gesetzlich geltenden Güterstände ist.

3. Der einzelne Ehegatte kann durch seinen Widerspruch die Ueberleitung nicht hindern. Vgl. aber Art. 60.

Ehen, für welche die Ueberleitungsvorschriften vom 1. Januar 1900 an gelten.

Artikel 44. Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an nach Maßgabe der Artikel 45 bis 64 an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1. Ehen mit dem gesetzlichen Güterstand des Allgemeinen Landrechts.

Artikel 45. § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Titel 1 Abschnitt 5, so

treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Ist für eine Ehe die Verwaltung und der Nießbrauch des Mannes nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 980 bis 983, 999 ausgeschlossen, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2. Die Vorschriften über die Befugniß des überlebenden Ehegatten zur Uebernahme eines in die Landgüterrolle eingetragenen Landguts bleiben unberührt.

Das Gleiche gilt von den besonderen Vorschriften des Ostpreußischen Provinzialrechts über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes.

1. Nach § 1 Abs. 1 gehört, was künftig die Frau durch ihre Thätigkeit außerhalb des Geschäfts und des Hauswesens des Mannes erwirbt, (gemäß B. G. B. § 1367) zu ihrem vorbehaltenen Vermögen; der Mann ist künftig in der Verfügung über das eingebrachte Vermögen der Frau mehr als bisher beschränkt (B. G. B. 1376 ff.); der vom Manne mit Mitteln des Eingebrachten gemachte Erwerb wird in dem durch die §§ 1381 f. bestimmten Umfange Eigenthum der Frau u. s. w.

Andererseits ist künftig die Frau nicht mehr in der Geschäftsfähigkeit, sondern nur in der Verfügung über das eingebrachte Gut beschränkt; während der Ehe eingegangene rechtsgeschäftliche Schulden sind also Mangels der erforderlichen Einwilligung des Mannes nicht mehr nichtig, sondern nur in Ansehung des eingebrachten Gutes bis zur Beendigung der Verwaltung und Nutznießung unwirksam. Vgl. aber Art. 59 § 3 Abs. 1.

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes endigt künftig auch (zufolge Urtheils) in den Fällen des § 1414 Nr. 1, 3, 5 und ferner im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes.

2. Auch für die Auseinandersetzung im Fall der Scheidung gelten (abgesehen von anhängigen Sachen, Art. 59 § 6 Abs. 2) künftig die Vorschriften des B. G. B.

3. Zu § 2: Im Uebrigen gelten für das Erbrecht der Ehegatten künftig (nach Art. 213 E. G) die Vorschriften des B. G. B. §§ 1931 ff.

2. Ehen mit dem gesetzlichen Güterstand des Märkischen Provinzialrechts.

Artikel 46.

§ 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach Märkischem Provinzialrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschrift des Artikel 45 § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

S. die Anm. 1, 2 zu Art. 44.

§ 2. Die nach den bisherigen Gesetzen dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten zustehenden Rechte sind erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes. Die bisherigen Gesetze bleiben für sie mit den in §§ 3 bis 5 bestimmten Aenderungen maßgebend.

Durch die Vorschrift des § 2 wird das Erbrecht des Märkischen Ehegatten ausdrücklich als eine Wirkung des Güterstandes und demgemäß als fortbestehend festgestellt.

Im Uebrigen aber, soweit für die erbrechtliche Stellung des Märkischen Ehegatten nicht besondere mit dem Güterrecht zusammenhängende Vorschriften gelten, finden künftig (nach Art. 218 E.G.) die erbrechtlichen Vorschriften des B.G.B. Anwendung: so insbesondere hinsichtlich des Erwerbs, der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft sowie hinsichtlich der Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern.

§ 3. Bei der gesetzlichen Erbfolge kann der überlebende Ehegatte bis zum Ablaufe der im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist statt der Rechte, die ihm nach den bisherigen Gesetzen zustehen, die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1. Bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist kann der überlebende Ehegatte entweder die Erbschaft ausschlagen und sein Vermögen zurücknehmen, oder unter Einwerfung seines Vermögens seine statutarische Portion fordern, oder sein Vermögen zurücknehmen und nach den Vorschriften des B.G.B miterben. Dieses Wahlrecht kann dem Ehegatten auch durch einen Antrag der Miterben nach § 4 nicht beschränkt

werden. Nach dem Ablauf der Ausschlagungsfrist hat der Ehegatte nur noch die Wahl zwischen der statutarischen Portion (der Hälfte des Vermögens unter Einwerfung seines eigenen) und der Rücknahme seines eigenen Vermögens; dieses Wahlrecht geht gemäß § 4 Abs. 8 bei Versäumung der richterlichen Frist auf die Miterben über.

2. Vgl. Art. 59 Nr. 7.

§ 4. Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag eines Miterben eine Frist zur Erklärung darüber zu bestimmen, ob er die statutarische Portion oder die Rücknahme des eigenen Vermögens wähle.

Die Frist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den sie bestimmt wird. Sie endigt nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

Die Wahl ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 zu erklären. Erklärt sich der Ehegatte nicht vor dem Ablaufe der Frist, so geht das Wahlrecht auf die Miterben über. Der Ehegatte ist auf diese Folge in dem Beschlusse hinzuweisen.

Die Fristbestimmung ist unwirksam, wenn der Ehegatte die im § 3 bezeichnete Erklärung rechtzeitig abgiebt.

§ 5. Soweit der überlebende Ehegatte die ihm nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte auch gegenüber einer von dem verstorbenen Ehegatten getroffenen Verfügung von Todeswegen geltend machen kann, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Vgl. § 1948 Abs. 1 B. G.B., Art. 59 Nr. 7.

3. Ehen, für die die allgemeine Gütergemeinschaft des Allgemeinen Landrechts gilt.

Artikel 47.

§ 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Allgemeinen Landrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Tritt für die Ehe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 18 §§ 782 ff. der bezeichnete Güterstand erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§ 2. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 379, 386, 392 bis 395, 420 bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Auf die im § 379 bezeichneten Verfügungen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die in den §§ 1444, 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte gelten.
2. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 420 aufgehoben, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

§ 3. Die Vorschriften über die Befugniß des überlebenden Ehegatten zur Uebernahme eines in die Landgüterrolle eingetragenen Landguts oder eines Anerbenguts bleiben unberührt.

§ 4. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

1. § 2 hält einige Vorschriften des bisherigen Rechts, die den Frauen einen erheblichen Schutz bieten, aufrecht.

2. Die neuen Vorschriften gelten auch für die Erbfolge in den Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgut, für das Rechtsverhältniß bis zur Auseinandersetzung, für die Art der Auseinandersetzung und die Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten. (Vgl. aber § 4.) Beseitigt sind darnach insbesondere auch die Vorschriften, wonach der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung Anspruch auf besondere Vergünstigungen, insbesondere ein Recht auf die Uebernahme von Grundstücken hatte; s. jedoch § 8 und B.G.B. § 1477 Abs. 2. Auch für den Fall der Scheidung gilt das neue Recht. S. auch E.G. Art. 201 Abs. 1.

3. Die Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist künftig, abweichend vom jetzigen Recht (A. L.R. II. 1 §§ 413, 417, 418), nach Art. 200 Abs. 2 E.G. unbeschränkt zulässig.

Artikel 48. 4. Ehen mit westfälischer Gütergemeinschaft.

Art. 48 läßt für die Ehen mit westfälischer Gütergemeinschaft die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 16. April 1860 mit einzelnen Aenderungen bestehen; soweit für diese Ehen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die allgemeine Gütergemeinschaft galten, werden sie durch die entsprechenden Vorschriften des B.G.B. ersetzt in demselben Umfange, wie Art. 47 das hinsichtlich der Ehen mit landrechtlicher Gütergemeinschaft vorschreibt.

§ 1. Für eine Ehe, für welche der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Gesetze, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg, vom 16. April 1860 (Gesetz-Samml. S. 165) besteht, bleiben die Vorschriften des genannten Gesetzes mit den in den §§ 2 bis 7 bestimmten Aenderungen in Kraft.

§ 2. Soweit für die Ehe bisher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die allgemeine Gütergemeinschaft gelten, treten an deren Stelle nach Maßgabe des Artikel 47 §§ 1 bis 3 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Bestimmungen, welche für die im § 1446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte gelten, finden auf Verfügungen Anwendung, zu welchen der Mann der Zustimmung der Frau bedarf.

§ 3. An die Stelle des § 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 treten folgende Vorschriften:

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird durch die Frau ausgeübt:

1. wenn der Mann entmündigt ist; die Befugniß kann der Frau von dem Vormundschaftsgerichte schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Entmündigung übertragen werden;
2. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Mann nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten kann oder für den Mann ein Abwesenheitspfleger zu bestellen ist. Die Befugniß der Frau beginnt erst, wenn sie ihr von dem Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag ertheilt wird.

§ 4. An die Stelle des § 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen finden die die Schichtung betreffenden Bestimmungen des § 17 mit Aus-

nahme der den Kindern in den Fällen des § 14 Nr. 2 bis 8 beigelegten Befugniß gleichfalls Anwendung.

§ 5. An die Stelle des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

Auf die Haftung der überlebenden Ehefrau gegenüber denjenigen Gläubigern der bisherigen Gemeinschaft, welchen sie nicht aus besonderen Gründen persönlich haftet, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das bei dem Tode des Mannes vorhanden gewesene gemeinschaftliche Vermögen.

B. G. B. § 1489 Abs. 2.

§ 6. An die Stelle der §§ 14, 15 des Gesetzes vom 16. April 1860 treten folgende Vorschriften:

§ 14.

Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Schichtung klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht;
2. wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist;
3. wenn für den überlebenden Ehegatten ein Abwesenheitspfleger bestellt ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde;
5. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft, welches der Zustimmung der übrigen Antheilsberechtigten bedarf, ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;
6. wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;

7. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
8. wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen durch Verschwendung erheblich gefährdet;
9. wenn der verstorbene Ehegatte die Schichtung letztwillig angeordnet hat.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8, 9 steht das Klagerecht auch dem hinterlassenen Ehegatten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges zu, wenn er nach § 16 an die Stelle des Abkömmlinges tritt.

B. G.B. §§ 1495, 6, 1911.

§ 15.

Bei der Schichtung wird der den Antheilsberechtigten gemäß § 7 gebührende Antheil an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen festgesetzt:

1. im Falle des §14 Nr. 1 nach dem Vermögensstande zur Zeit der Wiederverheirathung, sofern nicht die Schichtung vorher stattfindet;
2. im Falle des § 14 Nr. 2 nach dem Vermögensstande bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Entmündigung;
3. im Falle des § 14 Nr. 9 nach dem Vermögensstande bei dem Tode des verstorbenen Ehegatten;
4. in den übrigen Fällen nach dem Vermögensstande zur Zeit der Schichtung.

Wird jedoch die Verpflichtung zur Schichtung durch Urtheil ausgesprochen, so erfolgt die Schichtung auf Verlangen der Antheilsberechtigten nach dem Vermögensstande zur Zeit der Erhebung der Klage auf Schichtung.

Jedes Kind muß bei der Schichtung sowohl dem überlebenden Ehegatten als auch den Geschwistern gegenüber das Vorempfangene nach den für die Ausgleichung unter

Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung bringen.

B. G.B. §§ 1479, 1498.

§ 7. An die Stelle des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 geht die dem überlebenden Ehegatten beigelegte Befugniß auf die Kinder der aufgelösten Ehe über.

§ 8. Der § 10 Abs. 4 Satz 2 und der § 17 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 werden gestrichen.

5. Ehen mit dem gesetzlichen Güterstand des gemeinen Dotalrechts.

Artikel 49.

§ 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterzustand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Das gemeine Dotalrecht ist das gesetzliche Güterrecht für alle Ehen in den Theilen des vormaligen Herzogthums Westfalen, für die es durch das Gesetz vom 16. April 1860 aufrechterhalten ist; im Herzogthum Lauenburg mit Ausnahme der Stadt Moelln, in einzelnen gemeinrechtlichen Theilen der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen; für die Ehen der Eximirten in Neuvorpommern und Rügen, der sogenannten Schriftsässigen in Althessen und für adelige Ehen in der vormaligen Grafschaft Schaumburg.

§ 2. Das Vermögen, welches als Heirathsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut der Frau.

Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Heirathsguts bleiben unberührt.

1. Soweit nach dem bisherigen Recht die Frau befugt ist, die Ueberlassung ihres Vermögens an den Mann zu widerrufen, kann sie von dieser Befugniß bis zum Inkrafttreten des B. G.B. Gebrauch und durch einen solchen Vorbehalt ihr Vermögen oder Theile desselben zum Vorbehaltsgut machen.

2. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bestimmt sich (gemäß Art. 218 E.G.) nach den Vorschriften des B. G.B.

§ 3. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe bisher nach dem im Lande Wursten geltenden Rechte, so tritt mit der Geburt eines Kindes allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Die Vorschriften des Artikel 51 § 2 Abs. 2 und des Artikel 52 § 2 finden Anwendung.

6. Ehen mit Sächsischem, Lübischem u. s. w. Güterrecht. Artikel 50.

Art. 50 leitet die darin bezeichneten Güterrechte in das gesetzliche Güterrecht des B. G. B. um mit der Einschränkung, daß für die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, bei der gesetzlichen Erbfolge aber der überlebende Ehegatte die Erbfolge nach neuem Recht wählen kann.

§ 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Sächsischen oder Lübischen, nach dem im vormals Schauenburgischen Antheile Holsteins geltenden Rechte, nach den in Otterndorf, in Stade mit Brunshausen oder in Buxtehude geltenden Vorschriften oder nach der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 2. Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn bisher das im vormals Schauenburgischen Antheile Holsteins geltende Recht maßgebend ist, von den Vorschriften des Artikel 46 §§ 4, 5.

§ 3. Die Vorschrift des Artikel 46 § 3 findet auch Anwendung, wenn eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche vor dem Ablaufe der für den Eintritt der Gütergemeinschaft maßgebenden Frist durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird.

7. Ehen mit den besonderen Güterrechten der Provinz Pommern. Artikel 51.

Art. 51 behandelt die besonderen Güterrechte der Provinz Pommern: das Lübische Recht, die Güterrechte, die Pommerschen Bauernordnungen, sowie die Magdeburger oder Stettiner Rechte. Es setzt an die Stelle der Verwaltungsgemeinschaft des Lübischen Rechts das gesetzliche

Güterrecht des B. G.B., an die Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den bisherigen Rechten die des B. G.B.

§ 1. Für eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande des in der Provinz Pommern geltenden Lübischen Rechtes treten an die Stelle der bisherigen Gesetze, wenn nach diesen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Gütergemeinschaft besteht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht, anderenfalls die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 2. Gilt für die Ehe nach § 1 das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so tritt mit der Geburt eines Kindes, sofern nach den bisherigen Gesetzen Gütergemeinschaft eingetreten sein würde, allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Inwieweit das Vermögen der Frau Vorbehaltsgut wird und inwieweit die Verbindlichkeiten der Frau Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, bestimmt sich nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft schon mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten wäre.

§ 3. Die Vorschriften der Statuten der Stadt Stolp über die Rechte, welche der Frau im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens der Ehegatten zustehen (§ 58 des Statutarrechts der Städte des Herzogthums Alt-Vor- und Hinterpommern), bleiben in Kraft.

§ 4. Wird eine Ehe, für die nach § 1 das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung. Sind für den Güterstand der Ehe bisher die für die Städte Anklam und Treptow an der Tollense geltenden Vorschriften maßgebend, so finden, wenn bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist, auch die Vorschriften des Artikel 45 §§ 4, 5 entsprechende Anwendung.

Wird eine Ehe, für die bisher der gesetzliche Güterstand des in Neuvorpommern und Rügen geltenden Lübischen Rechtes bestanden hat und nach § 1 oder § 2 die allgemeine Gütergemein-

schaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten ist, durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so sind für die Theilung des Gesammtguts die bisherigen Gesetze maßgebend. Das Gleiche gilt in Ansehung der Rechte, die einem antheilsberechtigten Abkömmlinge bei dem Eintritte der Volljährigkeit oder im Falle der Verheirathung zustehen.

Soweit nach dem bisherigen Rechte der Ehemann befugt ist, für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung auszuschließen, bleibt diese Befugniß unberührt.

§ 5. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach der Bauerordnung vom 16. Mai 1616 oder der Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 oder nach den Statuten der Städte Stettin, Pölitz, Pyritz, Alt-Damm oder Garz an der Oder, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 6. Im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten finden, wenn für die Ehe bisher die Bauerordnung vom 16. Mai 1616 galt, die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Anwendung.

Galt für die Ehe bisher die Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 und ist bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so wird die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anderen Erben des verstorbenen Ehegatten fortgesetzt. Die Vorschriften der §§ 1483 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der antheilsberechtigten Abkömmlinge treten die anderen Erben.

Galten für die Ehe bisher die Statuten der Städte Stettin oder Pölitz und ist bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung.

§ 7. Soweit für die in den §§ 1, 5 bezeichneten Ehen bisher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II

Titel 1 §§ 379, 386, 392 bis 395, 420 und Titel 18 §§ 782 ff. gelten, finden die Vorschriften des Artikel 47 § 1 Abs. 2, § 2 Anwendung.

8. Ehen mit allgemeiner Gütergemeinschaft in Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern.

Artikel 52.

Art. 52 leitet den Güterstand der Ehen, für die nach einem der in Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern geltenden Rechte allgemeine Gütergemeinschaft gilt, in die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G.B. ein.

§ 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach einem der Rechte, welche in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen gelten, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft. Diese Vorschrift findet in der Provinz Hannover keine Anwendung auf Ehen, zu deren Vermögen ein in der Höferolle eingetragener Hof gehört.

Ist für eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche die für den Eintritt der Gütergemeinschaft bisher maßgebende Frist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht abgelaufen, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dem Ablaufe der Frist an.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach einem der Rechte, welche in den Hohenzollernschen Landen gelten, so findet die Vorschrift des § 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als der Mann nach dem bisherigen Rechte der Einwilligung der Frau zu Verfügungen über Grundstücke bedarf. Tritt nach der Auflösung der Ehe fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so findet die Vorschrift des § 1445 keine Anwendung.

§ 2. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung.

§ 3. Ist für den Güterstand bisher ein in der Provinz Schleswig-Holstein geltendes Recht maßgebend, so bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zu dem Gesammtgute der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen; die Vorschrift des § 1509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft bleiben die bisherigen Vorschriften über die Rechte, die einem antheilsberechtigten Abkömmlinge bei dem Eintritte der Volljährigkeit oder im Falle der Verheirathung zustehen, sowie über das Recht der väterlichen Aussage in Kraft. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des Dänischen Rechtes und des Nordstrander Landrechts, nach welchen dem überlebenden Ehegatten außer der ihm zufallenden Hälfte noch ein weiterer Bruchtheil des Gesammtguts gebührt.

§ 4. Sind in einer Ehe, deren Güterstand sich nach Fuldischem oder Würzburgischem Rechte bestimmt, vereinkindschaftete Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden, so finden die Vorschriften der §§ 1437 bis 1467, 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten der früheren Ehe aufgelöst, so gelten nach der Abschichtung der vereinkindschafteten Kinder für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze, insbesondere in Ansehung der Rechte der vereinkindschafteten Kinder, maßgebend.

§ 5. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe bisher nach dem Hechinger Rechte, so erfolgt nach der Beendigung der Gütergemeinschaft außer den Fällen des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Theilung des Gesammtguts nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt nach der Beendigung der forgesetzten

Gütergemeinschaft; dem überlebenden Ehegatten gebührt nach Maßgabe der bisherigen Gesetze ein Bruchtheil des zugebrachten Vermögens des verstorbenen Ehegatten.

Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 finden auch in den Fällen des § 1483 Abs. 2, des § 1484 Abs. 3 und des § 1510 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

9. Ehen mit Errungenschaftsgemeinschaft im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M., in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau.

Artikel 53.

Art. 53 betrifft die Ehen mit Errungenschaftsgemeinschaft, abgesehen von den Gebieten, die im Art. 54 eine besondere Behandlung erfahren; er ersetzt die verschiedenen maßgebenden Güterrechte mit einigen Einschränkungen durch die Errungenschaftsgemeinschaft des B. G. B.

§ 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach einem der Rechte, welche in dem zum Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. gehörenden Theile der Rheinprovinz oder in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gelten, so treten, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 54, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 2. Das errungenschaftliche Vermögen der Ehegatten wird Gesammtgut, auch soweit es nach den bisherigen Gesetzen nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten ist.

§ 3. Ist für den Güterstand bisher ein in der Provinz Schleswig-Holstein geltendes Recht maßgebend, so bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück, das er während der Ehe erworben hat, nach den bisherigen Gesetzen.

§ 4. Bestimmt sich der Güterstand bisher nach dem Würzburgischen Rechte, so tritt mit der Geburt eines Kindes allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Vorschriften des Artikel 51 § 2 Abs. 2 und des Artikel 52 § 2 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für eine Ehe, deren Güterstand sich bisher

nach dem Nordstrander Landrechte bestimmt. In diesem Falle findet auch die Vorschrift des Artikel 52 § 3 Anwendung.

§ 5. Die Vorschriften des Mainzer Landrechts, nach welchen bei der Auseinandersetzung der Mann zu zwei Dritteln, die Frau zu einem Drittel an dem Ueberschusse des Gesammtguts Theil nimmt, bleiben in Kraft.

Das Gleiche gilt, soweit im Geltungsbereiche der Nassau-Katzenelnbogenschen Landesordnung eine Theilung nach diesem Maßstabe gewohnheitsrechtlich hergebracht ist.

§ 6. Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 finden Anwendung.

10. Ehen mit Errungenschaftsgemeinschaft nach Althessischem, Solmser oder Mainzer Recht.

Artikel 54.

Art. 54 leitet für die darin bezeichneten Gebiete das Güterrecht der Errungenschaftsgemeinschaft, die sich hier wesentlich zu einer Gemeinschaft des Zugewinnstes gestellt hat, mit einigen Einschränkungen in das gesetzliche Güterrecht des B. G. B. ein.

§ 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach Althessischem oder dem in den vormals Kurhessischen Gebietstheilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel geltenden Solmser oder Mainzer Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 2. Das Vermögen, welches die Ehefrau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs während der Ehe erworben hat, wird eingebrachtes Gut.

§ 3. Endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf andere Weise als durch Vertrag, so kann jeder Ehegatte von dem anderen nach Maßgabe der bisherigen Gesetze Ausgleichung des Ehegewinns verlangen, wie wenn die im § 1 bestimmte Aenderung des Güterstandes nicht eingetreten wäre. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre; die Vorschrift des § 204 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 4. Bestimmt sich der Güterstand bisher nach dem Solmser

oder dem Mainzer Rechte, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung.

11. Ehen mit Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt und in Schleswig-Holstein.

Artikel 55.

Art. 55 führt die Fahrnißgemeinschaft des B. G. B. für die Ehen ein, für welche, abgesehen von dem Geltungsbereiche des Rheinisch-Französischen Rechtes, die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft als gesetzliches Güterrecht gilt. Es sind dies: die vormalige Grafschaft Sayn-Altenkirchen, das Geltungsgebiet der Kur-Kölnischen Rechtsordnung von 1668 und des Kur-Trierschen Landrechts von 1668 und 1714, ferner die Insel Helgoland und das vormalige Herzogthum Schleswig mit Ausnahme der Bezirke mit besonderen Statutarrechten.

§ 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft nach einem der Rechte, welche in dem zum Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. gehörenden Theilen der Rheinprovinz oder in der Provinz Schleswig-Holstein gelten, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft.

Tritt für eine Ehe, für welche die Vorschriften des Jütischen Low maßgebend sind, der bezeichnete Güterstand erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§ 2. Bei dem Güterstande der Kur-Cölnischen Rechtsordnung oder des Kur-Trierschen Landrechts bleiben statt des § 1551 Abs. 2, bei dem Güterstande des Jütischen Low bleiben statt der §§ 1551, 1554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die bisherigen Gesetze für den Umfang des eingebrachten Gutes maßgebend.

§ 3. Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 und des Artikel 53 § 3 finden Anwendung.

12. Ehen mit einem Güterstande des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 56.

Art. 56 enthält die Ueberleitungsvorschriften für die Güterstände des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuches; er setzt an die Stelle der

gesetzlichen Gütergemeinschaft die (nach deren Vorbilde ausgestaltete) Fahrnißgemeinschaft des B. G. B. und leitet auch die vertragsmäßigen Güterstände (abgesehen von dem Güterstande des Dotalrechts s. § 10) in das neue Recht über.

Besteht nach dem Ehevertrag, ein gemischtes System, so sind künftig nebeneinander die für die entsprechenden Güterstände des neuen Rechts geltenden Vorschriften maßgebend.

Für Ehen, deren Güterstand sich nach dem Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft.

An die Stelle des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten (nach Rhein. B. G. B. Art. 767) tritt das gesetzliche Erbrecht nach dem B. G. B. (E. G. Art. 213).

§ 2. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

§ 4. In den Fällen der §§ 1 bis 3 bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Die Frau kann bis zu dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach den bisherigen Gesetzen die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. anhängige Gütertrennungsklage ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen; nach diesem bestimmt sich auch die Wirkung des Urtheils. Art. 59 § 6 Str. 1.

§ 5. Ist bei einem der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Güterstände nach Artikel 1514 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, daß die Frau im Falle des Verzichts auf

die Gütergemeinschaft ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen kann, so bleiben für die Ausübung des Verzichts die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 6. Ist für eine Ehe Ausschließung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 1530 bis 1535 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht. Die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7. Ist in den Fällen der §§ 1 bis 3, 6 der Frau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 8. Bei dem Güterstande der Gütertrennung treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9. Die gesetzliche Hypothek der Frau besteht von dem Eintritte der in den §§ 1 bis 3, 6, 8 bestimmten Aenderung des Güterstandes an nur noch zur Sicherung der vorher entstandenen Ansprüche; ist sie nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Aenderung durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden, so erlischt sie.

§ 10. Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Ehen mit preußisch-rechtlichem Güterstand und erstem Wohnsitz außerhalb Preußens.

Artikel 57.

Einige der in dem Art. 45 ff bezeichneten Güterrecht kommen auch außerhalb Preußens, in zu anderen Bundesstaaten gehörigen Gebietstheilen vor. Nach Art. 57 sollen die Ueberleitungsvorschriften des Art. 45 ff. auch für diejenigen Ehen gelten, die einem der in dem Artikel bezeichneten Güterstände deshalb unterworfen sind, weil der erste eheliche Wohnsitz

in einem jener Gebiete (außerhalb Preußens) lag. (Vgl. auch Art. 58.) Nur für das Lübische, das Mainzer und Solmser Recht ist eine Ausnahme gemacht, weil diese Rechte sich außerhalb Preußens anders als hier entwickelt haben.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem allgemeinen Landrechte Theil II Titel 1 Abschnitt 5, dem gemeinen Dotalrechte, dem gemeinen Sachsenrechte, der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, dem Fuldischen, dem Würzburgischen Rechte, dem Landrechte der oberen Grafschaft Katzenelnbogen oder dem Französischen Civilgesetzbuche, so finden die für diese Güterstände maßgebenden Vorschriften der Artikel 45, 49, 50, 52 53, 56 auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Preußen gehabt haben.

Dem Französischen Civilgesetzbuche wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

Vertragsmäßiger Güterstand. Artikel 58.

Auf eine Ehe, für die einer der in den Artikeln 45 bis 57 bezeichneten Güterstände kraft Ehevertrags gilt, finden die Vorschriften dieser Artikel ohne Rücksicht auf den ersten ehelichen Wohnsitz der Ehegatten Anwendung.

Besteht für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nach Art. 58 soll es für die Art der Ueberleitung keinen Unterschied machen, ob der Güterstand unmittelbar kraft Gesetzes oder kraft Ehevertrages gilt. Abs. 2 begründet (gemäß dem vermuthlichen Willen der Ehegatten) eine Ausnahme von dieser Regel.

Allgemeine Vorschriften über die Durchführung der Ueberleitung. Artikel 59.

Für die nach den Artikeln 45 bis 58 eintretende Aenderung des Güterstandes gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Das zur Zeit der Aenderung des Güterstandes vorhandene Vermögen der Ehegatten wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 49 § 2, des Artikel 53 § 2 und des Artikel 54 § 2, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesammt-

gut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgut oder dem Gesammtgut entsprechenden Vermögensmasse gehört.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Gegenstände, die nur der Nutzung nach zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 2. Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben.

§ 3. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsguts und des Gesammtguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

Soweit sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau nach den bisherigen Gesetzen durch die Ausschlagung ihres Antheils von der persönlichen Haftung befreien kann, erlischt die Haftung mit der Beendigung der Gemeinschaft.

§ 4. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B. G.B. §§ 1877 Abs. 8 S. 2, 1894, 1411 Abs. 2, 1467, 1525 Abs. 2, 1541, 1549, 1550 Abs. 2.

§ 5. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt von einer seitens eines Dritten getroffenen Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 6. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der

Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 7. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte, die durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften des § 1933 und der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

1. Vgl. Art. 45 § 2, Art. 46 § 2 ff., Art. 47 § 3 u. s. w.

2. Die Vorschriften des § 1933 oder der §§ 2335 ff. — je nachdem die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte dem Erbrecht oder dem Pflichttheil des neuen Rechts entsprechen.

§ 8. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

Vgl. insbes. C. P. O. §§ 789 ff., 774, 786, 860, 999, 1001; K. O. §§ 218, 219, 234 Abs. 2.

§ 9. Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353 425 treten jedoch außer Kraft.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

Nach Abs. 1 ist auch in Ansehung des Vorbehaltsguts die Wirksamkeit der Vorbehaltseigenschaft nicht von der Eintragung in das Güterrechtsregister abhängig; der gutgläubige Dritte genießt nur den Schutz, den ihm die bisherigen Gesetze gewähren. Soweit andererseits die bisherigen Gesetze die Wirksamkeit z. B. der vertraglichen Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft gutgläubigen Dritten gegenüber von der öffentlichen Bekanntmachung abhängig machen,

(A.L.R. II 1 §§ 422, 426, 428 ff.), bleibt diese Vorbedingung auch für die Wirksamkeit des neuen Güterstandes (vgl. Art. 58); es werden jedoch die im Abs. 1. S. 2 gedachten Vorschriften auch für die bestehenden Ehen beseitigt.

Artikel 60. Kostenfreie Akte.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Auseinandersetzungsurkunden, wenn sie wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Vgl. Art. 59 § 9 Abs. 2. B.G.B. §§ 1372, 1528, 1492. S. auch Art. 65 Abs. 1, 61 § 8, 62.

Artikel 61. Ehen mit einem in einem anderen deutschen Bundesstaat geltenden Güterrecht.

Art. 61 führt für die Ehen, deren Güterstand sich (nach Vertrag oder kraft Gesetzes) nach dem Güterrecht des B.G.B. für das Königreich Sachsen bestimmt, während die Eheleute am 1. Januar 1900 in Preußen wohnen, die in Sachsen schon erlassenen Uebergangsbestimmungen, die § 1 Nr. 1—8 wiedergiebt, ein. Entsprechendes soll auf Grund des § 2 durch Königliche Verordnung für die Ehen geschehen, für die ein in einem anderen Bundesstaat geltendes Güterrecht besteht, falls an dessen Stelle von dem anderen Bundesstaat ein im B.G.B. geregelter Güterstand tritt. Vgl. Verordn. betr. den Güterstand bestehender Ehen vom 20. Dezember 1899 (G.S. S. 607). S. unten.

§ 1. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften:

1. wenn die Ehegatten nach dem gesetzlichen Güterrechte leben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht;

2. wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten ist, die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 2. Für Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des § 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte bestimmt, kann, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaats an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 57, 58, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

§ 3. Auf die nach Maßgabe der §§ 1, 2 eintretende Aenderung des Güterstandes finden die Vorschriften der Artikel 59, 60 entsprechende Anwendung.

Aufhebung oder Aenderung eines von den Ueberleitungsvorschriften nicht betroffenen Güterstandes.

Artikel 62.

Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Auf einen solchen Ehevertrag findet die Vorschrift des Artikel 60 Abs. 1 Anwendung, wenn er vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

1. E.G. § 200 Abs. 2. B.G.B. § 1483 ff.

2. Bezieht sich auf die Ehen, für die eine Ueberleitung in das neue Recht nicht vorgesehen ist.

Verlegung des Wohnsitzes des Mannes nach dem 1. Januar 1900.

Artikel 63.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

1. Bezieht sich auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des B. G.B. bestehende Ehen mit einem zu dieser Zeit in Preußen begründeten Wohnsitz, gleichviel ob sie der gesetzlichen Ueberleitung unterliegen oder nicht.

2. Die Vorschrift findet Anwendung bei Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Amtsgerichtsbezirk (B. G.B. § 1435, 1558, Art. 64). Es können dann einem gutgläubigen Dritten Einwendungen aus einem von dem gesetzlichen Güterrecht des B. G.B. abweichenden Güterstand nur entgegengesetzt werden, wenn die Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt war.

Eintragungen in das Güterrechtsregister.

Artikel 64.

Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vgl. Art. 59 Nr. 9, 62, 63.

Begründung eines Wohnsitzes in Preußen nach dem 1. Januar 1900.

Artikel 65.

Art. 68 erklärt die vorhergehende Vorschriften (mit der Einschränkung in Abs. 2) auch für anwendbar auf Ehen mit einem nach dem 1. Januar 1900 in Preußen begründeten Wohnsitz.

Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preußen einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 45 bis 60, 62 bis 64 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Artikel 63, 64 Anwendung.

Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft. Artikel 66.

Bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, für welche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, finden auf die Ertheilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 36 Abs. 2, § 83 G.O.

Uebergangsvorschrift für Ehen mit allgemeiner Gütergemeinschaft nach Fuldischem Recht. Artikel 67.

§ 1. Ist eine Ehe, für welche allgemeine Gütergemeinschaft nach Fuldischem Rechte bestanden hat, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so tritt im Falle der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten Einkindschaft nicht ein. Der Ehegatte ist zur Abschichtung seiner Abkömmlinge aus früheren Ehen verpflichtet.

Den Abkömmlingen gebührt die Hälfte des Werthes des Gesammtguts zur Zeit der Wiederverheirathung; die Forderung wird zur Hälfte sofort, bei minderjährigen Abkömmlingen mit dem Eintritte der Großjährigkeit, zur Hälfte mit dem Tode des überlebenden Ehegatten fällig. Die Abkömmlinge können für ihre Forderung die Bestellung einer Sicherungshypothek verlangen. Auf das Verhältniß der Abkömmlinge unter einander finden die Vorschriften des § 1503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch welche die Abschichtung abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 geregelt wird, bedarf, wenn ein Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 2. Ist eine Ehe mit dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Verdener Rechte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod der Frau aufgelöst, so ist der Mann im Falle der Wiederverheirathung zur Abschichtung seiner Abkömmlinge aus früheren Ehen nach Maßgabe der Vorschriften des bisherigen Rechts verpflichtet.

§ 3. In den Fällen der §§ 1, 2 finden die Vorschriften des § 1314 Abs. 2 und des § 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Erklärungen über den Familiennamen.

Artikel 68.

§ 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärung über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe voneinem Preußischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Preußischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Preußischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 3. Die Befugniß des Standesbeamten erstreckt sich nicht auf die Beglaubigung eines Handzeichens.

Das für die Entgegennahme der Erklärung zuständige Standesamt (Amtsgericht) ist dasjenige, dem gegenüber die Erklärung abgegeben werden muß. Die Abgabe muß in öffentlich beglaubigter Form geschehen, also in Gemäßheit des § 129 Abs. 1 B. G. B., sofern nicht die gerichtliche oder notarielle Beurkundung gewählt wird. § 129 Abs. 2. Für die öffentliche Beglaubigung sind hier aber außer den sonst dazu berufenen Behörden und Beamten (vgl. Anm. 1 zu § 167 G. Fr. G.) auch die in Art. 68 bezeichneten Standesbeamten zuständig, doch muß die Beglaubigung eines Handzeichens (nach Abs. 1 Satz 2 B. G. B. § 129) gerichtlich oder notariell erfolgen.

Elterliche Gewalt.

Artikel 69.

§ 1. Soweit in privatrechtlichtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§ 2. Der Mutter steht die Nutznießung an dem Fideikommißvermögen des Kindes kraft der elterlichen Gewalt nur insoweit zu, als ihr nach dem bisherigen Rechte der Nießbrauch zustehen würde. Die im § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Uebertragung der Vermögensverwaltung auf einen der Mutter bestellten Beistand kann auch ohne Antrag der Mutter erfolgen; sie hat zu erfolgen, wenn sie vom Vater nach Maßgabe des § 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet worden ist.

§ 3. Hat die Mutter eines Minderjährigen dessen Vermögen bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünderin, von dieser Zeit an kraft elterlicher Gewalt zu verwalten, so findet die Legung einer Schlußrechnung nach § 67

der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nicht statt. Die Mutter hat erst nach dem Aufhören ihrer Vermögensverwaltung auch für die Zeit der vormundschaftlichen Verwaltung dem Kinde Rechenschaft abzulegen.

§ 4. Soweit in öffentlichrechtlichen Vorschriften der bestehenden Landesgesetze auf die väterliche Gewalt Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt des Vaters.

Steht die elterliche Gewalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Mutter zu oder wird sie von ihr ausgeübt, so liegt der Mutter auch die Vertretung des Minderjährigen in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten insoweit ob, als sie nach dem bisherigen Rechte dem Vater, Vormund oder Pfleger oblag. Ist in einer Angelegenheit die Mitwirkung weiblicher Personen ausgeschlossen, so kann sich die Mutter nach den für die Vertretuug solcher Personen geltenden Vorschriften vertreten lassen.

§ 4 Abs. 2 bezieht sich insbesondere auf die Vertretung des Minderjährigen in kommunalen und anderen repräsentativen Körperschaften.

Unberührt bleibt das dem Vater zustehende Recht, über die religiöse Erziehung des Kindes zu entscheiden.

Anerkennung der Vaterschaft.

Aufnahme der in § 1718 und § 1720 Abs. 2 B. G.B. vorgesehenen öffentlichen Urkunden.

Artikel 70.

Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Beantragt bei einer vor dem Gericht oder einem Notar erfolgenden Anerkennung der Erklärende die Beischreibung eines Vermerkes im Geburtsregister, so hat das Gericht oder der Notar

die Erklärung und den Antrag dem zuständigen Standesbeamten mitzutheilen.

Vgl. G. Fr. G. §§ 167 Abs. 2, 200.

Uebergangsvorschrift betr. die dem Rheinischen Recht unterliegenden unehelichen Kinder. Artikel 71.

§ 1. Sind für die persönlichen Verhältnisse eines unehelichen Kindes die Vorschriften des Rheinischen Rechtes maßgebend, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, wenn der Vater die Mutter geheirathet und das Kind vor dem Inkrafttrten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Dies gilt für ein Kind, das zur Zeit der Anerkennung volljährig ist, nur dann, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer öffentlichen Urkunde seine Zustimmung zu der Anerkennung erklärt.

§ 2. Eine nach § 1 erfolgte Anerkennnng gilt als von der Zeit der Eheschließung an wirksam. Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt.

1. Art. 71 will Erleichterungen schaffen für die Legitimation der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geborenen unehelichen Kinder im Gebiet des Rheinischen Rechts.

2. Vgl. B. G. B. §§ 1719 ff., 1723 ff.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Artikel 72.

Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden.

Notare bedürfen der Erlaubniß nicht.

B. G. B. §§ 1784, 1888, 1792 Abs. 4, 1915, 1694. Die Vorschrift stimmt (abgesehen von Abs. 3) sachlich überein mit § 22 der

(durch Art. 89 Nr. 30 aufgehobenen) Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 78 bestimmt auf Grund des Vorbehalts im § 1807 Abs. 2 die Grundsätze, nach denen für die in Preußen belegenen Grundstücke die Mündelsicherheit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld festzustellen ist. Die Vorschriften der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 sind im Ganzen aufrecht erhalten, im Einzelnen weichen die neuen Bestimmungen mehrfach ab, insbes. ist die Beleihungsgrenze, soweit sie durch ein Vielfaches des Grundsteuerreinertrags bestimmt wird, weiter gezogen.

Art. 74 bezeichnet auf Grund des Vorbehalts im Art. 212 E.G. im Anschluß an das frühere Recht gewisse Werthpapiere als mündelsicher — unabhängig von dem im § 1807 Nr. 4 B.G.B. vorgesehenen Beschlusse des Bundesraths. Neu ist hier die Vorschrift unter Nr. 4 ferner die Bestimmung in Nr. 8 betr. die von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verbande aufgestellten Schuldverschreibungen.

Mündelsicherheit von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Artikel 73.

§ 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Der Werth ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer Preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

Zu Abs. 1: Ist mit demselben oder einem besseren Range ein Recht eingetragen, das der Eintragung nicht bedarf, z. B. eine Domänenamortisationsrente (Art. 22 Nr. 8), so steht das der Annahme der Sicherheitsgrenze bis zum Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags nicht entgegen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Mündelsichere Forderungen und Werthpapiere.

Artikel 74.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer Deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Abs. 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche

eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

1. Zu den Deutschen kommunalen Körperschaften (Nr. 2) gehören namentlich: Die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen.

2. Schuldverschreibungen der Synagogengemeinden fallen unter Nr. 2 nicht.

3. Unter Nr. 8 gehören insbes. die landschaftlichen (ritterschaftlichen) Pfandbriefe.

Zur Anlegung von Mündelgeld geeignete Sparkassen.

Artikel 75.

§ 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 2. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

1. Zu § 1 vgl.: B. G.B. § 1807 Nr. 5.

2. Zu § 2: Ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages. Vgl. E.G. Art. 176, 168. B. G.B. 1812, 1813.

Sind Inhaberpapiere des Mündels außer Kurs gesetzt, so verliert die Außerkurssetzung (nach E.G. Art. 176 Satz 2) ihre Wirkung und der Vormund hat (nach §§ 1814 ff.) für die anderweitige Sicherstellung zu sorgen.

3. Eine Verpflichtung der Sparkassen, Mündelgelder anzunehmen, besteht nicht, sofern sie nicht durch die Statuten der Sparkasse begründet ist.

Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 B. G.B.

Artikel 76.

Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preußischen Centralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen Preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse u. s. w.) und, wenn die von einer Preußischen Privat-

bank ausgestellten Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine Preußische Privatbank nach Maßgabe des Artikel 85 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) findet nicht statt.

Landesbanken sind die öffentlichen Banken der Provinzen und Landeskommunalverbände. Eine öffentliche Preußische Bankanstalt ist auch die Seehandlung. Vgl. E. G. 144.

Gemeindewaisenrath.

Artikel 77.

§ 1. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Auf selbständige Gutsbezirke finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Waisenrath von dem Gutsvorsteher ernannt wird.

Die bisherigen Waisenräthe bleiben im Amte.

1. Vgl. B. G. B. §§ 1675, 1779 Abs. 1, 1792 Abs. 4, 1849 bis 1851, 1862 Abs. 1, 1915. G. f. G. § 49.

2. § 1 ist dem § 52 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nachgebildet. § 2 bringt eine Neuerung.

§ 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung.

Das B. G.B. kennt eine gesetzliche Vormundschaft nicht; die Vormundschaft wird stets von dem Vormundschaftsgericht angeordnet, der Vormund von ihm bestellt. §§ 1774, 1789. Art. 78 läßt nun auf Grund des Vorbehalts im Art. 186 Abs. 1 E.G. die gesetzliche Vormundschaft des Anstaltsvorstandes (§ 18 V.O. vom 5. Juli 1875) bestehen und bringt auf Grund von Art. 186 Abs. 2, 8 die neue Vorschrift des § 4. Der Vormund nach § 1, 4 Art. 78 geht dem (gemäß § 1776 B. G.B.) berufenen Vormunde vor.

Artikel 78.

§ 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Zu Abs. 1: Eine Bestellung des Anstaltsvormundes zum Vormund findet, da er Vormund kraft Gesetzes ist, nicht statt. (Dasselbe gilt im Fall einer Vormundschaft nach § 4). Der gesetzliche Vormund genießt kraft Gesetzes die nach § 1852 Abs. 2 B. G.B. zulässigen Befreiungen, (§ 8 Abs. 2, s. auch 1); im Uebrigen hat er wie alle Rechte so alle Pflichten eines bestellten Vormundes.

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrathe des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvorstand nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1 und, wenn dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, auch die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 entsprechende Anwendung.

Sind dem Beamten durch das Ortsstatut nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen, so dauert das Amt des Vormundes fort. Das Vormundschaftsgericht kann den Gemeindebeamten im einzelnen Fall von den vormundschaftlichen Funktionen ausschließen. Abs. 2, § 1 Abs. 2.

Fürsorge des Nachlaßgerichts.

Artikel 79.

Die Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll, treten außer Kraft.

Vgl. E.G. Art 140. Art. 79 beseitigt die entbehrlich gewordenen Bestimmungen verschiedener Partikularrechte.

Nothteſtament.

Artikel 80.

Für die Errichtung eines Teſtaments in der durch den § 2249 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmten Form ſtehen die ſelbſtändigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich.

An Stelle des Vorſtehers oder neben dem Vorſteher einer Gemeinde kann von dem Juſtizminiſter eine andere Perſon beſtellt werden, vor welcher die Errichtung des Teſtaments zu erfolgen hat. In dieſem Falle werden die Gebühren für die Errichtung des Teſtaments durch den Juſtizminiſter beſtimmt.

Iſt ein Dolmetſcher zuzuziehen, ſo kann die Beeidigung des Dolmetſchers durch die Perſon, vor welcher die Errichtung des Teſtaments ſtattfindet, erfolgen.

Amtliche Verwahrung von Teſtamenten und Erbverträgen.

Sowohl die vor einem Richter oder Notar errichteten Teſtamente als die ſogenannten Nothteſtamente, (gemäß § 2249 Abſ. 1 vgl. 2250 Abſ. 1) ebenſo auch, wenn die Parteien nicht etwas Anderes wollen, die Erbverträge, ſollen in „beſondere amtliche Verwahrung" genommen werden; auf Verlangen des Erblaſſers auch die nach § 2281 Nr. 2 errichteten privatſchriftlichen Teſtamente. (B. G.B. §§ 2246 Abſ. 1, 2149 Abſ. 1, 2277 Abſ. 1, 2248). Art. 81 beſtimmt das Nähere über die amtliche Verwahrung. Wegen des zu führenden Regiſters und Verwahrungsbuches und des Hinterlegungsſcheines ſ. die Geſchäftsordnung für die Gerichtsſchreibereien der Amtsgerichte vom 26. November 1899 § 47.

Artikel 81.

§ 1. Die beſondere amtliche Verwahrung der Teſtamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§ 2. Zuſtändig iſt bei Teſtamenten:

1. wenn das Teſtament vor einem Amtsgericht errichtet iſt, dieſes Gericht;
2. wenn das Teſtament vor einem Notar errichtet iſt, das Gericht, in deſſen Bezirke der Notar ſeinen Amtsſitz hat.

3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Das Gericht, welches das Testament in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Vewahrung Nachricht zu geben.

Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1, 2 und der Abs. 2, 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

Die „besondere amtliche Verwahrung" findet nach §§ 1, 2 nur bei den Gerichten, nicht bei den Notaren statt, mag auch das Testament vor dem Notar errichtet sein. Nur ein nach § 2231 Nr. 2 B.G.B. in privatschriftlicher Form errichtetes Testament kann, da dessen amtliche Verwahrung nicht vorgeschrieben ist, auch von dem Notar in Verwahrung genommen werden.

§ 3. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Vgl. § 89 Abs. 2, § 78 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Artikel 82.

Befindet sich ein Testament oder ein Ervertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der

Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Vgl. auch B. G.B. § 2229 Abs. 2, § 14 Abs. 2.

Feststellung des Vertragswerths eines Landguts.

Artikel 83.

Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswerth eines Landguts zu ermitteln ist, gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch Königliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, können durch allgemeine Anordnung des Justizministers und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmt werden.

B. G.B. § 1515 Abs. 2, 3; § 2049 Abs. 1; § 2312. E.G. Art. 187.

Hinterlegung.

Die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 bleibt von der neuen Reichsgesetzgebung im Wesentlichen unberührt. Doch erweitert diese den Kreis der zur Hinterlegung geeigneten Sachen. Dazu gehören nach § 1 Hinterl.O. nur: Geld, Werthpapiere auf Inhaber, Werthpapiere auf Namen, auf die die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und Kostbarkeiten, während das B. G.B. als Gegenstände der Hinterlegung kennt: Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden und Kostbarkeiten. (B. G.B. §§ 282, 372, 383, 489 u. s. w.). Demgemäß (vgl. auch E.G. Art. 145 Abs. 2) erhält der 8. Abschnitt der Hinterl.O., der bisher überschrieben war: „Zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeignete Gegenstände" — statt dessen die Ueberschrift: „Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitt bezeichneten Sachen". (Art. 84 XX); für andere als die im § 1 bezeichneten Werthpapiere sowie für sonstige Urkunden werden die Amtsgerichte zu Hinterlegungsstellen bestimmt. Im Uebrigen erfahren eine Reihe einzelner Bestimmungen der Hinterlegungsordnung Aenderungen behufs Anpassung an das neue Reichsrecht.

Artikel 84.

Die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) wird dahin geändert:

I. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die nach den §§ 1, 2 bestimmten Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

II. An die Stelle der §§ 18, 19 treten folgende Vorschriften:

§ 18.

Bei der Hinterlegung, welche der Schuldner eines Geldbetrags zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der nach § 14 erforderlichen Erklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Geldes von der Bewirkung einen Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

1. Zu § 18 Abs. 1: Die sachlichen Voraussetzungen, unter denen die Hinterlegungsstelle zur Annahme des Geldes sowie zur Auszahlung an den Schuldner oder den Gläubiger verpflichtet ist, ergeben sich aus den §§ 872 ff. B. G.B.

2. Zu § 18 Abs. 3: Die von der Hinterlegungsstelle gemachte Anzeige steht einer von dem Schuldner selbst gemachten gleich.

(Vgl. B. G.B. § 382) Sie erfolgt nöthigenfalls durch öffentliche Zustellung.

§ 19.

In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

III. Der § 30 erhält folgenden Abs. 2:

Geht in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 die Anordnung oder die Anweisung von einem Gericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde aus, so ist die Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

IV. Der § 31 Abs. 1 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

V. Im § 33 Abs. 2 wird die Nr. 2a dahin geändert:

a) wenn die hinterlegte Masse nicht mehr als dreihundert Mark beträgt oder der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt.

Vgl. B. G.B. §§ 1812, 1818.

VI. Der § 37 wird gestrichen.

VII. Der § 39 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 12 bis 18, 20 bis 33, 35 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

VIII. Der § 46 Satz 1 wird dahin geändert:

Die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung.

B. G.B. § 1818 Nr. 1, 2.

IX. An die Stelle der §§. 47, 48 treten folgende Vorschriften:

§ 47.

Zur Hinterlegung von Inhaberpapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, sowie von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind, bedarf es keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, sofern sich nicht aus der vorgelegten Bestallung ergiebt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist. Es genügt die Beobachtung der §§ 14, 15 und 40.

Mit einem Inhaberpapiere kann der Erneuerungsschein hinterlegt werden.

Vgl. B. G.B. §§ 1814, 1818.

§ 48.

Die Hinterlegung von Werthpapieren, die nicht nach § 47a hinterlegt werden können, sowie von Kostbarkeiten geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Anweisung.

X. An die Stelle des § 52 tritt folgende Vorschrift:

Auf die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter finden die Vorschriften der §§ 48 bis 51 entsprechende Anwendung.

XI. Hinter § 58 werden folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 58a.

In den Fällen des § 382, des 1171 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einundreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;

2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

E.G. Art. 145 Abs. 1 Satz 2.

§ 58b.

Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

Vgl. Zw.G. § 142. E.Zw.G. § 2 Abs. 1 Satz 1.

XII. Der § 61 erhält folgenden Zusatz:

4. im Falle des § 58a Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,

in den Fällen des § 58a Abs. 2 Nr. 2 das der Hinterlegungsstelle mitgetheilte Ausschlußurtheil,

in den Fällen des § 58b Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die

Bedingung eingetreten ist, oder darüber, daß der Eintritt der Bedingung nicht hat ermittelt werden können.

XIII. Der § 64 wird dahin geändert:

Der Erlaß des Aufgebots kann, unbeschadet der Vorschriften der §§ 58a, 58b, nach dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Ende des Monats beantragt werden, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

XIV. Der § 67 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des § 1667 Abs. 2 Satz 4, des § 1814 oder des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehns- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

XV. Der § 72 erhält folgende Fassung:

Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

XVI. Im § 74 wird die Nr. 2 dahin geändert:

2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4, des § 1814 oder des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter oder der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;

XVII. Im § 77 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgender Abs. 2:

Wird die Verwahrung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des § 18 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

XVIII. Im § 82 Abs. 2 werden die Worte „binnen sechs Wochen" ersetzt durch die Worte:

„binnen sechs Monaten".

Die Dauer der vorläufigen Verwahrung ist damit beträchtlich erweitert. Unberührt bleibt die Befugniß des Amtsgerichts, die Hinterlegung schon früher zu bewirken.

XIX. Der § 86 wird aufgehoben.

XX. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitte bezeichneten Sachen.

§ 87.

Für die Hinterlegung anderer als der im § 1 bezeichneten Werthpapiere sowie sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig.

Das Amtsgericht ist hiernach zuständig für die Hinterlegung aller Urkunden und Werthpapiere mit Ausnahme der Werthpapiere auf den Inhaber und solcher Werthpapiere auf Namen, auf die die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann. Vgl. die Allg. Verf. vom 26. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 870) zur Ausführung des 2. und 3. Abschnitts der Hinterlegungsordnung. S. unten.

§ 87a.

Die Vorschriften der §§ 12, 14 bis 18, 20 bis 33, 35, 40, 43 bis 52, 63 bis 69 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Das Gesuch um Annahme oder um Herausgabe der Urkunden kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.
2. Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das

Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Werthpapieren der Aufgebotsantrag zulässig werden würde; die Urkunden sind zu vernichten.

§ 88.

Das Amtsgericht kann die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Urkunden beauftragen.

Bezieht sich nicht auf letztwillige Verfügungen, für die Art. 81 § 3 maßgebend ist.

§ 89.

Andere Sachen als Geld, Werthpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet.

Soweit das B. G. B. die Ablieferung solcher Sachen an einen gerichtlich bestellten Verwahrer vorsieht, erfolgt die Bestellung des Verwahrers gemäß § 165 G. fr. G.

XXI. Die §§ 90, 91 werden aufgehoben.

Besondere Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Werthpapieren.

Artikel 85.

Für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können durch Anordnung der zuständigen Minister auch die Seehandlung, die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse oder eine sonstige Preußische öffentliche Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse u. s. w.) sowie die von Kreditanstalten der im Artikel 17 § 2 Abs. 2 bezeichneten Art eingerichteten Verwahrungs-, oder Verwaltungsstellen und im Falle des Bedürfnisses geeignete Preußische Privatbanken als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Vgl. E. G. Art. 144. S. auch A. B. G B. Art. 76 und die Allg. Verf. vom 19. Dezember 1899 nebst Erlaß vom $\frac{17.}{18.}$ dieses Monats (J. M. Bl. S. 804, 805). Darnach sind als Hinterlegungsstellen bestimmt: die Seehandlung, die Pr. Central-Genossenschaftskasse und die Kur- und Neumärkische Ritterschafts-Darlehnskasse in Berlin, die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Danzig, die Ostpreußische landschaftliche

Darlehnskasse in Königsberg, die Pommersche landschaftliche Darlehnskasse in Stettin, die Posener landschaftliche Bank in Posen, die Schlesische landschaftliche Bank in Breslau, die Städtische Bank in Breslau, die Kommunalständische Bank für die Preußische Oberlausitz in Görlitz, die landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a./S., die Nassauische Landesbank in Wiesbaden, die Landeskreditkasse in Cassel, die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen und die Frankfurter Bank in Frankfurt a./M.

Gerichtskosten.

Artikel 86.

§ 1. Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) wird dahin geändert:

Es folgen hier zahlreiche Aenderungen, bei denen es sich jedoch durchweg nur um Anpassung der Fassung des Gesetzes an die neuen Vorschriften, um das Ausscheiden bedeutungslos gewordener Bestimmungen und die Einfügung einzelner den Gerichten neu übertragener Geschäfte handelt. Sachliche Aenderungen der Kosten in Grundbuchsachen sind in Art. 30 A. G. O. enthalten. Da auf Grund des § 2 (s. im Folgenden) das Pr. Gerichtskostengesetz am 6. Oktober 1899 (G. S. S. 326) mit veränderter Paragraphenfolge neu bekannt gemacht worden ist, wird der Inhalt des § 1 hier nicht wiedergegeben; es wird weiter unten das ganze Gesetz in seiner neuen Gestalt gebracht werden.

§ 2. Der Justizminister wird ermächtigt, den Text des Preußischen Gerichtskostengesetzes, wie er sich aus den im § 1 sowie in dem Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung vorgesehenen Aenderungen ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Herstellung einer einheitlichen Schreibweise durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Hierbei ist den Verweisungen auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung dieses Gesetz in der Fassung des vom Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatte für 1898 S. 410 veröffentlichten Textes, den Verweisungen auf die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit dieses Gesetz in der endgültig festgestellten Fassung zu Grunde zu legen. Als besondere Paragraphen sind einzuschalten die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 hinter § 21, die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 81 hinter § 81.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des durch den Justizminister bekannt gemachten Textes an die Stelle.

Schlußbestimmung.

Verweisungen auf außer Kraft gesetzte Vorschriften.

Artikel 87.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Vgl. E.G. Art. 4.

Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze und Hausverfassungen.

Artikel 88.

Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Betrifft Vorbehalte zu Gunsten des Fortbestehens der Landesgesetze und Hausverfassungen für die Mitglieder landesherrlicher und gewisser ihnen gleich gestellter Familien, für die vormals reichsständischen und die Familien des vormaligen Reichsadels sowie die ihnen gleichgestellten Häuser.

Aufhebung bestehender Gesetze.

Artikel 89.

Nach E.G. Art. 55 verlieren mit dem Inkrafttreten des B. G.B. die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze ihre Geltung, soweit sie nicht im B. G.B. oder dem Einführungsgesetze dazu ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Die Feststellung, ob eine Vorschrift privatrechtlicher Natur und ob sie durch einen Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze gedeckt ist, bietet nicht selten Schwierigkeiten. Art. 89 will der Praxis ihre Aufgabe erleichtern und zur Klärung des künftigen Rechtszustandes beitragen, indem er die nach E.G. Art. 55 außer Kraft tretenden Vorschriften, namentlich soweit sie in den großen Gesetzbüchern der älteren Zeit enthalten sind, formell aufhebt. Sache des Richters bleibt es im Uebrigen zu prüfen, ob und wie weit eine im Art. 89 nicht aufgehobene Vorschrift etwa gemäß E.G. Art. 55 ebenfalls außer Kraft gesetzt ist.

Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon

in Folge Reichsgeſetzes außer Kraft treten, unbeſchadet der Uebergangsvorſchriften, aufgehoben:

1. folgende Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, ſoweit ſie ſich nicht auf öffentliches Recht beziehen:
   a) die Einleitung mit Ausnahme der §§ 74, 75;
   b) der erſte Theil mit Ausnahme
      des § 24 des 1. Titels,
      der §§ 29 bis 69, 71 bis 82, 96 bis 117, 125 bis 131, 133, 137 bis 140, 142 bis 144, 146 bis 148, 152, 153, 155, 156, 162 bis 167, 169 bis 174, 185, 186 des 8. Titels,
      der §§ 94 bis 96, 111 bis 120, 126, 128, 129, 139, 140, 152, 153, 155 bis 157, 170 bis 208, 210 bis 219, 223 bis 258, 261 bis 274, 348, 655 bis 659 des 9. Titels ſowie der ſonſtigen Vorſchriften des neunten Abſchnitts dieſes Titels, ſoweit ſie auf Grund der im Einführungsgeſetze zum Bürgerlichen Geſetzbuche gemachten Vorbehalte in Kraft bleiben,
      der §§ 4 bis 11, 651, 652, 676, 677, 996 bis 1019, 1021 bis 1023 des 11. Titels,
      der §§ 176, 475, 476 des 12. Titels,
      der §§ 41 bis 45 des 13. Titels,
      der §§ 362 bis 371 des 17. Titels,
      der §§ 1 bis 679 des 18. Titels,
      des §§ 458 bis 465 des 20. Titels,
      der §§ 45, 46 des 21. Titels und
      der §§ 55 bis 242 des 22. Titels;
   c) aus dem zweiten Theile:
      der 1. Titel mit Ausnahme der §§ 34, 35, des Anhangs-§ 65, der §§ 193, 738 bis 740 und des neunten Abſchnitts, ſoweit dieſer auf Grund einer nach den Artikeln 57, 58 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft bleibenden Vorſchrift der Hausverfaſſung gilt;
      der 2. Titel mit Ausnahme der §§ 17, 18, 59, 77, 78, 81 bis 84, 150, 603, 641, 642, 683 bis 685;

der 3. Titel;
die §§ 1 bis 22, 27 bis 47, 227 bis 250 des 4. Titels, soweit sie nicht für Familienfideikommisse gelten;
der 5. Titel;
der 6. Titel, soweit er sich auf die Verfassung rechtsfähiger Vereine bezieht, für Vereine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechtsfähigkeit erlangen;
die §§ 80 bis 85 des 7. Titels;
die §§ 444 bis 455 des 8. Titels;
die §§ 1199 bis 1209 des 11. Titels;
bis §§ 1 bis 4, 7 bis 18, 21, 23 bis 29 des 16. Titels;
die §§ 48 bis 52, 54, 56 bis 60 des 17. Titels;
der 18. Titel mit Ausnahme der §§ 344, 810, 996 bis 1002;
die §§ 45 bis 48 des 19. Titels;
die §§ 1271, 1272 des 20. Titels;

2. das Rheinische Bürgerliche Gesetzbuch mit Ausnahme der Artikel 538, 556 bis 563, 640 bis 643, 645, des Artikel 648, soweit er sich auf das Weiderecht innerhalb der Gemeinde bezieht, des Artikel 671, des Artikel 672 Abs. 1 und der Artikel 674 bis 681, 714 und des Artikel 1384, soweit er auf die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Anwendung findet;
3. die Vorschriften des gemeinen Rechtes über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und über die Privatpfändung;
4. die Vorschrift des revidirten Statuts der Stadt Lübeck Buch 2 Titel 2 Artikel 10;
5. die Vorschriften der bisherigen Gesetze über das Schuldverhältniß aus einem mit der Ueberlassung eines Grundstücks verbundenen Leibgedingsvertrag und die Fuldische Verordnung vom Auszug oder der Leibzucht 2c. vom 16. Februar 1773;

6. das Rheinische Gesetz über die Führung der Namen und Vornamen vom 23. August 1794 (6. Fructidor II);
7. die Verordnung wider die Veräußerung unbeweglicher Güter in die todte Hand vom 17. Mai 1799 (Chronologische Sammlung der Verordnungen ꝛc. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 27);
8. das Ausschreiben, die Auf- und Annahme von Testamenten auf den Inseln der Provinz Ostfriesland betreffend, vom 24. November 1817 (Samml. der Hannoverschen Landesverordnungen ꝛc. des Jahres 1817 II S. 521);
9. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetz-Samml. S. 249);
10. das Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 20), soweit es sich auf Familienstiftungen bezieht;
11. das Gesetz, betreffend die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. 1840 S. 25), soweit es sich auf Familienstiftungen bezieht;
12. die Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, vom 6. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 483);
13. das Gesetz über die Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes vom 4. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 235);
14. das Nassauische Gesetz, betreffend die Abkürzung der Verjährungsfristen für gewisse Arten von Forderungen, vom 5. April 1849 (Nass. Verordnungs-Blatt S. 75);
15. der § 92 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 77);
16. das Hannoversche Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben

betreffend, vom 22. September 1850 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 187);

17. das Großherzoglich Hessische Gesetz, betreffend die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, vom 19. März 1853 (Großherzogl. Hess. Reg.-Blatt S. 117);
18. das Kurhessische Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen bei Klagen aus Schuldverhältnissen vom 14. Juli 1853 (Kurhess. Gesetz-Samml. S. 99);
19. das Landgräflich Hessische Gesetz, die Verjährung der persönlichen Klagen betreffend, vom 15. August 1854 (Reg.-Blatt f. d. ehemal. Landgrafschaft Hessen-Homburg S. 748);
20. das Gesetz, betreffend die Abschätzung der Landgüter zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen, vom 4. Juni 1856 (Gesetz-Samml. S. 550);
21. das Bayerische Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen, vom 26. März 1859 (Bayer. Gesetzbl. S. 26);
22. der § 19 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen, vom 28. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 221);
23. der § 3 des Frankfurter Gesetzes, die Erwerbung von Grundeigenthum und Insätzen durch Nichtverbürgerte betreffend, vom 29. September 1863 (Frankf. Gesetz- und Statutensammlung Bd. XVI S. 55);
24. das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Aktiengesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, vom 2. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 385);
25. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 341);
26. das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen, vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 118);
27. der § 14 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Real-

lasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165);

28. das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433);
29. der § 55 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3);
30. die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 431);
31. der § 26 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357).

Artikel 90. **Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel 33 § 2 Abs. 2, § 3 Nr. 1, der Artikel 34, 71, 73, 74 und des Artikel 86 § 2 treten mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Snogeholm, den 20. September 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinhaben.

II.

Reichsgesetz

über die

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom $\frac{17.}{20.}$ Mai 1898*)

Das Gesetz giebt Vorschriften nur über die durch Reichsgesetz (gegenwärtig oder künftig) den Gerichten überwiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, läßt aber auch in soweit den Landesgesetzen ziemlich weiten Spielraum, indem es landesgesetzliche Bestimmungen, die zu seiner Ergänzung und Ausführung dienen, aufrecht erhält und zuläßt. § 185, 200. Solche Bestimmungen enthält das Preußische Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, das im Uebrigen die durch Landesgesetz den Gerichten überwiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind (durch Art. 1 Pr. fr. G.) größtentheils auf die landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen.

Geltungsgebiet der allg. Vorschriften.

§ 1.

Für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind,

---

*) Das am 17. Mai 1898 vollzogene und im Reichs-Gesetzblatt 1898 auf S. 189 veröffentlichte Gesetz ist von dem Reichskanzler gemäß der ihm ertheilten Ermächtigung am 20. Mai nochmals bekannt gemacht worden.

gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die nachstehenden allgemeinen Vorschriften.

1. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind solche den Gerichten zugetheilte Angelegenheiten, die weder von der Civil- oder Strafprozeßordnung noch von der Konkursordnung geregelt werden (und auch nicht Justizverwaltungssachen sind).

2. Durch Reichsgesetz sind den Gerichten übertragen zunächst die im Abschnitt II bis X dieses Gesetzes behandelten Angelegenheiten, ferner insbesondere: die Führung des Musterregisters (Reichsgesetz vom 11. Januar 1876); sowie des Registers für Binnenschiffe (Reichsgesetz vom 15. Juni 1895); des Börsenregisters (Reichsgesetz vom 22. Juni 1896); die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren für Vereine in dringenden Fällen (B. G. B. § 29, 48) u. s. w. Grundbuchsachen gehören nicht hierher, weil das Reichsgesetz die Anordnung, daß die Grundbücher von den Gerichten zu führen sind, nicht trifft. (§ 1 G. O.)

§ 2. Rechtshülfe.

Die Gerichte haben sich Rechtshülfe zu leisten. Die §§ 158 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

§ 3. Oertliche Zuständigkeit für deutsche Exterritoriale und deutsche Beamte im Auslande.

Soweit für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte der Wohnsitz eines Betheiligten maßgebend ist, bestimmt sich für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats, die im Ausland angestellt sind, der Wohnsitz nach den Vorschriften des § 15 der Civilprozeßordnung.

B. G. B. §§ 7 ff. Vgl. §§ 18, 19 G. V. G., §§ 86 ff., 66, 73 dieses Gesetzes.

§ 4. Konkurrenz mehrerer Gerichte.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches zuerst in der Sache thätig geworden ist.

Eine mehrfache Zuständigkeit kann insbesondere bei mehrfachem Wohnsitz gegeben sein. Vgl. z. B. §§ 36, 73.

Beſtimmung des zuſtändigen Gerichts durch das gemeinſchaftliche obere oder das vorgeordnete Gericht.

§ 5.

Beſteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuſtändig iſt, ſo wird das zuſtändige Gericht durch das gemeinſchaftliche obere Gericht beſtimmt. Iſt das zuſtändige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatſächlich verhindert, ſo erfolgt die Beſtimmung durch das ihm im Inſtanzenzuge vorgeordnete Gericht.

Eine Anfechtung der Entſcheidung findet nicht ſtatt.

1. Zu Abſ. 1: In Preußen entſcheidet, wenn die Gerichte nicht im Bezirk deſſelben Oberlandesgerichts liegen, das Kammergericht. § 199 Abſ. 2; Pr. fr. G. Art. 7, 8. Doch gilt das nur für die reichsgeſetzlichen A. d. fr. G.; in landesrechtlichen Angelegenheiten entſcheidet in ſolchem Fall (nach Pr. fr. G. Art. 130 III) der Juſtizminiſter.

2. Zu Abſ. 1 Satz 2: vgl. § 6. Das Gericht iſt aber in Folge der Verhinderung eines Richters nur verhindert, wenn kein Stellvertreter für ihn eintreten kann.

Ausſchließung und Ablehnung eines Richters.

§ 6.

Ein Richter iſt von der Ausübung des Richteramts kraft Geſetzes ausgeſchloſſen:

1. in Sachen, in denen er ſelbſt betheiligt iſt oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten ſteht;
2. in Sachen ſeiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr beſteht;
3. in Sachen einer Perſon, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert iſt;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten beſtellt oder als geſetzlicher Vertreter eines ſolchen aufzutreten berechtigt iſt.

Ein Richter kann ſich der Ausübung ſeines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters iſt ausgeſchloſſen.

1. Als Betheiligter im Sinne dieses Paragraphen ist anzusehen derjenige, in dessen Interesse das Verfahren stattfindet oder gegen den es sich richtet; wer dadurch berechtigt oder verpflichtet werden soll.

2. Vgl. die Abweichungen in C.P.O. §§ 41, 48.

3. Die Vorschriften über die Ausschließung gelten auch für den Dolmetscher. Vgl. § 9 Satz 2. Sie gelten nach Art. 2 Pr. fr. G. auch für den etwa zugezogenen Gerichtsschreiber, soweit es sich nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts handelt. Insoweit sind für den Richter und Gerichtsschreiber die besonderen Vorschriften der §§ 170—172 dieses Ges. maßgebend.

4. Vgl. § 7.

Handlungen des örtlich unzuständigen oder ausgeschlossenen Richters.

§ 7.

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

1. Wirkt bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter mit, so hat das allerdings die Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge. S. § 170.

2. Vgl. Art. 89 Pr. fr. G.

Gerichtssprache, Sitzungspolizei, Berathung Abstimmung.

§ 8.

Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, über die Sitzungspolizei und über die Berathung und Abstimmung entsprechende Anwendung, die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem § 9 ergebenden Abweichungen.

1. Gerichtsverf.-Ges. §§ 186 ff., 177 ff., 194 ff.; besondere Vorschriften enthalten §§ 178 ff. dieses Ges. und §§ 2248 ff. B.G.B.

2. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 9.

Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die betheiligten Personen erklären, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die betheiligten Personen darauf verzichten.

Auf den Dolmetſcher finden die Vorſchriften des § 6 entſprechende Anwendung.

1. Es iſt nicht erforderlich, daß alle Betheiligten der fremden Sprache mächtig ſind. Abweichung von Gerichtsverf.-Geſ. § 187 Abſ. 2.

2. Für die Beurkundung von Rechtsgeſchäften gelten die beſonderen Vorſchriften des § 179.

3. Der Beeidigung bedarf es nicht, wenn der (als ſolcher zugezogene) Gerichtsſchreiber den Dolmetſcherdienſt wahrnimmt. § 192 G.V.G.

Gerichtsferien. § 10.

Auf das gerichtliche Verfahren ſind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundſchaftsſachen und der Nachlaßſachen kann während der Ferien unterbleiben, ſoweit das Bedürfniß einer Beſchleunigung nicht vorhanden iſt.

G.V.G. §§ 201, 203.

Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsſchreibers. § 11.

Anträge und Erklärungen können zum Protokoll des Gerichtsſchreibers des zuſtändigen Gerichts oder des Gerichtsſchreibers eines Amtsgerichts erfolgen.

1. Es hat (in den im § 1 gedachten Angelegenheiten) der Gerichtsſchreiber jedes Amtsgerichts Anträge und Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, ſo weit ſie nicht vor dem Richter (z. B. B.G.B. §§ 1945, 2081) oder in beſtimmter, die Erklärung vor dem Gerichtsſchreiber ausſchließender Form, insbeſ. in der Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder in öffentlich beglaubigter Form, § 167, B.G.B. § 129, abgegeben werden müſſen. Das Protokoll iſt ſodann nöthigenfalls der zuſtändigen Stelle zu überſenden. In gewiſſen Fällen kann jedoch die Erklärung nur zum Protokoll des Gerichtsſchreibers des zuſtändigen Gerichts abgegeben werden; (vgl. §§ 128, 147, 159, 161: Anmeldungen zum Handels-, Genoſſenſchafts-, Vereins-Güterrechtsregiſter).

Die Gerichtsſchreiber der Landgerichte ſind nur für einzelne Fälle zur Entgegennahme von Anträgen und Erklärungen für zuſtändig erklärt. Vgl. §§ 21, 29. Nehmen ſie ſonſt Anträge und Erklärungen auf, ſo ſind dieſe nur wirkſam, wenn ſie den geſetzlichen Erforderniſſen genügen (alſo z. B. wenn Schriftlichkeit erfordert iſt, unterſchrieben ſind) und der zuſtändigen Behörde zugehen.

In landesrechtlichen Angelegenheiten der fr. G. ſind nach Art. 71 A.G.G.V. die Gerichtsſchreiber der Amtsgerichte befugt und verpflichtet, Geſuche zu Protokoll zu nehmen.

2. Ist die Erklärung innerhalb einer gewissen Frist abzugeben, so ist sie nur rechtzeitig erfolgt, wenn das Protokoll innerhalb der Frist dem zuständigen Gericht zugeht.

3. Ueber die Form des Protokolls des Gerichtsschreibers ist Bestimmtes gesetzlich nicht vorgeschrieben, insbes. auch nicht, daß es von dem Erklärenden unterzeichnet werden muß.

§ 12. Verfahren von Amtswegen.

Das Gericht hat von Amtswegen die zur Feststellung von Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

1. Sog. Offizialverfahren. Es gilt (in der Regel) auch für die (zahlreichen) Fälle, in denen das Gericht nicht von Amtswegen, sondern auf Antrag thätig wird (vgl. z. B. §§ 86, 100, 150).

2. Art und Umfang der Ermittelungen bestimmt das verständige Ermessen des Richters. Vgl. auch § 25.

§ 13. Beistände, Bevollmächtigte.

Die Betheiligten können mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Betheiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

1. Ueber öffentliche Beglaubigung s. § 129 B. G.B.; §§ 167, 183, 184, 191 dieses Ges.; Pr. fr. G. Art. 115, 122, 128.

2. Anordnung und Verlangen können sich auf die Beibringung einer privatschriftlichen Vollmacht beschränken.

3. Ueber die Zulassung von Notaren ohne Vollmacht vgl. §§ 71, 100, 129, 159, 161 und G.O. § 15.

4. Zu Satz 2: Die Stellvertretung findet auch nicht statt, soweit die vorzunehmende Handlung das persönliche Erscheinen des Betheiligten nöthig macht. So bei der Verpflichtung des Vormundes.

§ 14. Armenrecht.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Armenrecht sowie die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Rechtsanwaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

1. Es kann also einem Betheiligten, dem das Armenrecht bewilligt ist, auf seinen Antrag, auch insoweit eine Vertretung durch Anwälte

nicht geboten iſt, ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. S. auch C.P.O. § 116.

2. Vgl. auch Pr. fr. G. Art. 88 Abſ. 2.

Beweisaufnahme. § 15.

Die Vorſchriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverſtändige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entſprechende Anwendung. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverſtändigen entſcheidet jedoch, unbeſchadet der §§ 393, 402 der Civilprozeßordnung, das Ermeſſen des Gerichts.

Behufs der Glaubhaftmachung einer thatſächlichen Behauptung kann ein Betheiligter zur Verſicherung an Eidesſtatt zugelaſſen werden.

1. C.P.O. §§ 375 ff., 402 ff., 478 ff.

Auch für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt ſonach der Zeugnißzwang, ſoweit das Verfahren die Erhebung des Zeugenbeweiſes nöthig macht.

2. Der Zuziehung eines Gerichtsſchreibers bei Aufnahme des Beweiſes bedarf es nicht. Die Betheiligten haben keinen Anſpruch darauf, der Beweisaufnahme beiwohnen zu dürfen.

3. Der Verzicht der Betheiligten auf die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverſtändigen iſt für das Gericht (nach der herrſchenden Offizialmaxime, Art. 12) nicht bindend, ebenſowenig die Einigung der Betheiligten über einen beſtimmten Sachverſtändigen.

4. Zu Abſ. 2: vgl. §§ 22 Abſ. 2, 34, 78, 85, 92, 98 Abſ. 2, 137, ferner B. G.B. §§ 1994 Abſ. 2, 2010.

Beginn der Wirkſamkeit, Bekanntmachung gerichtl. Verfügungen. § 16.

Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen ſie ihrem Inhalte nach beſtimmt ſind, wirkſam.

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Friſt beginnt, durch Zuſtellung nach den für die Zuſtellung von Amtswegen geltenden Vorſchriften der Civilprozeßordnung; durch die Landesjuſtizverwaltung kann jedoch für Zuſtellungen im Ausland eine einfachere Art der Zuſtellung angeordnet werden. In denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht

der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist; durch die Landesjustizverwaltung kann näher bestimmt werden, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll.

Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.

1. Art. 16 bezieht sich auf alle Arten Verfügungen (Anordnungen, Entscheidungen, Beschlüsse) mit Ausnahme der lediglich prozeßleitenden. Die Verfügungen können auch mündlich ergehen.

2. Ausnahmsweise tritt die Rechtswirksamkeit einer Verfügung erst mit ihrer Rechtskraft ein: §§ 26, 58, 56 Abs. 2 u. 70 Satz 2, 82 Abs. 2, 97, 98, 141—144, 147.

3. Die Verfügungen sind allen Betheiligten bekannt zu machen; ihre Wirksamkeit beginnt daher regelmäßig für jeden Betheiligten zu einem anderen Zeitpunkte. Vgl. die Ausnahmen in §§ 67, 77 Abs. 3. S. auch §§ 51, 52.

4. Unter den im § 203 C.P.O. bezeichneten Voraussetzungen ist auch die öffentliche Zustellung statthaft, s. jedoch § 89 Satz 2.

5. Zu Abs. 3: Mit der Bekanntmachung zu Protokoll beginnt auch der Lauf einer etwaigen Frist; sie ersetzt die Zustellung.

§ 17. Fristen.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

1. Vgl. B.G.B. §§ 186—193.

2. In Preußen gelten als allgemeine Feiertage: Neujahr, je zwei Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, Charfreitag, Christi Himmelfahrt und der Buß- und Bettag.

3. Zu Abs. 2: Die Vorschrift gilt auch, wenn es sich nicht um eine Willenserklärung oder Leistung handelt. Vgl. B.G.B. § 193.

§ 18. Aenderung von Verfügungen.

Erachtet das Gericht eine von ihm erlassene Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist es berechtigt, sie zu ändern;

ſoweit eine Verfügung nur auf Antrag erlaſſen werden kann und der Antrag zurückgewieſen worden iſt, darf die Aenderung nur auf Antrag erfolgen.

Zu der Aenderung einer Verfügung, die der ſofortigen Beſchwerde unterliegt, iſt das Gericht nicht befugt.

1. Die Aenderung kann auch von Amtswegen erfolgen; es kann ihr die Erhebung von Beweiſen (über ſchon früher oder etwa erſt mit einer Beſchwerde vorgebrachte) Thatſachen vorausgehen. Vgl. § 12.

2. Ueber Ausnahmen vgl. §§ 55, 62, 67 Abſ. 3.

3. Handelt es ſich um eine zu Unrecht verfügte Eintragung in ein öffentliches Regiſter, ſo iſt nicht § 18, ſondern §§ 119, 142 ff., 147, 159, 161 maßgebend.

Beſchwerde. § 19.

Gegen die Verfügungen des Gerichts erſter Inſtanz findet das Rechtsmittel der Beſchwerde ſtatt.

Ueber die Beſchwerde entſcheidet das Landgericht.

1. Gewiſſe Verfügungen ſind — gegen die Regel des § 19 — unanfechtbar: §§ 5 Abſ. 2, 68, 76, 84, 122, 132 Abſ. 2, 146 Abſ. 3, 164 Abſ. 2; vgl. §§ 46, 47, 75.

2. Zu Abſ. 2: Ausnahmen ſ. §§ 64, 148 Abſ. 2. Hier iſt das Landgericht erſte Inſtanz und es entſcheidet deshalb über die Beſchwerde das Oberlandesgericht. Ebenſo wenn das Landesgericht in erſter Inſtanz entſchieden hat (z. B. über ein bei ihm angebrachtes Armenrechtsgeſuch).

3. Die Vorſchriften der §§ 20—27 gelten nach Art. 6 Pr. fr. G. auch für die landesrechtlichen Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit.

4. Beſchwerden über den Geſchäftsbetrieb, insbeſ. über Verzögerungen ſind im Aufſichtswege zu erledigen.

§ 20.

Die Beſchwerde ſteht Jedem zu, deſſen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt iſt.

Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlaſſen werden kann und der Antrag zurückgewieſen worden iſt, ſteht die Beſchwerde nur dem Antragſteller zu.

1. Das verletzte Recht kann ein Privatrecht ſein oder aus dem öffentlichen Recht herfließen. Es genügt aber nicht, daß die Verfügung auf die rechtlichen Beziehungen des Beſchwerdeführers von Einfluß iſt und er deshalb an ihrer Aenderung ein Intereſſe hat.

2. Erweiterungen des Beſchwerderechts enthalten die §§ 57 ff., 82, 126. Vgl. auch (zu Abſ. 2) § 68 Abſ. 2.

§ 21.

Die Beschwerde kann bei dem Gerichte, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts.

1. Für die Beschwerdeschrift ist (nach § 126 Abs. 1 B. G. B.) eigenhändige Unterschrift oder Unterzeichnung mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens nöthig.

2. Wird die Beschwerde (nach § 11) zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines anderen Amtsgerichts erklärt als desjenigen, das die angefochtene Verfügung erlassen hat, so muß das Protokoll den Erfordernissen einer Beschwerdeschrift genügen, also vom Beschwerdeführer unterzeichnet werden. Dies gilt auch, wenn etwa der Richter die Beschwerde zu Protokoll nimmt.

§ 22. Sofortige Beschwerde.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist.

Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

1. Die Vorschriften der §§ 19—21 gelten auch für die sofortige Beschwerde.

2. Ueber Fälle der sofortigen Beschwerde vgl. §§ 60, 68 Abs. 2, 70, 76 Abs. 1, 77, 80, 81, 96, 99, 189 ff., 159—161, 150, 157.

3. Wegen Berechnung der Friſt ſ. § 17.

4. Zu Abſ. 1 Satz 2: Ausnahmen ſ. § 60 a. E. § 77 Abſ. 3.

5. Das Gericht entſcheidet nach freiem Ermeſſen, ob das Hinderniß die Nichteinhaltung der Friſt zu verurſachen geeignet und ob der Beſchwerdeführer ohne Verſchulden war. Das Hinderniß braucht nicht gerade auf unabwendbarem Zufall zu beruhen.

Neue Thatſachen und Beweiſe. § 23.

Die Beſchwerde kann auf neue Thatſachen und Beweiſe geſtützt werden.

1. Gilt für die gewöhnliche ſowie für die ſofortige Beſchwerde.

2. Ausnahme: § 96 Satz 2.

Aufſchiebende Wirkung. § 24.

Die Beſchwerde hat nur dann aufſchiebende Wirkung, wenn ſie gegen eine Verfügung gerichtet wird, durch die eine Strafe feſtgeſetzt wird.

Das Gericht, deſſen Verfügung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung auszuſetzen iſt.

Das Beſchwerdegericht kann vor der Entſcheidung eine einſtweilige Anordnung erlaſſen; es kann insbeſondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszuſetzen iſt.

1. Die Vorſchriften des § 24 gelten für die einfache ſowie für die ſofortige Beſchwerde.

Vgl. im Uebrigen § 16 und C.P.O. § 572.

2. Solange die Beſchwerde nicht eingelegt iſt, kann mit der Einziehung der Strafe vorgegangen werden.

3. Zu Abſ. 3: Vgl. auch § 128.

Entſcheidungsgründe. § 25.

Die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts iſt mit Gründen zu verſehen.

1. Die Verfügungen des Gerichts erſter Inſtanz brauchen nicht mit Gründen verſehen zu ſein.

2. Den Gründen braucht eine Sachdarſtellung nicht vorangeſchickt zu werden.

Wirkſamkeit der Entſcheidung des Beſchwerdegerichts. § 26.

Die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts wird in den Fällen, in welchen die ſofortige weitere Beſchwerde ſtattfindet, erſt mit

der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

1. § 26 setzt eine Ausnahme fest von der Regel des § 16 Abs. 1, welche auch für die in der Beschwerdeinstanz auf die einfache Beschwerde ergehenden Entscheidungen gilt. Ueber die sofortige weitere Beschwerde s. §§ 27, 29 Abs. 2. Mit der Rechtskraft: d. h. wenn die weitere Beschwerde zurückgewiesen (oder zurückgenommen) oder die Frist zu ihrer Einlegung verstrichen ist.

2. Zu Satz 2: Gilt nicht für die Entscheidungen, die nach besonderer Vorschrift stets (auch als erstinstanzliche) erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Vgl. Anm. 2 zu § 16. S. auch § 68 Abs. 2.

§ 27. Weitere Beschwerde.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

1. In einigen Fällen ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen. §§ 64, 148 Abs. 2 Satz 2, 144, 147, 159, 161.

2. Ein neuer selbständiger Beschwerdegrund (C.P.O. § 568 Abs. 2) braucht nicht vorzuliegen; es braucht die verletzte Rechtsnorm auch nicht speziell bezeichnet zu werden.

§ 28.

Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, welche eine der im § 1 bezeichneten Angelegenheiten betrifft, von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

In den Fällen des Abs. 2 entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht.

Zu Abſ. 1: In Preußen entſcheidet (nach Art. 7, 8 Pr. fr. G., ſ. § 199 dieſes Geſ.) ein Civilſenat des Kammergerichts. (Vgl. aber auch Art. 7 S. 2 a. a. O.) Daſſelbe gilt in den landesgeſetzlichen Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit. In den reichsgeſetzlichen Angelegenheiten kommt der Abſ. 2 dieſes Artikels in Betracht; entſprechendes iſt für Grundbuchſachen beſtimmt in G.O. §§ 79 Abſ. 2, (102).

§ 29.

Die weitere Beſchwerde kann bei dem Gericht erſter Inſtanz, bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beſchwerdeſchrift, ſo muß dieſe von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ſein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beſchwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beſchwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erſter Inſtanz geſtellt hat.

Soweit eine Verfügung der ſofortigen Beſchwerde unterliegt, findet auch gegen die Entſcheidung des Beſchwerdegerichts die ſofortige weitere Beſchwerde ſtatt.

Das Gericht erſter Inſtanz und das Landgericht ſind nicht befugt, der weiteren Beſchwerde abzuhelfen.

Im Uebrigen finden die Vorſchriften über die Beſchwerde entſprechende Anwendung.

Die weitere Beſchwerde kann auch zu Protokoll des Gerichtsſchreibers eines der im Satz 1 des Abſ. 1 genannten Gerichte eingelegt werden, (vgl. § 21 Abſ. 2), nicht aber zu Protokoll des Gerichtsſchreibers eines anderen Gerichts und auch nicht zu Protokoll eines Richters.

2. Zu Abſ. 2 vgl. §§ 22, 26.

3. Zu Abſ. 3: Auch über die Statthaftigkeit der weiteren Beſchwerde haben dieſe Gerichte nicht zu befinden.

4. Zu Abſ. 4: § 28 iſt (gemäß § 27 Satz 1) nicht anwendbar.

Beſetzung des Beſchwerdegerichts.

§ 30.

Die Entſcheidungen über Beſchwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten und bei dem Reichsgerichte durch einen Civilſenat. Iſt bei einem Landgericht eine Kammer für Handelsſachen gebildet,

so tritt für Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Civilkammer.

Die Vorschriften des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

G.O. § 81.

§ 31. Zeugnisse über die Rechtskraft.

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung sind von dem Gerichtsschreiber erster Instanz zu ertheilen.

1. Vgl. § 26 Satz 1, § 29 Abs. 2.

2. Ist ein solches Zeugniß beantragt, so hat der Gerichtsschreiber (nach § 12) nöthigenfalls von Amtswegen Ermittelungen darüber anzustellen, ob Beschwerde oder weitere Beschwerde nicht eingelegt oder sie zurückgenommen ist (durch Nachfrage beim Landgericht; soweit die weitere Beschwerde in Frage steht, bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht, § 19).

3. Ueber die Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen s. Pr. fr. G. Art. 15 ff.

§ 32. Fortdauernde Wirkung aufgehobener Verfügungen.

Ist eine Verfügung, durch die Jemand die Fähigkeit oder die Befugniß zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt, ungerechtfertigt, so hat, sofern nicht die Verfügung wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam ist, die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß.

Es ist z. B. (gegen die Vorschrift des § 1781 Nr. 4) Jemand, dem die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen sind, zum Vormund bestellt und hiernächst wieder entlassen worden. Vgl. auch B. G.B. §§ 112, 113, 1879, 1402, 1447. S. auch das. § 115 Satz 2.

§ 33. Ordnungsstrafe.

Soll in den gesetzlich zugelassenen Fällen Jemand durch Ordnungsstrafen zur Befolgung einer gerichtlichen Anordnung angehalten werden, so muß der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

1. Umwandlung der Geldstrafe in Haft findet nicht statt. Vgl. auch B. G.B. § 1788 Abs. 2.

2. Die Vorschrift bezieht sich nur auf sog. Exekutivstrafen (z. B. B. G.B. §§ 1887 Abs. 2, 1915), nicht auf Strafen, die für begangene Pflichtverletzungen (z. B. gegen einen ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen) verhängt werden.

Akteneinsicht. § 34.

Die Einsicht der Gerichtsakten kann Jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

1. Ein Recht auf Akteneinsicht und Ertheilung von Abschriften giebt dieser Paragraph nicht; das verständige (der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht unterliegende) Ermessen des Richters entscheidet. Weitergehende Vorschriften bleiben (nach § 1) unberührt. Vgl. § 78, (s. § 85); § 11 G.O., B. G.B. §§ 79, 1563, § 9 H.G.B. u. s. w.; vgl. auch Art. 49 Pr. fr. G.

2. Die in amtlicher Verwahrung des Gerichts befindlichen Testamente sind, gleichviel ob sie vor dem Gericht oder vor einem Notar oder privatschriftlich errichtet sind, zu den Gerichtsakten im Sinne des § 34 nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von Erbverträgen, sofern die Parteien nicht ihre besondere amtliche Vernehmung ausgeschlossen haben oder der Erbvertrag mit einem anderen Vertrage in derselben Urkunde verbunden ist. (B. G.B. § 2277).

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

Unter Vormundschaftssachen im Sinne dieses Abschnitts sind nicht nur die eigentlichen Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten zu verstehen, sondern alle dem Vormundschaftsgericht durch das B. G.B. überwiesenen Geschäfte. Vgl. Anm. 1 zu § 85.

Sachliche Zuständigkeit. § 35.

Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

1. Dem Vormundschaftsgericht liegen — außer den ihm durch den 3. Abschnitt im 4. Buch des B. G.B. („Vormundschaft") übertragenen Geschäften — ob:

a) gewisse Verrichtungen, dir außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft durch die Fürsorge für die Person oder das Vermögen Minderjähriger bedingt sind; vgl. unten § 48;
b) Verrichtungen, die die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder das eheliche Güterrecht betreffen. Vgl. unten § 45.

2. E.G. Art. 147 giebt den Landesgesetzen die Befugniß, die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen auf andere als gerichtliche Behörden zu übertragen; hiervon hat Preußen keinen Gebrauch gemacht. Vgl. auch § 189.

§ 36. Oertliche Zuständigkeit für die Vormundschaft.

Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seine letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde.

1. Die Vorschriften des § 36 gelten (im Allgemeinen) auch für die Vormundschaft über Volljährige. Wegen der Pflegschaft vgl. §§ 37 bis 42. S. auch B.G.B. §§ 7 bis 11.

2. Bei mehrfachem Wohnsitz ist ein jedes der Amtsgerichte zuständig und § 4 dieses Ges. maßgebend.

8. Die Zuständigkeit des Gerichts ist eine dauernde, sie wird nicht berührt durch eine Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthalts. Vgl. aber § 46.

4. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt auch für halbbürtige Geschwister, insbes. auch für uneheliche Kinder derselben Mutter. Stirbt also eine Frau, die zum zweiten Male verheirathet war, so ist für die Vormundschaft über die Kinder zweiter Ehe das Gericht zuständig, bei dem die Kinder erster Ehe bevormundet werden. Vgl. aber § 46.

5. Zu Abs. 2 vgl. § 47.

6. Zu Abs. 4: Hierher gehören ausgesetzte und verlassene, insbes. sog. Findelkinder.

7. Wegen der Vormundschaft über Ausländer vgl. § 28 E.G.

Oertliche Zuständigkeit für die Pflegschaft.

§ 37.

Soll Jemand nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Pfleger erhalten, so ist, wenn bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft über ihn anhängig ist, für die Pflegschaft dieses Gericht zuständig. Im Uebrigen finden auf die Pflegschaft die Vorschriften des § 36 Anwendung.

Für die Pflegschaft über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist und der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.

1. § 46 gilt auch hier. Vgl. daselbst Abs. 8.

2. Zu Abs. 1 Satz 2: Zuständig (z. B. für die Bestellung eines Pflegers für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind) ist das Gericht, dessen Zuständigkeit begründet sein würde, falls statt der Pflegschaft eine Vormundschaft einzuleiten wäre.

3. Vgl. Art. 28 E. G.

§ 38.

Auf die Zuständigkeit für die Pflegschaft über einen Gebrechlichen finden die Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2 und des § 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 1910 B. G. B.

§ 39.

Für die Pflegschaft über einen Abwesenden ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende seinen Wohnsitz hat.

Hat der Abwesende im Inlande keinen Wohnsitz, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

B. G.B. § 1911. Vgl. auch § 88 dieses Ges.

§ 40.

Für die Pflegschaft über eine Leibesfrucht ist das Gericht zuständig, welches für die Vormundschaft zuständig sein würde, falls das Kind zu der Zeit, zu welcher das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, geboren wäre.

B G.B. § 1912. Vgl. das. § 11.

§ 41.

Wird im Falle des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anordnung einer Pflegschaft für den bei einer Angelegenheit Betheiligten erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.

1. Bezieht sich insbesondere auch auf den Fall der sogenannten Descendenzpflegschaft.

2. Ist streitig oder zweifelhaft, welches Gericht zuständig ist, so kommt § 5 in Betracht.

§ 42.

Für die Pflegschaft zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung eines durch öffentliche Sammlung zusammengebrachten Vermögens ist das Gericht des Ortes zuständig, an welchem bisher die Verwaltung geführt wurde.

1. B. G.B. § 1914.

2. Hinsichtlich der Nachlaßpflegschaft vgl. § 75.

Oertliche Zuständigkeit für die sonst dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen.

§ 43.

Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

1. Zu den in diesem Paragraphen gedachten Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts gehören:

1. Die Volljährigkeitserklärung B. G.B. §§ 3 bis 5.
2. Die Genehmigung des selbständigen Betriebes eines Erwerbsgeschäftes durch einen Minderjährigen. B. G.B. § 112.
3. Die Ergänzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung einer Ehe. B. G.B. § 1308.
4. Die Ertheilung des Auseinandersetzungsattestes B. G.B. §§ 1814, 1669, 1740.
5. Die Entziehung der Vertretungsbefugniß des Inhabers der elterlichen Gewalt. §§ 1680, 1796.
6. Die Unterstützung des Gewalthabers bei der Erziehung durch Zuchtmittel. B. G.B. § 1631.
7. Die Bestimmung über die Sorge für die Person des Kindes nach Scheidung der Ehe. B. G.B. § 1635 bis 1637.
8. Die Beaufsichtigung des Inhabers der elterlichen Gewalt bei der Vermögensverwaltung und die Mitwirkung bei gewissen Rechtsgeschäften. B. G.B. §§ 1639, 1640, 1642, 1658, 1648 bis 1645.
9. Das Einschreiten gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt bei Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes. B. G.B. §§ 1666, 1667, 1668, 1670, 1671.
10. Die Uebertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter bei aufgelöster Ehe im Falle des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters. B. G.B. § 1685 Abs. 2.
11. Die Genehmigung des Adoptionsvertrages bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Annehmenden oder Anzunehmenden. B. G.B. §§ 1750, 1751.

Vgl. auch noch B. G.B. §§ 1491, 1492 Abs. 3, 1498 Abs. 2, 1612, 1665, 1727 bis 1729, 1760.

2. Maßgebend ist der Wohnsitz (oder Aufenthalt) der Person, in deren Interesse das Vormundschaftsgericht thätig wird, (also der Wohnsitz des Kindes, falls es bei Einleitung der Pflegschaft — z. B. als verheirathete Tochter — den Wohnsitz des Vaters nicht theilt).

3. Zu Abs. 1: Entscheidend ist hier nicht (wie nach § 36) der

Zeitpunkt, wo die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts nöthig geworden ist, sondern der Zeitpunkt, wo sie thatsächlich eintritt.

4. Vgl. § 46 Abs. 3, s. auch §§ 44, 45.

§ 44.

Für die in den §§ 1665, 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im Artikel 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll, wenn eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln dem nach § 43 Abs. 2 zuständigen Gerichte Mittheilung machen.

§ 45.

Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betrifft, eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenhalt hat.

Ist der Mann ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Hat der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten, so ist, wenn der Mann im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren Aufenhalt hat; hat sie im Inlande weder Wohnsitz uoch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Für die Zuständigkeit ist in Ansehung jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

1. Hierher gehören insbesondere:

a) die Entscheidung im Falle der Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau, B. G.B. § 1357;

b) die Ermächtigung des Ehemannes, Verträge über persönliche Leistungen der Frau zu kündigen und die Ersetzung der Zustimmung des Ehemannes zu solchen Verträgen, B. G. B. § 1358;

c) die Ersetzung der Zustimmung des Mannes oder der Frau bei Rechtsgeschäften über das eingebrachte Gut, B. G. B. §§ 1379, 1482, 1525, 1550; s. auch §§ 1447, 1451, 1519, 1549, 1487.

2. Vgl. auch E. G. Art. 14, 15.

3. „In Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes" — dieser Fall liegt auch vor, wenn ein inländischer Wohnort nicht zu ermitteln ist.

Abgabe der Vormundschaft. § 46.

Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Uebernahme der Vormundschaft bereit erklärt; nach der Bestellung des Vormundes ist jedoch dessen Zustimmung erforderlich.

Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Diese Vorschriften finden auf die Pflegschaft und die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

1. Es kann auf Grund des § 46 bei mehreren Geschwistern die Vormundschaft auch nur über einen Minderjährigen abgegeben werden, wenn er z. B. sich dauernd in weiter Entfernung von dem Wohnsitze der anderen Geschwister und des Vormundes aufhält.

2. Die Abgabe kann vor oder nach Einleitung der Vormundschaft geschehen; sie kann auch an das Gericht eines anderen Bundesstaates erfolgen.

3. Zu Abs. 2: Gehören die Amtsgerichte den Bezirken verschiedener preußischer Oberlandesgerichte an, so entscheidet das Kammergericht. § 199 Abs. 2, Art. 8 Pr. fr. G.

Vormundschaft im Auslande. § 47.

Ist über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Vormundschaft im Ausland

angeordnet, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

Hat ein Deutscher, über den im Inland eine Vormundschaft angeordnet ist, im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so kann das Gericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den ausländischen Staat abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung ertheilt und der ausländische Staat sich zur Uebernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft.

Anzeigepflicht in Ansehung eingetretener Vormundschafts- und Pflegschaftsfällen.

§ 48.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschsftsgericht Anzeige zu machen.

1. Anzuzeigen ist der Tod des (ehelichen) Vaters sowie der (ehelichen oder unehelichen) Mutter des minderjährigen Kindes. Beim Tode des Vaters (und ebenso bei der Geburt eines nachgeborenen ehelichen Kindes) hat das Vormundschaftsgericht, auch wenn der Mutter die elterliche Gewalt zukommt, zu prüfen, ob der Mutter ein Beistand zu bestellen ist; es hat ferner (und das gilt auch beim Tode der vor dem Vater verstorbenden ehelichen Mutter) auf Einreichung des Vermögensverzeichnisses nach § 1640 B.G.B. zu halten. Vgl. daselbst §§ 1686, 1687. Beim Tode der Mutter eines unehelichen Kindes (sowie

wenn die verstorbene eheliche Mutter die elterliche Gewalt durch Wiederverheirathung verloren hatte, B. G.B. § 1697, vgl. 1696) hat das Vormundschaftsgericht den Vormund darauf hinzuweisen, daß ihm nun auch die Sorge für die Person des Mündels obliegt. B. G.B. § 1707.

2. Schließt eine Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine neue Ehe, so verliert sie die elterliche Gewalt und es ist eine Vormundschaft einzuleiten. § 1697 B. G.B., vgl. 1696.

§ 49.

Erlangt der Gemeindewaisenrath von einem Falle Kenntniß, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Zugleich soll er die Person vorschlagen, die sich zum Vormunde, Gegenvormund oder Pfleger eignet.

Gilt auch für den Fall, daß die Bestellung eines neuen Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers (z. B. wegen Ablebens des alten) nöthig wird.

§ 50.

Wird die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft in Folge eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, so hat das Gericht das zuständige Vormundschaftsgericht hiervon zu benachrichtigen.

1. Diese Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen: wenn ein Volljähriger entmündigt wird; wenn der Vater bei bestehender Ehe oder, sofern sie die elterliche Gewalt hat, die Mutter (nach § 1680 B. G.B.) die elterliche Gewalt verwirkt, vgl. § 1684; wenn der Vater oder, sofern sie die elterliche Gewalt hatte, die Mutter, für todt erklärt wird. Vgl. auch §§ 630, 627 Abs. 8 C.P.O.; daselbst §§ 657, 660, 674, 678 ff., 688.

2. Auch abgesehen von den Voraussetzungen dieses Paragraphen wird das Gericht von Umständen, die amtlich zu seiner Kenntniß gelangen, sofern sie zu einem Einschreiten des Vormundschaftsgerichts Anlaß geben können, diesem Mittheilung machen, z. B. von dem Inhalt eines eröffneten Testaments.

Beginn der Wirksamkeit gewisser Verfügungen des Vormundschaftsgerichts.

§ 51.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater oder die Mutter auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich ver-

hindert ist, tritt mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit; hat jedoch während der Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben, so wird die Verfügung mit der Bekanntmachung an die Mutter wirksam.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an den Vater oder an die Muttter wirksam.

Abweichungen von § 16 Abs. 1 vgl. B. G.B. §§ 1677, 1685, 1686.

§ 52.

Eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, tritt, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des Vormundes, wenn die Entmündigung wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden, eine Verfügung, durch die eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit.

B. G.B. §§ 1906, 1908 Abs. 3. Vgl. auch C.P.O. §§ 661, 688.

§ 53.

Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines Anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder dem Manne die im § 1358 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Ermächtigung zur Kündigung ertheilt oder durch welche die Beschränkung oder die Ausschließung der nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau zustehenden Rechte aufgehoben wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung ihres Kindes ersetzt wird.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen. Die Verfügung tritt mit der Bekanntmachung an den Antragsteller in Wirksamkeit.

1. Abweichung von § 16 Abs. 1; vgl. B. G. B. §§ 118 Abs. 8; 1804 Abs. 2; 1808 1837, 1858 Abs. 2; 1879, 1447, 1525, 1549, 1402, 1451, 1727.

2. Vgl. § 60 Nr. 6, § 29 Abs. 2; s. auch § 82.

Sicherungshypothek am Grundstücke des Vormundes.

§ 54.

Liegen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Voraussetzungen vor, unter denen der Vormund, der Pfleger oder der Beistand zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes, des Pflegers oder des Beistandes zu ersuchen. Der Vormund, der Pfleger oder der Beistand soll soweit thunlich vorher gehört werden. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Diese Vorschriften finden auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe entsprechende Anwendung.

1. B. G. B. §§ 1844, 1915, 1698. Vgl. auch § 1786 Nr. 6, 1889; § 39 G. O.

2. Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von § 878 B. G. B. Nach § 1844 Abs. 1 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht auch, so lange das Amt des Vormundes dauert, Löschungsbewilligung ertheilen; den Löschungsantrag hat nach § 27 G. O. der Vormund als der Grundstückseigenthümer zu stellen.

Unabänderlichkeit gewisser Verfügungen.

§ 55.

Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird, kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt wird, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist.

Abweichung von § 18 Abs. 1; vgl. zu Abs. 1 B. G. B. §§ 1643, 1812, 1819 bis 1822, 1902, 1915; s. auch §§ 1829, 1825; zu Abs. 2: § 1727. Vgl. auch § 62.

§ 56. **Volljährigkeitserklärung.**

Die Volljährigkeitserklärung soll nur auf Antrag des Minderjährigen oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, welchem die Sorge für die Person zusteht.

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

1. B. G. B. §§ 3 ff. Der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen nicht zusteht (z. B. nach B. G. B. §§ 1635, 1637 oder weil sie ihm nach § 1666 entzogen worden ist) hat das Antragsrecht nicht, mag ihm die gesetzliche Vertretung auch zustehen.

2. Zu Abs. 2: Abweichung vom § 16; vgl. § 60 Nr. 6.

§ 57. **Besondere Bestimmungen über die Beschwerde in Vormundschaftssachen.**

Die Beschwerde steht, unbeschadet der Vorschriften des § 20, zu:

1. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt oder eine Vormundschaft aufgehoben wird, Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, sowie dem Ehegatten, den Verwandten und Verschwägerten des Mündels, es sei denn, daß die Verfügung eine vorläufige Vormundschaft betrifft;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind;
3. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, in den Fällen der §§ 1909, 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen; diese Vorschrift gilt jedoch im

Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;

4. gegen eine Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienraths abgelehnt oder der Familienrath aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Mündels;

5. gegen eine Verfügung, durch die in den Fällen des § 1687 Nr. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bestellung eines Beistandes der Mutter abgelehnt oder die Bestellung aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;

6. gegen eine Verfügung, durch die ein Antrag des Gegenvormundes oder des Beistandes zurückgewiesen wird, gegen den gesetzlichen Vertreter wegen pflichtwidrigen Verhaltens einzuschreiten oder den Vormund oder den Pfleger aus einem der im § 1886 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gründe zu entlassen, dem Antragsteller;

7. gegen eine Verfügung, durch die dem Vormund oder dem Pfleger eine Vergütung bewilligt wird, dem Gegenvormunde;

8. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in den §§ 1665 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßregeln abgelehnt oder eine solche Maßregel aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;

9. gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheiten enthält, Jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 9 findet auf die sofortige Beschwerde keine Anwendung.

1. § 57 enthält Erweiterungen des Beschwerderechts gegenüber dem — neben § 57 auch für Vormundschaftssachen geltenden — § 20.

2. Ueber das Beschwerderecht des Kindes oder Mündels selbst s. § 59.

3. Nach Nr. 9 steht die Beschwerde insbesondere zu: in Fragen der religiösen Erziehung des Mündels dem Pfarrer, in Fragen der Erziehung überhaupt dem Vorstande eines Vereins zur Pflege der Waisen u. s. w.

Beschwerderecht bei mehreren Vormündern.

§ 58.

Führen mehrere Vormünder oder Pfleger die Vormundschaft oder die Pflegschaft gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Mündel das Beschwerderecht selbständig ausüben.

Diese Vorschrift findet in den Fällen der §§ 1629, 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Abweichung vom B. G. B. § 1797 Abs. 1, 1915. Ist die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder (gemäß § 1797 Abs. 2) nach bestimmten Wirkungskreisen getheilt, so steht jedem Vormund das Beschwerderecht nur für seinen Wirkungskreis zu.

Beschwerderecht des Kindes oder Mündels.

§ 59.

Ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in Angelegenheiten, in denen der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll.

Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, keine Anwendung.

1. Vgl. B. G. B. §§ 3, 112, 113 Abs. 3, 1304, 1308, 1337, 1357, 1612, 1631, 1666, 1838.

2. Zu Abs. 1 Satz 2: Vgl. B. G. B. § 1827; es ist gleich, ob der Mündel gehört worden ist oder nicht.

Fälle der sofortigen Beschwerde.

§ 60.

Die sofortige Beschwerde findet statt:

1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familienraths Berufener übergangen wird:

2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft, Pflegschaft, Gegenvormundschaft oder Beistandschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;
3. gegen eine Verfügung, durch die ein Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Beistand gegen seinen Willen entlassen wird;
4. gegen eine Verfügung, durch die der Familienrath aufgehoben oder ein Mitglied des Familienraths gegen seinen Willen entlassen wird;
5. gegen eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird;
6. gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden.

Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntniß erlangt, im Falle der Aufhebung des Familienraths mit dem Zeitpunkt, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntniß setzt.

Zu Nr. 6: B. G.B. §§ 53, 56.

Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft durch das Beschwerdegericht.

§ 61.

Wird eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, von dem Beschwerdegericht aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden.

Vgl. B. G.B. §§ 115, 1908; s. auch § 32 dieses Gesetzes.

Unabänderlichkeit gewisser Verfügungen.

§ 62.

Soweit eine Verfügung nach § 55 von dem Vormundschaftsgerichte nicht mehr geändert werden kann, ist auch das Beschwerdegericht nicht berechtigt, sie zu ändern.

Es hat das Beschwerdegericht, falls ersichtlich ist, daß die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zu dem Rechtsgeschäft einem Dritten gegenüber bereits wirksam geworden ist, insoweit die

Beschwerde zurückzuweisen, selbst wenn sie an sich für begründet zu erachten wäre.

Weitere Beschwerde in Vormundschaftssachen.

§ 63.

Auf die weitere Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 57 bis 62 entsprechende Anwendung.

Vgl. §§ 27—29.

§ 64.

Gegen eine Verfügung, durch die über die Entlassung eines Mitglieds des Familienraths von dem Gerichte, welches dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist, entschieden wird, findet die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

1. B.G.B. §§ 1878, 1886, 1889.

2. In Preußen geht die Beschwerde an das Kammergericht § 199. Pr. fr. G. Art. 7, 8.

Dritter Abschnitt.

Annahme an Kindesstatt.

Zuständiges Gericht.

§ 65.

Die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wiederaufgehoben wird, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

B.G.B. §§ 1741 ff., 1768 ff.

§ 66.

Für die Bestätigung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende seinen letzten inländischen

Wohnſitz hatte. In Ermangelung eines ſolchen Wohnſitzes wird das zuſtändige Gericht, falls der Annehmende einem Bundesſtaat angehört, von der Landesjuſtizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler beſtimmt.

E.G. z. B.G.B. Art. 22.

Beginn der Wirkſamkeit der Beſtätigung.

§ 67.

Der Beſchluß, durch den die Beſtätigung ertheilt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirkſamkeit.

Iſt die Beſtätigung noch nach dem Tode des Annehmenden zuläſſig, ſo tritt der Beſchluß, unbeſchadet der Vorſchriften des § 1753 Abſ. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Geſetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind in Wirkſamkeit; wird nach dem Tode des Kindes das zwiſchen den übrigen Betheiligten beſtehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufgehoben, ſo tritt der Beſchluß, durch welchen die Aufhebung nach dem Tode des Annehmenden beſtätigt wird, mit der Bekanntmachung an die übrigen Betheiligten in Wirkſamkeit.

Das Gericht iſt zu einer Aenderung des Beſchluſſes nicht befugt.

1. Vgl. B.G.B. §§ 1753 Abſ. 2, 1769.

2. Zu Abſ. 1: In Wirkſamkeit — nämlich für alle Betheiligten. Abweichung von § 16.

Rechtsmittel.

§ 68.

Gegen den Beſchluß, durch welchen die Beſtätigung ertheilt wird, findet kein Rechtsmittel ſtatt.

Gegen den Beſchluß, durch welchen die Beſtätigung verſagt wird, findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt. Die Beſchwerde ſteht jedem der Vertragſchließenden zu, auch wenn der Antrag auf Beſtätigung von ihm nicht geſtellt war. Die Vorſchriften des § 22 Abſ. 2, des § 24 Abſ. 3 und des § 26 Satz 2 finden keine Anwendung.

Zu Abſ. 2 Satz 2: Abweichung von § 20 Abſ. 2.

Vierter Abschnitt.

Personenstand.

§ 69. **Zuständiges Gericht.**

Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

1. Die hier gedachten Verrichtungen bestehen in:
   a) der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung des Standesbeamten eine Amtshandlung vorzunehmen;
   b) der Beschlußfassung über die Berichtigung einer Eintragung;
   c) der Aufbewahrung der Nebenregister. (§§ 11, 66, 14 Abs. 2, R.G. vom 6. Februar 1875.)

2. Zuständig ist (nach § 11 des gen. Ges.) im Falle zu 1 a das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Sitz hat; im Uebrigen wird das zuständige Gericht (nach § 84 a. a. O.) durch die Centralbehörde des Bundesstaates bestimmt. Für Preußen vgl. die Bekanntmachung vom 1. 7. 1879, J.M.Bl. S. 154; darnach (und nach § 69 dieses Gesetzes) ist jetzt auch für die Verrichtung zu 1 b stets das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Für das Geschäft zu 1 c kann auch ein Landgericht bestimmt werden, § 197 dieses Gesetzes. Nähere Vorschriften über die Register- und Geschäftsführung der Standesbeamten enthält die Bekanntmachung vom 25. März 1899. R.G.S. S. 225.

3. Vgl. Art. 188 Pr. fr. G.

§ 70. **Beschwerde.**

Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

§ 71. **Antragsrecht des Notars.**

Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Betheiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des Betheiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen.

B. G.B. §§ 1720 Abſ. 2, 1730, 1750 Abſ. 2, § 167 dieſes Geſetzes. Vgl. § 26 R.G. vom 6. Februar 1875.

Fünfter Abſchnitt.

Nachlaß- und Theilungsſachen.

Sachliche Zuſtändigkeit. § 72.

Für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen ſind die Amtsgerichte zuſtändig.

1. Vgl. E.G. Art. 147 Abſ. 1, Pr. fr. G. Art. 19 ff.

2. Zu den dem Nachlaßgericht (durch Reichsgeſetz, vgl. § 1) übertragenen Verrichtungen gehört insbeſondere:

1. die Entgegennahme gewiſſer Erklärungen der Betheiligten, namentlich ſolcher, die ſich auf die Ausſchlagung der Erbſchaft beziehen; B. G.B. §§ 1945, 1955, 2081, 2202, 1842, 1597;
2. die Sicherung des Nachlaſſes vor der Annahme der Erbſchaft § 1960 ff.;
3. die Beſtimmung einer Inventarfriſt, §§ 1994 ff.;
4. die Ausſtellung des Erbſcheins, §§ 2353 ff.;
5. die Anordnung der Nachlaßverwaltung, §§ 1981, 1983;
6. die Aufnahme von Nachlaßinventaren, § 2003;
7. die Abnahme des Offenbarungseides von dem Erben, § 2006;
8. die Eröffnung der in ſeiner Verwahrung befindlichen Teſtamente und Erbverträge, §§ 2260—2262, 2300;
9. die Vermittelung bei der Nachlaßtheilung, §§ 86 ff. dieſes Geſetzes.

Oertliche Zuſtändigkeit. § 73.

Die örtliche Zuſtändigkeit beſtimmt ſich nach dem Wohnſitze, den der Erblaſſer zur Zeit des Erbfalls hatte; in Ermangelung eines inländiſchen Wohnſitzes iſt das Gericht zuſtändig, in deſſen Bezirke der Erblaſſer zur Zeit des Erbfalls ſeinen Aufenthalt hatte.

Iſt der Erblaſſer ein Deutſcher und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnſitz noch Aufenthalt, ſo iſt das Gericht zuſtändig, in deſſen Bezirke der Erblaſſer ſeinen letzten inländiſchen Wohnſitz hatte. In Ermangelung eines ſolchen Wohnſitzes wird das zuſtändige Amtsgericht, falls der Erblaſſer zur Zeit des Erbfalls einem Bundesſtaat angehörte, von der

Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Ist der Erblasser ein Ausländer und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist jedes Gericht, in dessen Bezirke sich Nachlaßgegenstände befinden, in Ansehung aller im Inlande befindlichen Nachlaßgegenstände zuständig. Die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

B. G. B. § 1922. E. G. Art. 24, 25 ff. Wie weit, wenn der Erblasser ein Ausländer ist, das inländische Gericht sachlich zuständig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts, in erster Linie nach den geltenden Konsularverträgen.

§ 74.

Für die Sicherung des Nachlasses ist jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll von den angeordneten Maßregeln dem nach § 73 zuständigen Nachlaßgerichte Mittheilung machen.

B. G. B. § 1960. Vgl. § 44 dieses Gesetzes.

Nachlaßpflegschaft. Nachlaßverwaltung.

§ 75.

Auf die Nachlaßpflegschaft finden die für Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts; das Nachlaßgericht kann jedoch die Pflegschaft nach Maßgabe des § 46 an ein anderes Nachlaßgericht abgeben.

1. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten sowohl für die Nachlaßpflegschaft aus § 1960 als für die Pflegschaft gemäß § 1975 (Nachlaßverwaltung).

2. Vgl. insbesondere §§ 49, 57, 60, 63 dieses Gesetzes. Hinsichtlich der Zuständigkeit sind nach Satz 2 die Vorschriften der §§ 72—74 dieses Gesetzes maßgebend.

§ 76.

Gegen eine Verfügung, durch die dem Antrage des Erben, die Nachlaßverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, ist die Beschwerde unzulässig.

Gegen eine Verfügung, durch die dem Antrage eines Nachlaßgläubigers, die Nachlaßverwaltung anzuordnen, stattgegeben

wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde steht nur dem Erben, bei Miterben jedem Erben, sowie dem Testamentsvollstrecker zu, welcher zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ist.

B. G. B. §§ 1975 ff, 2062; 2205, 2208.

Inventarfrist. § 77.

Gegen eine Verfügung, durch die dem Erben eine Inventarfrist bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die über die Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder über den Antrag des Erben, die Inventarfrist zu verlängern, entschieden wird.

In den Fällen der Abs. 1, 2 beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde für jeden Nachlaßgläubiger mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung demjenigen Nachlaßgläubiger bekannt gemacht wird, welcher den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat.

1. B. G. B. §§ 1994 ff., 2005 Abs. 2.

2. Zu Abs. 1 und 2: die Beschwerde steht im Falle des Abs. 1 wie in den Fällen des Abs. 2 dem Erben (im Falle des § 2008 B. G. B. auch dem Ehemanne) und allen Nachlaßgläubigern zu Abweichung von § 20 Abs. 2.

Dagegen findet bei Ablehnung des Gesuchs um Bestimmung einer Inventarfrist die einfache Beschwerde statt und zwar steht sie nur dem Antragsteller zu.

3. Zu Abs. 3. Für den Erben beginnt die Frist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2.

Recht der Akteneinsicht. § 78.

Hat das Nachlaßgericht nach § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, so steht die Einsicht der dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittelungen Jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Einsicht einer Verfügung, welche die Bestimmung einer Inventarfrist oder die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers betrifft, eines Protokolls über die Leistung des im § 79 bezeichneten Eides sowie von der Einsicht eines Erbscheins und eines der in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

und den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse.

Von den Schriftstücken, deren Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

1. B. G. B. §§ 1994—1996, 2005 Abs. 2; 2200, 2227, 2358 ff.

2. Vgl. § 84. Im Falle des § 78 darf die Akteneinsicht und die Ertheilung einer Abschrift dem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, nicht verweigert werden. S. auch § 85.

Vgl. C. P. O. §§ 792, 896.

§ 79. Offenbarungseid des Erben.

Verlangt ein Nachlaßgläubiger von dem Erben die Leistung des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseides, so kann die Bestimmung des Termins zur Leistung des Eides sowohl von dem Nachlaßgläubiger als von dem Erben beantragt werden. Zu dem Termine sind beide Theile zu laden. Die Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich.

1. Vgl. § 15 und C. P. O. §§ 478 ff. Verweigert der Erbe den Eid, so muß gegen ihn geklagt werden. Ist er verurtheilt, so erfolgt die Eidesleistung vor dem Prozeßgericht erster Instanz. C. P. O. § 889.

2. Eine bestimmte Form ist für die Ladung nicht vorgeschrieben.

§ 80. Fristbestimmung beim Wahlvermächtniß u. s. w.

Gegen eine Verfügung, durch die nach den §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und dem § 2198 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beschwerten oder einem Dritten eine Frist zur Erklärung bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 81. Testamentsvollstrecker.

Gegen eine Verfügung, durch die von dem Nachlaßgericht ein Testamentsvollstrecker ernannt oder einem zum Testamentsvollstrecker Ernannten eine Frist zur Erklärung über die Annahme des Amtes bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die ein Teſtamentsvollſtrecker gegen ſeinen Willen entlaſſen wird.

B. G.B. §§ 2200, 2202 Abſ. 3, 2227.

§ 82.

Führen mehrere Teſtamentsvollſtrecker das Amt gemeinſchaftlich, ſo ſteht gegen eine Verfügung, durch die das Nachlaßgericht Anordnungen des Erblaſſers für die Verwaltung des Nachlaſſes außer Kraft ſetzt oder bei einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Teſtamentsvollſtreckern entſcheidet, jedem Teſtamentsvollſtrecker die Beſchwerde ſelbſtſtändig zu.

Auf eine Verfügung, durch die bei einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Teſtamentsvollſtreckern über die Vornahme eines Rechtsgeſchäfts das Nachlaßgericht entſcheidet, finden die Vorſchriften des § 53 und des § 60 Abſ. 1 Nr. 6 entſprechende Anwendung.

B. G.B. §§ 2224, 2216 Abſ. 2. Vgl. § 58 dieſes Geſetzes.

Ablieferung des Teſtaments eines Verſtorbenen.

§ 83.

Das Nachlaßgericht kann im Falle des § 2259 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs den Beſitzer des Teſtaments durch Ordnungsſtrafen zur Ablieferung des Teſtaments anhalten.

Beſteht Grund zu der Annahme, daß Jemand ein Teſtament im Beſitze hat, zu deſſen Ablieferung er nach § 2259 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs verpflichtet iſt, ſo kann er von dem Nachlaßgerichte zur Leiſtung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorſchriften des § 883 Abſ. 2, 3, des § 900 Abſ. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entſprechende Anwendung.

Vgl. § 33.

Kraftloserklärung eines Erbſcheins.

§ 84.

Gegen einen Beſchluß, durch den ein Erbſchein für kraftlos erklärt wird, findet die Beſchwerde nicht ſtatt. Das Gleiche gilt von einem Beſchluſſe, durch den eines der in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Geſetzbuchs und den §§ 37, 38 der Grund-

buchordnung vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse für kraftlos erklärt wird.

B. G.B. § 2361 Abs. 2.

Ertheilung von Ausfertigungen eines Erbscheins.

§ 85.

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, daß ihm von dem Gericht eine Ausfertigung des Erbscheines ertheilt werde. Das Gleiche gilt in Ansehung der im § 84 Satz 2 bezeichneten Zeugnisse sowie in Ansehung der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

Hier ist nur von Ertheilung der Ausfertigung eines auf Ansuchen eines Antragsberechtigten ausgestellten Erbscheins die Rede. Vgl. C.P.O. § 792.

Gerichtliche Vermittelung der Nachlaßtheilung.

§ 86.

Hinterläßt ein Erblasser mehrere Erben, so hat das Nachlaßgericht auf Antrag die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zwischen den Betheiligten zu vermitteln, sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist.

Antragsberechtigt ist jeder Miterbe, der Erwerber eines Erbtheils sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an einem Erbtheile zusteht.

1. Zu Abs. 1: Vgl. § 193 und Pr. fr. G. Art. 21 ff.

2. B. G.B. §§ 2032 ff., 2042 ff., 2371 ff. Vgl. § 1258 und C.P.O. § 859 Abs. 2; § 1066 B. G.B. Ein Arrestpfandrecht genügt nicht (§ 751 B. G.B.); auch der Nacherbe ist nicht antragsberechtigt.

Antrag auf Vermittelung.

§ 87.

In dem Antrage sollen die Betheiligten und die Theilungsmasse bezeichnet werden.

Hält das Gericht vor der Verhandlung mit den Betheiligten eine weitere Aufklärung für angemessen, so hat es den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags, insbesondere zur Angabe der den einzelnen Betheiligten in Ansehung des Nachlasses zustehenden Ansprüche, zu veranlassen. Es kann dem Antragsteller auch die Beschaffung der Unterlagen aufgeben.

1. Zu Abſ. 1: der Antragſteller hat Namen, Stand und Wohnort oder Aufenthaltsorts (§ 78) des Erblaſſers ſowie der bei der Auseinanderſetzung Betheiligten anzugeben; hinſichtlich der Theilungsmaſſe genügen zunächſt allgemeine Angaben, die Beibringung eines Inventars iſt nicht erforderlich.

2. Abſ. 2 Satz 2 enthält eine Abweichung von § 12.

Anordnung einer Abweſenheitspflegſchaft. § 88.

Einem abweſenden Betheiligten kann, wenn die Vorausſetzungen der Abweſenheitspflegſchaft vorliegen und eine Pflegſchaft über ihn nicht bereits anhängig iſt, für das Auseinanderſetzungsverfahren von dem Nachlaßgericht ein Pfleger beſtellt werden. Für die Pflegſchaft tritt an die Stelle des Vormundſchaftsgerichts das Nachlaßgericht.

1. B. G. B. § 1911.

2. Dieſe Pflegſchaft erreicht mit dem Abſchluß des Auseinanderſetzungsverfahrens ihr Ende.

Ladung der Betheiligten. § 89.

Das Gericht hat den Antragſteller und die übrigen Betheiligten, dieſe unter Mittheilung des Antrags, zu einem Verhandlungstermine zu laden. Die Ladung durch öffentliche Zuſtellung iſt unzuläſſig. Die Ladung ſoll den Hinweis darauf enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Betheiligten über die Auseinanderſetzung verhandelt werden würde und daß, falls der Termin vertagt oder ein neuer Termin zur Fortſetzung der Verhandlung anberaumt werden ſollte, die Ladung zu dem neuen Termin unterbleiben könne. Sind Unterlagen für die Auseinanderſetzung vorhanden, ſo iſt in der Ladung zu bemerken, daß die Unterlagen auf der Gerichtsſchreiberei eingeſehen werden können.

1. Die Ladung erfolgt nach § 16 Abſ. 2, 3.

2. Zu Satz 2 vgl. § 88.

3. Die Verhandlung kann auch bei entſchuldigtem Ausbleiben eines Betheiligten ſtattfinden. Vgl. jedoch §§ 91, 93.

4. Das Nachlaßgericht kann in Preußen auf Antrag eines Betheiligten und muß auf Antrag aller (oder doch der im erſten Termin erſchienenen) Betheiligten die Vermittelung der Auseinanderſetzung einem Notar übertragen, auf den die Befugniſſe des Nachlaßgerichts dann im Weſentlichen übergehen. Pr. fr. G. Art. 21 ff.

§ 90.

Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine muß mindestens zwei Wochen betragen.

Diese Vorschrift findet auf eine Vertagung sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung keine Anwendung. In diesen Fällen kann die Ladung der zu dem früheren Termine geladenen Betheiligten durch die Verkündung des neuen Termins ersetzt werden.

Zu Abs. 2: Die Ladung der in dem früheren Termin nicht Erschienenen ist nicht vorgeschrieben.

Verhandlung mit den Erschienenen. Versäumnißverfahren.

§ 91.

Treffen die erschienenen Betheiligten vor der Auseinandersetzung eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln, insbesondere über die Art der Theilung, so hat das Gericht die Vereinbarung zu beurkunden. Das Gleiche gilt, wenn nur ein Betheiligter erschienen ist, in Ansehung der von diesem gemachten Vorschläge.

Sind die Betheiligten sämmtlich erschienen, so hat das Gericht die von ihnen getroffene Vereinbarung zu bestätigen. Dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Betheiligten ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde ertheilen.

Ist ein Betheiligter nicht erschienen, so hat das Gericht, sofern er nicht nach Abs. 2 Satz 2 zugestimmt hat, ihm den Inhalt der Urkunde, soweit dieser ihn betrifft, bekannt zu machen und ihn gleichzeitig zu benachrichtigen, daß er die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei einsehen und eine Abschrift der Urkunde fordern könne. Die Bekanntmachung muß den Hinweis darauf enthalten, daß, wenn der Betheiligte nicht innerhalb einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantrage, oder wenn er in dem neuen Termine nicht erscheine, sein Einverständniß mit dem Inhalte der Urkunde angenommen werden würde. Beantragt der Betheiligte rechtzeitig die Anberaumung eines neuen Termins und erscheint er in

dieſem Termine, ſo iſt die Verhandlung fortzuſetzen. Anderenfalls hat das Gericht die Vereinbarung zu beſtätigen.

1. Zu Abſ. 1: Vgl. § 18 Vorbereitende Maßregeln — insbeſondere über die Abſchätzung oder über den Verkauf einzelner Nachlaßgegenſtände, über ihre Uebernahme durch Miterben, über die Beſchaffung eines Nachlaßinventars, die Einziehung von Nachlaßforderungen u. ſ. w. Eine Vereinbarung liegt nur vor, wenn die Erſchienenen übereinſtimmen. Mehrheitsbeſchlüſſe ſind unſtatthaft.

2. Zu Abſ. 2: Die Beſtätigung erfolgt ohne ſachliche Prüfung, ſofern aber zu der Vereinbarung die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts erforderlich iſt, erſt nach Ertheilung dieſer. Vgl. auch § 88 Satz 2, § 97 Abſ. 2. Aus der rechtskräftig beſtätigten Vereinbarung findet die Zwangsvollſtreckung ſtatt. § 97, 98.

3. Je nach den Umſtänden kann das ganze Verfahren auch in einem Termin beendigt werden. Vgl. § 93.

4. Zu Abſ. 3 Satz 3: Bleibt in dem neuen Termin, (zu dem alle Betheiligten zu laden ſind), ein früher erſchienener Betheiligter aus, ſo muß gegen ihn, falls die frühere Vereinbarung in dem neuen Termin geändert wird, nach Abſ. 3 verfahren werden.

5. Zu Abſ. 3 I. Satz: Andernfalls d. h.: wenn der Betheiligte entweder einen neuen Termin nicht beantragt oder darin nicht erſcheint. Erſcheint und widerſpricht er der Vereinbarung, ſo kommt § 95 zur Anwendung.

6. Vgl. § 96. S. auch B. G. B. §§ 752 ff.

7. Die Beſtätigung der Vereinbarung (wie der Auseinanderſetzung § 93) liegt dem Gericht ob, auch wenn die Vermittlung der Auseinanderſetzung einem Notar überwieſen iſt. Pr. fr. G. Art. 28.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§ 92.

War im Falle des § 91 der Betheiligte ohne ſein Verſchulden verhindert, die Anberaumung eines neuen Termins rechtzeitig zu beantragen oder in dem neuen Termine zu erſcheinen, ſo iſt ihm auf Antrag von dem Gerichte die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu ertheilen, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beſeitigung des Hinderniſſes die Anberaumung eines neuen Termins beantragt und die Thatſachen, welche die Wiedereinſetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Verſäumung, die in dem Verſchulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverſchuldete nicht angeſehen. Nach dem Ablauf eines

Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Vgl. § 96.

§ 93. Auseinandersetzungsplan.

Sobald nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden kann, hat das Gericht einen Auseinandersetzungsplan anzufertigen. Sind die erschienenen Betheiligten mit dem Inhalte des Planes einverstanden, so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu beurkunden. Sind die Betheiligten sämmtlich erschienen, so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu bestätigen; dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Betheiligten ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde ertheilen.

Ist ein Betheiligter nicht erschienen, so hat das Gericht nach § 91 Abs. 3 zu verfahren. Die Vorschriften des § 92 finden entsprechende Anwendung.

1. Das Gericht kann den Auseinandersetzungsplan durch einen Rechnungssachverständigen entwerfen lassen. (Vgl. die allg. Verf. des J.M. vom 16. Sept. 1895, J.M.Bl. S. 278.)

2. Die nach § 91 getroffenen und rechtskräftig (vgl. § 96) bestätigten Vereinbarungen sind bindend und können nicht mehr angefochten werden. S. auch § 97.

§ 94. Vertheilung durch das Loos.

Ist vereinbart, daß eine Vertheilung durch das Loos geschehen soll, so wird das Loos, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, für die nicht erschienenen Betheiligten von einem durch das Gericht zu bestellenden Vertreter gezogen.

Vgl. B.G.B. §§ 752, 2042.

§ 95. Streitpunkte.

Ergeben sich bei den Verhandlungen Streitpunkte, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte auszusetzen. Soweit bezüglich der unstreitigen Punkte die Aufnahme einer Urkunde ausführbar ist, hat das Gericht nach den §§ 91, 93 zu verfahren.

Die Streitpunkte (z. B. über das Erbrecht eines Betheiligten, über

die Ausgleichungspflicht, den Voraus u. dgl.) müſſen im Prozeßwege erledigt werden.

Sofortige Beſchwerde. § 96.

Gegen den Beſchluß, durch welchen eine vorgängige Vereinbarung oder eine Auseinanderſetzung beſtätigt, ſowie gegen den Beſchluß, durch welchen über den Antrag auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand entſchieden wird, findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt. Die Beſchwerde gegen den Beſtätigungsbeſchluß kann nur darauf gegründet werden, daß die Vorſchriften über das Verfahren nicht beobachtet ſeien.

Rechtswirkung der Vereinbarung und Auseinanderſetzung. § 97.

Eine vorgängige Vereinbarung ſowie eine Auseinanderſetzung iſt nach dem Eintritte der Rechtskraft des Beſtätigungsbeſchluſſes für alle Betheiligten in gleicher Weiſe verbindlich wie eine vertragsmäßige Vereinbarung oder Auseinanderſetzung.

Bedarf ein Betheiligter zur Vereinbarung oder zur Auseinanderſetzung der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts, ſo iſt, wenn er im Inlande keinen Vormund, Pfleger oder Beiſtand hat, für die Ertheilung oder die Verweigerung der Genehmigung an Stelle des Vormundſchaftsgerichts das Nachlaßgericht zuſtändig.

1. Rechtskräftig iſt der Beſchluß erſt, wenn er allen Betheiligten gegenüber die Rechtskraft erlangt hat. Vgl. § 96, § 22 Abſ. 1.

2. Zu Abſ. 1: Die Vereinbarung und die Auseinanderſetzung ſind ihrem Inhalt nach wie ein Vertrag anfechtbar: wegen Irrthums, Betruges oder widerrechtlicher Drohung, B. G.B. §§ 119, 123.

3. Zu Abſ. 2: Vgl. E.G. Art. 7 Abſ. 3.

§ 98.

Aus einer vorgängigen Vereinbarung ſowie aus einer Auseinanderſetzung findet nach dem Eintritte der Rechtskraft des Beſtätigungsbeſchluſſes die Zwangsvollſtreckung ſtatt. Die Vorſchriften der §§ 795, 797 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

1. Die Vollſtreckung zu betreiben iſt Sache der Betheiligten. Die vollſtreckbare Ausfertigung ertheilt der Gerichtsſchreiber des Nachlaßgerichts (in den Fällen der §§ 726 bis 789 C.P.O. auf Anordnung des

Richters); hat der Notar, dem die Vermittelung der Auseinandersetzung überwiesen war, die Urkunde aufgenommen, so wird die vollstreckbare Ausfertigung von ihm (oder der die Urkunde verwahrenden Behörde) ertheilt. Pr. fr. G. Art. 27, 48.

2. Vgl. §§ 37 (38), 99 G.O., Art. 10 A. G.O.

Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes.

§ 99.

Nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden auf die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts die Vorschriften der §§ 86 bis 98 entsprechende Anwendung.

Für die Auseinandersetzung ist, falls ein Antheil an dem Gesammtgute zu einem Nachlasse gehört, das Amtsgericht zuständig, welches für die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zuständig ist. Im Uebrigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann oder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Hatte der Ehemann oder der Ehegatte zu der bezeichneten Zeit im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 73 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1. Vgl. Pr. fr. G. Art. 21 ff.

2. Zu Abs. 2: Satz 1 hat namentlich den Fall der Beendigung der Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten im Auge; Satz 2 die Beendigung zufolge Ehescheidung, Vertrag, Aufhebung durch Urtel, Konkurseröffnung (§ 1548).

Sechster Abschnitt.

Schiffspfandrecht.

1. Die hier gegebenen Vorschriften, die sich sowohl auf Seeschiffe wie auf Binnenschiffe beziehen, sind den Bestimmungen der Reichsgrundbuchordnung nachgebildet.

2. Vgl. G. B. B. §§ 1259 ff.

3. Die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister bestimmt sich nach dem Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (für Seeschiffe) und dem Binnenschifffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 (für Binnenschiffe).

4. Die allgemeinen Vorſchriften (des erſten Abſchnitts) gelten auch hier, ſoweit der 6. Abſchnitt nicht abweichende Beſtimmungen hat. Vgl. auch § 194.

5. E. Pr. fr. G. Art. 29.

Vorausſetzungen der Eintragung.

§ 100.

In Anſehung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregiſter eingetragenen Schiffe ſoll, ſoweit nicht das Geſetz ein Anderes vorſchreibt, eine Eintragung nur auf Antrag erfolgen. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag bei der Regiſterbehörde eingeht, ſoll auf dem Antrage genau vermerkt werden.

Antragsberechtigt iſt Jeder, deſſen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu deſſen Gunſten die Eintragung erfolgen ſoll. Die Vorſchriften der §§ 14 bis 18 der Grundbuchordnung finden entſprechende Anwendung.

1. Abſ. 1 bezieht ſich auf jede Art der Eintragung, mag ſie die Beſtellung des Pfandrechts betreffen oder ſeine Löſchung oder die Uebertragung oder Belaſtung der mit dem Pfandrecht ausgeſtatteten Forderung u. ſ. w. Vgl. G.O. § 13.

2. Hinſichtlich der Ausnahmen von Abſ. 1 Satz 1 ſ. §§ 110, 116, 118, 119, 128. Vgl. auch C.P.O. § 870 Abſ. 2.

3. Der Antrag muß ſich auf die Bewilligung desjenigen ſtützen, deſſen Recht von der Eintragung betroffen wird. § 101.

4. Vgl. Allgemeine Verfügung vom 2. November 1895, J.M.Bl. S. 327.

§ 101.

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige ſie bewilligt, deſſen Recht von ihr betroffen wird.

1. Vgl. G.O. § 19. C.P.O. §§ 894, 895, 931, 941.

2. Ob die nach dem materiellen Recht erforderliche Einigung der Betheiligten (vgl. §§ 1260 f. B. G.B.) vorliegt, iſt bei der Eintragung nicht zu prüfen.

§ 102.

Zur Berichtigung des Schiffsregiſters bedarf es der Bewilligung desjenigen, deſſen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewieſen wird. Dies gilt insbeſondere für die Eintragung oder Löſchung einer Verfügungsbeſchränkung.

B. G.B. § 1263; G.O. § 22 Abſ. 1.

§ 103.

Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist.

B. G. B. § 1268, s. 894, 899. G. O. § 25. C. P. O. §§ 941, 942 Abs. 2.

§ 104.

Soll die Uebertragung einer Forderung, für die ein Pfandrecht am Schiffe eingetragen ist oder für die ein solches Pfandrecht als Pfand haftet, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Belastung der Forderung eingetragen werden soll.

G. O. § 26.

§ 105.

Ein Pfandrecht am Schiffe darf nur mit Zustimmung des eingetragenen Eigenthümers, ein das Pfandrecht belastendes Recht nur mit Zustimmung des eingetragenen Pfandgläubigers gelöscht werden. Für eine Löschung, die zur Berichtigung des Schiffsregisters erfolgen soll, ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit des Registers nachgewiesen wird.

G. O. § 27.

§ 106.

In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrage sind der Name und die Ordnungsnummer, unter welcher das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist, sowie die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben.

G. O. § 28. B. G. B. §§ 1260 Abs. 2, 1271.

Form der Anträge und Erklärungen.

§ 107.

Eine Eintragung ſoll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die ſonſtigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor der Regiſterbehörde zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewieſen werden.

Andere Vorausſetzungen der Eintragung bedürfen, ſoweit ſie nicht bei der Regiſterbehörde offenkundig ſind, des Nachweiſes durch öffentliche Urkunden. Die Vorſchriften der §§ 33 bis 38 der Grundbuchordnung finden entſprechende Anwendung.

1. G.O. § 29. Vgl C.P.O. § 880, § 167 Abſ. 2, 188 dieſes Geſ., B.G.B. § 129. P. fr. G. Art. 80, 115, 122, 128.

2 Zu Abſ. 1: Die Abgabe der Erklärung zum Protokoll des Gerichtsſchreibers genügt nicht.

§ 108.

Für den Eintragungsantrag ſowie für die Vollmacht zur Stellung eines ſolchen gelten die Vorſchriften des § 107 Abſ. 1 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung erſetzt werden ſoll.

G O. § 30.

§ 109.

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags ertheilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 107 Abſ. 1 vorgeſchriebenen Form.

G.O. § 32.

Erſuchen einer Behörde.

§ 110.

In den Fällen, in denen nach geſetzlicher Vorſchrift eine Behörde befugt iſt, die Regiſterbehörde um eine Eintragung zu erſuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Erſuchens der Behörde.

G.O. § 39. Vgl. § 54 Abſ. 2 dieſes Geſ.; C.P.O. § 941.

Fernere Voraussetzungen der Eintragungen.

§ 111.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

Ist derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Uebertragung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlaßpflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel begründet wird. Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.

G.O. §§ 40, 41. B.G.B. § 2218. C.P.O. §§ 827, 728.

§ 112.

Bei einem Pfandrechte für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach den §§ 1189, 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

G.O. § 44. B.G.B. § 1270.

Eintragung.

§ 113.

Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen werden.

1. G.O. § 45.

2. In Preußen hat der Richter und der Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Pr. fr. G. Art. 29.

§ 114.

Die Eintragungen erhalten diejenige Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge entſpricht; ſind die Anträge gleichzeitig geſtellt, ſo iſt, wenn unter den Eintragungen ein Rangverhältniß beſteht, im Schiffsregiſter zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

Dieſe Vorſchriften finden inſoweit keine Anwendung, als das Rangverhältniß von den Antragſtellern abweichend beſtimmt iſt.

G.O. § 46. B.G.B. § 879 Abſ. 3, § 1261.

§ 115.

Die Löſchung eines Rechtes oder einer Verfügungsbeſchränkung erfolgt durch Eintragung eines Löſchungsvermerkes.

G.O. § 47 Abſ. 1.

§ 116.

Werden mehrere Schiffe mit einem Pfandrechte belaſtet, ſo iſt auf dem Blatte jedes Schiffes die Mitbelaſtung der übrigen von Amtswegen erkennbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn mit einem an einem Schiffe beſtehenden Pfandrechte nachträglich noch ein anderes Schiff belaſtet wird. Soweit eine Mitbelaſtung erliſcht, iſt dies von Amtswegen zu vermerken.

G.O. § 49.

§ 117.

Bei der Eintragung eines Pfandrechts für Theilſchuldverſchreibungen auf den Inhaber genügt es, wenn der Geſammtbetrag der Forderungen unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Theile eingetragen wird.

G.O. § 51 Abſ. 1.

§ 118.

Iſt ein Teſtamentsvollſtrecker ernannt, ſo iſt dies bei der Eintragung des Erben des Gläubigers von Amtswegen miteinzutragen, es ſei denn, daß das eingetragene Recht der Verwaltung des Teſtamentsvollſtreckers nicht unterliegt.

G.O. § 53. B.G.B. § 2197 ff.; vgl. § 2211.

§ 119.

Ergiebt sich, daß die Registerbehörde unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, so ist von Amtswegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amtswegen zu löschen.

G.O. § 54 Abs. 1.

§ 120.

Jede Eintragung ist baldthunlichst auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe zu vermerken.

Wird eine Urkunde über die Pfandforderung vorgelegt, so ist die Eintragung auch auf dieser Urkunde unter kurzer Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, welche dem Pfandrecht im Range vorgehen oder gleichstehen, zu vermerken. Der Vermerk ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Die Eintragung braucht nicht nothwendig sofort auf der Urkunde vermerkt zu werden, sofern sich dies (etwa weil das Schiff auf der Reise ist) als unthunlich erweist. Vgl. dagegen G.O. § 44.

Benachrichtigung der Betheiligten.

§ 121.

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigenthümer sowie im Uebrigen allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

G.O. § 55.

Beschwerde.

§ 122.

Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß die Registerbehörde angewiesen wird, nach § 119 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

G.O. § 71 Abs. 2. Gegen eine die Eintragung ablehnende Verfügung ist die Beschwerde nach §§ 19 ff. gegeben.

§ 123.

Das Beſchwerdegericht kann vor der Entſcheidung durch eine einſtweilige Anordnung der Regiſterbehörde aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerſpruch einzutragen.

Die Vormerkung oder der Widerſpruch wird von Amtswegen gelöſcht, wenn die Beſchwerde zurückgenommen oder zurückgewieſen wird.

G.O. § 76. Von der Zurücknahme (wie der Zurückweiſung) hat alſo das Beſchwerdegericht dem Regiſtergericht Mittheilung zu machen.

§ 124.

Bei der Einlegung der weiteren Beſchwerde durch Einreichung einer Beſchwerdeſchrift bedarf es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht, wenn die Beſchwerde von dem Notar eingelegt wird, der die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt und im Namen eines Antragsberechtigten den Eintragungsantrag geſtellt hat. Die Vorſchrift des § 29 Abſ. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

G.O. § 80 Abſ. 1. Vgl. § 100 dieſes Geſ., G.O. § 15.

Siebenter Abſchnitt.

Handelsſachen.

Die in dieſem Abſchnitt enthaltenen Vorſchriften waren für Preußen im Weſentlichen gleichlautend in dem Pr. Einf.-Geſ. zum Handelsgeſetzbuch vom 24. Juni 1861 (und der Inſtruktion vom 12. Dezember 1861) enthalten. Das genannte Geſetz iſt aufgehoben. (Pr. Ausf.-Geſ. zum Handelsgeſetzbuch vom 24. September 1899. Art. 8 Nr. 1.) Vgl. auch Pr. fr. G. Art. 30 und die Allg. Verf. vom 7. November 1899 (J M.Bl. S. 318) über die Führung des Handelsregiſters ſowie die Allg. Verf. vom 8. November 1899 (J M.Bl. S. 384) über die Führung des Genoſſenſchaftsregiſters.

Zuſtändigkeit.

§ 125.

Für die Führung des Handelsregiſters ſind die Amtsgerichte zuſtändig.

Durch Anordnung der Landesjuſtizverwaltung kann die Führung des Regiſters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

1. B.G.B. § 8; vgl. §§ 29, 106, 195, 18.

2. Die Amtsgerichte sind durch die Vorschrift des Abs. 1 zugleich für die Führung der nachstehend bezeichneten Register für zuständig erklärt, da diese Register bei den zur Führung der Handelsregister zuständigen Behörden zu führen sind:

a) für die Genossenschaftsregister (§ 10 Ges. vom 1. Mai 1889);
b) für das Börsenregister (§ 54 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896);
c) für das Musterregister (§ 9 Ges. vom 11. Januar 1896);
d) für das Register für Binnenschiffe (§ 129 Binnenschifffahrtsgesetz, s. aber Abs. 2 daselbst); die Führung der Register für die Seeschiffe wird den Amtsgerichten durch § 4 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1899 übertragen.

§ 126. Mitwirkung der Organe des Handelsstandes.

Die Organe des Handelsstandes sind verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen; sie sind berechtigt, Anträge zu diesem Zwecke bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

Die näheren Bestimmungen werden von den Landesregierungen getroffen.

Organe des Handelsstandes sind in Preußen: die Handelskammern, die Gewerbekammern, die Aeltesten der Kaufmannschaft, die Börsenvorstände.

§ 127. Aussetzung einer Verfügung.

Das Registergericht kann, wenn eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurtheilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzen, bis über das Verhältniß im Wege des Rechtsstreits entschieden ist. Es kann, wenn der Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem der Betheiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen.

§ 128. Anmeldung zur Eintragung.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeich-

nungen von Unterſchriften können zum Protokolle des Gerichtsſchreibers des Regiſtergerichts erfolgen.

1. Sie können auch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht und auch vor dem Regiſterrichter erklärt werden. B.G.B. § 12. Dagegen findet hier § 11 dieſes Geſetzes nicht Anwendung; nur der Gerichtsſchreiber des Regiſtergerichts kann die Anmeldung oder Zeichnung aufnehmen.

2. Nach § 1 der Allg. Verf. vom 7. Nov. 1899 ſoll die Anmeldungen und Zeichnungen, wenn ſie perſönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel der Gerichtsſchreiber zu Protokoll nehmen, doch ſoll der Richter das thun, wenn bei dem Gerichtsſchreiber die zur Beurtheilung der Verhältniſſe erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten iſt.

§ 129.

Iſt die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, ſo gilt dieſer als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Die Vorſchriften des § 124 finden entſprechende Anwendung.

G.O. § 15.

Eintragung.

§ 130.

Jede Eintragung ſoll den Tag, an welchem ſie erfolgt iſt, angeben und mit der Unterſchrift des zuſtändigen Beamten verſehen werden.

Jede Eintragung ſoll demjenigen, welcher ſie beantragt hat, bekannt gemacht werden. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

1. Zu Abſ. 1: Der zuſtändige Beamte für die Eintragung iſt in Preußen nach § 6 der Allg. Verf. vom 7. November 1899 der Gerichtsſchreiber des Regiſtergerichts.

2. Zu Abſ. 2: Daneben erfolgt die im H.G.B. § 10 vorgeſchriebene Veröffentlichung.

§ 131.

Die Eintragung einer Zweigniederlaſſung iſt von Amtswegen dem Regiſtergerichte der Hauptniederlaſſung mitzutheilen und in deſſen Regiſter zu vermerken. Das Gleiche gilt, wenn die Zweigniederlaſſung aufgehoben wird.

H.G.B. § 18.

§ 132. **Ordnungsstrafverfahren.**

Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach den §§ 14, 319 und dem § 325 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigenden Sachverhalte glaubhafte Kenntniß erhält, hat es dem Betheiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist unzulässig.

1. Vgl. § 33.

2. Nach Art. 8 des H. G.B. haben die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare von den zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister (oder Genossenschaftsregister) dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Registergerichte über die Anmeldung und die Abmeldung steuerpflichtiger Gewerbe, über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie über später eingetretene Veränderungen Auskunft zu ertheilen.

3. Vgl. §§ 78, 79 des Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, § 160 des Ges., betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889.

§ 133.

Wird innerhalb der bestimmten Frist weder der gesetzlichen Verpflichtung genügt noch Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

In gleicher Weise ist fortzufahren, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben wird.

Vgl. §§ 186, 189.

§ 134.

Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat das Gericht, wenn sich der Einspruch nicht ohne Weiteres als begründet ergiebt, zur Erörterung der Sache den Betheiligten zu einem Termine zu laden.

Das Gericht kann, auch wenn der Betheiligte nicht erſcheint, nach Lage der Sache entſcheiden.

Erſcheint der Einſpruch ohne Weiteres als begründet, ſo wird die Verfügung aufgehoben.

§ 135.

Wird der Einſpruch für begründet erachtet, ſo iſt die erlaſſene Verfügung aufzuheben.

Anderenfalls hat das Gericht den Einſpruch zu verwerfen und die angedrohte Strafe feſtzuſetzen. Das Gericht kann, wenn die Umſtände es rechtfertigen, von der Feſtſetzung einer Strafe abſehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe feſtſetzen.

Im Falle der Verwerfung des Einſpruchs hat das Gericht zugleich eine erneute Verfügung nach § 132 zu erlaſſen. Die in dieſer Verfügung beſtimmte Friſt beginnt mit dem Eintritte der Rechtskraft der Verwerfung des Einſpruchs.

§ 136.

Wird im Falle des § 133 gegen die wiederholte Verfügung Einſpruch erhoben und dieſer für begründet erachtet, ſo kann das Gericht, wenn die Umſtände es rechtfertigen, zugleich die früher feſtgeſetzte Strafe aufheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe feſtſetzen.

§ 137.

Gegen die Verſäumung der Einſpruchsfriſt iſt auf Antrag nach Maßgabe des § 22 Abſ. 2 die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§ 138.

Bei der Feſtſetzung der Ordnungsſtrafe iſt der Betheiligte zugleich in die Koſten des Verfahrens zu verurtheilen.

§ 139.

Gegen den Beſchluß, durch welchen die Ordnungsſtrafe feſtgeſetzt oder der Einſpruch verworfen wird, findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt.

Iſt die Strafe nach Maßgabe des § 133 feſtgeſetzt, ſo kann

die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß die Verfügung, durch welche die Strafe angedroht worden ist, nicht gerechtfertigt gewesen sei.

§ 140.

Soll nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs gegen eine Person eingeschritten werden, die eine ihr nicht zustehende Firma gebraucht, so finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der nach § 132 zu erlassenden Verfügung dem Betheiligten aufgegeben wird, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen;
2. die Ordnungsstrafe festgesetzt wird, falls kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch rechtskräftig verworfen ist und der Betheiligte nach der Bekanntmachung der Verfügung dieser zuwidergehandelt hat.

§ 141. **Löschung von Amtswegen.**

Soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs das Erlöschen einer Firma von Amtswegen in das Handelsregister eingetragen werden, so hat das Registergericht den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

Sind die bezeichneten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind. Es kann angeordnet werden, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter eingerückt wird.

Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Gericht. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

Die Löſchung darf nur erfolgen, wenn Widerſpruch nicht erhoben oder wenn die den Widerſpruch zurückweiſende Verfügung rechtskräftig geworden iſt.

§ 142.

Iſt eine Eintragung in das Handelsregiſter bewirkt, obgleich ſie wegen Mangels einer weſentlichen Vorausſetzung unzuläſſig war, ſo kann das Regiſtergericht ſie von Amtswegen löſchen. Die Löſchung geſchieht durch Eintragung eines Vermerkes.

Das Gericht hat den Betheiligten von der beabſichtigten Löſchung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemeſſene Friſt zur Geltendmachung eines Widerſpruchs zu beſtimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorſchriften des § 142 Abſ. 3, 4 Anwendung.

Zu Abſ. 1. Der Fall liegt z. B. vor, wenn eine Firma eingetragen iſt, die nach § 18, 30 H.G.B. nicht eintragungsfähig war. Er iſt dagegen nicht gegeben, wenn durch die Eintragung eine bloße Ordnungsvorſchrift (vgl. § 12 H.G.B.) verletzt worden iſt. Rein äußerliche Verſehen, wie eine Eintragung bei einer falſchen Firma, können ohne Weiteres berichtigt werden.

§ 143.

Die Löſchung einer Eintragung kann gemäß den Vorſchriften des § 142 auch von dem Landgerichte verfügt werden, welches dem Regiſtergericht im Inſtanzenzuge vorgeordnet iſt. Die Vorſchrift des § 30 Abſ. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Gegen die einen Widerſpruch zurückweiſende Verfügung des Landgerichts findet die ſofortige Beſchwerde an das Oberlandesgericht mit der Maßgabe ſtatt, daß die Vorſchriften des § 28 Abſ. 2, 3 zur entſprechenden Anwendung kommen. Die weitere Beſchwerde iſt ausgeſchloſſen.

Zu Abſ. 2: In Preußen geht die ſofortige Beſchwerde an das Kammergericht. § 199 Abſ. 2, Art. 7, 8 Pr. fr. G.

Einſchränkung der Löſchung von Amtswegen in beſonderen Fällen.

§ 144.

Eine in das Handelsregiſter eingetragene Aktiengeſellſchaft oder Kommanditgeſellſchaft auf Aktien kann gemäß den Vorſchriften

der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 309, 310 des Handelsgesetzbuchs die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Das Gleiche gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75, 76 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

Ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung oder Versammlung der Gesellschafter einer der im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften kann gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

In den Fällen der Abs. 1, 2 soll die nach § 142 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen.

Zu Abs. 1, 2: Wegen anderer Mängel als der hier gedachten findet in diesen Fällen eine Löschung von Amtswegen nicht statt.

Sonstige Geschäfte des Registerrichters: Ernennung von Liquidatoren, Revisoren.

§ 145.

Die Amtsgerichte sind zuständig für die nach § 146 Abs. 2, § 147, § 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 192 Abs. 3, § 254 Abs. 3, § 266 Abs. 2, § 268 Abs. 2, § 295 Abs. 2, 3, § 302 Abs. 2 bis 4, § 338 Abs. 3, § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs von dem Gerichte zu erledigenden Angelegenheiten.

Ist die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen worden, so gehören zur Zuständigkeit dieses Amtsgerichts auch die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, welche den Gerichten nach § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs obliegen.

§ 146.

Soweit in den im § 145 bezeichneten Angelegenheiten ein Gegner des Antragſtellers vorhanden iſt, hat ihn das Gericht wenn thunlich zu hören.

Gegen die Verfügung, durch welche über den Antrag entſchieden wird, findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt.

Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem nach § 524 Abſ. 1, 2, § 530 Abſ. 1, § 685, § 729 Abſ. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgeſetzbuchs geſtellten Antrage ſtattgegeben wird, iſt ausgeſchloſſen.

Genoſſenſchaftsregiſter.

§ 147.

Die Vorſchriften der §§ 127 bis 131, 142, 143 finden auf die Eintragungen in das Genoſſenſchaftsregiſter entſprechende Anwendung.

Eine in das Genoſſenſchaftsregiſter eingetragene Genoſſenſchaft kann gemäß den Vorſchriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöſcht werden, wenn die Vorausſetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 94, 95 des Geſetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

Ein in das Genoſſenſchaftsregiſter eingetragener Beſchluß der Generalverſammlung einer Genoſſenſchaft kann gemäß den Vorſchriften der §§ 142, 143 als nichtig gelöſcht werden, wenn er durch ſeinen Inhalt zwingende Vorſchriften des Geſetzes verletzt und ſeine Beſeitigung im öffentlichen Intereſſe erforderlich erſcheint.

In den Fällen der Abſ. 2, 3 ſoll die nach § 142 Abſ. 2 zu beſtimmende Friſt mindeſtens drei Monate betragen.

Zu Abſ. 1: Auch die §§ 132—139 finden Anwendung. Vgl. § 160 Abſ. 2 Genoſſenſch.-Geſ. vom 1. Mai 1889.

Anwendung des § 146 auf einzelne andere Angelegenheiten.

§ 148.

Die Vorſchriften des § 146 Abſ. 1, 2 finden auf die nach § 45 Abſ. 3, § 61, § 83 Abſ. 3, 4, § 93 des Geſetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften, und nach § 66

Abs. 2, 3, § 74 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von dem Registergerichte zu erledigenden Angelegenheiten Anwendung.

Gegen die Verfügung, durch welche der im § 11 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, oder der im § 8 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, bezeichnete Antrag auf Beweisaufnahme oder der im § 87 Abs. 2 des ersteren Gesetzes bezeichnete Antrag auf Bestellung eines Dispacheurs zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem solchen Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

Dispacheverfahren. Zuständigkeit.

§ 149.

Für die Verrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, aufzumachenden Dispache obliegen, ist das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem die Vertheilung der Havereischäden zu erfolgen hat.

H.G.B. §§ 727 ff., Binnenschiffahrtsges. vom 15. Juni 1895 (Fassung vom 20. Mai 1898) §§ 78, 87 ff.

Entscheidung bei Weigerung eines Dispacheurs.

§ 150.

Lehnt der Dispacheur den Auftrag eines Betheiligten zur Aufmachung der Dispache aus dem Grunde ab, weil ein Fall der großen Haverei nicht vorliege, so entscheidet über die Verpflichtung des Dispacheurs auf Antrag des Betheiligten das Gericht. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

1. Betheiligter ist, wer an dem erwachsenen Schaden Theil zu nehmen hat.

2. Bezieht sich nicht auf den Fall, daß der Binnenschiffer die Aufmachung der Dispache ablehnt. § 87 Abs. 1 Binnensch.-Ges., vgl. §§ 87 Abs. 2, 88 daselbst.

Zwang zur Aushändigung von Schriftſtücken. Einſicht in die Dispache.

§ 151.

Auf Antrag des Dispacheurs kann das Gericht einem Betheiligten unter Androhung von Ordnungsſtrafen aufgeben, dem Dispacheur die in ſeinem Beſitze befindlichen Schriftſtücke, zu deren Mittheilung er geſetzlich verpflichtet iſt, auszuhändigen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht überſteigen.

1. B.G.B. § 729 Abſ. 2. Binnenſchifff.-Geſ. § 87 Abſ. 2. § 33 dieſes Geſetzes.

2. Stellt der Binnenſchiffer ſelbſt die Dispache auf, ſo findet § 151 nicht Anwendung.

§ 152.

Der Dispacheur iſt verpflichtet, jedem Betheiligten Einſicht in die Dispache zu gewähren und ihm auf Verlangen eine Abſchrift gegen Erſtattung der Koſten zu ertheilen. Das Gleiche gilt, wenn die Dispache nach dem Geſetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt, von dem Schiffer aufgemacht worden iſt, für dieſen.

Gerichtliche Verhandlung über die Dispache.

§ 153.

Jeder Betheiligte iſt befugt, bei dem Gericht eine Verhandlung über die von dem Dispacheur aufgemachte Dispache zu beantragen. In dem Antrage ſind diejenigen Betheiligten zu bezeichnen, welche zu dem Verfahren zugezogen werden ſollen.

Wird ein Antrag auf gerichtliche Verhandlung geſtellt, ſo hat das Gericht die Dispache und deren Unterlagen von dem Dispacheur einzuziehen und, wenn nicht offenſichtlich die Vorausſetzungen der großen Haverei fehlen, den Antragſteller ſowie die von ihm bezeichneten Betheiligten zu einem Termine zu laden. Mehrere Anträge können von dem Gerichte zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung verbunden werden.

Die Ladung muß den Hinweis darauf enthalten, daß, wenn der Geladene weder in dem Termin erſcheine noch vorher Widerſpruch gegen die Dispache bei dem Gericht anmelde, ſein Einverſtändniß mit der Dispache angenommen werden würde.

In der Ladung ist zu bemerken, daß die Dispache und deren Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine muß wenigstens zwei Wochen betragen.

Zu Abs. 1: Gilt nicht in Ansehung der von dem Binnenschiffer aufgemachten Dispache.

2. Zu Abs. 2: Die Zuziehung aller Betheiligten ist nicht nöthig. Vgl. § 155 Abs. 2.

§ 154.

Erachtet das Gericht eine Vervollständigung der Unterlagen der Dispache für nothwendig, so hat es die Beibringung der erforderlichen Belege anzuordnen. Die Vorschriften des § 151 finden entsprechende Anwendung.

Vgl. § 153 Abs. 3 Satz 2.

Bestätigung der Dispache. Widerspruch.

§ 155.

In dem Termin ist mit den Erschienenen über die Dispache zu verhandeln.

Wird ein Widerspruch gegen die Dispache nicht erhoben und ist ein solcher auch vorher nicht angemeldet, so hat das Gericht die Dispache gegenüber den an dem Verfahren Betheiligten zu bestätigen.

Liegt ein Widerspruch vor, so haben sich die Betheiligten, deren Rechte durch ihn betroffen werden, zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist die Dispache demgemäß zu berichtigen. Erledigt sich der Widerspruch nicht, so ist die Dispache insoweit zu bestätigen, als sie durch den Widerspruch nicht berührt wird.

Werden durch den Widerspruch die Rechte eines in dem Termine nicht erschienenen Betheiligten betroffen, so wird angenommen, daß dieser den Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

1. Den bei dem Verfahren nicht zugezogenen Betheiligten gegenüber ist die Bestätigung der Dispache ohne Rechtswirkung. § 158 Abs. 1.

2. Die Einigung gemäß Abſ. 8 iſt nach den im 10. Abſchnitt gegebenen Vorſchriften zu beurkunden.

3. Vgl. C.P.O. §§ 876, 877 Abſ. 2.

Verfolgung des Widerſpruchs. § 156.

Soweit ein Widerſpruch nicht gemäß § 155 Abſ. 3 erledigt wird, hat ihn der Widerſprechende durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Betheiligten, deren Rechte durch den Widerſpruch betroffen werden, zu verfolgen. Die das Vertheilungsverfahren betreffenden Vorſchriften der §§ 878, 879 der Civilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß das Gericht einem Betheiligten auf ſeinen Antrag, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden, die Friſt zur Erhebung der Klage verlängern kann und daß an die Stelle der Ausführung des Theilungsplans die Beſtätigung der Dispache tritt.

Iſt der Widerſpruch durch rechtskräftiges Urtheil oder in anderer Weiſe erledigt, ſo wird die Dispache beſtätigt, nachdem ſie erforderlichen Falles von dem Amtsgerichte nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt iſt.

1. Zu Abſ. 1: Iſt innerhalb der Friſt eine Klage nicht erhoben (was nöthigenfalls von Amtswegen feſtzuſtellen iſt, § 12), ſo iſt die Dispache von Amtswegen zu beſtätigen.

2. Zu Abſ. 2: Der Abhaltung eines neuen Termins bedarf es nicht.

Beſchwerde. § 157.

Gegen die Verfügung, durch welche ein nach § 153 geſtellter Antrag auf gerichtliche Verhandlung zurückgewieſen oder über die Beſtätigung der Dispache entſchieden wird, findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt.

Einwendungen gegen die Dispache, welche mittelſt Widerſpruchs geltend zu machen ſind, können nicht im Wege der Beſchwerde geltend gemacht werden.

Zu Abſ. 2: Mit der Beſchwerde kann geltend gemacht werden, daß das Verfahren betreffende Vorſchriften verletzt oder die Einwendungen des Widerſprechenden zu Unrecht nicht berückſichtigt worden ſind.

§ 158. **Wirkung der Bestätigung.**

Die Bestätigung der Dispache ist nur für das gegenseitige Verhältniß der an dem Verfahren Betheiligten wirksam.

Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches die Dispache bestätigt hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

1. Zu Abs. 1: Vgl. § 153 Abs. 1.
2. Zu Abs. 3: Vgl. §§ 767, 768 C.P.O.

Achter Abschnitt.

Vereinssachen. Güterrechtsregister.

§ 159. **Vereinsregister. Anwendbarkeit von Vorschriften des siebenten Abschnitts.**

Auf die Eintragungen in das Vereinsregister finden die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 142, 143, auf das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren eines eingetragenen Vereins finden die Vorschriften der §§ 127, 132 bis 139 entsprechende Anwendung.

1. B. G.B. §§ 21, 55 ff., 78.
2. Vgl. Pr. fr. G. Art. 19 und die Allg. Verf. vom 6. Nov. 1899 (J.M.Bl. S. 299), welche die durch Beschluß des Bundesraths vom 8. Nov. 1898 (Reichs-Centralblatt S. 488) vereinbarten „Bestimmungen über das Vereinsregister und Güterrechtsregister" ergänzt. S. unten.

§ 160. **Entscheidung über Berufung einer Mitgliederversammlung.**

Im Falle des § 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht vor der Verfügung, durch welche über das Verlangen,

eine Mitgliederverſammlung zu berufen, entſchieden wird, ſoweit thunlich den Vorſtand des Vereins hören. Gegen die Verfügung findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt.

Güterrechtsregiſter. Anwendbarkeit der Vorſchriften des ſiebenten Abſchnitts.

§ 161.

Auf die Eintragungen in das Güterrechtsregiſter finden die Vorſchriften der §§ 127 bis 130, 142, 143 entſprechende Anwendung.

Von einer Eintragung ſollen in allen Fällen beide Ehegatten benachrichtigt werden.

B. G.B. §§ 1558 ff.

Beſcheinigungen über den Inhalt des Vereins- oder Güterrechtsregiſters.

§ 162.

Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Beſcheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenſtandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Vereins- oder Güterrechtsregiſter nicht vorhanden ſind oder daß eine beſtimmte Eintragung in das Regiſter nicht erfolgt iſt.

1. Vgl. B. G.B. §§ 69, 79, 1568, G. O. § 84.

2. Es gehört hierher z. B. die Beſcheinigung, daß in das Güterrechtsregiſter eine Beſchränkung der Schlüſſelgewalt der Frau oder ein Einſpruch des Mannes gegen den ſelbſtändigen Betrieb eines Erwerbsgeſchäftes durch die Frau nicht eingetragen iſt.

3. Die Beſcheinigungen des § 162 ſind (ebenſo wie die Zeugniſſe nach § 69 B. G.B.), da ſie das Amtsgericht zu ertheilen hat, von dem Richter zu unterſchreiben. Wer für die Ertheilung beglaubigter Vorſchriften zuſtändig iſt, beſtimmt ſich nach Landesrecht. (In Preußen iſt es der Gerichtsſchreiber; Art. 18 der Allg. Verf. v. 6. Nov. 1899.)

Neunter Abſchnitt.

Offenbarungseid. Unterſuchung und Verwahrung von Sachen. Pfandverkauf.

Offenbarungseid.

§ 163.

Iſt in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Geſetzbuchs der Offenbarungseid nicht vor dem

Prozeßgerichte zu leiſten, ſo finden die Vorſchriften des § 79 entſprechende Anwendung.

Der hier gedachte Fall iſt gegeben, wenn der Schuldner ſich freiwillig, (ohne dazu verurtheilt zu ſein) zur Ableiſtung des Eides bereit erklärt. Vgl. auch B. G.B. §§ 161, 2028 Abſ. 3, 2057 S. 2; ſ. C.P.O. § 889.

§ 164. Unterſuchung von Sachen.

In den Fällen, in denen nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechtes Jemand den Zuſtand oder den Werth einer Sache durch Sachverſtändige feſtſtellen laſſen kann, iſt für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverſtändigen das Amtsgericht zuſtändig, in deſſen Bezirke ſich die Sache befindet. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Betheiligten kann die Zuſtändigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden.

Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage ſtattgegeben wird, iſt ausgeſchloſſen.

Bei dem Verfahren iſt der Gegner ſoweit thunlich zu hören.

1. B. G.B. §§ 1084, 1872 Abſ. 2, 1489, 1528 Abſ. 2, 1550, 2122, 1067, 1075 Abſ. 2.

2. Für das Verfahren ſind die allgemeinen Vorſchriften des erſten Abſchnitts (insbeſ. § 15) maßgebend, für die Beſchwerde über eine abweiſende Verfügung alſo §§ 19, 20 Abſ. 2.

§ 165. Verwahrung von Sachen.

In den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Geſetzbuchs iſt für die Beſtellung des Verwahrers das Amtsgericht zuſtändig, in deſſen Bezirke ſich die Sache befindet.

Ueber eine von dem Verwahrer beanſpruchte Vergütung entſcheidet das Amtsgericht.

Vor der Beſtellung des Verwahrers und vor der Entſcheidung über die Vergütung ſind die Betheiligten ſoweit thunlich zu hören.

B. G.B. § 689.

Pfandverkauf. § 166.

Im Falle des § 1246 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs iſt für die Entſcheidung des Gerichts das Amtsgericht des Ortes zuſtändig, an welchem das Pfand aufbewahrt wird.

Vor der Entſcheidung ſind die Betheiligten ſoweit thunlich zu hören.

Zehnter Abſchnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Dieſer Abſchnitt behandelt die Beurkundung von Rechtsgeſchäften und die Beglaubigung von Unterſchriften und Handzeichen — durch die Gerichte ſowohl als durch die Notare. Für Beurkundungen anderer Art iſt das Landesrecht maßgebend. (Vgl. Pr. fr. G. Art. 53 ff.) Landesrechtliche Vorſchriften, die zur Ausführung und Ergänzung der Beſtimmungen des 10. Abſchnitts dienen, ſind zugelaſſen und aufrecht erhalten. (§§ 200, 185, Pr. fr. G. Art. 31 ff.) Auf die Beurkundung von Rechtsgeſchäften in ſolchen Angelegenheiten, die einem der Landesgeſetzgebung vorbehaltenen Gebiete (z. B. dem Lehn- oder Fideikommißrecht) angehören, finden die Beſtimmungen dieſes Abſchnittes Anwendung, ſoweit nicht für dieſe Gebiete beſondere landesrechtliche Beſtimmungen getroffen ſind.

Zuſtändigkeit. § 167.

Für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts ſowie für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens ſind die Amtsgerichte zuſtändig.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterſchrift ſind außer den Notaren die Amtsgerichte zuſtändig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs vorgeſehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterſchaft; für die Aufnahme dieſer Urkunden iſt, wenn die Anerkennung der Vaterſchaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheſchließung ſeiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuſtändig, welcher die Geburt oder die Eheſchließung beurkundet.

1. B.G.B. §§ 126 Abſ. 1, 128, 129. Nach § 126 Abſ. 1 ſind für die Beglaubigung eines Handzeichens die Gerichte (gemäß

§ 167 Abs. 1 dieses Gesetzes die Amtsgerichte d. h. die Amtsrichter, nicht die Gerichtsschreiber) und die Notare zuständig. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte kann nach § 191 Abs. 2 dieses Gesetzes durch Landesgesetz (zu Gunsten der Notare) ausgeschlossen werden; in Preußen ist eine solche Bestimmung nicht getroffen.

Im übrigen unterscheidet das B. G.B. die gerichtliche oder notarielle **Beurkundung** (Aufnahme) eines Rechtsgeschäftes und die öffentliche **Beglaubigung** (der Unterschrift). Erstere liegt (nach § 128 B. G.B., § 167 Abs. 1 dieses Gesetzes) den Amtsgerichten und Notaren ob. Vgl. E. G. Art. 141 und Pr. fr. G. Art. 81. Für die öffentliche Beglaubigung sind nach § 129 Abs. 1 B. G.B., § 167 Abs. 1 dieses Gesetzes die Amtsgerichte und Notare sowie überdies die landesgesetzlich sonst zuständigen Behörden oder Beamten berufen; (die Beglaubigung eines Handzeichens muß aber nach § 129 Abs. 1 Satz 2 durch das Amtsgericht oder den Notar erfolgen). Für Preußen vgl. Art. 111, 115, 116, 122, 123 Pr. fr. G. und die Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899. (J.M.Bl. S. 640.) S. unten. Vgl. auch A. B. G.B. Art. 68.

2. Welche Rechtsgeschäfte der gerichtlichin oder notariellen Beurkundung und welche der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, bestimmt sich nach dem materiellen Recht.

3. Zu Abs. 2 S. 2: In Preußen ist nach Pr fr. G. Art. 70 für die Aufnahme der im Abs. 2. S. 2 gedachten Urkunden der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes oder die Eheschließung der Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder Eheschließung, sondern erst später erfolgt.

§ 168. Verfahren bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung.

Für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts gelten, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, die §§ 169 bis 182. Als Betheiligter im Sinne der §§ 169 bis 182 ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.

1. Neben den Vorschriften der §§ 169 ff. gelten auch die landesgesetzlich gegebenen. § 200 dieses Gesetzes, s. Abs. 2. Vgl. Pr. fr. G. Art 40 ff. (Die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Theil II Tit. 2, 3, Theil III Tit. 7 sind aufgehoben: daselbst Art. 144 Nr. 1).

2. Die Vorschriften der §§ 169 ff. gelten auch für die Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen, soweit sie Punkte betreffen, die in den §§ 2233 ff., 2276 ungeregelt gelassen sind. Vgl. z. B. § 176 Abs. 3

3. Zu Satz 2: Wird eine Erklärung durch einen Vertreter abgegeben, ſo iſt dieſer, nicht der Vertretene, der Betheiligte im Sinne dieſer Vorſchrift.

Taube, Blinde, Stumme. § 169.

Iſt ein Betheiligter nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars taub, blind, ſtumm oder ſonſt am Sprechen verhindert, ſo muß der Richter einen Gerichtsſchreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

1. Unterbleibt die Zuziehung, weil der Richter das Gebrechen des Betheiligten nicht erkennt, ſo iſt die Beurkundung deshalb nicht ungültig.

2. Nach Pr. fr. G. Art. 41 Abſ. 2 ſoll, wenn ein betheiligter Tauber Geſchriebenes nicht leſen kann, eine Vertrauensperſon zugezogen werden, die ſich mit ihm zu verſtändigen vermag. Das kann aber auch der Gerichtsſchreiber, ein Zeuge, der zugezogene zweite Notar oder ein Betheiligter ſein.

3. Vgl. § 178.

Ausſchließung von der Mitwirkung bei der Beurkundung. § 170.

Als Richter, Notar, Gerichtsſchreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. wer ſelbſt Betheiligter iſt ſowie derjenige, für welchen ein Betheiligter als Vertreter handelt;
2. der Ehegatte eines Betheiligten, auch wenn die Ehe nicht mehr beſteht;
3. wer mit einem Betheiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert iſt;
4. wer zu demjenigen, für welchen ein Betheiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältniſſe der unter Nr. 2, 3 bezeichneten Art ſteht.

1. Vgl. §§ 6, 7 dieſes Geſetzes ſ. auch B. G.B. § 2284.

2. Verletzung der Vorſchrift hat die Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge.

3. Die Zuziehung eines Gerichtsſchreibers (und ebenſo die von Zeugen oder eines zweiten Notars) iſt nur erforderlich, ſoweit das Geſetz ſie beſonders vorſchreibt; vgl. §§ 169, 177, B. G.B. §§ 2233,

2276; s. auch Pr. fr. G. Art. 2. Ist der Gerichtsschreiber, ohne daß es vorgeschrieben war, zugezogen, so hat seine Unfähigkeit zur Mitwirkung die Nichtigkeit des Aktes nicht zur Folge.

§ 171.

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird;
2. wer zu demjenigen, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnisse der im § 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat zur Folge, daß die Beurkundung insoweit nichtig ist, als sie eine Verfügung zu Gunsten einer der im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen zum Gegenstande hat.

B. G.B. § 2285.

§ 172.

Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

B. G.B. § 2286. Die Verletzung der Vorschrift hat die Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge.

§ 173.

Als Zeuge soll bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

1. Vgl. B. G.B. § 2287. Nichtbeachtung der Vorschrift macht die Verhandlung nicht nichtig („soll").

2. Frauen sind von der Mitwirkung als Zeugen nicht ausgeschlossen.

8. Der Zeuge muß ſeinen Namen ſchreiben können (§ 177 Abſ. 3), braucht aber ſonſt des Leſens und Schreibens nicht kundig zu ſein.

4. Vgl. St.G.B. §§ 82, 84[5], 86, 161.

Gegenwart der mitwirkenden Perſonen.

§ 174.

Die bei der Beurkundung mitwirkenden Perſonen müſſen bei der Vorleſung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen ſein.

1. Mitwirkende Perſonen ſind: Richter, Notar, Gerichtsſchreiber, Zeugen, zweiter Notar. Nichtbeachtung der Vorſchrift zieht die Nichtigkeit der Beurkundung nach ſich. Der Richter oder Notar, vor dem die Erklärung abgegeben wird, muß überdies, wenn er auch das Protokoll durch eine Hilfsperſon niederſchreiben laſſen kann, durch Verhandeln mit den Betheiligten ſelbſt feſtſtellen, daß ſie in der That die niedergeſchriebenen Erklärungen abgeben wollen.

2. Vgl. B. G.B. 2239 (abweichend). Vgl. auch § 177 Abſ. 3.

Protokoll.

§ 175.

Ueber die Verhandlung muß ein Protokoll in deutſcher Sprache aufgenommen werden.

Vgl. § 179.

§ 176.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Perſonen;
3. die Erklärung der Betheiligten.

Wird in der Erklärung auf eine Schrift Bezug genommen und dieſe dem Protokoll als Anlage beigefügt, ſo bildet ſie einen Theil des Protokolls.

Das Protokoll ſoll eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Betheiligten kennt oder, ſofern dies nicht der Fall iſt, in welcher Weiſe er ſich Gewißheit über ihre Perſönlichkeit verſchafft hat. Kann er ſich dieſe Gewißheit nicht verſchaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, ſo ſollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feſtſtellung der Perſönlichkeit beigebracht iſt, in das Protokoll aufgenommen werden.

1. Vgl. B. G.B. § 2241.

2. Neben den Bestimmungen der §§ 176 ff. gelten in Preußen die ergänzenden Vorschriften der Art. 40 ff. Pr. fr. G.

§ 177.

Das Protokoll muß vorgelesen, von den Betheiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll den Betheiligten auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt ein Betheiligter, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokolle festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung muß der Richter oder der Notar einen Zeugen zuziehen. In den Fällen des § 169 bedarf es dieser Zuziehung nicht; das Gleiche gilt, wenn in anderen Fällen ein Gerichtsschreiber oder ein zweiter Notar zugezogen wird.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

1. Nach Art. 41 Pr. fr. G. soll einem tauben Betheiligten, auch wenn er es nicht verlangt, das Protokoll zur Durchsicht vorgelegt und daß dies geschehen, im Protokolle vermerkt werden.

2. Die Verlesung des Protokolls muß stets erfolgen. Sie kann nicht durch die Vorlegung zur Durchsicht ersetzt werden.

3. Zu Abs. 2 Satz 3: In anderen Fällen, insbes. auch, wenn der Richter, ohne daß es vorgeschrieben ist, einen Gerichtsschreiber oder der Notar auf Wunsch der Betheiligten einen zweiten Notar zuzieht.

4. Zu Abs. 3: Mitwirkende Person ist auch der Schreibzeuge.

Stummheit eines (schreibens- oder lesensunkundigen) Betheiligten.

§ 178.

Ist nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars ein Betheiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

Im Protokolle muß festgestellt werden, daß der Richter oder der Notar die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Betheiligte am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit

ihm nicht möglich iſt. Das Protokoll muß von dem Dolmetſcher genehmigt und unterſchrieben werden.

Der Zuziehung eines Zeugen, eines Gerichtsſchreibers oder eines zweiten Notars bedarf es in dieſem Falle nicht.

1. Vgl. die abweichende Vorſchrift in § 2248.

2. Vgl. §§ 169, 180.

3. Kann der Stumme die an ihn gerichtete Frage ſchriftlich beantworten, ſo brauchen dieſe ſchriftlichen Antworten dem Protokolle nicht beigefügt zu werden.

4. Wegen der Vereidigung des Dolmetſchers ſ. § 15 und Pr. fr. G. Art. 86.

Betheiligung eines der deutſchen Sprache nicht Mächtigen.

§ 179.

Erklärt ein Betheiligter, daß er der deutſchen Sprache nicht mächtig ſei, ſo muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetſcher zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetſchers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der ſich der Betheiligte erklärt, mächtig iſt; die Beeidigung des Dolmetſchers iſt nicht erforderlich, wenn der Betheiligte darauf verzichtet.

Das Protokoll muß dem der deutſchen Sprache nicht mächtigen Betheiligten durch den Dolmetſcher oder, wenn ein Dolmetſcher nicht zugezogen worden iſt, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feſtſtellung enthalten, daß dies geſchehen iſt.

Im Protokolle muß feſtgeſtellt werden, daß der Betheiligte der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt.

Der Dolmetſcher muß das Protokoll unterſchreiben.

Eine Beurkundung iſt nicht aus dem Grunde unwirkſam, weil den Vorſchriften des Abſ. 1 zuwider die Zuziehung eines Dolmetſchers unterblieben iſt.

1. Vgl. die Abweichungen §§ 2244, 2245, B. G. B. §§ 156, 147.

2. Die Zuziehung des Dolmetſchers muß erfolgen auf die bloße Erklärung des Betheiligten, daß er der deutſchen Sprache nicht mächtig ſei, auch wenn der Richter an der Wahrheit der Erklärung zweifelt. Abſ. 1. Die nach Abſ. 3 geforderte Feſtſtellung bezieht ſich nur auf die Abgabe der Erklärung.

8. Zu Abs. 4: Auch der Betheiligte selbst muß unterschreiben. Ist er schreibensunkundig, so muß die Zuziehung eines Zeugen (nach § 177 Abs. 2 Satz 2, 3) neben dem Dolmetscher erfolgen.

Ausschließung des Dolmetschers.

§ 180.

Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 170 bis 173 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Betheiligte bei der Beurkundung von Versteigerungen.

§ 181.

Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Versteigerungen gelten Bieter nicht als Betheiligte; ausgenommen sind solche Bieter, die an ihr Gebot gebunden bleiben. Entfernt sich ein solcher Bieter vor dem Schlusse der Verhandlung, so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.

1. Vgl. §§ 169, 170, 171, 177.

2. Bezieht sich nur auf freiwillige Versteigerungen (von beweglichen Sachen oder Grundstücken).

3. Vgl. Pr. fr. G. Art. 66 ff.

Ausfertigung gerichtlicher Protokolle.

§ 182.

Die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.

1. Ausfertigungen sind solche beglaubigte Abschriften, die bestimmt sind, im Verkehr die Urschrift zu ersetzen.

2. Die Vorschriften des § 182 gelten nach Pr. fr. G. Art. 45 auch für die gerichtliche Ausfertigung notarieller (in Verwahrung des Gerichts befindlicher) Protokolle. Notarielle Ausfertigungen hat der Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

3. Die Urschrift bleibt (nach Art. 42 Pr. fr. G.) in der Verwahrung des Gerichts oder Notars.

4. Mit dem Gerichtssiegel — Stempel genügt nicht. Vgl. dagegen § 188 Abs. 2.

5. Vgl. Art. 43, 44, 46—50. Pr. fr. G.

Beglaubigung einer Unterſchrift, eines Handzeichens.

§ 183.

Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterſchrift darf nur erfolgen, wenn die Unterſchrift in Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geſchieht durch einen unter die Unterſchrift zu ſetzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterſchrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausſtellung angeben ſowie mit Unterſchrift und Siegel oder Stempel verſehen ſein.

Dieſe Vorſchriften finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entſprechende Anwendung.

1. Die Aufnahme eines Protokoll iſt nicht erforderlich, wie überhaupt die Vorſchriften der §§ 169—182 nicht Anwendung finden. Dagegen ſind §§ 6, 7 anwendbar, nach Pr. fr. G. Art. 84 auch bei der Beglaubigung durch einen Notar.

2. Nach Pr. fr. G. Art 60 Abſ. 1 iſt der Richter oder Notar ohne Zuſtimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalt der Urkunde Kenntniß zu nehmen. Zweifel an der unbeſchränkten Geſchäftsfähigkeit der Perſon, deren Unterſchrift oder Handzeichen beglaubigt werden ſoll, ſind in dem Beglaubigungsvermerk feſtzuſtellen. (Abſ. 8). Vgl. § 200 dieſes Geſetzes.

Zuſtändigkeit der Geſchwaderauditeure.

§ 184.

Für die nach § 167 den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen ſind in Anſehung ſolcher Perſonen, die zur Beſatzung eines in Dienſt geſtellten Schiffes der Kaiſerlichen Marine gehören oder die in anderer Eigenſchaft an Bord eines ſolchen Schiffes ſind, auch die Geſchwaderauditeure zuſtändig, ſolange das Schiff ſich außerhalb eines inländiſchen Hafens befindet. Den Schiffen ſtehen die ſonſtigen Fahrzeuge der Kaiſerlichen Marine gleich.

Die Ausfertigung der Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts iſt von dem Auditeur zu unterſchreiben und mit dem Gerichtsſiegel zu verſehen.

Die Vorſchriften des Artikel 44 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch bleiben unberührt.

Elfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Verhältniß zum Reichs- und Landesrecht.

§ 185.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Artikel 2 bis 5, 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

1. Nach E. G. Art. 8, § 200 dieses Gesetzes bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so weit sie diesem Gesetze nicht widersprechen, sondern nur zu seiner Ergänzung und Ausführung dienen, in Kraft und können auch neue solche Vorschriften erlassen werden. Völlig unbeschränkt ist das Landesrecht, so weit die Vorbehalte in §§ 190 bis 193, 197, 198 reichen. S. auch Art. 189.

2. In Kraft bleiben auch (nach E. G. Art. 32) die Vorschriften bestehender Reichsgesetze über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, (vgl. Wechsel-Ordnung Art. 87 ff. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 89), so weit sie nicht aufgehoben werden, (vgl. § 186), ferner die Verträge der Reichs- und Bundesstaaten mit dem Auslande. E. G. Art. 56.

Abänderung von Reichsgesetzen.

§ 186.

Die Vorschriften der §§ 11, 66 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) werden insoweit aufgehoben, als sie der Landesgesetzgebung die Befugniß gewähren, das gerichtliche Verfahren abweichend zu regeln.

§ 187.

Der § 150 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird aufgehoben.

§ 188.

Der § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

Zur Ausſtellung dieſer Beſcheinigungen iſt das Nachlaßgericht und, falls der Erblaſſer zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnſitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konſul des Reichs zuſtändig, in deſſen Amtsbezirke der Erblaſſer zur Zeit des Erbfalls ſeinen Wohnſitz oder ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ſofern dem Konſul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausſtellung ſolcher Beſcheinigungen ertheilt iſt.

Vgl. § 78. Art. 16 A. B. G. B.

Vorbehalte zu Gunſten der Landesgeſetze.

§ 189.

Soweit im Einführungsgeſetze zum Bürgerlichen Geſetzbuche zu Gunſten der Landesgeſetze Vorbehalte gemacht ſind, gelten ſie auch für die Vorſchriften der Landesgeſetze über diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenſtand dieſes Geſetzes ſind; den Landesgeſetzen ſtehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche die Hausverfaſſungen gleich.

1. E. G. Art. 56 ff. Es dürfen alſo die Landesgeſetze, ſo weit ſie das materielle Recht ſelbſtſtändig regeln können (z. B. in Anſehung der Fideikommiſſe, ſ. E. G. Art. 59) auch das ſolche Angelegenheiten betreffende Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit abweichend von den Vorſchriften dieſes Geſetzes ordnen; abweichende beſtehende Beſtimmungen bleiben aufrecht erhalten. § 185 Abſ. 2, E. G. Art 3.

2. In Betracht kommen hier auch die in den Uebergangsvorſchriften der Art. 153 ff. E. G. gemachten Vorbehalte. Soweit danach materiell die Landesgeſetze maßgebend bleiben, gilt das auch für das Verfahren. Vgl. Pr. fr. G. Art. 189.

§ 190.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche für den Fall, daß nach Artikel 147 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche die dem Vormundſchaftsgericht obliegenden Verrichtungen durch Landesgeſetz anderen Behörden als den Amtsgerichten übertragen ſind, über den Vorſitz im Familienrathe Beſtimmung treffen.

Die Vorſchrift iſt für Preußen ohne Belang.

§ 191.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen öffentlichen Urkunden sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind.

Durch Landesgesetz kann die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ausgeschlossen werden.

Zu Abs. 1: Vgl. Pr. fr. G. Art. 115, 117, 122, 123. A. V. G.V. Art. 70.

§ 192.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses nicht binnen einer bestimmten Frist bewirkt ist, das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung von Amtswegen zu vermitteln hat; auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 88 bis 98 Anwendung.

Die Vorschrift ist für Preußen bedeutungslos.

§ 193.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die gemäß § 99 den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den Fällen der §§ 86, 99 an Stelle der Gerichte oder neben diesen die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben.

Pr. fr. G. Art. 21.

Anwendbarkeit der Bestimmungen im ersten Abschnitt bei einem Verfahren vor nichtgerichtlichen Behörden.

§ 194.

Sind für die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig, so gelten die in dem ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften auch für die anderen Behörden.

Als gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§ 5, 46 gilt dasjenige Gericht, welches das gemeinschaftliche obere Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirke die Behörden ihren Sitz haben. Durch Landesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß, wenn die Behörden in dem Bezirke desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses als gemeinschaftliches oberes Gericht zuständig ist.

Die Vorschriften des § 8 über die Sitzungspolizei und über die Berathung und Abstimmung sowie die Vorschriften der §§ 6, 10, 11, des § 16 Abs. 2 und des § 31 finden keine Anwendung.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, gemäß § 2 Rechtshülfe zu leisten, nicht berührt.

1. Zu Abs. 1: Zu den hier gedachten Behörden gehören insbes. auch die Notare, soweit sie — z. B. nach Pr. fr. G. Art. 21 ff. — an Stelle der Gerichte zuständig sind. Die Beschwerde über den Notar geht an das Landgericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

2. Vgl. auch Pr. fr. G. Art. 104.

Aenderung von Entscheidungen nicht richterlicher Behörden durch die Amtsgerichte. § 195.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in dem für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, kann bestimmt werden, daß die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgerichte nachzusuchen ist, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 20 bis 25 entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt.

Vgl. Pr. fr. G. Art. 106.

Volljährigkeitserklärung durch die Centralstelle eines Bundesstaates. § 196.

Ist für die Volljährigkeitserklärung nach Landesgesetz die Zentralstelle des Bundesstaats zuständig, so finden die in dem

ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Minderjährigen in Wirksamkeit.

Ist für Preußen ohne Bedeutung.

Aufbewahrung der Personenstandsnebenregister bei den Landgerichten.

§ 197.

Durch die Landesjustizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im § 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

Pr. fr. G. Art. 133.

Zuziehung einer Urkundsperson statt des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen.

§ 198.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Beurkundung einer Erklärung in den Fällen des § 169 der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 170 bis 172 Anwendung.

Ueberweisung von Entscheidungen (insbesondere über die weitere Beschwerde) an eines von mehreren Oberlandesgerichten eines Bundesstaates.

§ 199.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Das Gericht, dem nach Abs. 1 die Entscheidung zugewiesen wird, tritt zugleich für die Beschwerde gegen eine Verfügung des

Landgerichts an die Stelle des nach § 64 und § 143 Abſ. 2 zuſtändigen Oberlandesgerichts. Auch gilt es im Sinne der §§ 5, 46 als gemeinſchaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesſtaats.

1. Vgl. Pr. fr. G Art. 7, 8, wonach in den fraglichen Fällen die Entſcheidung dem Kammergericht zuſteht.

2. Zu Abſ. 2 Satz 2: Anders nach Art. 180 III Pr. fr. G.

Zuſtändigkeit der Landesgeſetze für Ausführungs-, Ergänzungs- und Uebergangsvorſchriften.

§ 200.

Durch Landesgeſetz können Vorſchriften zur Ergänzung und Ausführung dieſes Geſetzes, mit Einſchluß der erforderlichen Uebergangsvorſchriften, auch inſoweit erlaſſen werden, als dieſes Geſetz Vorbehalte für die Landesgeſetzgebung nicht enthält.

Soweit durch Landesgeſetz allgemeine Vorſchriften über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden erlaſſen werden, iſt ein Verſtoß gegen eine ſolche Vorſchrift, unbeſchadet der Vorſchriften über die Folgen des Mangels der ſachlichen Zuſtändigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung.

Zu Abſ. 1: Vgl. § 185.

Zu Abſ. 2: Vgl. E. G. Art. 151 Satz 2. Abſ. 2 bezieht ſich nur auf Vorſchriften, die in Gemäßheit des Vorbehalts im Abſ. 1 erlaſſen werden, alſo nicht auf Vorſchriften über Urkunden, die, weil ſie nicht über Rechtsgeſchäfte errichtet ſind, von den Beſtimmungen im 10. Abſchnitt dieſes Geſ. nicht betroffen werden. Pr. fr. G. Art. 58 ff.

III.

Preußisches Gesetz

über die

freiwillige Gerichtsbarkeit.

Vom 21. September 1899.

(G.S. S. 249.)

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 giebt Vorschriften über das Verfahren in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetz den Gerichten überwiesen sind. Das vorliegende Gesetz bringt Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung des Reichsgesetzes. (Vgl. das. § 200 Abs. 1.) Es enthält im Uebrigen Vorschriften über diejenigen (durch das Reichsgesetz nicht betroffenen) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichten durch Landesgesetz übertragen sind. Dahin gehören insbesondere: die Geschäfte der Lehns- Fideikommiß- und Stiftungssachen; die Führung der Grundbücher; die durch die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (vgl. A. B. G.B. Art. 84) den Gerichten zugewiesenen Geschäfte; die Urkundsthätigkeit, soweit sie nicht schon nach Reichsgesetz (s. G. fr.G. § 167, Art. 31 dieses Ges.) den Gerichten zufällt; die Aufnahme gerichtlicher Taxen; die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen (A. B. G.B. Art. 89); die Verrichtungen, die den Gerichten in den Höfegesetzen, den Landgüterordnungen und den Anerbengesetzen zugewiesen sind; die Ausstellung von Attesten aus den bei den Gerichten aufbewahrten alten Kirchenbüchern und Civilstandsregistern; die Führung des Registers für Wassergenossenschaften (§§ 13 ff. Ges. vom 1. April 1879, s. § 43 daselbst).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Der erste Abschnitt dehnt zur Herbeiführung eines möglichst übereinstimmenden Verfahrens in den landesrechtlichen und den reichsgesetzlich geordneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts des G. fr.G. fast sämmtlich auf die landesgesetzlichen A. d. fr.G. aus; er giebt überdies eine Anzahl allgemeiner Bestimmungen, die gemeinsam für die reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sollen.

Anwendbarkeit von Vorschriften des Reichsgesetzes. Artikel 1.

Die §§ 3, 4, 6, 7, 14, der § 16 Abs. 2, 3 sowie die §§ 31 bis 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchsrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 8, 9 über die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind, von den Vorschriften der §§ 13, 15, des § 16 Abs. 1 und der §§ 17, 34.

1. Hiernach sind für anwendbar erklärt (mit den im Art. 1 bezeichneten Vorbehalten) die reichsgesetzlichen Vorschriften: über die örtliche Zuständigkeit (§§ 3, 4); über die Ausschließung und Ablehnung der Richter (§§ 6, 7); über die Gerichtssprache und die Dolmetscher (§§ 8, 9); über Beistände und Bevollmächtigte (§ 13); über das Armenrecht (§ 14); den Beweis durch Zeugen und Sachverständige und die Glaubhaftmachung (§ 15); den Eintritt der Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen und ihre Bekanntmachung (§ 16); die Berechnung von Fristen (§ 17); die Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung (§ 31); die Folgen der Aufhebung einer Verfügung (§ 32); die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 33); die Einsicht der Gerichtsakten und die Ertheilung von Abschriften (§ 34).

2. Vgl. § 81 Abs. 2 G.O. Auch der Vorbehalt im zweiten Satze: so weit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind — bezieht sich namentlich auf Vorschriften der Grundbuchordnung (§§ 11, 30, 94 G.O.).

Gesetzliche Ausschließung des Gerichtsschreibers. Zuziehung desselben.

Artikel 2.

Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers kann in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist.

1. Zu Abs. 1 vgl. G. fr.G. §§ 170—172. Art. 2 gilt für landesgesetzliche und reichsgesetzliche A. d. fr.G.; er gilt, gleichviel ob der Gerichtsschreiber allein oder neben dem Richter thätig ist.

2. Der Regel nach ist auch künftig die Mitwirkung eines Gerichtsschreibers bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht erforderlich. Auch reichsgesetzlich ist sie nur für einzelne Fälle (§§ 169 G. fr.G., B. G.B. §§ 2233, 2276) vorgeschrieben.

Beschwerde.

Artikel 3.

Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften der Artikel 4 bis 7. Die Vorschriften des Grundbuchrechts und des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privatbahnen und Kleinbahnen ꝛc., vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 499) bleiben unberührt.

Das Rechtsmittelverfahren ist in den Art. 3—7 im Anschluß an die Vorschriften des Reichsgesetzes geregelt; für Grundbuchsachen gelten jedoch die §§ 71 ff. G.O, s. aber Art. 8. Die weitere Beschwerde geht stets an das Kammergericht (Art. 7 dieses Ges., s. jedoch Satz 2) und zwar auch in Grundbuchsachen sowie in reichsgesetzlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 8 § 199 G. Fr.G.); in diesen Sachen erfolgt, falls die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 G.O., § 28 G. fr.G. vorliegen, die Abgabe an das Reichsgericht (Art. 8).

Artikel 4.

Die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz können im Wege der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet

nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

Zu Satz 3 vgl. G. fr.G. § 55 Abs. 1.

Artikel 5.

Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

Ferner in den im Gesetz besonders hervorgehobenen Fällen, vgl. Art. 11, 21.

Eine allgemeine Regel, wann die sofortige Beschwerde stattfindet, ist im Uebrigen nicht aufgestellt.

Artikel 6.

Die Vorschriften der §§ 20 bis 27, 29 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, der Justizminister.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten durch ein Civilsenat.

Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

1. Die Beschwerde an den Justizminister findet namentlich in Lehns- und Fideikommißsachen sowie in den standesherrlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt.

2. § 28 G. fr.G. findet nicht Anwendung (s. Art. 7).

3. Zu Abs. 2 S. 1: Die Beschwerde über verweigerte Rechtshülfe geht, auch wenn es sich um eine Verfügung des Amtsgerichts handelt, nach wie vor an das dem ersuchten Gericht übergeordnete Oberlandesgericht. § 87 A.G.V.G., vgl. Art. 180 XI d. G.

Zuständigkeit für die Entscheidung über die weitere Beschwerde.

Artikel 7.

Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das Kammergericht zuständig. Hängt die Entscheidung nach der Auffassung des Kammergerichts von der Auslegung eines in seinem Bezirke nicht geltenden Gesetzes ab, so kann es die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Ueberweisungsbeschluß ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

Gilt auch für Grundbuchsachen sowie für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind. In allen diesen Sachen hat jedoch, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 G. f. r. G. oder des § 79 Abs. 2 G. O. gegeben sind, das Kammergericht (oder das Oberlandesgericht, an das die Sache gemäß Art. 7 Abs. 2 gelangt ist), sie an das Reichsgericht abzugeben. Art. 8. Vgl. § 199 Abs. 1 G. f. r. G., § 102 G. O.

Artikel 8.

Die Vorschriften des Artikel 7 gelten, unbeschadet der Zuständigkeit der Reichsgerichts, auch für Grundbuchsachen sowie für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind.

Art 7 macht von dem Vorbehalt im § 199 Abs. 1 G. f. r. G. Gebrauch; somit gilt für die reichsgesetzlich geordneten A. d. f. r. G. auch die Vorschrift des § 199 Abs. 2. Darnach entscheidet das Kammergericht auch, wenn z. B. zwei verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehörige Preußische Amtsgerichte über die Abgabe und Uebernahme einer Vormundschaft sich nicht einigen können. Vgl. dagegen Pr. f. r. G. Art. 130 III.

Verurtheilung eines Betheiligten zur Tragung von Kosten.

Artikel 9.

Sind in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theil-

weise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

Zu den nach Abs. 1 zu erstattenden Kosten des Verfahrens gehören die Gebühren und Auslagen, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war.

1. Wie weit derjenige, der nach § 1 Pr. G.K.G. dem Staate für die Kosten haftet (als der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse das Gericht thätig geworden ist), von einem anderen Betheiligten Ersatz fordern kann für die an den Fiskus gezahlten oder die ihm sonst erwachsenen Kosten, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Nur in einzelnen Punkten (Art. 9, s. Art. 16, 28, 30) enthält dieses Gesetz besondere Vorschriften.

2. Art. 9 ist z. B. anwendbar, wenn die Ehefrau sich an das Vormundschaftsgericht wenden muß, um die Aufhebung einer ungerechtfertigten Beschränkung ihrer Schlüsselgewalt zu erwirken, oder wenn in Vormundschaftssachen ein Verwandter des Mündels durch eine leichtfertig erhobene Beschwerde dem Mündel Kosten verursacht.

3. Art. 9 betrifft an sich nur das Verhältniß der Betheiligten zu einander. Durch Art. 86 III A. V. G.B. ist aber Pr. G.K.G. § 1 dahin ergänzt, daß ein zur Tragung der Kosten des Verfahrens Verurtheilter auch der Staatskasse gegenüber (neben den jetzt im § 1 Genannten) zahlungspflichtig ist.

4. Auch die Versäumung muß eine schuldhafte sein. Eine Verurtheilung in die Kosten kann im Uebrigen nur erfolgen, wenn sonst eine Entscheidung ergeht.

5. Vgl. Art. 28 Abs. 4.

Festsetzung der Kosten.

Artikel 10.

Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Erstattung ein Betheiligter auf Grund der Artikel 9, 16 verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz. Im Falle des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Festsetzung durch den Vorsitzenden des Familienraths.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

Die Festsetzung erfolgt (hinsichtlich der Kosten aller Instanzen) durch Beschluß des Gerichts, das in erster Instanz mit der betreffenden Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt war; die maßgebenden Vorschriften (der Art. 10—14) schließen sich großentheils den Bestimmungen der Civilprozeßordnung an. Das Gesuch um Festsetzung bedarf keiner besonderen Form und kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Art. 71 A. G.V.G.

Artikel 11. Beschwerde über die Verurtheilung oder Festsetzung.

Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

1. Die Beschwerde über die Verurtheilung in die Kosten ist statthaft, auch wenn die Entscheidung selbst nicht angefochten wird.

2. Zu Abs. 2 vgl. C.P.O. § 568 Abs. 3.

Artikel 12. Aenderung der Festsetzung.

Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Vgl. C.P.O. § 107 Abs. 1. Abs. 2 ist hierher nicht übernommen. Die Entscheidung gemäß Art. 12 ist nach Art. 11 anfechtbar.

Artikel 13. Erstattung des zu viel Gezahlten.

Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

Vollstreckung der Entscheidungen über die Kostenerstattung.

Artikel 14.

Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus der Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung der ihm zu viel gezahlen Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Bezieht sich nur auf eine Festsetzung und Entscheidung nach Art. 10—13, nicht z. B. auf die Festsetzung von Auslagen nach § 1847 Abs. 2 B. G.B.

Zwangsgewalt der Gerichte. Ordnungsstrafe.

Artikel 15.

Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

1. Die Zwangsmittel darf das Gericht nur anwenden, wenn es zur Durchführung einer Anordnung gesetzlich befugt ist, nicht dagegen, wenn ihm nur die Entscheidung, nicht auch ihre Durchführung obliegt (wie z. B. bei Entscheidungen des Nachlaßgerichts nach §§ 2216, 2224). Art. 15 ist z. B. anwendbar, wenn der Vater oder die Mutter den zum Schutze der Person oder des Vermögens des Kindes (nach §§ 1666, 1667 B. G.B.) getroffenen Anordnungen nicht nachkommt oder wenn der Inhaber eines unrichtigen Erbscheines sich weigert, diesen dem Nachlaßgericht wieder auszuliefern (B. G.B. § 2361), ferner aber auch, wenn ein Betheiligter, dessen persönliches Erscheinen das Gericht anordnet (§ 12 G. fr.G.), der Anordnung nicht Folge leistet.

2. Vgl. Art. 1, § 33 G. fr.G.

3. Die Art. 15—17 gelten für landesgesetzliche sowie für reichsgesetzliche A. d. fr.G.

4. Besonders geregelt ist das Ordnungsstrafverfahren für Handelssachen und Vereinssachen (G. fr. G. §§ 132 ff., 159; vgl. auch § 160 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (neue Fassung), § 127 des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895).

Artikel 16. **Festsetzung, Beitreibung der Ordnungsstrafe.**

Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

1. „des Verfahrens" — nämlich des Ordnungsstrafverfahrens. Vgl. G. fr.G. § 138. S. auch Art. 10—14.

2. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt. § 24 Abs. 1 G. fr.G., Art. 6. Die Androhung der Strafe ist nicht für sich allein, sondern nur mit der sachlichen Verfügung selbst anfechtbar.

3. Eine Umwandlung in Haftstrafe findet so wenig statt, wie die Androhung oder Festsetzung einer Haftstrafe gestattet ist.

4. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Ordnungsstrafe nachgelassen werden. Vgl. G. fr.G. § 136, § 18.

5. Zu Abs. 2 vgl. die Verordnung vom 15. Nov. 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G.S. S. 545).

Artikel 17. **Anwendung unmittelbaren Zwanges.**

Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts auch Gewalt gebraucht werden; der Verfügung hat in der Regel eine Androhung vorauszugehen. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseids angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis

910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

1. Auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 kann z. B. das Nachlaßgericht in den Fällen der §§ 2259, 2361 B.G.B. das Testament oder den Erbschein dem Besitzer durch den Gerichtsvollzieher zwangsweise abnehmen lassen; das Vormundschaftsgericht kann das Kind, dessen Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (nach § 1666 B.G.B.) angeordnet ist, dem Vater mit Gewalt wegnehmen lassen. Es kann ferner nöthigenfalls (auf Anordnung des Nachlaßgerichts) Gewalt angewendet werden, wenn dem Beamten, der die Siegelung eines Nachlasses vornehmen soll, Widerstand entgegengesetzt wird u. s. w.

Der Anwendung unmittelbaren Zwanges kann (und wird häufig) die Androhung und Festsetzung einer Ordnungsstrafe nach Art. 15 vorausgehen, dies ist aber nicht nothwendig. Vorliegen muß dagegen auch hier die Befugniß des Gerichts zur Durchführung seiner Anordnung.

2. Gegen die Androhung (die der Anwendung der Gewalt vorausgehen muß), ist Beschwerde zulässig, die aber keine aufschiebende Wirkung hat, das Beschwerdegericht kann jedoch die zwangsweise Durchführung der Verfügung vorläufig untersagen. (§ 24 G. fr.G.)

3. Zu Abs. 2 vgl. G. fr.G. § 83 Abs. 2; § 15 C.P.O. §§ 478 ff.

Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen.

Artikel 18.

Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

1. Bezieht sich auf alle Arten von Beschlüssen und Entscheidungen des Gerichts, z. B. Erbscheine, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Volljährigkeitserklärungen u. s. w.

2. Vgl. die in den Art. 85, 45, 61 Abs. 1, § 182 G. fr.G. enthaltenen besonderen Vorschriften betr. die Beglaubigung von Abschriften und die Ausfertigung von Protokollen über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts und von Urkunden anderer Art. S. auch G.O. § 56, A. G.O. Art. 7.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

Für die Theilung zwischen Miterben sind künftig lediglich die §§ 86 ff. G. fr.G. (sowie die allgemeinen Vorschriften der §§ 1—84) und die Vorschriften dieses Abschnitts (nebst den allgemeinen Bestimmungen im

1. Abſchnitt) maßgebend. Tit. 46 Theil 1 der Allg. Gerichts-O. iſt ausdrücklich aufgehoben. Art. 144 Nr. 1. Vgl. auch Art. 186, 187.

Artikel 19. Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörden.

Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlaſſes angezeigt erſcheinen können, ſo ſollen ſie dem Amtsgericht, in deſſen Bezirke der Todesfall eingetreten iſt, Mittheilung machen. Der Juſtizminiſter und der Miniſter des Innern können dieſe Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen.

1. Neben dieſer Vorſchrift beſteht (herfließend aus § 10 Tit. 17 Theil II des Allg. Landrechts) Recht und Pflicht der Polizei, bis zum Eingreifen des Gerichts für die Sicherung eines gefährdeten Nachlaſſes zu ſorgen.

2. Ueber die Vorſchriften dieſes Artikels hinaus beſteht eine Verpflichtung, Sterbefälle behufs Sicherung des Nachlaſſes dem Gerichte anzuzeigen, nicht mehr.

3. Vgl. G. fr.G. §§ 78, 74, § 1960 B.G.B.

Artikel 20. Sicherung ſtaatlicher Akten und Gelder.

Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeſchadet der Zuſtändigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verſtorbene angehörte, oder die Aufſichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der ſonſtigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienſtverhältniſſes verlangt werden kann, zu ſorgen, ſoweit hierfür ein Bedürfniß beſteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlaſſes angeordnet hat, Sachen der im Abſ. 1 bezeichneten Art vorgefunden, ſo hat das Gericht die Behörde, welcher der Verſtorbene angehörte, oder die Aufſichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Anſehung dieſer Sachen vorgenommen worden ſind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlaſſen.

Die beſtehenden Vorſchriften ſind durch Art. 144 Nr. 1, 2, 18 außer Kraft geſetzt.

Mitwirkung der Notare im Auseinandersetzungsverfahren. Ueberweisung.

Artikel 21.

Wird auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vermittelung der Auseinandersetzung nachgesucht, so kann das Amtsgericht auf Antrag eines Betheiligten die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar überweisen, der seinen Amtssitz in dem Bezirke des vorgeordneten Landgerichts hat.

Wird der Antrag vor dem ersten Verhandlungstermine von allen Betheiligten oder in diesem Termine von allen erschienenen Betheiligten gestellt, so hat ihm das Gericht stattzugeben. Einigen sich vor dem Termin alle Betheiligten oder in dem Termin alle erschienenen Betheiligten über einen bestimmten Notar, so hat das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung diesem Notar zu überweisen, es sei denn, daß er an der Vermittelung rechtlich oder thatsächlich verhindert ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen über die Ueberweisung entschieden wird, steht den Betheiligten die sofortige Beschwerde zu.

Ist der Ueberweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten unter Angabe des Tages, an welchem die Rechtskraft eingetreten ist, dem Notar zu übersenden.

1. Vgl. §§ 91 ff, 193 G. fr.G.

2. Betheiligter im Sinne des Abs. 1 ist, wer an der Auseinandersetzung, sofern sie (dauernde) rechtliche Wirksamkeit haben soll, theilnehmen muß, also der nach § 86 Abs. 2 G. fr.G. Antragsberechtigte, unter Umständen (§ 2213 Abs. 1 B. G.B.) aber auch der Nacherbe.

3. Ob es einem nicht nach Abs. 2 S. 1 gestellten Antrage auf Ueberweisung stattgeben will, unterliegt dem Ermessen des Gerichts. Es wird den Antrag z. B. dann zurückweisen, wenn die Mehrzahl der Betheiligten ihm widerspricht oder wenn er in einem späteren Stadium des Verfahrens ersichtlich zur Verschleppung gestellt ist.

4. Eine Ablehnung des ernannten Notars durch einen Betheiligten ist nicht statthaft. Bedenken gegen die Wahl können im Verhandlungstermin sowie im Beschwerdewege geltend gemacht werden.

5. Auch der Notar, über den die Parteien sich einigen, muß seinen Amtssitz im Bezirke des vorgeordneten Landgerichts haben. Natürlich kann der Antrag auf gerichtliche Vermittelung zurückgezogen werden und

die Auseinandersetzung vor jedem Notar, über den die Betheiligten sich einigen, erfolgen; es finden aber dann die Vorschriften der Art. 21 ff. nicht Anwendung, insbesondere findet ein Versäumnißverfahren nicht statt.

6. Zu Abs. 8: Der Beschluß ist allen Betheiligten bekannt zu machen nach den für die Zustellung von Amtswegen bestehenden Vorschriften der C.P.O. (G. fr.G. § 16). Die Frist für die Einlegung der Beschwerde läuft für jeden Betheiligten besonders von dem Tage, an dem ihm der Beschluß bekannt gemacht worden ist. G. fr.G. § 22.

Artikel 22. Verhinderung des ernannten Notars.

Ist der von dem Gericht ernannte Notar an der Vermittelung der Auseinandersetzung rechtlich oder thatsächlich verhindert, so finden auf die Ueberweisung an einen anderen Notar die Vorschriften des Artikel 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Ueberweisung auch ohne Antrag erfolgen kann und daß als erster Verhandlungstermin der erste von dem Gerichte zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Termin gilt.

Lehnt der Notar die Vermittelung der Auseinandersetzung ab, weil der ihm zustehende Vorschuß nicht gezahlt wird, so ist die Ueberweisung erledigt; die Ueberweisung an einen anderen Notar ist unzulässig.

1. Vgl. 170, 171 G. fr.G.

2. Bei Verhinderung des ernannten Notars kann das Gericht (ohne Weiteres) die Ueberweisung an einen anderen Notar aussprechen und es muß dies thun, falls die erste Ueberweisung gemäß Art. 21 Abs. 2 S. 1 erfolgt war. Die erneute Ueberweisung muß auch erfolgen, wenn vor dem von dem Gericht zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumten Termin sich alle Betheiligten oder in dem Termin die erschienenen Betheiligten über einen bestimmten Notar einigen.

3. Vgl. Art. 134 VI Abs. 3.

Artikel 23. Zuständigkeit des Notars.

Durch den Ueberweisungsbeschluß gehen auf den Notar die Verrichtungen über, die nach dem § 87 Abs. 2, den §§ 89 bis 91, dem § 93 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie nach den §§ 94, 95 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Amtsgerichte zustehen.

Die Bestätigung der Auseinandersetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt durch das Gericht. Die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen kann von dem Notar nur dann angeordnet werden, wenn die erschienenen Betheiligten über seine Vernehmung einverstanden sind. Auch ist nur das Gericht zuständig, über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses oder der Abgabe eines Gutachtens und über die Entbindung von der Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden; das Gleiche gilt von der Verurtheilung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Strafe oder Kosten, von der Anordnung der zwangsweisen Vorführung eines Zeugen sowie von der Aufhebung der gegen einen Zeugen oder Sachverständigen getroffenen Anordnungen.

1. Auf den Notar geht durch den Ueberweisungsbeschluß nur die Leitung der Auseinandersetzungsverhandlung über; die Bestätigung der Theilungsurkunden, die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach § 88 G. fr.G., sowie die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbleibt dem Gericht. Auch kann nur das Gericht die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen anordnen, über dessen Vernehmung die erschienenen Betheiligten nicht einig sind. S. ferner Abs. 2 S. 8.

2. Die Beschwerde über den Notar geht an das dem Nachlaßgericht übergeordnete Landgericht.

3. Vgl. § 194 G. fr.G. Der Notar, dem die Vermittelung der Auseinandersetzung überwiesen ist, gilt als Behörde im Sinne des § 194. Er kann auch einen Dolmetscher beeidigen. Vgl. im Uebrigen Art. 86.

Artikel 24.

Soweit nach Artikel 23 an Stelle des Gerichts der Notar zuständig ist, tritt der Notar auch an die Stelle des Gerichtsschreibers; an die Stelle der Gerichtsschreiberei treten die Geschäftsräume des Notars.

Vgl. G. fr.G. § 15 (C.P.O. §§ 877, 402, 411); § 91 Abs. 3, 93 Abs. 2.

Artikel 25.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei dem Gericht oder dem Notar gestellt werden.

Die Entscheidung über den Antrag steht dem Gericht zu. Art. 28 Abs. 1, vgl. G. f. G. § 92, 98 Abs. 2 Satz 2.

Artikel 26. Bekanntmachung der Verfügungen des Notars.

Auf die Bekanntmachung notarieller Verfügungen findet der § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 die für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Gerichtsschreibers der Notar, an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher. Der § 174 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar, wenn er nicht selbst das zuzustellende Schriftstück der Post übergiebt, der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen. Die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Zustellung wird von dem Gerichtsschreiber besorgt.

Für die Ladung ist die öffentliche Zustellung ausgeschlossen; § 89 G. f. G.; im Uebrigen ist sie statthaft. Vgl. § 91 Abs. 3 G. f. G.

Artikel 27. Abgabe der in dem Verfahren vor dem Notar entstandenen Schriftstücke.

Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so hat dieser die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben.

Vgl. Art. 43, 45, 35; s. auch Art. 65.

Artikel 28. Kosten des Theilungsverfahrens.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Notar fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden keine Anwendung.

1. Diese Vorschriften gelten sowohl wenn die Auseinandersetzung von dem Gericht selbst geleitet als auch wenn ihre Vermittelung dem Notar überwiesen worden ist. Sie regeln nur die Vertheilung der Kosten im Verhältniß der Betheiligten zu einander, die Verpflichtung der Staatskasse gegenüber wird durch das Gerichtskostengesetz geregelt.

2. Art. 28 handelt nur von den Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens, wozu nicht gehören die Kosten der Ausführung der Theilung, z. B. die Kosten der Umschreibung im Grundbuch u. dgl.

Dritter Abschnitt.

Vereins- und Güterrechtsregister. Schiffsregister und Handelssachen.

Dieser Abschnitt ergänzt die reichsgesetzlichen Vorschriften, die über die Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters, des Handels- und Schiffsregisters im B.G.B. §§ 55 ff., 1260, 1268, 1272, 1558 ff., im H.G.B. §§ 8 ff., im Binnenschifffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 § 115 ff., im Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (R.G.S. S. 319) §§ 4 ff. und im G. f. r. G. (§§ 1 bis 34), §§ 100 ff. enthalten sind.

Artikel 29.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handels- und des Schiffsregisters werden vom Justizminister getroffen.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

1. Auf bloße Mittheilungen von einer Eintragung bezieht sich die Vorschrift des Abs. 3 nicht.

2. Die im Abs. 1 gedachten Bestimmungen sind getroffen durch die Allgemeinen Verfügungen vom 6. und 7. November 1899. (J.M.Bl. S. 299 ff., 313 ff.) Vgl. unten im Anhang. Die Allg. Verf. vom 6. November 1899 über die Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters giebt zunächst die Vorschriften wieder, über die sich der Bundesrath durch Beschluß vom 3. November 1899 geeinigt hat und fügt zu deren Ergänzung eine Anzahl weiterer Bestimmungen hinzu. Das Protokoll über Eintragungs-Anmeldungen und -Anträge ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts aufzunehmen, doch hat sich der Richter der Aufnahme zu unterziehen, wenn von dem Gerichtsschreiber nicht die erforderliche Rechtskenntniß zu erwarten ist. Der Richter hat die Eintragungen und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen, der Gerichtsschreiber die Eintragung zu bewirken und die Bekanntmachungen herbeizuführen. Bescheinigungen und Zeugnisse über den Inhalt des Registers hat der Richter auszustellen, die Ausfertigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber, dem auch die Beglaubigung von Abschriften obliegt. Der Gerichtsschreiber hat das Güterrechtsregister sowie das Vereinsregister nebst den zu diesen eingereichten Schriftstücken während der gewöhnlichen Dienststunden auf Ersuchen einem Jeden vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf. Alles das gilt auch für das Handelsregister.

Artikel 30. Kosten der Verhandlung über die Bestätigung einer Dispache.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet; die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines der an dem Verfahren Betheiligten.

Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 9, von den an dem Verfahren Betheiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havereischaden beizutragen haben. Die den einzelnen Betheiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegen einander aufgehoben werden. Soweit die Betheiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften der Artikel 10 bis 14 dieses Gesetzes und

des § 158 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

1. Art. 30 betrifft nur die Kostenpflicht im Verhältniß der Betheiligten zu einander; die Kostenpflicht der Staatskasse gegenüber bestimmt sich nach dem Gerichtskostengesetz.

2. Die Entscheidung über die Kosten kann auch nach der Beendigung des Verfahrens beantragt werden.

3. Gegen den Beschluß findet (nach Art. 11, § 157 G. fr. G.) die sofortige Beschwerde statt.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Dieser Abschnitt ergänzt die Vorschriften im 10. Abschnitt (§§ 167 ff. G. fr. G. über gerichtliche und notarielle Urkunden und trifft Bestimmung über die Beurkundung in landesgesetzlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vgl. G. fr. G. §§ 200, 185 (E.G. Art. 3), 189 Der erste Titel regelt die Zuständigkeit, der zweite ergänzt die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung von Rechtsgeschäften, der dritte ordnet die Beurkundung hinsichtlich anderer Gegenstände, der vierte betrifft die äußere Form und die Vernichtung der Urkunden.

Erster Titel.

Zuständigkeit.

Zuständigkeit der Amtsgerichte und Notare.

Artikel 31.

Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig. Die Zuständigkeit umfaßt die Befugniß zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Thatsachen. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, auf die Mitwirkung bei Abmarkungen sowie auf die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Die Notare sind auch zuständig, Zustellungen vorzunehmen und zu beurkunden. Die Zustellungsurkunden der Notare sind stempelfrei.

Der Justizminister kann die Amtsgerichte anweisen, Versteigerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen.

1. Das Gesetz stellt, indem es von dem Vorbehalt des Art. 141 E.G. keinen Gebrauch macht, die Amtsgerichte und die Notare hinsichtlich der Zuständigkeit für die öffentliche Beurkundung völlig gleich. Es sind darnach auch im Geltungsbereich des Allg. Landrechts die Notare künftig wie für die Aufnahme letztwilliger Verfügungen so für die Beurkundung von Schenkungsversprechen und Eheverträgen in gleicher Weise wie die Amtsgerichte zuständig. Mit der Beurkundung ist häufig (s. die Beispiele in Abs. 1 Satz 3) eine andere Thätigkeit verbunden.

2. Außer für die Beurkundung von Rechtsgeschäften sind die Amtsgerichte und Notare z. B. noch zuständig:

für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen (G. fr. G. § 188); für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen aus einer Urkunde (Art. 57 d. Ges.); für die Sicherstellung der Zeit, zu der eine Privaturkunde ausgestellt ist (Art. 58); für die Aufnahme von Wechsel- und anderen Protesten; für die Beurkundung des Herganges bei Verloosungen; für die Bescheinigung sonstiger Thatsachen, die Gegenstand der Wahrnehmung der Urkundsperson gewesen sind, z. B. die Ausstellung von Lebensatteſten (Art. 56).

3. Zu Abs. 2: In Betracht kommt hier z. B. die Zustellung von Kündigungen, Mahnungen u. dgl. Die Gerichte sind für solche Zustellungen, soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften etwas Anderes ergiebt, nicht zuständig. Art. 81 Abs. 2 bezieht sich andererseits nicht auf Zustellungen innerhalb eines (inländischen) Prozeßverfahrens oder bei dem Gericht anhängigen Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit; insoweit sind die Prozeßgesetze und § 16 G. fr G., Art. 1 d. G. maßgebend.

4. Vgl. auch Art. 189 Abs. 3.

Zuständigkeit anderer Behörden oder Urkundspersonen. Oertlich beschränkte Zuständigkeit.

Artikel 32.

Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach die im Artikel 31 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als den Amtsgerichten oder Notaren oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte vorgenommen werden können.

Beglaubigte Abschriften oder Bescheinigungen aus den bei

Gericht geführten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern sollen die Notare in der Regel nicht ertheilen.

1. Zu Abs. 1: vgl. E.G. Art. 142, 148. § 189 G. f. G.

2. Hier kommen z. B. in Betracht: die Oberlandesgerichte und Landgerichte für Beurkundungen in Fideikommiß- und Stiftungssachen; die Landschafts- (Ritterschafts-) Syndiken für Beurkundungen innerhalb des Geschäftskreises der Landschaft (Ritterschaft), die Kommissare der Auseinandersetzungsbehörden u. s. w. Eine örtlich beschränkte Zuständigkeit und zwar nur des Amtsgerichts (Grundbuchamts) besteht z. B. — abgesehen von dem Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts (Art. 26 A. B. G.B.) —, da im Uebrigen von dem Vorbehalt in Art 143 E.G. kein Gebrauch gemacht worden ist, hinsichtlich der Entgegennahme von Auflassungserklärungen. B. G.B. § 925. S. auch A. B. G.B. Art. 2 § 8, Art. 68. Vgl. im Uebrigen die Vorschriften im 10. Abschnitt, insbesondere Art. 112, 122, 128, 125. Vgl. auch A. B. G.B. Art. 12 §§ 2, 8.

Oertliche Zuständigkeit für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken.

Artikel 33.

Die Amtsgerichte und die Notare sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht sowie jeder Notar, in dessen Amtsbezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigeigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist; hat das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so ist an Stelle des Gerichts der Notar zuständig.

Vgl. Art. 66 ff., 80, 89.

Eine Verletzung dieser Ordnungsvorschrift beeinträchtigt die Gültigkeit des Aktes nicht.

Zuständigkeit für die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen zur Wahrung von Rechten im Auslande. Beeidigung von Sachverständigen.

Artikel 34.

Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt sowohl das Amtsgericht als auch der Notar befugt.

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit betheiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

1. Zu Abs. 1: Bezieht sich auf Eide und eidesstattliche Versicherungen wie der Parteien, so von Zeugen und Sachverständigen oder sonst betheiligten Personen (z. B. auch einer Person, die eine Zustellung bewirkt hat).

2. Zu Abs. 2: Vgl. § 15 G. f. r. G.

Zuständigkeit der Gerichtsschreiber.

Artikel 35.

Zur Beglaubigung von Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber befugt. Die Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuch und dem Schiffsregister bleiben unberührt.

1. Satz 1 bezieht sich auch auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften von Urkunden, die nicht bei Gericht verwahrt, sondern zum Zwecke der Abschriftsbeglaubigung erst vorgelegt werden. Vgl. im Uebrigen Art. 56, 57, 59.

2. Beglaubigte Abschriften aus dem Schiffsregister oder aus dem Grundbuche sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Art. 29 Abs. 3 des Ges.; Art. 7 Abs. 2 A. G. O.

Artikel 36.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig für Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist.

Vgl. Art. 131, 58, 59.

Beurkundung durch beauftragten oder ersuchten Richter. Artikel 37.

Eine Beurkundung, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senats ertheilt werden. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

Der Auftrag braucht nicht für den einzelnen Fall zu ergehen, sondern kann allgemein ertheilt werden.

Uebertragung der Beurkundung an den Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher. Artikel 38.

Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Betheiligten oder im Auftrage des Gerichts die im Artikel 31 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen. In gleicher Weise kann, soweit für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen, sowie die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden die im siebenten Abschnitte bezeichneten Behörden oder Beamten zuständig sind, diesen die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme das Amtsgericht ersucht wird, übertragen werden.

Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses kann auch einem Notar übertragen werden.

Der Justizminister kann für solche Bezirke, in denen dazu ein Bedürfniß besteht, die Amtsgerichte ermächtigen, in den ihnen geeignet scheinenden Fällen mit der Vornahme und der Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung, die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgen soll, einen Gerichtsschreiber zu beauftragen; der Gerichtsschreiber soll nur mit Zustimmung der Betheiligten beauftragt werden.

1. Zu Abs. 1: A.G.V.G. §§ 70, 74; vgl. Art. 180 Nr. IX dieses Ges. Darnach kann den Gerichtsschreibern die Aufnahme von

Wechselprotesten und Vermögensverzeichnissen, sowie die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen übertragen werden, den Gerichtsvollziehern außer diesen Verrichtungen auch die freiwillige Versteigerung von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und Holz auf dem Stamm, die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden und die Beurkundung des thatsächlichen Angebots einer Leistung.

2. Die im Satz 2 des Abs. 1 bezeichneten Verrichtungen können im Geltungsbereiche des Allg Landrechts auch den Dorfgerichten übertragen werden. Art. 108, 109. Vgl. ferner Artt. 111, 118, 117 (122, 123).

3. Zu Abs. 2. vgl. B. G.B. § 2003 Abs. 1.

Artikel 39. Ueberschreitung der örtlichen Zuständigkeit.

Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirkes vorgenommen hat.

Vgl. § 79 G. fr. G. Art. 39 hat die Fälle im Auge, in denen eine örtliche Beschränkung der Zuständigkeit nicht besteht. (S. § 167 G.B.G.) Es nimmt z. B. ein in Berlin angestellter Amtsrichter in einem zu dem Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg gehörigen Hause ein Testament auf. Die Vorschrift gilt für gerichtliche wie für notarielle Beurkundungen.

Zweiter Titel.
Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Die Vorschriften des zweiten Titels (Artt. 40 bis 62) sollen (auf Grund des § 200 E.G.) die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Aufnahme rechtsgeschäftlicher Urkunden, wie sie in den §§ 2232 bis 2246, 2276 B. G.B. und §§ 168 ff. G. fr. G. enthalten sind, ergänzen. Es finden übrigens die reichsgesetzlichen Vorschriften auch Anwendung auf solche Beurkundungen, die ein der Landesgesetzgebung vorbehaltenes Gebiet, z. B. das Lehn- oder Fideikommißrecht betreffen, soweit nicht für diese Gebiete besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 40. Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts.

Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft

erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

1. Ueber die Feststellung der Persönlichkeit der Betheiligten s. §. 176 Abs. 3 G. fr. G. Ueber den „Betheiligten" s. § 168 Satz 2.

2. Zu Abs. 1: Geschäftsfähigkeit oder Einsicht: diejenige Einsicht in den Inhalt und die Bedeutung der abzugebenden Erklärung, die für die Rechtsbeständigkeit der Erklärung nöthig ist (B. G. B. § 119).

Taubheit eines Betheiligten. Artikel 41.

Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

1. Ergänzung der §§ 169, 177 Abs. 1 Satz 3 G. fr. G. Die Zuziehung und Auswahl der Vertrauensperson erfolgt durch den Richter oder Notar.

2. Die §§ 170 ff. G. fr. G. (über die Ausschließung kraft Gesetzes) finden auf die Vertrauensperson keine Anwendung.

3. Erlangt der Richter oder Notar die in Satz 2 Abs. 2 gedachte Ueberzeugung nicht, so hat er die Beurkundung abzulehnen und die Betheiligten zu veranlassen, die Bestellung eines Pflegers (nach § 1910 B. G. B.) zu erwirken.

Verwahrung der Urschrift des Protokolls.

Artikel 42.

Die Urschrift des gerichtlichen und des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

1. Ein notarieller Erbvertrag ist, wenn er nach § 2277 B. G. B. zu verschließen ist, in die amtliche Verwahrung des Gerichts zu bringen; andernfalls bleibt er in den Händen des Notars.

2. Vgl. Art. 44, 61 Abs. 1, 62.

3. Ueber die amtliche Verwahrung uneröffneter Testamente und Erbverträge s. B. G. B. §§ 2246 Abs. 1, 2248, 2249 Abs. 1, Art. 81 A. B. G. B. Eröffnete Testamente und Erbverträge werden nach § 2261, 2300 von dem Nachlaßrichter aufbewahrt.

Zuständigkeit zur Ertheilung einer Ausfertigung.

Artikel 43.

Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

1. Abs. 1 bezieht sich nur auf Ausfertigungen, nicht auf (beglaubigte) Abschriften. Unter Ausfertigung versteht man diejenige beglaubigte Abschrift, die im Verkehr die Urkunde völlig ersetzen, ihr ganz gleich stehen soll.

2. Vgl. Art. 97, 98, 102, 103, 143. Ueber Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen im Sinne des § 794 Nr. 5 C. P. O. s. daselbst § 797.

Aushändigung der Urschrift zum Gebrauch im Auslande.

Artikel 44.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf mit Zustimmung derjenigen, welche nach Artikel 49 Abs. 1 eine Ausfertigung fordern können, die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

1. Vgl. G. fr. G. § 15.

2. Zu Satz 3: Es können von der Ausfertigung dann weitere Ausfertigungen ertheilt werden.

Unterzeichnung der Ausfertigungen notarieller Protokolle.

Artikel 45.

Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

1. Abs. 1 bezieht sich auf den Fall, daß sich die Urschrift des notariellen Protokolls in Verwahrung des Gerichts befindet. Art. 43 Abs. 1, 27, 97, 98, 102, 103. In diesem Falle ist — in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Vorschrift — die Ausfertigung des (notariellen) Protokolls von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Das Protokoll kann auf Antrag auch auszugsweise ausgefertigt werden.

2. Vgl. Art. 47, 51 Abs. 1; s. auch Art. 61, 18.

3. Nur die Unterschrift wird erfordert, Unterzeichnung auch mit dem Vornamen ist nicht vorgeschrieben. Statt des Siegels kann nicht ein Stempel verwendet werden, vgl. G. fr. G. § 182 Abs. 1 u. 183 Abs. 2. S. auch Art. 54.

Auf die Ausfertigung und die Urschrift zu setzende Vermerke.

Artikel 46.

Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

1. Eine Verletzung dieser Vorschriften macht die Ausfertigung nicht rechtsungültig („soll").

2. Vgl. Art. 63, 95 Abs. 1 Satz 4.

3. Die Ausfertigung (und andererseits die beglaubigte Abschrift) ist als solche durch besondere Bezeichnung kenntlich zu machen; eine besondere Ausfertigungsformel ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

4. Zusätze und Berichtigungen, die sich in der Urschrift (am Rande) finden, sind, wenn hinsichtlich ihrer Echtheit keine Bedenken bestehen, in den Text der Ausfertigung aufzunehmen.

Artikel 47. Auszugsweise Ausfertigung.

Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokolle nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

1. Vgl. G. fr. G. § 182 Abs. 2.

2. Die Ertheilung einer nur auszugsweisen Ausfertigung kann vom Richter, wenn sie nach dem Inhalt des Protokolls mit Rücksicht auf die nach Satz 2 auszustellende Bescheinigung unthunlich erscheint oder sich sonst Bedenken ergeben, abgelehnt werden.

Artikel 48. Anlagen des Protokolls.

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung oder dem Auszug in beglaubigter Abschrift beizufügen; die Beifügung erfolgt nur auf Antrag.

1. Die Anlage bildet einen Theil des Protokolls selbst, wenn in der (protokollirten) Erklärung eines Betheiligten auf die Anlage Bezug genommen ist.

2. Vgl. Art. 63 Abs. 2.

Artikel 49. Recht auf Ertheilung einer Ausfertigung oder (beglaubigte) Abschrift. Einsicht der Urschrift.

Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder

dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in Nr. 1 bezeichneten Personen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

1. Die Vorschriften des Art. 49 gelten für gerichtliche und notarielle Protokolle.

2. Neben diesen Vorschriften kommen für gerichtliche Protokolle die Bestimmungen des § 34 G. fr. G. in Betracht, wonach die Einsicht der Gerichtsakten und die Ertheilung (einfacher oder beglaubigter) Abschriften daraus Jedem insoweit gewährt werden kann, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Entsprechendes gilt nach Art. 50 für die Einsicht der notariellen Protokolle und die Ertheilung von Abschriften daraus, jedoch mit der daselbst in Abs. 1 vorgesehenen Einschränkung.

3. Die Vorschrift des Abs. 3 ist von praktischer Bedeutung namentlich für Urkunden, die eine Vollmacht enthalten. B. G. B. § 172.

4. Hinsichtlich der Hypothekenbriefe vgl. § 60 G. O.

Einsicht notarieller Protokolle.

Artikel 50.

Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Personen. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

Die Vorschriften des Art. 50 gelten (wie die des § 34 G. fr. G.) nicht für Testamente (B. G. B. § 2246, A. B. G. B. Art. 81); auch nicht

für Erbverträge, sofern nicht die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen oder der Erbvertrag mit einem anderen Vertrage in derselben Urkunde verbunden ist (B. G.B. § 2277).

Entscheidung über den Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung oder Abschrift. Weigerung des Notars.

Artikel 51.

Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat.

1. Zu Abs. 1: Trotz der Vorschriften der Art. 85, 45. Auch die Entscheidung über den Anspruch auf Einsicht (Art. 49 Abs. 2) steht dem Richter zu.

2. Die Entscheidung des Gerichts (Abs. 1) unterliegt der Beschwerde und weiteren Beschwerde nach Art. 8 ff.; die Entscheidung des Landgerichts (Abs. 2) der Beschwerde an das Oberlandesgericht (Art. 6 Abs. 2, 4).

Sonst begründete Rechte auf Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden.

Artikel 52.

Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als den in den Artikeln 49, 50 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

In Betracht kommen hier insbes. die Bestimmungen der Steuergesetze, ferner B. G.B. §§ 2261, 2264, 2300 C.P.O. § 792, G. fr. G. § 84.

Dritter Titel.

Sonstige Urkunden.

Die Vorschriften dieses Titels beziehen sich auf gerichtliche und notarielle Urkunden über Gegenstände, die nicht Rechtsgeschäfte sind (s. oben Vorbemerkung zum 2. Titel); für gerichtliche Urkunden gelten sie aber nur insoweit, als die Beurkundung nicht einen Theil eines

anderen Verfahrens bildet (Art. 58 Satz 2). Die Vorschriften der §§ 167 ff. G. fr. G. handeln (im Allgemeinen) nur von der Beurkundung von Rechtsgeschäften; vereinzelt finden sich reichsgesetzliche Vorschriften über andere Urkunden in § 183 G. fr. G., Art. 87 ff. W.O., §§ 259, 320 Abs. 3 H.G.B.

Anwendungsgebiet der Vorschriften.

Artikel 53.

Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der Artikel 54 bis 62. Die gleichen Vorschriften finden auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

1. In Betracht kommt hier, soweit es sich um gerichtliche Urkunden handelt, nur das sog. gerichtliche Notariat. Dagegen kann z. B. das Ergebniß einer Verhandlung in einer Vormundschaftssache, ohne daß es der Aufnahme eines förmlichen Protokolls bedarf, in einem bloßen Aktenvermerk niedergelegt werden.

2. Vgl. die Anmerkung 2 zu Art. 31.

Form der Beurkundung.

Artikel 54.

Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Zu Satz 2: Vgl. Art. 62, G. fr. G. § 183. S. auch Art. 45 Abs. 2.

Artikel 55.

Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

1. Zu Abs. 1 Satz 2: z. B. der zugezogene Dolmetscher.

2. Zu Abſ. 2: Abweichung von den für die Beurkundung von Rechtsgeſchäften im § 177 G. fr. G. gegebenen Vorſchriften. Die Vorleſung und insbeſ. die Unterzeichnung durch Jeden, der bei dem beurkundeten Vorgange eine Erklärung abgiebt oder entgegen nimmt, iſt oft unthunlich, z. B. wenn es ſich um die Verſammlung der Mitglieder einer Geſellſchaft oder eines Vereins handelt. (Vgl. auch § 259 H.G.B. Art. 88 W.O.)

Artikel 56.

Bei Zuſtellungen, bei der Beglaubigung von Abſchriften, bei der Sicherſtellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgeſtellt iſt, bei Lebensbeſcheinigungen und bei ſonſtigen einfachen Zeugniſſen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

Vgl. § 188 G. fr. G.

Beglaubigung einer Abſchrift. Zeitfeſtſtellung.

Artikel 57.

Die Beglaubigung einer Abſchrift geſchieht durch einen unter die Abſchrift zu ſetzenden Vermerk, der die Uebereinſtimmung mit der Hauptſchrift bezeugt. In dem Vermerke ſoll erſichtlich gemacht werden, ob die Hauptſchrift eine Urſchrift, eine einfache oder beglaubigte Abſchrift oder eine Ausfertigung iſt; iſt ſie eine beglaubigte Abſchrift oder eine Ausfertigung, ſo iſt der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abſchrift mitaufzunehmen.

Durchſtreichungen, Aenderungen, Einſchaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift ſollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, ſo finden die Vorſchriften des Artikel 47 Satz 1, 2 entſprechende Anwendung.

1. Zu Satz 2: Es kann alſo von einer beglaubigten Abſchrift wieder eine beglaubigte Abſchrift genommen werden.

2. Abſ. 2 gedenkt nur der von den Betheiligten vorgelegten, nicht der gerichtlichen oder notariellen Protokolle — mit Rückſicht auf die Vorſchriften im § 64 Abſ. 1, 2.

Artikel 58.

Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Artikel 57 Abs. 2 finden Anwendung.

1. Art. 86, 59.

2. Die Vorschriften sollen zum Ersatz insbes. der Rheinischen Vorschriften über die Einregistrirung der Urkunden dienen. S. Art. 144 Nr. 7.

Artikel 59.

Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt worden ist, beglaubigt, so finden die Vorschriften der Artikel 54, 57, 58 und bei der Beglaubigung eines Auszugs auch die Vorschrift des Artikel 47 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Vgl. Art. 85, 86. Bei Ertheilung einer auszugsweisen beglaubigten Abschrift ist also, wenn der Gerichtsschreiber (nicht der Richter) sie vollzieht, in dem Beglaubigungsvermerk zu erwähnen, daß die Ertheilung auf Anordnung des Gerichts erfolgt.

Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

Artikel 60.

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Richter oder der Notar ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten; diese Abschrift ist stempelfrei.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

1. In dem Beglaubigungsvermerk braucht nicht angegeben zu werden, ob die Beglaubigung auf Grund der vor dem Richter oder Notar erfolgten Vollziehung oder auf Grund der vor ihm erfolgten Anerkennung geschieht. Vgl. § 188 G. fr. G.

2. Der Notar soll die Nummer des Notariatsregisters und seine Gebührenberechnung beifügen. Art. 95 Abs. 1 Satz 4, § 24 der Geb.O. für Notare vom 25. Juni 1895 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898).

Verwahrung der Urschriften, Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften, Einsicht.

Artikel 61.

Die Urschriften der im Artikel 53 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Artikel 43 bis 48 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift des Artikel 52 findet entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1 Satz 1: In Urschrift können darnach den Betheiligten ausgehändigt werden: z. B. Lebensbescheinigungen, notarielle Zustellungsurkunden, überhaupt die Urschriften in allen den Fällen, in denen (nach Art. 56) über die Beurkundung ein Protokoll nicht aufgenommen zu werden braucht. (Vgl. auch Art. 62.)

2. Zu Abs. 2: Soweit die Urschriften in der Verwahrung des Gerichts oder Notars verbleiben (weil dies vorgeschrieben ist oder sonst beliebt wird), können davon Ausfertigungen ertheilt werden nach den für rechtsgeschäftliche Urkunden geltenden Vorschriften; doch ist (ab-

weichend von Art. 49) das Recht auf Ertheilung einer Ausfertigung oder Abschrift und auf Einsicht nur denjenigen gegeben, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Andererseits ist hier die Vorschrift des § 84 G. fr. G. (abweichend von Art. 50) auch auf notarielle Urkunden erstreckt.

8. Ueber die Einsicht des Vereinsregisters, des Güterrechts- und Handelsregisters s. die Bemerkungen zu Art. 29.

4. Art. 51 gilt auch hier.

Aushändigung der Wechselproteste.

Artikel 62.

Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt. Die beglaubigten Abschriften der Wechselproteste für das Protestregister sind stempelfrei.

Vierter Titel.

Aeußere Form und Vernichtung der Urkunden.

Behandlung einer aus mehreren Bogen bestehenden Urschrift oder Ausfertigung.

Artikel 63.

Umfaßt die Urschrift einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und von dem Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Die Verbindung mehrerer Bogen durch Schnur und Siegel soll erfolgen: bei allen Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften; bei den Urschriften aller notariell aufgenommenen und bei solchen Urschriften gerichtlicher Urkunden, die den Betheiligten ausgehändigt werden. Eine Verletzung dieser Vorschriften macht die Urkunde nicht rechtsungültig.

Artikel 64. Schrift, Rasuren, Zusätze.

Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen beurkundet werden. Auf Aenderungen geringfügiger Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Wird eine Schrift nach § 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

1. Daß der Notar oder Richter das Protokoll oder die sonstige Urkunde eigenhändig zu schreiben hat, ist nicht angeordnet. Es ist auch die Benutzung von Formularen nicht untersagt.

2. Zu Abs. 2: Randzusätze sind nur von den mitwirkenden Personen (Richter, Notar, Zeugen u. s. w.), nicht von den Betheiligten zu unterzeichnen. Randzusätze geringfügiger Art sowie Zusätze am Schlusse des Protokolls (vor der Unterschrift) bedürfen einer besonderen Unterzeichnung nicht; sie werden durch die Unterschriften unter dem Protokoll gedeckt. Im Uebrigen brauchen Zusätze oder sonstige Aenderungen geringfügiger Art, wie sie insbes. bei Benutzung eines Formulars leicht nöthig werden, nicht gerade am Rande oder am Schlusse des Protokolls vermerkt zu werden, sie können (in deutlich lesbarer Weise) auch im Text angebracht werden.

3. Wie weit Zahlen in Ziffern oder (ihrer Wichtigkeit wegen) in Buchstaben auszudrücken sind, ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Urkundsperson zu entscheiden überlassen.

Artikel 65. Vernichtung der Urkunden.

Gerichtliche und notarielle Urkunden können nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers vernichtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

1. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Bestimmungen, insbes. auch Tit. 52 Theil I der Allg. Ger.O. und die Verordnung vom 6. April 1839 sind ausdrücklich aufgehoben. Art. 144 Nr. 1, 10, 11, 12, 14, 20.

2. Als eine gerichtliche Versteigerung muß auch die gelten, die nach Art. 88 Abs. 3 im Auftrage des Gerichts von dem Gerichtsschreiber vorgenommen wird. Das Verfahren der Ortsgerichte (Art. 112, 122, 128, 111, Verordn. vom 20. Dezember 1899 G.S. S. 640) ist besonders geregelt durch die Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899 (§§ 70 ff.). Die Dorfgerichte im bisherigen Geltungsbereiche des Allg. Landrechts sind für die Versteigerung unbeweglicher Sachen nicht zuständig (Art. 109).

3. Für die Notare sind besondere Vorschriften über die von ihnen vorzunehmenden freiwilligen Versteigerungen nicht getroffen.

Legitimation des Antragstellers.

Artikel 66.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 67 bis 74 verfahren.

1. Der Antrag kann nach G. fr. G. § 11 zu Protokoll des Gerichtsschreibers jedes Amtsgerichts gestellt werden.

2. Nach Abs. 2 sind die Vorschriften der §§ 67 ff. nur anwendbar, soweit die Betheiligten nicht etwas Anderes wollen. Können die Betheiligten sich über die Art und Weise der Versteigerung nicht einigen, so muß die Versteigerung unterbleiben, bis der Streit im Prozeßwege entschieden ist. Uebrigens kann die Aufhebung einer Gemeinschaft auch im Wege der Zwangsversteigerung erfolgen (B. G.B. § 758; Zw.V.G. §§ 180 ff.).

3. Vgl. Art. 88.

Terminsbestimmung.

Artikel 67.

Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beigebracht worden ist. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die

Stelle des Auszugs aus den Steuerrollen ein Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte des Schuldners. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

1. Vgl. Art. 4 A. Zw.V.G. § 86 Zw.G.

2. Die Versteigerung geschieht an der Gerichtsstelle, wenn nicht der (ausreichend begründete) Antrag gestellt wird, sie an einem anderen Orte vorzunehmen.

Artikel 68.

Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Vgl. § 87, 88 Zw.G.

Artikel 69. Bekanntmachung.

Die Terminsbestimmung ist durch einmalige Einrückung in ein vom Gerichte zu bestimmendes Blatt öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 und des § 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 70.

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

Vgl. § 41 Abs. 1 Zw.G., § 16 Abs. 2, 3 G. fr.G.

Einsicht der Akten.

Artikel 71.

Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie der Auszüge aus den Steuerbüchern ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

Vgl. § 42 Zw.G. Die Vorschrift geht über die Bestimmung im § 34 G. fr. G. hinaus. Vgl. auch §§ 11, 98 G.O.

Verfahren im Versteigerungstermin.

Artikel 72.

In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

Vgl. § 66 Zw.G.

Artikel 73.

Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

1. Vgl. § 69 Abs. 2 Zw.G., § 233 B. G.B.

2. Ob und in welcher Weise die Bieter Sicherheit zu leisten haben, ist von den Betheiligten zu bestimmen; ihnen bleibt auch die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein Gebot zurückzuweisen ist.

Artikel 74.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

1. Vgl. §§ 73, 74 Zw.G., B. G.B. § 158 Satz 2.

2. Für die Beurkundung der Versteigerung und die Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls gelten die Vorschriften der §§ 167 ff. G. fr. G., Art. 31 ff. dieses Ges. Vgl. auch G. fr. G. § 181.

Vorbehalt für bestehende Vorschriften.

Artikel 75.

Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, welche bei der Versteigerung der Grundstücke gewisser juristischer Personen zu beobachten sind.

So insbesondere bei der Versteigerung von Grundstücken einer Stadt- oder Landgemeinde. Vgl. z. B. Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 § 51; Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 § 114.

Artikel 76. Versteigerung von Bergwerken.

Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigenthums, eines unbeweglichen Bergwerksantheils sowie einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit finden außer den Artikeln 33, 66 bis 75 dieses Gesetzes die Artikel 18, 20 des Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Amtsstellung der Notare.

Die Vorschriften der §§ 77 ff. geben im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen der bisher in Geltung gewesenen Notariatsgesetze, die sich auf die amtliche Stellung der Notare beziehen, wieder. Sie ordnen im Uebrigen die Dienstaufsicht über die Notare und die Zuständigkeit der Disziplinarbehörden einheitlich für die ganze Monarchie.

Befähigung zu dem Amt eines Notars.

Artikel 77.

Zur Bekleidung des Amtes eines Notars ist befähigt, wer in einem Deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

Die Notare sind Staatsbeamte. Art. 81 Abs. 1 Satz 1. Vgl. auch Gerichtsverf.Ges. §§ 2—5.

Ernennung. **Artikel 78.**

Die Notare werden von dem Justizminister auf Lebenszeit ernannt.

Die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Zeit erfolgen, während welcher er bei einem bestimmten Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Wird Jemand, der nicht Rechtsanwalt ist, zum Notar ernannt, so kann die Ernennung nur auf Lebenszeit erfolgen.

Amtssitz. **Artikel 79.**

Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz angewiesen. Innerhalb des Amtssitzes hat er seine Geschäftsräume zu halten; mehrere Geschäftsstellen darf er nicht halten.

In Orten, die in mehrere Amtsgerichtsbezirke getheilt sind, wird dem Notar innerhalb des Ortes einer dieser Bezirke als Amtssitz angewiesen. Erfolgt die Theilung erst nach der Ernennung des Notars, so gilt innerhalb des Ortes derjenige Amtsgerichtsbezirk, in welchem der Notar seine Geschäftsräume hält, als Amtssitz; in diesem Falle ist der Notar befugt, innerhalb des Ortes den Amtssitz zu wechseln.

In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar eine bestimmt begrenzte Gegend der Stadt als Amtssitz angewiesen werden.

Das Gesetz untersagt dem Notare nicht, auch außerhalb seines Wohnsitzes Geschäftsräume zu haben und regelmäßig Geschäftsstunden abzuhalten. Unlauterem Wettbewerbe ist im Aufsichtswege entgegen zu treten.

Amtsbezirk. **Artikel 80.**

Der Amtsbezirk eines Notars umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihm der Amtssitz angewiesen ist.

Diensteid. **Artikel 81.**

Der Notar hat, sofern er nicht schon bei seiner Ernennung Preußischer Staatsbeamter ist, vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk ihm der Amtssitz angewiesen ist, oder vor einem von diesem beauftragten Richter den Diensteid zu

leisten. Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen.

Der Notar hat seine bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

Zu Abs. 2 vgl. Art. 43 A. G.B.G.

Artikel 82. Nebenämter.

Der Notar bedarf zur Uebernahme eines unbesoldeten Amtes in der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevertretung nicht der Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde.

Das Gleiche gilt von der Uebernahme der Mitgliedschaft in dem Vorstand oder in dem Aufsichtsrath einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit oder einer eingetragenen Genossenschaft oder in dem Aufsichtsrath einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1. Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch die Notare bei den Vorschriften der Kab.O. vom 13. Juli 1889 (G.S. S. 285), und des § 19 der Pr. Gw.O. vom 17. Januar 1845 (G.S. S. 41).

2. Zur Uebernahme einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft ist für den Notar die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich. A. V. G.B. Art. 72.

Artikel 83. Verpflichtung zur Leistung der Dienste.

Der Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern. Nimmt er einen Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Hat Jemand nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach Artikel 1 Satz 1 dieses Gesetzes Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, so hat ihm der Notar seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

1. Zu Abs. 1. Einen ausreichenden Grund zur Ablehnung kann z. B. Krankheit oder Ueberhäufung mit Anwaltsgeschäften bilden. Vgl. auch B. G.B. § 663.

2. Der Notar hat selbst darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind. Dem Abgewiesenen ist (ebenso wie im Falle des Abs. 1) die Beschwerde gemäß § 19 ff. G. fr. G. Art. 3 ff. gegeben.

3. Zu Abs. 2 vgl. ferner § 15 des Stempelst.Ges.

Ausschließungsgründe, Ablehnung, Amtssprache. Dolmetscher.

Artikel 84.

Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften, die in den §§ 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung des Richters, in Bezug auf seine Befugniß, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

1. Für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts gelten die Vorschriften der §§ 170—172 G. fr. G.; vgl. auch B. G. B. §§ 2234 f., 2276.

2. Die Ablehnung eines Notars findet (entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 2 G. fr. G.) im Allgemeinen nicht statt. Vgl. aber Art. 85.

Artikel 85.

In einer Sache, in der mehrere Personen betheiligt sind, soll der Notar, der in dieser Sache für einen der Betheiligten als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder gewesen ist, keine Amtshandlungen vornehmen, wenn einer der Betheiligten widerspricht. Der Notar soll den Betheiligten von einem solchen Widerspruchsgrund unverzüglich Mittheilung machen; der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach der Mittheilung erfolgt.

1. Als Betheiligter im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der im § 168 Abs. 2 G. fr. G. anzusehen, sondern nur wer materiell an der Sache betheiligt ist.

2. Gilt auch für die Beurkundung von Rechtsgeschäften. Von Bedeutung ist die Vorschrift namentlich für das Auseinandersetzungsverfahren.

3. Ein Notar, der Generalbevollmächtigter einer Partei ist, hat sich deshalb der Beurkundung eines Geschäfts, bei dem diese Partei betheiligt ist, nicht zu enthalten.

Beeidigung eines Dolmetschers.

Artikel 86.

Wird bei einer Amtshandlung des Notars die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amts-

gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat oder die Thätigkeit des Dolmetschers stattfinden soll. In dringenden Fällen kann die Beeidigung auch durch den Notar erfolgen; die Beeidigung ist nicht deshalb unwirksam, weil der Fall nicht dringlich war.

Im Theilungsverfahren hat der mit der Auseinandersetzung beauftragte Notar nach § 194 Abs. 8, § 9 G. fr. G., Art. 28 dieses Ges., § 191 G. B. G. die Beeidigung des Dolmetschers selbst vorzunehmen.

Artikel 87. Zuständigkeitsbestimmungen.

Die Notare sind zuständig, Siegelungen und Einsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

1. Vgl. B. G. B. §§ 1960, 2203 ff. K. O. § 122.

2. Als Testamentsvollstrecker oder im Einverständnisse mit den Betheiligten kann der Notar auch ohne Auftrag des Gerichts die Siegelung eines Nachlasses vornehmen. Die Siegelung des Nachlasses auf Anordnung des Erblassers kennt das B. G. B. nicht.

Artikel 88.

Die Vorschriften, nach denen die Notare noch zu anderen als den in diesem und in dem zweiten und vierten Abschnitte bezeichneten Geschäften zuständig sind, bleiben unberührt.

In Betracht kommt hier insbesondere die bloße Anfertigung von Entwürfen.

Artikel 89. Gewährleistung für beurkundete Geschäfte.

Der Notar soll in Ansehung von Geschäften, die er beurkundet, keine Gewährleistung übernehmen.

Notare, die ihren Amtssitz in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück haben, dürfen die Gewähr für die von ihnen auf Grund einer Versteigerung zu erhebenden Kauf- oder Pachtgelder übernehmen, falls es sich um Gegenstände handelt, die sich in diesen Landestheilen befinden.

1. Zu Art. 1: Richtig ist die übernommene Gewährleistung nicht. („soll").

2. Abs. 2 ist hinzugefügt mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 126; bisher hafteten die Auktionatoren, falls sie von der Haftung nicht besonders entbunden wurden, für den Eingang der Versteigerungs-

gelder. Vgl. nun § 17 der Verordn. des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 779, s. unten im Anhang).

Amtsverschwiegenheit.

Artikel 90.

Der Notar hat, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, daß die in der Sache Betheiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden.

1. Vgl. C.P.O. § 383 Nr. 5. Für den Strafprozeß besteht eine entsprechende Vorschrift nicht. § 52 St.P.O.

2. Die Vorschrift des § 90 läßt unberührt die Pflichten der Notare gegenüber den Steuerbehörden (§§ 7, 31 des Stempelst.Ges. vom 31. Juli 1895). Vgl. Art. 52.

Dienstaufsicht.

Artikel 91.

Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich aller Notare;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Notare des Oberlandesgerichtsbezirkes;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der Notare, welche ihren Amtssitz in dem Landgerichtsbezirke haben.

1. Vgl. §§ 23 f. Ges. vom 9. April 1879 und § 18 Ges. vom 7. Mai 1851. Das Recht der Mahnung schließt die Befugniß ein: Revisionen vorzunehmen, über den Geschäftsbetrieb betreffende Beschwerden zu entscheiden und Mahnungen zu ertheilen. S. Art. 92, 93.

2. Zu Nr. 3: Die Notare mit dem Amtssitz in Berlin unterstehen also der Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts I, auch wenn sie als Rechtsanwälte bei dem Landgericht II zugelassen sind.

Artikel 92.

Die Notare sind verpflichtet, den Beamten, welchen das Recht der Aufsicht zusteht, sowie den von diesen beauftragten richterlichen Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

Disciplinarwesen.

Artikel 93.

Die Vorschriften des § 21 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 345) werden auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt.

Die Vorschriften des § 13 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter ꝛc., vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und der §§ 23, 24 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, finden bei der Aufsicht über die Notare entsprechende Anwendung.

1. Neben den hier genannten Vorschriften gelten die §§ 2 bis 7 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852.

2. Zu Abs. 1 Betrifft das Disziplinarverfahren gegen Notare und galt bisher in der Rheinprovinz nicht.

3. Zu Abs. 2: Nach diesen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde dem Notar, dem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, eine Mahnung ertheilen, wogegen ihm der Antrag auf Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens zusteht.

Artikel 94.

Die Strafen, auf die das Disziplinargericht zu erkennen befugt ist, sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, allein oder in Verbindung mit einem Verweise;
4. Verlust des Amtes oder Dienstentlassung; auf den Verlust des Amtes ist zu erkennen, wenn das Gericht den Verurtheilten nicht für unwürdig erachtet, an einem andern Orte wieder angestellt zu werden.

Ist gegen einen Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist, auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt, so erlischt damit sein Amt als Notar von selbst. § 22 Ges. vom 9. April 1879. Vgl. auch §§ 31, 33 ff. R.St.G.B.

Artikel 95.

Führung der Register und Verwahrungsbücher.

Der Notar hat ein Register zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und die Zahl der Seiten

von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen sollen in verschiedenen Spalten den Tag der Ausstellung und den Gegenstand der Urkunde sowie eine Bezeichnung der Betheiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

1. Vgl. auch Art. 64 Abs. 1.

2. Der Notar braucht die Eintragungen in das Notariatsregister nicht selbst zu schreiben.

Artikel 96.

Die Notare haben nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten zu führen.

Verwahrung der Akten eines beurlaubten oder sonst verhinderten Notars.

Artikel 97.

Für die Zeit, während welcher ein Notar beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, kann er die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register 2c.) einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines Amtssitzes Mittheilung zu machen. Er kann diesem Amtsgericht auch die Verwahrung überlassen.

Vgl. Art. 48, 61, 98. Das Amtsgericht darf die Uebernahme der Verwahrung nicht ablehnen.

Artikel 98.

Hat ein Notar für die Zeit, während welcher er beurlaubt oder verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, die Verwahrung seiner Akten in der im Artikel 97 bezeichneten Art nicht veranlaßt, so hat, falls ein Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars oder auf Ertheilung einer

Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, die Dienstakten in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

Art. 48, 61.

Artikel 99. Vertretung.

Der Justizminister kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit sowie für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung einen Vertreter bestellen. Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Uebernahme der Vertretung bereit ist. Ist der Notar durch die Krankheit verhindert, den Antrag zu stellen oder einen Vertreter vorzuschlagen, so kann ein nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger diese Handlungen für ihn vornehmen.

Der Vertreter muß zum Richteramte befähigt sein. Er hat vor dem Beginne der Vertretung seine bei den Notariatsverhandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen und, sofern er nicht schon Preußischer Staatsbeamter ist, vor dem Landgerichtspräsidenten oder einem beauftragten Richter den Diensteid zu leisten. Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars beeidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid verwiesen wird.

Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.

1. Zu Abs. 1: Als „anderweitige Verhinderung" kann in Betracht kommen: Krankheit in der Familie des Notars, seine Berufung in den Reichstag oder das Abgeordnetenhaus u. dgl.

2. Der Vertreter hat als solcher die Eigenschaft eines Beamten.

Artikel 100.

Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist im Notariatsregister von dem Notar oder dessen Vertreter zu ver-

merken; die Beendigung der Vertretung ist dem Landgerichtspräsidenten anzuzeigen.

Artikel 101.

Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter soll, unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit keine Amtshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach Artikel 99 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Zeit der Bestellung nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

1. Zu Abs. 1, 2: Die (hier lediglich in Betracht kommende civilrechtliche) Haftung ist eine solidarische mit Rückgriff des Schuldigen gegen den Unschuldigen.

2. Eine Verletzung der Vorschrift des Abs. 2 hat die Ungültigkeit nicht zur Folge. Für Hinderungsgründe aus der Person des Vertreters ergiebt sich nach Voraussetzungen und Wirkungen dasselbe, was gelten würde, wenn der Vertreter selbst der Notar wäre.

Verwahrung der Akten beim Ausscheiden, bei der Versetzung und der vorläufigen Amtsenthebung des Notars.

Artikel 102.

Bei dem Ausscheiden oder dem Tode sowie bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, die das Amt des Notars betreffenden Papiere (Urschriften, Register 2c.) in Verwahrung zu nehmen. Dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, ist hiervon Anzeige zu machen.

Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines Notars hat das im Abs. 1 bezeichnete Amtsgericht das Dienstsiegel des Notars zum Zwecke der Vernichtung an sich zu nehmen; dasselbe gilt von Dienstsiegeln, die in Folge einer Versetzung des Notars unbrauchbar geworden sind.

1. Zu Abs. 1: Gilt auch, wenn gegen den Notar (nach Art. 94 Nr. 4) auf Verlust des Amtes erkannt ist, dagegen nicht bei einem Wechsel des Amtssitzes nach Art. 79 Abs. 2, weil es sich dabei nicht um eine Versetzung handelt.

2. Vgl. Art. 148.

Artikel 103.

Wird ein Notar vom Amte vorläufig enthoben, so hat der Präsident des Landgerichts zu bestimmen, ob während der Dauer der Enthebung alle Papiere an das Amtsgericht abgegeben oder diesem nur das Register nebst dem Dienstsiegel ausgeliefert und die Urschriften, deren Einsichtnahme verlangt oder von denen eine Ausfertigung oder eine Abschrift gefordert wird, behufs der Gewährung der Einsicht oder behufs der Ertheilung der Ausfertigung oder der Abschrift vorgelegt werden sollen.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Gerichte. Mitwirkung der Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen über die Dorfgerichte im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, insbes. über ihre Zuständigkeit, ihre Besetzung und das Recht der Aufsicht; wo Dorfgerichte nicht bestehen, wie in den Provinzen Westfalen und Posen, verbleibt es bei dem gegenwärtigen Zustande. Im Uebrigen regelt der Abschnitt insbes. die in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel den Ortsbehörden belassene Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar in Uebereinstimmung mit der Zuständigkeit der Dorfgerichte, indem er für die in Betracht kommenden Gebiete die Neuerrichtung von Ortsgerichten vorsieht. Diese ist nun durch Königliche Verordnung vom 20. Dezember 1899 (G.-S. S. 640 ff., s. unten im Anhang) erfolgt.

Zuständigkeit der Dorfgerichte im Gebiet des Allg. Landrechts. a) Sicherung eines Nachlasses.

Artikel 104.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts ist für die im § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nachlasses außer den Amtsgerichten das Dorfgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, es sei denn, daß sich am Sitze des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet.

Zum Zwecke der Sicherung kann das Dorfgericht insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachlaßverzeichniß aufnehmen. Ein auf Grund dieser Vorschrift aufgenommenes Verzeichniß kann nicht nach § 2004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Nachlaßinventar benutzt werden. Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Dorfgericht nicht befugt.

1. Vgl. E.G. Art. 47, G. fr. G. § 74.

2. Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für ein (nach Art. 108) im Auftrage des Amtsgerichts von dem Dorfgericht aufgenommenes Inventar.

3. Die allgemeinen Vorschriften des (ersten Abschnitts) des G. fr. G. gelten (nach § 194 das.) auch für die Dorfgerichte. S. jedoch Abs. 3 das. Vgl. Art. 126 und § 10 ff. der Allg. Verf. vom 20. Dezember 1899.

Artikel 105.

Das Dorfgericht soll von den Maßregeln, die es zur Sicherung des Nachlasses ergriffen hat, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, Mittheilung machen. Verfügungen von Todeswegen, die sich im Nachlasse befinden, sowie Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten, die das Dorfgericht an sich genommen hat, hat es unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

In zweifelhaften Fällen hat das Dorfgericht, wenn es keine Sicherungsmaßregeln trifft, dem Amtsgerichte den Sachverhalt anzuzeigen.

Vgl. B. G.B. § 2259.

Artikel 106.

Die Abänderung einer Anordnung des Dorfgerichts ist bei dem im Artikel 105 bezeichneten Amtsgerichte nachzusuchen.

Das Amtsgericht ist auch berechtigt, eine Anordnung des Dorfgerichts, die es für ungerechtfertigt erachtet, von Amtswegen zu ändern.

Hat das Dorfgericht Siegel angelegt, so soll die Abnahme der Siegel in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

1. Zu Abs. 1 Satz 1: Nicht durch Beschwerde bei dem Landgericht, die erst gegen die Entscheidung des Amtsgerichts stattfindet. Vgl. G. fr. G. § 195. Der Beschluß des Landgerichts unterliegt dem der weiteren Beschwerde.

2. Zu Abs. 2: Im Uebrigen kann nach §§ 18, 194 G. fr. G. das Dorfgericht Anordnungen, die es nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, selbst abändern.

Artikel 107.

Die Dorfgerichte können von den Amtsgerichten mit der Ausführung der auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Maßregeln beauftragt werden.

1. Vgl. Art. 88; B. G. B. §§ 1085, 1372, 1528, 1640 u. s. w.

2. Vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 und die Bemerkung unter Nr. 2 daselbst.

b) Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Artikel 108.

Die Dorfgerichte sind zuständig, im Auftrage des Amtsgerichts Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare aufzunehmen.

Die Dorfgerichte sind zuständig, im Falle des § 20 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) im Auftrage der Generalkommission Nachlaßinventare aufzunehmen.

Vgl. §§ 26 ff. der Allg. Verf. vom 20. Dezember 1899.

c) freiwillige öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen.

Artikel 109.

Die Dorfgerichte sind zuständig, freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen und zu beurkunden. Sie sollen diese Geschäfte nur im Auftrage des Amtsgerichts vor-

nehmen; eines besonderen Auftrags für jedes einzelne Geschäft bedarf es nicht.

1. Bisher besaßen die Dorfgerichte die ihnen hier beigelegten Befugnisse nicht.

2. Eine weitere Zuständigkeit als die ihnen in den §§ 104 bis 109 gegebenen haben die Dorfgerichte künftig nicht. Insbes. sind sie nicht mehr befugt, sog. Nothtestamente aufzunehmen. Vgl. B.G.B. §§ 2249, 2250, A.B.G.B. Art. 80. Vgl. jedoch Art. 119 Abs. 2.

3. Abweichung von B.G.B. § 818, E.G. Art. 142. S. Art. 38 Abs. 1 S. 2.

4. Vgl. §§ 84 ff. der Allg. Verf. vom 20. Dezember 1899.

Besetzung der Dorfgerichte. Artikel 110.

Die Dorfgerichte sind gehörig besetzt, wenn neben dem Schulzen zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereidigter Gerichtsschreiber mitwirken. Für die Aufnahme von Taxen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Den Amtsgerichten steht in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Dorfgerichte ihres Bezirkes das Recht der Aufsicht zu.

1. Zu Abs. 1: Es ist also die Zuziehung des vereidigten Gerichtsschreibers nicht in allen Fällen erforderlich.

2. Kraft ihres Aufsichtsrechtes können die Amtsgerichte die ordnungswidrige Ausführung eines Geschäftes rügen, über den Geschäftsbetrieb betreffende Beschwerden entscheiden und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen (bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark) erzwingen. (§ 80 A.G.V.G.)

3. Vgl. §§ 1 ff. der Allg. Verf. vom 20. Dezember 1899.

Zuständigkeit von Ortsbeamten im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt und Cassel. Artikel 111.

Die Vorschriften der Artikel 104 bis 109 finden entsprechende Anwendung auf die Ortsvorsteher in den Hohenzollernschen Landen, auf die Bürgermeister in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und in den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau sowie der vormals freien Stadt Frankfurt mit Ausnahme des Gebiets der jetzigen Stadtgemeinde Frankfurt und auf die Ortsgerichtsvorsteher in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

1. Vgl. Art. 112 bis 116, die den im Art. 111 bezeichneten Beamten eine über die Zuständigkeit der Dorfgerichte hinausgehende Zuständigkeit verleihen. Soweit ihnen bisher noch weitergehende Befugnisse zustanden, sind sie nach Art. 119 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. S. aber auch Art. 122 und die Verordnung vom 20. Dezember 1899 (G.S. S. 640, vgl. unten) über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel. Auf die neuerrichteten Ortsgerichte ist nach Art. 122, die Zuständigkeit der im Art. 111 bezeichneten Beamten übergegangen.

2. Die Vorschriften dieses Artikels wie die der Art. 112 bis 116 gelten nicht für Orte, die Sitz eines Amtsgerichts sind. Art. 117.

Artikel 112.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, im Auftrage des Gerichts freiwillige öffentliche Versteigerungen von Grundstücken vorzunehmen und zu beurkunden. Sie sollen hiermit nur auf Antrag der Betheiligten beauftragt werden.

Abweichung von § 818 B.G.B. Vgl. E.G. Art. 142. Vgl. auch Art. 122, 123, 125 und A.B.G.B. Art. 12.

Artikel 113.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, auf Antrag eines Betheiligten die Theilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, Verträge, durch welche Eltern ihr Vermögen den Kindern übergeben, sowie Eheverträge und Erbverträge vorzubereiten. Sie haben insbesondere, falls ein Betheiligter die Vermittelung einer Auseinandersetzung nach den §§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragen will, den Antrag aufzunehmen und dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden.

Vgl. Art. 116 Abs. 1.

Artikel 114.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, Gesindedienstverträge zu beurkunden sowie auf Antrag eines Betheiligten einseitige Willenserklärungen an Personen, die in ihrem Amtsbezirk ihren Wohnsitz haben, bekannt zu machen und die Bekanntmachung zu beurkunden.

1. Aus alten Nassauischen Bestimmungen übernommen.

2. Einseitige Willenserklärungen: Kündigungen, Mahnungen, Zahlungsanerbieten u. dgl. m. Soweit durch besondere gesetz-

liche Vorschriften, wie für Wechselproteste, die Mitwirkung eines Gerichtsbeamten oder Notars vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden. Auch bezieht sich Art. 114 nicht auf Zustellungen im Auftrage des Gerichts, für die vielmehr § 16 G. fr. G. Art. 1 dieses Ges. maßgebend sind.

3. Vgl. auch Art. 189 Abs. 2, 4 und § 104 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 889, s. unten).

Artikel 115.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, Unterschriften zu beglaubigen. Die Unterschrift einer Person, die in ihrem Amtsbezirke weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sollen sie nicht beglaubigen.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Beamten vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Er soll außerdem die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Beamten erfolgt ist.

1. Gilt auch für die Beglaubigung in Grundbuchsachen (G.O. § 29), für die Beglaubigung von Anmeldungen zum Handelsregister u. s. w. Vgl. G. fr. G. § 191 Abs. 1.

2. Vgl. zu Abs. 8 § 183 G. fr. G.

Artikel 116.

Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind verpflichtet, die Gerichte bei der Beurkundung einer Theilung oder eines Uebergabevertrages, sowie bei der Vermittelung einer Auseinandersetzung auf Ersuchen zu unterstützen.

Auch in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können sich die Gerichte ihrer Beihülfe bedienen, insbesondere die Ertheilung von Auskunft oder Zeugnissen über

persönliche Verhältnisse und über Besitzverhältnisse sowie die Abgabe von Gutachten verlangen.

Vgl. zu Abs. 2 G. fr. G. § 12, § 16 Satz 2.

Artikel 117.

Die Vorschriften der Artikel 111 bis 116 gelten nicht für Orte, die Sitz eines Amtsgerichts sind.

Gemeindevorstände in Schleswig-Holstein.

Artikel 118.

Die Vorschriften der Artikel 104 bis 106 finden entsprechende Anwendung auf die Gemeindevorstände (Bürgermeister, Dorfschaftsvorsteher, Bauerschaftsvorsteher, Gutsvorsteher) in Schleswig-Holstein.

Aufhebung bestehender Vorschriften.

Artikel 119.

Die Vorschriften des bisherigen Rechtes, nach denen die Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts zu Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind, sowie die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1868 über die Zuständigkeit der Rathmänner in der Landschaft Eiderstedt werden aufgehoben. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des bisherigen Rechtes, nach welchen in den Hohenzollernschen Landen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen 2c.) befugt sind, selbständig oder als gerichtliche Hülfsbeamte Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Aufnahme von Taxen sowie die Vorschriften derjenigen Gesetze, deren Geltungsbereich sich nicht auf die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietstheile beschränkt, sondern sich über diese Gebietstheile hinaus erstreckt.

1. Aufgehoben werden im Abs. 1 die Befugnisse der darin bezeichneten Behörden und Beamten auf dem Gebiete der freiwilligen

Gerichtsbarkeit, soweit diese Befugnisse nicht in den vorhergehenden Artikeln aufrecht erhalten sind. So die Befugniß der Dorfgerichte im Gebiet des Allg. Landrechts zur Aufnahme von Nothtestamenten, von Verträgen schreibensunkundiger Landleute u. dgl.

2. Abs. 2 ist, soweit er nicht die Aufnahme von Taxen betrifft, nur von Bedeutung für die Landgüterordnung des Regierungsbezirks Kassel vom 7. Juli 1887 (§ 28 das.) und für das Gesetz, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (§ 82).

Unberührt bleibt, als nicht zum Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörig, die feldpolizeiliche und sonstige Thätigkeit der Ortsbehörden.

Dienstaufsicht.

Artikel 120.

Der Justizminister ist befugt, über die Aufsicht, welcher die im Artikel 111 und im Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Behörden und Beamten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen, Bestimmung zu treffen.

Vgl. § 105 der Verordn. vom 28. Dezember 1899.

Sicherung eines Nachlasses im vorm. Kurfürstenthum Hessen.

Artikel 121.

In dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen sind nur die Amtsgerichte zuständig, auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen.

Die Vorschrift will feststellen, daß die Zuständigkeit der Greben und Bürgermeister nicht mehr besteht. Unberührt bleiben die Befugnisse, die den Ortsbehörden als Organen der Polizeigewalt zustehen.

Errichtung neuer Ortsgerichte.

Artikel 122.

Durch Königliche Verordnung können in den im Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietstheilen sowie in den vormals Kurhessischen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt Ortsgerichte errichtet werden. Die Ortsgerichte sind für die in den Artikeln 104 bis 109, 112 bis 116 bezeichneten Angelegenheiten zuständig; die im Artikel 111 genannten Beamten verlieren mit der Errichtung der Ortsgerichte ihre Zuständigkeit für diese Angelegenheiten. Im vormaligen Herzogthume Nassau gehen auf die Ortsgerichte auch die im Artikel 12 § 3 des Aus-

führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Verrichtungen über.

Die Einrichtung sowie die dienstliche Stellung der Ortsgerichte wird durch Königliche Verordnung geregelt. Für Orte, in deren Nähe sich ein Amtsgericht befindet, kann die Zuständigkeit der im Artikel 111 genannten Beamten aufgehoben werden, ohne daß diese Orte in die Bezirke der neuen Ortsgerichte einbezogen werden.

Vgl. die Verordnung vom 20. Dezember 1899 (G.S. S. 640, s. unten) über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel. Die Ortsgerichte bestehen aus dem Ortsgerichtsvorsteher und (in der Regel) drei Gerichtsmännern. Der Ortsgerichtsvorsteher wird von dem Landgerichtspräsidenten, die Gerichtsmänner werden vom Amtsgericht (widerruflich, im Uebrigen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit) ernannt. Die Geschäfte des Ortsgerichts in Angelegenheiten der fr. G. werden in der Regel durch den Vorsteher erledigt; bei gewissen Geschäften soll er einen, bei anderen zwei Gerichtsmänner zuziehen (§ 10 a. a. O.), das Amtsgericht kann für die Erledigung der von ihm dem Ortsgericht ertheilten Aufträge abweichende Bestimmungen treffen.

Die Aufsicht über die Mitglieder des Ortsgerichts steht den Justizverwaltungsbehörden, zunächst dem Amtsgericht zu. S. auch die Allg. Verfügung vom 28. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 889, vgl. unten).

Artikel 123.

Durch Königliche Verordnung können für den Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein Ortsgerichte errichtet werden.

Die Ortsgerichte sind für die in den Artikeln 104 bis 109, 112 bis 116 bezeichneten Angelegenheiten zuständig. Mit der Errichtung der Ortsgerichte hören die Befugnisse auf, welche zu dieser Zeit in dem Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein den Feldgerichten, den Schultheißen, den Schöffen, den Bürgermeistern und den Ortsvorstehern in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehen. Für Orte, an denen oder in deren Nähe sich ein Amtsgericht befindet, kann die Zuständigkeit dieser Beamten aufgehoben werden, ohne daß diese Orte in die Bezirke der neuen Ortsgerichte einbezogen werden. Die Vorschriften des Artikel 119 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Vgl. z. B. § 10 des Ges. über das Grundbuchwesen im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1878, A. G.O. Art. 33 Nr. 7. S. nun §§ 1, 8 ff. der Verordnung vom 20. Dezember 1899 über die Ortsgerichte in den Oberlandesbezirken Frankfurt und Kassel (G.S. S. 640, vgl. unten) und die Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 889 und unten).

Artikel 124.

Den Ortsgerichten (Artikel 122, 123) können durch Königliche Verordnung unter Aufhebung der geltenden Bestimmungen solche durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht betroffene Angelegenheiten übertragen werden, welche in dem einzelnen Rechtsgebiete den jetzt bestehenden Ortsbehörden obliegen.

Für Orte, die in die Bezirke der neuen Ortsgerichte nicht einbezogen werden, können die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten durch Königliche Verordnung in anderer Weise als im Wege der Uebertragung auf Ortsgerichte neu geregelt werden.

Mit dem Ortsgerichte kann unter Zustimmung des Kommunallandtags, im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein unter Zustimmung des Provinziallandtags, durch Königliche Verordnung das Amt des Gemeindewaisenraths sowie das Amt des Schiedsmanns verbunden werden.

Vgl. § 12 Verordnung vom 20. Dezember 1899; ferner Art. 139 Abs. 2, 4 dieses Ges. und § 104 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899.

Beeidigte Auktionatoren.

Artikel 125.

In Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück können zur Vornahme und Beurkundung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen besondere Beamte (beeidigte Auktionatoren) angestellt werden.

Vgl. E.G. Art. 142. Die beeidigten Auktionatoren bleiben auch gegenüber der Vorschrift des § 313 B.G.B. befugt, Grundstücke öffentlich zu versteigern und die Versteigerung zu beurkunden. Vgl. auch Art. 126 Abs. 2 und die in der Anmerkung genannte Verordn. vom 13. Dezember 1899, insbes. § 21.

Vorschriften über das Verfahren; dienstliche Stellung, Gebühren der Auktionatoren.

Artikel 126.

Der Justizminister kann über das Verfahren, welches die in diesem Abschnitte bezeichneten Behörden und Beamten in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachten haben, allgemeine Bestimmungen treffen.

Die Vorschriften über die dienstliche Stellung der im Artikel 125 bezeichneten beeidigten Auktionatoren, über das von ihnen zu beobachtende Verfahren sowie über die Höhe ihrer Gebühren werden von dem Justizminister und dem Minister für Handel und Gewerbe getroffen.

Vgl. die Allg. Verf. vom 20. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts sowie die Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel (J.M.Bl. S. 889) und die Verordnung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Dezember 1899 über die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück (J.M.Bl. S. 779, s. unten).

Artikel 127. Taxen.

Für die Landestheile, in welchen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über die Aufnahme gerichtlicher Taxen nicht gelten, kann durch Königliche Verordnung die Aufnahme von Taxen einer Behörde übertragen, und für die Abschätzung von Grundstücken auch bestimmt werden, daß sie durch staatlich anzustellende Sachverständige zu erfolgen hat. Das Verfahren sowie die Höhe der Gebühren ist von den zuständigen Ministern zu regeln.

Eine in Gemäßheit der Vorschriften des Abs. 1 aufgenommene Taxe steht einer gerichtlichen Taxe gleich.

Achter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

Artikel 128. Verfahren bei Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses oder einer Siegelung und Entsiegelung.

Der Justizminister kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nach-

lasses sowie über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entsiegelung allgemeine Bestimmungen treffen.

Die einschlägigen Vorschriften der Allg. Ger.-Ordn. und des code de procedure werden aufgehoben. (Art. 144 Nr. 1, 2). Vgl. auch §§ 103 104, 105 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 631).

Aenderung von Vorschriften über die Verwahrung gewisser von Auditeuren aufgenommener Urkunden. Artikel 129.

In dem Gesetze, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc., vom 8. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 240) werden der § 3 Abs. 2 und der § 11 Satz 2 gestrichen.

Aenderungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. Artikel 130.

Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) wird dahin geändert:

I. Die §§ 25, 28, 30 bis 32, 40, 51 bis 56, 69, der § 70 Abs. 2, der § 74 Abs. 2 und die §§ 75, 106 bis 109 fallen weg.

Diese Vorschriften sind als in Folge der neuen Gesetzgebung entbehrlich gestrichen worden.

II. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Urtheilsfällung, zur Beurkung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

Neu ist hier insbes. die Versagung der Befugniß zur Aufnahme von Eheverträgen.

III. Der § 20 erhält folgende Fassung:

In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere Gericht, in Ermangelung eines solchen durch den Justizminister.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 gilt das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört.

Vgl. §§ 1, 5 G. fr. G., § 86 C.P.O. S. auch Art. 2 A.G.O. Abs. 1, 4 enthalten eine Abweichung von § 199 G. fr. G. In den durch Landesgesetz den Gerichten überwiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet darnach über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Landgerichten nicht, wie in den reichsgesetzlichen A. d. fr. G., immer das Kammergericht, sondern das Oberlandesgericht zu dessen Bezirk die Landgerichte gehören, falls diese aber in verschiedenen Bezirken liegen, der Justizminister. (Abs. 3.)

IV. Der § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts erfolgen kann,

von dem Landgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.-

V. Im § 39 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer oder einer Stempelabgabe.

Vgl. § 26 des Stempelsteuergesetzes v. 31. Juli 1895.

VI. Der § 43 erhält folgende Fassung:

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts; sie kann von dem Justizminister auch dem zur Führung der Aufsicht bei einem Amtsgerichte berufenenen Richter übertragen werden.

VII. Der § 49 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Ratzeburg gehörigen Familienfideikommißsachen und die Lehnssachen in Schleswig;

VIII. Im § 57 fällt der Hinweis auf die §§ 24, 32, 51 weg.

IX. Im § 74 erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:

4. das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden;

5. öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen.

Vgl. Art. 38.

X. Als § 86 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigen, ist Sache der Justizverwaltung. Das Gleiche gilt für die Ausstellung von Zeugnissen über das in Preußen geltende Recht.

XI. Der § 87 erhält folgenden Abs. 2:

Ueber Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gerichte verweigerten Bei-

ſtandsleiſtung entſcheiden die Oberlandesgerichte; eine Anfechtung dieſer Entſcheidungen findet nicht ſtatt.

Ueber die Verpflichtung der Gerichte und Verwaltungsbehörden, einander Rechtshülfe zu leiſten, ſ. Verordnung vom 2. Januar 1849 § 38, V.O. vom 26. Juni 1867 (G.S. S. 1085) § 29, V.O. vom 26. Juni 1867 (G.S. S. 1094) § 28.

Befugniſſe der Gerichtsſchreibergehülfen.

Artikel 131.

Der § 5 des Geſetzes, betreffend die Dienſtverhältniſſe der Gerichtsſchreiber vom 3. März 1879 (Geſetz-Samml. S. 99) erhält folgende Faſſung:

Die Gerichtsſchreibergehülfen ſind zur Wahrnehmung der Gerichtsſchreibergeſchäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollſtreckbaren Ausfertigungen und von Zeugniſſen, welche ſich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, zur Aufnahme eines Protokolls über Reviſionsanträge und ihre Begründung in Strafſachen, ſowie über weitere Beſchwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Aufnahme von Wechſelproteſten und Vermögensverzeichniſſen, zur Vornahme von Siegelungen und Entſiegelungen, ſowie zu den Geſchäften, welche dem Gerichtsſchreiber bei der Führung des Grundbuchs und des Schiffsregiſters obliegen, ſollen jedoch außer in den Fällen einer nothwendigen Aushülfe oder Vertretung nur ſolche Gerichtsſchreibergehülfen verwendet werden, welche, abgeſehen von der Erledigung der aktiven Dienſtpflicht, die Vorbedingungen für die Anſtellung als Gerichtsſchreiber erfüllt haben. Das Gleiche gilt für die Entgegennahme von Anmeldungen zu dem Vereinsregiſter, Güterrechtsregiſter, Handelsregiſter, Genoſſenſchaftsregiſter, Muſterregiſter und Börſenregiſter.

1. Im Abſ. 2 handelt es ſich zum Theil nur um Aenderungen der Faſſung, zum Theil aber auch um ſachliche Neuerungen. Insbeſ. ſind den Geſchäften des Grundbuchführers die Geſchäfte des Gerichtsſchreibers bei der Führung des Schiffsregiſters gleichgeſtellt.

Zu beachten ist, daß der letzte Satz nur von der Entgegennahme von Anmeldungen zu den drei gedachten Registern, nicht von der Führung dieser Register spricht.

2. Die Vorschriften gelten nicht für die Fälle einer nothwendigen Aushülfe oder Vertretung. Ungültigkeit des vorgenommenen Aktes hat ein Verstoß gegen die Vorschriften des Abs. 2 in keinem Falle zur Folge.

Aenderung in Ansehung der Personenstandsangelegenheiten.

Artikel 132.

Der § 154 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) wird aufgehoben.

Nach dieser Vorschrift (und Art. 53 des code civil) stand bisher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten der Staatsanwaltschaft zu, nicht, wie in den anderen Landestheilen den Verwaltungsbehörden.

Artikel 133.

In dem bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes bleiben für die Geschäfte, die den Gerichten in Ansehung der bis zum 1. Januar 1876 geführten Standesregister obliegen, die Landgerichte zuständig. Der Justizminister kann jedoch anordnen, daß diese Geschäfte auf die Amtsgerichte übergehen.

1. Vgl. § 69 G. fr. G.

2. Bezieht sich auf die Aufbewahrung der Duplikate der älteren Civilstandsregister und die Ertheilung von Auszügen daraus.

Aenderungen der Gebührenordnung für Notare.

Artikel 134.

Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 256) wird dahin geändert:

I. Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei Versteigerungen werden die Gebühren für die Beurkundung des Zuschlags nur dann auf den Mindestbetrag erhöht, wenn die Summe dieser Gebühren in einem Versteigerungsverfahren 1 Mark 50 Pf. nicht erreicht.

II. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Theiles, der § 65 Nr. 1 und der § 81 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

III. Der § 6 wird gestrichen.

IV. Im § 9 werden die Worte „Aufnahme", „aufgenommen" ersetzt durch die Worte „Beurkundung", beurkundet".

V. Im § 10 werden die Worte „sowie für den Verkehr des Notars mit den Hypothekenbewahrern" gestrichen. Hinter dem Worte „Legalisationen" wird das Wort „sowie" eingeschaltet.

VI. Der § 11 erhält folgende Fassung:

Für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die dem Notar von dem Gericht oder von den Betheiligten übertragen ist, erhält er das Zweifache des im § 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt es sich auf die Ermittelung oder Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags oder eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrags sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar vom Gericht übertragen, so steht die Anfertigung des Auseinandersetzungsplans dem Entwurfe, die Beurkundung der Auseinandersetzung der Beurkundung eines das Verfahren abschließenden Vertrags gleich.

In Ansehung der Zahlungspflicht und der Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen finden, wenn die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar von dem Gericht überwiesen ist, dieselben Vorschriften Anwendung, wie wenn die Vermittelung dem Notar von den Betheiligten übertragen wäre.

VII. Der § 18 erhält folgende Fassung:

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln erhält der Notar für die Vermittelung eines hypothekarischen Darlehens, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7500 Mark 1 Prozent der Darlehnssumme, von dem Mehrbetrage bis 30 000 Mark $^1/_2$ Prozent und von dem Mehrbetrage darüber hinaus $^1/_4$ Prozent. Steht dem Notar die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für die Verwahrung von Geld (§ 14) in Wegfall.

VIII. Der § 23 wird gestrichen.

IX. Im § 27 Abs. 4 Satz 2 werden hinter dem Worte „vorliegt" die Worte „oder die Beschwerdesumme fünfzig Mark nicht übersteigt" eingeschaltet. Im Abs. 3 wird das Wort „Wohnsitz" durch das Wort „Amtssitz" ersetzt.

X. Im § 28 Abs. 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

3. um eine von den Betheiligten dem Notar übertragene Vermittelung einer Auseinandersetzung;

XI. Der § 30 erhält folgende Fassung:

Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem 1. Oktober 1895 aufgenommenen Urkunden, für ein nach den bisherigen

Vorschriften zu erledigendes gerichtliches Theilungsverfahren oder Gütertrennungsverfahren, sowie in Ansehung der dem Grundbuchrechte noch nicht unterliegenden Grundstücke für die Anzeige der Hypothekenbestellung an den Versicherer, für Schuld- und Pfandverschreibungen, für die Anfertigung des Bordereau und für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszugs die bisherigen Kostenvorschriften in Kraft.

Artikel 135.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Text der Gebührenordnung für Notare, wie er sich aus den im Artikel 134 bestimmten Aenderungen ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Herstellung einer einheitlichen Schreibweise durch die Gesetz-Sammlung in der Weise bekannt zu machen, daß die Verweisungen auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Preußischen Gerichtskostengesetzes durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der durch den Reichskanzler und den Justizminister bekannt gemachten Texte ersetzt werden.

Vgl. die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. G.S. S. 381.

Vorbehalte zu Gunsten der landesherrlichen und vormals reichsunmittelbaren Familien.

Artikel 136.

Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Vgl. G. fr. G. § 189.

S. auch Verordnung vom 12. November 1855 (G.S. S. 817) und Allg. Verf. v. 17. Dezember 1855 (J.M.Bl. S. 414), Instruktion vom 30. Mai 1820. G.S. S. 86, A. G.V.G. §§ 27, 41, 49.

Artikel 137.

Für die Geschäfte, die in Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses den Gerichten obliegen,

sind die Civilsenate der Oberlandesgerichte zuständig; die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

E.G. Art. 57 Abs. 2, § 189 G. fr. G. Wie weit eine Mitwirkung des Gerichts stattfindet, bestimmt sich in erster Linie nach der Hausverfassung.

Verweisung auf außer Kraft gesetzte Vorschriften. Artikel 138.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

E.G. Art. 4. G. fr. G. § 185 Abs. 2.

Uebergangsbestimmungen. Artikel 139.

Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleiben in den im Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietstheilen die Vorschriften unberührt, welche die Mitwirkung der Ortsbehörden bei der Führung der öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, insbesondere die Zuständigkeit zur Beurkundung der darauf bezüglichen Rechtsgeschäfte, betreffen.

Die neuen Vorschriften über das Vorfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt. Das Gleiche gilt von der Vorschrift, wonach die Amtsgerichte und die Notare in Bezug auf die Zuständigkeit zur Aufnahme von Urkunden einander gleichstehen.

Soweit nach den Uebergangsvorschriften die Zuständigkeit von Ortsbehörden begründet bleibt, kann der Justizminister die Zuständigkeit auf andere Behörden oder Beamte übertragen. In

diesem Falle findet die Vorschrift des Artikel 126 Abs. 1 entsprechende Anwendung; der Justizminister kann über die zu erhebenden Kosten Bestimmungen treffen.

Zu Abs. 1: Hiernach bleiben insbes. (wie für die erbrechtlichen Verhältnisse, E.G. Art. 213), so für die Sicherung und Theilung des Nachlasses, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 verstorben ist, die bisher in Geltung gewesenen Vorschriften maßgebend.

Artikel 140.

Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

Nach den bisherigen Vorschriften bestimmt sich also namentlich ob ein Rechtsmittel zulässig, ob es an eine Frist gebunden und wer zur Einlegung berechtigt ist.

Artikel 141.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren nach den Artikeln 5, 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) finden die Vorschriften des § 135 Abs. 2 Satz 2 und des § 136 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Betrifft ein anhängiges Ordnungsstrafverfahren des Registergerichts.

Artikel 142.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister erfolgt auch dann nach den Vorschriften des neuen Rechtes, wenn die Eintragung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 herrührt.

Artikel 143.

In dem Oberlandesgerichtsbezirke Cöln gelten für die bedem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Notare die Vorschriften des Artikel 102 Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

Der aus dem Amte ausscheidende oder in einen anderen Amtsgerichtsbezirk versetzte Notar kann bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage des Ausscheidens oder der Versetzung dem Amtsgerichte seines bisherigen Amtssitzes zur weiteren Aufbewahrung der Papiere einen Notar bezeichnen, der in dem Bezirke dieses Gerichts seinen Amtssitz hat. Die gleiche Befugniß steht im Falle des Todes eines Notars den Erben zu. Das Amtsgericht hat die Papiere dem ihm bezeichneten Notar zu übergeben.

Auf Grund der Vorschriften des vorigen Absatzes kann die Uebergabe der Papiere an einen anderen Notnr nur einmal verlangt werden. Im Falle des Ausscheidens, der Versetzung oder des Todes des anderen Notars findet die Abgabe der diesem auf Grund der Vorschriften des vorigen Absatzes übergebenen Papiere an einen anderen Notar nicht statt.

Aufhebung bestehender Gesetze.

Artikel 144.

Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, aufgehoben:

1. Theil 1 Titel 44 bis 46, 52, Theil 2 Titel 1 bis 5, Theil 3 Titel 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Theil 1 Titel 46 jedoch nur insoweit, als er sich nicht auf die Auseinandersetzung zwischen einem Lehns- oder Fideikommißfolger und den Allodialerben seines Vorbesitzers bezieht;
2. die Artikel 203, 812 bis 818, 839 bis 853, 855 bis 864, 907 bis 944, 986 bis 1002, 1040 des code de procédure civile, die Artikel 844, 845, 1040 jedoch nur für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3. die Artikel 16 bis 19, 37 bis 46 des Französischen Dekrets über die Erhaltung und Verwaltung der Güter der Geistlichkeit vom 6. November 1813;

4. die Vorschriften des gemeinen Rechtes über die Exemplifikation oder Innovation von Urkunden;
5. die §§ 1 bis 8, 10 bis 31 der Hannoverschen Verordnung über das Verbot aller Privateide ꝛc. vom 28. Dezember 1821 (Hannov. Gesetz-Samml. 1822 Abth. I S. 43), die §§ 17 bis 20 und die §§ 28 bis 31 jedoch nur insoweit, als sie sich nicht auf Lehen oder Fideikommisse beziehen;
6. die Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen vom 25. April 1822 (Gesetz-Samml. S. 109) sowie der § 67 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465);
7. die Vorschriften des Rheinischen Rechtes über die Einregistrirung von Urkunden;
8. für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt die sich auf die Rechtsmittel in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehenden Vorschriften der Gerichtsordnung für das gemeinsame Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands (Bekanntmachung vom 23. August 1831; Frankf. Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 4 S. 229, 231) und des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 8 S. 282) sowie der § 11 des Gesetzes über das Fiskalat vom 3. Dezember 1861 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 15 S. 79);
9. die Kabinetsorder über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schuldbokumente vom 6. November 1834 (Gesetz-Samml. S. 180);
10. die Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. III S. 245) sowie die ergänzenden und abändernden Gesetze vom 10. Januar 1840 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. III S. 51), vom 26. Juli 1841 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. III S. 79), vom

27. Dezember 1842 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. III S. 115) und vom 24. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 103);

11. die Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. III S. 149) mit Ausnahme des Artikel 3 Abs. 3, soweit er sich auf die Befugniß der Magistrate bezieht, Sachen der Stadt oder des Fleckens an den Meistbietenden zu verkaufen oder zu verpachten;
12. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen, vom 6. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 125);
13. die Kabinetsorder, betreffend Siegelanlage bei dem Ableben eines Beamten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln, vom 14. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 321);
14. für das Jadegebiet die Oldenburgische Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 (Oldenb. Gesetz-Samml. 1845 S. 278);
15. das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 487);
16. die §§ 457, 458 der Hannoverschen Bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 341);
17. die Hannoversche Notariatsordnung vom 18. September 1853 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 345);
18. die §§ 6 bis 8 und der § 11 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, vom 28. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 389), die §§ 6 bis 8 jedoch nur insoweit, als es sich um ihre Anwendung auf die ordentlichen Gerichte handelt;
19. das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 177);

20. das Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136) sowie der § 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 109);
21. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes, vom 13. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 72);
22. das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229).

Vgl. Art. 189.

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Artikel 145.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel 135 tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Snogelholm, den 21. September 1899.

(L. S) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Graf v. Posadowsky. Graf v. Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr v. Rheinbaben.

IV.

Grundbuchordnung.

Vom 24. März 1897.

Das B.G.B. führt im ganzen Reiche das Grundbuchsystem ein. Seine Bestimmungen über die Rechte an Grundstücken setzen die Einrichtung von Grundbüchern voraus; nach E.G. Art. 189 treten sie der Hauptsache nach erst in Kraft, wenn das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Ueber die Anlegung der Grundbücher ist (nach E.G. Art. 186) für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung Bestimmung zu treffen. Die Reichsgrundbuchordnung überläßt es dem Landesrecht auch, die Verfassung der Grundbuchämter zu ordnen. Sie will nur, um die gleichmäßige Durchführung der Vorschriften des B.G.B. zu sichern, die Einrichtung der Grundbücher wenigstens im Allgemeinen regeln; sie bestimmt ferner die Voraussetzungen, unter denen eine Eintragung in das Grundbuch vorzunehmen ist und giebt Vorschriften über die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe; sie regelt endlich die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts. Im Uebrigen läßt die Reichsgrundbuchordnung den Landesgesetzen, der landesherrlichen Verordnung und den Bestimmungen der Landesjustizverwaltung weiten Spielraum.

Soweit danach die Ordnung des Grundbuchwesens dem Landesrechte überlassen war, ist sie für Preußen erfolgt durch das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899, durch die Königliche Verordnung vom 18. November 1899 und die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. November 1899. Vgl. unten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Grundbuchämter. Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Die Grundbücher werden von den Grundbuchämtern geführt.

Die Einrichtung der Bücher bestimmt sich nach den Anordnungen der Landesjustizverwaltung, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt ist.

1. Zu Abs. 1: Nach Art. 1 A. G. O. sind die Amtsgerichte die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke. S. Art. 2 daselbst.

2. Zu Abs. 2 vgl. §§ 1 ff. der Allg. Verf. vom 20. November 1899. Ueber Vorschriften der Grundbuchordnung s. §§ 2, 3, 4, 85 ff.

Grundbuchbezirke. Bezeichnung der Grundstücke.

§ 2.

Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.

Die Bezeichnung der Grundstücke erfolgt in den Büchern nach einem amtlichen Verzeichniß, in welchem die Grundstücke unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind. Die Einrichtung des Verzeichnisses wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

1. Zu Abs. 1: Nach § 1 Allg. Verf. vom 20. November 1899 wird für jeden Gemeindebezirk oder selbständigen Gutsbezirk und wenn ein Gemeindebezirk zum Zwecke der Grundbuchanlegung in mehrere Bezirke getheilt ist, für jeden Anlegungsbezirk ein Grundbuch, (das aus mehreren Bänden bestehen kann,) eingerichtet. S. auch Abs. 2 daselbst.

2. Zu Abs. 2. Nach Art. 2 der Verf. vom 18. November 1899 dienen als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 G. O. die Grund- und Gebäudesteuerbücher. Vgl. auch § 8 A. V vom 20. November 1899.

3. Vgl. § 87 dieses Ges., Art. 3, 4 Ver. vom 18. November 1899, § 27 A. V. vom 20. November 1899.

§ 3. Grundbuchblatt.

Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück

als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

1. Ueber Grundstücke, die nur auf Antrag eingetragen werden, s. § 90 dieses Ges., Art. 1 Verordn. vom 18. November 1899 (unten im Anhang).

2. Vgl. §§ 4, 5 dieses Ges.; § 890 B. G.B.

3. Zu Satz 2: In Bezug auf das einzelne Grundstück ist unter dem Grundbuch im Sinne der Vorschriften des B. G.B., also z. B. wenn es sich fragt, ob eine Verfügungsbeschränkung aus dem Grundbuch ersichtlich war, das Grundbuchblatt des Grundstücks zu verstehen. Vgl. auch § 88 a. E.

4. Ueber die Einrichtung der Grundbuchblätter s. §§ 5 ff. der A. V. vom 20. November 1899 (unten im Anhang).

Gemeinschaftliches Grundbuchblatt.

§ 4.

Ueber mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers, die im Bezirke desselben Grundbuchamts belegen sind, kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

1. Jedes Grundstück behält, auch in Ansehung der Belastungen, seine volle Selbständigkeit. Vgl. dagegen § 5.

2. Vgl. § 86 dieses Ges., Art. 87 Verordn. vom 18. November 1899. Danach findet § 4 G.O. auf mehrere zu einem Familienfideikommiß gehörende Grundstücke auch dann Anwendung, wenn sie in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind.

3. Nur zu dem Bezirke desselben Grundbuchamts, nicht auch zu demselben Grundbuche müssen die Grundstücke gehören. Ein Antrag des Eigenthümers ist zur Anlegung eines gemeinschaftlichen Blattes nach § 4 nicht erforderlich.

4. Wird eines der Grundstücke veräußert, so ist es auf ein neu anzulegendes Blatt (oder auf ein für den Erwerber bereits angelegtes Blatt) zu übertragen.

Zuschreibung und Vereinigung von Grundstücken.

§ 5.

Ein Grundstück soll nur dann einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

1. Vgl. § 4 und B. G.B. §§ 890, 1131. § 5 setzt stets einen Antrag des Eigenthümers voraus. Erfolgt die Vereinigung (gemäß § 890 Abs. 1), so wird zwar, wenn die Grundstücke verschieden belastet

sind, an dem bestehenden Zustande nichts geändert; für die Zukunft bilden die Grundstücke aber, bis die Vereinigung etwa wieder aufgehoben ist, ein einheitliches Ganze, das nur einheitlich belastet werden kann. S. auch § 6. (Vgl. § 83 I meines Lehrbuchs.)

2. Die Zuschreibung kann auch zu einem Grundstück erfolgen, das in dem Bezirk eines andern Grundbuchamts belegen ist.

3. Vgl. § 8 Abs. 3, 4, § 18 A. V. vom 20. November 1899.

Belastung eines Grundstückstheiles.

§ 6.

Soll ein Grundstückstheil mit einem Rechte belastet werden, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen. Ist das Recht eine Dienstbarkeit oder eine Reallast, so kann die Abschreibung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

1. Ein Grundstückstheil, d. h. ein körperlicher Theil, eine Theilfläche, nicht ein ideeller Antheil. Wegen der Statthaftigkeit der besonderen Belastung vgl. § 93 B. G.B.

2. Es kann auch nach § 4 verfahren werden, sofern Verwirrung nicht zu besorgen ist.

3. Vgl. § 96 dieses Ges. und § 80 A. V. vom 20. Dezember 1899. Darnach ist, wenn die Abschreibung erfolgen soll, ein beglaubigter Auszug aus dem Steuerbuch sowie (in der Regel) eine von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karten vorzulegen, aus denen die Größe und die Lage des Theiles ersichtlich sind. Die Karte soll auch vorgelegt werden, wenn die Abschreibung (nach § 6 Satz 2) unterbleiben soll.

4. Vgl. § 8 Abs. 3 A. V. vom 20. November 1899.

Grundbuchblatt für ein Erbbaurecht.

§ 7.

Ist auf dem Blatte eines Grundstücks ein Erbbaurecht eingetragen, so ist auf Antrag für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

Die Anlegung wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

1. Vgl. § 84; A. G.O. § 27. Die Bestimmung entspricht den Vorschriften, wonach auch sonst das Erbbaurecht dem Eigenthumsrecht an einem Grundstück gleich behandelt wird. S. § 1017 B. G.B.

2. Zu Abs. 2: Des Grundstücks, d. i. desjenigen, das mit dem Erbbaurecht belastet ist.

Eintragung von Rechten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks. § 8.

Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zustehen, sind auf Antrag auch auf dem Blatte dieses Grundstücks zu vermerken. Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des Grundstücks sowie Jeder, dessen Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist.

Der Vermerk ist von Amtswegen zu berichtigen, wenn das Recht geändert oder aufgehoben wird.

1. Hierher gehören: Grunddienstbarkeiten (§ 1018 B. G.B.), Reallasten (§ 1105 Abs. 2), Verkaufsrechte (§ 1094 Abs. 2, 1103); vgl. auch § 96 B. G.B.

2. Vgl. § 21 dieses Ges.

3. Die Eintragung erfolgt in dem zweiten Abschnitt des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes. S. § 9 der A. V. vom 20. November 1899.

Aufbewahrung von Urkunden. § 9.

Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, sind von dem Grundbuchamt aufzubewahren. Die Herausgabe einer solchen Urkunde darf nur erfolgen, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift aufbewahrt wird.

Ist über das einer Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so können die Betheiligten die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung übergeben.

1. Zu Abs. 1: Vgl. §§ 29, 50 dieses Ges., B. G.B. §§ 874, 885 Abs. 2, 1115 Abs. 1.

2. Zu Abs. 1 Satz 2: Befindet sich die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts, so genügt statt der Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift die Verweisung auf die anderen Akten. § 95 dieses Ges.; § 85 A. V. vom 20. November 1899.

3. Zu Abs. 2: Das Grundbuchamt kann die Aufbewahrung nicht ablehnen.

§ 10.

Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Grundbuchbeamter sie bewirkt

hat, der von der Mitwirkung bei der Eintragung kraft Gesetzes oder in Folge einer Ablehnung ausgeschlossen ist.

Ueber die Ausschließung und Ablehnung vgl. den nach Pr. fr. G. Art. 1 auch für landesgesetzliche Angel. d. fr. G. maßgebenden § 6 G. fr. G. Eine Ablehnung ist demnach ausgeschlossen.

Einsicht des Grundbuchs. Ertheilung von Abschriften.

§ 11.

Die Einsicht des Grundbuchs ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

Soweit die Einsicht des Grundbuchs, der im Abs. 1 bezeichneten Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

1. Das berechtigte Interesse braucht nicht ein rechtliches zu sein, kann insbesondere auch ein Vermögensinteresse sein.

2. Vgl. §§ 93, 94 dieses Gesetzes und §§ 32, 36 A. V. vom 20. November 1899. Demnach brauchen öffentliche Behörden und die von ihnen beauftragten Beamten ein berechtigtes Interesse, Notare, die für den Eigenthümer oder einen sonst zur Einsicht Berechtigten das Grundbuch einsehen wollen, den Auftrag nicht nachzuweisen. Entsprechendes gilt für den Antrag auf Ertheilung von (einfachen oder beglaubigten) Abschriften. Diese Vorschriften finden auch in Ansehung der Grundakten Anwendung.

3. Zu Abs. 2 vgl. § 33 A. V. vom 20. November 1899 (bgl. Abschriften von einem Theile des Grundbuchblattes).

Haftung des Staates für Versehen der Grundbuchbeamten.

§ 12.

Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Das Recht des Staates oder der Körperschaft, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

1. An den Beamten kann der Geschädigte sich nicht halten.

2. Dem Staat haftet der Beamte in Preußen nur bei vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Versehen. Art. 8 A. G. D.

Zweiter Abschnitt.

Eintragungen in das Grundbuch.

Antrag als Voraussetzung der Eintragung. Antragsberechtigter.

§ 13.

Eine Eintragung soll, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, nur auf Antrag erfolgen. Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden.

Antragsberechtigt ist Jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

1. Zu Abs. 1; Von Amtswegen erfolgen Eintragungen z. B. in den Fällen der §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2, 18, 28, 49. 52, 53, 54, 76. Nach § 39 erfolgen Eintragungen auch auf Ersuchen einer Behörde.

2. Zu Abs. 1 Satz 2 vgl. Art. 4 A. G. D. Darnach sind für diesen Vermerk (wie für die Entgegennahme von Eintragungsanträgen) nur die mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragten Beamten (Richter und Gerichtsschreiber) zuständig. S. auch Abs. 2 das.

3. Ueber die Form der Anträge s. §§ 29, 30.

4. Zu Abs. 2: Dessen Recht — auch wenn es nur noch buchmäßig besteht. Zu Gunsten Jemandes kann eine Eintragung erfolgen, auch ohne daß er selbst als Berechtigter eingetragen wird. Vgl. § 899 B. G. B. S. auch §§ 14 15 dieses Ges. Dem Antrage muß regelmäßig eine Eintragungsbewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, zu Grunde liegen. §§ 19 u. ff.

Antragsrecht auf Grund vollstreckbaren Titels gegen einen nicht eingetragenen Berechtigten.

§ 14.

Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Berechtigten darf auch von demjenigen beantragt werden, welcher auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels

eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Berichtigung des Grundbuchs abhängt.

1. Vgl. § 894 B. G.B., § 40 dieses Gesetzes. Ein solcher Antrag wird insbesondere von demjenigen gestellt werden, der auf Grund vollstreckbaren Schuldtitels gegen den Erben des eingetragenen Eigenthümers wegen einer Geldforderung eine Zwangshypothek auf dem Grundstück eintragen lassen will. Vgl. § 85 G. fr. G., § 792 C. P.O.

Antragsrecht der Notare.

§ 15.

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen.

Vgl. §§ 19 ff., § 13 dieses Gesetzes, §§ 128, 129 B. G.B.

Antrag unter Vorbehalt. Antrag auf mehrere Eintragungen.

§ 16.

Einem Eintragungsantrage, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft wird, soll nicht stattgegeben werden.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll.

Zu Abs. 1: Gilt auch für Eintragungsersuchen nach § 39.

Verschiedene Anträge in Ansehung desselben Rechts.

§ 17.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen.

1. Vgl. B. G.B. § 879, § 16 Abs. 2, § 46 dieses Gesetzes.

2. Zu Abs. 2: Als erledigt gilt auch der zurückgewiesene Antrag. Vgl. auch § 18 Abs. 2.

Verfahren bei der Eintragung entgegenstehenden Hindernissen.

§ 18.

Steht einer beantragten Eintragung ein Hinderniß entgegen, so hat das Grundbuchamt entweder den Antrag unter Angab

der Gründe zurückzuweisen oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Hebung des Hindernisses zu bestimmen. Im letzteren Falle ist der Antrag nach dem Ablaufe der Frist zurückzuweisen, wenn nicht inzwischen die Hebung des Hindernisses nachgewiesen ist.

Wird vor der Erledigung des Antrages eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zu Gunsten des früher gestellten Antrags von Amtswegen eine Vormerkung oder ein Widerspruch einzutragen; die Eintragung gilt im Sinne des § 17 als Erledigung dieses Antrags. Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgewiesen wird.

1. Zu Abs. 1: Ein Hinderniß: insbesondere ein Mangel des Antrags, sei es ein Formmangel oder das Fehlen eines materiellen Erfordernisses. Die Frist wird in der Regel zu bewilligen sein, sofern anzunehmen ist, daß der Mangel beseitigt werden kann. Es darf aber nach Ablauf der gewährten (angemessenen) Frist nicht noch eine zweite Frist bewilligt werden.

2. Zu Abs. 2: Vgl. §§ 888, 894, 899 B.G.B. Die Vormerkung oder der Widerspruch gewähren, sofern das der Eintragung entgegenstehende Hinderniß rechtzeitig beseitigt wird, Sicherung gegenüber den inzwischen erfolgten (nach Abs. 2 Satz 1 trotz § 17 statthaften) endgültigen Eintragungen.

Eintragungsbewilligung. § 19.

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

1. Ueberdies ist der Antrag nach § 13 erforderlich. Ob die nach materiellem Recht etwa erforderliche Einigung der Betheiligten erfolgt ist, hat das Grundbuchamt nicht zu prüfen, (denn die Einigung kann auch nachträglich erfolgen). Vgl. jedoch § 20.

2. Die Bewilligung wird ersetzt durch die Verurtheilung zur Ertheilung der Bewilligung. Vgl. §§ 894 ff. C.P.O. Die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs erfolgt auch auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§§ 885, 899 B.G.B.); die Eintragung einer Sicherungshypothek auch auf Grund eines vollstreckbaren Titels wegen einer Geldforderung. §§ 866, 867 C.P.O.

3. Die Einwilligung ist nicht erforderlich in den Fällen der §§ 22, 27 Abs. 2 Satz 2; vgl. auch §§ 25, 26. S. auch § 1189 B.G.B.

Voraussetzung der Eintragung bei der Auflassung, der Bestellung und Uebertragung eines Erbbaurechts.

§ 20.

Im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles erklärt ist.

1. Ausnahme von § 19. Vgl. B. G.B. §§ 925, 1015. 1017. S. auch § 84 und A. G.O. Art. 28.

2. Die Erklärung jedes Betheiligten kann ersetzt werden durch seine (rechtskräftige) Verurtheilung. § 894 C. P.O.

Löschung von Rechten, die dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zustehen.

§ 21.

Steht ein Recht, das durch die Eintragung betroffen wird, dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zu, so bedarf es der Bewilligung derjenigen, deren Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist, nur dann, wenn das Recht auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt ist.

1. Vgl. § 8.

2. Abweichung von § 19 dieses Gesetzes, §§ 876, 877 B. G.B. Nach § 876 Satz 2 ist z. B. zur Aufhebung einer Grunddienstbarkeit die Zustimmung desjenigen erforderlich, für den auf dem berechtigten Grundstück eine Hypothek haftet. Nach der Regel des § 19 G. O. wäre diese Zustimmung dem Grundbuchamt (in beglaubigter Form) nachzuweisen. Die Löschung im Grundbuche kann hier aber (nach § 21 G.O.) auch ohne den Nachweis der Einwilligung des Dritten erfolgen, sofern die Grunddienstbarkeit auf dem Blatte des berechtigten Grundstücks nicht vermerkt ist. Vgl. § 85 I meines Lehrbuchs.

Berichtigung des Grundbuchs.

§ 22.

Zur Berichtigung des Grundbuchs bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigenthümers oder eines Erbbauberechtigten darf, sofern nicht

der Fall des § 14 vorliegt, nur mit Zustimmung des Eigenthümers oder des Erbbauberechtigten erfolgen.

1. Vgl. B.G.B. § 894. Es kann darnach insbesondere der Grundstückseigenthümer, der einen Hypothekengläubiger befriedigt hat, die Hypothek auf Grund der (öffentlich beglaubigten, § 29) Quittung auf sich umschreiben lassen, ohne daß es einer Umschreibungsbewilligung bedarf. B.G.B. § 1143.

2. Ueber Ausnahmen s. — außer Abs. 2 — § 23.

Löschung auf Lebenszeit oder sonst mit zeitlicher Beschränkung eingeräumter Rechte.

§ 23.

Ein Recht, das auf die Lebenszeit des Berechtigtigten beschränkt ist, darf nach dessen Tode, falls Rückstände von Leistungen nicht ausgeschlossen sind, nur mit Bewilligung des Rechtsnachfolgers gelöscht werden, wenn die Löschung vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Berechtigten erfolgen soll oder wenn der Rechtsnachfolger der Löschung bei dem Grundbuchamte widersprochen hat; der Widerspruch ist von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen. Ist der Berechtigte für todt erklärt, so beginnt die einjährige Frist mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Der im Abs. 1 vorgesehenen Bewilligung des Rechtsnachfolgers bedarf es nicht, wenn im Grundbuch eingetragen ist, daß zur Löschung des Rechtes der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll.

1. Hier kommt z. B. ein Nießbrauchsrecht (vgl auch B.G.B. § 1061), eine dem Altentheilsberechtigten bestellte Reallast in Betracht. Die Löschung kann, sofern Rückstände denkbar sind, ohne die Einwilligung des Rechtsnachfolgers (auf die Vorlegung der Sterbeurkunde hin) erfolgen:

   1. nach Ablauf eines Jahres, sofern (bis zur Löschung) von dem Rechtsnachfolger nicht Widerspruch erhoben worden ist;
   2. wenn im Grundbuch eingetragen steht, daß zur Löschung der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll.

§ 24.

Die Vorschriften des § 23 finden entsprechende Anwendung, wenn das Recht mit der Erreichung eines bestimmten Lebens-

alters des Berechtigten oder mit dem Eintritt eines sonstigen bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt.

Löschung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs.

§ 25.

Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist.

Abweichung von § 19. B.G.B. §§ 885 Abs. 1, 899 Abs. 2. C.P.O. § 895.

Umschreibung einer Briefhypothek oder Briefgrundschuld.

§ 26.

Soll die Uebertragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief ertheilt ist, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Belastung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder die Uebertragung oder Belastung einer Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, eingetragen werden soll.

1. Zu Abs. 1: Vgl. B.G.B. §§ 1154, 1192 Abs. 1. S. auch § 1155 Satz 2. Die Abtretungserklärung muß jedoch in der im § 29 vorgeschriebenen Form (der öffentlichen Beglaubigung) vorgelegt werden.

2. Zu Abs. 2: Es genügt also z. B. zur Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder der Abtretung oder Verpfändung einer Forderung, für die eine Hypothek verpfändet ist, die Vorlegung der (öffentlich beglaubigten) Verpfändungs- oder Abretungserklärung; die Eintragungsbewilligung ist nicht erforderlich.

Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld.

§ 27.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld darf nur mit Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht werden.

Ein Recht, mit dem eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld belastet ist, darf nur mit Zustimmung desjenigen gelöscht werden, welchem die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zusteht. Für eine Löschung, die zur Berichtigung des Grundbuchs erfolgen soll, ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

1. Zu Abs. 1: Die Vorschrift beruht auf den Bestimmungen über die Eigentümer-Hypothek. Sie gilt, mag es sich um die Aufhebung durch Rechtsgeschäfte (vgl. §§ 1183, 1192 B. G.B.) oder um die Berichtigung des Grundbuchs handeln.

2. Zu Abs. 2: Nießbrauch, Pfandrecht. Vgl. §§ 1063 Abs. 2, 1068, 1256 Abs. 2, 1278 B. G.B. Die Zustimmung (nach Satz 1) ist — gemäß Satz 2 — nicht erforderlich, wenn die Löschung zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Nachweises beantragt wird, daß das Grundbuch unrichtig geworden, z. B. das Pfandrecht durch Verzicht des Pfandgläubigers erloschen ist §§ 1255, 1273, 1064, 1072.

Erfordernisse der Eintragungsbewilligung oder des Eintragungsantrages.

§ 28.

In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrag ist das Grundstück übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt zu bezeichnen. Einzutragende Geldbeträge sind in Reichswährung anzugeben.

Vgl. § 19 Anm. 3.

Form der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen. Nachweis anderer Voraussetzungen.

§ 29.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.

1. Vor dem Grundbuchamt — d. i. (in Preußen) zu Protokoll des Grundbuchrichters. Art. 5 A. G.O.

2. Vgl. § 415 C.P.O., § 129 B.G.B., § 167 Satz 2 G. fr. G., Art. 31, 32, 115 (122, 123) Pr. fr. G.

3. Unter die sonstigen Erklärungen fällt insbesondere die Abtretungserklärung nach § 26, die Zustimmungserklärung nach § 22 Abs. 2, § 27, eine Erklärung gemäß § 58 Abs. 3 u. s. w.

Zu den anderen Voraussetzungen gehören namentlich: der Nachweis des Todes (z. B. im Falle des § 23), die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters, der Nachweis einer gerichtlichen Entscheidung.

4. Eine Verletzung dieser Vorschriften macht die Eintragung nicht ungültig („soll").

Form des Eintragungsantrages und der Vollmacht zur Stellung eines solchen.

§ 30.

Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

1. Vgl. §§ 13—15. Der Antrag ist also der Regel nach, d. h. wenn daneben die Eintragungsbewilligung nach § 19 oder eine sie ersetzende Urkunde (s. Anm. 3 zu § 19) eingereicht wird, formfrei.

2. Vgl. § 32.

Stempel zur Auflassungsvollmacht.

§ 31.

Wird im Falle der Auflassung eines Grundstücks, sowie im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts die erforderliche Einwilligung des Berechtigten und des anderen Theiles durch Bevollmächtigte vor dem Grundbuchamt erklärt, so ist die Vollmacht stempelfrei, wenn das der Einigung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft von einem Notar beurkundet und die Vollmacht in der Urkunde ertheilt ist.

Form der Zurücknahme eines Eintragungsantrages und des Widerrufs der Vollmacht.

§ 32.

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags ertheilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 29 Satz 1 vorgeschriebenen Form.

Legitimation des Vorstandes einer Aktiengesellschaft u. s. w. § 33.

Der Nachweis, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus den im Handelsregister eingetragenen Personen besteht, wird durch ein Zeugniß des Gerichts über die Eintragung geführt.

Das Gleiche gilt von dem Nachweise der Befugniß zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Findet entsprechende Anwendung hinsichtlich der Liquidatoren. Vgl. auch § 35.

Nachweis des ehelichen Güterstandes oder des Vorbehaltsgutes. § 34.

Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, wird durch ein Zeugniß des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt.

Vgl. § 35.

Bezugnahme auf das Register. § 35.

Ist in den Fällen der §§ 33, 34 das Grundbuchamt zugleich das Registergericht, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register.

Nachweis der Erbfolge, der fortgesetzten Gütergemeinschaft und der Befugniß des Testamentsvollstreckers. § 36.

Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todeswegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugniß eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand ist nur auf Grund der in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse als nachgewiesen anzunehmen; auf den Nachweis der Befugniß des Testamentsvollstreckers finden jedoch die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1: Vgl. B. G.B. §§ 2353 ff., insbesondere 2355. S. auch §§ 52, 53 dieses Gesetzes.

2. Die Vorlegung eines privatschriftlichen Testaments (B. G.B § 2231 Nr. 2) genügt in keinem Falle.

3. Zu Abs. 2: Die Befugniß des Testamentsvollstreckers kann auch ohne Beibringung des Zeugnisses als nachgewiesen angesehen werden, wenn die in einer öffentlichen Urkunde (z. B. in einem gerichtlich oder notariell aufgenommenen Testament) enthaltene Verfügung von Todeswegen, (durch die der Testamentsvollstrecker bestellt ist) vorgelegt wird.

§ 37.

Soll bei einer zu einem Nachlasse gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld einer von mehreren Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

Vgl. §§ 38, 99 dieses Gesetzes, Art. 10 A. G.O.

§ 38.

Die Vorschriften des § 37 finden entsprechende Anwendung, wenn bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, ein Betheiligter, auf den das Recht bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Gläubiger eingetragen werden soll.

Eintragung auf Grund Ersuchens einer Behörde. § 39.

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.

1. Das Ersuchen ersetzt den Antrag und die Einwilligung (§§ 18, 19) sowie etwa erforderliche Erklärungen Dritter (z. B. nach § 27), nicht aber die übrigen allgemeinen Voraussetzungen der Eintragung (vgl. §§ 40 ff.). Auch den Vorschriften der §§ 28, 48 muß genügt werden. Vgl. auch § 16.

2. §§ 17, 18 haben auch hier Geltung.

3. Vgl. z. B. §§ 19, 84, 130 Zw.G.; § 54 G. f. G. S. auch B. G.B. § 885.

4. Nach Art. 9 A. G.O. sind Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund derer eine Eintragung erfolgen soll, ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Vorgängige Eintragung des Berechtigten. § 40.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief ertheilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitze des Briefes befindet und sein Gläubigerrecht nach § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachweist.

1. Zu Abs. 1: Der Antragsteller (oder die ersuchende Behörde § 39) hat nöthigenfalls zuvor die Eintragung zu erwirken. So muß der Erbe des eingetragenen Eigenthümers, wenn er auf das Grundstück eine Hypothek eintragen lassen will, zunächst seine Eintragung als Eigenthümer bewirken. Entsprechendes gilt, wenn der Gläubiger des nicht eingetragenen Berechtigten auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Zwangshypothek auf das Grundstück will eintragen lassen. Vgl. § 14 dieses Ges., §§ 894 ff. B. G.B. § 792 C.P.O. Ist nicht der Erblasser des in Wahrheit Berechtigten, sondern ein Dritter eingetragen, so kann der Gläubiger des Berechtigten gegen den Eingetragenen die Feststellungsklage (gemäß § 256 C.P.O.) erheben oder den Berechtigungsanspruch seines Schuldners (aus § 895 B. G.B.) sich überweisen lassen.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt übrigens auch für den Fall, daß eine Eintragung zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs erfolgen soll (vgl. § 895 B. G.B.).

2. Zu Abs. 2: Ueber weitere Ausnahmen s. § 41.

§ 41.

Ist derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so findet die Vorschrift des § 40 Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Uebertragung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlaßpflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel begründet wird.

Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.

1. Zu Abs. 1: Es können also Erben (der Alleinerbe sowohl als mehrere Miterben) ein auf den Namen des Erblassers eingetragenes Grundstück einen Anderen auflassen, eine für den Erblasser eingetragene Hypothek einen Dritten abtreten oder ihre Löschung bewilligen u. s. w.

Die Eintragung z. B. einer Hypothek erfolgt aber nur, wenn der eingetragene Erbe sie bewilligt oder wenn eine Bewilligung des Erblassers oder des Nachlaßpflegers (§§ 1960, 1975 B. G. B.) oder ein vollstreckbarer Schuldtitel (nach § 867 C. P. O.) gegen einen der Beiden vorliegt. (S. auch Abs. 2). In den letztgenannten Fällen kann die Eintragung also auch erfolgen, wenn die Person des Erben noch nicht feststeht.

2. Zu Abs. 2 vgl. §§ 2218, 2205 bis 2209 B. G. B.

Eintragungen bei Briefhypotheken.

§ 42.

Bei einer Hypothek, über die ein Brief ertheilt ist, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn der Brief vorgelegt wird. Für die Eintragung eines Widerspruchs bedarf es der Vorlegung nicht, wenn die Eintragung durch eine einstweilige Verfügung angeordnet ist und der Widerspruch sich darauf gründet, daß die Hypothek oder die Forderung, für welche sie bestellt ist, nicht bestehe oder einer Einrede unterliege oder daß die Hypothek unrichtig eingetragen sei.

Der Vorlegung des Hypothekenbriefs steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Ausschlußurtheils die Ertheilung

eines neuen Briefes beantragt wird. Soll die Ertheilung des Briefes nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so genügt die Vorlegung des Ausschlußurtheils.

1. Zu Abs. 1: Vgl. §§ 62, 54 Abs. 2 dies. Ges., §§ 896, 1144, 1145 B. G. B.

2. Zu Abs. 1 Satz 2: Der Hypothekenbrief ist aber stets vorzulegen, wenn durch den Widerspruch die Uebertragung des Rechts auf den Besitzer des Briefes bestritten oder eine dem Besitzer entgegenstehende Verfügungsbeschränkung (§ 892 Abs. 1) geltend gemacht wird.

§ 43.

Die Vorschriften des § 42 finden auf die Grundschuld und die Rentenschuld entsprechende Anwendung. Ist jedoch das Recht für den Inhaber des Briefes eingetragen, so bedarf es der Vorlegung des Briefes nur dann nicht, wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung eines nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder durch eine gegen ihn erlassene gerichtliche Entscheidung begründet wird.

1. Vgl. §§ 1195, 1199 B. G. B.

2. S. 2 begründet eine Ausnahme von § 42 Abs. 1 Satz 2. Vgl. § 54 Abs. 2 Satz 2. Vgl. auch § 796, 1195, 1199 B. G. B.

Eintragung bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber.

§ 44.

Bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird; die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

1. Zu Abs. 1: Vgl. B. G. B. §§ 1187, 1185. Ein Hypothekenbrief wird in diesen Fällen, da die Hypothek stets eine Sicherungshypothek ist, nicht gebildet.

2. Die Urkunde — d. i. das Inhaberpapier, der Wechsel oder das sonstige Orderpapier.

8. Zu Abs. 2: Die Vorlegung der Urkunde ist auch nicht erforderlich, wenn ihre Vernichtung bewiesen wird oder sie für kraftlos erklärt ist.

Bewirkung der Eintragung. Datum. Unterschrift.

§ 45.

Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des Grundbuchbeamten versehen werden.

1. Eine Verletzung dieser Ordnungsvorschrift hat die Ungültigkeit der Eintragung nicht zur Folge.

2. Vgl. Art. 6 A. G.O. Danach sollen die Eintragungen von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

3. Anzugeben ist der Tag der (allein maßgebenden) Eintragung), auch wenn die (nicht wesentliche) Unterzeichnung — z. B. durch den Richter — erst später erfolgt.

Reihenfolge mehrerer Eintragungen. Vermerk über den Rang.

§ 46.

Sind in einer Abtheilung des Grundbuchs mehrere Eintragungen zu bewirken, so erhalten sie die Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind, in verschiedenen Abtheilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die später beantragte Eintragung der früher beantragten im Range nachsteht.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als ein Rangverhältniß von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

1. Vgl. § 879 Abs. 1 B. G.B. § 40 gilt aber nicht bloß für einzutragende Rechte, sondern auch für sonstige Eintragungen, insbesondere Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen.

2. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags, nicht der der Eröffnung und Einsicht des Schriftstücks. Vgl. Art. 4 A. G.O.

3. Zu Abs. 3 vgl. § 879 Abs. 3 B. G.B., s. § 880, 881, 883 Abs. 3.

Löschung, Nichtübertragung einer Eintragung.

§ 47.

Die Löschung eines Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung erfolgt durch Eintragung eines Löschungsvermerkes.

Wird bei der Uebertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils auf ein anderes Blatt ein eingetragenes Recht nicht mitübertragen, so gilt es in Ansehung des Grundstücks oder des Theiles als gelöscht.

1. Zu Abs. 1: Die Vorschrift gilt für den Fall der Löschung zur Aufhebung eines Rechts (§ 875 B. G.B.) wie auch für den Fall der Löschung zur Berichtigung des Grundbuchs (§ 894).

Bloßes Durchstreichen oder Unterstreichen der Eintragung genügt nicht. § 18 Abs. 8 der A. V. vom 20. November schreibt aber nebenher vor, daß, wenn eine Eintragung (durch Eintragung des Löschungsvermerks) ganz gelöscht ist, die Eintragung roth unterstrichen werden soll. Bei theilweiser Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist (nach Abs. 4 a. a. O.) der gelöschte Betrag (in Spalte 3) von dem (früheren) Betrage abzuschreiben.

2. Zu Abs. 2: Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn aus Versehen das Recht nicht mit übertragen worden ist.

Eintragung gemeinschaftlicher Rechte.

§ 48.

Soll ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Antheile der Berechtigten in Bruchtheilen angegeben werden oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß bezeichnet wird.

1. Die Gemeinschaft ist entweder eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen (§ 741 ff. B. G.B.) oder eine Gemeinschaft zur gesammten Hand (Gesellschaft, eheliche Gütergemeinschaft, Gemeinschaft der Miterben). Nur bei einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen kann jeder Theilhaber über seinen Antheil selbständig verfügen. B. G.B. §§ 747, 719, 1442, 1487, 2033 Abs. 2.

2. Vgl. § 1488 Abs. 3 B. G.B.

Belastung mehrerer Grundstücke.

§ 49.

Werden mehrere Grundstücke mit einem Rechte belastet, so ist auf dem Blatte jedes Grundstücks die Mitbelastung der übrigen von Amtswegen erkennbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn mit einem an einem Grundstücke bestehenden Rechte nachträglich noch ein anderes Grundstück belastet oder wenn im Falle der Uebertragung eines Grundstückstheils auf ein anderes Grundbuchblatt ein eingetragenes Recht mitübertragen wird.

Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amtswegen zu vermerken.

Zu Abs. 2: Vgl. § 1181 Abs. 2 B. G.B., §§ 1192, 1199.

Eintragung eines Leibgedinges (Altentheils.)

§ 50.

Werden Dienstbarkeiten und Reallasten als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen, so bedarf es nicht der Bezeichnung der einzelnen Rechte, wenn auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

Vgl. §§ 874, 885 Abs. 2, 1115 Abs. 1, 2 B. G.B.

In diesen Fällen kann nur wegen des Inhalts der einzutragenden Rechte, hier aber auch hinsichtlich der Bezeichnung der einzelnen Rechte auf die Eintragungsbewilligung verwiesen werden. Es genügt also z. B. die Eintragung: Ein Altentheil gemäß § 18 der Eintragungsbewilligung vom 10. Januar 1901 für den ꝛc.

Eintragung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 51.

Bei der Eintragung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber genügt es, wenn der Gesammtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrages und der Bezeichnung der Theile eingetragen wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Grundschuld oder eine Rentenschuld für den Inhaber des Briefes eingetragen und das Recht in Theile zerlegt werden soll.

1. Vgl. §§ 1115, 1187 B. G.B., §§ 1195, 1199 daselbst.
2. S. § 70 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Eintragung eines Vorerben.

§ 52.

Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amtswegen einzutragen.

Vgl. B. G.B. §§ 2113 Abs. 1, 8, 2114, 2136, 2137.

Miteintragung des Testamentsvollstreckers.

§ 53.

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amtswegen miteinzutragen, es sei

denn, daß der Nachlaßgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

Vgl. B. G.B. §§ 2211, 2368, 2364.

Berichtigung von Eintragungen von Amtswegen. § 54.

Ergiebt sich, daß das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, so ist von Amtswegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amtswegen zu löschen.

Bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld bedarf es zur Eintragung eines Widerspruchs der Vorlegung des Briefes nicht, wenn der Widerspruch den im § 42 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Inhalt hat. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt ist.

1. Zu Abs. 1: Ist eine unrichtige Eintragung ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt, z. B. auf Grund eines unrichtigen Erbscheins, so ist es Sache des Betheiligten (nach § 899 B. G.B.), die Eintragung eines Widerspruchs herbeizuführen.

2. Zu Abs. 1 Satz 2: Unzulässig ihrem Inhalt nach ist z. B. die Eintragung einer gesetzlich nicht zugelassenen Reallast (vgl. Art. 80 A. B. G.B.), aber auch die Eintragung eines der Eintragung nicht fähigen Rechtes, z. B. eines Miethrechtes.

Benachrichtigung der Betheiligten. § 55.

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigenthümer sowie im Uebrigen allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Vgl. § 81 A. B. vom 20. November 1899.

Dritter Abschnitt.

Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief.

Ertheilung, Inhalt des Hypothekenbriefes.

§ 56.

Der Hypothekenbrief wird von dem Grundbuchamt ertheilt. Er muß die Bezeichnung als Hypothekenbrief enthalten, den Geldbetrag der Hypothek und das belastete Grundstück bezeichnen sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein.

1. Nur die in diesem Paragraphen aufgestellten Erfordernisse sind wesentliche. Ueber weitere Ordnungs-Vorschriften s. §§ 57, 58.

2. Nach Art. 7 A. G. O. sind die Hypotheken- (Grundschuld- und Rentenschuld-) Briefe, sowie die nachträglich darauf gesetzten Vermerke (§ 62) von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

3. Siegel — Stempel genügt nicht. Das Siegel ist aus einem besonderen mit der Urkunde zu verbindenden Stoffe herzustellen, der geeignet ist, den Eindruck des Siegelzeichens aufzunehmen. Allg. Verf. vom 24. Januar 1900. (J. M. Bl. S. 45.)

4. Ueber die Ausschließung des Hypothekenbriefes s. § 1116 Abs. 2 B. G. B., vgl. § 11185. Nur die Ausschließung, nicht die (gleich bei der Eintragung der Hypothek erfolgende) Ertheilung des Hypothekenbriefs wird im Grundbuch vermerkt. S. aber auch § 68 Abs. 3.

5. Wegen des Theilhypothekenbriefes s. § 61 Abs. 2. Vgl. auch § 66.

§ 57.

Der Hypothekenbrief soll die Nummer des Grundbuchblatts angeben und einen Auszug aus dem Grundbuch enthalten.

In den Auszug sollen aufgenommen werden:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Inhalte des Grundbuchs;
2. die Bezeichnung des Eigenthümers;
3. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen und, soweit zu einer Ergänzung einer Eintragung auf eine Urkunde Bezug genommen ist, auch der Inhalt dieser Urkunde; im Falle des § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs braucht der Inhalt der Satzung nicht aufgenommen zu werden;
4. die kurze Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen.

Der Auszug ist auf Antrag zu ergänzen, wenn sich der Inhalt des Grundbuchs ändert.

1. Nach § 87 A. V. vom 20. November 1899 sollen in dem Auszug noch angegeben werden: Größe, Grundsteuerreinertrag, Gebäudesteuernutzungswerth des Grundstücks, ferner die letzten im Grundbuch vermerkten Erwerbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt, sowie etwa eingetragene Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres. Vgl. auch § 88 a. a. O.

2. Zu Abs. 2 Nr. 3: Vgl. § 58 Abs. 2. Auch wenn nicht eine Eintragungsbewilligung, sondern eine andere Urkunde (z. B. eine einstweilige Verfügung, § 885 B. G. B.) in der Eintragung in Bezug genommen worden ist, ist der Inhalt der Urkunde in den Auszug aufzunehmen.

3. Zu Abs. 3 vgl. §§ 62, 63.

Verbindung der Schuldurkunde mit dem Hypothekenbriefe.

§ 58.

Ist eine Urkunde über die Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ausgestellt, so soll die Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden werden. Erstreckt sich der Inhalt der Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so genügt es, wenn ein öffentlich beglaubigter Auszug aus der Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird.

In den Fällen des Abs. 1 unterbleibt die im § 57 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehene Aufnahme des Inhalts der Urkunde in den Hypothekenbrief.

Zum Nachweise, daß eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist, genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Eigenthümers.

1. Zu Abs. 1: Die Verbindung erfolgt nach § 41 A. V. vom 20. November 1899 durch Schnur und Siegel.

2. Zu Abs. 3: Die Erklärung bedarf der im § 29 vorgeschriebenen Form.

3. Vgl. § 65.

Brief über eine Gesammthypothek.

§ 59.

Ueber eine Gesammthypothek soll nur ein Hypothekenbrief ertheilt werden.

Sind die belasteten Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen, so soll jedes Amt für die Grundstücke

seines Bezirkes einen besonderen Brief ertheilen; die Briefe sind mit einander zu verbinden.

Vgl. B. G. B. § 1132, §§ 63, 64 dieses Gesetzes.

Aushändigung des Hypothekenbriefes.

§ 60.

Der Hypothekenbrief ist dem Eigenthümer des Grundstücks, im Falle der nachträglichen Ertheilung dem Gläubiger auszuhändigen.

Auf eine abweichende Bestimmung des Eigenthümers oder des Gläubigers findet die Vorschrift des § 29 Satz 1 entsprechende Anwendung.

1. Vgl. §§ 1117 Abs. 1, 1163 Abs. 2 B. G. B., §§ 878, 952 Abs. 2 daselbst.

2. Zu Abs. 2: Die Aushändigung des Briefes über die neu eingetragene Hypothek an den Gläubiger erfolgt also auch auf den einseitigen beglaubigten Antrag des Eigenthümers. Ob eine Vereinbarung gemäß § 1117 Abs. 2 B. G. B. erfolgt ist, hat das Grundbuchamt nicht zu prüfen; diese Vereinbarung kann auch nachträglich (und stillschweigend) gemäß § 929 Satz 2 erfolgen. Vgl. § 1117 Abs. 1 Satz 2. S. auch § 97 II, III meines Lehrbuchs.

Theilhypothekenbrief.

§ 61.

Ein Theilhypothekenbrief kann von dem Grundbuchamt, einem Gericht oder einem Notar hergestellt werden.

Der Theilhypothekenbrief muß die Bezeichnung als Theilhypothekenbrief sowie eine beglaubigte Abschrift der im § 56 Satz 2 vorgesehenen Angaben des bisherigen Briefes enthalten, den Theilbetrag der Hypothek, auf den er sich bezieht, bezeichnen sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein. Er soll außerdem eine beglaubigte Abschrift der sonstigen Angaben des bisherigen Briefes und der auf diesem befindlichen Vermerke enthalten. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde soll in beglaubigter Abschrift mit dem Theilhypothekenbriefe verbunden werden.

Die Herstellung des Theilhypothekenbriefs soll auf dem bisherigen Briefe vermerkt werden.

1. Vgl. B. G. B. §§ 1145 Abs. 1, 1152. Der Theilhypothekenbrief kann (anders als der Hypothekenbrief, s. § 56 Satz 1) also außer von

dem Grundbuchamt auch von einem (anderen) Gericht — Amtsgericht Pr. fr. G. Art. 31 — oder einem Notar hergestellt werden.

2. Die Vorschriften im ersten Satze des Abs. 2 sind wesentliche, die im zweiten Satze und die im Abs. 8 nur Ordnungsvorschriften („muß", „soll").

3. Zu Abs. 2 Satz 1: Mit Unterschrift, d. i. des Richters und des Gerichtsschreibers. Art. 7 A. G.O.

Auf den Hypothekenbrief nachträglich zu setzende Vermerke.

§ 62.

Eintragungen, die bei der Hypothek erfolgen, sind von dem Grundbuchamt auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken; der Vermerk ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

In den Fällen des § 54 Abs. 1 hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten. In gleicher Weise hat es, wenn in den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 und des § 54 Abs. 2 der Brief nicht vorgelegt ist, zu verfahren, um nachträglich den Widerspruch auf dem Briefe zu vermerken.

1. Zu Abs. 1: Mit Unterschrift — des Richters und des Gerichtsschreibers. Art. 7 A. G.O.

2. Für den Fall der Löschung gilt § 69.

3. Zu Abs. 2: Vgl. § 33 G. fr. G., Art. 15 ff. (Art. 1) Pr. fr. G.

§ 63.

Wird nach der Ertheilung eines Hypothekenbriefs mit der Hypothek noch ein anderes, in dem Bezirke desselben Grundbuchamts belegenes Grundstück belastet, so ist, sofern nicht die Ertheilung eines neuen Briefes über die Gesammthypothek beantragt wird, die Mitbelastung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und zugleich der Inhalt des Briefes in Ansehung des anderen Grundstücks nach § 57 zu ergänzen.

Vg. § 59. Auch die Ergänzung des Inhalts des bisherigen Briefes hat von Amtswegen zu erfolgen.

Vertheilung einer Gesammthypothek.

§ 64.

Im Falle der Vertheilung einer Gesammthypothek auf die einzelnen Grundstücke ist für jedes Grundstück ein neuer Brief zu ertheilen.

Vgl. §§ 1132 Abs. 2, 1172, 1175 B. G.B. Selbstverständlich steht

die Vorschrift der nachträglichen Ausschließung der Bildung eines Hypothekenbriefes (§ 1116 Abs. 2) nicht entgegen; erfolgt diese nicht, so kann der alte Brief nicht mehr benutzt werden.

Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld oder Rentenschuld. Uebertragung der Hypothek auf eine andere Forderung.

§ 65.

Tritt nach § 1177 Abs. 1 oder nach § 1198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an die Stelle der Hypothek, so ist, sofern nicht die Ertheilung eines neuen Briefes beantragt wird, die Eintragung der Rechtsänderung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und eine mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde abzutrennen.

Das Gleiche gilt, wenn nach § 1180 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird.

1. Wandelt sich nach §§ 1172, 1177 Abs. 1 eine Gesammthypothek in eine Grundschuld um, so ist gemäß § 64 (für jedes Grundstück) ein neuer Brief zu bilden.

2. Im Falle des Abs. 2 wird ebenfalls die Aenderung auf dem Hypothekenbrief vermerkt und die mit dem Hypothekenbrief etwa verbundene Schuldurkunde abgetrennt. Im Uebrigen wird, wenn über die Forderung, für welche die Hypothek nun haftet, eine Urkunde gebildet ist, nach § 58 Abs. 1 diese mit dem Hypothekenbrief zu verbinden sein

Gemeinschaftlicher Hypothekenbrief.

§ 66.

Stehen einem Gläubiger mehrere Hypotheken zu, die gleichen Rang haben oder im Range unmittelbar auf einander folgen, so ist ihm auf seinen Antrag mit Zustimmung des Eigenthümers über die mehreren Hypotheken ein Hypothekenbrief in der Weise zu ertheilen, daß der Brief die sämmtlichen Hypotheken umfaßt.

Die Zustimmung des Gläubigers bedarf der im § 19 vorgesehenen Form.

Erneuerung des Hypothekenbriefes.

§ 67.

Einem Antrage des Berechtigten auf Ertheilung eines neuen Briefes ist stattzugeben, wenn der bisherige Brief oder in den

Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Ausschlußurtheil vorgelegt wird.

1. Die Einwilligung des Eigenthümers ist nicht erforderlich.
2. Vgl. § 68.

§ 68.

Wird ein neuer Brief ertheilt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß er an die Stelle des bisherigen Briefes tritt.

Vermerke, die nach den §§ 1140, 1145, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, sind auf den neuen Brief zu übertragen.

Die Ertheilung des Briefes ist im Grundbuche zu vermerken.

Zu Abs. 2: Vermerke — z. B. eine nach § 1145 B. G.B. auf den Brief gesetzte Theilquittung.

Unbrauchbarmachung des Hypothekenbriefes.

§ 69.

Wird eine Hypothek gelöscht, so ist der Brief unbrauchbar zu machen; das Gleiche gilt, wenn die Ertheilung des Briefes über eine Hypothek nachträglich ausgeschlossen oder an Stelle des bisherigen Briefes ein neuer Hypothekenbrief, ein Grundschuldbrief oder ein Rentenschuldbrief ertheilt wird. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und, sofern sie nicht mit dem neuen Hypothekenbriefe zu verbinden ist, zurückzugeben.

1. Die Unbrauchbarmachung erfolgt nach § 42 A. V. vom 20. November 1899 in der Art, daß der Vermerk über die erste Eintragung des Rechts durchstrichen und der Brief mit Einschnitten versehen wird. S. auch Abs. 2 daselbst.
2. Bei Theillöschungen ist §. 62 maßgebend.
3. Vgl. §§ 65, 67.
4. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch, wenn eine Verkehrshypothek in eine Sicherungshypothek umgewandelt wird (§ 1186 B. G.B.).
5. Satz 2 ist auch anwendbar, wenn im Zwangsversteigerungsverfahren der Brief über eine in Folge der Versteigerung erloschene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld unbrauchbar zu machen ist. § 127 Zw.G.

§ 70.

Die Vorschriften der §§ 56 bis 69 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Der Rentenschuldbrief muß auch die Ablösungssumme angeben.

Ist eine für den Inhaber des Briefes eingetragene Grundschuld oder Rentenschuld in Theile zerlegt, so ist über jeden Theil ein besonderer Brief herzustellen.

1. Vgl. §§ 1199, 1200 B. G.B.

2. Zu Abs. 2 vgl. §§ 793 Satz 2, 1195 Satz 2 B. G.B. Die Unterschriften unter dem Briefe können in diesen Fällen im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Beschwerde.

§ 71. Zulässigkeit der Beschwerde.

Gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß das Grundbuchamt angewiesen wird, nach § 54 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

1. Die Erledigung von Beschwerden über den Geschäftsbetrieb, insbesondere über Verzögerung, bestimmt sich nach Landesrecht. In Preußen geht sie an den Präsidenten des Landgerichts, zu dessen Bezirk das Grundbuchamt gehört.

2. Zu Abs. 2: Mit Rücksicht auf die Rechtsstellung, die durch eine Eintragung für Dritte geschaffen worden ist, kann im Beschwerdewege die Eintragung nur beseitigt werden, wenn sie gesetzlich unzulässig war. Vgl. § 54 und Anm. 2 daselbst. War die Eintragung unrichtig, ohne daß sie gesetzliche Vorschriften verletzt (Anm. 1 zu § 54), so kann im Beschwerdewege die Eintragung eines Widerspruchs verlangt werden.

§ 72. Beschwerdegericht.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirke das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

1. Vgl. § 81 Abs. 1.

2. „seinen Sitz hat", d. h. zu dessen Bezirke das Grundbuchamt

gehört, mag auch das Gerichtsgebäude (wie z. B. das des Amtsgerichts II in Berlin) im Bezirke eines anderen Landgerichts liegen.

Einlegung der Beschwerde. § 73.

Die Beschwerde kann bei dem Grundbuchamt oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Grundbuchamts oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts.

1. Nimmt der Gerichtsschreiber eines anderen Amtsgerichts (nach § 11 G. fr. G.) die Beschwerde zu Protokoll, so muß das Protokoll den Erfordernissen einer „Beschwerdeschrift" genügen, also von dem Beschwerdeführer unterzeichnet sein, Handzeichen genügen nicht. B. G. B. § 126 Abs. 1.

2. Vgl. § 21 G. fr. G.

Begründung der Beschwerde. Verfahren. § 74.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 75.

Erachtet das Grundbuchamt die Beschwerde für begründet so hat es ihr abzuhelfen.

1. Vgl. dagegen § 80 Abs. 2.

2. Vgl. § 23 G. fr. G. Die nöthigen Ermittelungen haben hier aber nicht von Amtswegen zu geschehen. § 12 G. fr. G. ist nicht anwendbar; vgl. Pr. fr. G. Art. 1. S. auch § 29 dieses Gesetzes.

§ 76.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung dem Grundbuchamt aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen.

Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

Eine Vormerkung, wenn die Beschwerde sich richtet gegen die Zurückweisung des Antrages auf Eintragung einer Rechtsänderung; einen Widerspruch, wenn Beschwerde geführt wird über die Zurückweisung eines Antrags auf Berichtigung des Grundbuchs oder über eine unrichtige Eintragung. B. G. B. §§ 883, 894.

§ 77.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

Vgl. § 25 G. fr. G.

Weitere Beschwerde. Zulässigkeit.

§ 78.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Vgl. § 27 G. fr. G.

§ 79. Beschwerdegericht.

Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

In den Fällen des Abs. 2 entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht.

1. Vgl. § 28 G. fr. G.

2. In Preußen geht die Beschwerde nach § 102 dieses Gesetzes, Art. 7, 8 Pr. fr. G. an das Kammergericht. Vgl. jedoch Art. 7 Satz 2 daselbst. Will aber das Kammergericht (oder das Oberlandesgericht, dem das Kammergericht die Sache nach Art. 7 Satz 2 a. a. O. zur Entscheidung überwiesen hat,) von einer über die Rechtsfrage ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts abweichen, so hat es nach § 79 Abs. 2 zu verfahren.

§ 80. Verfahren.

Die weitere Beschwerde kann bei dem Grundbuchamte, dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der

Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von dem Notar eingelegt wird, der nach § 15 den Eintragungsantrag gestellt hat.

Das Grundbuchamt und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Beschwerde entsprechende Anwendung.

Die weitere Beschwerde kann nach Abs. 3, § 78 Abs. 2 auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Grundbuchamts, des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts (in Preußen: des Kammergerichts) erklärt werden, nicht aber zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines anderen Gerichts, auch nicht zu richterlichem Protokoll.

Zuständigkeit der Civilkammer und des Civilsenats. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 81.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte durch einen Civilsenat.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sowie die Vorschriften des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 2: vgl. §§ 41 ff. C.P.O.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Verhältniß zum sonstigen Reichsrecht und Landesrecht.

§ 82.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Anlegung des Grundbuchs betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die Artikel 2 bis 5, 32, 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1: Vgl. E.G. Art. 186 Abs. 1, Art. 8, 4, 14 Verordnung vom 18. November 1899. (S. unten.) S. auch E.G. Art. 189 (187, 188).

2. Zu Abs. 2: Soweit ein Vorbehalt zu Gunsten des Landrechts gemacht ist, können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden und gelten die bestehenden fort. E.G. Art. 8.

Reichsgesetzliche das Grundbuchwesen betreffende Vorschriften bleiben bestehen, so weit nicht ihre Aufhebung bestimmt ist; landesgesetzliche Vorschriften treten außer Kraft, sofern sie nicht aufrecht erhalten sind. E.G. Art. 82, 55.

Allgemeine Vorbehalte zu Gunsten des Landesrechts.

§ 83.

Soweit im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über das Grundbuchwesen; den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Hausverfassungen gleich.

1. Vgl. z. B. E.G. Art. 112, 167 und § 48 A.V. vom 20. November 1899, Art. 21 ff. A. G.O.

2. Eine Einschränkung enthält § 84.

§ 84.

Die Vorschriften der §§ 7, 20 und des § 22 Abs. 2 über das Erbbaurecht sowie die Vorschrift des § 50 finden auf die in den Artikeln 63, 68 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Rechte entsprechende Anwendung.

Vgl. Art. 27, 28 A. G.O.

Besondere Vorbehalte. Nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher.

§ 85.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß für gewisse Gattungen von Grundstücken besondere nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher geführt werden.

In Preußen ist eine solche Bestimmung nicht getroffen worden.

Gemeinschaftliches Grundbuchblatt.

§ 86.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Vorschrift des § 4 auch dann Anwendung findet, wenn

mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind.

Vgl. Art. 37 Verordnung vom 13. November 1899.

Aeltere Grundbücher. § 87.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß ein bisher geführtes Buch oder mehrere bisher geführte Bücher für sich allein oder zusammen mit einem neuen Buche oder mehreren neuen Büchern als Grundbuch gelten sollen. Die Bestimmung kann auch dann getroffen werden, wenn für Grundstücke, die nicht denselben Eigenthümer haben, ein gemeinschaftliches Blatt besteht; die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

Vgl. Art. 8, 4 Verordnung vom 13. November 1899, §§ 27, 28 A.B. vom 20. November 1899.

§ 88.

Werden nach § 87 mehrere Bücher geführt, so muß jedes Grundstück in einem der Bücher eine besondere Stelle haben. An dieser Stelle ist auf die in den anderen Büchern befindlichen Eintragungen zu verweisen. Die Stelle des Hauptbuchs und die Stellen, auf welche verwiesen wird, gelten zusammen als das Grundbuchblatt.

§ 89.

Sind in einem Buche, das zufolge landesherrlicher Verordnung als Grundbuch gilt, die Grundstücke nicht nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 bezeichnet, so ist diese Bezeichnung von Amtswegen zu bewirken.

§ 28 Abs. 2 ff. A.B. vom 20. November 1899.

Der Eintragung nicht unterworfene Grundstücke. § 90.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Grundstücke des Fiskus oder gewisser juristischer Personen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten. Das Gleiche gilt von den Grundstücken eines Landes-

herrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses gehören.

Steht demjenigen, welcher nach Abs. 1 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit ist, das Eigenthum an einem Grundstücke zu, über das ein Blatt geführt wird, oder erwirbt er ein solches Grundstück, so ist auf seinen Antrag das Grundstück aus dem Grundbuch auszuscheiden, wenn eine Eintragung, von welcher das Recht des Eigenthümers betroffen wird, nicht vorhanden ist.

1. Vgl. Art. 1 Verordnung vom 13. November 1899.

2. Zu Abs. 2: Die Vorschrift gilt auch für den Fall des Erwerbs eines Theils eines eingetragenen Grundstücks. Die Uebertragung des Eigenthums wird auf dem bisherigen Grundbuchblatte eingetragen und sodann dieses Blatt in Ansehung des erworbenen Grundstückstheils geschlossen.

Eintragung von Grundstücken nach „Anlegung" des Grundbuchs.

§ 91.

Das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Vgl. Art. 15 ff. Verordnung vom 13. November 1899.

Wiederherstellung von Grundbüchern.

§ 92.

Das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder theilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Die Verordnung kann auch darüber Bestimmung treffen, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt werden soll.

Eine allgemeine Anordnung dieser Art ist in Preußen nicht erlassen. Die Regelung erfolgt zweckmäßig von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Falles.

Einsicht des Grundbuchs.

§ 93.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die Einsicht des Grundbuchs und der im § 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten

Schriftstücke in weiterem Umfange gestattet und die Ertheilung von Abschriften in weiterem Umfange zulässig sein soll, als es im § 11 vorgeschrieben ist.

Vgl. §§ 82, 88, 86 A.V. vom 20. November 1899. S. Anm. 2 zu § 11 dieses Gesetzes.

Grundakten. § 94.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß Grundakten gehalten werden, und, unbeschadet der Vorschriften des § 11, auch Anordnungen über die Einsicht der Grundakten und über die Ertheilung von Abschriften treffen.

Vgl. §§ 84 ff. A.V. vom 20. November 1899.

Verweisung auf Akten. § 95.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß, wenn eine der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten der das Grundbuch führenden Behörde enthalten ist, statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten genügt.

Vgl. § 85 Abs. 2 A.V. vom 20. November 1899, s. auch oben Anm. 2 zu § 9.

Beibringung einer Karte u.s.w. bei Abschreibungen. § 96.

Durch die Landesjustizverwaltung kann darüber Bestimmung getroffen werden, inwieweit für die Fälle, in denen ein Theil eines Grundstücks von diesem abgeschrieben oder ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet werden soll, die Eintragung von einer Aenderung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke oder von der Beibringung einer die Lage und die Grenzen des Grundstückstheils darstellenden Karte abhängig sein soll.

Vgl. § 30 A.V. vom 20. November 1899.

Hypothekenbrief. § 97.

Durch die Landesjustizverwaltung kann angeordnet werden, daß der im § 57 bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche noch andere als die dort vorgeschriebenen Angaben über das Grundstück enthalten und daß, wenn sich der Betrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld mindert, auf dem Briefe durch

einen Vermerk ersichtlich gemacht werden soll, für welchen Betrag das Recht noch besteht.

Vgl. §§ 37, 38 A.B. vom 20. November 1899.

§ 98. Veräußerungsvertrag.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen soll, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

In Preußen ist eine solche Bestimmung nicht ergangen.

§ 99. Auseinandersetzung bei Gütergemeinschaft.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 37, 38 entsprechende Anwendung finden, wenn bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll.

Vgl. Art. 10 A. G.O.

§ 100. Nicht von den Amtsgerichten verwaltete Grundbuchämter.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem die Amtsgerichte nicht zugleich Grundbuchämter sind, kann bestimmt werden, daß die Abänderung einer Entscheidung des Grundbuchamts bei dem Amtsgerichte nachzusuchen ist, in dessen Bezirke das Grundbuchamt seinen Sitz hat. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften des § 71 Abs. 2 und der §§ 73 bis 77 entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt.

Für Preußen ohne Bedeutung. Art. 1 A. G.O.

§ 101.

Durch Landesgesetz kann dem im § 98 bezeichneten Amtsgerichte die Befugniß ertheilt werden, von Amtswegen das Grundbuchamt zu einer nach § 54 zulässigen Eintragung anzuhalten.

Gegen die Anordnung des Amtsgerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des vierten Abschnitts statt.

Zuständigkeit für die weitere Beschwerde.

§ 102.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Vgl. Pr. fr. G. Art. 7, 8 und oben Anm. 2 zu § 79.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

V.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.

Vom 26. September 1899.

Das Gesetz enthält Vorschriften zur Ergänzung der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 innerhalb der von dieser bestimmten Grenzen. Die Art. 1 bis 9 bringen ergänzende Bestimmungen über die Bildung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Grundbuchämter. Die Art. 10 bis 28 enthalten Vorschriften über die den Landesgesetzen vorbehaltenen Gebiete des Grundbuchrechts. Die Art. 29 bis 33 endlich betreffen namentlich die Aenderung bestehender Gesetze, besonders der Kostenvorschriften in Grundbuchsachen und die Aufhebung der geltenden Grundbuchgesetze.

Im Uebrigen sind zur Neuregelung des Grundbuchwesens in Preußen auf Grund der von der Reichsgrundbuchordnung ertheilten Ermächtigung (§§ 2, 86, 87, 90, 91, §§ 1 Abs. 2, 93—97, vgl. auch Art. 29 A. G.O., Art. 186 E.G.) ergangen: die Königliche Verordnung betr. das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 und die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. November 1899 „zur Ausführung der Grundbuchordnung“ (s. unten im Anhang). Die Königliche Verordnung trifft insbesondere Bestimmung über die der Eintragung nicht unterworfenen Grundstücke, über die amtlichen Verzeichnisse im Sinne des § 2 Abs. 2 G.O.; über die Bezirke für die das Grundbuch mit dem 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist und über die Fortführung der älteren sowie die Neuanlegung von Grundbüchern, endlich über die nachträgliche Anlegung von Grundbuchblättern. Die Allg. Verf. vom 20. November 1899 regelt namentlich — im Anschluß an die Vorschriften der (durch Art. 33 A. G.O. aufgehoben) Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — die Einrichtung der Grundbücher.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Grundbuchämter. Zuständigkeit.

Artikel 1.

Die Amtgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

1. Nach Art. 1 dieses Gesetzes, Art. 1 Pr. fr. G. finden auch in Grundbuchsachen die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten d. fr. G. nach näherer Maßgabe des Art. 1 Pr. fr. G. Anwendung, insbesondere die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung eines Richters (§§ 6, 7 G. fr. G., s. jedoch § 81 Abs. 2 G.O.), die Bestimmungen über Gewährung des Armenrechts (§ 14 G. fr. G.), über die Bekanntmachung einer richterlichen Verfügung (§ 16 G. fr. G.), über die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 88 G. fr. G., vgl. Art. 15 ff. Pr. fr. G.).

Neben den Bestimmungen des G. fr. G. gelten die Vorschriften des Pr. fr. G., so weit nicht Vorschriften der G.O. entgegenstehen.

2. Vgl. § 1 G.O. — „für die, d. i. für alle in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke". Ein privilegirter Gerichtsstand besteht in so weit nicht mehr.

Artikel 2.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 20 des Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Vgl. Art. 180 III Pr. fr. G. Ueber den Antrag auf Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen als dessen Bestandtheil s. Art. 8.

Artikel 3.

Soll ein Grundstück einem in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

Vgl. § 5 G.O. Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach § 71 G.O. statt.

Entgegennahme von Anträgen.

Artikel 4.

Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Grundbuchamt eingeht, sind nur die mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragten Beamten, und zwar sowohl der Richter als auch der Gerichtsschreiber, zuständig.

Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Grundstücke, in Ansehung deren die Führung des Grundbuchs verschiedenen Grundbuchbeamten obliegt, so ist jeder dieser Beamten zuständig.

Vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2, § 46 G.O. Wird ein Antrag (oder ein Ersuchen) bei einem anderen Beamten angebracht (von ihm entgegen- oder, soweit er dazu zuständig ist, zu Protokoll genommen), so gilt der Antrag als eingegangen erst, wenn er an einen der im Abs. 1 bezeichneten Grundbuchbeamten gelegt ist.

Beurkundung von Erklärungen.

Artikel 5.

Wird eine Erklärung, welche der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

1. Auf das Protokoll finden, so weit darin ein Rechtsgeschäft beurkundet wird, die Vorschriften der §§ 167 ff. G. fr. G., Art. 40 ff. Pr. fr. G. Anwendung.

2. Gilt auch für die Rücknahme eines Eintragungsantrags, für den Widerruf der Vollmacht zur Stellung eines solchen und für die Bestimmung des Eigenthümers und des Gläubigers über die Aushändigung des Hypothekenbriefs (G.O. §§ 82, 60 Abs. 2).

3. Daß der Richter das Protokoll eigenhändig schreibe, ist nicht erforderlich. (Er kann übrigens auch nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 Pr. fr. G. einen Gerichtsschreiber zuziehen.)

Eintragung.

Artikel 6.

Die Eintragungen sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Vgl. § 45 G.O. Der Richter kann, wie bei der Berathung des Gesetzentwurfs anerkannt wurde, in seiner Verfügung bezüglich der Eintragung auf einen sonst bereits feststehenden Wortlaut verweisen.

Unterzeichnung der Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe und beglaubigten Abschriften.

Artikel 7.

Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Auch die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuche sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

G.O. §§ 56, 62, 70.

Haftung der Grundbuchbeamten.

Artikel 8.

Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im § 839 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit. Die im § 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem dem Verletzten gegenüber anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

G.O. § 12.

Form der Erklärungen und Ersuchen von Behörden.

Artikel 9.

Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Vgl. G.O. § 29, 89. Der Artikel bezieht sich auf die von Preußischen Behörden ausgestellten Urkunden. Die äußere Form von Urkunden, die von einer außerpreußischen deutschen öffentlichen Behörde oder Urkundsperson aufgenommen oder ausgestellt sind, bestimmt sich nach dem Recht des betreffenden Landes; im Uebrigen bedürfen auch solche Urkunden (schon nach § 1 R.G. vom 1. Mai 1878, R.G. S. 89) einer Beglaubigung nicht. Bei Urkunden ausländischer Behörden kann (nach § 2 a. a. O) die Feststellung der Unterschrift auf gesandtschaft-

lichem Wege wie auch durch Legalisation eines Konsuls erfolgen. Die Befugniß der ausländischen Behörden zur Ausstellung öffentlicher Urkunden kann auf jede geeignete Art festgestellt werden.

Artikel 10. Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Soll bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden, so finden die Vorschriften der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Auflassung bleiben unberührt.

Vgl. § 99 G.O. Es sollte den Betheiligten der Erbscheinsgebühr erspart werden. Die Umschreibung erfolgt also auf Grund eines Zeugnisses des Nachlaßgerichts über die Erbfolge und auf Grund der vor dem Grundbuchamt erklärten Auflassung.

Artikel 11. Von der Eintragung ausgeschlossene Lasten.

Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstück im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 17 Abs. 4 und des § 39 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (G.S. S 416).

1. Vgl. Art. 1, 2 A. Zw.G.; s. auch § 486 B. G.B.
2. Nur künftige Eintragungen sind unzulässig; bestehende sind nicht von Amtswegen zu löschen.

Artikel 12. Rentenbankrenten und Domänen-Amortisationsrenten.

Die Rentenbankrenten und die Domänen-Amortisationsrenten werden im Geltungsbereich des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G.S. S. 112) nach dessen Vorschriften eingetragen. Diese Vorschriften treten statt der entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen auch für die Provinz

Hannover in Kraft. Die Vorschriften des § 6 Nr. 6 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (G.S. S. 279) und des § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (G.S. S. 124) bleiben unberührt.

Im Uebrigen ist der Inhalt der von den Auseinandersetzungbehörden bestätigten Rezesse nur in folgenden Fällen in das Grundbuch einzutragen:

1. wenn ein im Grundbuche vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;
2. wenn für ein mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenes Recht eine Entschädigung durch ein baar oder in Rentenbriefen zu zahlendes Kapital von mehr als sechzig Mark gewährt wird;
3. wenn das Grundstück mit einem Rechte, das zu seiner Begründung der Eintragung in das Grundbuch bedarf, neu belastet wird.

1. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 geben im Wesentlichen die Bestimmungen des § 77 der früheren Preußischen Grundbuchordnung wieder.

2. Zu den im Abs. 2 unter Nr. 3 gedachten Renten gehören insbesondere Geldrenten und feste Abgaben an Körnern, Grunddienstbarkeiten, Erbbaurechte sowie dingliche Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte.

Artikel 13.

Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde über die Vorschriften des Artikel 12 hinausgehende Eintragungen erfolgt, so kann die Auseinandersetzungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung ersuchen; auf Antrag des Eigenthümers hat sie die Löschung herbeizuführen. Die Löschung erfolgt kostenfrei.

Befugnisse der Auseinandersetzungsbehörden.

Artikel 14.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind in einem vor ihnen anhängigen Verfahren befugt, das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigen-

thümers zu ersuchen und den Eigenthümer zur Beibringung der nach ihrem Ermessen zum Nachweise des Eigenthums erforderlichen Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Vgl. G.O. § 14. Das Grundbuchamt selbst kann den Eigenthümer nicht dazu anhalten, sein Eigenthum eintragen zu lassen.

Familienfideikommißgüter, Lehns-, Meier- u. s. w. Güter.

Artikel 15.

Lehns-, Meier-, Erbzins- und Erbleihegüter sowie sonstige Güter, an denen ein Obereigenthum besteht, Erbpacht- und Familienfideikommißgüter sowie die nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 11. September 1858 (Reg.-Bl. S. 357) errichteten landwirthschaftlichen Erbgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen. Die Eigenschaft des Gutes ist als Verfügungsbeschränkung einzutragen.

Gehört zu dem Verband eines Gutes der bezeichneten Art eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung; gehört das Recht zu einem Familienfideikommisse, so findet außer den Vorschriften des Abs. 1 auch die Vorschrift des § 41 Abs. 1 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 1 vgl. E.G. Art. 61; B.G.B. § 892 Abs. 1 Satz 2.

Familienfideikommisse unter Aufsicht einer Fideikommißbehörde.

Artikel 16.

Bei Familienfideikommissen, die unter Aufsicht einer Fideikommißbehörde stehen, erfolgt die Eintragung der Fideikommißeigenschaft auf Ersuchen dieser Behörde, die Eintragung des Fideikommißfolgers auf Grund einer Bescheinigung der Behörde über seine Berechtigung, die Löschung der Fideikommißeigenschaft auf Grund einer Bescheinigung der Behörde über das Erlöschen oder auf Grund eines von der Behörde bestätigten Familienschlusses über die Aufhebung der Eigenschaft.

Auf die Bescheinigung über die Berechtigung des Fideikommiß-

folgers finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Art. 16 bis 19 geben im Wesentlichen die bisher in Geltung gewesenen Vorschriften wieder.

Artikel 17.

Fideikommißbehörde im Sinne des Artikel 16 ist die Behörde, welche gesetzlich als solche besteht oder welcher das Fideikommiß stiftungsmäßig zur Beaufsichtigung unterstellt ist.

Ein Fideikommiß kann fortan stiftungsmäßig nur dem Oberlandesgerichte zur Beaufsichtigung unterstellt werden. Die Bestimmung bedarf der Genehmigung des Justizministers, sofern nicht die Verfügung, durch die sie getroffen wird, der landesherrlichen Genehmigung unterliegt.

Fideikommisse, die einer Aufsicht nicht unterstehen.

Artikel 18.

In Ermangelung einer Fideikommißbehörde erfolgt die Eintragung sowie die Löschung der Fideikommißeigenschaft auf Grund des Nachweises ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung des Fideikommißfolgers auf Grund der Bescheinigung des Gerichts über die Berechtigung des Fideikommißfolgers.

Auf die Bescheinigung finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Zuständig für die Ertheilung ist das Amtsgericht, bei welchem das Grundbuch über den Gegenstand des Fideikommißes geführt wird. Umfaßt das Fideikommiß Gegenstände, über die das Grundbuch von verschiedenen Amtsgerichten geführt wird, so ist das örtlich zuständige Gericht nach § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Lehns- und Stammgüter.

Artikel 19.

Auf die Eintragung eines Lehnsfolgers und die Löschung der Lehnseigenschaft finden die Vorschriften des Artikel 16, auf die Eintragung sowie die Löschung der Stammgutseigenschaft und die Eintragung des Stammgutsnachfolgers finden die Vorschriften des Artikel 18 entsprechende Anwendung.

Bei Erbstammgütern nach Bremischen Ritterrechte kann die Eintragung sowie die Löschung auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§ 7 des revidirten Ritterrechts vom 19. April 1847) erfolgen.

Abschreibung auf Grund von Unschädlichkeitszeugnissen.

Artikel 20.

Im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks, das im Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts-, Stammguts- oder Leiheverbande steht oder mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, kann der Theil auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses der zuständigen Behörde frei von allen oder einzelnen Belastungen des Hauptgrundstücks von diesem ohne die Bewilligung der Berechtigten unter folgenden Voraussetzungen abgeschrieben werden:

1. Wird der Grundstückstheil gegen Auferlegung einer Rente veräußert, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Rente auf dem Grundstückstheile mit dem Vorrange vor sonstigen Belastungen als Reallast zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des Hauptgrundstücks eingetragen und auf dem Blatte des Hauptgrundstücks vermerkt wird. Zu den Belastungen, denen die Rente vorzugehen hat, gehören nicht die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 279) festgestellten Rentenbankrenten.
2. Wird der Grundstückstheil gegen ein anderes Grundstück vertauscht, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück dem Hauptgrundstück als Bestandtheil zugeschrieben wird; ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so finden auf dieses die unter Nr. 3 für ein vereinbartes Kaufgeld gegebenen Vorschriften Anwendung.
3. Ist der Grundstückstheil verkauft, so kann die Abschreibung nur erfolgen:
   a) wenn gleichzeitig auf dem Grundstückstheil eine Hypothek für die Kaufgeldforderung zur ersten Stelle

und die Zugehörigkeit dieser Forderung zu dem Verbande, dem das Hauptgrundstück angehört, oder ein Pfandrecht an der Forderung für diejenigen Reallastberechtigten, Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubiger eingetragen wird, deren Bewilligung durch das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt wird;

b) wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß das Kaufgeld zu ihrer Verfügung hinterlegt oder sichergestellt oder daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt oder nicht erforderlich ist.

4. Wird der Grundstückstheil zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich veräußert, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß mit Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen ist.

Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

1. Vgl. E.G. Art 120 Abs. 1, Art. 19 A. B. G.B., § 88 G.O. Die Vorschriften dieses Artikels sind mit einigen Abweichungen dem Gesetze betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover vom 25. März 1889 nachgebildet.

2. Das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt gegenüber den Berechtigten, auf die es sich bezieht, die Einwilligung in die Abschreibung. (Vgl. § 19 G.O.). Es kann (nach Art. 19 A. B. G.B.) in Bezug auf alle oder nur auf einzelne Belastungen des Hauptgrundstücks ertheilt sein. Das Grundbuchamt hat das Unschädlichkeitszeugniß nicht nachzuprüfen.

Aufrechthaltung der Vorschriften für bestehende landschaftliche Kreditanstalten.

Artikel 21.

Die satzungsmäßigen Vorschriften, welche für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten über die

Aufnahme, Eintragung oder Löschung der Pfandbriefdarlehen sowie über die Umschreibung eingetragener Forderungen in Pfandbriefdarlehen und die Umwandlung der Pfandbriefe ergangen sind, bleiben in Kraft.

Als landschaftliche Kreditanstalten im Sinne des Abs. 1 gelten auch die provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten.

Entspricht im Wesentlichen dem § 47 der früheren Preußischen Grundbuchordnung. Vgl. E.G. Art. 167, § 88 G.O.

Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten.

Artikel 22.

Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke, selbständige Kohlenabbau-Gerechtigkeiten und andere selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Vgl. Art. 87 I und XIII, 88 §§ 2, 5, 40. A. B. G.B. S. auch §§ 22—26 A.B. vom 20. November 1899.

Artikel 23.

Ist das Bergwerkseigenthum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschakts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Artikel 24.

Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

Artikel 25.

Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die

Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblattes zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, die dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirkes geführte Grundbuch eingetragen.

Artikel 26.

Soweit in den Fällen der Artikel 23 bis 25 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Artikel 27.

Auf die Anlegung eines Grundbuchblatts für eine selbständige Kohlenbau-Gerechtigkeit finden die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 7 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Für andere selbständige Gerechtigkeiten wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten angelegt, soweit sich nicht aus den für die Anlegung der Grundbücher geltenden Vorschriften ein Anderes ergiebt.

1. Zu Abs. 1: Die Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts erfolgt also, wenn die Gerechtigkeit veräußert oder belastet werden soll, von Amtswegen; im Uebrigen auf Antrag; sie wird auf dem Blatte des belasteten Grundstücks vermerkt.

2. Vgl. Art. 88 § 8 A. B. G. B.

Artikel 28.

Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das

Bergwerkseigenthum, auf unbewegliche Bergwerksantheile und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Vgl. § 84 G.O.

Aenderung landesgef. Vorschriften über die Einrichtung der Grundbücher.

Artikel 29.

Landesgesetzliche Vorschriften über die Einrichtung der Grundbücher, die neben der Grundbuchordnung in Kraft bleiben, können durch Anordnung des Justizministers geändert werden.

Vgl. §§ 1 ff. A.V. vom 20. November 1899.

Aenderung des Preuß. Gerichtskostengesetzes.

Artikel 30.

Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) wird dahin geändert:

Diese Aenderungen werden hier nicht wiedergegeben, da sie in den (unten im Anhang abgedruckten) Text des (mit veränderter Paragraphenfolge) neu bekannt gemachten Gerichtskostengesetzes aufgenommen sind.

Aenderung des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen.

Artikel 31.

Im § 25 des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895 (G.S. S. 499) treten an die Stelle des Abs. 3 Satz 2 folgende Vorschriften:

> Der Inhaber des Zinsscheines kann gegen Aushändigung des Scheines den Betrag in Empfang nehmen. Sein Recht erlischt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Eintritte der Verjährung; der Hinterleger ist zur Zurücknahme berechtigt. Ein Aufgebot der Zinsscheine findet nicht statt.

1. § 25 verwies im Abs. 3 Satz 2 auf den § 96 der Preuß. Grundbuchordnung, während das neue Reichsrecht Zinsquittungsscheine nicht kennt.
2. Vgl. E.G. Art. 112, G.O. § 83, E. Zw.G. § 2 Abs. 1. S. auch § 45 A.V. vom 20. November 1899.

Verweisungen.

Artikel 32.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Vgl. § 82 Abs. 2 G.O., E.G. Art. 4.

Artikel 33.

Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten oder nach der zu erlassenden Königlichen Verordnung für die Anlegung der Grundbücher maßgebend bleiben, unbeschadet der Uebergangsvorschriften aufgehoben:

1. die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.S. S. 446);
2. das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jagdgebiete 23. März 1873 (G.S. S 111);
3. das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neupommern und Rügen vom 26. Mai 1873 (G.S. S. 229) mit Ausnahme des § 26 und des § 28 Nr. 4;
4. das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 (G.S. S. 241);
5. das Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover 2c. vom 28. Mai 1873 (G.S. S. 253) mit Ausnahme des § 8 und des § 14 Abs. 1;
6. das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel 2c. vom 29. Mai 1873 (G.S. S. 273) mit Ausnahme der §§ 45, 47;
7. das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (G.S. S. 287) mit Ausnahme des § 10;
8. das Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 31. Mai 1873 (G.S. S. 301);
9. das Gesetz, betreffend die Abänderungen der unter Nr. 2 und 7 genannten Gesetze vom 3. Februar 1879 (G.S. S. 17);

10. das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.S. S. 52) mit Ausnahme des § 1, soweit er sich auf das Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, vom 26. Juni 1875 bezieht, sowie der §§ 29, 31, 76;
11. das Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt, sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (G.S. S. 481) mit Ausnahme des § 1, soweit er sich auf das Gesetz vom 26. Juni 1875 bezieht, sowie der §§ 4, 7, 8, des § 21 Abs. 2 des § 22, des § 72 Abs. 2 und der §§ 74 bis 76;
12. das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg vom 8. Juni 1896 (G.S. S. 109) mit Ausnahme des § 1, soweit er sich auf das Gesetz vom 26. Juli 1875 bezieht, des § 59 Abs. 2 und des § 61.

Soweit die aufrecht erhaltenen Vorschriften noch nicht in Kraft getreten sind, treten sie gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

Zu Abs. 1 vergl. Art. 5 der Verordnung vom 18. November 1899. S. auch § 83 G. O.

Artikel 34. Inkrafttreten des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung in Kraft.

Auf Bergwerke, die die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes sofort Anwendung.

Vgl. § 82 Abs. 1 G.O. Es sollen diejenigen Vorschriften, die für die Anlegung des Grundbuchs in Betracht kommen, gleichzeitig mit dem

B. G. B. in Kraft treten, die übrigen in jedem einzelnen Bezirke zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Eine Ausnahme im Abs. 2.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neufahrwasser, den 26. September 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

VI.

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Vom 24. März 1897.

Die Civilprozeßordnung regelt die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nur insofern, als sie die Gegenstände bestimmt, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (§§ 864, 865, 870), und die zulässigen Vollstreckungsmaßregeln im Allgemeinen bezeichnet. Des Näheren ordnet sie im Uebrigen nur die Zwangseintragung (§§ 866, 867), während die Regelung der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung einem besonderen Gesetze vorbehalten wird, auf das § 869 C.P.O. verweist. Dadurch ist zum Ausdruck gebracht, daß bei Anwendung dieses Gesetzes die Vorschriften der C. P.O. ebenso Anwendung finden sollen, wie wenn das Gesetz ein Bestandtheil der C. P.O. wäre.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. **Zuständiges Gericht.**

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

1. eines Grundstücks — den Grundstücken stehen im Sinne dieser Vorschrift gleich:

a) die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücken beziehenden Vorschriften gelten. §§ 864 Abs. 1, 870 C.P.O., § 7 G.O., Art. 40 A.B.G.B., Art. 22, 27, 28 A.G.O. (insbesondere das Erbbaurecht);

b) die eingetragenen Schiffe; §§ 162 ff. dieses Gesetzes, §§ 864 Abs. 1, 870 Abs. 2 C.P.O. (doch ist die Zwangsverwaltung von Schiffen nicht statthaft);

c) die Gegenstände, auf die sich die Hypothek (bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht) erstreckt. § 865 Abs. 1 C.P.O., vgl. Abs. 2, §§ 1120 ff., 1265, 1268 B.G.B.

Vgl. auch § 871 C.P.O. . . . .

2. Einführung der Zwangsvollstreckung in einen Grundstücksantheil s. § 864 Abs. 2 C.P.O., vgl. § 858.

3. Die Zuständigkeit ist eine ausschließliche (§ 802 C.P.O., vgl. § 40 Abs. 2 daselbst).

§ 2.

Ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Bezirke ungewiß, welches Gericht zuständig ist, so hat das zunächst höhere Gericht eines der Amtsgerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen; die Vorschriften des § 37 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die gleiche Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zulässig ist und die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen sind. Von der Anordnung soll das zum Vollstreckungsgerichte bestellte Gericht die übrigen Gerichte in Kenntniß setzen.

1. Zu Abs. 1 vgl. § 890 B.G.B., § 5 G.O. Entsprechendes gilt auch in den Fällen des § 36 Nr. 1, 5, 6 C.P.O.

2. Zu Abs. 2 vgl. § 18 dieses Gesetzes.

Zustellungen.

§ 3.

Die Zustellungen erfolgen von Amtswegen.

Die Vorschriften der C.P.O. (§§ 208 ff.) sind maßgebend, soweit nicht die §§ 4 ff. Abweichendes bestimmen, (ebenso sind §§ 162 ff. anwendbar, sofern der Prozeßbevollmächtigte das Verfahren bei dem Vollstreckungsgericht betreibt).

§ 4.

Wohnt derjenige, welchem zugestellt werden soll, weder am Orte noch im Bezirke des Vollstreckungsgerichts, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen, solange nicht die Bestellung eines daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten dem Gericht angezeigt ist. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden.

Vgl. §§ 174, 175, 213 C.P.O. Die Zustellung gilt als erfolgt, auch wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Vgl. aber § 6 Abs. 2.

§ 5.

Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten bei dem Grundbuchamte gilt auch für das Verfahren des Vollstreckungsgerichts, sofern sie diesem bekannt geworden ist.

Vgl. § 19 Abs. 2.

§ 6.

Ist der Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll, dem Vollstreckungsgerichte nicht bekannt, so hat das Gericht einen Zustellungsvertreter zu bestellen.

Das Gleiche gilt, wenn im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurückkommt. Die zurückgekommene Sendung soll dem Zustellungsvertreter ausgehändigt werden.

Statt der Bestellung eines Vertreters genügt es, wenn die Zustellung für nicht prozeßfähige Personen an die Vormundschaftsbehörde, für juristische Personen oder für Vereine, die als solche klagen und verklagt werden können, an die Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

1. Zu Abs. 1: nicht bekannt, d. h. von vornherein, zu der Zeit, wo die Zustellung anzuordnen ist. Vgl. § 4. Oeffentliche Zustellung findet nicht statt.

2. Zu Abs. 3: Vgl. §§ 21, 22f B.G.B.: E.G. Art. 168 ff. Gilt nicht auch für (nicht rechtsfähige) Vereine, die nur verklagt werden, nicht auch klagen können. (§ 50 C.P.O.)

§ 7.

An den Zustellungsvertreter erfolgen die Zustellungen, solange derjenige, welchem zugestellt werden soll, nicht ermittelt ist.

Der Zustellungsvertreter ist zur Ermittelung und Benachrichtigung des Vertretenen verpflichtet. Er kann von diesem eine Vergütung für seine Thätigkeit und Ersatz seiner Auslagen fordern. Ueber die Vergütung und die Erstattung der Auslagen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Für die Erstattung der Auslagen haftet der Gläubiger, soweit der Zustellungsvertreter von dem Vertretenen Ersatz nicht zu erlangen vermag; die dem Gläubiger zur Last fallenden Auslagen gehören zu den Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

1. Zu Abs. 1: Eine weitergehende Vertretungsmacht steht dem Zustellungsvertreter nicht zu.

2. Zu Abs. 2 Satz 8: Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß, gegen den die sofortige Beschwerde zulässig ist (§ 798 C.P.O.) und aus welchem demgemäß (§ 794 Abs. 1 Nr. 3) die Zwangsvollstreckung stattfindet.

3. Zu Abs. 3: Für die Vergütung haftet der Gläubiger nicht. Auch findet gegen ihn keine Festsetzung statt; es muß Klage erhoben werden. Vgl. auch § 10 Abs. 2.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 finden auf die an den Schuldner zu bewirkende Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Zwangsvollstreckung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, keine Anwendung.

Wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Anordnungen verbleibt es, so weit ihre Zustellung in Frage kommt, bei den Vorschriften der C.P.O. (§§ 208 ff., vgl. auch 779); im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 auch für Zustellungen an den Schuldner (oder dessen Erben).

Betheiligte.

§ 9.

In dem Verfahren gelten als Betheiligte, außer dem Gläubiger und dem Schuldner:

1. diejenigen, für welche zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist;
2. diejenigen, welche ein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht, ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte, einen Anspruch

mit dem Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück oder ein Mieth- oder Pachtrecht, auf dessen Grund ihnen das Grundstück überlassen ist, bei dem Vollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.

1. Wegen der Rechte der Betheiligten s. unter Nr. 2, ferner §§ 19, 41, 43, 59 u. s. w.

2. Gläubiger ist derjenige, für den das Verfahren angeordnet wird (der ursprüngliche Antragsteller und wer dem Verfahren beigetreten ist); Schuldner ist derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet (nicht aber der persönliche Schuldner, sofern er nicht zugleich der Eigenthümer des Grundstücks ist).

3. Zu Nr. 1: . . . durch Eintragung gesichert: durch Eintragung einer Vormerkung, eines Widerspruchs oder eines Veräußerungsverbots (vgl. §§ 135, 136, 888 Abs. 2 C.P.O.). S. auch § 1189 B.G.B. Vgl. §§ 19, 146 dieses Gesetzes. Nach Eintragung des Vollstreckungsvermerks eingetragene Rechte fallen unter Nr. 2 und sind anzumelden.

4. Zu Nr. 2: vgl. C.P.O. § 771. Wegen nicht eingetragener Rechte an dem Grundstück vgl. §§ 912 ff. B.G.B.; ferner gehören hierher: das Recht des nicht eingetragenen Erwerbers einer Hypothek (§ 1154 Abs. 1 B.G.B.) sowie vor dem 1. Januar 1900 erworbene, nicht eingetragene Grunddienstbarkeiten. Ein (nicht eingetragenes) Recht an einem das Grundstück belastenden Rechte hat z. B. derjenige, dem eine Hypothek oder Grundschuld (nach §§ 1274, 1154 Abs. 1, 1192 B.G.B.) verpfändet worden ist. Wegen der „Ansprüche mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke" s. § 10 Nr. 2 dieses Gesetzes; wegen des Miethers und Pächters vgl. §§ 57, 59, 152 Abs. 2, 183 dieses Gesetzes.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke. Rangordnung.

§ 10

Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältniß ihrer Beträge:

1. der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Verbesserung des Grundstücks, im Falle der Zwangsversteigerung jedoch nur, wenn die Verwaltung bis zum Zuschlage fortdauert und die Ausgaben nicht

aus den Nutzungen des Grundſtücks erſtattet werden können;

2. bei einem land- oder forſtwirthſchaftlichen Grundſtücke die Anſprüche der zur Bewirthſchaftung des Grundſtücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundſtücke verbundenen land- oder forſtwirthſchaftlichen Nebengewerbes angenommen, in einem Dienſt- oder Arbeitsverhältniſſe ſtehenden Perſonen, insbeſondere des Geſindes, der Wirthſchafts- und Forſtbeamten, auf Lohn, Koſtgeld und andere Bezüge wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückſtändigen Beträge;
3. die Anſprüche auf Entrichtung der öffentlichen Laſten des Grundſtücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückſtändigen Beträge;
4. die Anſprüche aus Rechten an dem Grundſtücke, ſoweit ſie nicht in Folge der Beſchlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirkſam ſind, die Anſprüche auf wiederkehrende Leiſtungen jedoch mit Einſchluß derjenigen, welche als Zuſchlag zu den Zinſen behufs allmählicher Kapitalstilgung zu entrichten ſind, nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückſtändigen Beträge;
5. der Anſpruch des Gläubigers, ſoweit er nicht in einer der vorhergehenden Klaſſen zu befriedigen iſt;
6. die Anſprüche der vierten Klaſſe, ſoweit ſie in Folge der Beſchlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirkſam ſind;
7. die Anſprüche der dritten Klaſſe wegen der älteren Rückſtände;
8. die Anſprüche der vierten Klaſſe wegen der älteren Rückſtände.

Das Recht auf Befriedigung aus dem Grundſtücke beſteht auch für die Koſten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundſtücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

1. Die Vorſchriften dieſes Paragraphen bilden die Grundlage für die Feſtſtellung des geringſten Gebotes (§§ 44) ſowie für die Ver-

theilung des Versteigerungserlöses und der Ueberschüsse bei der Zwangsverwaltung (§§ 109 ff. 155).

2. Zu Nr. 1: vgl. § 155 Abs. 1, Art. 12 A. Zw. G.

3. Zu Nr. 2: über laufende und rückständige Beträge s. § 13.

4. Zu Nr. 3: vgl. § 4 des Einf.Ges. zu diesem Gesetze (s. unten) und Art. 1—8 A.Zw.G. (s. unten).

5. Zu Nr. 4: Hierher gehören: Reallasten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden; aber auch (eingetragene oder nicht eingetragene; s. § 9 Nr. 2) dingliche Rechte, die (an sich) ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke nicht gewähren, hinsichtlich des Ersatzanspruchs aus § 92. Vgl. im Uebrigen §§ 22, 28 und Nr. 6 dieses Paragraphen.

6. Zu Nr. 5: vgl. Anm. 2 zu § 9. Auch die über zwei Jahre rückständigen Nebenforderungen des Gläubigers kommen hier zum Ansatz.

7. Zu Nr. 6: die erst nach der Beschlagnahme an dem Grundstück erworbenen Rechte.

8. Zu Abs. 2: vgl. § 1118 B. G.B.

§ 11.

Sind Ansprüche aus verschiedenen Rechten nach § 10 Nr. 4, 6 oder 8 in derselben Klasse zu befriedigen, so ist für sie das Rangverhältniß maßgebend, welches unter den Rechten besteht. In der fünften Klasse geht unter mehreren Ansprüchen derjenige vor, für welchen die Beschlagnahme früher erfolgt ist.

Ansprüche aus der 1. und 2. Klasse haben untereinander den gleichen Rang. Die Rangordnung der Ansprüche aus der 3. und 7. Klasse bestimmt sich nach Landesrecht. Vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 A. Zw. G. S. im Uebrigen §§ 879 ff. B. G. B. Wegen mehrerer Ansprüche aus einem und demselben Recht vgl. § 12.

§ 12.

Die Ansprüche aus einem und demselben Rechte haben unter einander folgende Rangordnung:

1. **die Ansprüche auf Ersatz der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Kosten;**
2. **die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und andere Nebenleistungen;**
3. **der Hauptanspruch.**

1. Vgl. § 367 B. G.B.

2. Unter Nr. 2 fallen insbesondere bedungene und gesetzliche Zinsen, Amortisationsbeträge, Verwaltungsbeiträge u. dgl. S. auch B. G.B. § 1146.

Laufende, rückständige Beträge. § 13.

Die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen nehmen ihren Anfang von dem letzten Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstücks; die Rückstände werden von demselben Zeitpunkte zurückgerechnet.

Fehlt es innerhalb der letzten zwei Jahre an einem Fälligkeitstermine, so entscheidet die Zeit der Beschlagnahme.

Liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so ist die erste maßgebend. Bei der Zwangsversteigerung gilt, wenn bis zur Beschlagnahme eine Zwangsverwaltung fortgedauert hat, die für diese bewirkte Beschlagnahme als die erste.

1. Laufende Beträge sind solche, die für die Zeit seit dem letzten Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme zu entrichten sind; rückständige sind die Beträge aus früherer Zeit. Liegt aber der letzte Fälligkeitstermin um mehr als zwei Jahre vor der Beschlagnahme zurück, so gelten die für die Zeit nach der Beschlagnahme zu entrichtenden Beträge als laufende, die für die frühere Zeit zu entrichtenden als rückständige.

2. § 13 bezieht sich auch auf wiederkehrende Hauptleistungen (z. B. die Renten einer Rentenschuld).

Ansprüche von unbestimmten Betrage. § 14.

Ansprüche von unbestimmtem Betrage gelten als aufschiebend bedingt durch die Feststellung des Betrags.

Hierher gehören insbesondere Kautionshypotheken (§ 1190 B. G. B.). Vgl. im Uebrigen §§ 48, 50 Abs. 2, 119, 120 dieses Gesetzes.

Zweiter Titel.

Zwangsversteigerung.

1. Anordnung der Versteigerung.

Voraussetzungen des Verfahrens. § 15.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks wird von dem Vollstreckungsgericht auf Antrag angeordnet.

1. Die Anordnung bedeutet den Beginn der Zwangsvollstreckung. Sie darf deshalb nur erfolgen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung

des Schuldtitels beigebracht und die Zustellung an den Schuldner (gemäß §§ 750, 751, 798 ff. C.P.O.) nachgewiesen ist. (Vgl. § 16 Abs. 2.) S. auch C.P.O. § 325.

2. Die Anordnung geschieht der Regel nach ohne mündliche Verhandlung (und Anhörung des Schuldners). § 764 Abs. 3. Vgl. im Uebrigen § 22 dieses Gesetzes, §§ 4, 8 desselben.

§ 16.

Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer, den Anspruch und den vollstreckbaren Titel bezeichnen.

Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden sind dem Antrage beizufügen.

1. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form. Er kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Vollstreckungsgerichts (oder eines anderen Amtsgerichts, § 1 dieses Gesetzes, § 11 G. fr.G.) erklärt werden.

2. Nach § 5 Einf Ges. zu diesem Gesetze, Art. 4 A. Zw.G. soll dem Antrage ein das Grundstück betreffender Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beigefügt werden, soweit er nach Lage der Rollen ertheilt werden kann. S. auch Abs. 2 daselbst.

§ 17.

Die Zwangsversteigerung darf nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Die Eintragung ist durch ein Zeugniß des Grundbuchamts nachzuweisen. Ist das Vollstreckungsgericht zugleich das Grundbuchamt, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Grundbuch.

Die Erbfolge ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, sofern sie nicht bei dem Gericht offenkundig ist.

1. Zu Abs. 1: Vgl. B.G.B. §§ 891, 1148.

2. Zu Abs. 3: Durch Urkunden, insbesondere Erbscheine, Testamentsausfertigung. (Vgl. C.P.O. § 792.) Da hier nur Glaubhaftmachung, nicht Nachweis der Erbfolge gefordert wird, kann (anders wie nach § 36 G.O.) auch auf ein privatschriftliches Testament (§ 2231 Abs. 1 Nr. 2, §§ 2259 ff. B.G.B.) Bezug genommen werden.

§ 18.

Versteigerung mehrerer Grundstücke.

Die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke kann in demselben Verfahren erfolgen, wenn sie entweder wegen einer

Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird.

1. Die erste Alternative liegt auch vor, wenn mehrere Gläubiger gegen denselben Schulder vorgehen. Die zweite Alternative ist besonders gegeben, wenn die Versteigerung auf Grund einer Gesammthypothek betrieben wird; die verhafteten Grundstücke können verschiedenen Personen gehören.

2. Die Anwendung der Vorschrift setzt einen Antrag des Gläubigers nicht voraus.

3. Zweckmäßigkeitsrücksichten entscheiden. Die Verbindung kann auch noch nach Einleitung des Verfahrens erfolgen.

Eintragung der Anordnung in das Grundbuch. § 19.

Ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich das Grundbuchamt um Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch zu ersuchen.

Das Grundbuchamt hat nach der Eintragung des Versteigerungsvermerkes dem Gericht eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und der Urkunden, auf welche im Grundbuche Bezug genommen wird, zu ertheilen, die bei ihm bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen und Nachricht zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Betheiligten und deren Vertreter bekannt ist. Statt der Ertheilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunden genügt die Beifügung der Grundakten oder der Urkunden.

Zu Abs. 2: Vgl. § 50 G.O., §§ 874, 1115, 1192 B.G.B.

Beschlagnahme des Grundstücks. Umfang. § 20.

Der Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, gilt zu Gunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks.

Die Beschlagnahme umfaßt auch diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt.

1. Zu Abs. 1: Ueber die Wirkungen der Beschlagnahme s. §§ 23 ff., § 10 Nr. 4 u. 6, § 11 Abs. 2, §§ 55 Abs. 1, 90 Abs. 2.

2. Zu Abs. 2: Vgl. §§ 1120 ff. B.G.B., § 865 C.P.O. Einschränkungen enthalten §§ 21, 23 ff. dieses Gesetzes.

§ 21.

Die Beschlagnahme umfaßt land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks sowie die Forderung aus einer Versicherung solcher Erzeugnisse nur, soweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind.

Die Beschlagnahme umfaßt nicht die Mieth- und Pachtzinsforderungen sowie die Ansprüche aus einem mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen.

Das Recht eines Pächters auf den Fruchtgenuß wird von der Beschlagnahme nicht berührt.

1. Zu Abs. 1, 2: Vgl. B. G.B. §§ 94, 97, 98. Vgl. auch §§ 810, 811 Nr. 4, 865 Abs. 2 C.P.O. Der Schuldner behält, so lange die Zwangsverwaltung nicht angeordnet ist, Verwaltung und Benutzung des Grundstücks. § 24, vgl. dagegen § 148 Abs. 1.

2. Zu Abs. 8: Die Beschlagnahme trifft auch nicht die mit dem Boden noch verbundenen Früchte, soweit sie dem Pächter zukommen. Getrennte Früchte wurden mit der Trennung Eigenthum des Pächters und unterliegen deshalb dem Rechte des Hypothekengläubigers und der Beschlagnahme nicht. §§ 1120, 956 B. G.B., § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Beginn der Wirksamkeit der Beschlagnahme.

§ 22.

Die Beschlagnahme des Grundstücks wird mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet ist, dem Schuldner zugestellt wird. Sie wird auch wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ersuchen um Eintragung des Versteigerungsvermerkes dem Grundbuchamte zugeht, sofern auf das Ersuchen die Eintragung demnächst erfolgt.

Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Die Beschlagnahme wird dem Drittschuldner gegenüber erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm bekannt oder das Zahlungsverbot ihm zugestellt wird. Die Vorschriften des § 845 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1: Der Beschluß braucht die Beschlagnahme nicht besonders auszusprechen. S. aber Abs. 2.

2. Abs. 1 Satz 2 bezweckt die größere Sicherung des betreibenden Gläubigers Dritten gegenüber, die nach Anordnung der Zwangsversteigerung (durch Verfügung des Schuldners) ein Recht an dem Grundstücke erlangen. Vgl. B. G.B. §§ 892 Abs. 1 Satz 2, 878.

3. Zu Abs. 2: Ist hauptsächlich für die Zwangsverwaltung von Bedeutung. Vgl. §§ 146 Abs. 1, 148 Abs. 1 Satz 1, 151 Abs. 3. S. auch §§ 3 ff.

Wirkung der Beschlagnahme. § 23.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Der Schuldner kann jedoch, wenn sich die Beschlagnahme auf bewegliche Sachen erstreckt, über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft auch dem Gläubiger gegenüber wirksam verfügen.

Kommt es bei einer gegen die Beschlagnahme verstoßenden Verfügung nach § 135 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf an, ob derjenige, zu dessen Gunsten verfügt wurde, die Beschlagnahme kannte, so steht die Kenntniß des Versteigerungsantrags einer Kenntniß der Beschlagnahme gleich. Die Beschlagnahme gilt auch in Ansehung der mithaftenden beweglichen Sachen als bekannt, sobald der Versteigerungsvermerk eingetragen ist.

Vgl. § 137 Reichsstrafgesetzbuch. S. auch B. G.B. §§ 135, 136, 932, 933, 936. Nach Abs. 2 Satz 2 ist eine der Beschlagnahme zuwiderlaufende Verfügung des Schuldners über bewegliche Sachen auch dem Erwerber gegenüber stets unwirksam, wenn sie nach der Eintragung des Versteigerungsvermerkes vorgenommen worden ist.

Verwaltung des Schuldners. Sicherungsmaßregeln. § 24.

Die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks verbleibt dem Schuldner nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft.

Vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2.

§ 25.

Ist zu besorgen, daß durch das Verhalten des Schuldners die ordnungsmäßige Wirthschaft gefährdet wird, so hat das

Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gericht kann die Maßregeln aufheben, wenn der zu deren Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

Vgl. §§ 1184, 1135 B. G. B. Natürlich kann der Gläubiger auch die Anordnung der Zwangsverwaltung beantragen. Vgl. auch § 149 Abs. 2.

§ 26. Veräußerung des Grundstücks nach der Beschlagnahme.

Ist die Zwangsversteigerung wegen des Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte angeordnet, so hat eine nach der Beschlagnahme bewirkte Veräußerung des Grundstücks auf den Fortgang des Verfahrens gegen den Schuldner keinen Einfluß.

Es ist gleichgültig, ob der Erwerber von der Beschlagnahme Kenntniß hatte, oder nicht. Wird aber die Zwangsversteigerung wegen eines persönlichen Anspruches betrieben, (der auch nicht durch Zwangseintragung dinglich geworden ist), so kann der Erwerber, selbst wenn zur Zeit der Auflassung an ihn der die Zwangsversteigerung anordnende Beschluß dem Schuldner schon zugestellt war, der Fortsetzung des Verfahrens (mit der Klage aus § 771 C. P. O.) widersprechen, falls ihm nicht bei der Auflassung die Beschlagnahme oder der Versteigerungsantrag bekannt (insbesondere der Versteigerungsvermerk im Grundbuch schon eingetragen) war. § 23 Abs. 2 dieses Ges., s. §§ 892, 135 B. G. B. Vgl. § 325 C. P. O.

§ 27. Beitritt zum Verfahren.

Wird nach der Anordnung der Zwangsversteigerung ein weiterer Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstücks gestellt, so erfolgt statt des Versteigerungsbeschlusses die Anordnung, daß der Beitritt des Antragstellers zu dem Verfahren zugelassen wird. Eine Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch findet nicht statt.

Der Gläubiger, dessen Beitritt zugelassen ist, hat dieselben Rechte, wie wenn auf seinen Antrag die Versteigerung angeordnet wäre.

1. Die Zulassung des Beitritts hat dieselben Voraussetzungen wie die Anordnung des Verfahrens. S. Anm. 1 zu § 15.

2. Durch Zustellung des den Beitritt zulassenden Beschlusses an den Schuldner wird die Beschlagnahme auch für den beigetretenen Gläubiger wirksam. Das Verfahren wird für ihn fortgesetzt, falls der (erste) Versteigerungsantrag zurückgenommen wird.

II. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens.

Aufhebung, Einstellung von Amtswegen.

§ 28.

Wird dem Vollstreckungsgericht ein aus dem Grundbuch ersichtliches Recht bekannt, welches der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens entgegensteht, so hat das Gericht das Verfahren entweder sofort aufzuheben oder unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Gläubiger die Hebung des Hindernisses nachzuweisen hat, einstweilen einzustellen. Im letzteren Falle ist das Verfahren nach dem Ablaufe der Frist aufzuheben, wenn nicht inzwischen der Nachweis erbracht ist.

1. Zu Satz 1: Es stellt sich z. B. heraus, daß der Schuldner mit dem eingetragenen Eigenthümer nicht identisch ist oder daß das Grundstück Fideikommißeigenschaft hat.

2. Der Zwangsversteigerung entgegenstehende Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, hat der Dritte im Wege der Klage (nach § 771 C.P.O.) geltend zu machen und die Einstellung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung (nach § 771 Abs. 3) zu erwirken. Es finden die Vorschriften der §§ 766—787 C.P.O. auch hier Anwendung.

3. S. § 95 dieses Gesetzes, § 766 C.P.O.

Zurücknahme des Versteigerungsantrages.

§ 29.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Versteigerungsantrag von dem Gläubiger zurückgenommen wird.

Die Zurücknahme ist bis zur Verkündung des Zuschlagsbeschlusses statthaft. Vgl. § 33.

Bewilligung der einstweiligen Einstellung.

§ 30.

Das Verfahren ist einstweilen einzustellen, wenn der Gläubiger die Einstellung bewilligt; ist die Einstellung erfolgt, so gilt eine neue Bewilligung als Rücknahme des Versteigerungsantrags.

Der Bewilligung der Einstellung steht es gleich, wenn von dem Gläubiger die Aufhebung des Versteigerungstermins bewilligt wird.

1. Die Bewilligungserklärung muß, wenn sie schriftlich erfolgt, den Vorschriften des § 126 Abs. 1 B.G.B. entsprechen; im Uebrigen bedarf sie der Beglaubigung nicht; sie kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden. Vgl. C.P.O. § 775 Nr. 4.

2. Zu Abs. 2: Gilt auch (abgesehen von dem Fall des § 85), wenn gleichzeitig die Ansetzung eines neuen Termins beantragt wird; der Antrag auf abermalige Vertagung ist also (nach Abs. 1) als Rücknahme des Versteigerungsantrages anzusehen.

3. Vgl. § 88.

§ 31. Wirkung der Einstellung.

Im Falle einer einstweiligen Einstellung darf das Verfahren, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt werden.

Wird der Antrag nicht binnen sechs Monaten gestellt, so ist das Verfahren aufzuheben. Die Frist beginnt, wenn die Einstellung von dem Prozeßgericht angeordnet war, mit der Wiederaufhebung der Anordnung, in den übrigen Fällen mit der Einstellung des Verfahrens.

1. Die Vorschriften dieses Paragraphen beziehen sich nicht bloß auf den im § 30 behandelten Fall, sondern auch auf die sonstigen Fälle der einstweiligen Einstellung (vgl. §§ 28, 75, 77).

2. Zu Abs. 1: Abweichend § 28 Satz 2, § 769 Abs. 2 C.P.O.

§ 32. Zustellung des Aufhebungs- oder Einstellungsbeschlusses.

Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben oder einstweilen eingestellt wird, ist dem Schuldner, dem Gläubiger und, wenn die Anordnung von einem Dritten beantragt war, auch diesem zuzustellen.

Vgl. § 95.

§ 33. Aufhebung und Einstellung nach dem Schlusse des Versteigerungstermins.

Nach dem Schlusse der Versteigerung darf, wenn ein Grund zur Aufhebung oder zur einstweiligen Einstellung des Verfahrens oder zur Aufhebung des Termins vorliegt, die Entscheidung nur durch Versagung des Zuschlags gegeben werden.

Die Aufhebung oder Einstellung durch Beschluß würde (nach § 72 Abs. 3) das sofortige und endgültige Erlöschen der (am Schlusse der Versteigerung noch gültigen) Gebote zur Folge haben, während bei Versagung des Zuschlages das Erlöschen der Gebote erst eintritt, wenn der die Versagung aussprechende Beschluß rechtskräftig geworden ist. §§ 86, 83. Wird also im Wege der Beschwerde die Aufhebung

des Beschlusses bewirkt, so kann noch die Ertheilung des Zuschlags erfolgen.

Löschung des Versteigerungsvermerks.

§ 34.

Im Falle der Aufhebung des Verfahrens ist das Grundbuchamt um Löschung des Versteigerungsvermerkes zu ersuchen.

III. Bestimmung des Versteigerungstermins.

Ausführung der Versteigerung.

§ 35.

Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsgericht ausgeführt.

Vgl. § 13 Einf.Ges. zu diesem Gesetze.

Terminsbestimmung.

§ 36.

Der Versteigerungstermin soll erst nach der Beschlagnahme des Grundstücks und nach dem Eingange der Mittheilungen des Grundbuchamts bestimmt werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen.

Der Termin kann nach dem Ermessen des Gerichts an der Gerichtsstelle oder an einem anderen Orte im Gerichtsbezirk abgehalten werden.

Vgl. §§ 22, 19 Abs. 2. S. auch § 48 Abs. 1.

§ 37.

Die Terminsbestimmung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt;
4. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden;

5. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

1. Die Erfordernisse dieses Paragraphen sind wesentliche (während § 38 nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift hat); fehlt eines derselben in der Terminsbestimmung, so muß die Aufhebung des Termins und falls der Mangel erst nach dem Schlusse der Versteigerung bemerkt wird, die Versagung des Zuschlags erfolgen. Vgl. § 38 Nr. 7.

2. Zu Nr. 4: Anzumelden sind Rechte, die nicht eingetragen sind, aber auch solche, deren Geldbetrag aus der Eintragung sich nicht ersehen läßt. Vgl. §§ 45, 52 Abs. 1; s. (abweichend) Abs. 2 daselbst, § 9 Einf.Ges. zu diesem Gesetze, Art. 6 A. Zw.G. Vgl. auch § 110.

3. Zu Nr. 5: Bezieht sich auch auf Rechte an den beweglichen Sachen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und mit versteigert werden (§ 55).

§ 38.

Die Terminsbestimmung soll die Bezeichnung des zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes eingetragenen Eigenthümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks enthalten.

Vgl. § 6 Einf.Ges. zu diesem Gesetze und die Allg. Verf. vom 7. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 790), s. unten im Anhang.

§ 39. Bekanntmachung des Versteigerungstermins.

Die Terminsbestimmung muß durch einmalige Einrückung in das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Hat das Grundstück nur einen geringen Werth, so kann das Gericht anordnen, daß die Einrückung unterbleibt; in diesem

Falle muß die Bekanntmachung dadurch erfolgen, daß die Terminsbestimmung in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

1. Zu Abs. 1: Die Vorschrift ist eine wesentliche. § 83 Nr. 4, 100 Abs. 3. Nach Art. 5 A. Zw.G. erfolgt die Bekanntmachung im Anzeiger des Amtsblattes. Vgl. im Uebrigen § 40 Abs. 2.

2. Vorzeitige Entfernung des Aushanges macht die Bekanntmachung nicht ungültig. Vgl. § 206 Abs. 3 C.P.O.

§ 40.

Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden. Ist das Gericht nach § 2 Abs. 2 zum Vollstreckungsgerichte bestellt, so soll die Anheftung auch bei den übrigen Gerichten bewirkt werden.

Das Gericht ist befugt, noch andere und wiederholte Veröffentlichungen zu veranlassen; bei der Ausübung dieser Befugniß ist insbesondere auf den Ortsgebrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 41.

Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten zuzustellen.

Im Laufe der zweiten Woche vor dem Termine soll den Betheiligten mitgetheilt werden, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt.

Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

Vgl. § 9. Ueber Mittheilung an die Steuerkassen und andere Behörden vgl. die Allg. Verf. vom 9. Dezember 1899 (J.M.B. S. 802), s. unten im Anhang.

Akteneinsicht.

§ 42.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der erfolgten Anmeldungen ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

Der Darlegung eines rechtlichen Interesses an der Einsicht bedarf es nicht. Vgl. § 34 G. fr.G.

§ 43. Fristen.

Der Versteigerungstermin ist aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminsbestimmung nicht sechs Wochen vor dem Termine bewirkt ist.

Das Gleiche gilt, wenn nicht zwei Wochen vor dem Termine dem Schuldner ein Beschluß, auf Grund dessen die Versteigerung erfolgen kann, und allen Betheiligten, die schon zur Zeit der Anberaumung des Termins dem Gerichte bekannt waren, die Terminsbestimmung zugestellt ist, es sei denn, daß derjenige, in Ansehung dessen die Frist nicht eingehalten ist, das Verfahren genehmigt.

1. Zu Abs. 1: Die Bekanntmachung gemäß § 39.

2. Zu Abs. 2: Dem Schuldner muß der die Versteigerung anordnende Beschluß oder wenn der (erste) Antrag zurückgenommen ist, ein (durch Zurücknahme noch nicht erledigter) Beschluß gemäß § 27 zugestellt sein.

3. Ob den Vorschriften des § 43 genügt ist, hat der Richter vor dem Termin zu prüfen. Stellt der Mangel sich erst nach dem Schlusse der Versteigerung heraus, so muß der Zuschlag versagt werden. Vgl. § 83 Nr. 1 und 7, § 84.

IV. Geringstes Gebot. Versteigerungsbedingungen.

§ 44. Geringstes Gebot.

Bei der Versteigerung wird nur ein solches Gebot zugelassen, durch welches die dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Rechte sowie die aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden (geringstes Gebot).

Wird das Verfahren wegen mehrerer Ansprüche von verschiedenem Range betrieben, so darf der vorgehende Anspruch der Feststellung des geringsten Gebots nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn der wegen dieses Anspruchs ergangene Beschluß dem Schuldner zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine zugestellt ist.

1. Zu Abs. 1: Sogenanntes Deckungsprinzip: Die Zwangsversteigerung darf nur unter Wahrung der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Rechte ausgeführt werden; der Gläubiger soll nicht eine für ihn selbst aussichtslose Versteigerung lediglich zum Nachtheil des Schuldners durchführen dürfen, die auf dem Grundstück ruhenden

Rechte sollen durch ein nachstehendes Recht keine Beeinträchtigung erfahren. Demgemäß bleiben die vorgehenden Rechte theils (Kraft Gesetzes) bestehen, theils sind sie durch Baarzahlung zu decken (§§ 52, 49). Vgl. auch §§ 10, 109.

2. Zu Abs. 2: An sich bestimmt sich das geringste Gebot nach dem (gemäß §§ 10, 11) im Range vorgehenden Anspruche; aber nur diejenigen Ansprüche kommen in Betracht, hinsichtlich deren die Zustellung (nach §§ 20, 27, 48 Abs. 2) rechtzeitig geschehen ist.

Rechte, die bei Feststellung des geringsten Gebotes zu berücksichtigen sind.

§ 45.

Ein Recht ist bei der Feststellung des geringsten Gebots insoweit, als es zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch ersichtlich war, nach dem Inhalte des Grundbuchs, im Uebrigen nur dann zu berücksichtigen, wenn es rechtzeitig angemeldet und, falls der Gläubiger widerspricht, glaubhaft gemacht wird.

Von wiederkehrenden Leistungen, die nach dem Inhalte des Grundbuchs zu entrichten sind, brauchen die laufenden Beträge nicht angemeldet, die rückständigen nicht glaubhaft gemacht zu werden.

Zu Abs. 1: Vgl. §§ 19, 37 Nr. 4, 9 Nr. 2; s. auch Anm. 2 zu § 37. Anzumelden sind: die Ansprüche gemäß § 10 Nr. 1 bis 3, nicht eingetragene (oder ihrem Geldbetrage nach aus dem Grundbuch nicht ersichtliche) Rechte; ferner Rückstände wiederkehrender Leistungen (vgl. Abs. 2) und Kosten, sowie andere Nebenleistungen. (Vgl. auch B. G. B. § 1115 Abs. 2). Die Anmeldung kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen (§ 11 G. fr. G.).

2. Zu Abs. 2: Vgl. § 18. Nur solche Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen kommen bei Berechnung des geringsten Gebotes in Betracht, die nach § 10 Nr. 1 bis 4 (vgl. das. Nr. 7, 8) dem Anspruche des Gläubigers vorgehen.

3. Die für das geringste Gebot getroffenen Festsetzungen (über Bestehen und Höhe eines Anspruchs) sind nur vorläufige und für das Vertheilungsverfahren nicht bindend.

§ 46.

Für wiederkehrende Leistungen, die nicht in Geld bestehen, hat das Gericht einen Geldbetrag festzusetzen, auch wenn ein solcher nicht angemeldet ist.

Weil diese Ansprüche (nach § 49 Abs. 1) durch Baarzahlung zu decken sind. Bezieht sich hauptsächlich auf (angemeldete) Ansprüche nach § 10 Nr. 2 und auf Altentheilsleistungen. Die Festsetzung, die nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen erfolgt, steht einer anderweitigen Feststellung im Vertheilungsverfahren nicht entgegen.

§ 47.

Laufende Beträge regelmäßig wiederkehrender Leistungen sind für die Zeit bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Versteigerungstermine zu decken. Nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden mit den Beträgen berücksichtigt, welche vor dem Ablaufe dieser Frist zu entrichten sind.

An sich wäre (vgl. § 108 B. G. B., § 56 S. 2 dies. Ges.) der Tag der Ertheilung des Zuschlages maßgebend. Aber dieser Tag steht bei Feststellung des geringsten Gebotes noch nicht fest.

§ 48.

Bedingte Rechte sind wie unbedingte, Rechte, die durch Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung gesichert sind, wie eingetragene Rechte zu berücksichtigen.

Vgl. § 14, s. auch §§ 50, 51.

§ 49. **Baargebot.**

Der Theil des geringsten Gebots, welcher zur Deckung der Kosten sowie der im § 10 Nr. 1 bis 3 und im § 12 Nr. 1, 2 bezeichneten Ansprüche bestimmt ist, desgleichen der das geringste Gebot übersteigende Betrag des Meistgebots ist von dem Ersteher im Vertheilungstermin baar zu berichtigen (Baargebot).

Das Baargebot ist von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Ersteher wird durch Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn die Hinterlegung und die Ausschließung der Rücknahme im Vertheilungstermine nachgewiesen werden.

1. Den Anspruch des Gläubigers sowie die ihm im Range gleich- oder nachstehenden Ansprüche, soweit sie durch das Meistgebot gedeckt sind, und ferner einen Theil des geringsten Gebots (s. Abs. 1) hat der Ersteher baar zu berichtigen. Im Uebrigen werden die im geringsten Gebot berücksichtigten Rechte dadurch gedeckt, daß sie bestehen bleiben. Vgl. §§ 52, 53.

2. Zu Abs. 2 vgs. § 56 Abs. 1 S. 2, s. auch § 452 C. P. O.

3. Zu Abs. 3 vgl. B. G. B. §§ 378, 376. S. auch § 144 dieses Gesetzes.

Wegfall eines bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Rechtes.

§ 50.

Soweit eine bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht be-

steht, hat der Ersteher außer dem Baargebot auch den Betrag des berücksichtigten Kapitals zu zahlen. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für das berücksichtigte Recht getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Das Gleiche gilt:

1. wenn das Recht bedingt ist und die aufschiebende Bedingung ausfällt oder die auflösende Bedingung eintritt;
2. wenn das Recht noch an einem anderen Grundstücke besteht und an dem versteigerten Grundstücke nach den besonderen Vorschriften über die Gesammthypothek erlischt.

Haftet der Ersteher im Falle des Abs. 2 Nr. 2 zugleich persönlich, so ist die Erhöhung des zu zahlenden Betrags ausgeschlossen, soweit der Ersteher nicht bereichert ist.

1. Zu Abs. 1: *nicht besteht* — nicht zur Erstehung gelangt oder erloschen ist, weil die Eintragung von vornherein rechtsunwirksam oder anfechtbar war und angefochten ist. (Die Hypothek *besteht*, soweit sie nach den Vorschriften über die Eigenthümerhypothek — als Hypothek oder Grundschuld — dem Eigenthümer zusteht.) Vgl. auch § 125.

2. Zu Abs. 2: s. B. G.B. §§ 158, 163; §§ 1173 ff., 1181 f.

3. Zu Abs. 3: vgl. § 58.

4. Stellen sich die Voraussetzungen des § 50 erst nach der Vertheilung heraus, so kann der Ersteher von dem zunächst Ausgefallenen (oder dem Eigenthümer) aus der ungerechtfertigten Bereicherung in Anspruch genommen werden.

§ 51.

Ist das berücksichtigte Recht nicht eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so finden die Vorschriften des § 50 entsprechende Anwendung. Der Ersteher hat statt des Kapitals den Betrag, um welchen sich der Werth des Grundstücks erhöht, drei Monate nach erfolgter Kündigung zu zahlen und von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Betrag soll von dem Gerichte bei der Feststellung des geringsten Gebots bestimmt werden.

1. Bezieht sich insbesondere auf Reallasten; namentlich gehört hierher auch der Fall, daß ein für die Lebenszeit des Berechtigten bestelltes Recht, z. B. eine Altentheilsberechtigung vor Ertheilung des Zuschlags (§ 56) durch den Tod des Berechtigten wegfällt.

2. Ist eine Bestimmung nach Abs. 2 nicht erfolgt und bleibt im Vertheilungstermin die Höhe des Betrags streitig, so muß darüber im Prozeßwege entschieden werden. Vgl. § 125.

Bestehenbleiben, Erlöschen der Rechte.

§ 52.

Ein Recht bleibt insoweit bestehen, als es bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Im Uebrigen erlöschen die Rechte.

Das Recht auf eine der in den §§ 912 bis 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Renten bleibt auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

1. Zu Abs. 1: Vgl. §§ 44, 49. Es erlöschen also (als dingliche Rechte, die persönliche Haftung des Schuldners besteht fort, s. aber § 53): die zwar dem betreibenden Gläubiger vorgehenden, aber (vgl. § 37 Nr. 4) bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigten sowie die hierbei berücksichtigten durch Zahlung zu deckenden Rechte, ferner das Recht des betreibenden Gläubigers und die ihm gleich- und nachstehenden Rechte. S. aber Abs. 2.

2. Zu Abs. 2: Vgl. Einf.Ges. zu diesem Gesetze § 9 und A. Zw.G. Art. 6. Demnach bleiben in Preußen, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind, bestehen insbesondere: die die im Art. 22 A. B. G.B. bezeichneten Rechte, nämlich die gesetzlichen Vorkaufsrechte (des Preußischen Rechts), die bergrechtlichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte und die Ablösungsrenten; ferner die im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten, sowie die zu der Zeit, da das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Grunddienstbarkeiten (Einf.Ges. Art. 187). Es braucht also der Altentheilsberechtigte, dessen Recht durch das geringste Gebot nicht gedeckt wird, das doppelte Ausgebot nach § 59 nicht zu beantragen. S. aber § 9 Abs. 2 Einf.Ges. zu diesem Gesetze.

Uebergang der persönlichen Schuld auf den Ersteher.

§ 53.

Haftet bei einer Hypothek, die bestehen bleibt, der Schuldner zugleich persönlich, so übernimmt der Ersteher die Schuld in Höhe der Hypothek; die Vorschriften des § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Veräußerer im Sinne dieser Vorschriften der Schuldner anzusehen ist.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Grundschuld oder Rentenschuld, die bestehen bleibt, der Schuldner zugleich persönlich haftet,

ſofern er ſpäteſtens im Verſteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten die gegen ihn beſtehende Forderung unter Angabe ihres Betrags und Grundes angemeldet und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft gemacht hat.

Zu Abſ. 1: Es gelten dieſelben Vorſchriften wie bei vertragsmäßiger Uebernahme einer Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis. Die Uebernahme wird wirkſam und der bisherige Schuldner frei, wenn die Genehmigung des Gläubigers ertheilt iſt oder nach § 416 als ertheilt gilt. S. auch § 415 Abſ. 3; ferner §§ 417, 418.

Wegen der perſönlichen Haftung für Reallaſten ſ. § 1108 B.G.B.

Wirkſamkeit der Kündigung einer Hypothek oder Grundſchuld gegenüber dem Erſteher.

§ 54.

Die von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von dieſem dem Gläubiger erklärte Kündigung einer Hypothek, einer Grundſchuld oder einer Rentenſchuld iſt dem Erſteher gegenüber nur wirkſam, wenn ſie ſpäteſtens in dem Verſteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgt und bei dem Gericht angemeldet worden iſt.

Das Gleiche gilt von einer aus dem Grundbuche nicht erſichtlichen Thatſache, in Folge deren der Anſpruch vor der Zeit geltend gemacht werden kann.

Vgl. § 1141 B.G.B., § 66 dieſes Geſ.; ſ. auch § 825 C.P.O.

Gegenſtand der Verſteigerung.

§ 55.

Die Verſteigerung des Grundſtücks erſtreckt ſich auf alle Gegenſtände, deren Beſchlagnahme noch wirkſam iſt.

Auf Zubehörſtücke, die ſich im Beſitze des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers befinden, erſtreckt ſich die Verſteigerung auch dann, wenn ſie einem Dritten gehören, es ſei denn, daß dieſer ſein Recht nach Maßgabe des § 37 Nr. 5 geltend gemacht hat.

1. Zu Abſ. 1: Vgl. §§ 20 ff., § 90. . . . noch wirkſam iſt, d. h. zur Zeit der Verſteigerung.

2. Zu Abſ. 2: Solche Zubehörſtücke unterliegen der Beſchlagnahme (nach § 20 dieſes Geſ., § 1120 B.G.B.) nicht. Ob der Erwerber das Eigenthum des Dritten kannte, iſt gleichgültig. Vgl. auch § 26.

Uebergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten auf den Ersteher.

§ 56.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht in Ansehung des Grundstücks mit dem Zuschlag, in Ansehung der übrigen Gegenstände mit dem Schlusse der Versteigerung auf den Ersteher über. Von dem Zuschlag an gebühren dem Erstehrer die Nutzungen und trägt er die Lasten. Ein Anspruch auf Gewährleistung findet nicht statt.

Vgl. § 90 dieses Ges., §§ 446 Abs. 1, 101 ff. B. G.B. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung wegen Mängel im Recht sowie wegen Sachmängel. Vgl. § 806 C.P.O.

Miethe und Pacht.

§ 57.

Ist das Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574, 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Ersteher ist jedoch berechtigt, das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

1. Zu Satz 1: Der Ersteher tritt nach Maßgabe der aufgeführten Vorschriften des B. G.B. in die Rechte und Pflichten aus dem Mieth- und Pachtverhältniß ein. Ist die Uebergabe zur Zeit des Zuschlags noch nicht erfolgt, so wird der Ersteher durch den Mieth- oder Pachtvertrag nicht berührt.

2. Zu Satz 2: Vgl. B. G.B. §§ 565, 595. Miether und Pächter haben kein Kündigungsrecht. Sie können aber (gemäß § 59, vgl. § 9 Nr. 2) das Ausgebot des Grundstücks unter Ausschließung des Kündigungsrechts (nach § 57 S. 2) verlangen.

3. Vgl. Art. 7 A. Zw.G. Darnach gelten die Vorschriften des § 57 auch für den Fall, daß das Grundstück vor dem Inkrafttreten des B. G.B. einem Miether oder Pächter überlassen worden ist. S. auch Abs. 2 daselbst.

Kosten des Zuschlags.

§ 58.

Die Kosten des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, fallen dem Ersteher zur Last.

Vgl. B. G.B. § 449.

Aenderung der Verſteigerungsbedingungen.

§ 59.

Jeder Betheiligte kann eine von den geſetzlichen Vorſchriften abweichende Feſtſtellung des geringſten Gebots und der Verſteigerungsbedingungen verlangen. Wird durch die Abweichung das Recht eines anderen Betheiligten beeinträchtigt, ſo iſt deſſen Zuſtimmung erforderlich.

Sofern nicht feſtſteht, ob das Recht durch die Abweichung beeinträchtigt wird, iſt das Grundſtück mit der verlangten Abweichung und ohne ſie auszubieten.

Soll das Fortbeſtehen eines Rechtes beſtimmt werden, das nach § 52 erlöſchen würde, ſo bedarf es nicht der Zuſtimmung eines nachſtehenden Betheiligten.

1. Zu Abſ. 1: Vgl. § 9, §§ 44—58. S. auch §§ 60, 61. Die Abweichung kann z. B. darin beſtehen, daß das Kündigungsrecht des Erſtehers (aus § 57) beſchränkt oder ausgeſchloſſen oder ein in das geringſte Gebot fallender Anſpruch nicht beſtehen bleiben, ſondern baar ausgezahlt werden ſoll.

2. Zu Abſ. 8: Gemeint iſt das Fortbeſtehen (ſtatt der Baarzahlung), ſoweit das Recht durch das Meiſtgebot gedeckt wird.

Feſtſetzung der Zahlungsfriſten.

§ 60.

Jeder Betheiligte kann verlangen, daß für den das geringſte Gebot überſteigenden Betrag des Meiſtgebots Zahlungsfriſten als Verſteigerungsbedingung feſtgeſtellt werden; die Zuſtimmung eines anderen Betheiligten iſt nicht erforderlich. Soweit Zahlungsfriſten bewilligt werden, iſt das Gebot von dem Zuſchlag an zu verzinſen.

Vgl. § 61.

§ 61.

Im Falle des § 60 iſt auf Antrag eines Betheiligten, deſſen Recht durch die Bewilligung von Zahlungsfriſten beeinträchtigt werden würde, das Grundſtück mit Zahlungsfriſten und ohne ſie auszubieten. Der Zuſchlag wird auf Grund des mit Zahlungsfriſten erfolgten Ausgebots nur ertheilt, wenn ein Dritter unter Sicherheitsleiſtung ſich verpflichtet, die dem Erſteher obliegende Zahlung vollſtändig oder mit einem Abzug im Vertheilungs-

termine zu bewirken, und wenn im Falle eines Abzugs nach dessen Abrechnung das Meistgebot mit Zahlungsfristen höher ist als das andere Meistgebot.

In Ansehung der Verpflichtung des Dritten finden die Vorschriften des § 53, in Ansehung der Sicherheitsleistung die Vorschriften des § 69 entsprechende Anwendung. Die Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn für ein eigenes Gebot des Dritten Sicherheitsleistung nicht verlangt werden könnte.

Wird der Dritte bei der Ertheilung des Zuschlags für zahlungspflichtig erklärt, so tritt die Forderung gegen den Dritten als Versteigerungserlös an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher; die Forderung gegen den Ersteher steht dem Dritten zu.

1. Zu Abs. 1 Satz 1: Antragsberechtigt sind: der Gläubiger und die ihm gleich- oder nachstehenden Berechtigten sowie der Schuldner.
2. Zu Abs. 2: Vgl. § 67 Abs. 2, 3.
3. Zu Abs. 3: S. §§ 82, 184.

§ 62. Vorbereitende Erörterungen.

Das Gericht kann schon vor dem Versteigerungstermin Erörterungen der Betheiligten über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen veranlassen, zu diesem Zwecke auch einen besonderen Termin bestimmen.

Die endgültige Feststellung geschieht (nach § 66) im Versteigerungstermin.

§ 63. Versteigerung mehrerer Grundstücke.

Mehrere in demselben Verfahren zu versteigernde Grundstücke sind einzeln auszubieten.

Jeder Betheiligte kann verlangen, daß neben dem Einzelausgebot alle Grundstücke und, sofern einige von ihnen mit einem und demselben Rechte belastet sind, auch diese Grundstücke zusammen ausgeboten werden. Auf Antrag kann das Gericht auch in anderen Fällen das Gesammtausgebot einiger der Grundstücke anordnen.

Das Gesammtausgebot kann vor oder nach dem Einzelausgebot erfolgen.

Wird bei dem Einzelausgebot auf eines der Grundstücke ein Meistgebot abgegeben, das mehr beträgt als das geringste Gebot für dieses Grundstück, so erhöht sich bei dem Gesammtausgebote das geringste Gebot um den Mehrbetrag. Der Zuschlag wird auf Grund des Gesammtausgebots nur ertheilt, wenn das Meistgebot höher ist als das Gesammtergebniß der Einzelausgebote.

Das Einzelausgebot unterbleibt, wenn die anwesenden Betheiligten zustimmen, deren Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen sind.

1. Zu Abs. 1, 2: Vgl. § 18, §§ 88 Nr. 2, 84, 100. Ueber einen Antrag nach Abs. 2 Satz 2 befindet das Gericht nach seinem Ermessen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 95).

2. Zu Abs. 4 Satz 1: Die Vorschrift sichert dem Betheiligten die Deckung, die er durch das Einzelausgebot gefunden hat, auch für das Gesammtausgebot. Für dieses wird im Uebrigen das geringste Gebot gebildet durch die Summe der geringsten Gebote für die Einzelausgebote. Vgl. auch §§ 112, 122.

Feststellung des geringsten Gebotes bei einer Gesammthypothek.

§ 64.

Werden mehrere Grundstücke, die mit einer dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Gesammthypothek belastet sind, in demselben Verfahren versteigert, so ist auf Antrag die Gesammthypothek bei der Feststellung des geringsten Gebots für das einzelne Grundstück nur zu dem Theilbetrage zu berücksichtigen, der dem Verhältnisse des Werthes des Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammthypothek im Range vorgehen und bestehen bleiben. Antragsberechtigt sind der Gläubiger, der Eigenthümer und jeder dem Hypothekengläubiger gleich- oder nachstehende Betheiligte.

Wird der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so kann der Hypothekengläubiger bis zum Schlusse der Verhandlung im Versteigerungstermine verlangen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots für die Grundstücke nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Falle sind die Grundstücke auch mit der verlangten Abweichung auszubieten. Erklärt

sich nach erfolgtem Ausgebote der Hypothekengläubiger der Aufforderung des Gerichts ungeachtet nicht darüber, welches Ausgebot für die Ertheilung des Zuschlags maßgebend sein soll, so verbleibt es bei der auf Grund des Abs. 1 erfolgten Feststellung des geringsten Gebots.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Grundstücke mit einer und derselben Grundschuld oder Rentenschuld belastet sind.

1. Zu Abs. 1: Abweichung von § 44, da hiernach die Gesammthypothek auch für das Einzelausgebot zum vollen Betrage zu berücksichtigen wäre (§ 1132 B. G.B.). Der (Gesammt-)Hypothekengläubiger selbst ist nicht antragsberechtigt.

Im Falle der Vertheilung nach § 64 Abs. 1 erlischt mit Ertheilung des Zuschlags die Gesammthypothek in Ansehung des einzelnen Grundstücks zu dem bei Feststellung des geringsten Gebots für das Grundstück nicht berücksichtigten Betrage; soweit sie berücksichtigt worden ist, bleibt sie an dem Grundstücke (als Einzelhypothek) bestehen.

2. Zu Abs. 2 Satz 1: Der Antrag des Hypothekengläubigers bezweckt seine Befriedigung aus dem Baargebot. Vgl. hier auch § 88 Nr. 3. Unbenommen ist dem Hypothekengläubiger auch, den Antrag aus § 64 Abs. 1 dadurch zu beseitigen, daß er gemäß § 118 Abs. 2 B. G.B. die Hypothek auf die einzelnen Grundstücke vertheilt.

3. Wegen der Werthfestsetzung vgl. Art. 8 A. Zw.G.

Abgesonderte Verwerthung von Forderungen und beweglichen Sachen.

§ 65.

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß eine Forderung oder eine bewegliche Sache von der Versteigerung des Grundstücks ausgeschlossen und besonders versteigert werden soll. Auf Antrag kann auch eine andere Art der Verwerthung angeordnet, insbesondere zur Einziehung einer Forderung ein Vertreter bestellt oder die Forderung einem Betheiligten mit dessen Zustimmung an Zahlungsstatt überwiesen werden. Die Vorschriften der §§ 817, 820, 835 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Der Erlös ist zu hinterlegen.

Die besondere Versteigerung oder die anderweitige Verwerthung ist nur zulässig, wenn das geringste Gebot erreicht ist.

1. Die besondere Verwerthung ist erst nach der Versteigerung des Grundstücks statthaft. Vgl. Abs. 2. Sie muß geschehen, wenn das Zubehörstück von einem Dritten in Anspruch genommen und in Ansehung

seiner die Zwangsvollstreckung (nach § 87 Nr. 5) eingestellt worden ist. Die besondere Verwerthung kann aber auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Erzielung eines höheren Preises erfolgen. Ihr kann ein Hypothekengläubiger widersprechen, wenn durch die abgesonderte Verwerthung das Grundstück im Sinne der §§ 1134 f. B. G.B verschlechtert und seine Sicherheit gefährdet würde.

2. Vgl. § 107 Abs. 1 Satz 2.

V. Versteigerung.

Gang des Verfahrens. § 66.

In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die das Grundstück betreffenden Nachweisungen, die das Verfahren betreibenden Gläubiger, deren Ansprüche, die Zeit der Beschlagnahme und die erfolgten Anmeldungen bekannt gemacht, hierauf das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen nach Anhörung der anwesenden Betheiligten, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, unter Bezeichnung der einzelnen Rechte festgestellt und die erfolgten Feststellungen verlesen.

Nachdem dies geschehen, hat das Gericht auf die bevorstehende Ausschließung weiterer Anmeldungen hinzuweisen und sodann zur Abgabe von Geboten aufzufordern.

1. Zu Abs. 1 vgl. §§ 42 Abs. 2, 20, 22, 27, 9 Nr. 2, 37 Nr. 4 und. 5, 45, 58 Abs. 2, 54.

2. Zu Abs. 2 vgl. auch C.P.O. § 825 Abs. 8 Satz 2.

Sicherheitsleistung für ein Gebot. § 67.

Ein Betheiligter, dessen Recht durch Nichterfüllung des Gebots beeinträchtigt werden würde, kann Sicherheitsleistung verlangen, jedoch nur sofort nach Abgabe des Gebots. Das Verlangen gilt auch für weitere Gebote desselben Bieters.

Steht dem Bieter eine durch das Gebot ganz oder theilweise gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu, so braucht er Sicherheit nur auf Verlangen des Gläubigers zu leisten. Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Für ein Gebot des Reichs, der Reichsbank oder eines Bundesstaats kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Das Gleiche gilt in Ansehung eines Gebots, zu dessen Erfüllung sich nach § 61 ein Dritter verpflichtet hat.

1. Zu Abs. 1: Eine Beeinträchtigung würde erleiden, wer aus dem Gebot wenigstens zum Theil Deckung erhalten würde; aber auch der Schuldner, sofern ihm ein Ueberschuß zukäme oder er für einen (durch das Gebot gedeckten) Anspruch persönlich haftet. Ob ein solcher Fall vorliegt, darüber ist von dem Gericht auf Grund überschläglicher Berechnung zu entscheiden. S. auch § 70 Abs. 1.

2. Zu Abs. 2: Der Bieter braucht nicht gerade als Gläubiger eingetragen zu sein (§ 1154 B.G.B.). Vgl. (zu Satz 2) im Uebrigen § 26 dieses Ges.

3. Zu Abs. 3 vgl. § 10 Einf.Ges. und Art. 9 A. Zw.G. Darnach kann für das Gebot einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer landschaftlichen, ritterschaftlichen, städtischen oder provinzialen Kreditanstalt oder einer öffentlichen Sparkasse Sicherheit nicht verlangt werden.

§ 68. Höhe der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit ist für ein Zehntel des Baargebots, wenn aber der Betrag der aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten höher ist, für diesen Betrag zu leisten.

Ein Betheiligter, dessen Recht nach § 52 bestehen bleibt, kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung der seinem Rechte vorgehenden Ansprüche durch Zahlung zu berichtigen ist.

Bietet der Schuldner oder ein neu eingetretener Eigenthümer des Grundstücks, so kann der Gläubiger Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrages verlangen, welcher zur Deckung seines Anspruchs durch Zahlung zu berichtigen ist.

1. Zu Abs. 1: Vgl. § 49 Abs. 1. Derjenige Theil des Gebotes, für den Zahlungsfristen festgesetzt worden sind (§§ 60, 61), kommt bei Berechnung des Zehntels nicht in Betracht.

2. Zu Abs. 2: Die Sicherheit eines solchen Betheiligten soll nicht durch Anwachsen vorgehender Ansprüche an Kosten, Zinsen und anderen wiederkehrenden Leistungen eine Schmälerung erfahren.

3. Zu Abs. 3: Vgl. § 26.

§ 69. Art der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder inländischen Werthpapieren zu bewirken. Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber

lauten und einen Kurswerth haben; den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind. Mit Werthpapieren kann die Sicherheit in Höhe des ganzen Kurswerths geleistet werden.

Die Uebergabe an das Gericht hat die Wirkung der Hinterlegung.

1. Zu Abs. 1: Mündelsicher brauchen die Werthpapiere nicht zu sein. (Vgl. dagegen § 234 Abs. 1 B. G. B., s. auch Abs. 3 daselbst). Im Uebrigen steht es dem Betheiligten, der die Sicherheitsleistungen gefordert hat, frei, sich mit einer von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichenden Sicherheit zu begnügen.

2. Zu Abs. 2: Vgl. § 238 B. G. B.

3. Vgl. § 10 Nr. 2 Einf. Ges. zu diesem Gesetze und Art. 10 A. Zw. G. Darnach darf im bisherigen Geltungsbereich des Rheinischen Rechts die Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen (nach § 239 B. G. B.) geleistet werden.

4. S. § 107 Abs. 8 dieses Ges.

Entscheidung über die Sicherheitsleistung. § 70.

Das Gericht hat über die Sicherheitsleistung sofort zu entscheiden.

Erklärt das Gericht die Sicherheit für erforderlich, so ist sie sofort zu leisten. Unterbleibt die Leistung, so ist das Gebot zurückzuweisen.

Wird das Gebot ohne Sicherheitsleistung zugelassen und von dem Betheiligten, welcher die Sicherheit verlangt hat, nicht sofort Widerspruch erhoben, so gilt das Verlangen als zurückgenommen.

Zu Abs. 3: Vgl. § 95, 81 Abs. 1, 100. Die Beschwerde findet nur gegen den Beschluß über Ertheilung des Zuschlags statt wegen zu Unrecht erfolgter Zurückweisung oder Zulassung des Meistbietenden. Dem Betheiligten aber, der nicht (gemäß Abs. 3) sofort Widerspruch erhoben hat, steht ein Beschwerderecht nicht zu.

Unwirksame Gebote. § 71.

Ein unwirksames Gebot ist zurückzuweisen.

Ist die Wirksamkeit eines Gebots von der Vertretungsmacht desjenigen, welcher das Gebot für den Bieter abgegeben hat, oder von der Zustimmung eines Anderen oder einer Behörde abhängig, so erfolgt die Zurückweisung, sofern nicht die Ver-

tretungsmacht oder die Zustimmung bei dem Gericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird.

1. Zu Abs. 1: Unwirksam ist ein Gebot insbesondere, wenn der Bieter geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn das Gebot hinter dem Betrage des geringsten Gebotes zurückbleibt. Vgl. §§ 456, 458 B. G. B.

2. Zu Abs. 2: Vgl. Art. 7 A. B. G. B.; s. auch § 81 Abs. 3 dieses Ges.

§ 72. Erlöschen eines Gebotes.

Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot zugelassen wird und ein Betheiligter der Zulassung nicht sofort widerspricht. Das Uebergebot gilt als zugelassen, wenn es nicht sofort zurückgewiesen wird.

Ein Gebot erlischt auch dann, wenn es zurückgewiesen wird und der Bieter oder ein Betheiligter der Zurückweisung nicht sofort widerspricht.

Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren einstweilen eingestellt oder der Termin aufgehoben wird.

1. Zu Abs. 1, 2: Vgl. §§ 70 Abs. 2, 3, 71 Abs. 1. S. auch §§ 146, 147 Abs. 1 Satz 1, 156 Satz 2 B. G. B. Der Bieter ist bei Zurückweisung seines oder Zulassung eines Uebergebotes nur dann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Zuschlag an sein Gebot gebunden, wenn er selbst oder ein Betheiligter der Zurückweisung des Gebotes und wenn im Falle der Zulassung eines Uebergebotes ein Betheiligter der Zulassung des Uebergebotes rechtzeitig widerspricht.

2. Zu Abs. 3: Vgl. §§ 28 ff.

3. Vgl. §§ 81 Abs. 1, 97, 100; s. auch §§ 78, 80.

§ 73. Dauer, Schluß der Versteigerung.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, muß mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung muß so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot und den Schluß der Versteigerung zu verkünden. Die Verkündung des letzten Gebots soll mittels dreimaligen Aufrufs erfolgen.

1. Zu Abs. 1: Werden mehrere Grundstücke (nach § 18) in demselben Verfahren versteigert, so braucht die Stunde nicht für die Versteigerung jedes einzelnen Grundstückes eingehalten zu werden, es genügt, wenn für die Versteigerung überhaupt seit der (ersten) Aufforderung zur Abgabe von Geboten eine Stunde verstrichen ist. Die Versteigerung kann bezüglich eines Grundstücks früher geschlossen werden als bezüglich des oder der anderen. Vgl. § 88 Nr. 7, § 100.

2. Zu Abs. 2: Bis zur Verkündung des Schlusses der Versteigerung kann ein Gebot abgegeben werden.

Anhörung der Betheiligten betreffs des Zuschlags.

§ 74.

Nach dem Schlusse der Versteigerung sind die anwesenden Betheiligten über den Zuschlag zu hören.

Die Unterlassung des Anhörens macht das Verfahren nicht anfechtbar. Vgl. auch §§ 78, 80, 87 Abs. 8.

Einstellung des Verfahrens zufolge Zahlung an das Gericht.

§ 75.

Zahlt nach dem Beginne der Versteigerung der Schuldner oder ein Dritter, der berechtigt ist, den Gläubiger zu befriedigen, den zur Befriedigung und zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrag an das Gericht, so wird das Verfahren einstweilen eingestellt.

Vgl. B. G.B. §§ 267, 268, 1144, 1145, 1150. Das Gericht hat die Zahlung anzunehmen. Es hebt das Verfahren auf, nachdem der Gläubiger durch Ausfolgung des ihm gebührenden Betrages Befriedigung erhalten hat. Die Aufhebung unterbleibt, wenn sich herausstellt, daß die gezahlte Summe zur Deckung der Kosten und Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht. S. auch §§ 81 ff., 95 dieses Ges. Vgl. auch §§ 775 Nr. 4, 5, 776, §§ 767, 769 C.P.O.

Einstellung des Verfahrens bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke.

§ 76.

Wird bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke auf eines oder einige so viel geboten, daß der Anspruch des Gläubigers gedeckt ist, so wird das Verfahren in Ansehung der übrigen Grundstücke einstweilen eingestellt; die Einstellung unterbleibt, wenn sie dem berechtigten Interesse des Gläubigers widerspricht.

Ist die einstweilige Einstellung erfolgt, so kann der Gläubiger

die Fortsetzung des Verfahrens verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat, insbesondere wenn er im Vertheilungstermine nicht befriedigt worden ist. Beantragt der Gläubiger die Fortsetzung nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Vertheilungstermine, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen.

Zu Abs. 1: Vgl. §§ 88, 72 Abs. 3. Die Einstellung erfolgt auch ohne Antrag. Ein berechtigtes Interesse liegt z. B. vor, wenn eine Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß zu erwarten ist und demnach die Befriedigung des Gläubigers in Frage gestellt wäre oder doch verzögert werden würde.

§ 77. Ergebnißlose Versteigerung.

Ist ein Gebot nicht abgegeben oder sind sämmtliche Gebote erloschen, so wird das Verfahren einstweilen eingestellt.

Bleibt die Versteigerung in einem zweiten Termine gleichfalls ergebnißlos, so wird das Verfahren aufgehoben. Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der Zwangsverwaltung vor, so kann auf Antrag des Gläubigers das Gericht anordnen, daß das Verfahren als Zwangsverwaltung fortgesetzt wird. In einem solchen Falle bleiben die Wirkungen der für die Zwangsversteigerung erfolgten Beschlagnahme bestehen; die Vorschrift des § 155 Abs. 1 findet jedoch auf die Kosten der Zwangsversteigerung keine Anwendung.

1. Zu Abs. 1: S. §§ 72, 81.

2. Zu Abs. 2 Satz 2: Das Grundstück muß Nutzungen bringen und diese müssen dem Schuldner zustehen (nicht etwa einem Pächter).

§ 78. Terminsprotokoll.

Vorgänge in dem Termine, die für die Entscheidung über den Zuschlag oder für das Recht eines Betheiligten in Betracht kommen, sind durch das Protokoll festzustellen; bleibt streitig, ob oder für welches Gebot der Zuschlag zu ertheilen ist, so ist das Sachverhältniß mit den gestellten Anträgen in das Protokoll aufzunehmen.

1. Auf das Protokoll finden die Vorschriften der C.P.O. §§ 159 ff. Anwendung. Darnach muß insbesondere ein Gerichtsschreiber zugezogen werden. Der Unterzeichnung des Protokolls durch die Betheiligten oder den Meistbietenden bedarf es nicht.

2. Vgl. § 80.

VI. Entſcheidung über den Zuſchlag.

Beſchlußfaſſung des Vollſtreckungsgerichts.

§ 79.

Bei der Beſchlußfaſſung über den Zuſchlag iſt das Gericht an eine Entſcheidung, die es vorher getroffen hat, nicht gebunden.

In Betracht kommt hier z. B. eine Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Zwangsverſteigerung oder die Unwirkſamkeit eines Gebotes. An die Entſcheidungen einer höheren Inſtanz iſt das Gericht gebunden.

§ 80.

Vorgänge in dem Verſteigerungstermine, die nicht aus dem Protokoll erſichtlich ſind, werden bei der Entſcheidung über den Zuſchlag nicht berückſichtigt.

Vgl. § 78, ſ. auch § 81 Abſ. 2, 8.

Enthaltung des Zuſchlags.

§ 81.

Der Zuſchlag iſt dem Meiſtbietenden zu ertheilen.

Hat der Meiſtbietende das Recht aus dem Meiſtgebot an einen Anderen abgetreten und dieſer die Verpflichtung aus dem Meiſtgebot übernommen, ſo iſt, wenn die Erklärungen im Verſteigerungstermin abgegeben oder nachträglich durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewieſen werden, der Zuſchlag nicht dem Meiſtbietenden, ſondern dem Anderen zu ertheilen.

Erklärt der Meiſtbietende im Termin oder nachträglich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, daß er für einen Anderen geboten habe, ſo iſt dieſem der Zuſchlag zu ertheilen, wenn die Vertretungsmacht des Meiſtbietenden oder die Zuſtimmung des Anderen entweder bei dem Gericht offenkundig iſt oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewieſen wird.

Wird der Zuſchlag ertheilt, ſo haften der Meiſtbietende und der Erſteher als Geſammtſchuldner.

1. Zu Abſ. 1: Das Gebot muß ein wirkſames ſein. §§ 70 Abſ. 2, 71, 72.

2. Zu Abſ. 8: Hier iſt von einer nach Abgabe des (in eigenem Namen) gethanen Gebots abgegebenen Erklärung die Rede. Vgl. dagegen § 71 Abſ. 2.

3. Vgl. § 95, 100.

§ 82.

In dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, sind das Grundstück, der Ersteher, das Gebot und die Versteigerungsbedingungen zu bezeichnen; auch ist im Falle des § 61 der Dritte, welcher die Verpflichtung des Erstehers übernommen hat, unter Angabe seiner Schuld für zahlungspflichtig und im Falle des § 81 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären.

1. Der Zuschlag erfolgt durch Beschluß, nicht durch Urtel.
2. Sind besondere Bedingungen nicht vereinbart, so ist unter den gesetzlichen Bedingungen zuzuschlagen.
3. Vgl. §§ 184, 182.

§ 83. Versagung des Zuschlags.

Der Zuschlag ist zu versagen:

1. wenn die Vorschrift des § 43 Abs. 2 oder eine der Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots oder der Versteigerungsbedingungen verletzt ist;
2. wenn bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke das Einzelausgebot oder das Gesammtausgebot den Vorschriften des § 63 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 zuwider unterblieben ist;
3. wenn in den Fällen des § 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder das Recht eines gleich- oder nachstehenden Betheiligten, der dem Gläubiger vorgeht, durch das Gesammtergebniß der Einzelausgebote nicht gedeckt werden;
4. wenn die nach der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgte Anmeldung oder Glaubhaftmachung eines Rechtes ohne Beachtung der Vorschrift des § 66 Abs. 2 zurückgewiesen ist;
5. wenn der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens das Recht eines Betheiligten entgegensteht;
6. wenn die Zwangsversteigerung oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem sonstigen Grunde unzulässig ist;

7. wenn eine der Vorſchriften des § 43 Abſ. 1 oder des § 73 Abſ. 1 verletzt iſt.

1. Vgl § 84. Ueber ſeine Genehmigung kann der Vollſtreckungsrichter den Betheiligten vor der Beſchlußfaſſung über die Ertheilung des Zuſchlags hören. S. auch § 85, 97, 98, 100.

2. Zu Nr. 5: Vgl. §§ 9 Nr. 2, 28, 37 Nr. 5.

3. Zu Nr. 6: Vgl. §§ 17, 29 ff., 75 f.

§ 84.

Die im § 83 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Verſagungsgründe ſtehen der Ertheilung des Zuſchlags nicht entgegen, wenn das Recht des Betheiligten durch den Zuſchlag nicht beeinträchtigt wird oder wenn der Betheiligte das Verfahren genehmigt.

Die Genehmigung iſt durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweiſen.

1. Zu Abſ. 1: Ein Recht wird nicht beeinträchtigt, wenn es beſtehen bleibt oder der Berechtigte, ſofern er aus dem Baargebot zu befriedigen iſt, aus dieſem Befriedigung erhalten würde.

2. Zu Abſ. 2: Bis zur Verkündung des Beſchluſſes über die Ertheilung des Zuſchlags.

Ausſetzung des Zuſchlags. § 85.

Der Zuſchlag iſt zu verſagen, wenn vor dem Schluſſe der Verhandlung ein Betheiligter, deſſen Recht durch den Zuſchlag beeinträchtigt werden würde, die Beſtimmung eines neuen Verſteigerungstermins beantragt und ſich zugleich zum Erſatze des durch die Verſagung des Zuſchlags entſtehenden Schadens verpflichtet, auch auf Verlangen eines andern Betheiligten Sicherheit leiſtet. Die Vorſchriften des § 67 Abſ. 3 Satz 1 und des § 69 finden entſprechende Anwendung. Die Sicherheit iſt in Höhe des im Vertheilungstermine durch Zahlung zu berichtigenden Theiles des bisherigen Meiſtgebots zu leiſten.

Die neue Terminsbeſtimmung iſt auch dem Meiſtbietenden zuzuſtellen.

Für die weitere Verſteigerung gilt das bisherige Meiſtgebot mit Zinſen von dem durch Zahlung zu berichtigenden Theile des Meiſtgebots unter Hinzurechnung derjenigen Mehrkoſten, welche aus dem Verſteigerungserlöſe zu entnehmen ſind, als ein von dem Betheiligten abgegebenes Gebot.

In dem fortgesetzten Verfahren findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

1. Zu Abs. 1: ... vor dem Schlusse der Verhandlung ... d. h. des Versteigerungstermins (vgl. § 74). Schaden kann insbes. dadurch entstehen, daß neue Ansprüche, die in das geringste Gebot aufzunehmen sind, angemeldet werden oder die Zinsen der in das geringste Gebot fallenden Ansprüche sich erhöhen. Der Schadenersatzanspruch ist im Prozeßwege geltend zu machen.

2. Zu Abs. 3: Der Betheiligte kann Meistbietender bleiben und das Grundstück zugeschlagen erhalten, ohne daß er ein Gebot abgegeben hat.

§ 86. Wirkung der Versagung des Zuschlags.

Die rechtskräftige Versagung des Zuschlags wirkt, wenn die Fortsetzung des Verfahrens zulässig ist, wie eine einstweilige Einstellung, anderenfalls wie die Aufhebung des Verfahrens.

Vgl. §§ 87, 96, 98, 81. Zulässig ist die Fortsetzung des Verfahrens z. B., wenn der Zuschlag wegen Unwirksamkeit des Meistgebots versagt worden ist; unzulässig z. B, wenn die Versagung erfolgte, weil sich die Fideikommißqualität des Grundstückes ergab.

§ 87. Verkündung des Beschlusses über Ertheilung des Zuschlags.

Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag vertheilt oder versagt wird, ist in dem Versteigerungstermin oder in einem sofort zu bestimmenden Termine zu verkünden.

Der Verkündigungstermin soll nicht über eine Woche hinaus bestimmt werden. Die Bestimmung des Termins ist zu verkünden und durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Sind nachträglich Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so sollen in dem Verkündungstermine die anwesenden Betheiligten hierüber gehört werden.

1. Zu Abs. 2: Einer Ladung des Betheiligten oder des Meistbietenden zu dem Termine oder einer anderen Bekanntmachung desselben bedarf es nicht.

2. Zu Abs. 3: Thatsachen oder Beweismittel, die für die Beschlußfassung über die Ertheilung des Zuschlags von Bedeutung sind.

3. Vgl. § 88.

Zuſtellung des Beſchluſſes. § 88.

Der Beſchluß, durch welchen der Zuſchlag ertheilt wird, iſt den Betheiligten, ſoweit ſie weder im Verſteigerungstermine noch im Verkündungstermin erſchienen ſind, und dem Erſteher ſowie im Falle des § 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und im Falle des § 81 Abſ. 4 dem Meiſtbietenden zuzuſtellen. Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

1. Der den Zuſchlag verſagende Beſchluß wird nicht zugeſtellt.

2. Die Zuſtellung an den Erſteher, den zahlungspflichtigen Dritten und den Meiſtbietenden (im Falle des § 81 Abſ. 4) hat zu geſchehen, auch wenn ſie im Verſteigerungs- oder Verkündungstermin anweſend waren.

3. Vgl. § 98; ſ. auch §§ 8 ff.

Zeitpunkt der Wirkſamkeit des Zuſchlags. § 89.

Der Zuſchlag wird mit der Verkündung wirkſam.

Nicht erſt mit der Rechtskraft des Beſchluſſes. Vgl. auch §§ 90, 98, 56, 57; ſ. auch § 104.

Uebergang des Eigenthums. § 90.

Durch den Zuſchlag wird der Erſteher Eigenthümer des Grundſtücks, ſofern nicht im Beſchwerdewege der Beſchluß rechtskräftig aufgehoben wird.

Mit dem Grundſtück erwirbt er zugleich die Gegenſtände auf welche ſich die Verſteigerung erſtreckt hat.

1. Der Erſteher erwirbt das Eigenthum, auch wenn es bisher dem Schuldner nicht zuſtand (und ſelbſt wenn dies dem Erſteher bekannt war). Vgl. § 37 Nr. 5. Zum Schutz des Betheiligten gegen thatſächliche Verfügungen des Erſtehers vor Zahlung des Kaufgeldes dient die Vorſchrift des § 94.

2. Durch die Aufhebung des Beſchluſſes verliert der Zuſchlag nach den Vorſchriften über den Eintritt einer auflöſenden Bedingung (§ 158 Abſ. 2 BGB.) mit rückwirkender Kraft ſeine Wirkſamkeit. Vgl. § 101 Abſ. 2, § 130.

3. Zu Abſ. 2 vgl. § 55.

Erlöſchen von Rechten. § 91.

Durch den Zuſchlag erlöſchen unter der im § 90 Abſ. 1 beſtimmten Vorausſetzung die Rechte, welche nicht nach den Verſteigerungsbedingungen beſtehen bleiben ſollen.

Ein Recht an dem Grundstücke bleibt jedoch bestehen, wenn dies zwischen dem Berechtigten und dem Ersteher vereinbart ist und die Erklärungen entweder im Vertheilungstermin abgegeben oder, bevor das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs ersucht ist, durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden.

Im Falle des Abs. 2 vermindert sich der durch Zahlung zu berichtigende Theil des Meistgebots um den Betrag, welcher sonst dem Berechtigten gebühren würde. Im Uebrigen wirkt die Vereinbarung wie die Befriedigung des Berechtigten aus dem Grundstücke.

1. Zu Abs. 1: Vgl. §§ 52, 92, 59. Nur die dingliche Haftung des Grundstückes erlischt, die persönlichen Ansprüche bleiben bestehen.

2. Zu Abs. 3 S. 2: Die Haftung des persönlichen Schuldners erlischt. Vgl. im Uebrigen § 1181 BGB.

Werthersatz für Rechte, die nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichtet sind.

§ 92.

Erlischt durch den Zuschlag ein Recht, das nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, so tritt an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Werthes aus dem Versteigerungserlöse.

Der Ersatz für einen Nießbrauch, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerthe des Rechtes gleichkommt. Der Betrag ist für drei Monate vorauszuzahlen. Der Anspruch auf eine fällig gewordene Zahlung verbleibt dem Berechtigten auch dann, wenn das Recht auf die Rente vor dem Ablaufe der drei Monate erlischt.

Bei ablösbaren Rechten bestimmt sich der Betrag der Ersatzleistung durch die Ablösungssumme.

1. Zu Abs. 1: Hierher gehören insbesondere die im Abs. 2 genannten Rechte, ferner Erbbaurechte und Grunddienstbarkeiten sowie Rentenschulden. Vgl. auch § 87 Nr. 5. S. ferner § 882 B. G. B.

2. Zu Abs. 2: Vgl. § 121.

3. Zu Abs. 3: Vgl. §§ 1199 Abs. 2; 1200 B. G. B.

Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbescheid auf Räumung des Grundstücks. § 93.

Aus dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, findet gegen den Besitzer des Grundstücks oder einer mitversteigerten Sache die Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe statt. Die Zwangsvollstreckung soll nicht erfolgen, wenn der Besitzer auf Grund eines Rechtes besitzt, das durch den Zuschlag nicht erloschen ist. Erfolgt gleichwohl die Zwangsvollstreckung, so kann der Besitzer nach Maßgabe des § 771 der Civilprozeßordnung Widerspruch erheben.

Zum Ersatze von Verwendungen, die vor dem Zuschlage gemacht sind, ist der Ersteher nicht verpflichtet.

1. Zu Abs. 1 S. 1: Dem Ersteher ist auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses zu ertheilen. Zu S. 2 vgl. §§ 52, 57.

2. Zu Abs. 2: Vgl. §. 1000 BGB.

Gerichtliche Verwaltung für Rechnung des Erstehers. § 94.

Auf Antrag eines Betheiligten, der Befriedigung aus dem Baargebote zu erwarten hat, ist das Grundstück für Rechnung des Erstehers in gerichtliche Verwaltung zu nehmen, solange nicht die Zahlung oder Hinterlegung erfolgt ist. Der Antrag kann schon im Versteigerungstermine gestellt werden.

Auf die Bestellung des Verwalters sowie auf dessen Rechte und Pflichten finden die Vorschriften über die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 2: vgl. §§ 150, 152 ff.

VII. Beschwerde.

Zulässigkeit der Beschwerde. § 95.

Gegen eine Entscheidung, die vor der Beschlußfassung über den Zuschlag erfolgt, kann die Beschwerde nur eingelegt werden, soweit die Entscheidung die Anordnung, Aufhebung, einstweilige Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens betrifft.

1. Andere Entscheidungen unterliegen, da sie nur zur Vorbereitung des Beschlusses über die Ertheilung des Zuschlags dienen, der selbst-

ständigen Anfechtung nicht; sie sind nur insoweit anfechtbar, als sie etwa geeignet sind (gemäß § 100) hiernächst die Beschwerde über den gedachten Beschluß zu begründen.

2. Für Entscheidungen, die nach der Beschlußfassung über den Zuschlag ergehen, gilt die Beschränkung dieses Paragraphen nicht, es findet vielmehr die Vorschrift des § 793 C.P.O. Anwendung. (Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde in allen Fällen, in denen sie stattfindet, die sofortige. Vgl. jedoch §§ 96 ff.)

3. Fortsetzung des Verfahrens — vgl. §§ 81, 43.

Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag.

§ 96.

Auf die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§ 97 bis 104 ein Anderes vorgeschrieben ist.

§§ 572 Abs. 1 C.P.O. gilt, die Beschwerde hat also keine aufschiebende Wirkung. Vgl. §§ 102, 105, 117 dieses Ges. S. aber auch § 572 Abs. 2, 3 C.P.O.

Beschwerderecht.

§ 97.

Die Beschwerde steht im Falle der Ertheilung des Zuschlags jedem Betheiligten sowie dem Ersteher und dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten, im Falle der Versagung dem Gläubiger zu, in beiden Fällen auch dem Bieter, dessen Gebot nicht erloschen ist, sowie demjenigen, welcher nach § 81 an die Stelle des Bieters treten soll.

Im Falle des § 9 Nr. 2 genügt es, wenn die Anmeldung und Glaubhaftmachung des Rechtes bei dem Beschwerdegericht erfolgt.

1. Der Beschwerdeführer muß ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Entscheidung haben.

2. Zu Abs. 1: dessen Gebot nicht erloschen ist — vgl. § 72.

3. Zu Abs. 2: Durch diese nachträgliche Anmeldung oder Glaubhaftmachung können aber bereits nach § 87 Nr. 4 eingetretene Nachtheile nicht beseitigt werden.

Beschwerdefrist.

§ 98.

Die Frist für die Beschwerde gegen einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts, durch welchen der Zuschlag versagt wird, beginnt mit der Verkündung des Beschlusses. Das Gleiche gilt im Falle der Ertheilung des Zuschlags für die Betheiligten,

welche im Versteigerungstermin oder im Verkündungstermin erschienen waren.

1. Zu Satz 1: Mit der Verkündung beginnt die Frist für die (3) Berechtigten, auch wenn sie bei der Verkündung nicht anwesend sind.

2. Zu Satz 2: Für jeden Nichterschienenen beginnt die Frist mit der Zustellung des Beschlusses an ihn (§ 88).

Gegenerklärung. § 99.

Erachtet das Beschwerdegericht eine Gegenerklärung für erforderlich, so hat es zu bestimmen, wer als Gegner des Beschwerdeführers zuzuziehen ist.

Mehrere Beschwerden sind mit einander zu verbinden.

Zu Abs. 1: Als Gegner wird (aus dem Kreise der im § 97 genannten Personen) zuzuziehen sein, wer durch eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung beeinträchtigt würde.

Beschwerdegründe. § 100.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine der Vorschriften der §§ 81, 83 bis 85 verletzt oder daß der Zuschlag unter anderen als den der Versteigerung zu Grunde gelegten Bedingungen ertheilt ist.

Auf einen Grund, der nur das Recht eines Anderen betrifft, kann weder die Beschwerde noch ein Antrag auf deren Zurückweisung gestützt werden.

Die im § 83 Nr. 6, 7 bezeichneten Versagungsgründe hat das Beschwerdegericht von Amtswegen zu berücksichtigen.

1. Zu Abs. 2 vgl. § 84.

2. Zu Abs. 3: Die anderen im § 83 und § 85 bezeichneten Versagungsgründe dürfen vom Beschwerdegericht nur, wenn sie geltend gemacht sind, berücksichtigt werden.

Entscheidung auf die Beschwerde. § 101.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so hat das Beschwerdegericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses in der Sache selbst zu entscheiden.

Wird ein Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist, aufgehoben, auf weitere Beschwerde aber für begründet erachtet, so ist unter Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegerichts

die gegen die Ertheilung des Zuschlags erhobene Beschwerde zurückzuweisen.

Zu Abs. 2: Der Zuschlagsbeschluß bleibt dann mit seinen Rechtsfolgen (hinsichtlich des Eigenthumsübergangs u. s. w.) in Kraft. Vgl. § 90 Abs. 1.

§ 102. **Weitere Beschwerde.**

Hat das Beschwerdegericht den Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt war, nach der Vertheilung des Versteigerungserlöses aufgehoben, so steht die weitere Beschwerde auch denjenigen zu, welchen der Erlös zugetheilt ist.

Vgl. oben die Anm. zu § 96 und § 568 C.P.O. S. auch §§ 97, 117 ff.

§ 103. **Zustellung der Entscheidung.**

Der Beschluß des Beschwerdegerichts ist, wenn der angefochtene Beschluß aufgehoben oder abgeändert wird, allen Betheiligten und demjenigen Bieter, welchem der Zuschlag verweigert oder ertheilt wird, sowie im Falle des § 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und in den Fällen des § 81 Abs. 2, 3 dem Meistbietenden zuzustellen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so erfolgt die Zustellung des Beschlusses nur an den Beschwerdeführer und den zugezogenen Gegner.

Gilt auch für die weitere Beschwerde und auch dann, wenn über die Beschwerde mündlich verhandelt und der Beschluß verkündet worden ist.

§ 104. **Wirksamkeit des auf die Beschwerde ergangenen Zuschlagsbeschlusses.**

Der Beschluß, durch welchen das Beschwerdegericht den Zuschlag ertheilt, wird erst mit der Zustellung an den Ersteher wirksam.

Vgl. dagegen § 89.

VIII. Vertheilung des Erlöses.

§ 105. **Anberaumung des Vertheilungstermins.**

Nach der Ertheilung des Zuschlags hat das Gericht einen Termin zur Vertheilung des Versteigerungserlöses zu bestimmen.

Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten und dem Ersteher sowie im Falle des § 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und in den Fällen des § 81 Abs. 2, 3 dem Meistbietenden zuzustellen. Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Ist die Terminsbestimmung dem Ersteher und im Falle des § 61 auch dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2, 3 auch dem Meistbietenden nicht zwei Wochen vor dem Termine zugestellt, so ist der Termin aufzuheben und von neuem zu bestimmen, sofern nicht das Verfahren genehmigt wird.

Zu Abs. 1: Vgl. §§ 89, 104. Die Rechtskraft des Beschlusses braucht nicht abgewartet zu werden. Es kann aber nach Einlegung der Beschwerde die Aufschiebung und Verlegung des Termins (gemäß § 572 Abs. 2, 3 C.P.O.) erfolgen, sofern er nicht, was sich empfehlen wird, von vorn herein mit solcher Frist anberaumt ist, daß inzwischen die Erledigung einer etwa eingelegten Beschwerde erfolgen kann. Vgl. auch § 116.

Vorbereitung des Vertheilungsverfahrens.

§ 106.

Zur Vorbereitung des Vertheilungsverfahrens kann das Gericht in der Terminsbestimmung die Betheiligten auffordern, binnen zwei Wochen eine Berechnung ihrer Ansprüche einzureichen. In diesem Falle hat das Gericht nach dem Ablaufe der Frist den Theilungsplan anzufertigen und ihn spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Zu Satz 1: Vgl. § 62. Die Nichtbeachtung der Aufforderung hat Rechtsnachtheile nicht zur Folge.

Zu Satz 2: Der Theilungsplan ist nur ein vorläufiger, er wird nöthigenfalls im Vertheilungstermin geändert.

Vertheilungstermin. Feststellung der Theilungsmasse.

§ 107.

In dem Vertheilungstermin ist festzustellen, wie viel die zu vertheilende Masse beträgt. Zu der Masse gehört auch der Erlös

aus denjenigen Gegenständen, welche im Falle des § 65 besonders versteigert oder anderweit verwerthet sind.

Die von dem Ersteher im Termine zu leistende Zahlung erfolgt an das Gericht.

Ein Geldbetrag, der zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers hinterlegt ist, gilt als gezahlt.

1. Zu Abs. 1: Vgl. auch §§ 50, 51, 125. Zu der Masse gehört auch ein etwaiger Ueberschuß aus der Zwangsverwaltung.

2. Zu Abs. 3: Der Geldbetrag, der bis dahin als Pfand galt, gilt nun als Zahlung. S. auch §§ 49 Abs. 3, 94.

Veräußerung hinterlegter Papiere.

§ 108.

Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, hat das Gericht, wenn Werthpapiere zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers hinterlegt sind, die Veräußerung der Papiere nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung anzuordnen. Der Erlös ist nach Anordnung des Gerichts auszuzahlen oder zu hinterlegen.

Ist der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, noch nicht rechtskräftig, so soll auf Antrag desjenigen, welcher die Sicherheit geleistet hat, die Veräußerung bis zur Rechtskraft ausgesetzt werden.

1. Zu Abs. 1: Vgl. § 821 C.P.O., § 120 dieses Ges. Kann der Verkauf erst nach dem Termin erfolgen, so ist im Termin gemäß § 118 zu verfahren. Hierauf wird der Erlös von dem Gericht an diejenigen, die zunächst Baarzahlung zu beanspruchen hatten und noch nicht erhalten haben, vertheilt; in entsprechendem Maße mindert sich die ihnen nach § 118 übertragene Forderung an die Ersteher.

2. Zu Abs. 2: Vgl. § 116.

Vorwegnahme der Kosten.

§ 109.

Aus dem Versteigerungserlöse sind die Kosten des Verfahrens vorweg zu entnehmen, mit Ausnahme der durch die Anordnung des Verfahrens oder den Beitritt eines Gläubigers, durch den Zuschlag oder durch nachträgliche Vertheilungsverhandlungen entstehenden Kosten.

Der Ueberschuß wird auf die Rechte, welche durch Zahlung zu decken sind, vertheilt.

1. Zu Abs. 1: Vgl. §§ 10 Abs. 2, 12, 58. Die Kosten nachträg-

licher Vertheilungsverhandlungen sind aus den nachträglich vertheilten Massen zu entnehmen.

2. Zu Abs. 2: s. § 49.

Nicht rechtzeitig angemeldete Rechte. § 110.

Rechte, die ungeachtet der im § 37 Nr. 4 bestimmten Aufforderung nicht rechtzeitig angemeldet oder glaubhaft gemacht worden sind, stehen bei der Vertheilung den übrigen Rechten nach.

Den übrigen Rechten — auch dem Rechte des Gläubigers und der ihm Nachstehenden. Für mehrere verspätet angemeldete gilt wieder die Rangordnung des § 10. Vgl. auch § 45.

Betagte Ansprüche. § 111.

Ein betagter Anspruch gilt als fällig. Ist der Anspruch unverzinslich, so gebührt dem Berechtigten nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage des Anspruchs gleichkommt; solange die Zeit der Fälligkeit ungewiß ist, gilt der Anspruch als aufschiebend bedingt.

1. Zu Satz 1: Vgl. B. G.B. § 272.

2. Zu Satz 2: Ein unverzinslicher betagter Anspruch mindert sich um die Zwischenzinsen. Vgl. § 65 K.O. Vgl. im Uebrigen § 120 dieses Ges. und wegen der noch nicht fälligen Hebungen von wiederkehrenden Leistungen § 121.

Vertheilung des Erlöses auf mehrere Grundstücke. § 112.

Ist bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke der Zuschlag auf Grund eines Gesammtausgebots ertheilt und wird eine Vertheilung des Erlöses auf die einzelnen Grundstücke nothwendig, so wird aus dem Erlöse zunächst der Betrag entnommen, welcher zur Deckung der Kosten sowie zur Befriedigung derjenigen bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten und durch Zahlung zu deckenden Rechte erforderlich ist, für welche die Grundstücke ungetheilt haften.

Der Ueberschuß wird auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnisse des Werthes der Grundstücke vertheilt. Dem Ueberschusse wird der Betrag der Rechte, welche nach § 91 nicht

erlöschen, hinzugerechnet. Auf den einem Grundstücke zufallenden Antheil am Erlöse wird der Betrag der Rechte, welche an diesem Grundstücke bestehen bleiben, angerechnet. Besteht ein solches Recht an mehreren der versteigerten Grundstücke, so ist bei jedem von ihnen nur ein dem Verhältnisse des Werthes der Grundstücke entsprechender Theilbetrag in Anrechnung zu bringen.

Reicht der nach Abs. 2 auf das einzelne Grundstück entfallende Antheil am Erlöse nicht zur Befriedigung derjenigen Ansprüche aus, welche nach Maßgabe des geringsten Gebots durch Zahlung zu berichtigen sind oder welche durch das bei dem Einzelausgebote für das Grundstück erzielte Meistgebot gedeckt werden, so erhöht sich der Antheil um den Fehlbetrag.

1. Zu Abs. 1: Vertheilung des Erlöses d. h. des baar zu zahlenden Erlöses (einschließlich des Erlöses für besonders verwerthete Gegenstände § 107 Abs. 1). Nothwendig wird die Vertheilung insbesondere bei verschiedener Belastung der einzelnen Grundstücke sowie wenn auf mehreren eine Gesammthypothek oder -Grundschuld ruht und der Gläubiger von dem Rechte aus § 1132 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. nicht Gebrauch macht. Vgl. § 122 dieses Ges. S. im Uebrigen § 68.

2. Zu Abs. 2 Satz 1: vertheilt, nämlich in der Art. wie die folgenden Sätze des Abs. 2 es vorschreiben. Es wird dem Restbetrage des Versteigerungserlöses, der nach Abzug der im Abs. 1 bezeichneten Beträge verbleibt, hinzugerechnet der Betrag der nach § 91 (§§ 52, 59) bestehen bleibenden Rechte. Diese Gesammttheilungsmasse wird sodann auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnisse ihres Werthes vertheilt, jedem Grundstücke werden aber auf seinen Antheil die Rechte in Anrechnung gebracht, die an dem Grundstück bestehen bleiben. S. auch noch Abs. 2 Satz 3.

3. Zu Abs. 3: In Höhe des Fehlbetrages erfährt selbstverständlich der Antheil der anderen Grundstücke eine Minderung. Vgl. auch § 63 Abs. 4 und die Anm. 2 das.

§ 113. Theilungsplan.

In dem Vertheilungstermine wird nach Anhörung der anwesenden Betheiligten von dem Gerichte, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, der Theilungsplan aufgestellt.

In dem Plane sind auch die nach § 91 nicht erlöschenden Rechte anzugeben.

Zu Abs. 2: Vgl. §§ 50, 51, 125. S. auch § 106 und Anm. 2 das.

§ 114.

In den Theilungsplan sind Ansprüche, soweit ihr Betrag oder ihr Höchstbetrag zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch ersichtlich war, nach dem Inhalte des Buches, im Uebrigen nur dann aufzunehmen, wenn sie spätestens in dem Termin angemeldet sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten als angemeldet, soweit sie sich aus dem Versteigerungsantrag ergeben.

Laufende Beträge wiederkehrender Leistungen, die nach dem Inhalte des Grundbuchs zu entrichten sind, brauchen nicht angemeldet zu werden.

Zu Abs. 1: Vgl. §§ 110, 87 Nr. 4. Eine Anmeldung zum geringsten Gebot gilt auch für den Vertheilungstermin.

Verhandlung über den Theilungsplan.

§ 115.

Ueber den Theilungsplan wird sofort verhandelt. Auf die Verhandlung sowie auf die Erledigung erhobener Widersprüche und die Ausführung des Planes finden die §§ 876 bis 882 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ist ein vor dem Termin angemeldeter Anspruch nicht nach dem Antrag in den Plan aufgenommen, so gilt die Anmeldung als Widerspruch gegen den Plan.

Der Widerspruch des Schuldners gegen einen vollstreckbaren Anspruch wird nach den §§ 767, 769, 770 der Civilprozeßordnung erledigt.

Soweit der Schuldner durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Befriedigung eines solchen Anspruchs abwenden darf, unterbleibt die Ausführung des Planes, wenn die Sicherheit geleistet oder die Hinterlegung erfolgt ist.

1. Zu Abs. 1: Der Widerspruch eines Betheiligten (§ 9), dessen Anspruch aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, wird im Vertheilungstermin nur berücksichtigt, wenn der Anspruch auf ein nach § 9 Nr. 2 gestelltes Verlangen glaubhaft gemacht wird.

Der Widerspruch eines nicht Betheiligten wird nicht berücksichtigt.

2. Zu Abs. 1, 2: Wird dem Vollstreckungsgericht die rechtzeitige Erhebung der Klage nicht nachgewiesen, so wird das Verfahren von Amtswegen fortgesetzt und der Theilungsplan ausgeführt.

8. Zu Abs. 3: Der Widerspruch des Schuldners gegen einen nicht vollstreckbaren Anspruch wird ebenso behandelt wie der Widerspruch eines anderen Betheiligten.

Aussetzung der Ausführung des Theilungsplans.

§ 116.

Die Ausführung des Theilungsplans soll bis zur Rechtskraft des Zuschlags ausgesetzt werden, wenn der Ersteher oder im Falle des § 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2, 3 der Meistbietende die Aussetzung beantragt.

Vgl. die Anm. zu § 105.

Ausführung des Theilungsplans. Zahlung.

§ 117.

Soweit der Versteigerungserlös in Geld vorhanden ist, wird der Theilungsplan durch Zahlung an die Berechtigten ausgeführt.

Die Auszahlung an einen im Termine nicht erschienenen Berechtigten ist von Amtswegen anzuordnen. Die Art der Auszahlung bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Kann die Auszahlung nicht erfolgen, so ist der Betrag für den Berechtigten zu hinterlegen.

Im Falle der Hinterlegung des Erlöses kann statt der Zahlung eine Anweisung auf den hinterlegten Betrag ertheilt werden.

1. Zu Abs. 1: Vgl. §§ 107, 108. S. auch §§ 126, 185 ff.

2. Zu Abs. 2: Vgl. A. Zw.G. Art. 11. Danach erfolgt die Uebersendung durch die Post: bei Beträgen von nicht mehr als 300 M. innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs auch ohne Antrag; bei größeren Beträgen auf einen von dem Empfangsberechtigten gestellten Antrag, der bei Beträgen über 3000 M. sowie wenn der Empfangsberechtigte im Auslande wohnt oder sich aufhält, in öffentlich beglaubigter Form zu stellen ist.

Uebertragung der Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten.

§ 118.

Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, ist der Theilungsplan dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird; die Uebertragung erfolgt durch Anordnung des Gerichts. Das Gleiche gilt, soweit Zahlungsfristen festgesetzt worden sind.

Die Uebertragung wirkt wie die Befriedigung aus dem

Grundstücke. Diese Wirkung tritt jedoch im Falle des Abs. 1 Satz 1 nicht ein, wenn vor dem Ablaufe von drei Monaten der Berechtigte dem Gerichte gegenüber den Verzicht auf die Rechte aus der Uebertragung erklärt oder die Zwangsversteigerung beantragt. Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach § 31 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt. Im Falle des Verzichts soll das Gericht die Erklärung dem Ersteher sowie demjenigen mittheilen, auf welchen die Forderung in Folge des Verzichts übergeht.

1. Zu Abs. 1 Satz 1: Die Forderung gegen den Ersteher — d. i. der Anspruch auf Berichtigung des nach §§ 49, 59 zu zahlenden Baarbetrages. Zu Satz 2 vgl. §§ 60, 61.

Vgl. auch § 128.

2. Zu Abs. 2 Satz 2, 3: Im Falle des Verzichts fällt die Forderung gegen den Ersteher, die auf den Verzichtenden übertragen war, dem Nächstberechtigten, der seine Befriedigung nicht erhalten hat, an. (S. auch S. 4.) Dagegen lebt der Anspruch des Verzichtenden gegen seinen früheren Schuldner wieder auf. Die letztere Wirkung hat auch der Antrag auf Zwangsversteigerung; dieser läßt aber die Forderung des Antragstellers gegen den Ersteher bestehen.

Bedingte Ansprüche.

§ 119.

Wird auf einen bedingten Anspruch ein Betrag zugetheilt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll, wenn der Anspruch wegfällt.

Die Vorschrift betrifft sowohl aufschiebend als auch auflösend bedingte Ansprüche. (Vgl. auch § 14.) Bei auflösend bedingtem Anspruch ist der Baarbetrag (§ 117) auszuzahlen und im Vertheilungsplan nur festzustellen, wem für den Fall des Eintritts der Bedingung der Anspruch auf Herausgabe des Empfangenen zusteht; hat eine Uebertragung nach § 118 zu erfolgen, so ist bei der Eintragung gemäß § 128 zugleich der eventuelle Uebergang auf den Nächstberechtigten im Grundbuch zu vermerken. Wegen der aufschiebenden Bedingung s. § 120.

§ 120.

Ist der Anspruch aufschiebend bedingt, so ist der Betrag für die Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt ist, wird die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen. Die Hinterlegung sowie die Uebertragung erfolgt für jeden unter der entsprechenden Bedingung.

Während der Schwebezeit gelten für die Anlegung des hinterlegten Geldes, für die Kündigung und Einziehung der übertragenen Forderung sowie für die Anlegung des eingezogenen Geldes die Vorschriften der §§ 1077 bis 1079 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Art der Anlegung bestimmt derjenige, welchem der Betrag gebührt, wenn die Bedingung ausfällt.

1. Zu Abs. 1 Satz 1: Die Berechtigten — d. i. der (zunächst) Berechtigte, der den Betrag erhält, falls die Bedingung ausfällt; und der unter der aufschiebenden Bedingung Berechtigte, dem der Betrag im Falle des Eintritts der Bedingung zukommt.

2. Zu Abs. 2: Zinsen, die während des Schwebens der Bedingung aufkommen, gebühren dem bei Ausfall der Bedingung Berechtigten, so weit sie nicht dem Kapital zugeschlagen werden müssen, damit bei Eintritt der Bedingung der bedingt Berechtigte seine volle Befriedigung erhält.

Ersatzansprüche für Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten u. s. w.

§ 121.

In den Fällen des § 92 Abs. 2 ist für den Ersatzanspruch in den Theilungsplan ein Betrag aufzunehmen, welcher der Summe aller künftigen Leistungen gleichkommt, den fünfundzwanzigsten Betrag einer Jahresleistung jedoch nicht übersteigt; zugleich ist zu bestimmen, daß aus den Zinsen und dem Betrage selbst die einzelnen Leistungen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen sind.

Die Vorschriften der §§ 119, 120 finden entsprechende Anwendung; die Art der Anlegung des Geldes bestimmt der zunächst Berechtigte.

1. Zu Abs. 1: Bei der Berechnung des Betrages ist die wahrscheinliche Dauer des eingetragenen Rechts zu Grunde zu legen; die einzelnen Leistungen sind zunächst aus den Zinsen, so weit diese nicht reichen, aus dem Kapital zu entnehmen.

2. Zu Abs. 2: Im Theilungsplan ist zu bestimmen, an wen der Betrag fällt, der beim Aufhören des Rechts des nach § 92 Abs. 2 Berechtigten noch übrig ist. Letzterem steht es zu, so lange sein Recht besteht, über die Anlegung des Geldes Bestimmung zu treffen.

Gesammtbelastungen.

§ 122.

Sind mehrere für den Anspruch eines Betheiligten haftende Grundstücke in demselben Verfahren versteigert worden, so ist,

unbeschadet der Vorschrift des § 1132 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei jedem einzelnen Grundstücke nur ein nach dem Verhältnisse der Erlöse zu bestimmender Betrag in den Theilungsplan aufzunehmen. Der Erlös wird unter Abzug des Betrags der Ansprüche berechnet, welche dem Anspruche des Betheiligten vorgehen.

Unterbleibt die Zahlung eines auf den Anspruch des Betheiligten zugetheilten Betrags, so ist der Anspruch bei jedem Grundstück in Höhe dieses Betrags in den Plan aufzunehmen.

1. Zu Abs. 1 Satz 1: Die Vorschrift gilt nur für den Fall, daß der Gläubiger nicht von dem ihm nach § 1182 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechte Gebrauch macht; im Uebrigen gilt sie gleichviel, ob die Grundstücke einzeln oder für ein Gesammtgebot versteigert worden sind.

Zu Satz 2: Ist der Zuschlag auf Grund eines Gesammtausgebots ertheilt, so erfolgt die Vertheilung des Erlöses auf die einzelnen Grundstücke nach § 112.

2. Zu Abs. 2: Abweichung von Abs. 1. Soweit der Gläubiger bei einem Grundstück wegen des auf seinen Anspruch zugetheilten Betrages Mangels Zahlung des Baargebots Befriedigung nicht erhält, so daß eine Uebertragung der Forderung gegen den Ersteher (§ 118) nöthig wird, erfolgt die Liquidation dieses nicht baar gedeckten Betrages voll bei jedem der Grundstücke; dem Gläubiger ist in Höhe des nicht baar zur Deckung gelangenden Betrages der Anspruch gegen den oder die Ersteher, so weit sie ihr Gebot nicht baar berichtigt haben, zu übertragen und seine Restforderung als Gesammtbelastung auf allen Grundstücken einzutragen. (§ 128; vgl. auch § 123.)

§ 123.

Soweit auf einen Anspruch, für den auch ein anderes Grundstück haftet, der zugetheilte Betrag nicht gezahlt wird, ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll, wenn das Recht auf Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage nach Maßgabe der besonderen Vorschriften über die Gesammthypothek erlischt.

Die Zutheilung ist dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher unter der entsprechenden Bedingung übertragen wird.

Zu Abs. 1: . . . ein anderes Grundstück — gleichviel, ob es in demselben Verfahren mit versteigert wird oder nicht. Es gehört hierher aber insbesondere auch der Fall, daß nach § 122 Abs. 2 ein An-

spruch, weil der ihm zugetheilte Betrag (des Baargebotes) nicht gezahlt wird, auf den anderen Grundstücken als Gesammtbelastung zur Eintragung gelangt. Hier ist die Bestimmung über die (eventuelle) anderweitige Vertheilung des Betrages für jedes der mithaftenden Grundstücke zu treffen. Vgl. im Uebrigen §§ 1178 ff., 1181 B.G.B.

§ 124.

Im Falle eines Widerspruchs gegen den Theilungsplan ist durch den Plan festzustellen, wie der streitige Betrag vertheilt werden soll, wenn der Widerspruch für begründet erklärt wird.

Die Vorschriften des § 120 finden entsprechende Anwendung; die Art der Anlegung bestimmt derjenige, welcher den Anspruch geltend macht.

Das Gleiche gilt, soweit nach § 115 Abs. 4 die Ausführung des Planes unterbleibt.

Vertheilung eines außer dem Baargebot zu zahlenden Betrages.

§ 125.

Hat der Ersteher außer dem durch Zahlung zu berichtigenden Theile des Meistgebots einen weiteren Betrag nach den §§ 50, 51 zu zahlen, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wem dieser Betrag zugetheilt werden soll. Die Zutheilung ist dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird.

Ist ungewiß oder streitig, ob der weitere Betrag zu zahlen ist, so erfolgt die Zutheilung und Uebertragung unter der entsprechenden Bedingung. Die §§ 878 bis 882 der Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

Die Uebertragung hat nicht die Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstücke.

1. Zu Abs. 2: Der Streit ist im Wege der Feststellungsklage zum Austrag zu bringen.

2. Zu Abs. 3: Der persönliche Schuldner bleibt verhaftet, ebenso besteht die Mithaftung anderer Grundstücke fort. Vgl. auch § 132 Abs. 1 Satz 2.

Unbekannte Berechtigte.

§ 126.

Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, insbesondere bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der Brief nicht vorgelegt, so ist durch den Theilungs-

plan festzustellen, wie der Betrag vertheilt werden soll, wenn der Berechtigte nicht ermittelt wird.

Der Betrag ist für den unbekannten Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt wird, ist die Forderung gegen den Ersteher auf den Berechtigten zu übertragen.

1. Vgl. §§ 135 ff.; B.G.B. §§ 1155, 1144. Zugetheilt wird ein Betrag für die Ansprüche, die aus dem Baargebot oder aus einer nach §§ 50, 51 zu leistenden Zahlung zu decken sind.

2. Ueber den Fall, daß nicht die Person, sondern nur der Aufenthalt des Berechtigten unbekannt ist, s. § 127 Abs. 2 Satz 3.

Vorgelegte Urkunden. § 127.

Wird der Brief über eine in Folge der Versteigerung erloschene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld vorgelegt, so hat das Gericht ihn unbrauchbar zu machen. Ist das Recht nur zum Theil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann das Gericht ihn von dem Berechtigten einfordern.

Im Falle der Vorlegung eines vollstreckbaren Titels über einen Anspruch, auf welchen ein Betrag zugetheilt wird, hat das Gericht auf dem Titel zu vermerken, in welchem Umfange der Betrag durch Zahlung, Hinterlegung oder Uebertragung gedeckt worden ist.

Der Wortlaut der Vermerke ist durch das Protokoll festzustellen.

Zu Abs. 1: Das Unbrauchbarmachen des Briefes geschieht durch theilweises Zerschneiden. Vgl. § 42 Allg. Verf. vom 20. November 1899. (S. unten.) Ein Zwang zur Herausgabe findet nicht statt. Die Löschung der Post erfolgt anderseits (nach § 181), auch wenn der Brief nicht vorgelegt wird.

Sicherungshypothek für die überwiesene Forderung gegen den Ersteher. § 128.

Soweit für einen Anspruch die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist für die Forderung eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke mit dem Range des Anspruch einzutragen. War das Recht, aus welchem der Anspruch herrührt, nach dem Inhalte des Grundbuchs mit dem Rechte eines Dritten belastet, so wird dieses Recht als Recht an der Forderung miteingetragen.

Soweit die Forderung gegen den Ersteher unvertheilt bleibt, wird eine Sicherheitshypothek für denjenigen eingetragen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, so kann sie nicht zum Nachtheil eines Rechtes, das bestehen geblieben ist, oder einer nach Abs. 1, 2 eingetragenen Sicherungshypothek geltend gemacht werden.

Wird das Grundstück von neuem versteigert, so ist der zur Deckung der Hypothek erforderliche Betrag baar zu berichtigen.

1. Zu Abs. 1 Satz 1: Vgl. §§ 118, 125, 126. Ein Anspruch, der (nach § 10) den gemäß § 52 Abs. 1 bestehen bleibenden Rechten oder anderen einzutragenden Sicherungshypotheken im Range vorgeht, ist mit dem entsprechenden Vorrang einzutragen (§ 181, vgl. auch § 129).

2. Zu Abs. 2: Der Ueberschuß des Baarerlöses gebührt dem Grundstückseigenthümer.

3. Zu Abs. 3 Satz 2 vgl. §§ 1143, 1153, 1163, 1168, 1170, 1177 B. G.B., s. auch § 180 Abs. 1 Satz 2 dieses Ges. — Kommt das Grundstück wieder zur Versteigerung, so erhalten die bei der früheren Versteigerung stehen gebliebenen Rechte und eingetragenen Sicherungshypotheken vor der Eigenthümerhypothek Befriedigung.

4. Zu Abs. 4: sofern nämlich die Sicherungshypothek in das geringste Gebot fällt. Es erhöht sich dann (in Abweichung von §§ 44, 49) das Baargebot um den Betrag der Sicherungshypothek.

5. Vgl. auch § 182.

§ 129.

Die Sicherungshypothek für die im § 10 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche, für die im § 10 Nr. 4 bezeichneten Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und für die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Kosten kann nicht zum Nachtheile der Rechte, welche bestehen geblieben sind, und der übrigen nach § 128 Abs. 1, 2 eingetragenen Sicherungshypotheken geltend gemacht werden, es sei denn, daß vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Eintragung derjenige, welchem die Hypothek zusteht, die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragt. Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach § 31 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt.

1. Der Vorrang, mit dem nach § 128 Abs. 1 Satz 1 die Sicherungshypothek für einen der im Eingang des § 129 bezeichneten An-

ſprüche einzutragen iſt, kann den beſtehen gebliebenen Rechten und den anderen (nach § 128 Abſ. 1, 2) eingetragenen Sicherungshypotheken gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn der Inhaber der mit dem Vorrang ausgeſtatteten Hypothek binnen 6 Monaten die Wiederverſteigerung des Grundſtücks beantragt. In einem ſpäter oder von anderer Seite beantragten Zwangsverſteigerungsverfahren kann der Vorrang zum Nachtheil der genannten Rechte nicht geltend gemacht werden.

2. Der Wiederverſteigerungsantrag kann auf Grund eines nach § 182 erlangten Vollſtreckungstitels geſtellt werden.

Berichtigung des Grundbuchs. § 130.

Iſt der Theilungsplan ausgeführt und der Zuſchlag rechtskräftig, ſo iſt das Grundbuchamt zu erſuchen, den Erſteher als Eigenthümer einzutragen, den Verſteigerungsvermerk ſowie die durch den Zuſchlag erloſchenen Rechte zu löſchen und die Eintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Erſteher zu bewirken. Bei der Eintragung der Hypotheken ſoll im Grundbuch erſichtlich gemacht werden, daß ſie auf Grund eines Zwangsverſteigerungsverfahrens erfolgt iſt.

Ergiebt ſich, daß ein bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots berückſichtigtes Recht nicht zur Entſtehung gelangt oder daß es erloſchen iſt, ſo iſt das Erſuchen auch auf die Löſchung dieſes Rechtes zu richten.

Hat der Erſteher, bevor er als Eigenthümer eingetragen worden iſt, die Eintragung eines Rechts an dem verſteigerten Grundſtücke bewilligt, ſo darf die Eintragung nicht vor der Erledigung des im Abſ. 1 bezeichneten Erſuchens erfolgen.

1. Zu Abſ. 1 Satz 1: Vgl. § 89 G.O., §§ 52, 91 dieſes Geſ. Daß dem Erſuchen eine Ausfertigung des Zuſchlagsbeſchluſſes oder des Protokolls über die Vertheilungsverhandlung beigefügt werde, iſt nicht vorgeſchrieben.

Zu Satz 2: Es ſollen die für ſolche Hypotheken nach §§ 128 Abſ. 3, 129, 182 Abſ. 1 geltenden Beſonderheiten aus dem Grundbuche erſichtlich ſein. Vgl. § 879 Abſ. 3 B.G.B.

2. Zu Abſ. 2: Die Löſchung erfolgt auch in Anſehung ſolcher Rechte nach § 89 G.O. auf Grund des Erſuchens des Vollſtreckungsrichters, der ſeinerſeits zu prüfen hat, ob die Poſt nicht beſteht. Dem Grundbuchamt muß aber (nach § 131) der Hypotheken- oder Grundſchuldbrief vorgelegt werden. Abſ. 2 gilt nicht für den Fall, daß das Erlöſchen oder Nichtbeſtehen einer Poſt ſich erſt nach Beendigung des Vertheilungsverfahrens ergiebt.

3. Zu Abſ. 3: Vgl. § 40 G.O.

§ 131.

In den Fällen des § 130 Abs. 1 ist zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, im Falle des § 128 zur Eintragung des Vorranges einer Sicherungshypothek die Vorlegung des über das Recht ertheilten Briefes nicht erforderlich.

Vgl. §§ 42 ff. G.O.

Vollstreckbarkeit des Anspruchs aus der Sicherungshypothek.

§ 132.

Nach der Ausführung des Theilungsplans ist die Forderung gegen den Ersteher und im Falle des § 81 Abs. 4 auch gegen den für mithaftend erklärten Meistbietenden, der Anspruch aus der Sicherungshypothek gegen den Ersteher und jeden späteren Eigenthümer vollstreckbar. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Ersteher einen weiteren Betrag nach den §§ 50, 51 zu zahlen hat.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist. In der Vollstreckungsklausel ist der Berechtigte sowie der Betrag der Forderung anzugeben; der Zustellung einer Urkunde über die Uebertragung der Forderung bedarf es nicht.

1. Zu Abs. 1 Satz 1 vgl. Art. 10 Nr. 2 A. Zw.G. Zu Satz 2: vgl. § 125 dieses Ges.

2. Zu Abs. 2: vgl. §§ 727, 780, 750 C.P.O., §. 183 dieses Ges.

§ 133.

Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück ist gegen den Ersteher ohne Zustellung des vollstreckbaren Titels oder der nach § 132 ertheilten Vollstreckungsklausel zulässig; sie kann erfolgen, auch wenn der Ersteher noch nicht als Eigenthümer eingetragen ist. Der Vorlegung des im § 17 Abs. 2 bezeichneten Zeugnisses bedarf es nicht, solange das Grundbuchamt noch nicht um die Eintragung ersucht ist.

Für die Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigenthümer bedarf es der Zustellung. Die Ueberreichung der vollstreckbaren Ausfertigung an den Vollstreckungsrichter ist (nach § 16 Abs. 2) stets erforderlich.

Verfahren, falls ein Dritter an Stelle des Erstehers für zahlungspflichtig erklärt ist.

§ 134.

Im Falle des § 61 tritt für das Vertheilungsverfahren an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher die Forderung gegen den für zahlungspflichtig erklärten Dritten. Wird von dem Dritten die ihm obliegende Zahlung im Vertheilungstermine bewirkt, so ist für seine Forderung gegen den Ersteher eine Sicherungshypothek an dem versteigerten Grundstück einzutragen. Auf die Hypothek finden die Vorschriften des § 128 Abs. 3 Satz 1, des § 130 Abs. 1 und des § 132 entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 1: Vgl. auch § 82. Soweit der Dritte nicht zahlt, ist dem Berechtigten die Forderung gegen ihn nach Maßgabe des § 118 zu übertragen. Die Vorschriften der §§ 182, 128, 133 finden entsprechende Anwendung.

Ermittelung unbekannter Berechtigter.

§ 135.

Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, so hat das Vollstreckungsgericht zur Ermittelung des Berechtigten einen Vertreter zu bestellen. Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Die Auslagen und Gebühren des Vertreters sind aus dem zugetheilten Betrage vorweg zu entnehmen.

Vgl. §§ 126, 138 ff. Vgl. auch die Anm. zu § 126.

Kraftloserklärung von Hypotheken- und Grundschuldbriefen.

§ 136.

Ist der Nachweis des Berechtigten von der Beibringung des Briefes über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld abhängig, so kann der Brief im Wege des Aufgebotsverfahrens auch dann für kraftlos erklärt werden, wenn das Recht bereits gelöscht ist.

Vgl. §§ 126, 131 dieses Ges., § 1162 B. G.B., §§ 1003 ff. C.P.O. Das Aufgebot erfolgt außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens, hinsichtlich des zuständigen Gerichts gelten die sonst für das Aufgebot maßgebenden Verfahren.

Nachträgliche Ermittelung des unbekannten Berechtigten.

§ 137.

Wird der Berechtigte nachträglich ermittelt, so ist der Theilungsplan weiter auszuführen.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so ist derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, von der Ermittelung des Berechtigten zu benachrichtigen. Die im § 878 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung.

1. Zu Abs. 1: weiter auszuführen — durch Auszahlung des hinterlegten Betrages, Umwandlung der unbestimmten Uebertragung (§ 126 Abs. 2 Satz 2) in eine bestimmte (auf den Ermittelten) und Berichtigung des Grundbuchs.

Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn die Kraftloserklärung des nicht vorgelegten Hypotheken- oder Grundschuldbriefes erfolgt ist (§§ 126, 136).

2. Ein Termin braucht nicht anberaumt zu werden. Vgl. auch § 189.

Aufgebot des unbekannten Berechtigten.

§ 138.

Wird der Berechtigte nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten seit dem Vertheilungstermin ermittelt, so hat auf Antrag das Gericht den Betheiligten, welchem der Betrag anderweit zugetheilt ist, zu ermächtigen, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage zu beantragen.

Wird nach der Ertheilung der Ermächtigung der Berechtigte ermittelt, so hat das Gericht den Ermächtigten hiervon zu benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung erlischt die Ermächtigung.

Zu Abs. 1: Vgl. §§ 135, 136, 126 Abs. 2 Satz 2; s. auch § 140 Abs. 6. Hinsichtlich der Bekanntmachung des Aufgebots und der Aufgebotsfrist vgl. Art. 14 A. Zw.G.

§ 139.

Das Gericht kann im Falle der nachträglichen Ermittelung des Berechtigten zur weiteren Ausführung des Theilungsplans einen Termin bestimmen. Die Terminsbestimmung ist dem Berechtigten und dessen Vertreter, dem Betheiligten, welchem der

Betrag anderweit zugetheilt ist, und demjenigen zuzustellen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so erfolgt die Zustellung der Terminsbestimmung auch an denjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat. Die im § 878 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit dem Termine.

1. Zu Abs. 1 Satz 1: Die Terminsanberaumung braucht nicht zu erfolgen, wenn das Vollstreckungsgericht sie nicht für erforderlich hält. Vgl. auch § 137 Abs. 2.

Zu Satz 2: . . . dessen Vertreter — d. i. dem nach § 185 bestellten Vertreter.

2. Zu Abs. 2 Satz 2: Gilt auch für einen schon im ersten Vertheilungstermin erhobenen Widerspruch.

Aufgebotsverfahren. § 140.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Vollstreckungsgericht zuständig.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags die ihm bekannten Rechtsnachfolger desjenigen anzugeben, welcher als letzter Berechtigter ermittelt ist.

In dem Aufgebot ist der unbekannte Berechtigte aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrag erfolgen werde.

Das Aufgebot ist demjenigen, welcher als letzter Berechtigter ermittelt ist, den angezeigten Rechtsnachfolgern sowie dem Vertreter des unbekannten Berechtigten zuzustellen.

Eine im Vollstreckungsverfahren erfolgte Anmeldung gilt auch für das Aufgebotsverfahren.

Der Antragsteller kann die Erstattung der Kosten des Verfahrens aus dem zugetheilten Betrage verlangen.

Im Uebrigen sind für das Aufgebotsverfahren §§ 946 ff. C.P.O. maßgebend. Vgl. auch § 12 des E.G. zu diesem Gesetze und Art. 4 A. Zw.G.

Termin zur weiteren Ausführung des Theilungsplans. § 141.

Nach der Erlassung des Ausschlußurtheils hat das Gericht einen Termin zur weiteren Ausführung des Theilungsplans zu bestimmen. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller und den Personen, welchen Rechte in dem Urtheile vorbehalten sind,

dem Vertreter des unbekannten Berechtigten sowie demjenigen zuzustellen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

1. Nach der Erlassung des Ausschlußurtheils — mit der es rechtskräftig ist. § 957 C.P.O. Die Ansprüche, die ihm aus der auf die Anfechtungsklage etwa erfolgenden Aufhebung des Urtels erwachsen, muß der Anfechtungskläger nöthigenfalls im Prozeßwege geltend machen.

2. In dem Termin wird der Theilungsplan entsprechend ergänzt, insbesondere die frühere (§ 126) eventuelle Zutheilung in eine endgültige umgewandelt. S. auch §§ 185, 140 Abs. 6. Neue Ansprüche dürfen im Uebrigen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 142. Erlöschen der Rechte auf hinterlegte Beträge.

In den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 erlöschen die Rechte auf den hinterlegten Betrag mit dem Ablaufe von dreißig Jahren, wenn nicht der Empfangsberechtigte sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; derjenige, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war, ist zur Erhebung berechtigt. Die dreißigjährige Frist beginnt mit der Hinterlegung, in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist.

Vgl. B.G.B. §§ 382, 1171 Abs. 8. S. auch E.G. Art. 145 und Preuß. Hinterleg.O. §§ 58b, 61 Nr. 4, 64 (Art. 84 XI—XIII A. B. G.B.).

§ 143. Außergerichtliches Vertheilungsverfahren.

Die Vertheilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht findet nicht statt, wenn dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß sich die Betheiligten über die Vertheilung des Erlöses geeinigt haben.

1. Bayerischen und Mecklenburgischen Vorschriften nachgebildet. Die Art und Weise der Einigung braucht dem Vollstreckungsgericht nicht nachgewiesen zu werden. Es geht dann das Ersuchen an das Grundbuchamt nur dahin, den Versteigerungsvermerk sowie die nicht bestehen gebliebenen Rechte zu löschen und den Ersteher als Eigenthümer einzutragen.

2. Das Einverständniß aller an der Vertheilung des Erlöses Betheiligten (wozu der Ersteher aber nicht gehört) muß dargethan werden.

8. Auch die Uebertragung der Forderung an den Ersteher auf einzelne Berechtigte können die Betheiligten wirksam vereinbaren. Vgl. §§ 145, 180, 182.

§ 144.

Weist der Ersteher oder im Falle des § 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nach, daß er diejenigen Berechtigten, deren Ansprüche durch das Gebot gedeckt sind, befriedigt hat oder daß er von ihnen als alleiniger Schuldner angenommen ist, so sind auf Anordnung des Gerichts die Urkunden nebst der Erklärung des Erstehers oder des Dritten zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Betheiligten sind von der Niederlegung zu benachrichtigen und aufzufordern, Erinnerungen binnen zwei Wochen geltend zu machen.

Werden Erinnerungen nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist erhoben, so beschränkt sich das Vertheilungsverfahren auf die Vertheilung des Erlöses aus denjenigen Gegenständen, welche im Falle des § 65 besonders versteigert oder anderweit verwerthet worden sind.

1. Zu Abs. 1: Der unbekannte Berechtigte gilt durch die Hinterlegung des Betrages als befriedigt, sofern die Rücknahme ausgeschlossen worden ist. § 378 B. G. B.

Die Vorlegung des Posteinlieferungsscheins genügt noch nicht zum Nachweise der erfolgten Befriedigung des Berechtigten.

2. Zu Abs. 2: Auch wenn nur seitens eines Betheiligten eine Erinnerung erhoben wird, muß das gerichtliche Vertheilungsverfahren erfolgen.

§ 145.

Die Vorschriften des § 105 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 127, 130 bis 134 finden in den Fällen der §§ 143, 144 entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Zwangsverwaltung.

Anordnung.

§ 146.

Auf die Anordnung der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften über die Anordnung der Zwangsversteigerung entsprechende

Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 147 bis 151 ein Anderes ergiebt.

Von der Anordnung sind nach dem Eingange der im § 19 Abs. 2 bezeichneten Mittheilungen des Grundbuchamts die Betheiligten zu benachrichtigen.

1. Zu Abs. 1: Vgl. §§ 15 ff. Auch die allgemeinen Vorschriften des ersten Titels finden Anwendung.

2. Vgl. § 2 des E.G. zu diesem Ges. und das Preuß. Ges. betr. die Zwangsvollstreckung aus landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten vom 8. August 1897 (G.S. S. 388).

§ 147. Verfahren gegen den Eigenbesitzer.

Wegen des Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte findet die Zwangsverwaltung auch dann statt, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 nicht vorliegen, der Schuldner aber das Grundstück im Eigenbesitze hat.

Der Besitz ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, sofern er nicht bei dem Gericht offenkundig ist.

Zu Abs. 1: Vgl. § 872 B.G.B. Auf Grund eines gegen den Eigenthümer lautenden vollstreckbaren Titels findet die Zwangsverwaltung gegen den Eigenbesitzer nur statt, wenn er sie duldet; es kann aber wegen eines Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte auch gegen den Eigenbesitzer auf Verurtheilung zur Leistung „bei Vermeidung der Zwangsverwaltung" geklagt und auf Grund des erlangten vollstreckbaren Titels die Zwangsverwaltung beantragt werden.

Ist der Anspruch gegen den Eigenthümer nur ein persönlicher, so ist lediglich § 17 dieses Ges. maßgebend.

Wegen eines persönlichen Anspruchs gegen den Eigenbesitzer (der nicht der Eigenthümer ist) findet die Zwangsverwaltung nicht statt; ebenso wenig wegen eines Anspruchs gegen den Nießbraucher, Pächter oder Miether (vgl. §§ 846, 848, 857 C.P.O.).

§ 148. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme des Grundstücks umfaßt auch die im § 21 Abs. 1, 2 bezeichneten Gegenstände. Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen.

1. Zu Abs. 1: Vgl. §§ 22, 151. Die Beschlagnahme erstreckt sich

hier insbesondere auch auf die Mieth- und Pachtzinsen. Dagegen bleibt das Recht des Pächters wie des Miethers unberührt (§ 152 Abs. 2), das des Nießbrauchers aber nur, sofern es dem Rechte des Gläubigers im Range vorgeht.

2. Zu Abs. 2: Vgl. §§ 23, 24, 149.

3. Vgl. auch § 151.

Wohnräume des Schuldners. § 149.

Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so hat auf Antrag das Gericht dem Schuldner die Räumung des Grundstücks aufzugeben.

Die Entscheidung steht (im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2) dem Vollstreckungsgericht zu. Sie unterliegt, sofern sie ohne Anhörung des Gegners getroffen ist, zunächst der Erinnerung aus § 766 C.P.O., im Uebrigen der sofortigen Beschwerde. § 793 C.P.O. Vgl. auch § 25 dieses Ges.

Bestellung des Verwalters, Uebergabe. § 150.

Der Verwalter wird von dem Gerichte bestellt.

Das Gericht hat dem Verwalter durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen sonstigen Beamten das Grundstück zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

1. Zu Abs. 1: Die Bestellung des Gläubigers (und selbst des Schuldners) ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Zwang zur Uebernahme findet nicht statt. Ebensowenig eine besondere Verpflichtung des Bestellten.

2. Zu Abs. 2: Auf Grund der Ermächtigung kann der Verwalter, falls er Widerstand findet, mit Hülfe des Gerichtsvollziehers sich zwangsweise in den Besitz setzen (C.P.O. §§ 892, 794 Nr. 8).

Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beschlagnahme. § 151.

Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach § 150 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Der Beschluß, durch welchen der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, soll dem Verwalter zugestellt werden; die Beschlagnahme wird zu Gunsten des Gläubigers auch mit dieser Zustellung wirksam, wenn der Verwalter sich bereits im Besitze des Grundstücks befindet.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Verwalters zu erlassen.

1. Zu Abs. 1, 2: Vgl. §§ 22 Abs. 1, 27. Dem Drittschuldner (z. B. dem Miether) gegenüber wird aber die Beschlagnahme nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Satz 2 wirksam. Vgl. § 151 Abs. 3.

2. Zu Abs. 3: Vgl. § 22 Abs. 2.

Rechte und Pflichten des Verwalters.

§ 152.

Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.

1. Zu Abs. 1: Auch der Abschluß der erforderlichen Verträge (insbesondere Mieth- sowie auch Versicherungsverträge) steht dem Verwalter zu. Nach der Vorschrift am Schlusse des Abs. 1 hat er auch diejenigen Mieth- und Pachtzinsen einzuziehen, die ohne Rechtswirksamkeit dem Gläubiger gegenüber (§§ 1123—1125 B. G.B.) von dem Schuldner bereits in Empfang genommen oder abgetreten oder verpfändet worden sind. Vgl. auch § 9 der Allg. Verf. vom 8. Dezember 1899 (s. unten).

2. Zu Abs. 2: Der Verwalter kann also auch die Rechte aus dem Pacht- oder Miethvertrage geltend machen. Ein Kündigungsrecht nach § 57 Satz 2 steht ihm nicht zu.

Ist der Pächter oder Miether noch nicht im Pacht- oder Miethbesitz, so ist weder er dem Verwalter gegenüber noch der Verwalter ihm gegenüber an den Vertrag gebunden.

3. Zur Führung von Prozessen ist der Verwalter (als Kläger oder Beklagter) legitimirt, sofern auf die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks bezügliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Obliegenheiten und Befugnisse des Gerichts dem Verwalter gegenüber.

§ 153.

Das Gericht hat den Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen; in geeigneten Fällen ist ein Sachverständigrr zuzuziehen.

Das Gericht kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafe bis zu zweihundert Mark verhängen und ihn entlassen.

Zu Abs. 1: Das Gericht bestimmt die Art der Verwaltung. Es kann von der Anfangs ertheilten Anweisung auch abgehen. Seine Bestimmung kann mit der Erinnerung und Beschwerde (§§ 766, 793 C.P.O.) angegriffen werden, auch vom Verwalter. Vgl. im Uebrigen § 14 E.G. zu diesem Ges. und die Allg. Verf. vom 8. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 791, s. unten).

Haftung, Rechnungslegung des Verwalters.

§ 154.

Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich. Er hat dem Gläubiger und dem Schuldner jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Gericht einzureichen und von diesem dem Gläubiger und dem Schuldner vorzulegen.

1. Vgl. § 276 B.G.B. Dem Gericht hat der Verwalter auf Verlangen jederzeit Rechnung zu legen. Vgl. auch §§ 24 ff. der Allg. Verf. vom 8. Dezember 1899. Nach §. 28 das. hat der Verwalter (in der Regel) im Januar, April, Juli und Oktober einen Auszug aus dem von ihm zu führenden Kontobuch einzureichen. S. auch §§ 20 ff., 28 f. daselbst.

2. Zur Einreichung der Rechnung wird der Verwalter nöthigenfalls zwangsweise (§ 158 Abs. 2) angehalten; die Legung der Schlußrechnung nach Beendigung der Verwaltung kann aber nur im Prozeßwege erzwungen werden.

Verwendung und Vertheilung der Einnahme.

§ 155.

Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der-

jenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens oder den Beitritt eines Gläubigers entstehen, vorweg zu bestreiten.

Die Ueberschüsse werden auf die im § 10 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Ansprüche vertheilt, auf die Ansprüche der zweiten, dritten und vierten Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender Leistungen zu berichtigen sind.

1. Zu Abs. 1: Zu den Ausgaben der Verwaltung gehört auch die dem Verwalter festgesetzte Vergütung. Die am Schlusse des Abs. 1 gedachten Kosten hat der Gläubiger (nach §§ 10 Abs. 2, 12) zu liquidiren.

2. Zu Abs. 2: Die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Berechtigten erhalten Befriedigung nicht wegen ihrer Kapitalforderungen, sondern nur wegen ihrer Ansprüche auf laufende Zinsen oder sonstige wiederkehrende Leistungen. (Vgl. hier aber die Ausnahme hinsichtlich der Revenüenhypothek: E.G. zu diesem Ges. § 2 Abs. 1, E.G. Art. 60, Art. 18 A. Zw.G.). Andererseits wird der betreibende Gläubiger wegen seiner **Kapitalforderung** erst befriedigt, wenn alle der vierten Klasse angehörenden Ansprüche der gedachten Art, auch wenn sie dem Rechte des Gläubigers nachstehen, gedeckt sind; er wird mit der Kapitalforderung immer erst in der fünften Klasse berücksichtigt. — Die Ansprüche der weiteren Klassen bleiben ganz außer Betracht.

§ 156. Verfahren.

Die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten sind von dem Verwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Ist zu erwarten, daß auch auf andere Ansprüche Zahlungen geleistet werden können, so wird nach dem Eingange der im § 19 Abs. 2 bezeichneten Mittheilungen des Grundbuchamts der Vertheilungstermin bestimmt. In dem Termine wird der Theilungsplan für die ganze Dauer des Verfahrens aufgestellt. Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten sowie dem Verwalter zuzustellen. Die Vorschriften des § 105 Abs. 2 Satz 2, des § 113 Abs. 1 und der §§ 114, 115, 124, 126 finden entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1: Vgl. Art. 1 ff. A. Zw.G.

2. Zu Abs. 2 Satz 2: Gegenstand der Vertheilung durch den Plan sind hier nicht bloß die bei seiner Aufstellung schon vorhandenen, sondern auch die zukünftigen Bestände. Andererseits kann der Plan, insoweit er noch nicht ausgeführt ist, auch nachträglich noch angefochten werden (§ 159).

§ 157.

Nach der Feststellung des Theilungsplans hat das Gericht die planmäßige Zahlung der Beträge an die Berechtigten anzuordnen; die Anordnung ist zu ergänzen, wenn nachträglich der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird. Die Auszahlungen erfolgen zur Zeit ihrer Fälligkeit durch den Verwalter, soweit die Bestände hinreichen.

Im Falle der Hinterlegung eines zugetheilten Betrags für den unbekannten Berechtigten ist nach den Vorschriften der §§ 135 bis 141 zu verfahren. Die Vorschriften des § 142 finden Anwendung.

Die Zahlungen erfolgen regelmäßig außergerichtlich durch den Verwalter gemäß der Anordung des Gerichts. Das gilt auch von Zahlungen auf die Kapitalsforderung des betreibenden (oder beigetretenen) Gläubigers. (Vgl. hier auch § 127 Abs. 2.) Handelt es sich jedoch um eine Zahlung auf das Kapital einer eingetragenen Forderung, so findet § 158 Anwendung.

—

Zahlungen auf Kapitalsforderungen.

§ 158.

Zur Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld hat das Gericht einen Termin zu bestimmen. Die Terminsbestimmung ist von dem Verwalter zu beantragen.

Soweit der Berechtigte Befriedigung erlangt hat, ist das Grundbuchamt von dem Gericht um die Löschung des Rechtes zu ersuchen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist beizufügen; die Vorlegung des über das Recht ertheilten Briefes ist zur Löschung nicht erforderlich.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 117, 127 entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1: Nur die Kapitalsforderung des betreibenden oder beigetretenen Gläubigers kann in Frage kommen. Vgl. die Anm. 2 zu § 155.

2. Zu Abs. 2 Satz 1: Auch bei theilweiser Befriedigung. („Soweit.") Vgl. im Uebrigen § 131.

Aenderung des Theilungsplans.

§ 159.

Jeder Betheiligte kann eine Aenderung des Theilungsplans im Wege der Klage erwirken, auch wenn er Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben hat.

Eine planmäßig geleistete Zahlung kann auf Grund einer späteren Aenderung des Planes nicht zurückgefordert werden.

1. Zu Abs. 1: Vgl. § 156 Abs. 2 Satz 2.

2. Zu Abs. 2: Vgl. aber § 878 Abs. 2 C.P.O. (§§ 156, 115 Abs. 1 dieses Ges.).

Außergerichtliche Vertheilung.

§ 160.

Die Vorschriften der §§ 143 bis 145 über die außergerichtliche Vertheilung finden entsprechende Anwendung.

Aufhebung der Zwangsverwaltung.

§ 161.

Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Gläubiger befriedigt ist.

Das Gericht kann die Aufhebung anordnen, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert und der Gläubiger den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Im Uebrigen finden auf die Aufhebung des Verfahrens die Vorschriften der §§ 28, 29, 32, 34 entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1: Von selbst, kraft Gesetzes hört das Verfahren nicht auf; seine Beendigung setzt einen Beschluß des Gerichts voraus.

2. Zu Abs. 2: Auch mit der Veräußerung des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung endigt die Zwangsverwaltung; jedoch ist sie in diesem Falle erst aufzuheben, wenn sämmtliche vor dem Zuschlage gezogenen Nutzungen verwerthet und vertheilt sind. Sind an der Vertheilung dieselben Personen betheiligt wie bei dem Versteigerungserlöse, so können die beiden Vertheilungen mit einander verbunden werden.

Die Aufhebung erfolgt ferner insbesondere, wenn der oder die Gläubiger die gestellten Anträge zurücknehmen; sodann gemäß §§ 775, 776 C.P.O., doch wird in den Fällen des § 775 Nr. 4, 5 (s. auch Nr. 2) das Verfahren nur einstweilen eingestellt. Eine einstweilige Einstellung gemäß § 30 dieses Ges. ist nicht statthaft.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung von Schiffen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Schiffe. § 162.

Auf die Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes finden die Vorschriften des ersten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem §§ 163 bis 170 ein Anderes ergiebt.

1. Bezieht sich sowohl auf die Seeschiffe im Sinne des § 474 H.G.B. als auf die gemäß § 120 ff. des Binnenschiffahrtsgesetzes in das Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffe. Vgl. auch B.G.B. §§ 1259 ff. Hinsichtlich ausländischer Schiffe s. § 171. Nicht eintragungsfähige Schiffe unterliegen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, ebenso die Schiffsparten eingetragener Schiffe. § 858 C.P.O.

2. Die Zwangsverwaltung ist nicht statthaft. C.P.O. § 870 Abs. 2.

Zuständigkeit. Betheiligte. § 163.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich das Schiff befindet.

Für das Verfahren tritt an die Stelle des Grundbuchs das Schiffsregister.

Die Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung und die Versicherungsanstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung gelten als Betheiligte, auch wenn sie eine Forderung nicht angemeldet haben.

Zu Abs. 8: Im Uebrigen sind Betheiligte außer dem betreibenden Gläubiger und dem Schuldner: Die Schiffsgläubiger (§ 754 H.G.B. § 102 Binnenschiff.-Ges.), sofern sie ihre Rechte anmelden, und diejenigen, denen durch Rechtsgeschäft (mittelst Eintragung in das Schiffsregister) ein Pfandrecht an dem Schiffe bestellt worden ist. Hinsichtlich der Rangordnung s. §§ 766 ff. H.G.B., § 107 ff. Binnenschiff.-Ges., § 1261 B.G.B.

Anordnung der Zwangsversteigerung. § 164.

Die Zwangsversteigerung darf, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder des Gesetzes, betreffend

die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, ein Anderes ergiebt, nur angeordnet werden, wenn der Schuldner das Schiff im Eigenbesitze hat. Die hiernach zur Begründung des Antrags auf Zwangsversteigerung erforderlichen Thatsachen sind durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung ist ein Zeugniß der Registerbehörde über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister beizufügen.

1. Zu Satz 1: Schiffsgläubiger können das Verfahren auch betreiben: gegen den Schiffer (§§ 696 ff., 761 Abs. 2 H.G.B., §§ 97 Abs. 2, 103 Binnenschiff.-Ges., vgl. § 166 dieses Ges.), gegen den Ausrüster (§ 510 H.G.B., § 2 Binnenschiff.-Ges.) sowie gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes (§ 755 H.G.B., § 103 Abs. 2 Binnenschiff.-Ges.).

2. Vgl. § 482 H.G.B.

§ 165. Bewachung und Verwahrung des Schiffes.

Bei der Anordnung der Zwangsversteigerung hat das Gericht zugleich die Bewachung und Verwahrung des Schiffes anzuordnen. Die Beschlagnahme wird auch mit der Vollziehung dieser Anordnung wirksam.

1. Zu Satz 1: Das Schiff darf den Hafen nicht verlassen.

2. Zu Satz 2: Sie wird überdies wirksam (nach § 22) und durch Zustellung des Beschlusses an den Schuldner (oder den Schiffer, den Ausrüster oder den dritten Besitzer, sofern das Verfahren gegen diese gerichtet ist), ferner durch Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks in das Schiffsregister.

§ 166. Verfahren gegen den Schiffer.

Ist gegen den Schiffer auf Grund eines vollstreckbaren Titels, der auch gegenüber dem Rheder oder Schiffseigner wirksam ist, das Verfahren angeordnet, so wirkt die Beschlagnahme zugleich gegen den Rheder oder Schiffseigner.

Der Schiffer gilt in diesem Falle als Betheiligter nur so lange, als er das Schiff führt; ein neuer Schiffer gilt als Betheiligter, wenn er sich bei dem Gerichte meldet und seine Angabe auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft macht.

S. Anm. 1 zu § 164.

Bestimmung, Bekanntmachung des Versteigerungstermins. § 167.

Die Bezeichnung des Schiffes in der Bestimmung des Versteigerungstermins soll nach dem Schiffsregister erfolgen.

Die Terminsbestimmung muß die Aufforderung an die Schiffsgläubiger und die sonstigen Berechtigten enthalten, ihre Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Vertheilungstermin anzumelden, widrigenfalls die Rechte bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses nicht berücksichtigt werden würden.

Im Uebrigen sind die Vorschriften der §§ 86 ff. maßgebend.

§ 168.

Befindet sich der Heimathshafen oder Heimathsort des Schiffes in dem Bezirk eines andern Gerichts, so soll die Terminsbestimmung auch durch das für Bekanntmachungen dieses Gerichts bestimmte Blatt bekannt gemacht werden.

Die im § 39 Abs. 2 vorgesehene Anordnung ist unzulässig.

Zu Abs. 1: Vgl. § 480 H.G.B., § 6 Binnenschiff.-Ges.

Berichtigung des Meistgebots. § 169.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Soweit die Berichtigung nicht im Vertheilungstermin erfolgt, ist für die Forderung gegen den Ersteher ein Pfandrecht an dem Schiffe in das Schiffsregister einzutragen. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung, auch wenn der Ersteher das Schiff inzwischen veräußert hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht an einem Schiffe Anwendung.

1. Zu Abs. 1: Die Festsetzung eines geringsten Gebots findet nicht statt, es wird gegen baar veräußert (soweit nicht nach §§ 60, 61 Zahlungsfristen bewilligt sind); der Meistbietende erhält den Zuschlag ohne Rücksicht auf die Höhe des Gebots, die eingetragenen Pfandrechte sowie die der Schiffsgläubiger erlöschen. S. aber Abs. 2.

2. Zu Abs. 2: Vgl. die — auch hier anwendbaren — Bestimmungen des § 118 Abs. 2.

Zu Satz 8: Vgl. §§ 1259 ff. B.G.B.

§ 170.

An die Stelle der nach § 94 Abs. 1 zulässigen Verwaltung tritt die gerichtliche Bewachung und Verwahrung des versteigerten Schiffes.

Das Gericht hat die getroffenen Maßregeln aufzuheben, wenn der zu ihrer Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

Zu Abs. 2: Vgl. § 171 Abs. 8.

§ 171. Ausländische Schiffe.

Auf die Zwangsversteigerung eines ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die Vorschriften der §§ 162 bis 167, 169, 170 insoweit Anwendung, als sie nicht die Eintragung in das Schiffsregister voraussetzen.

Die Terminsbestimmung soll, soweit es ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens thunlich ist, auch den aus den Schiffspapieren ersichtlichen Schiffsgläubigern und sonstigen Betheiligten zugestellt und, wenn das Schiff im Schiffsregister eines fremden Staates eingetragen ist, der Registerbehörde mitgetheilt werden.

Die Aufhebung der vom Gericht angeordneten Ueberwachung und Verwahrung des Schiffes sowie die Uebergabe an den Ersteher darf erst erfolgen, wenn die Berichtigung des Meistgebots oder die Einwilligung der Betheiligten nachgewiesen wird.

1. Zu Abs. 2: Es soll allen Berechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Ansprüche geltend zu machen.

2. Zu Abs. 3: Die Uebertragung der Forderung an den Ersteher auf die Berechtigten (gemäß §§ 118, 169 Abs. 2) findet nicht statt, weil eine Eintragung der Forderung nicht erfolgen kann.

Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

Es sind hier die Fälle behandelt, in denen (reichsgesetzlich) außerhalb eines Zwangsvollstreckungsverfahrens eine zwangsweise Versteigerung oder Zwangsverwaltung zugelassen ist: die Zwangsversteigerung

und Zwangsverwaltung auf Antrag des Konkursverwalters (§ 126 K.O.), die Versteigerung eines Nachlaßgrundstücks auf Antrag des Erben, der für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt haftet und die Versteigerung eines Grundstücks auf Antrag eines Miteigenthümers zur Aufhebung der bestehenden Gemeinschaft (§ 758 B.G.B.).

Es finden in diesen Fällen im Allgemeinen die Vorschriften der beiden ersten Abschnitte Anwendung mit gewissen Abweichungen in einzelnen Punkten.

Auf Antrag des Konkursverwalters.

§ 172.

Wird die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von dem Konkursverwalter beantragt, so finden die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 173, 174 ein Anderes ergiebt.

1. Vgl. § 126 K.O.; § 178 Abs. 2 dieses Ges. Der Verwalter hat in dem Verfahren die Doppelstellung des betreibenden Gläubigers und des Schuldners.

2. Das Verfahren verliert seinen besonderen Charakter, wenn ein Massegläubiger oder ein Absonderungsberechtigter (§§ 47 ff., 59 K.O.) ihm auf Grund eines vollstreckbaren Titels beitritt.

§ 173.

Der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, gilt nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Konkursverwalter als Beschlagnahme anzusehen.

Vgl. § 20 dieses Ges., §§ 6, 7 K.O. S. auch § 13 K.O. da die Beschlagnahme nicht die Wirkung eines Veräußerungsverbots (§ 23) hat, kann der Konkursverwalter Zubehörstücke rechtswirksam veräußern; sie gelten, so weit die Veräußerung erfolgt ist, nicht als mitversteigert.

§ 174.

Hat ein Gläubiger für seine Forderung gegen den Gemeinschuldner ein von dem Konkursverwalter anerkanntes Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke, so kann er bis zum Schlusse der Verhandlung im Versteigerungstermine verlangen, daß bei

der Feſtſtellung des geringſten Gebots nur die ſeinem Anſpruche vorgehenden Rechte berückſichtigt werden; in dieſem Falle iſt das Grundſtück auch mit der verlangten Abweichung auszubieten.

1. Die Vorſchrift ſetzt das Beſtehen einer perſönlichen Forderung an den Gemeinſchuldner voraus.

Der Gläubiger ſoll mit Rückſicht auf §§ 64, 158 K.O. in die Lage verſetzt werden, die Größe ſeines Ausfalles möglichſt bald und ohne Weiterungen feſtſtellen zu können. So weit § 174 nicht Platz greift, müſſen nach den entſprechend anwendbaren Vorſchriften über das geringſte Gebot alle an dem Grundſtück beſtehenden Rechte durch das Mindeſtgebot gedeckt ſein.

2. Als Anerkenntniß genügt ſchon das Nichtbeſtreiten des Rechts durch den Konkursverwalter Es bedarf auch keines vollſtreckbaren Schuldtitels in Anſehung der Forderung.

Zwangsverſteigerung auf Antrag des Erben.

§ 175.

Hat ein Nachlaßgläubiger für ſeine Forderung ein Recht auf Befriedigung aus einem zum Nachlaſſe gehörenden Grundſtücke, ſo kann der Erbe nach der Annahme der Erbſchaft die Zwangsverſteigerung des Grundſtücks beantragen. Zu dem Antrag iſt auch jeder Andere berechtigt, welcher das Aufgebot der Nachlaßgläubiger beantragen kann.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeſchränkt haftet oder wenn der Nachlaßgläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeſchloſſen iſt oder nach den §§ 1974, 1989 des Bürgerlichen Geſetzbuchs einem ausgeſchloſſenen Gläubiger gleichſteht.

1. Zu Abſ. 1 Satz 1: Vgl. §§ 1970 ff., insbeſondere 1971 B.G.B. Der Erbe, der das Recht der beſchränkten Haftung nicht verloren hat, ſoll, um das Maaß ſeiner perſönlichen Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten beſtimmen zu können, in der Lage ſein feſtzuſtellen, wie weit die Nachlaßgläubiger, denen das Grundſtück haftet, (und die in ſoweit von dem Aufgebot — nach § 1971 B.G.B. — nicht betroffen werden), aus dem Grundſtück ihre Befriedigung erhalten.

Gläubiger, die mit dem perſönlichen Anſpruch im Aufgebotsverfahren ausgeſchloſſen worden ſind, kommen deshalb hier nicht in Betracht. S. Abſ. 2. (Vgl. auch § 178.)

2. Zu Abſ. 1 Satz 2: Vgl. §§ 991, 999 f. C.P.O.

§ 176.

Wird die Zwangsversteigerung nach § 175 beantragt, so finden die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts sowie der §§ 173, 174 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 177, 178 ein Anderes ergiebt.

Gemäß § 174 kann der Nachlaßgläubiger, der ein anerkanntes Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, verlangen, daß bei Feststellung des geringsten Gebots sein Anspruch außer Betracht gelassen werde. Er wird dann entweder aus dem Baargebot befriedigt oder er fällt aus und nimmt dann in Höhe des Ausfalls den Erben persönlich in Anspruch. Macht der Gläubiger von dem ihm durch §§ 176, 174 gegebenen Rechte nicht Gebrauch, so kann der Erbe ihm nach § 179 Befriedigung aus dem übrigen Nachlasse verweigern, braucht also den Anspruch bei Berechnung des Schuldenbestandes des Nachlasses nicht weiter in Betracht zu ziehen.

§ 177.

Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

§ 178.

Die Zwangsversteigerung soll nicht angeordnet werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt ist.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird die Zwangsversteigerung nicht beendigt; für das weitere Verfahren gilt der Konkursverwalter als Antragsteller.

Zu Abs. 2: Der Konkursverwalter kann auch den Antrag zurücknehmen und so die Aufhebung des Verfahrens herbeiführen.

§ 179.

Ist ein Nachlaßgläubiger, der verlangen konnte, daß das geringste Gebot nach Maßgabe des § 174 ohne Berücksichtigung seines Anspruchs festgestellt werde, bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt, so kann ihm die Befriedigung aus dem übrigen Nachlasse verweigert werden.

Vgl. § 176 und die Anm. dazu.

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinſchaft.

§ 180.

Soll die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinſchaft erfolgen, ſo finden die Vorſchriften des erſten und zweiten Abſchnitts entſprechende Anwendung, ſoweit ſich nicht aus den §§ 181 bis 184 ein Anderes ergiebt.

§ 181.

Ein vollſtreckbarer Titel iſt nicht erforderlich.

Die Zwangsversteigerung eines Grundſtücks darf nur angeordnet werden, wenn der Antragſteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder Erbe eines eingetragenen Eigenthümers iſt oder wenn er das Recht des Eigenthümers oder des Erben auf Aufhebung der Gemeinſchaft ausübt. Von dem Vormund eines Miteigenthümers kann der Antrag nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts geſtellt werden.

Betrifft der Antrag ein Schiff, ſo iſt durch Urkunden glaubhaft zu machen, daß das Eigenthum dem Antragſteller und denjenigen, gegen welche ſich der Antrag richtet, gemeinſchaftlich zuſteht und daß einer von ihnen im Beſitze des Schiffes iſt.

Die Vorſchrift des § 17 Abſ. 3 findet auch auf die Erbfolge des Antragſtellers Anwendung.

1. Zu Abſ. 1 und 2: Es bedarf nicht eines Urtheils, das die Verpflichtung der anderen Theilhaber, die Zwangsversteigerung behufs Theilung zu dulden, feſtſtellt. Wer die Unzuläſſigkeit der Theilung behauptet (etwa weil ſie durch Vertrag ausgeſchloſſen ſei), muß dies im Prozeßwege gegen den Antragſteller geltend machen. Ergiebt ſich freilich aus dem Grundbuch (§ 19), daß die Theilung ausgeſchloſſen iſt, ſo hat das Vollſtreckungsgericht das Verfahren (nach § 28) von Amtswegen aufzuheben. Behauptet dann ein Theilhaber, daß die vertragsmäßig ausgeſchloſſene Theilung nach B.G.B. § 749 Abſ. 2 ſtatthaft ſei, ſo muß er dies zunächſt im Klageweg ausführen.

2. Zu Abſ. 2 Satz 1: Das Recht des Eigenthümers auf Theilung übt der Gläubiger aus, der es hat pfänden und ſich überweiſen laſſen. C.P.O. § 857, B.G.B. § 751.

§ 182.

Bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots ſind die den Antheil des Antragſtellers belaſtenden oder mitbelaſtenden Rechte

an dem Grundstücke sowie alle Rechte zu berücksichtigen, die einem dieser Rechte vorgehen oder gleichstehen.

Ist hiernach bei einem Antheil ein größerer Betrag zu berücksichtigen als bei einem anderen Antheile, so erhöht sich das geringste Gebot um den zur Ausgleichung unter den Miteigenthümern erforderlichen Betrag.

Auf die Versteigerung eines Schiffes finden die Vorschriften über das geringste Gebot entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1: Jeder Miteigenthümer soll seinen Antheil nur unbeschadet der darauf haftenden Rechte veräußern dürfen.

Bei Feststellung des geringsten Gebots bleiben nur diejenigen Rechte außer Betracht, die lediglich auf dem Antheile eines anderen Theilhabers haften und auch nicht einem den Antheil des Antragstellers belastenden oder mitbelastenden Rechte vorgehen oder gleich stehen.

2. Zu Abs. 2: Wenn die Rechte, die nach den Vorschriften des Abs. 1 bei der Feststellung des geringsten Gebots zu berücksichtigen sind, die einzelnen Antheile ungleich belasten, so daß auf die in das geringste Gebot fallenden Schulden des einen Theilhabers ein (nach dem Verhältniß der Antheile berechnet) größerer Theil des Versteigerungserlöses entfällt als auf die des oder der Anderen, so muß eine Ausgleichung stattfinden. Die anderen Theilhaber haben von dem Versteigerungserlös soviel mehr zu erhalten als auf die Schulden des einen mehr entfällt. Diese zur Ausgleichung bestimmten Beträge werden dem geringsten Gebot hinzugerechnet, sie fallen unter das Baargebot (§ 49).

3. Zu Abs. 3: Abweichung von § 169 Abs. 1. Die Schiffsgläubiger und sonstigen Pfandberechtigten sollen durch das Vorgehen eines Miteigenthümers in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

§ 183.

Im Falle der Vermiethung oder Verpachtung des Grundstücks finden die Vorschriften des § 57 Satz 2, 3 keine Anwendung.

Es gelten dieselben Vorschriften wie bei einem freiwilligen Verkauf. (§§ 571 ff. B. G.B.)

§ 184.

Ein Miteigenthümer braucht für sein Gebot keine Sicherheit zu leisten, wenn ihm eine durch das Gebot ganz oder theilweise gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht.

Vgl. §§ 67 ff., insbesondere § 68 Abs. 3.

Es ist gleich, ob die Hypothek oder Grundschuld auf dem ganzen Grundstück oder nur auf dem eignen Antheil des Miteigenthümers oder auf dem eines anderen Theilhabers haftet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

VII.

Einführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Vom 24. März 1897.

Das Gesetz ermächtigt die Landesgesetzgebung durch eine Reihe von Vorbehalten, die es zu ihren Gunsten macht, das Reichsgesetz in gewissen Beziehungen zu ergänzen oder abzuändern; es regelt überdies das Verhältniß der neuen Vorschriften zu dem bisherigen Rechte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung.

§ 1.

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung tritt, soweit es die Schiffe betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die Artikel 2 bis 5, 32 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 1: Vgl. § 82 Abs. 1 G.O. und die Anm. dazu.

2. Zu Abſ. 2: Vgl. § 82 Abſ. 2 G.O. Landesgeſetzliche Vorſchriften über die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenſtänden des unbeweglichen Vermögens treten außer Kraft, ſo weit ſie nicht beſonders aufrecht erhalten werden, während die Vorſchriften der Reichsgeſetze in Geltung bleiben, ſofern nicht ihre Aufhebung ſich aus dem neuen Geſetze ergiebt. (E.G. Art. 32, 55.)

Auf dem ihr vorbehaltenen Gebiete kann die Landesgeſetzgebung auch neue Vorſchriften erlaſſen (E.G. Art. 8), es ſei denn, daß ausdrücklich nur die beſtehenden Vorſchriften aufrecht erhalten ſind. Vgl. § 7 dieſes Geſ.

Außer Kraft tritt insbeſondere auch nach Maßgabe des Abſ. 1 das Preußiſche Geſetz vom 18. Juli 1888.

§ 2. Vorbehalte zu Gunſten des Landesrechts. Allgemeines.

Soweit in dem Einführungsgeſetze zum Bürgerlichen Geſetzbuche zu Gunſten der Landesgeſetze Vorbehalte gemacht ſind, gelten ſie auch für die Vorſchriften der Landesgeſetze über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung. Den Landesgeſetzen ſtehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche die Hausverfaſſungen gleich.

Es treten jedoch die landesgeſetzlichen Vorſchriften außer Kraft, nach welchen den landſchaftlichen und ritterſchaftlichen Kreditanſtalten für den Anſpruch auf ältere als zweijährige Rückſtände wiederkehrender Leiſtungen ein Vorrecht vor den im § 10 Nr. 1 bis 6 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Anſprüchen beigelegt iſt.

1. Zu Abſ. 1: Vgl. E.G. Art. 57—59, 62, 67 Abſ. 1. Die Landesgeſetzgebung kann hiernach insbeſondere die Zwangsvollſtreckung in Bergwerke, Familienfideikommiſſe, Lehen, Stammgüter und Rentengüter abweichend von den reichsgeſetzlichen Vorſchriften regeln, ſelbſt wenn bisher in dieſer Beziehung ein Sonderrecht nicht galt. Beſtehende Sondervorſchriften bleiben in Kraft; ſind ſie nicht vorhanden, ſo tritt an die Stelle des Landesrechts das neue Reichsrecht, ſo weit und ſo lange landesrechtliche Sondervorſchriften nicht erlaſſen werden. Vgl. Art. 15 ff. A. Zw.G.

2. Zu Abſ. 2: Vgl. E.G. Art. 167, Art. 84 A. Zw.G. S. auch

das Geſ. betr. die Zwangsvollſtreckung aus Forderungen landſchaftlicher (ritterſchaftlicher) Kreditanſtalten vom 8. Auguſt 1897 (G.S S. 388).

Anſprüche auf Befriedigung aus dem Grundſtücke wegen nicht eingetragener Rechte.

§ 3.

Die im Artikel 113 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche bezeichneten Vorſchriften bleiben auch inſoweit unberührt, als ſie für den Anſpruch des Entſchädigungsberechtigten oder des Dritten, welcher die Entſchädigung geleiſtet hat, ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundſtücke gewähren und den Rang dieſes Rechtes beſtimmen. Jedoch kann dem Anſpruch auf Rückſtände wiederkehrender Leiſtungen ein Vorrecht nur mit der im § 2 Abſ. 2 bezeichneten Einſchränkung beigelegt werden.

Vgl. E.G. Art. 114 und A. Zw.G. Art. 8.

Rangordnung öffentlicher Laſten.

§ 4.

Durch Landesgeſetz kann beſtimmt werden, daß gewiſſe öffentliche Laſten anderen im Range vorgehen.

In denjenigen Bundesſtaaten, in welchen die Beſteuerung des inländiſchen Bieres der Landesgeſetzgebung vorbehalten iſt, bleiben auch die Vorſchriften unberührt, nach welchen bei der Zwangsvollſtreckung in ein der Brauerei dienendes Grundſtück oder in ein mit dieſem räumlich verbundenes Grundſtück die zum Zwecke der Beſteuerung des Bieres zu entrichtenden Abgaben den öffentlichen Laſten des Grundſtücks gleichſtehen.

Zu Abſ. 1: Vgl. A. Zw.G. Art. 1—8.

Auszug aus dem Steuerbuch.

§ 5.

Durch Landesgeſetz kann beſtimmt werden, daß dem Antrag auf Zwangsverſteigerung ein Auszug aus einem Steuerbuche beigefügt werden ſoll.

Vgl. § 16 Zw.G., Art. 4 A. Zw.G.

Beſtimmung, Bekanntmachung des Verſteigerungstermins.

§ 6.

Durch die Landesjuſtizverwaltung kann angeordnet werden, daß die Beſtimmung des Verſteigerungstermins noch andere als die im § 38 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeſchriebenen Angaben über das Grundſtück enthalten ſoll.

In Preußen ſind ſolche Anordnungen getroffen worden durch die Allgemeine Verfügung des Juſtizminiſters vom 7. Dezember 1899 (JM.Bl. S. 790, ſ. unten).

§ 7.

Unberührt bleiben die beſtehenden landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen noch andere als die in den §§ 39, 40 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Veröffentlichungen der Terminsbeſtimmung zu erfolgen haben.

1. Neue ſolche Vorſchriften dürfen nicht getroffen werden. S. die Anm. 2 zu § 1.

2. In Preußen war eine weitergehende Bekanntmachung nicht vorgeſchrieben.

Anmeldung älterer Hypotheken.

§ 8.

Durch Landesgeſetz kann für die Zwangsverſteigerung beſtimmt werden, daß die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs eingetragenen Hypotheken bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots und bei der Aufſtellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berückſichtigen ſind.

In einem ſolchen Falle muß die im § 37 Nr. 4 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeſchriebene Aufforderung auf die Anmeldung der Anſprüche aus den bezeichneten Hypotheken ausgedehnt werden.

Vgl. Art. 33 A. Zw.G.

Beſtehenbleiben nicht eingetragener Rechte.

§ 9.

Soweit ein nach Landesgeſetz begründetes Recht an einem Grundſtücke, das nicht in einer Hypothek beſteht, zur Wirſamkeit

gegen Dritte der Eintragung nicht bedarf oder ſoweit eine Dienſtbarkeit oder eine Reallaſt als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen iſt, bleibt das Recht nach Maßgabe des Landesgeſetzes von der Zwangsverſteigerung unberührt, auch wenn es bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt iſt.

Das Erlöſchen eines ſolchen Rechtes iſt auf Verlangen eines Betheiligten als Verſteigerungsbedingung zu beſtimmen, wenn durch das Fortbeſtehen ein dem Rechte vorgehendes oder gleichſtehendes Recht des Betheiligten beeinträchtigt werden würde; die Zuſtimmung eines anderen Betheiligten iſt nicht erforderlich.

1. Zu Abſ. 1: Vgl. E.G. Art. 187, 188, Art. 22 A. B.G.B. Art. 6 A. Zw.G. S. auch oben Anm. zu Art. 52 Zw.G.

2. Zu Abſ. 2: Es muß ſonach auf ein nach Abſ. 2 geſtelltes Verlangen ein doppeltes Ausgebot erfolgen (§ 59 Abſ. 1), ſofern nicht nach der Höhe des abgegebenen Gebots feſtſteht, daß der Antragſteller gedeckt iſt.

Sicherheitsleiſtung. § 10.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen bei der Zwangsverſteigerung

1. für Gebote kommunaler Körperſchaften ſowie gewiſſer Kreditanſtalten und Sparkaſſen Sicherheitsleiſtung nicht verlangt werden kann;
2. der Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Geſetzbuches geleiſtet werden darf.

Vgl. Art. 9, 10 A. Zw.G.

Feſtſtellung des Werthes des Grundſtücks. § 11.

Durch Landesgeſetz kann für die Zwangsverſteigerung, unbeſchadet des § 112 Abſ. 2 Satz 4 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung, beſtimmt werden, daß und nach welchen Grundſätzen der Werth des Grundſtücks feſtgeſtellt werden ſoll.

Vgl. §§ 64, 112 Zw.G., Art. 8 A. Zw.G

Bekanntmachung des Aufgebots. Aufgebotsfriſten.

§ 12.

Die Landesgeſetze können für die Fälle, in welchen bei der Zwangsverſteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich wird, die Art der Bekanntmachung des Aufgebots und die Aufgebotsfriſten abweichend von den Vorſchriften der §§ 948, 950 der Civilprozeßordnung beſtimmen.

Vgl. Art. 14 A. Zw.G.

Ausübung der Verrichtungen des Vollſtreckungsgerichts durch andere Behörden.

§ 13.

Durch Landesgeſetz kann beſtimmt werden, daß die in dem Geſetz über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollſtreckungsgerichte zugewieſenen Amtshandlungen, ſoweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulaſſung des Beitritts eines Gläubigers zu entſcheiden iſt, von einer anderen Behörde oder einem Beamten oder einem Notar ganz oder theilweiſe wahrzunehmen ſind.

Wird die Aenderung einer Entſcheidung der Behörde, des Beamten oder des Notars verlangt, ſo iſt die Entſcheidung des Vollſtreckungsgerichts nachzuſuchen; auf das Verfahren finden die Vorſchriften der §§ 96 bis 104 des bezeichneten Geſetzes entſprechende Anwendung. Die Beſchwerde findet gegen die Entſcheidung des Vollſtreckungsgerichts ſtatt.

In Preußen iſt von der in dieſem Paragraphen der Landesgeſetzgebung ertheilten Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden.

Vorſchriften über die Geſchäftsführung des Verwalters.

§ 14.

Die Landesjuſtizverwaltung kann für die Geſchäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung beſtellt werden, und für die den Verwaltern zu gewährenden Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

Vgl. die Allgemeine Verfügung des Juſtizminiſters vom 8. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 791, ſ. unten).

Erledigung eines vor dem Inkrafttreten des Zw.G. beantragten Verfahrens.

§ 15.

Ein vor dem Inkrafttreten des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung beantragtes Verfahren iſt nach den Landesgeſetzen zu erledigen.

Gilt nach Art. 42 A. Zw.G. auch für die landesgeſetzlich geregelten Fälle der Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung. S. aber Art. 43.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürſt zu Hohenlohe.

VIII.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Vom 23. September 1899.

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und das zugehörige Einführungsgesetz lassen in verschiedenen Punkten landesrechtliche Ergänzungen oder Abweichungen zu, theils gegenüber einzelnen Vorschriften des Reichsgesetzes selbst, theis allgemein für die Gebiete, auf welche sich die im Einführungsgesetz zum B.G.B. gemachten Vorbehalte erstrecken. Auf Grund dieser Vorbehalte würden die dadurch gedeckten Vorschriften des bisherigen Rechtes bestehen bleiben. Das Ausführungsgesetz faßt nun diese vereinzelten Vorschriften zusammen und giebt ihnen eine dem neuen Rechtszustand entsprechende Gestalt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Artikel 1. Oeffentliche Lasten.

Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind:

1. die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leiſtungen, ohne Unterſchied, ob ſie von der zuſtändigen Staatsbehörde ausgeſchrieben ſind oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht entſpringen;
2. die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leiſtungen, die auf dem Grundſtücke nach Geſetz oder Verfaſſung haften (gemeine Laſten).

Die im Abſ. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Laſten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Vgl. Einf.-G. (ſ. oben) § 4 Abſ. 1, § 2.

Gemeine Laſten.

Artikel 2.

Zu den gemeinen Laſten gehören namentlich:

1. Abgaben und Leiſtungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entſpringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten ſind;
2. Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Waſſer- oder Uferbauten entſtehen;
3. Beiträge, die an öffentliche Meliorationsgenoſſenſchaften oder andere einen gemeinnützigen Zweck verfolgende Körperſchaften des öffentlichen Rechtes, insbeſondere an Verbände, welche die Verſicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Brand, Hagelſchlag oder Viehſterben entſtehenden Schaden bezwecken, zu entrichten ſind;
4. diejenigen Beiträge zur Entſchädigung oder zu den Koſten der Schutzanlagen, welche nach Maßgabe des Geſetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenoſſenſchaften, vom 6. Juli 1875 (G.S. S. 416) den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundſtücke auferlegt ſind.

Zu Nr. 1: Es gehören hierher, ſofern die übrigen Erforderniſſe erfüllt ſind, auch Leiſtungen, die in einem Unterlaſſen beſtehen, z. B. Bebauungsbeſchränkungen, die auf Grund Ortsſtatuts auf dem Grundſtücke haften.

Artikel 3. Den öffentlichen gleichstehende Lasten.

In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Lasten gleich:

1. die an die Rentenbanken oder die Tilgungskassen abgetretenen Renten sowie die an die Staatskasse zu entrichtenden Ablösungsrenten;
2. wenn das Grundstück bei einer Auseinandersetzung betheiligt ist, die im § 7 Nr. 6 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (G.S. S. 397) bezeichneten Kosten und Terminalvorschüsse auch außerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs des genannten Gesetzes.

Die Renten, Kosten und Vorschüsse haben den Rang zwischen den im Artikel 1 Abs. 1 unter Nr. 1 und den daselbst unter Nr. 2 bezeichneten Lasten.

Artikel 4. Auszug aus der Grund- und Gebäudesteuerrolle.

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung soll ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beigefügt werden, soweit er nach Lage der Rollen ertheilt werden kann.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Auszugs aus den Steuerrollen ein Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte des Schuldners.

Vgl. § 5 Einf.G., § 16 Zw.G.

Artikel 5. Bekanntmachung der Terminsbestimmung.

Für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung wird der Anzeiger des Amtsblatts bestimmt.

Ausführungsvorschrift zu § 39 Zw.G.

Artikel 6. Bestehenbleibende Rechte.

Die Rechte an dem Grundstücke, die nach Artikel 22 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Wirksamkeit

gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

Das Gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze, von den im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten, sowie von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

1. Zu Abs. 1. Vgl. § 52 Zw.G. Sonstige landesgesetzliche Vorschriften: vgl. § 45 des Grundbuchgesetzes für Kassel vom 29. Mai 1878 (GS. S. 278) und G. vom 29. Mai 1874 (GS. S. 185). Vgl. auch Einf.G. zu diesem G. § 2 Abs. 1, E.G. Art. 113, 114. § 9 Abs. 2 Einf.G. zu diesem G. ist auf die im Abs. 1 aufgeführten Rechte nicht anwendbar.

2. Zu Abs. 2: Vgl. E.G. Art. 187.

Uebergabe an Miether oder Pächter vor dem Inkrafttreten des B.G.B.

Artikel 7.

Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

Weitergehende Rechte eines Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

1. Zu Abs. 1: Vgl. auch E.G. Art. 172, (der sich auf den Fall der Zwangsversteigerung nicht bezieht).

2. Zu Abs. 2: Gilt insbesondere auch für Miths- und Pachtrechte, die durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte oder durch Eintragung die Eigenschaft dinglicher Rechte erlangt haben.

Bestimmung des Werthes eines Grundstücks.

Artikel 8.

In den Fällen der §§ 64, 112 des Reichsgesetzes ist der Werth der Grundstücke auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags und den fünfundzwanzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswerths zu bestimmen. Ergeben sich begründete Bedenken

gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung oder sind die Grundstücke nicht zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer staatlich veranlagt, so hat das Gericht den Werth nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, zu bestimmen.

In den Hohenzollernschen Landen ist an Stelle des nach der Grund- und Gebäudesteuer zu berechnenden Werthes der Steueranschlag maßgebend.

Vgl. § 11 Einf.G.

Artikel 9. Gebote einer Gemeinde u. s. w.

Für ein Gebot einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer landschaftlichen, ritterschaftlichen, städtischen oder provinzialen Kreditanstalt oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Vgl. § 10 Nr. 1 Einf.G.; § 67 Zw.G.

Artikel 10. Sicherheitsleistung im Gebiete des Rheinischen Rechts.

Im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes darf die Sicherheit für ein Gebot auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Wird dem Bieter der Zuschlag ertheilt, so ist in dem Beschlusse der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Theilungsplans die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzuübertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des § 132 des Reichsgesetzes gegen den Bürgen vollstreckbar.

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Zu Abs. 1: Vgl. § 10 Nr. 2 Einf.G.; § 69 Zw.G.

Artikel 11. Uebersendung von Geldbeträgen.

Ist in dem Termine zur Vertheilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Berechtigter, dem nach dem Theilungs-

plan ein Betrag zugetheilt iſt, nicht erſchienen, ſo erfolgt die Ueberſendung des Betrags nach Maßgabe der §§ 25, 26 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.S. S. 249) durch die Poſt; Beträge von nicht mehr als dreihundert Mark können innerhalb des Gebiets des Deutſchen Reichs dem Berechtigten auch ohne Antrag überſandt werden. Die nach § 25 Abſ. 2 erforderliche Beglaubigung der Unterſchrift des Berechtigten iſt ſtempelfrei; geſchieht ſie durch ein Gericht oder einen Notar, ſo iſt dafür eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

Auf Antrag des Berechtigten iſt die Auszahlung durch ein erſuchtes Gericht zu bewirken. Die Koſten und die Gefahr der Ueberſendung an das erſuchte Gericht trägt der Berechtigte.

Vgl. § 117 Abſ. 2 Zw.G.

Auslagen landſchaftlicher Kreditanſtalten.

Artikel 12.

Im Falle des § 6 Abſ. 2 des Geſetzes, betreffend die Zwangsvollſtreckung aus Forderungen landſchaftlicher (ritterſchaftlicher) Kreditanſtalten, vom 3. Auguſt 1897 (G.S. S. 388) findet die Vorſchrift des § 155 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes auch auf die Ausgaben und Koſten der durch die Kreditanſtalt eingeleiteten Zwangsverwaltung Anwendung.

Der Kreditanſtalt ſteht wegen ihrer Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Verbeſſerung des Grundſtücks ein Recht auf Befriedigung nach § 10 Abſ. 1 Nr. 1 des Reichsgeſetzes auch inſoweit zu, als ſie die Ausgaben während der von ihr eingeleiteten Zwangsverwaltung eingeleitet hat. Im Falle der Zwangsverſteigerung gilt dies auch dann, wenn die von der Kreditanſtalt eingeleitete Zwangsverwaltung bis zum Zuſchlage fortdauert.

Die Kreditanſtalt iſt berechtigt, von den im Abſ. 2 bezeichneten Ausgaben ſeit der Zeit der Aufwendung Zinſen mit dem Range des Anſpruchs auf Erſatz der Ausgaben in Anſatz zu bringen.

1. Zu Abſ. 1: Betrifft den Fall, daß die durch eine dazu befugte Kreditanſtalt eingeleitete Zwangsverwaltung endigt, weil wegen des Anſpruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.

2. Zu Abs. 3: Die Befugniß, satzungsmäßig höhere Zinsen in Ansatz zu bringen, bleibt nach Art. 34 bestehen.

Artikel 13. Sogen. Revenüenhypotheken.

Ist bei der Vertheilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Rechte zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Theilungsplan der ganze Betrag des Anspruchs aufzunehmen.

Vgl. § 155 Zw.G., E.G. Art. 60.

Artikel 14. Aufgebotsverfahren.

In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugetheilten Betrag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Vgl. § 12 des Einf.G., §§ 188, 157 Abs. 2 Zw.G.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum, unbeweglichen Bergwerksantheilen und selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten im Wege der Zwangsvollstreckung.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, finden nach § 870 Abs. 1 C.P.O. die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, also auch die Vorschriften des 1. Abschnitts des Zw.G. entsprechende Anwendung. Die Art. 16 ff. bringen hier einige besondere Vorschriften. Vgl. im Uebrigen Art. 37 I, XIII, Art. 38 § 5, Art. 40 Abs. 1 B.G.B.

Artikel 15.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigenthums, eines unbeweglichen Bergwerksantheils oder einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit in den vormals Sächsischen Landestheilen gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 16 bis 21.

Betheiligte.

Artikel 16.

Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Lohnansprüche. Kassenbeiträge.

Artikel 17.

Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.

Die Beiträge, die der Werksbesitzer nach § 174, § 175 Abs. 2 oder § 176 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes zu den Knappschafts- und Krankenkassen zu leisten hat, gelten als gemeine Lasten im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes.

Antrag.

Artikel 18.

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerkes oder, wenn der Antrag eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit betrifft, eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes beizufügen, durch den die Gerechtigkeit vom Eigenthum an dem Grundstücke getrennt worden ist.

Beschlagnahme.

Artikel 19.

Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Vgl. § 21 Abs. 1 Zw.G. (§ 20 Abs. 2 das., §§ 1120 ff. B. G.B.)

Terminsbestimmung.

Artikel 20.

Ist ein Bergwerkseigenthum oder ein unbeweglicher Bergwerksantheil zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerkes sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksantheils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt ist.

Außerdem ſoll die Terminsbeſtimmung eine Angabe der Feldesgröße, des Kreiſes, in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächſt gelegenen Stadt enthalten. Dieſe Vorſchrift findet auf Kohlenabbau-Gerechtigkeiten entſprechende Anwendung. Vgl. §§ 87 ff. Zw.G.

Artikel 21. **Werthfeſtſtellung.**

Iſt der Werth des Gegenſtandes des Verfahrens feſtzuſtellen, ſo erfolgt die Feſtſtellung durch das Gericht nach freiem Ermeſſen, nöthigenfalls unter Zuziehung des zuſtändigen Revierbeamten.

Dritter Abſchnitt.

Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung in beſonderen Fällen.

Artikel 22.

Die Vorſchriften der §§ 172 bis 184 des Reichsgeſetzes gelten mit den Aenderungen, die ſich aus dem erſten und zweiten Abſchnitte dieſes Geſetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum, unbewegliche Bergwerksantheile und ſelbſtändige Gerechtigkeiten.

Zwangsverſteigerung eines Bergwerks auf Grund berggeſetzlicher Vorſchriften.

Artikel 23.

Auf die Zwangsverſteigerung eines Bergwerkes oder eines Bergwerksantheils nach den §§ 159, 161, 162, 234, 235g des Allgemeinen Berggeſetzes finden die Vorſchriften, die für die Zwangsverſteigerung im Wege der Zwangsvollſtreckung gelten, entſprechende Anwendung, ſoweit ſich nicht aus den Artikeln 24 bis 27 ein Anderes ergiebt.

Artikel 24.

Der Antragſteller hat die Thatſachen, welche ſein Recht zur Stellung des Antrags begründen, ſoweit ſie nicht bei dem Gericht offenkundig ſind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

Iſt der Antrag von einem nach § 159 Abſ. 1 des Allgemeinen Berggeſetzes Berechtigten geſtellt, ſo ſind mit dem Beſchluſſe, durch den die Zwangsverſteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch einge-

tragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen.

Artikel 25.

Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Artikel 26.

Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerkes auf Antrag des Bergwerkseigenthümers oder die Zwangsversteigerung eines Bergwerksantheils auf Antrag der Gewerkschaft angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach den §§ 161, 162 des Allgemeinen Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Artikel 27.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Zwangsversteigerung baufälliger Grundstücke.

Artikel 28.

Auf den Verkauf eines Grundstücks nach den §§ 40, 58, 60 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 29 bis 32 ein Anderes ergiebt.

Vgl. Art. 89, 1b A. B. G. B., wonach die hier sowie die im Art. 32 gedachten Vorschriften noch in Kraft sind.

Artikel 29.

Antragsberechtigt ist die Ortspolizeibehörde.

Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und die Thatsachen bezeichnen, welche das Recht zur Stellung des Antrags begründen. Die Vorschriften des Artikel 24 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 30.

Der Anspruch auf Ersatz der im § 43 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Verwendungen gewährt ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke vor allen anderen Ansprüchen.

Artikel 31.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung.

Das Gericht hat die Uebernahme der Wiederherstellung des Gebäudes von Amtswegen als Versteigerungsbedingung zu bestimmen.

Artikel 32.

Angebote nach den §§ 45 bis 47 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts sind nur zu berücksichtigen, wenn sie im Versteigerungstermine geltend gemacht werden.

Bleibt die Versteigerung ergebnißlos, so ist der Zuschlag nach Maßgabe der §§ 45 bis 48 des bezeichneten Titels zu ertheilen. Die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag kann auch auf die Verletzung einer dieser Vorschriften gestützt werden.

Vierter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 33. **Aeltere Hypotheken im Bezirke des vormal. Appellationsgerichts zu Cassel.**

Im bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel ꝛc. vom 29. Mai 1873 (G.S. S. 273) ist eine vor dem 1. Juli 1874 entstandene Hypothek, die nicht in eine Hypothek des Preußischen Rechtes umgewandelt ist, bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Theilungsplans nur zu berücksichtigen, wenn sie rechtzeitig angemeldet wird.

Vgl. § 8 E.G. zum Zw.G., Art. 38 § 3 A.V.G.V.

Artikel 34. **Landschaftliche Kreditanstalten.**

Die Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten und der provinzial- (kommunal-)

ſtändiſchen öffentlichen Grundkreditanſtalten werden, auch ſoweit ſie den Anſtalten weitergehende Befugniſſe gewähren, durch die Vorſchriften dieſes Geſetzes nicht berührt.

Vgl. § 2 E.G. z. Zw.G., Art. 167 E.G. Vgl. das Geſetz betr. die Zwangsvollſtreckung aus Forderungen landſchaftlicher (ritterſchaftlicher) Kreditanſtalten vom 8. Auguſt 1892 (G.S. S. 388).

Gerichtliches Vertheilungsverfahren bei der Enteignung von Grundſtücken.

Artikel 35.

Iſt im Falle der Enteignung eines mit Reallaſten, Hypotheken, Grundſchulden oder Rentenſchulden belaſteten Grundſtücks die für den Eigenthümer vereinbarte oder durch Beſchluß oder Urtheil endgültig feſtgeſtellte Entſchädigungsſumme nach § 37 Abſ. 1 Nr. 3 des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) hinterlegt und ſind die Wirkungen der Enteignung eingetreten, ſo haben die Realberechtigten an dieſer Entſchädigung, unbeſchadet der Vorſchriften der §§ 38, 49 des genannten Geſetzes, dieſelben Rechte, welche ihnen im Falle des Erlöſchens ihres Rechtes durch Zwangsverſteigerung an dem Erlöſe zuſtehen.

Der Eigenthümer und jeder der im Abſ. 1 bezeichneten Realberechtigten kann die Eröffnung eines gerichtlichen Vertheilungsverfahrens beantragen. Für das Verfahren gelten die Vorſchriften der Artikel 36 bis 41.

Vgl. E.G. Art. 52, 53, 109. Die Art. 35 ff. bezwecken die Ergänzung und theilweiſe Aenderung der einſchlägigen Vorſchriften des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 ſowie die Einführung eines gerichtlichen Vertheilungsverfahrens (entſprechend dem in §§ 52 ff. E.G. für die reichsgeſetzlichen Fälle der Enteignung vorgeſehenen) in der ganzen Monarchie. Das Vermittelungsverfahren des § 49 des genannten Geſetzes bleibt in den Landestheilen, wo es gilt, beſtehen.

Artikel 36.

Das Vertheilungsverfahren iſt auf Antrag des Eigenthümers aufzuheben, wenn dieſer bis zum Schluſſe des erſten Termins nachweiſt, daß er nach § 38 des Enteignungsgeſetzes über die Entſchädigungsſumme verfügen kann.

Artikel 37.

Nimmt der Eigenthümer die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde wegen Auszahlung oder Verwendung der Entschädigungssumme in Anspruch, so hat die Auseinandersetzungsbehörde von der Einleitung des Vermittelungsverfahrens und nach dessen Beendigung von der Art der Erledigung dem für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichte Mittheilung zu machen.

Solange diesen Mittheilungen zufolge ein Vermittelungsverfahren bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig ist, hat das Gericht Anträge auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens abzulehnen.

Artikel 38.

Erlangt das Gericht in einem anhängigen Vertheilungsverfahren vor dem Schlusse des ersten Termins von der Einleitung eines Vermittelungsverfahrens Kenntniß, so ist das Vertheilungsverfahren bis zur Erledigung dieses Verfahrens einstweilen einzustellen.

Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer vor dem Schlusse des ersten Termins die Bestimmung einer Frist nachsucht und vor dem Ablaufe der Frist die Einleitung des Vermittelungsverfahrens zur Kenntniß des Gerichts gelangt.

Endigt das Vermittelungsverfahren mit der vollständigen Freigabe oder Vertheilung der Entschädigungssumme, so ist das Vertheilungsverfahren aufzuheben.

Artikel 39.

Erlangt das Gericht erst nach dem Schlusse des ersten Termins oder nach dem Ablaufe der im Artikel 38 Abs. 2 bezeichneten Frist von der Einleitung des Vermittelungsverfahrens Kenntniß, so ist hiervon der Auseinandersetzungsbehörde Mittheilung zu machen; diese hat das bei ihr anhängige Verfahren aufzuheben.

Artikel 40.

In den Fällen des Artikel 36, des Artikel 37 Abs. 2 und des Artikel 38 Abs. 3 werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Koſten, die den Realberechtigten ſonſt aus der Betheiligung an dem Vertheilungsverfahren nothwendig erwachſen, ſind als Koſten der auf die Befriedigung aus dem Grundſtücke abzielenden Rechtsverfolgung anzuſehen, für welche die an die Stelle des Grundſtücks getretene Entſchädigung mithaftet.

Artikel 41.

Auf das Vertheilungsverfahren finden die für die Vertheilung des Erlöſes im Falle der Zwangsverſteigerung geltenden Vorſchriften des Reichsgeſetzes mit folgenden Maßgaben entſprechende Anwendung:

1. Als Betheiligte gelten der Eigenthümer, diejenigen, für welche zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums auf den Unternehmer ein Recht der im Artikel 35 bezeichneten Art im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung geſichert iſt, ſowie diejenigen, welche ein ſolches Recht bei der Enteignungsbehörde angemeldet haben oder bei dem Vertheilungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.
2. Die Zuſtellung des Beſchluſſes, durch den das Vertheilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragſteller iſt im Sinne des § 13 des Reichsgeſetzes als Beſchlagnahme anzuſehen.
3. Das Vertheilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens das Grundbuchamt um die im § 19 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes bezeichneten Mittheilungen zu erſuchen. In die beglaubigte Abſchrift des Grundbuchblatts ſind die zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums auf den Unternehmer vorhandenen Eintragungen ſowie die ſpäter eingetragenen Veränderungen und Löſchungen aufzunehmen.

Im Falle der Enteignung eines Grundſtückstheils kann, wenn die Zwangsverſteigerung des Hauptgrundſtücks angeordnet iſt, das Vertheilungsverfahren mit dem bei der Zwangsverſteigerung ſtattfindenden Vertheilungsverfahren verbunden werden.

1. Zu Abſ. 1 Satz 1: Anwendung finden insbeſondere auch die Beſtimmungen über die Herbeiführung der erforderlichen Eintragungen

in das Grundbuch sowie über das Aufgebot und das weitere Vertheilungsverfahren.

2. Zu Abs. 1 Nr. 8 Satz 2: Diese Vorschrift berücksichtigt, daß künftig der Unternehmer nach dem Eintritt der Wirkungen der Enteignung ohne Weiteres (gemäß § 22 Abs. 1 G.O.) die Löschung der erloschenen Belastungen herbeiführen kann.

Artikel 42. Uebergangsvorschriften.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren ist, auch wenn es der Vorschrift des § 15 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze nicht unterliegt, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Artikel 43.

In einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsverwaltungsverfahren bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Verwalters von der bezeichneten Zeit an nach den Vorschriften des Reichsgesetzes.

Von derselben Zeit an sind die Vorschriften des Reichsgesetzes auch für die Vertheilung der Nutzungen maßgebend. Eine über die Vertheilung vorher getroffene Bestimmung bleibt, unbeschadet der Vorschriften des § 159 des Reichsgesetzes, in Kraft. Auch behält ein Anspruch seinen bisherigen besseren Rang, wenn für ihn vor dem bezeichneten Zeitpunkt eine Beschlagnahme erfolgt war.

Artikel 44. Gerichtskosten.

Das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18. Juli 1883 (G.S. S. 189) wird dahin geändert:

Diese Aenderungen sowie der Art. 45, der weitere Aenderungen des G.K.G. verfügt, sind hier nicht abgedruckt, da sie in dem Preußischen Gerichtskostengesetz in seiner neuen Fassung, das unten im Anhang wiedergegeben ist, berücksichtigt sind. Vgl. auch Art. 46.

Artikel 46. Bekanntmachung des neuen Textes des Gerichtskostengesetzes.

Der Justizminister wird ermächtigt, bei der Bekanntmachung des neuen Textes des Preußischen Gerichtskostengesetzes die §§ 1

bis 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 und die §§ 121b, 122 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in den zweiten Theil des letzteren Gesetzes als zweiten Abschnitt unter der Ueberschrift „Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Zwangsliquidation einer Bahneinheit.“ aufzunehmen. Hierbei sind die §§ 121b, 122 des Preußischen Gerichtskostengesetzes hinter den §§ 1 bis 8, 10, 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 und der § 9 des letzteren Gesetzes am Schlusse des Abschnitts einzustellen. Die §§ 114 bis 116, 122a, 123 des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhalten als erster Abschnitt des zweiten Theiles die Ueberschrift: „Allgemeine Bestimmungen.“

Verweisungen. **Artikel 47.**

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Inkrafttreten des Gesetzes. **Artikel 48.**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel 46 treten mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Skobersyi, den 23. September 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Anhang.

A. Allerhöchste Verordnungen.

I.

Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899.

(R.-G. S. 219.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Hauptmängel und Gewährfristen im Allgemeinen. §. 1.

Für den Verkauf von Nutz- und Zuchtthieren gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren:

1. Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Dummkoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder in Folge der akuten Gehirnwassersucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;
3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Athembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;
4. Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit Rohren) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder

der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Athemstörung;

5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;
6. Koppen (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

1. tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Thieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen;

III. bei Schafen:

Räude mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

IV. bei Schweinen:

1. Rothlauf mit einer Gewährfrist von drei Tagen;
2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von zehn Tagen.

§. 2. Hauptmängel und Gewährfristen bei Schlachtthieren.

Für den Verkauf solcher Thiere, die alsbald geschlachtet werden werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachtthiere), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren:

Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

tuberkulose Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

III. bei Schafen:

allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:

1. tuberkulöse Erkrankungen unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

II.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vom 16. November 1899.

Die Verordnung bringt eine Anzahl ergänzender Vorschriften zum B. G. B. und dem Einführungs- sowie dem Preuß. Ausführungsgesetze; zumeist handelt es sich darum, für in den genannten Gesetzen vorgesehene Verwaltungsakte die zuständige Stelle zu bezeichnen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896, des zugehörigen Einführungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177), was folgt:

Ertheilung der Rechtsfähigkeit an Vereine. Genehmigung der Satzungsänderung. Artikel 1.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sowie die Ertheilung der zu einer Aenderung der Satzung eines solchen Vereins erforderlichen Genehmigung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 22, 33) erfolgt durch die zuständigen Minister.

Bezieht sich auf solche Vereine mit wirthschaftlichem Geschäftsbetrieb, die sich zur Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht einer der reichsgesetzlich geschaffenen Gesellschaftsformen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft u. s. w.) bedienen.

Artikel 2. **Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins.**

In den Fällen des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß. Für die Erhebung der Klage ist der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Vgl. § 44 B. G.B.

Artikel 3. **Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins.**

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 61, 71) ist der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Ueber die Rechtmäßigkeit des Einspruchs entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß.

Artikel 4. **Genehmigung einer Stiftung.**

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (Bürgerliches Gesetzbuch § 80) ist, unbeschadet der für Familienstiftungen geltenden Vorschriften des Artikels 1 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die Genehmigung des Königs erforderlich.

Das Gesuch um die Genehmigung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Artikel 5. **Genehmigung der Aufhebung einer Stiftung oder der Aenderung ihrer Verfassung.**

In den Fällen des Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Genehmigung des Königs erforderlich, wenn durch den Beschluß des Vorstandes der Stiftung die Verfassung in Ansehung des Zweckes geändert oder die Stiftung aufgehoben werden soll. Sonstige Aenderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In den Fällen des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Umwandlung des Zweckes, die Aenderung der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung der König, bei Familienstiftungen der Justizminister.

Abs. 1 bezieht sich nur auf solche rechtsfähigen Stiftungen, die nicht Familienstiftungen sind.

Abs. 2 betrifft auch Familienstiftungen.

Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken durch nicht preußische juristische Personen.

Artikel 6.

Die zum Erwerbe von Grundstücken nach Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung wird Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, eingeschriebenen Hülfskassen, rechtsfähigen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften und Gewerkschaften, die außerhalb Preußens in einem deutschen Bundesstaat ihren Sitz haben, von den zuständigen Ministern ertheilt.

Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Ansehung der bei einer Schenkung oder letztwilligen Verfügung gemachten Auflage.

Artikel 7.

In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage, wenn die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einer preußischen Behörde obliegt, der Minister zuständig, dessen Geschäftsbereich nach dem Zwecke der Auflage betroffen wird. Er kann mit der Geltendmachung des Anspruchs eine nachgeordnete Behörde beauftragen.

Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Artikel 8.

Die nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung wird auf Grund eingeholter Königlicher Ermächtigung von den zuständigen Ministern ertheilt.

Der Ermächtigung bedarf es nicht für die Genehmigung von Aenderungen der Höhe des Zinssatzes und von sonstigen Aenderungen der Ausgabebedingungen.

Fortbestand nichteingetragener Mieth- und Pachtrechte als dinglicher Rechte.

Artikel 9.

Nicht eingetragene Mieth- und Pachtrechte, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Rechte an einem Grundstücke bestehen (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 188 Abs. 2) bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Art. 9 hält auf Grund des Vorbehalts im § 188 Abs. 2 E.G. die im Gebiete des Allg. Landrechts ohne Eintragung als dingliche Rechte bestehenden Mieth- und Pachtrechte als solche auch dem öffentlichen

Glauben des Grundbuchs gegenüber aufrecht; eine (nachträgliche) Eintragung wird nicht erfordert. Vgl. E.G. Art. 172.

Befreiung von Ehehindernissen.

Artikel 10.

Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1303, 1312, 1322) ertheilt der Justizminister.

Artikel 11.

Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1313, 1322), ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermangelung eines nach Abs. 1 zuständigen Gerichts ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Eheschließung erfolgen soll, und, wenn die Ehe nicht in Preußen geschlossen werden soll, das Amtsgericht I Berlin die Befreiung.

Artikel 12.

Die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1316, 1322) ertheilt der Minister des Innern.

Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmten Fristen (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§ 46, 47) gestatten.

Genehmigung der Ehelichkeitserklärung.

Artikel 13.

Zu einer Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) ist, wenn es sich um die Annahme eines adeligen Namens handelt, die Genehmigung des Königs einzuholen.

In anderen Fällen wird die Ehelichkeitserklärung von dem Justizminister ertheilt.

Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden.

Artikel 14.

Die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1744, 1745) wird von dem Justizminister ertheilt.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Artikel 15.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. November 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

III.

Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 13. November 1899.

(G.-S. S. 519).

Vgl. oben S. 293.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der §§ 2, 86, 87, 90, 91 der Grundbuchordnung, was folgt:

Der Eintragung nicht unterworfene Grundstücke. Artikel 1.

Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die sonstigen Grundstücke des Staates, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten.

Vgl. § 90 G.O.

Amtliche Verzeichnisse der Grundstücke. Artikel 2.

Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen die Grund- und Gebäudesteuerbücher.

Bezirke, für die das Grundbuch als angelegt gilt. Fortführung älterer Bücher.

Artikel 3.

Für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke und zur Anlegung des Grundbuchs gebildeten Theile von Grundbuchbezirken (Anlegungsbezirke) ist das Grundbuch mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen; die bisher geführten Bücher gelten als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze.

Vgl. E.G. Art. 186 § 87 G.O. S. auch §§ 27, 28 Allg. Verf. vom 20. November 1899.

Unter Art. 3 fallen nach der hier nicht mit abgedruckten Anlage sämmtliche Grundbuchbezirke des Kammergerichts und der Oberlandesgerichtsbezirke: Königsberg, Marienwerder, Stettin, Posen, Breslau; ferner sämmtliche Preußische Grundbuchbezirke in den Oberlandesgerichtsbezirken Naumburg, Hamm und Jena. Für die Oberlandesgerichtsbezirke Kiel, Kassel, Frankfurt und namentlich Köln bestehen zahlreiche Ausnahmen. Vgl. auch Art. 4.

Artikel 4.

In den Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446) durch besondere Gesetze eingeführt ist, finden die Vorschriften des Artikel 3 auch auf diejenigen in der Anlage nicht aufgeführten Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke Anwendung, in Ansehung deren vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist, daß das Grundbuch als angelegt anzusehen sei. Ausgenommen sind jedoch die zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, die ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müssen, aber noch nicht erhalten haben; diese Grundstücke sind in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Die Bekanntmachung erfolgt nach der Anweisung des Justizministers.

Vgl. Art. 14, 86 und zu Abs. 2 die Allg. Verf. vom 18. November 1899 (s. unten).

Artikel 5. **Anlegung von Grundbüchern.**

Für die übrigen Bezirke der im Artikel 4 bezeichneten Landestheile bestimmt sich das Verfahren zur Anlegung der Grundbücher nach den für die einzelnen Landestheile erlassenen bisherigen Vorschriften, soweit nicht in den Artikeln 6 bis 14 Aenderungen vorgesehen sind.

Vgl. Art. 35.

Artikel 6.

Soweit in den bisherigen Gesetzen auf die Bestimmungen der durch sie eingeführten Gesetze über das Grundbuchwesen verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des zugehörigen Einführungsgesetzes und der

Grundbuchordnung sowie die entsprechenden zur Ausführung und Ergänzung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.

Artikel 7.

Wer die ihm obliegende Anmeldung versäumt, verliert nach Maßgabe der bisherigen Gesetze sein Vorzugsrecht vor anderen Berechtigten. Im Uebrigen erleidet er den Rechtsnachtheil, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

Der Wiederholung einer vor der Verkündigung dieser Verordnung erfolgten Bekanntmachung der Ausschlußfrist bedarf es nicht.

Artikel 8.

In den Fällen, in denen nach den bisherigen Gesetzen eine Vormerkung einzutragen ist, wird ein Widerspruch eingetragen.

Artikel 9.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann, kann bei der Anlegung des Grundbuchs auf die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde Bezug genommen werden.

Vgl. §§ 874, 877, 885 Abs. 2, 1115 Abs. 1 B. G. B., § 50 G. O.

Artikel 10.

Ist nach den bisherigen Gesetzen auf Grund einer Anmeldung weder das angemeldete Recht noch eine Vormerkung einzutragen, so hat der Anmeldende dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage zur Feststellung seines Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls das Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Ist bei der Anlegung des Grundbuchblatts die Frist noch nicht abgelaufen oder im Falle rechtzeitigen Nachweises der Klageerhebung der Rechtsstreit noch anhängig, so ist zu Gunsten des Anmeldenden ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch wird auf Antrag gelöscht, wenn die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen wird; die Kosten der Löschung hat der Anmeldende zu tragen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein angemeldetes Recht nicht in vollem Umfange nach Maßgabe der Anmeldung eingetragen wird.

Artikel 11.

Soweit zur Eintragung des Eigenthümers nach den bisherigen Gesetzen die Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des Eigenthumsbesitzes genügt, muß bei juristischen Personen der Eigenbesitz durch Zeugnisse staatlicher Behörden oder rechtskräftige Entscheidungen nachgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Eintragung auf Grund der Ersitzung erfolgen soll.

Die Vorſchriften des Abſ. 1 finden inſoweit keine Anwendung, als vor der Verkündigung dieſer Verordnung der Beginn der Ausſchlußfriſt ſchon beſtimmt iſt.

Artikel 12.

Das Grundbuchblatt wird auch dann angelegt, wenn nach den bisherigen Geſetzen wegen eines Streites um das Eigenthum oder ein das Eigenthum beſchränkendes Recht die Anlegung zu unterbleiben hat. In dieſem Falle iſt nach dem Ermeſſen des Grundbuchamts einer der ſtreitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu Gunſten des oder der Gegner ein Widerſpruch einzutragen; ebenſo beſtimmt ſich nach dem Ermeſſen des Grundbuchamts, ob die Eigenthumsbeſchränkung unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerſpruchs oder nur ein Widerſpruch wegen der Eigenthumsbeſchränkung einzutragen iſt.

Artikel 13.

Wird für eine in das Grundbuch aufzunehmende Hypothek die Ertheilung eines Hypothekenbriefes nicht beantragt, ſo iſt im Grundbuche zu vermerken, daß die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeſchloſſen iſt.

Artikel 14.

Iſt die Anlegung des Grundbuchs für einen Grundbuchbezirk oder einen Anlegungsbezirk im Weſentlichen vollendet, ſo wird dies nach Anweiſung des Juſtizminiſters im Amtsblatte bekannt gemacht.

Mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts iſt das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzuſehen. Ausgenommen ſind jedoch die zu dem Bezirke gehörenden Grundſtücke, die ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müſſen, aber noch nicht erhalten haben; dieſe Grundſtücke ſind in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Eine Bekanntmachung der erfolgten Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln nach Maßgabe der bisherigen Geſetze findet nicht mehr ſtatt.

Vgl. Nr. 5 der Allg. Verf. vom 18. November 1899 (ſ. unten).

Artikel 15. Nachträgliche Anlegung eines Grundblattes.

Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundſtücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, finden in den im Artikel 4 bezeichneten Landestheilen mit Ausnahme der im Artikel 16 Abſ. 2 genannten Bezirke, die Vorſchriften der Artikel 5 bis 13 entſprechende Anwendung. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beginns des Verfahrens oder der erfolgten Anlegung des Blattes ſowie die wiederholte Beſtimmung einer Ausſchlußfriſt findet nicht ſtatt.

Nach dem Ablaufe von zwei Jahren ſeit der Zeit, zu welcher

das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, gilt, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, die Anlegung für die dort bezeichneten Grundstücke auch dann als erfolgt, wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Vgl. E.G. Art. 186, § 91 G.O. zu Abs. 2 s. auch Art. 14 Abs. 2 S. 2.

Artikel 16.

Ergiebt sich im ursprünglichen Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, daß ein Grundstück ein Grundbuchblatt noch nicht erhalten hat, so erfolgt die Anlegung des Blattes von Amtswegen, soweit nicht nach Artikel 1 ein Antrag erforderlich ist; für die Anlegung sind die Vorschriften der Artikel 17 bis 33 maßgebend.

Das Gleiche gilt für Ostfriesland und Harlingerland, für die Niedergrafschaft Lingen und für die ehemals Münsterschen Ortschaften der Provinz Hannover.

Artikel 17.

Das Grundbuchamt hat die Katasterbehörde um Ertheilung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche zu ersuchen.

Artikel 18.

Ueber Besitz und Eigenthum sind zu vernehmen:

1. der im Steuerbuch eingetragene Besitzer oder dessen Erben,
2. diejenigen, welche von den unter 1 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann deren Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält. Den nicht vernommenen Miteigenthümern ist mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

Artikel 19.

Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen des Grundbuchamts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die sich darauf beziehenden Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Artikel 20.

Als Eigenthümer ist in das Grundbuch einzutragen:

1. wer das Grundstück in einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erstanden hat;

2. wer das Grundstück im Eigenbesitze hat und entweder
   a) durch Urkunden, Verfügungen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder durch Zeugen glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seines Rechtsvorgängers das Grundstück schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit vierundvierzig Jahren oder auf Grund eines nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I Titel 9 § 579 zur Erlangung des Eigenthums geeigneten, wenngleich dem Inhalt oder der Form nach ungültigen, Titels seit zehn Jahren im Eigenbesitze gehabt hat, oder
   b) nachweist, daß er vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eigenbesitz des Grundstücks auf Grund eines zum Erwerbe des Eigenthums nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts an sich geeigneten, dem Inhalt und der Form nach gültigen Titels erlangt hat, und außerdem
      entweder darthut, daß schon sein unmittelbarer Vorbesitzer einen zum Erwerbe des Eigenthums nach den damals geltenden Gesetzen an sich geeigneten Titel für sich gehabt hat,
      oder durch Urkunden, Zeugen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden glaubhaft macht, daß er und sein Vorbesitzer das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon im Ganzen zehn Jahre lang besessen haben;
   die Vorschriften des Artikel 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung;
3. wer nach Maßgabe der Artikel 21 bis 27 ein Ausschlußurtheil erwirkt hat.

Artikel 21.

Personen, die, ohne sich im Besitze des Grundstücks zu befinden, das Eigenthum für sich in Anspruch nehmen, können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Rechte ausgeschlossen werden.

Artikel 22.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Artikel 23.

Antragsberechtigt ist der Eigenbesitzer des Grundstücks.

Artikel 24.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:
1. entweder eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizubringen, daß er das Grundstück im Eigenbesitze hat,

oder den Erwerb des Grundstücks durch eine öffentliche Urkunde zu bescheinigen;
2. einen beglaubigten Auszug aus dem Steuerbuch über das Grundstück beizufügen;
3. ein Verzeichniß der ihm bekannten Personen, die das Eigenthum an dem Grundstücke für sich in Anspruch nehmen, mit Angabe ihres Wohnorts vorzulegen und zu versichern, daß ihm andere Personen der bezeichneten Art nicht bekannt sind.

Artikel 25.

In das Aufgebot ist aufzunehmen:
1. die Bezeichnung der Lage, der Beschaffenheit und der Größe des Grundstücks nach dem Steuerbuche;
2. die Aufforderung an die Personen, welche das Eigenthum in Anspruch nehmen, ihr Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

Artikel 26.

Das Aufgebot soll den vom Antragsteller angezeigten Personen, deren Wohnort bekannt ist, von Amtswegen mitgetheilt werden.

Artikel 27.

In dem Ausschlußurtheile sind die Rechte der vom Antragsteller angezeigten Personen vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

Artikel 28.

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 29 Abs. 2, wenn der nach Artikel 20 zur Eintragung des Eigenthums erforderliche Nachweis geführt ist.

Im Falle des Artikel 20 Nr. 3 hat das Grundbuchamt, wenn in dem Ausschlußurtheil ein Recht vorbehalten ist, demjenigen, zu dessen Gunsten der Vorbehalt gemacht ist, eine Frist zu bestimmen. Die Anlegung des Blattes erfolgt nach dem Ablaufe der Frist ohne Rücksicht auf das Recht, wenn derjenige, welchem die Frist bestimmt ist, nicht vorher eine einstweilige Verfügung beibringt, durch welche die Eintragung eines Widerspruchs zu seinen Gunsten angeordnet wird.

Eine Bekanntmachung der Anlegung des Blattes findet nicht statt.

Artikel 29.

Außer dem Falle des Artikel 28 Abs. 2 werden Rechte an dem Grundstücke bei der Anlegung des Grundbuchblatts nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind. Zur Eintragung eines Rechtes ist erforderlich, daß es sich auf eine von dem Eigenthümer ausgestellte öffentliche Urkunde gründet oder von dem Eigenthümer anerkannt wird.

Der Eigenthümer ist über die Anerkennung zu vernehmen. Bestreitet er das angemeldete Recht, so hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden eine Frist zu bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist erfolgt die Anlegung des Blattes ohne Rücksicht auf das Recht, wenn der Anmeldende nicht vorher eine einstweilige Verfügung beibringt, durch welche die Eintragung eines Widerspruchs zu seinen Gunsten angeordnet wird.

Artikel 30.

Für die Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte bleiben, soweit sie durch besondere für einzelne Landestheile erlassene Gesetze bestimmt ist, diese Gesetze maßgebend. Im Uebrigen regelt sich die Rangordnung nach den zur Zeit der Entstehung der Rechte geltenden Gesetzen und, wenn sie hiernach nicht bestimmt werden kann, nach der Zeitfolge der Anmeldungen.

Artikel 31.

Das Grundbuchamt kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

Artikel 32.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung einer Ladung sowie die Erfüllung jeder dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundertfünfzig Mark erzwingen, auch die im Artikel 20 bezeichneten Nachweisungen auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Artikel 33.

Die für das Bergrecht erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

Bezieht sich nur auf die im ursprünglichen Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 erlassenen Bestimmungen. S. Art. 16 Abs. 1.

Artikel 34. **Zuständigkeit.**

Für die nach dieser Verordnung dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen ist bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht zuständig, welches nach der bezeichneten Zeit als Grundbuchamt zuständig sein wird.

Artikel 35. **Anlegung der Grundbücher in Nassau und Helgoland.**

Die Anlegung der Grundbücher für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und die Insel Helgoland wird durch besondere Verordnung geregelt.

Vgl. die Verordnung vom 11. Dezember 1899 (G.S. S. 595).

Bekanntmachung der Anlegungsbezirke.

Artikel 36.

Solange nicht für alle Grundbuchbezirke der Monarchie das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, hat der Justizminister alljährlich im Monat Januar die Bezirke, für die während des vorhergehenden Kalenderjahrs die Anlegung erfolgt ist, in der Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind die Bezirke bekannt zu machen, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke nach Artikel 15 Abs. 2 als angelegt gilt.

Vgl. die Bekanntmachung vom 25. Januar 1900. (J.M.Bl. S. 19).

Gemeinschaftliches Grundbuchblatt für Fideikommißgrundstücke.

Artikel 37.

Die Vorschrift des § 4 der Grundbuchordnung findet auf mehrere zu einem Fideikommisse gehörende Grundstücke auch dann Anwendung, wenn sie in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind. Das zuständige Grundbuchamt ist nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. November 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

IV.

Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen. Vom 20. Dezember 1899.

(G. S. S. 607.)

Die Verordnung bringt für Ehen mit am 1. Januar in Preußen begründetem Wohnsitz und einem nicht in Preußen, aber in einem anderen deutschen Bundesstaat geltenden Güterrechte die im Art. 61 § 2 A. B. G.B. in Aussicht genommenen Bestimmungen. Es werden die

— mit den Bestimmungen des Preuß. Ausf.Ges. zum B.G.B. grundsätzlich übereinstimmenden — Ueberleitungsvorschriften einer Reihe deutscher Bundesstaaten im Wesentlichen ohne sachliche Aenderungen übernommen. Nicht übernommen — weil grundsätzlich abweichend — sind die Ueberleitungsvorschriften von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; doch fallen die Ehen mit gemeinem Dotalrecht unter die §§ 57, 58 A. B. G.B. Württemberg, Baden und zum Theil Lippe haben von einer Ueberleitung der bisherigen Güterstände in die entsprechenden des neuen Rechts abgesehen; für die Ehen mit einem der Güterstände des badischen Landrechts kommen aber auch §§ 57, 58 a. a. O. in Betracht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikel 61 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177), was folgt:

Artikel 1.

Bestimmt sich der Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe nach einem der in dieser Verordnung genannten Rechte eines anderen Deutschen Bundesstaats und haben die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz, so treten für den Güterstand von dieser Zeit an, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 61 § 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nach Maßgabe dieser Verordnung an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bayerische Güterrechte.

Artikel 2.

Bestimmt sich der Güterstand nach einem der in den rechtsrheinischen Landestheilen des Königreichs Bayern geltenden Rechte, so finden die Vorschriften der Artikel 3 bis 6 Anwendung.

Artikel 3.

§ 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, so treten unbeschadet der für den Güterstand des Fuldischen und des Würzburgischen Rechtes geltenden Vorschrift des Artikel 57 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Soweit der Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den bisherigen Vorschriften von der ehelichen Beiwohnung oder nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe von dem Ablauf einer Frist abhängt, gilt er mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfolgt.

Tritt die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§ 2.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so behält jeder Ehegatte das Recht, sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingehung der Ehe aufzuheben.

Mit der Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ein.

§ 3.

Soweit nach den bisherigen Vorschriften ein Ehegatte berechtigt ist, wegen Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten auf Aufhebung der Gütergemeinschaft mit der Wirkung zu klagen, daß das Gesammtgut für diese Verbindlichkeiten nicht haftet, bleibt das Recht in Ansehung der Verbindlichkeiten bestehen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind.

Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Castell oder Schweinfurt, so können im Falle der Beendigung der Gütergemeinschaft die Abkömmlinge die Erstattung des Werthes ihres in das Gesammtgut gefallenen Vermögens verlangen, jedoch nur bis zu dem Betrage von zwei Dritteln des Werthes des Gesammtguts. Tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so kann die Erstattung erst bei der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und, falls der überlebende Ehegatte bei der Beendigung noch am Leben ist, diesem gegenüber nur bis zu dem Betrag eines Sechstels des Werthes des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangt werden. Der Werth des zu erstattenden Vermögens bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Vermögen in das Gesammtgut gefallen ist.

Sind gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden, so steht jedem der Ehegatten bei der Aufhebung der Gütergemeinschaft das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

§ 5.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmt sich der Antheil der Abkömmlinge nach dem Antheile des verstorbenen Ehegatten.

§ 6.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Bayreuth, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Erbach, Lindau, Mindelheim, Eichstätt, Ingolstadt, Oettingen, Wallerstein oder nach der Mönchsrother Observanz, so geht im Falle des Todes des einen Ehegatten, wenn Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dessen Antheil an dem Gesammtgut auf den überlebenden Ehegatten über. Die Vorschriften des § 1483 Abs. 1 Satz 2, des § 1484, des § 1488, des § 1489 Abs. 1, 2 und der §§ 1506 bis 1508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Uebergang auf den überlebenden Ehegatten kann durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Erbach, Oettingen, Wallerstein oder der Mönchsrother Observanz, so finden auf die Ausschließung die Vorschriften der §§ 1509, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bayreuth, so steht dem ausgeschlossenen Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht sowie ein Pflichttheilsrecht zu. Macht der ausgeschlossene Ehegatte von dem im § 1478 bezeichneten Rechte Gebrauch, so gilt das Gesammtgut insoweit, als es nicht zur Erstattung des Werthes des von der Frau in die Gütergemeinschaft Eingebrachten zu verwenden ist, als Antheil des Mannes; auf das Pflichttheilsrecht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichttheil entsprechende Anwendung.

§ 7.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe oder des Fürstenthums Kempten, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten, so bestimmt sich das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das Recht der Verwaltung und Nutznießung, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der

Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 8.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, des Fürstenthums Kempten oder der Stadt Kempten oder nach dem Rechte von Dinkelsbühl oder Lindau, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht zu, sofern er die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnt. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Kempten besteht, das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so gilt das Gleiche, wenn die Frau überlebt oder wenn bei dem Tode der Frau ein aus einer früheren Ehe der Frau stammender Abkömmling vorhanden ist, andernfalls gebührt das Gesammtgut insoweit dem überlebenden Manne.

Lehnt der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so bestimmt sich sein Recht in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet er auf das Recht des Besitzes, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit diese ihm günstiger sind. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 9.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach einem der im § 8 genannten Rechte, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieses Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden sind, das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht sowohl dem überlebenden Ehegatten als den Abkömmlingen zu. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, der gesetzliche Erbtheil beträgt jedoch mindestens ein Viertheil.

Treffen gemeinschaftliche Abkömmlinge mit nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten zusammen, so bestimmen sich die Rechte des überlebenden Ehegatten gegenüber diesen nach den Vorschriften des Abs. 1, auch wenn der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ablehnt oder auf den Besitz nicht verzichtet.

§ 10.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Kaufbeuren, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei

Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser den Werth des von ihm eingebrachten Vermögens als Voraus. Die Vorschriften des § 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Nördlingen, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth des von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachten Vermögens erhalten. Die Vorschriften des § 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Weißenburg, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth der Hälfte des im Abs. 2 bezeichneten Vermögens erhalten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Windsheim, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser von der den antheilsberechtigten Abkömmlingen zufallenden Hälfte des Gesammtguts einen Kopftheil.

§ 11.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Castell, Schweinfurt, Bamberg oder Lindau, so finden, wenn vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden sind, nur die Vorschriften der §§ 1438 bis 1467, 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, der die vereinkindschafteten Abkömmlinge in die Ehe gebracht hat, so gelten nach der Abschichtung der vereinkindschafteten Abkömmlinge für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft und der §§ 4, 8.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze, insbesondere in Ansehung der rechtlichen Stellung der vereinkindschafteten Kinder, maßgebend. Die Vorschrift des § 4 findet außer dem Falle des Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

Artikel 4.

§ 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, so treten, unbeschadet der für den Güterstand des Würzburgischen Rechtes geltenden Vorschrift des Artikel 57 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 dieses Artikels, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Vorschriften des Artikel 3 § 1 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Castell oder Schweinfurt, so tritt mit der Geburt eines Kindes die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Castell, so finden die Vorschriften des Artikel 3 § 3 Anwendung.

Inwieweit das Vermögen der Frau Vorbehaltsgut und die Verbindlichkeiten der Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft; die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft werden jedoch im Verhältnisse zu den Gläubigern Gesammtgutsverbindlichkeiten der allgemeinen Gütergemeinschaft, auch soweit sie es nach diesen Vorschriften nicht sein würden.

Im Falle der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft steht, wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, jedem der Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

§ 3.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte des Deutschordens an der Tauber, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren.

§ 4.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, Rothenburg oder Coburg, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte der gesetzliche Erbe. Das Erbrecht ist im Falle des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, so finden auf das Erbrecht die Vorschriften der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Rothenburg oder Coburg, so kann das Erbrecht durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden; der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder dem Rothenfelser Landesbrauche, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften; an die Stelle

der nach dem Rothenfelser Landesbrauche dem überlebenden Ehegatten gebührenden Ausfahrt, Ausfertigung und Fahrniß tritt jedoch der im § 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Voraus. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Nießbrauch, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Regensburg, so gebührt bei dem Tode der Frau, wenn Abkömmlinge der Frau nicht vorhanden sind, die ganze Errungenschaft dem Manne.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Württembergischen Landrechte, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorschriften bestimmte Nutznießung an den Erbtheilen der Seitenverwandten der zweiten Ordnung zu.

§ 5.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Coburgischen Rechte, so bestimmen sich die Rechte des überlebenden Ehegatten so, wie wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hätte, auch wenn die Auflösung früher erfolgt. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettebergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenfels oder Coburg, so bestimmt sich, wenn der überlebende Ehegatte auf das Recht des Beisitzes verzichtet, sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit diese ihm günstiger sind. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg oder Coburg, so verbleibt es im Falle des Verzichts auch in Ansehung der Antheile an der Errungenschaft sowie des eingebrachten Gutes des überlebenden Ehegatten bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Württembergischen Landrechte, so steht dem überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der gemeinschaftlichen Abkömmlinge die Nutznießung nach den bisherigen Vorschriften zu.

§ 6.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieses Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bestehenden Vorschriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindestens ein Viertel.

Die im Abs. 1 bestimmte Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten tritt, soweit diesem ein Recht des Beisitzes zusteht, nur ein, wenn er auf den Beisitz in Gemäßheit des § 5 Abs. 2 Satz 2 verzichtet.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Coburg, so findet die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. In Ansehung des eingebrachten Vermögens des überlebenden Ehegatten verbleibt es bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei dem Vorhandensein von weniger als drei Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten aber nur, wenn der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorscheiften zustehenden Erbtheil, so weit dieser mehr als ein Viertel beträgt, in Gemäßheit des § 5 Abs. 2 Satz 2 verzichtet.

Treffen gemeinschaftliche Abkömmlinge mit nicht gemeinschaftlichen zusammen, so stehen dem überlebenden Ehegatten gegenüber den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen die in den Abs. 1 bis 3 bestimmten Rechte zu, auch wenn es im Verhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen bei den bisherigen Vorschriften verbleibt.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Regensburger Rechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode der Frau lediglich nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge der Frau vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehemanns bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehemann auf den die Hälfte übersteigenden Antheil an der Errungenschaft, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht findet die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

§ 7.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese für den überlebenden Ehegatten günstiger sind.

§ 8.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bamberger Landrechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in

Ansehung des Rechtes des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach diesen Vorschriften zustehende Recht, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen oder dem Mainzer Landrechte, nach dem Rechte von Ansbach, Nürnberg, Solms oder der Stadt Augsburg oder nach dem dompropsteilich Bambergischen Observanzen, so tritt an ihre Stelle der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf andere Weise als durch Ehevertrag, so kann jeder Ehegatte von dem anderen Ausgleichung des Ehegewinns nach den bisherigen Vorschriften verlangen, wie wenn eine Aenderung des Güterstandes nicht eingetreten wäre. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre; die Vorschrift des § 204 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so gebühren von dem Ehegewinne dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel.

Ist nach den Vorschriften des Bayerischen Landrechts wegen Gefährdung des Vermögens der Frau für die Frau eine Pflegschaft angeordnet, so tritt Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Frau kann auf Herstellung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes klagen. Mit der Herstellung der Verwaltung und Nutznießung treten die im Abs. 2 bestimmten Wirkungen ein; die Vorschriften des § 1425 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 10.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen Landrechte, so stehen im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorschriften bestimmten Rechte zu, wenn der überlebende Ehegatte die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbfolge ausschlägt.

Gelten für die Ehe die besonderen Vorschriften des Oberpfälzischen Rechtes, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den Besitz und, sofern ihm nach den bisherigen Vorschriften auch der Antheil des verstorbenen Ehegatten aus der Hausfahrniß und der Errungenschaft zufällt, auch auf diesen Antheil, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den

Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die überlebende Frau behält die Hälfte der Hausfahrniß und der Errungenschaft, auch wenn Abkömmlinge des verstorbenen Mannes vorhanden sind. Im Falle des Abs. 2 verbleibt es jedoch auch in Ansehung der Hausfahrniß und der Errungenschaft bei den bisherigen Vorschriften, sofern nicht die Frau auf den Beisitz verzichtet.

§ 11.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Ansbacher Rechte oder nach den domprobsteilich Bambergischen Observanzen, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte auch zu den Erbtheilen berufen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Seitenverwandten zufallen würden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Sind Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so bestimmt sich der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese für den überlebenden Ehegatten günstiger sind. Der überlebende Ehegatte behält die Hälfte der Errungenschaft, auch wenn andere als gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind.

§ 12.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Nürnberger Rechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindestens ein Viertel.

Gemeinschaftlichen Abkömmlingen gegenüber tritt die Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten nur ein, wenn der überlebende Ehegatte auf das ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehende Recht des Beisitzes verzichtet. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 13.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Augsburg, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften, soweit diese dem überlebenden Ehegatten günstiger sind.

§ 14.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, das Recht

des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach diesen Vorschriften zustehende Recht, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sind vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften über die Vereinigung des Vermögens der beiden Ehegatten und über die Rechte des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge an dem vereinigten Vermögen.

§ 15.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Solmser Rechte, so steht im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem Nachlasse zu. Die Vorschriften des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 14 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Der Nießbrauch kann für den Fall, daß gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden.

Sind andere Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden, so erstreckt sich der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten auf deren Erbtheile nicht; ihnen gegenüber steht dem überlebenden Ehegatten das im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbrecht zu, auch wenn er den übrigen Erben gegenüber auf den Nießbrauch nicht verzichtet.

Artikel 5.

§ 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand des vorderösterreichischen oder des österreichischen Rechtes, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften des Artikel 49 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden Anwendung.

§ 2.

Bei dem Güterstande des vorderösterreichischen Rechtes bleiben, wenn die Frau stirbt, für die Rechte des überlebenden Mannes die bisherigen Gesetze maßgebend. Die Vorschriften des Artikel 4 § 13 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

§ 1.

Die Vorschriften der Artikel 3 bis 5 finden auch Anwendung, wenn für eine Ehe einer der dort genannten Güterstände kraft Ehevertrags gilt.

§ 2.

Besteht der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Castell oder Schweinfurt kraft einer Kondonation oder würde er bei dem Wegfallen der Kinder kraft einer Kondonation fortbestehen, so finden die Vorschriften des Artikel 3 § 6 Anwendung.

§ 3.

Besteht kraft Ehevertrags die allgemeine Gütergemeinschaft des gemeinen Rechtes, des Bayerischen Landrechts oder des Preußischen Landrechts, so tritt an deren Stelle die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Bayerischen oder des Preußischen Landrechts, so tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft nur ein, wenn sie vereinbart ist.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Preußischen Landrechts, so finden die Vorschriften des Artikel 3 § 3 Anwendung.

Hessische Güterrechte.

Artikel 7.

Bestimmt sich der Güterstand nach einem der in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Rechte, die in den Artikeln 8, 9 genannt sind, so finden die Vorschriften dieser Artikel Anwendung.

Artikel 8.

§ 1.

Besteht für eine Ehe kraft des Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Grafschaft Erbach oder der Stadt Wimpfen, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Die Vorschriften, nach welchen der Eintritt des gesetzlichen Güterstandes von anderen Voraussetzungen als der Eheschließung abhängt, treten auch für die bestehenden Ehen außer Kraft.

§ 2.

Soweit ein Ehegatte nach dem bisherigen Rechte befugt ist, wegen Verheimlichung vorehelicher Schulden des anderen Ehegatten die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu verlangen, kann er bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in welchem er von der verheimlichten Schuld Kenntniß erhalten hat, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen. Ist die Klage erhoben, so kann für eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandene Verbindlichkeit eines Ehegatten Befriedigung aus dem Gesammtgute nur so lange nach Maßgabe der bisherigen Gesetze verlangt werden, als der Klaganspruch nicht rechtskräftig abgewiesen ist. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund der Klage aufgehoben, so finden die

Vorschriften der §§ 1470, 1478, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 3.

Wird eine Ehe, für die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Grafschaft Erbach gilt, durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein unabgefundener Abkömmling des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte zur Erbschaft allein berufen.

Das Erbrecht kann dem überlebenden Ehegatten nur aus den Gründen entzogen werden, welche zur Entziehung des Pflichttheilsanspruchs des Ehegatten berechtigen. Die Vorschrift des § 2335 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§ 4.

Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft, die sich nach dem Rechte der Stadt Wimpfen bestimmt, steht dem überlebenden Ehegatten, sofern ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden ist, der lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zu.

Als Nachlaß gilt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe, das Vorbehaltsgut des Verstorbenen sowie die Hälfte des zur Zeit seines Todes vorhandenen Gesammtguts.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

Der überlebende Ehegatte kann den ihm zufallenden Nießbrauch ablehnen; auf die Ablehnung finden die Vorschriften des § 1484 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Lehnt der Ehegatte den Nießbrauch ab, so erhält er dasjenige, was ihm nach den Vorschriften der §§ 1931, 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufallen würde.

§ 5.

Für die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten, der nach den §§ 3, 4 zur güterrechtlichen Erbfolge berufen ist, sind, soweit in diesen Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Artikel 9.

§ 1.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach der althessischen Verordnung vom 2. März 1795, dem Solmser Landrechte, dem Pfälzer Landrechte, dem Kurhessischen Rechte, dem Butzbacher Stadtrechte, dem Nassauischen Rechte, der Frankfurter Reformation oder dem Württembergischen Landrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Vorschrift des Artikel 8 § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 2.

Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Mainzer Landrecht oder nach dem Pfälzer Landrechte bestimmt, gebühren bei der Auseinandersetzung von dem nach der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten verbleibenden Ueberschusse dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel.

§ 3.

Ist auf Grund des § 1 Abs. 1 eine Gesammtgutsverbindlichkeit aus dem eingebrachten Gute des Mannes allein befriedigt worden, so muß dem Gute des Mannes aus dem der Frau insoweit Ersatz geleistet werden, als nach den bisherigen Gesetzen die Errungenschaft von den beiden Ehegatten gemeinsam zu tragen war.

§ 4.

Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Solmser Landrechte, nach dem Nassauischen Rechte, oder nach dem Butzbacher Stadtrechte bestimmt oder auf welche die Isenburger Verordnung vom 15. November 1769 oder der Grünberger Stadt- und Amtsbrauch Anwendung findet, steht dem überlebenden Ehegatten der lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zu, soweit der Nachlaß nicht an einseitige Abkömmlinge des Verstorbenen fällt. Das Gleiche gilt bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Mainzer Landrecht oder nach dem Pfälzer Landrechte bestimmt, insoweit, als der Nachlaß gemeinschaftlichen Abkömmlingen zufällt.

Die Vorschrift des Mainzer Landrechts, nach welcher der überlebende Ehegatte im Falle des Uebertritts zur weiteren Ehe den Kindern, wenn sie volljährig werden oder einen eigenen Hausstand begründen oder in den geistlichen Stand eintreten, ihren Antheil auszuliefern hat, bleibt unberührt.

Die Vorschrift des Artikel 8 § 4 Abs. 4, 5 findet in den Fällen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 5.

Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach der Frankfurter Reformation oder nach dem Württembergischen Landrechte bestimmt, fällt dem überlebenden Ehegatten derjenige Theil der Erbschaft, der ihm nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen würde, sowie der im § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Nießbrauch an dem übrigen Nachlasse zu.

Das Gleiche gilt bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Pfälzer Landrechte bestimmt, insoweit, als Abkömmlinge des erstverstorbenen Ehegatten nicht zu Erben berufen sind.

§ 6.

Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Nassauischen Rechte oder nach der Frankfurter Reformation bestimmt,

kann dem überlebenden Ehegatten das ihm zustehende Erbrecht nur nach dem Artikel 8 § 3 Abs. 2 entzogen werden.

In den im Abs. 1 nicht bezeichneten Fällen kann das dem überlebenden Ehegatten nach den §§ 4, 5 zustehende Recht durch Verfügung von Todeswegen aufgehoben oder beschränkt werden.

Wird in den Fällen des Abs. 2 dem überlebenden Ehegatten das Erbrecht entzogen, so kann der Ehegatte, falls nicht in einer letztwilligen Verfügung ein Grund für die Entziehung angegeben ist, der nach dem § 2335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt, von dem Erben des verstorbenen Ehegatten die Herausgabe des Betrags verlangen, den er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Pflichttheil beanspruchen könnte. Im Falle einer Beschränkung seines Rechtes steht ihm ein Anspruch auf Ergänzung dieses Betrags zu.

§ 7.

Ein Ehegatte, dem nach §§ 4, 5 der Nießbrauch an dem Vermögen von Abkömmlingen zusteht, hat, soweit er nicht nach dem § 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aussteuer verpflichtet ist, aus dem seinen Nießbrauch unterliegenden Vermögen den Abkömmlingen im Falle ihrer Verheirathung eine angemessene Aussteuer zu gewähren, falls diese ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht haben und nicht ein Anderer zur Gewährung der Aussteuer verpflichtet und im Stande ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Ehegatte verpflichtet, den Abkömmlingen aus dem seinen Nießbrauch unterliegenden Vermögen eine angemessene Ausstattung zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zu gewähren.

§ 8.

Für die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten der nach den §§ 4, 5 zur güterrechtlichen Erbfolge berufen ist, sind, soweit nicht in den §§ 4 bis 7 ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Oldenburgische Güterrechte.

Artikel 10.

Ist für eine Ehe das gesetzliche Güterrecht nach den Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzen, betreffend das eheliche Güterrecht, vom 24. April 1873 und vom 10. Januar 1879 maßgebend, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Sachsen-Meiningische Güterrechte.

Artikel 11.

Bestimmt sich der Güterstand nach einem der in dem Herzogthume Sachsen-Meiningen geltenden Rechte, die in den Artikeln 12,

13 genannt sind, so finden die Vorschriften dieser Artikel Anwendung.

Artikel 12.

§ 1.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte der zur ehemaligen Pflege Coburg gehörig gewesenen Landestheile, so treten ohne Rücksicht auf die bisherige Dauer der Ehe an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 2.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte der im § 1 bezeichneten Landestheile, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 3.

Im Falle des § 2 wird das vorhandene Vermögen der Frau, das nach den Vorschriften der §§ 1366 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorbehaltsgut geworden sein würde, Vorbehaltsgut der Frau; das sonstige vorhandene Vermögen der Frau wird eingebrachtes Gut der Frau.

Ist bei einer Ehe von längerer als einjähriger Dauer Errungenschaftsvermögen vorhanden, so wird es zum halben Antheil eingebrachtes Gut der Frau, zum halben Antheile Vermögen des Mannes. Als Errungenschaftsvermögen im Sinne dieses Absatzes ist anzusehen, was nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gesammtgut der Errungenschaftsgemeinschaft geworden sein würde. Die Vorschriften der §§ 1527, 1539, 1540 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das vorhandene Vermögen Anwendung.

Jedem Ehegatten stehen in Ansehung des vorhandenen eingebrachten Gutes, mit Einschluß des nach Abs. 2 hierzu gehörenden Vermögens, die im § 1528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Rechte zu.

§ 4.

Wird in den Fällen der §§ 1, 2 die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger gesetzlicher Erbe des Verstorbenen.

Hinterläßt der Verstorbene jedoch Verwandte aufsteigender Linie, so sind diese neben dem überlebenden Ehegatten zu einem Drittel der Erbschaft als gesetzliche Erben berufen. Verwandte näheren Grades schließen hierbei alle Verwandte entfernterer Grade aus. Sind erbberechtigte Verwandte sowohl aus der väterlichen als auch aus der mütterlichen Linie vorhanden, so fällt auf jede

dieser Linien je die Hälfte des Drittels; Verwandte derselben Linie und gleichen Grades haben Antheil nach Köpfen.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft bestimmt sich der Nachlaß nach der Vorschrift des § 1482 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5.

Die im § 4 bestimmten Erbrechte können durch die in den §§ 1937 bis 1941 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Verfügung des Erblassers auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten entzogen, beschränkt oder beschwert werden.

Auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten finden jedoch die Vorschriften des § 2303 Abs. 2 und die übrigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pflichttheilsrecht entsprechende Anwendung.

§ 6.

War in dem im § 4 bezeichneten Falle für den Güterstand der Ehe das statutarische Recht der Stadt Eisfeld maßgebend, so ist der überlebende Ehegatte als Erbe mit der Verpflichtung beschwert, daß im Falle seiner Wiederverheirathung die Hälfte der Erbschaft, nach seinem Tode die ganze Erbschaft an diejenigen Verwandten des Verstorbenen, welche bei dessen Tode ohne das Vorhandensein des überlebenden Ehegatten erbberechtigt gewesen sein würden, oder deren Erben herausgegeben werden. Die Antheile mehrerer Empfangsberechtigter bestimmen sich nach Maßgabe der Antheile, zu welchem bei dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten dessen Verwandten die Erbschaft angefallen sein würde.

Zur Erbschaft ist auch dasjenige zu rechnen, was der überlebende Ehegatte auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erworben hat, sofern nicht der Erwerb zu den Nutzungen der Erbschaft im Sinne des § 100 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört.

Hat der überlebende Ehegatte einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet oder in der Absicht, die Verwandten des Verstorbenen zu benachtheiligen, veräußert, verpfändet, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so hat er bei der Vermögensauseinandersetzung den Werth des veräußerten, zerstörten oder bei Seite geschafften Gegenstandes, im Falle der Belastung oder Beschädigung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Veräußerung oder Belastung auf einer Schenkung beruhte, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. Im Uebrigen sind die Verwandten des verstorbenen Ehegatten nicht berechtigt, wegen Veräußerung, Belastung, Verschlechterung, Unterganges, Verbrauchs oder wegen einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes Ersatz zu fordern.

§ 7.

In dem im § 6 bezeichneten Falle kann der überlebende Ehegatte statt des ihm nach § 6 zustehenden Erbrechts die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen.

Die Wahl kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen; die Frist ist nach den Vorschriften des § 1944 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 8.

Wird im Falle des § 2 die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so hat der überlebende Ehegatte bis zu dem Ablaufe der im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist die Wahl, den Verstorbenen zu einem Kindestheil oder nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beerben.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Erfolgt die Wahl nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des Verstorbenen zu einem Kindestheile.

Auf das Erbrecht zu einem Kindestheile finden die Vorschriften des § 5 Anwendung.

§ 9.

Der überlebende Ehegatte hat im Falle des § 8 an dem auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge vererbten Theile des Vermögens des Verstorbenen bis zu seiner Wiederverheirathung und, falls diese nicht erfolgt, auf Lebenszeit das Recht der Verwaltung und Nutznießung in gleicher Weise wie während der Ehe der Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau; die Vorschriften der §§ 1372 bis 1404, des § 1406 Nr. 3, der § 1407 Nr. 2 bis 4 und der §§ 1408 bis 1425 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen in der Art Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes, die Abkömmlinge die rechtliche Stellung der Frau erhalten, und an die Stelle der Eingehung der Ehe der Tod des verstorbenen Ehegatten tritt. Soweit hiernach die Zustimmung der Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten erforderlich ist, gilt sie nur dann als ertheilt, wenn sie seitens sämmtlicher Abkömmlinge erfolgt oder in Gemäßheit der Vorschrift des § 1379 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt ist.

§ 10.

Ein Ehegatte kann das im § 9 bestimmte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des überlebenden Ehegatten ohne dessen Zu-

stimmung durch letztwillige Verfügung nur dann ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

§ 11.

Verheirathet sich der die Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen fortsetzende überlebende Ehegatte wieder, so finden die Vorschriften der §§ 1493, 1497 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge sind sich in diesem Falle gegenseitig zur Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts nach dem Maßstabe verpflichtet, daß der Ehegatte die Hälfte des Gesammtguts und von der anderen Hälfte nach seiner Wahl entweder das im § 1931 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Viertel oder einen Kindestheil, die Abkömmlinge den hiernach verbleibenden Theil der anderen Hälfte erhalten. Der Bestand des Gesammtguts und die Anzahl der Kindesstämme sind nach dem Zeitpunkte der Wiederverheirathung zu bemessen.

Für das Recht zu einem Kindestheile gelten die Bestimmungen des § 5.

Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften des § 1498 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst den dort angezogenen Vorschriften mit Ausnahme des § 1476 Abs. 1 und des § 1479, ferner die Vorschriften der §§ 1499 bis 1501, des § 1502 Abs. 1 und der §§ 1503 bis 1506, 1515, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, die Vorschrift des § 1501 Abs. 1 mit der Abänderung, daß die Abfindung auf den den Abkömmlingen gebührenden Antheil angerechnet wird.

§ 12.

Durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten endigt das im § 9 bestimmte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht. Die Vorschriften der §§ 1421, 1423 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 13.

Die in diesem Artikel bestimmten Erbrechte des überlebenden Ehegatten sowie das im § 11 Abs. 1 bestimmte Recht zu einem Kindestheile sind in den Fällen des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

§ 14.

Auf die in diesem Artikel bestimmten Erbrechte des überlebenden Ehegatten und der Verwandten aufsteigender Linie finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Artikel 13.

§ 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach der Hennebergischen Landesordnung oder nach dem im Bezirke des früheren Amtes Römhild geltenden Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 2.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Rechte der Städte Salzungen, Gräfenthal oder Pößneck, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 3.

Ist bisher das Recht der Stadt Salzungen maßgebend, so finden die Vorschriften des Artikel 12 § 3 Abs. 1, §§ 4, 5, 9, 10, 12 Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so sind dessen gesetzliche Erben, falls nur Grund- oder Kapitalvermögen im Nachlasse vorhanden ist, die Abkömmlinge, falls Grund- oder Kapitalvermögen im Nachlasse nicht vorhanden ist, der überlebende Ehegatte mit Ausschluß der Abkömmlinge, falls außer Grund- oder Kapitalvermögen noch Vermögen anderer Art im Nachlasse vorhanden ist, der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge. Im letzteren Falle sind sich die Erben gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß die Abkömmlinge das Grund- und Kapitalvermögen, der überlebende Ehegatte den übrigen Nachlaß erhält und jeder Erbe zur Bestreitung der Nachlaßverbindlichkeiten den Antheil beiträgt, der dem Verhältnisse des Werthes des Erhaltenen zum Werthe des ganzen Nachlasses entspricht.

Als Grundvermögen werden die im § 1551 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gegenstände, als zum Kapitalvermögen gehörend auch Grundstückskaufgeldforderungen angesehen.

Auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten finden die Vorschriften des Artikel 12 §§ 5, 7 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Ist bisher das Recht der Stadt Gräfenthal maßgebend, so finden die Vorschriften des Artikel 12 §§ 3, 8 bis 10, 12 Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so ist

1. der überlebende Ehegatte neben den durch das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmten Erben gesetzlicher Miterbe des Verstorbenen und sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß der

überlebende Ehegatte diejenigen Gegenstände, welche, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, nach Maßgabe des § 1519 Abs. 1 und der §§ 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Errungenschaft gehören würden, die anderen Erben nach Maßgabe ihrer Erbantheile den übrigen Nachlaß erhalten und daß von den Nachlaßverbindlichkeiten der überlebende Ehegatte diejenigen, für welche, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, nach den Bestimmungen der §§ 1529 bis 1534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gesammtgut haften würde, die anderen Erben die übrigen übernehmen.

2. Der überlebende Ehegatte hat an den nicht auf ihn vererbten Theilen des Vermögens des Verstorbenen auf Lebenszeit das Recht des Nießbrauchs.

3. Auf die unter 1 und 2 bestimmten Rechte des überlebenden Ehegatten finden die Vorschriften des Artikel 12 § 10 Anwendung.

4. Der überlebende Ehegatte kann an Stelle der ihm nach den Vorschriften unter 1 und 2 zustehenden Rechte die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen. Die Vorschriften des Artikel 12 § 7 Abs. 2, 3 finden auf die Wahl Anwendung.

§ 5.

Ist bisher das Recht der Stadt Pößneck maßgebend, so findet die Vorschrift des Artikel 12 § 3 Abs. 1 Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so sind

1. bei dem Tode des Mannes dessen gesetzliche Erben, falls nur errungenes Vermögen im Sinne des § 1519 Abs. 1 und der §§ 1520 bis 1524, 1527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Nachlasse vorhanden ist, die Frau, falls nur eingebrachtes Vermögen im Nachlasse vorhanden ist, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbberechtigten Verwandten des Mannes, falls beide Vermögensarten im Nachlasse vorhanden sind, die Frau und die bezeichneten Verwandten. Im letzteren Falle sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der im § 4 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Weise verpflichtet.

   Auf die Erbrechte der Frau finden die Vorschriften des Artikel 12 § 5 Anwendung.

2. Der überlebende Ehegatte hat an dem auf die Verwandten des Verstorbenen vererbten Vermögen auf Lebenszeit das Recht der Verwaltung und Nutznießung; auf das Recht finden die Vorschriften des Artikel 12 §§ 9, 10 Anwendung.

3. Der überlebende Ehegatte kann statt der ihm nach den Vorschriften unter 1 und 2 zustehenden Rechte die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen. Die Vorschriften des Artikel 12 § 7 Abs. 2, 3 finden auf die Wahl Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so sind

1. gesetzliche Erben des Verstorbenen der überlebende Ehegatte zu einem Drittel, die Abkömmlinge des Verstorbenen zu zwei Dritteln.
2. Ist im Nachlasse des Mannes errungenes Vermögen im Sinne der Vorschrift des Abs. 2 Nr. 1 vorhanden, so sind sich die Erben gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß die Wittwe den halben Antheil desjenigen Vermögens, welches im Falle bestehender Errungenschaftsgemeinschaft nach Maßgabe des § 1519 Abs. 1 und der §§ 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Errungenschaft gehören würde, im Voraus erhält und diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten, welche nach den Vorschriften der §§ 1535 bis 1538 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Auseinandersetzung ihr zur Last fallen würden, sowie die Hälfte derjenigen übrigen Verbindlichkeiten, für welche nach den Vorschriften der §§ 1529 bis 1534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gesammtgut haften würde, zur ausschließlichen Tragung übernimmt und erst der übrige Nachlaß sowie die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten nach Maßgabe der Erbtheile vertheilt werden.
3. Die Vorschriften des Artikel 12 § 5 finden auf dieses Erbrecht der Ehegatten Anwendung.
4. Der überlebende Ehegatte hat an den auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge vererbten Theilen des Vermögens des Verstorbenen je bis zur Begründung der wirthschaftlichen Selbständigkeit eines Abkömmlinges die im Artikel 12 § 9 bezeichneten Rechte. Auf diese Rechte finden die Vorschriften des Artikel 12 § 10 Anwendung.

§ 6.

Die Vorschriften des Artikel 12 §§ 13, 14 finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch für Ehen, für die eines der in den §§ 1, 2 genannten Güterrechte kraft Ehevertrags besteht.

Sachsen-Coburgische Güterrechte:

Artikel 14.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Errungenschafts-

gemeinschaft nach dem im Herzogthume Coburg geltenden Rechte, so finden die Vorschriften des Artikel 12 Anwendung.

Schwarzburg-Rudolstädtische Güterrechte.

Artikel 15.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand nach den im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Rechten der Städte Rudolstadt, Blankenburg, Frankenhausen und Heringen, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Lübeckisches Güterrecht.

Artikel 16.

Ist für eine Ehe das Lübeckische gesetzliche Güterrecht maßgebend, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht mit Ausnahme der Vorschrift des § 1364.

Bremisches Güterrecht.

Artikel 17.

§ 1.

Besteht für eine Ehe der Güterstand der ehelichen Gütergemeinschaft nach dem Bremischen Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Die bisherigen Gesetze bleiben insoweit in Kraft, als in diesem Artikel ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Nach dem bisherigen Rechte bestimmt sich insbesondere, was unter Kopftheil und Kopftheilsrecht zu verstehen ist.

§ 2.

Betheiligte Abkömmlinge im Sinne dieses Artikels sind die gemeinschaftlichen Abkömmlinge beider Ehegatten und, sofern für den Güterstand einer früheren Ehe des Mannes das Bremische Recht der Gütergemeinschaft maßgebend gewesen ist, auch die Abkömmlinge aus dieser früheren Ehe.

Unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen beider Ehegatten sind die von dem Manne nach bisherigem Rechte in Einkindschaft aufgenommenen Abkömmlinge der Frau, sowie diejenigen mitzuverstehen, welche von beiden Ehegatten an Kindesstatt angenommen sind oder aus anderen Gründen die rechtliche Stellung ehelicher Abkömmlinge beider Ehegatten erlangt haben.

Unter den betheiligten Abkömmlingen aus einer früheren Ehe des Mannes ist mitzuverstehen, wer nach der Vorschrift des Abs. 2 zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen der früheren Ehe gehört hatte.

Ein Abkömmling entfernteren Grades gilt nicht als Betheiligter,

so lange der Abkömmling näheren Grades, von welchem er abstammt, noch lebt.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1445, 1446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

§ 4.

Der Antheil, der einem Ehegatten nach bisherigem Rechte an einer Besitzmasse zusteht, gehört zum Gesammtgute, sofern durch Ehevertrag nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 5.

Schenkungen, die der Mann mit Zustimmung der Frau aus Mitteln des Gesammtguts macht, gelten als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht.

Für Schenkungen oder Schenkungsversprechen, die der Mann ohne Zustimmung der Frau aus Mitteln des Gesammtguts macht oder aus solchen Mitteln erfüllt, hat der Mann für den Fall, daß die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben wird, zum Gesammtgut Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind die üblichen Gelegenheitsgeschenke, sowie Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 6.

Wird die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten beider Ehegatten aufgehoben, so erlöschen mit dem Zeitpunkte der Aufhebung die Wirkungen der Gütergemeinschaft auch bezüglich der betheiligten Abkömmlinge.

Betheiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes sind jedoch bei der Auseinandersetzung von der Frau aus deren Antheil am Gesammtgut abzufinden.

Die Abfindung besteht in der Hälfte des Betrags, der diesen Abkömmlingen bei einer Abschichtung vom Gesammtgut als Kopftheil gebühren würde. Wird die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts auf andere Weise als durch Halbtheilung bewirkt und erhält die Frau in Folge dessen mehr als die Hälfte des Gesammtguts, so sind die Abkömmlinge von ihr statt mit der Hälfte des ihnen gebührenden Kopftheils mit demjenigen Bruchtheil ihres Kopftheils abzufinden, welcher dem Werthverhältnisse zwischen dem der Frau aus dem Gesammtgute Zugewiesenen und dem ganzen Gesammtgut entspricht. Erhält die Frau dagegen weniger als die Hälfte des Gesammtguts, so sind gleichwohl die Abkömmlinge mit der Hälfte ihres Kopftheils abzufinden; die Abfindung fällt jedoch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zu demjenigen Bruchtheile dem Manne zur Last, um den der ihm bei der Auseinandersetzung zufallende Antheil die Hälfte des Gesammtguts übersteigt.

Erfolgt in den Fällen der §§ 1478, 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Auseinandersetzung der Ehegatten derart, daß jedem

sein eingebrachtes Vermögen zurückerstattet und nur ein nach der Zurückerstattung verbleibender Ueberschuß nach Hälften getheilt wird, so beschränkt sich der Abfindungsanspruch der Abkömmlinge auf die Hälfte desjenigen, was ihnen bei einer Abschichtung von diesem Ueberschuß als Kopftheil gebühren würde.

An dem nach den vorstehenden Vorschriften den Abkömmlingen als Abfindung gebührenden Betrage, welcher abzusondern und mündelsicher anzulegen ist, steht der Frau bis zum Tode des Mannes, wenn aber die Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten aufgelöst wird, nicht über den Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheirathung hinaus, der Nießbrauch zu. Das Nießbrauchsrecht steht nicht der Frau, sondern bis zu seinem Tode dem Manne zu, wenn die Aufhebung der Gütergemeinschaft aus Gründen erfolgt ist, die ein Verschulden der Frau einschließen.

§ 7.

Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten keine betheiligten Abkömmlinge vorhanden (unbeerbte Ehe), so verwandelt sich das Gesammtgut in Vermögen des überlegenden Ehegatten.

§ 8.

Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten betheiligte Abkömmlinge vorhanden (beerbte Ehe), so gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist der Mann der überlebende Theil, so verwandelt sich das Gesammtgut in Vermögen des Mannes; jedoch behalten die betheiligten Abkömmlinge ihr Kopftheilsrecht; dieses Recht ergreift auch den künftigen Erwerb des Mannes sowie sein bisheriges Vorbehaltsgut (Gesammtgut des beerbten Wittwers).
2. Ist die Frau der überlebende Theil, so gehört das Gesammtgut ihr und den betheiligten Abkömmlingen nach Kopftheilsrecht gemeinschaftlich.

   Die Wittwe bleibt mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen im Besitze; betheiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes sind von ihr abzuschichten.

§ 9.

Hinterläßt der zuerst versterbende Ehegatte erbberechtigte Abkömmlinge, die nicht zu den betheiligten gehören, so bestimmen sich ihre Erbtheile so, wie wenn der Antheil, der ihrem Erblasser am ehelichen Gesammtgute zustand, zu seinem Nachlasse gehörte. So weit diese Abkömmlinge bei der Erbtheilung nicht aus dem sonstigen Nachlasse befriedigt werden, sind sie wegen des Fehlbetrags aus dem Gesammtgut abzufinden.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, wenn sich der verstorbene Ehegatte sein ganzes Vermögen einschließlich des

nach Eingehung der Ehe erworbenen, dem Eigenthume nach als Sondergut vorbehalten hatte.

Auf abgeschichtete Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten sowie auf Abkömmlinge aus einer früheren Gesammtgutsehe der Frau findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 10.

Der überlebende Ehegatte haftet für Gesammtgutsverbindlichkeiten, für die er bis zur Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fielen, nur insoweit persönlich und nur insoweit unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen, als ein Erbe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Nachlaßverbindlichkeiten haftet; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesammtgut in dem Bestande, den es beim Tode des verstorbenen Ehegatten hatte. Die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781 bis 785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Wittwe hat das besondere Recht, sich durch Verzicht auf das Gesammtgut der Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten, für die sie während der ehelichen Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete, gänzlich zur entschlagen. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1945, 1947, 1950, 1952, des § 1953 Abs. 3 und der §§ 1954 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Gesammtgut fällt denjenigen an, die zur Erbfolge berufen sein würden, wenn die Frau vor ihrem Manne gestorben wäre; der Anfall gilt als mit dem Tode des Mannes erfolgt. Für die im § 9 bezeichneten Abkömmlinge des Mannes tritt an die Stelle des dort vorgesehenen Abfindungsanspruchs das Erbrecht des § 21 Abs. 2.

Die Wittwe ist berechtigt, den Verhältnissen angemessen für Rechnung des Gesammtguts die Beerdigung zu besorgen, für sich und ihre Hausgenossen Trauerkleider anzuschaffen und, soweit ihr dafür nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, bis zur Erklärung des Verzichts die Kosten des Haushalts zu bestreiten. Sie behält von dem Gesammtgute diejenigen Kleidungsstücke, die zum Bedarfe für sie und die von ihr zu unterhaltenden Abkömmlinge erforderlich sind. Auf ihre Verpflichtung, Auskunft zu ertheilen und den Offenbarungseid zu leisten, findet auch zu Gunsten der Gesammtgutsgläubiger die Vorschrift des § 2028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Vorschriften des bisherigen Rechtes über das Abdikationsrecht der Wittwe werden aufgehoben.

§ 12.

Der Beisitz der Wittwe und die bei beerbter Ehe mit dem Tode der Frau eintretenden rechtlichen Verhältnisse (Gesammtgut

des beerbten Wittwers) bestimmen sich nach dem bisherigen Rechte, soweit sich aus diesem Artikel nicht ein Anderes ergiebt.

§ 13.

Eine persönliche Haftung der betheiligten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Mannes oder der Wittwe wird durch das Beisitzverhältniß nicht begründet. Die betheiligten Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten des Mannes persönlich nach Verhältniß ihrer Antheile. Ihre Haftung beschränkt sich auf ihren Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen und im Falle der Abschichtung auf die ihnen bei derselben zugetheilten Gegenstände. Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. In derselben Weise bestimmt sich, wenn das Beisitzverhältniß durch Abschichtung sämmtlicher Abkömmlinge oder durch den Tod der Wittwe aufgelöst ist, auch die Haftung der bis dahin im Beisitze verbliebenen Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten der Beisitzmasse, sofern die Abkömmlinge nicht als Erben der Wittwe in weiterem Umfange haften. Die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die Beisitzmasse besteht aus dem ehelichen Gesammtgute, soweit es nicht durch Abschichtung betheiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes, durch Abfindung nicht betheiligter Abkömmlinge oder durch Verfügungen des Mannes von Todeswegen vermindert ist, und aus dem Vermögen, das die Wittwe auf Grund eines zur Beisitzmasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zur Beisitzmasse gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf die Beisitzmasse bezieht. Zur Beisitzmasse gehört insbesondere, was die Wittwe durch Fortsetzung eines von dem Manne betriebenen Erwerbsgeschäfts oder durch ein aus Mitteln der Beisitzmasse von ihr begründetes Erwerbsgeschäft erwirbt.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß ein Erwerb, den die Wittwe durch entgeltliches Rechtsgeschäft erzielt, zur Beisitzmasse gehört, vorbehaltlich ihres Anspruchs aus Verwendung von Vorbehaltsgut für solchen Erwerb.

§ 15.

Stirbt während des Beisitzes ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil an der Beisitzmasse, unbeschadet des Beisitzrechts der Wittwe, zu seinem Nachlasse, sofern sich aus der Vorschrift des § 4 nicht ein Anderes ergiebt.

§ 16.

Ein an der Beisitzmasse antheilsberechtigter Abkömmling kann unter denselben Voraussetzungen auf Abschichtung von der Beisitz-

masse klagen, unter denen nach § 1495 Nr. 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft geklagt werden kann.

§ 17.

Auf die Anzeige- und Abschichtungspflicht der Wittwe im Falle ihrer Wiederverheirathung finden die Vorschriften des § 1314 Abs. 2 und des § 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 18.

Im Falle seiner Wiederverheirathung hat der Wittwer die betheiligten Abkömmlinge wegen ihrer Kopftheilsrechte vorab dadurch abzufinden, daß er ihnen nach seiner Wahl entweder den halben Werth ihrer Kopftheile oder den Werth des von ihrer verstorbenen Mutter in das Gesammtgut etwa eingebrachten Vermögens erstattet.

Wenn betheiligte Abkömmlinge minderjährig sind oder bevormundet werden, hat der Wittwer die Absicht seiner Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen und je nach seiner Wahl entweder ein Verzeichniß des Gesammtguts oder des von der verstorbenen Frau eingebrachten Vermögens einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Feststellung der Abfindung bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Abfindung in anderer Weise als durch Baarzahlung oder erst später erfolgt. Die Vorschrift des § 1314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Mit der Wiederverheirathung des Wittwers erlischt, vorbehaltlich des Abfindungsanspruchs, das Kopftheilsrecht der betheiligten Abkömmlinge; an seine Stelle treten das gesetzliche Erbrecht und das Pflichttheilsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 19.

Will der Wittwer im Falle des § 18 die betheiligten Abkömmlinge dadurch abfinden, daß er ihnen den Werth des von ihrer Mutter in das Gesammtgut Eingebrachten erstattet, so hat er den betheiligten Abkömmlingen gegenüber diesen Werth festzustellen. In Ermangelung anderer genügender Beweismittel hat er auf Antrag die Richtigkeit seiner Angaben und daß ihm außer den etwa beigebrachten keine anderen urkundlichen Beläge zur Verfügung stehen, eidlich zu erhärten. Für die Abnahme des Eides ist, wenn der Eid nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem der Wittwer seinen Wohnsitz hat. Die Vorschrift des § 79 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

Sollen Abkömmlinge aus verschiedenen Ehen des Mannes durch Herausgabe des Eingebrachten abgefunden werden, so ist für jede Ehe der Werth des Eingebrachten besonders nachzuweisen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen

wäre, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Werth des Eingebrachten bestimmt sich für das noch Vorhandene nach dem Zeitpunkte der Auseinandersetzung, im Uebrigen nach der Zeit der Einbringung.

Würde dem Wittwer nach Erstattung des Eingebrachten vom Gesammtgute weniger verbleiben, als er selbst nachweislich während oder nach Auflösung der Ehe eingebracht hat, so ist die den Abkömmlingen gebührende Abfindung um die Hälfte des Fehlbetrages zu kürzen.

Mehrere betheiligte Abkömmlinge theilen die Abfindung nach dem Verhältnisse der Antheile, zu denen sie als Erben ihrer verstorbenen Mutter berufen wären, wenn diese erst zur Zeit der Wiederverheirathung des Wittwers gestorben wäre.

§ 20.

Der Wittwer ist im Falle seiner Wiederverheirathung zur Abfindung der betheiligten Abkömmlinge nicht verpflichtet, wenn er nachweist, daß von ihrer verstorbenen Mutter in das Gesammtgut im Sinne des § 19 Abs. 3 nichts eingebracht worden ist. Für den Nachweis gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 1, 2.

§ 21.

Die Beerbung des Wittwers richtet sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesem Artikel, insbesondere aus den §§ 21 bis 24, 26, 27, ein Anderes ergiebt.

Treffen bei der Beerbung des Wittwers mit betheiligten Abkömmlingen andere Abkömmlinge des Wittwers zusammen, so haben sie gleiches Erbrecht mit den betheiligten. Wenn aber bei gleichmäßiger Theilung des Gesammtguts den betheiligten Abkömmlingen weniger verbleiben würde, als unmittelbar vor dem Tode des Wittwers ihr Kopftheil betrug, so mindert sich der Erbtheil der nicht betheiligten Abkömmlinge entsprechend, jedoch höchstens bis auf die Hälfte. Für die Berechnung des Pflichttheilsanspruchs der nicht betheiligten Abkömmlinge ist in allen Fällen der Werth ihres unverminderten Erbtheils maßgebend.

Diese Vorschriften finden auf abgeschichtete Abkömmlinge des Wittwers keine Anwendung.

§ 22.

Die für die Abschichtung betheiligter Abkömmlinge und ihre Wirkung geltenden Vorschriften des bisherigen Rechtes bleiben nach Maßgabe dieses Artikels in Kraft; insbesondere wird auch das Recht der Ehegatten, während oder nach Auflösung der Ehe betheiligte Abkömmlinge vom Gesammtgut oder der Beisitzmasse abzuschichten, durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Die Abschichtung kann in allen Fällen in Geld geschehen.

Ist die Abschichtung während der Ehe erfolgt und wird die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben, so verliert die Abschichtung ihre Wirkung. Die dem abgeschichteten Ab-

kömmlinge gewährte Abfindung gilt in diesem Falle wie eine Zuwendung aus dem Gesammtgute, die von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht ist.

§ 23.

Für die Ausgleichungspflicht der Ehegatten und der betheiligten Abkömmlinge bei Feststellung der Kopftheile gelten folgende Vorschriften:

1. Jeder Ehegatte hat sich auf seinen Kopftheil anrechnen zu lassen, was er dem Gesammtgut oder der Beisitzmasse durch Schenkungen entzogen hat.

   Schenkungen an Abkömmlinge werden dem Ehegatten nur insoweit angerechnet, als sie nicht durch Verrechnung mit diesen Abkömmlingen oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausgleichung kommen.

   Die Frau hat sich im Falle des § 6 sowie bei einer von ihr als Wittwe vorzunehmenden Abschichtung betheiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes außerdem auf ihren Kopftheil anrechnen zu lassen, was ihr von dem Manne aus Mitteln des Gesammtguts geschenkt oder als Vorbehaltsgut überwiesen ist, soweit der Mann durch die Zuwendung seinen Kopftheil überschritten hat.
2. Abkömmlinge oder bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse auch deren Erben haben sich anrechnen zu lassen, was sie selbst oder Abkömmlinge, von denen sie abstammen oder die sie beerbt haben, als Ausstattung oder sonstige unentgeltliche Zuwendung aus dem Gesammtgut oder der Beisitzmasse erhalten haben. Zuwendungen der im § 2050 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art sind nur insoweit anzurechnen, als sie das Gesammtgut oder der Beisitzmasse entsprechende Maß überstiegen haben.

Von der Ausgleichungspflicht sind ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke sowie Schenkungen, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde.

Uebersteigt der einem Ehegatten oder einem Abkömmling anzurechnende Betrag den Werth seines Kopftheils, so bleibt sein Kopftheil und der anzurechnende Betrag für die Berechnung der Kopftheile außer Ansatz.

Was nach den vorstehenden Vorschriften zur wirksamen Anrechnung gelangt, vergrößert die Theilungsmasse.

§ 24.

Die Vorschriften des § 23 über die Ausgleichungspflicht der betheiligten Abkömmlinge finden bei einer nach dem Tode des Wittwers oder der Wittwe in Ansehung des Gesammtguts oder

der Beisitzmasse erfolgenden Auseinandersetzung, auch auf das Verhältniß der Abkömmlinge zu einander, Anwendung. Das Gleiche gilt bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse für die Erben eines während des Beisitzes verstorbenen Abkömmlinges.

§ 25.

Während der Ehe sowie, wenn betheiligte Abkömmlinge vorhanden sind, auch nach Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau kann der Ehemann nur über seinen Kopftheil vom Gesammtgute von Todeswegen verfügen. Der Frau steht ein entsprechendes Verfügungsrecht während der Ehe nur mit Zustimmung des Mannes zu. Die Größe des Kopftheils bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Erbfall eintritt.

Sind nicht betheiligte Abkömmlinge eines Ehegatten nach Maßgabe des § 9 vom Gesammtgute abzufinden, so berechnet sich der Kopftheil dieses Ehegatten nach dem um den Betrag der Abfindung verminderten Bestand des Gesammtguts. Im Falle des § 21 Abs. 2 ist der Werth des den nicht betheiligten Abkömmlingen zufallenden Erbtheils oder Pflichttheils von dem Gesammtgut abzusetzen und der Kopftheil des Wittwers nach dem so verminderten Gesammtgutsbestande zu berechnen.

Die Verfügungen eines Ehegatten können bestimmte Bestandtheile des Gesammtguts nur insoweit zum Gegenstande haben, als diese von ihm im Sinne des § 19 Abs. 3 in die Gütergemeinschaft eingebracht sind oder zu seinem persönlichen Gebrauche dienen oder den Bestand eines von ihm betriebenen, nicht von dem anderen Ehegatten herrührenden Erwerbsgeschäfts bilden; übersteigt der Werth dieser Gegenstände seinen Kopftheil, so ist die Erfüllung der Verfügung von der Erstattung des Mehrwerths durch den Bedachten abhängig.

Wird durch den Tod des verfügenden Ehegatten die eheliche Gütergemeinschaft beendigt, so gelten seine den vorstehenden Vorschriften entsprechenden Verfügungen als Vermächtnisse und sind, soweit der Erblasser nicht Anderes angeordnet hat, nach seinem Tode aus dem Gesammtgute zu erfüllen; doch sind Verfügungen des Mannes zu Gunsten seiner Frau oder eines gemeinschaftlichen Abkömmlinges im Zweifel dahin auszulegen, daß dadurch ihr Antheil an der Beisitzmasse entsprechend vergrößert werden soll.

§ 26.

Die im Beisitzverhältnisse lebende Wittwe kann über ihren Antheil an der Beisitzmasse einschließlich dessen, was der Mann ihr zur Vergrößerung ihres Antheils zugewandt hat, von Todeswegen verfügen. Auf den Inhalt der Verfügung findet die Vorschrift des § 25 Abs. 3 Anwendung.

Die Pflichttheilsrechte erbberechtigter Abkömmlinge der Wittwe, welche nicht zu den Betheiligten gehören, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Der Ehemann ist berechtigt, durch letztwillige Verfügung den Kopftheil eines betheiligten Abkömmlinges einer der Beschränkung des Pflichttheilsrechts entsprechenden Beschränkung zu unterwerfen, wenn er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen oder das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken; die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Die Beschränkung des Kopftheils hat für den Fall, daß nach dem Tode des Mannes zwischen dem betheiligten Abkömmling und der Wittwe das Beisitzerverhältniß eintritt, eine entsprechende Beschränkung des dem Abkömmlinge nach der Beendigung des Beisitzes gebührenden Antheils an der Beisitzmasse zu Folge.

§ 28.

Hat ein Ehegatte durch Schenkungen aus dem Gesammtgut oder aus der Beisitzmasse den seiner letztwilligen Verfügung unterliegenden Kopftheil überschritten, so haftet der Beschenkte den überlebenden Betheiligten nach den für das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils geltenden Vorschriften der §§ 2325, 2329 und 2330 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; der den überlebenden Betheiligten gebührende Kopftheil gilt als Pflichttheil.

Hamburgisches Güterrecht.

Artikel 18.

§ 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Hamburgischem Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 2.

Die Vorschriften, nach welchen in der ehelichen Gütergemeinschaft zu einem Rechtsgeschäfte des Mannes die Zustimmung der Frau oder in der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu einem Rechtsgeschäfte des überlebenden Mannes die Zustimmung der antheilsberechtigten Abkömmlinge erforderlich ist, bleiben von der Anwendung ausgeschlossen.

In dem auf Antrag des überlebenden Mannes zu ertheilenden Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1507) ist der Wegfall der Verfügungsbeschränkungen anzugeben.

§ 3.

Vermögen, welches vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ehevertrag als Sondergut der Frau der Verwaltung des Mannes entzogen ist, wird Vorbehaltsgut der Frau.

§ 4.

Die zum gewöhnlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, sind Vorbehaltsgut der Frau.

§ 5.

Vorbehaltsgut der Frau ist ferner Alles, was sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

§ 6.

Vorbehaltsgut der Frau wird auch, was die Frau

1. vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach der Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Mannes erworben hat (Hamburgisches Gesetz, betreffend Ausführung der Konkursordnung, vom 25. Juli 1879 § 7 zu 1),
2. aus einem innerhalb fünf Jahre nach der Eingehung der Ehe eröffneten Konkurse des Mannes oder aus einem in solchem Konkurse geschlossenen Zwangsvergleich auf Grund des § 1 des Hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung der Konkursordnung, vom 25. Juli 1879 erhalten hat oder noch erhält.

§ 7.

Den gemeinschaftlichen Abkömmlingen im Sinne der Vorschriften über allgemeine Gütergemeinschaft stehen diejenigen Abkömmlinge aus früheren Ehen gleich, mit denen die Ehegatten einen Einkindschaftsvertrag geschlossen haben.

Die Vorschriften der §§ 1465, 1505, 2054, 2331 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Zuwendungen aus dem Gesammtgut an einen nur von einem der Ehegatten abstammenden Abkömmling werden durch diese Gleichstellung nicht berührt.

Ein in einem Einkindschaftsvertrag ausbedungener Voraus vererbt sich nach bisherigem Rechte (Hamburgische Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 Artikel 33 zu 4.

§ 8.

Wird die nach dem Tode der Frau von dem Manne fortgesetzte Gütergemeinschaft durch die Wiederverheirathung des Mannes beendigt, so hat dieser die Wahl, ob er die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vornehmen oder ob er den antheilsberechtigten Abkömmlingen den Werth desjenigen zurückerstatten will, was die verstorbene Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Der Umfang und der Werth des Eingebrachten bestimmen sich nach § 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Mann hat in der vor der Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgerichte zu erstattenden Anzeige (Bürgerliches Gesetzbuch § 1493 Abs. 2)anzugeben, für welche Art der Auseinandersetzung er sich entscheidet.

Gehören zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen solche, welche aus einer früheren Ehe des Mannes abstammen oder mit welchen der Mann bereits bei Eingehung einer früheren Ehe einen Einkindschaftsvertrag geschlossen hat, so hat der Mann, wenn er sich für die Rückerstattung des von der Frau Eingebrachten entscheidet, auch den Werth desjenigen zurückzuerstatten, was die frühere Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht hat.

Der Gesammtbetrag desjenigen, was der Mann zurückzuerstatten hat, wird unter mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge auch dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen abstammen, in Gemäßheit des § 1503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertheilt. Ein Voraus, den ein Abkömmling auf Grund eines Einkindschaftsvertrags empfangen hat, kommt bei der Theilung nicht zur Ausgleichung.

§ 9.

Der Mann kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegen.

Der Mann kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, die Frau durch letztwillige Verfügung in der Verwaltung des Gesammtguts und in der Verfügung über das Gesammtgut beschränken, auch anordnen, daß die Verwaltung und das Verfügungsrecht auf einen oder mehrere Verwalter des Gesammtguts übergehen sollen. Der Verwalter hat die Rechte und Pflichten, die nach dem bisherigen Hamburgischen Rechte für einen Testamentsvollstrecker bestanden, soweit nicht in der letztwilligen Verfügung abweichende Bestimmungen getroffen sind. In dem der Frau auf deren Antrag zu ertheilenden Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist die Beschränkung oder die Ernennung eines Verwalters zu vermerken.

Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfügungen ist, wenn diese von dem Manne errichtet werden, die Zustimmung der Frau nicht erforderlich.

§ 10.

Sind in einem von dem Ehemann oder den Ehegatten gemeinschaftlich errichteten Testamente für die Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft Testamentsvollstrecker zur Verwaltung des Gesammtguts ernannt, so gilt die Ernennung des Testamentsvollstreckers als Bestellung eines Verwalters in Gemäßheit der Bestimmung des § 9 Abs. 2.

§ 11.

Die Ernennung der im § 9 Abs. 2 und im § 10 bezeichneten Verwalter erfolgt auf Antrag eines Betheiligten durch das Nachlaßgericht:

1. wenn der Erblasser einen bestimmten Verwalter nicht ernannt hat;
2. wenn der vom Erblasser ernannte Verwalter verstorben ist oder die Annahme des Amtes ablehnt oder wenn die von dem Erblasser mit der Ernennung betraute Stelle die Ernennung nicht vornimmt, sofern nicht ein von dem Erblasser für diesen Fall ernannter Ersatzmann eintritt;
3. sofern ein Verwalter stirbt oder sein Amt niederlegt und die den Verwaltern von dem Erblasser übertragenen Geschäfte noch nicht beendet sind, sofern nicht ein von dem Erblasser ernannter Ersatzmann eintritt;
4. wenn ein Verwalter nach den Vorschriften des Abs. 3 und des § 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entlassen wird.

Vor der Ernennung sollen die etwa im Amte befindlichen Verwalter und die übrigen Betheiligten soweit thunlich gehört werden. Wird von den Betheiligten eine bestimmte Person in Vorschlag gebracht, so ist diese zu ernennen, wenn keine Bedenken entgegenstehen.

Die Vorschriften des § 2216 Abs. 1, des § 2224 Satz 1, 3 des § 2227 und des § 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

V.

Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel. Vom 20. Dezember 1899.

(G.-S. S. 640.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Artikel 122 bis 124 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249), was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Ortsgerichte und Begrenzung ihrer Bezirke.

§ 1.

Im Landgerichtsbezirke Neuwied, soweit er zum vormaligen Justizsenate zu Ehrenbreitstein gehört hat, werden Ortsgerichte gemäß der Anlage A für die dort aufgeführten Gemeinden mit den bezeichneten Sitzen errichtet.

Die Anlage ist hier nicht mit abgedruckt.

§ 2.

In den übrigen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel wird ein Ortsgericht für jede Gemeinde und zwar, wenn diese mehrere Ortschaften umfaßt, am Sitze des Vorstehers der Gemeinde errichtet.

Ausgenommen werden die Gemeinden, in denen sich der Sitz eines Amtsgerichts befindet, sowie

1. im Bezirke des Amtsgerichts zu Braunfels die Fürstliche Schloßgemeinde Braunfels,
2. im Bezirke des Amtsgerichts zu Gladenbach die Gemeinde Ammenhausen,
3. im Bezirke des Amtsgerichts zu Hachenburg die Gemeinde Altstadt,
4. im Bezirke des Amtsgerichts zu Höchst die Gemeinde Unterliederbach,
5. im Bezirke des Amtsgerichts zu Höhr-Grenzhausen die Gemeinde Höhr,
6. im Bezirke des Amtsgerichts zu Homburg die Gemeinden Kirdorf und Gonzenheim,
7. im Bezirke des Amtsgerichts zu Sigmaringen die Gemeinde Burgau.

Gemeinsame Ortsgerichte werden für die in der Anlage B zusammengefaßten Gemeinden mit den dort bezeichneten Sitzen errichtet.

§ 3.

Für die Gemeinden im Gebiete des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein, die nicht in die Ortsgerichtsbezirke einbezogen sind, wird die bisherige Zuständigkeit der Feldgerichte, Schultheißen, Schöffen, Bürgermeister und Ortsvorsteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben, vorbehaltlich ihrer Zuständigkeit, zur Aufnahme von Taxen und zu Verrichtungen in Gemäßheit der Gesetze, deren Geltungsbereich sich über das Gebiet des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein hinaus erstreckt.

Ebenso wird für die im § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Gemeinden die in den Artikeln 111 bis 116 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestimmte Zuständigkeit der im Artikel 111 dieses Gesetzes bezeichneten Beamten aufgehoben.

§ 4.

Dem Justizminister bleibt vorbehalten, soweit sich im Einzelnen ein Bedürfniß zur Abweichung von den Vorschriften der §§ 1, 2 herausstellt, die Bildung oder Begrenzung der Ortsgerichtsbezirke oder den Sitz der Ortsgerichte anderweit zu bestimmen. Die anderweitige Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung und dienstliche Stellung der Ortsgerichte.

§ 5.

Die Ortsgerichte bestehen aus dem Ortsgerichtsvorsteher und drei Gerichtsmännern. Für größere, insbesondere aus mehreren Gemeinden gebildete Ortsgerichtsbezirke kann der Landgerichtspräsident nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde die Zahl der Gerichtsmänner bis auf fünf erhöhen und erforderlichenfalls die Bestellung eines oder mehrerer Ersatz-Gerichtsmänner anordnen.

§ 6.

Der Ortsgerichtsvorsteher wird vom Landgerichtspräsidenten, die Gerichtsmänner werden vom Amtsgericht ernannt. Die Ernennung erfolgt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit. Vor der Ernennung hat sich der Landgerichtspräsident oder das Amtsgericht mit der Gemeindeaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen und, wenn es sich um die Ernennung eines Staats- oder Gemeindebeamten handelt, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Sofern nicht der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher) oder der Bürgermeister (Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, Gesetz-Samml. S. 523 § 7) zum Ortsgerichtsvorsteher bestellt wird, hat die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeindeversammlung, Gemeinderath, Bürgerausschuß) durch Wahl zwei für dieses Amt geeignete Personen, die zu dessen Uebernahme bereit sind, zu bezeichnen.

In gleicher Weise sind für jeden zu ernennenden Gerichtsmann zwei Gemeindemitglieder zu bezeichnen, welche mit den Verhältnissen des Ortes, namentlich den Grundstücksverhältnissen, bekannt sind.

Umfaßt der Bezirk des Ortsgerichts mehrere Gemeindebezirke, so hat der Landgerichtspräsident nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde zu bestimmen, wieviel Personen aus jeder Gemeinde zwecks Ernennung eines Ortsgerichtsvorstehers und der Gerichtsmänner zu bezeichnen sind.

§ 7.

Für den Fall der Verhinderung des Ortsgerichtsvorstehers ernennt der Landgerichtspräsident aus der Zahl der Gerichts-

männer nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde einen Stellvertreter.

§ 8.

Vater und Sohn sowie Brüder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ortsgerichts sein.

§ 9.

Die Mitglieder des Ortsgerichts haben, sofern sie nicht schon als Beamte beeidigt sind, den Diensteid vor dem Amtsgerichte zu leisten.

§ 10.

Die Geschäfte des Ortsgerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden durch den Vorsteher erledigt, soweit nicht in den Abs. 2, 3 und im § 11 ein Anderes bestimmt ist.

Zur Ausführung von Maßregeln der Sicherung eines Nachlasses sowie zur Aufhebung solcher Maßregeln (Artikel 104 bis 107 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) soll der Vorsteher einen Gerichtsmann als Gehülfen zuziehen.

Bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (Artikel 108) sowie bei der Vorbereitung von Theilungen, Vermögensübergabe-, Ehe- und Erbverträgen (Artikel 113 Satz 1) sollen zwei Gerichtsmänner mitwirken.

§ 11.

Bei der Ertheilung eines Auftrags, dessen Erledigung nach der Regel des § 10 Abs. 1 dem Ortsgerichtsvorsteher obliegen würde, kann das Amtsgericht anordnen, daß der Vorsteher einen oder zwei Gerichtsmänner zuzieht, oder daß der Auftrag durch einen oder zwei bestimmte oder von dem Vorsteher zu bestimmende Gerichtsmänner erledigt wird.

Ebenso kann das Amtsgericht oder die Generalkommission, von welchen das Ortsgericht mit der Vornahme eines Geschäfts der im § 10 Abs. 2, 3 bezeichneten Art beauftragt wird, anordnen, daß der Vorsteher allein oder im Falle des § 10 Abs. 3 unter Zuziehung nur eines Gerichtsmannes das Geschäft vornimmt.

§ 12.

Außer den ihnen durch das Gesetz vom 21. September 1899 zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Ortsgerichte in den Hohenzollernschen Landen, dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen zuständig, bei der Feststellung und Erhaltung der Grenzen der Grundstücke und der Gemeindebezirke in dem gesetzlich erforderlichen Umfange mitzuwirken. Für diese Thätigkeit werden die Vorschriften über die Besetzung des Ortsgerichts, über das Verfahren und die Gebühren von dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister des Innern getroffen; bis zum Erlasse

solcher Vorschriften finden die hierüber für die Feldgerichte und die Feldgeschworenen bestehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau sind die Ortsgerichte ferner verpflichtet, sich auf Ersuchen der Ortspolizeibehörden über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei gutachtlich zu äußern. Zu solchen Aeußerungen soll der Ortsgerichtsvorsteher zwei Gerichtsmänner zuziehen.

Die Vorschriften des bisherigen Rechtes, nach denen die Feldgerichte und die Feldgeschworenen in den bezeichneten Gebietstheilen zu Geschäften der in den Abs. 1, 2 angegebenen Art befugt sind, werden für diejenigen Orte, welche in die Bezirke der Ortsgerichte einbezogen werden, aufgehoben. Für die übrigen Orte können der Finanzminister, der Justizminister und der Minister des Innern die Zuständigkeit der Feldgerichte und der Feldgeschworenen für diese Geschäfte auf andere Behörden oder Beamte übertragen oder aufheben; auf das Verfahren und die Gebühren in den Angelegenheiten des Abs. 1 finden die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§ 13.

Die Mitglieder des Ortsgerichts stehen unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörden, zunächst des Amtsgerichts. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß:

1. die ordnungswidrige Ausführung eines einzelnen Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines solchen durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen; der Festsetzung einer Ordnungsstrafe muß eine Androhung vorausgehen;
2. bei pflichtwidrigem oder unwürdigem Verhalten im Amte Verweise zu ertheilen und Disziplinarstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark zu verhängen; bekleidet das Ortsgerichtsmitglied sein Amt als Nebenamt, so ist die Ertheilung des Verweises oder die Verhängung der Disziplinarstrafe nur nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde des Hauptamtes zulässig.

Im Uebrigen findet ein Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder des Ortsgerichts als solche nicht statt.

§ 14.

Die Anstellungsbehörde kann die Ernennung eines Ortsgerichtsmitglieds widerrufen. Vor dem Widerrufe hat sie das Mitglied zu hören. Bekleidet das Mitglied sein Amt nur als Nebenamt, so hat sie sich zuvor mit der Behörde, der die Dienstaufsicht für das Hauptamt zusteht, ins Benehmen zu setzen.

§ 15.

Die Anordnungen des Amtsgerichts- und des Landgerichtspräsidenten können im Aufsichtswege geändert werden. Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet endgültig.

§ 16.

Die Mitglieder des Ortsgerichts beziehen, unbeschadet der Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 2, Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Justizministers. Im Uebrigen werden die Kosten der Geschäftsführung des Ortsgerichts (für Dienstraum, Dienstgegenstände, Boten u. dergl.) von der Gemeinde getragen. In Ortsgerichtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird der Betrag der Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§ 17.

Die für die Gerichtsmänner getroffenen Vorschriften gelten auch für die Ersatzmänner. Die Ersatzmänner sollen zur Mitwirkung nur zugezogen werden, wenn die Zuziehung eines Gerichtsmanns nicht thunlich ist.

§ 18.

Soweit gemäß Artikel 139 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Ortsbehörden auf die Ortsgerichte übertragen wird, kann der Landgerichtspräsident während der Uebergangszeit die Zahl der Gerichtsmänner bis auf die bisherige Zahl von Beisitzern der Ortsbehörden erhöhen. Nach dem Ablaufe dieser Zeit, oder wenn vorher das Bedürfniß zur Erhöhung wegfällt, hat er die Zahl anderweit festzusetzen und zu bestimmen, welche Gerichtsmänner auszuscheiden haben.

Vor dem Erlasse der im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen hat sich der Landgerichtspräsident mit der Gemeindeaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

B. Ministerialerlasse.

1.

Allgemeine Verfügungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Preuß. Ausführungsgesetz zum B. G. B.

I.

Allgemeine Verfügung vom 21. November 1899, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der nachstehende gemeinschaftliche Erlaß, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 18. d. M. wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 21. November 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Gemeinschaftlicher Erlaß, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preußischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2.

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Berlin, den 18. November 1899.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Fürst zu Hohenlohe.

Der Finanzminister. von Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Frhr. von Hammerstein.

Der Justizminister Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

Der Kriegsminister. von Goßler.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Studt.

Der Minister des Innern. Frhr. von Rheinbaben.

II.

Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1899, — betreffend die geschäftliche Behandlung der in den Artikeln 10, 13, 14 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 562) bezeichneten Angelegenheiten.

(J. M. Bl. S. 784.)

Gesuche um Befreiung von dem Ehehinderniß der mangelnden Ehemündigkeit.

§ 1.

Bei Gesuchen um Befreiung einer Frau von dem Ehehindernisse der mangelnden Ehemündigkeit (B. G. B. § 1303) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirke die Nachsuchende ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes ihren Aufenhalt hat.

Das Amtsgericht hat, sobald ein Gesuch dieser Art bei ihm eingereicht oder ihm aus dem Justizministerium übermittelt wird, mit thunlichster Beschleunigung alle bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Verhältnisse, insbesondere das Alter beider Nupturienten, ihren Leumund und ihre Erwerbs- und Vermögensverhältnisse festzustellen. Das Gesuch ist alsdann unter Beifügung der etwa erforderlichen Urkunden mit einem gutachtlichen Berichte dem Justizminister unmittelbar einzureichen.

Bei Gesuchen Preußischer Staatsangehörigen, welche in Preußen weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben, wird der Justizminister das Amtsgericht bezeichnen, welches sich der Vorbereitung der Entscheidung zu unterziehen hat.

Gesuche um Befreiung von dem Ehehinderniß des Ehebruchs.

§ 2.

Bei Gesuchen um Befreiung von dem Ehehindernisse des Ehebruchs (B. G. B. § 1312) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Landgerichte ob, bei welchem der Ehescheidungsprozeß des Nachsuchenden in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch die Akten des Ehescheidungsprozesses dem Berichte beizufügen sind.

Erachtet das Landgericht die Ablehnung eines ihm von dem Justizminister zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugefertigten Befreiungsgesuchs für angezeigt, so hat es den Nachsuchenden zu bescheiden, ohne daß es einer Berichterstattung bedarf.

Ist der Ehescheidungsprozeß nicht bei einem Preußischen Gericht anhängig gewesen, so wird der Justizminister das Landgericht bezeichnen, welches sich der Erledigung des Gesuchs zu unterziehen hat.

Gesuche um Ehelichkeitserklärung.

§ 3.

Bei Gesuchen um Ehelichkeits-Erklärungen (B. G. B. § 1723) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgeriche ob, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der gutachtliche Bericht durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu erstatten ist, der seinerseits, geeignetenfalls nach Anordnung weiterer Ermittelungen, eine Aeußerung hinzufügen wird.

Bei Gesuchen Preußischer Staatsangehörigen, die in Preußen weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben, wird der Justizminister oder der von diesem mit der Begutachtung beauftragte Oberlandesgerichtspräsident das Amtsgericht bezeichnen, welches sich der Vorbereitung der Entscheidung zu unterziehen hat.

Gesuche um Befreiung von dem zur Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter.

§ 4.

Bei Gesuchen um Befreiung von dem zur Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter (B. G. B. § 1745) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgericht ob, welches nach § 66 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Bestätigung des Annahmevertrages zuständig ist.

Für die Berichterstattung, welche der erst nach Ertheilung der Befreiung zulässigen Bestätigung des Annahmevertrags voranzugehen hat, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 maßgebend.

Ist für die Bestätigung des Annahmevertrags kein Preußisches Amtsgericht zuständig, so findet die Bestimmung des § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Allgemeines.

§ 5.

Bei der Vorbereitung der Entscheidung bezüglich aller in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Gesuche ist zu beachten, daß die diesseitige Zuständigkeit fortan nur dann begründet ist, wenn die Gesuchsteller die Preußische Staatsangehörigkeit besitzen. Es ist daher dieser Frage (vergl. Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 355 § 2 ff.) in jedem Falle besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und es sind die für die Beurtheilung derselben maßgebenden Thatsachen in dem Berichte zu erörtern. Sofern nicht die Preußische Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden bei dem Gericht offenkundig oder anderweit zweifelsfrei festgestellt ist, wird der Regel nach eine einfache Auskunft der Ortspolizeibehörde genügen, um diese Staatsangehörigkeit für dargethan zu erachten; nur wenn sich nach den Angaben der Betheiligten oder nach sonstigen Ermittelungen Bedenken ergeben, wird die Vorlegung einer förmlichen, von der zuständigen Behörde auszustellenden Urkunde zu erfordern sein.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

III.

Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1899, — betreffend die Bestimmung außerordentlicher Hinterlegungsstellen für Werthpapiere.

Die nachstehend abgedruckten gemeinschaftlichen Erlasse vom 17. und 18. d. Mts. zur Ausführung des Artikel 85 des Aus-

führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß bei den in den Erlassen genannten Anstalten im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dieser Vorschrift und nach Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch die Anlegung von Mündelgeld erfolgen kann.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Gemeinschaftlicher Erlaß vom 17. Dezember 1899 zur Ausführung des Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Auf Grund des Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) werden für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Anstalten als Hinterlegungsstellen bestimmt:

1. die Seehandlung in Berlin,
2. die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin,
3. die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Königsberg,
4. die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Danzig,
5. die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin,
6. die Pommersche landschaftliche Darlehnskasse in Stettin,
7. die Posener landschaftliche Bank in Posen,
8. die Schlesische landschaftliche Bank in Breslau,
9. die Städtische Bank in Breslau,
10. die Communalständische Bank für die Preußische Oberlausitz in Görlitz,
11. die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S.,
12. die Nassauische Landesbank in Wiesbaden,
13. die Landeskreditkasse in Cassel,
14. die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf sowie
15. die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande in Sigmaringen.

Berlin, den 17. Dezember 1899.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Lehnert.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Sterneberg.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Braunbehrens.

Gemeinschaftlicher Erlaß vom 18. Dezember 1899 zur Ausführung des Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Auf Grund des Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) wird für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Frankfurter Bank in Frankfurt am Main als Hinterlegungsstelle bestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 1899.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Lehnert.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

IV.

Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1899, — betreffend Ausführungsbestimmungen zu Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Die nachstehend abgedruckte Ministerialverordnung, enthaltend Ausführungsbestimmungen zu Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 15. d. Mts, wird den Justizbehörden zur Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 30. Dezember 1899.

Der Justizminister.
In Vertretung.
Rebe-Pflugstaedt.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Zur Ausführung des Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) wird auf Grund des § 7 daselbst Folgendes angeordnet:

§ 1.

Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrag ist derjenige, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name sowie der Sitz anzugeben.

§ 2.

Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3.

Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird.

Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Anwendung.

§ 4.

Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§ 5.

Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung

über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6.

Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7.

Kann der Antragsteller über die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8.

Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung Zahlung verlangt, finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Umgeschrieben auf"

mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen.

Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10.

Die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Wieder an den Inhaber zahlbar."

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11.

An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porti, Stempelbeträge, Neuausfertigung der Urkunde u. s. w. erheben:

1. für die erste sowie jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 50 Pfennig;
2. für die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 1 Mark.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Lehnert.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Sterneberg.

Der Justizminister.
In Vertretung.
Nebe-Pflugstaedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Hoeter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Kügler.

Der Minister des Innern.
Freih. v. Rheinbaben.

V.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1899, — betreffend die von den Gerichten den Erbschaftssteuerämtern zu machenden Mittheilungen.

(J. M. Bl. S. 298.)

§ 31 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 78). Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 (J. M. Bl. 1874 S. 8.)

I. Alsbald nach Eröffnung eines Testaments hat das Nachlaßgericht eine beglaubigte Abschrift des Testaments dem Erbschaftssteueramte unter Benutzung des anliegenden Formulars zu übersenden. Der Beifügung einer Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls bedarf es nicht. Im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments ist nur eine Abschrift desjenigen Theiles des Testaments zu übersenden, welcher verkündet worden ist.

Die Vorschriften des Abs. I finden auf Erbverträge entsprechende Anwendung.

Die Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung von Todeswegen liegt auch dann dem Nachlaßgericht ob, wenn die Eröffnung durch ein anderes Gericht erfolgt ist. Die Uebersendung hat in diesem Falle alsbald nach Eingang der eröffneten Verfügung bei dem Nachlaßgerichte zu erfolgen.

II. Das Gericht, von dem eine Todeserklärung ausgesprochen wird, hat alsbald nach Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils eine beglaubigte Abschrift des Urtheils dem Erbschaftssteueramte ohne besonderes Anschreiben mitzutheilen.

Der Ablauf der im § 976 der Civilprozeßordnung bestimmten Frist ist nicht abzuwarten.

III. Die Gerichte haben den Erbschaftssteuerämtern jede statthafte und thunliche Auskunft über Thatsachen, die für die Berechnung der Erbschaftssteuer erheblich sind, auf Ersuchen zu ertheilen.

IV. Die Erbschaftssteuerämter sind angewiesen, den von ihnen ermittelten Betrag des Nachlasses den Gerichten mitzutheilen, wenn dieser Betrag den bei der Errichtung oder Eröffnung der Verfügung angenommenen Werth so erheblich übersteigt, daß die Nachforderung eines namhaften Gerichtskostenbetrags begründet ist. Um die Erbschaftssteuerämter in die Lage zu setzen, diese Mittheilungen zu machen, ist bei Uebersendung der beglaubigten Abschriften der Verfügungen von Todeswegen in dem Uebersendungsschreiben zu bemerken, nach welchem Werthe die Gebühren für die Errichtung und Eröffnung berechnet sind. Ist die Verfügung nicht gerichtlich errichtet, so ist der Werth anzugeben, nach dem die Gebühren für die Eröffnung und, wenn die Verfügung in besondere amtliche Verwahrung gebracht war, für die Aufbewahrung berechnet sind. Hat zur Zeit der Uebersendung der Abschrift der Verfügung von Todeswegen die Berechnung der Gebühren noch nicht stattgefunden, so ist dies in dem Uebersendungsschreiben zu bemerken und demnächst nach erfolgter Berechnung der Gebühr dem Erbschaftssteueramte hierüber eine besondere Mittheilung zu machen.

Der vom Erbschaftssteueramt ermittelte Werth des Nachlasses ist für die Berechnung der Gebühren für die Errichtung und Aufbewahrung der Verfügungen von Todeswegen, welche sich nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Errichtung oder Uebergabe zur Aufbewahrung richten, nicht ohne Weiteres maßgebend; ist aber der Werth des Nachlasses erheblich höher, so wird sich hieraus Veranlassung zur Anstellung von Ermittelungen ergeben, ob nicht auch das Vermögen zur Zeit der Fälligkeit der Gebühren den angegebenen Betrag überstiegen hat.

Die Mittheilungen des Erbschaftssteueramts erfolgen in allen Fällen an das Nachlaßgericht. Soweit die Gebühr, deren Nachforderung in Frage kommt, bei einem anderen Gericht angesetzt ist, hat das Nachlaßgericht diesem Gerichte von der Mittheilung des Erbschaftssteueramts Kenntniß zu geben.

V. Die vorstehenden Bestimmungen finden im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung, sofern der Todesfall nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten ist oder das Verfahren der Todeserklärung nach diesem Zeitpunkte anhängig geworden ist. Soweit diese Voraussetzungen nicht zutreffen, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die Bestimmungen unter IV. treten, ausgenommen in den Bezirken des Oberlandesgerichts zu Köln und des Landgerichts zu Flensburg sofort in Kraft. In den beiden bezeichneten Bezirken treten sie erst nach Maßgabe des Abs. 1 in Kraft; für die früheren Todesfälle haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte in Köln und Kiel die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 17. Oktober 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

VI.

Allgemeine Verfügung vom 26. Dezember 1899 zur Ausführung des zweiten und dritten Abschnitts der Hinterlegungsordnung.

(J. M. Bl. S. 870.)

I. Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 1.

Gesuche um Annahme der im § 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Gegenstände zur vorläufigen Verwahrung gelangen zu den Akten über die Rechtsangelegenheit, auf die sich das Gesuch bezieht. Wird die Angelegenheit erst durch den Antrag angängig, so ist der Antrag in das betreffende Aktenregister einzutragen oder, wenn für Sachen dieser Art ein besonderes Register nicht geführt wird, zu den bei jedem Amtsgerichte für die vorläufigen Verwahrungen zu bildenden Sammelakten zu nehmen.

Das nach der Annahme zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll (H. O. §§ 77, 78) darf erst dann in die Akten eingeheftet werden, wenn anzunehmen ist, daß eine Hinterlegung nicht bewirkt werden wird. Wird die Hinterlegung bewirkt, so ist, falls es erforderlich erscheint, eine Abschrift des Gesuchs oder des Protokolls bei den Akten zurückzubehalten.

Anträge auf Herausgabe gelangen zu den Akten, zu denen die Ausnahmeverfügung genommen ist.

§ 2.

Das Buch über die vorläufigen Verwahrungen (Verwahrungsbuch) ist nach dem Formular Nr. 1 zu führen. Bei der Annahme sind die Spalten 1 bis 5, bei der Herausgabe die Spalten 6 bis 9 auszufüllen. Wird eine Aenderung erforderlich, so ist sie durch eine Bemerkung in Spalte 10 zu bewirken. Die eine Aenderung betreffenden Bemerkungen und die Eintragungen in den Spalten 5, 8 sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Für die Spalte 4 genügt die Bezeichnung der Sache und der Behörde, wenn die Rechtsangelegenheit bei einer Behörde bereits angängig ist. Andernfalls ist die Veranlassung zur Hinterlegung anzugeben.

Wird kassenmäßiges Geld als solches zur vorläufigen Verwahrung angenommen, so genügt bei der Buchung der Annahme und der Herausgabe in den Spalten 5, 8 die Angabe der Summe. Die Angabe hat in Ziffern und Buchstaben zu erfolgen.

In Spalte 8 kann der Gegenstand durch eine Bezugnahme auf die Bezeichnung in Spalte 5 bezeichnet werden, wenn durch die Bezugnahme nicht Zweifel über den Gegenstand entstehen.

Geschieht die Herausgabe an den Empfangsberechtigten unmittelbar (Spalte 9a), so dient die Quittung, geschieht sie mittelst Uebersendung durch die Post (Spalte 9b), so dient der Postschein als Beleg (H. O. § 25 Abs. 5, § 85).

In dem Buche darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Das Formular ist hier nicht mit abgedruckt.

§ 3.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Verfügungen in Ansehung einer vorläufigen Verwahrung von dem bei der Verwahrung mitwirkenden Richter (H. O. § 79) erlassen.

Ist die Sache, in der die vorläufige Verwahrung erfolgen soll, nach der Geschäftsvertheilung von einem anderen Richter zu erledigen, so erläßt, wenn hierdurch eine Verzögerung nicht herbeigeführt wird, dieser die Verfügung.

§ 4.

Soll die Hinterlegungsstelle von einem an ihrem Sitze befindlichen Amtsgericht um eine Auszahlung oder eine Herausgabe an das Amtsgericht selbst ersucht werden, so ist das Ersuchen auf Einsendung zur vorläufigen Verwahrung zu richten und gleichzeitig die Annahme anzuordnen.

§ 5.

Die Annahmeverfügung muß die in die Spalten 3 bis 5 des Verwahrungsbuchs einzutragenden Angaben enthalten. Zur Niederschreibung der Verfügung ist das Gesuch nicht zu benutzen.

Die Annahme erfolgt auf Vorlegung der Urschrift der Verfügung.

§ 6.

Die über die Annahme zu ertheilende Bescheinigung (H.O. § 78) ist so zu fassen, daß über den Gegenstand der Annahme kein Zweifel bestehen kann.

Ein dem Inhalte der Bescheinigung entsprechender Vermerk ist unter die Annahmeverfügung zu setzen.

§ 7.

Die zu einer Eintragung gehörenden Gegenstände sind ohne Vermischung mit anderen Gegenständen in einer Hülle (Beutel, Papierumschlag u. s. w.) versiegelt aufzubewahren. Die Nummer des Verwahrungsbuchs und der Inhalt sind auf der Hülle anzugeben.

§ 8.

Die Herausgabe erfolgt auf Vorlegung einer Ausfertigung der Ausgabeverfügung.

Die Verfügung muß die Nummer des Verwahrungsbuchs enthalten, den Gegenstand und den Empfangsberechtigten genau bezeichnen und die Art der Herausgabe angeben (H.O. §§ 83, 85). Postanweisungen sind vor der Ausfertigung der Verfügung auszufüllen und in der Ausfertigung in Bezug zu nehmen. Uebersendungsschreiben, sonstige der Sendung beizufügende Schriftstücke (H.O. § 83) und Postanweisungen müssen der Ausfertigung beiliegen.

Die Ausfertigungen sind auf gebrochenem Bogen so niederzuschreiben, daß die rechte Seite für die Empfangsbescheinigung des Empfängers und für den Hinweis auf den Postschein frei bleibt.

§ 9.

Der Eingang der von der Hinterlegungsstelle oder von anderen Behörden zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen ist von dem Richter, der die Herausgabe verfügt hat, zu kontroliren.

Ist die Herausgabe an einen Gerichtsbeamten zur Aushändigung an den Empfangsberechtigten geschehen, so hat der Gerichtsschreiber, an den das über die Aushändigung aufgenommene Protokoll gelangt, den Vermerk „Protokoll erhalten" in Spalte 10 des Verwahrungsbuchs einzutragen. Hat das Protokoll über die Aushändigung an den Gerichtsschreiber zu gelangen, an den der Gegenstand herausgegeben ist, so ist von dem Richter (H.O. § 79) in Spalte 10 zu vermerken, daß er das Protokoll eingesehen habe.

§ 10.

Die Ausfertigungen der erledigten Ausgabeverfügungen werden nach der Nummernfolge des Verwahrungsbuchs gesammelt. Mit der Verfügung wird der Posteinlieferungsschein verbunden.

Auf jedem Beleg ist die Nummer des Verwahrungsbuchs anzugeben.

§ 11.

Ausgabeverfügungen, deren Erledigung binnen zwei Wochen nicht erfolgt ist, sind dem Amtsgerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Sind seit der Annahme sechs Monate abgelaufen, ohne daß die Herausgabe verfügt ist, so haben die Verwahrungsbeamten den Antrag auf Erlaß einer solchen Verfügung zu stellen. Ein gleicher Antrag ist sofort nach der Annahme zu stellen:

1. wenn die Annahme in den Fällen des § 74 Nr. 2 der Hinterlegungsordnung auf Gesuch des Vaters, der Mutter oder des Vormundes erfolgt ist;
2. wenn der Werth des Gegenstandes so beträchtlich ist, daß die zur Sicherung der Aufbewahrung zu Gebote stehenden Mittel unzulänglich erscheinen.

§ 12.

Die Strafkammern, die Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaften können die Amtsgerichte ersuchen, Gegenstände der im § 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Art, die in Strafsachen für die Untersuchung von Bedeutung sind, in Verwahrung zu nehmen. Die gleiche Befugniß steht den Gefängnißvorstehern in Ansehung der einem Gefangenen abgenommenen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten zu.

Die Annahme- und Ausgabeverfügungen werden von den Amtsgerichten dem Ersuchen entsprechend erlassen. Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften über die vorläufige Verwahrung. Das Amtsgericht hat jedoch die Hinterlegung nur auf Ersuchen zu bewirken. Im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 2 ist der Behörde, auf deren Ersuchen die Annahme stattgefunden hat, die Entschließung anheimzustellen.

§ 13.

Für die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Gesuche werden die Formulare Nr. 2 und Nr. 3 zur Anwendung empfohlen. Das Formular Nr. 2 dient zu Gesuchen um Annahme von Geld, das Formular Nr. 3 zu Gesuchen um Annahme von Werthpapieren und Kostbarkeiten (H.O. § 1 Nr. 2 bis 4, § 36).

II. Hinterlegung von Werthpapieren und sonstigen Urkunden bei den Amtsgerichten.

§ 14.

Wird der Gerichtsschreiber auf Grund des § 88 der Hinterlegungsordnung beauftragt, Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, oder sonstige Urkunden zu verwahren, so ist, soweit sich nicht aus dem Inhalte der gerichtlichen Anordnung Abweichungen ergeben, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 22 zu verfahren.

§ 15.

Die Urkunden, deren Verwahrung angeordnet ist, sind in das nach dem Formular Nr. 4 zu führende Urkundenverwahrungsbuch einzutragen. Bei der Annahme sind die Spalten 1 bis 5, bei der Herausgabe die Spalten 6 bis 9 von dem Gerichtsschreiber auszufüllen. Wird eine Aenderung erforderlich, so ist sie durch eine Bemerkung in Spalte 10 zu bewirken.

Bei Hinterlegungen, die ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in Spalte 10 der Tag zu vermerken, an dem der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat (H.O. § 18 Abs. 3).

Der Gerichtsschreiber hat die Vermerke in den Spalten 5, 8, 10 zu unterschreiben.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 4 bis 6 finden Anwendung.

§ 16.

Die Verfügungen über die Annahme und die Herausgabe werden dem Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Unter der Verfügung ist die Befolgung mit Angabe der Buchnummer zu vermerken.

Auf die Annahmeverfügung finden die Vorschriften des § 5 Abs. 1, auf die Ausgabeverfügung die Vorschriften des § 8 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Für die über die Annahme zu ertheilende Bescheinigung (H.O. § 87a, § 16 Abs. 1) gelten die Vorschriften des § 6. Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 17.

Soll die Uebersendung einer Urkunde erfolgen, so ist sie entweder von dem Amtsrichter selbst zu kontroliren oder von ihm einem anderen in der Ausgabeverfügung als Empfänger zu bezeichnenden Gerichtsschreiber zu übertragen. Im ersteren Falle hat der Richter über den Nachweis des Verbleibs der Urkunde in Spalte 9 einen Vermerk einzutragen.

§ 18.

Soll die Herausgabe an einen Beamten des Amtsgerichts zu einem vorübergehenden Gebrauch erfolgen, so sind in der Ausgabeverfügung der Zweck der Herausgabe und die Frist für die Rückgabe anzugeben. Eine von dem Empfänger mit der Empfangsbescheinigung zu versehende beglaubigte Abschrift der Verfügung ist dem Gerichtsschreiber auszuhändigen. Die beglaubigte Abschrift wird an Stelle der Urkunde in Verwahrung genommen und gegen Rückgabe der Urkunde zurückgegeben. Eine Eintragung in das Verwahrungsbuch findet nicht statt.

§ 19.

Der Umfang des Buches ist so zu bemessen, daß es auf etwa zehn Jahre ausreicht. Ein alphabetisches Namenverzeichniß ist anzulegen, wenn es nach der Zahl der verwahrten Urkunden zweckmäßig erscheint.

§ 20.

Die vorhandenen Urkundenverwahrungsbücher sind fortzuführen; jedoch ist die Spalte 9 nach Maßgabe des neuen Formulars einzurichten.

§ 21.

Das Urkundenverwahrungsbuch ist am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs dem aufsichtführenden Richter zur Durchsicht vorzulegen.

Das Ergebniß der Durchsicht ist durch ein Protokoll festzustellen. Aus dem Protokolle muß ersichtlich sein, ob die Urkunden, die vorhanden sein sollen, vorgefunden sind und ob die Buchführung, sowie die Verwahrung den bestehenden Vorschriften entspricht. Erscheint eine Prüfung der Zulässigkeit der weiteren Verwahrung erforderlich, so ist das Protokoll oder ein Auszug aus dem Protokolle bei den betreffenden Akten vorzulegen. In dem Buche ist unter der letzten Eintragung zu vermerken, daß die Durchsicht stattgefunden hat.

Bei größeren Amtsgerichten kann an Stelle des aufsichtführenden Richters ein anderer Amtsrichter von dem Landgerichtspräsidenten mit der Vornahme der Durchsicht beauftragt werden.

§ 22.

Für die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Gesuche um Annahme zur Hinterlegung wird das Formular Nr. 5 zur Anwendung empfohlen.

§ 23.

Die allgemeinen Verfügungen vom 9. Juli 1879 (Just.Min.Bl. S. 173) und vom 4. März 1882 (Just.Minist.Bl. S. 46) werden aufgehoben.

§ 24.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

VII.

Allgemeine Verfügung vom 6. November 1899 — über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters.

(J. M. Bl. S. 299.)

Für die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind die nachstehenden, vom Bundesrathe durch Beschluß vom 3. November 1898 genehmigten und vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 12. Novemben 1898 (Reichs-Centralbl. S. 438) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

§ 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen

Die Formulare sind nicht mit abgedruckt. Vgl. dagegen die weiter unten folgenden Muster.

§ 3.

Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

§ 4.

Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registerakten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 5.

Aenderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.*)

*) S. jedoch unten Artikel 7.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" zu berichtigen.

§ 6.

Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 7.

Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen Muster erläutert.

II. Vereinsregister.

§ 8.

Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

§ 9.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Aenderungen (zu vergl. §§ 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. § 64, § 76 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

ferner der Tag einer Aenderung der Satzung und, sofern die Aenderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung (zu vergl. § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Aenderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds anzugeben (zu vergl. §§ 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der fünften Spalte sind einzutragen:

die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Aenderungen;

endlich Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48

Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§ 74 bis 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur theilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. § 5 Abs. 1).

§ 10.

Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, welche der Verein im Register führt.

In die Registerakten sind aufzunehmen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 11.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

III. Güterrechtsregister.

§ 12.

Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

§ 13.

Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs nnd Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

die Ausschließung oder Aenderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sowie die Aufhebung oder Aenderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§ 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§ 1405, 1452, § 1519 Abs. 2, § 1525 Abs. 2, § 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16, Artikel 36 Nr. I des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichniß Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. § 9 Abs. 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Gewerbe betreibt (vergl. Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Artikel 36 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 14.

Die Ertheilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§ 1561 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 15.

Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 16.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen des Bundesraths wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Register werden in dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2a (vergl. die Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier, Just.-Minist.-Bl. S. 9) zu verwenden. Die Bogengröße beträgt bei dem Vereinsregister 46 × 56 cm, bei dem Güterrechtsregister 40,5 × 51 cm.

Jeder Band enthält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer.

Artikel 2.

Werden Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister oder Anträge auf Eintragungen in das Güterrechtsregister persönlich bei Gericht erklärt, so ist das Protokoll in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts aufzunehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

Artikel 3.

Die Verfügung auf die Anmeldungen und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im § 69 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im § 34 der Grundbuchordnung und im § 162 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen. Die Ausfertigung der Bescheinigungen und Zeugnisse erfolgt nach Artikel 18 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

Artikel 4.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

Artikel 5.

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

Artikel 6.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Artikel 7.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat (Bestimmungen des Bundesraths § 5 Abs. 1 Satz 2), ist nicht zu durchstreichen, sondern, nach Maßgabe der Anordnung des Richters, roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus den Registern sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

Artikel 8.

Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen (Bestimmungen des Bundesraths § 5 Abs. 2), dürfen nur auf Grund einer Verfügung des Richters berichtigt werden. Die Berichtigung des Vereinsregisters ist dem Vorstande, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter des Vereins, die Berichtigung des Güterrechtsregisters den Ehegatten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

Artikel 9.

In dem Vermerk über die Eintragung, den der Gerichtsschreiber in die Registerakten aufzunehmen hat (Bundesrathsbestimmungen § 4 Abs. 2), ist der Tag anzugeben, an welchem die Eintragung erfolgt ist.

Artikel 10.

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

Artikel 11.

Auf eine leichtverständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Registerführers (Bestimmungen des Bundesraths § 3 Satz 2), die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen (vgl. Bestimmungen des Bundesraths § 4 Satz 1) sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an das für die Bekanntmachungen des

Gerichts, bestimmte Blatt dem Richter zur Genehmigung vorzulegen. Weicht der Inhalt der Bekanntmachung von dem der Eintragung ab (Bürgerliches Gesetzbuch § 1562 Abs. 2), so hat der Richter den Inhalt der Bekanntmachung wörtlich anzugeben.

Artikel 12.

Die in den §§ 130, 159, 161 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller sowie an den Ehegatten des Antragstellers hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken (Allg. Verf. vom 5. April 1895 Nr. I, J.M.Bl. S. 125).

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Vereinsregister betreffen, regelmäßig Postkarten zu verwenden, auf deren Rückseite sich das Formular befindet. Zu Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Güterrechtsregister betreffen, sollen Postkarten nicht verwendet werden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

Artikel 13.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift ertheilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des Artikel 47, des Artikel 57 Abs. 3 und des Artikel 59 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beobachten.

Artikel 14.

Der Gerichtsschreiber hat das Vereinsregister nebst den von dem Vereine zum Register eingereichten Schriftstücken sowie das Güterrechtsregister nebst denjenigen Schriftstücken, auf welche bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister Bezug genommen ist (Bestimmungen des Bundesraths § 13 Abs. 3 a. E.), während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

Artikel 15.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (Bürgerliches Gesetzbuch § 57) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die Namen der an dem Orte oder in der Gemeinde errichteten Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen werden,

sowie die Namensänderungen und Löschungen, die bei solchen Vereinen eingetragen werden, den anderen betheiligten Registergerichten unverzüglich mitzutheilen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

Artikel 16.

In dem Vereinsregister sind außer den zwei gegenüberstehenden Seiten, die nach § 8 der Bestimmungen des Bundesraths für jeden Verein zu verwenden sind, geeignetenfalls für spätere Eintragungen die erforderlichen Seiten freizulassen.

Artikel 17.

Wird der Sitz eines eingetragenen Vereins aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle den Verein betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

Artikel 18.

Sind bei den einen Verein betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Aenderungen die Uebersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist dem Vorstande des Vereins, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter unter Mittheilung von dem Inhalt der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die im Abs. 2 bezeichneten Personen vorher zu hören.

Artikel 19.

Das Güterrechtsregister dient auch zur Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche nach Artikel 59 § 9 Abs. 2, Artikel 61 § 3, Artikel 62 Abs. 1, Artikel 63 bis 65 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen zu erfolgen haben.

Artikel 20.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung der Ehegatten: Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältniß.	Bemerkungen.
1.	Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Mai 1901. (Name des Registerführers.)	
2.	Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.) 15. Juni 1902. (Name des Registerführers.)	
3.	Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. April 1903 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.) 15. Juni 1903. (Name des Registerführers.)	
4.	Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Juli 1904. (Name des Registerführers.)	
5.	Durch Vertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt: die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S. Band 1 Blatt 50, Abth. III Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20 000 ℳ, 5000 ℳ 3½ prozentige Pfandbriefe der Preußischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin Serie XIII Nr. 125 bis 129 zu je 1 000 ℳ. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Juli 1905. (Name des Registerführers.)	

Muster für das

Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.
1.	Concordia, Berlin.	Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußern. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Juli (Name des
2.		Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Oktober 1900. (Name des Registerführers.)
3.		
4.		Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehmen. (Bl. oder Nr. d. A.) 2. Januar 1902. (Name des Registerführers.)
5.		

Vereinsregister.

Vereinsregisters I.

4.	5.	4.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.
Kaufmann Johann Neumann und Fabrikant Heinrich Schmidt, beide in Berlin, Kaufmann Fritz Freudenberg in Charlottenburg. (Bl. oder Nr. d. A.) 1900. Registerführers.)		
Johann Neumann ist ausgeschieden; statt seiner ist der Rentner Karl Kohler in Berlin bestellt. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Oktober 1901. (Name des Registerführers.)		
	Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1902 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Hermann Meyer und der Fabrikant Georg Kohn, beide in Berlin. (Bl. oder Nr. d. A.) 15. Februar 1902. (Name des Registerführers.)	

VIII.

Allgemeine Verfügung vom 7. November 1899 — über die Führung des Handelsregisters.

(J.M.Bl. S. 313.)

Vgl. Art. 29 Pr. fr. G. Nach den neuen Vorschriften besteht ein besonderes Prokurenregister nicht mehr. Das Handelsregister zerfällt nun in zwei Abtheilungen A und B: in die erstere werden die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften, in die Abtheilung B die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Handel treibenden juristischen Personen eingetragen.

I. Allgemeines.

Aufnahme der Anmeldungen und Zeichnungen zu Protokoll. § 1.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

Obliegenheiten des Richters. Ausfertigung der Bescheinigungen und Zeugnisse. § 2.

Die Verfügung auf die Anmeldungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffende Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im § 9 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und im § 33 der Grundbuchordnung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen Die Ausfertigung der Bescheinigungen und Zeugnisse erfolgt nach Artikel 18 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

Herbeiführung der Eintragungen von Amtswegen. Einholung von Gutachten. § 3.

Der Richter hat dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. Zu diesem Zwecke und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat er in

zweifelhaften Fällen, soweit der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{24. \text{ Februar } 1870}{19. \text{ August } 1897}$ (Gesetz-Samml. 1897 S. 355) bezeichneten kaufmännischen Korporationen gehört und die erforderliche Auskunft nicht auf andere Weise einfacher und schneller beschafft werden kann, in der Regel das Gutachten der genannten Organe des Handelsstandes einzuholen.

§ 4. **Ablehnung einer Eintragung.**

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

§ 5. **Eintragungsverfügung.**

Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festzustellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist.

§ 6. **Bewirkung der Eintragung.**

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

§ 7. **Beglaubigung von Abschriften.**

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift ertheilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des Artikel 47, des Artikel 57 Abs. 3 und des Artikel 59 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beobachten.

§ 8. **Einsicht des Registers und der eingereichten Schriftstücke.**

Der Gerichtsschreiber hat das Register sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

§ 9. **Registeraktten.**

Für jede Firma werden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte besondere Akten gehalten.

Werden Urkunden, die zu dem Register einzureichen waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für

die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

Bezeichnung der zur Veröffentlichung bestimmten Blätter. Mittheilung an das Oberlandesgericht. § 10.

Von dem Registergerichte sind bis zum 6. Dezember jeden Jahres das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.

Der Gerichtsschreiber des Registergerichts hat von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts unter Benutzung eines der Anlage I entsprechenden Formulars eine Anzeige zu erstatten. Dabei sind die einzelnen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter, außer bei der erstmaligen Erstattung der Anzeige, nur insofern anzugeben, als in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahr eine Aenderung eintritt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Gerichtsschreiber einen entsprechenden Vermerk in das Formular aufzunehmen.

Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts hat die eingegangenen Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, die Beseitigung etwaiger Fehler und Lücken schleunigst herbeizuführen und die Anzeigen, in denen gemäß dem Abs. 2 einzelne für die Bekanntmachungen bestimmte Blätter angegeben sind, — im Jahre 1900 also die sämmtlichen Anzeigen — bis zum 16. Dezember dem Reichs-Justizamte zu übermitteln. Damit hat er vom Dezember 1901 an die Anzeige zu verbinden, daß bezüglich der übrigen Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes eine Aenderung in der Wahl der Blätter nicht eingetreten ist.

Veröffentlichung der Eintragung. § 11.

Die Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

§ 12.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spalten-

überschriften des Registers, die Unterschrift des Gerichtsschreibers, die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte (§ 10) nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an die Blätter dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13. Mittheilung der Eintragung an den Antragsteller.

Die Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken (Allg. Verfügung vom 5. April 1895 Nr. I — Just.-Minist.-Bl. S. 125).

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen regelmäßig Postkarten, auf deren Rückseite sich das Formular befindet, zu verwenden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

§ 14. Mittheilung an die kaufmännischen Korporationen.

Gehört der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{24. \text{ Februar } 1870}{19. \text{ August } 1897}$ (Gesetz-Samml. 1897 S. 355) bezeichneten kaufmännischen Korporationen, so ist diesen

1. von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft und bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter,
2. von der Aenderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft,
3. von dem Erlöschen einer Firma

durch den Gerichtsschreiber Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendervierteljahrs mittelst Uebersendung von Listen nach den anliegenden Formularen. Gegebenen Falls ist eine Fehlanzeige zu übersenden

Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Gerichtsschreiber ein Vermerk in den Listen zu machen.

Gehört der Bezirk des Registergerichts nur theilweise zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Korporationen, so ist der Umfang der Mittheilungen entsprechend zu beschränken.

Mittheilung an andere Registergerichte. § 15.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (§ 30 des Handelsgesetzbuchs) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden, in das Register eingetragenen Firmen, soweit es noch nicht geschehen ist, den anderen betheiligten Registergerichten mitzutheilen und diese von jeder entsprechenden neuen Eintragung sowie von jeder Aenderung und Löschung der Firmen unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

Abtheilung A, B des Handelsregisters. § 16.

Das Handelsregister besteht aus zwei Abtheilungen.

In die Abtheilung A werden eingetragen die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

In die Abtheilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in den §§ 33, 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen.

Anlegung des Registers. § 17.

Für jede Abtheilung wird ein besonderes Register nach den anliegenden Formularen angelegt.

§ 18.

Die Register werden in mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2a (vergl. die Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier — Just.-Minist.-Bl. S. 9) von einer Bogengröße von 46 × 56 cm zu verwenden.

Jeder Band einer Abtheilung erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 19. **Schreibart.**

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

§ 20. **Eintragung in das Register.**

Jede Firma ist unter einer in derselben Abtheilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen.

Für die eine Firma betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind geeigneten Falls, insbesondere bei den in Abtheilung B des Registers eingetragenen Gesellschaften und juristischen Personen, die erforderlichen Seiten freizulassen.

Wird die Firma geändert, ohne daß die übrigen Eintragungen eine wesentliche Aenderung erfahren, so ist dies in der Spalte, wo die bisherige Firma eingetragen war, zu vermerken. Anderenfalls ist die neue Firma unter einer neuen Nummer an einer anderen Stelle des Registers einzutragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

§ 21.

Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Erfolgen mehrere Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 22. **Datum. Unterschrift. Verweisung auf die Registerakten.**

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und außer der Unterschrift des Gerichtsschreibers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 23. **Aenderungen einer Eintragung. Löschungen.**

Aenderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus dem Register sind die roth unter-

strichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

Schreibfehler. § 24.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" nach Maßgabe der Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

Eintragung auf Grund einer Entscheidung des Prozeßgerichts. § 25.

Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register zu vermerken. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist die Aufhebung in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

Löschung von Amtswegen. § 26.

Soll eine Eintragung von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „Von Amtswegen gelöscht".

Verlegung der Hauptniederlassung. § 27.

Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt und besteht im Bezirke dieses Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle die Firma betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

Uebertragung der Eintragung an eine andere Stelle des Registers. § 28.

Sind bei den eine Firma betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Aenderungen die Uebersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

II. Abtheilung A des Registers.

§ 29. Eintragungen in Abtheilung A.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma, der Ort der Niederlassung, der Sitz der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Hauptniederlassung haben, sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben.

4. Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

5. In Spalte 5 sind die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten, z. B. die Eröffnung des Konkurses sowie das Erlöschen ihrer Firma einzutragen.

Ebendort ist bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts durch einen Einzelkaufmann im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

6. In Spalte 6 ist zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist.

Sodann sind hier die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei den genannten Gesellschaften, z. B. der Zeitpunkt ihres Beginns, die Eröffnung des Konkurses, die Auflösung und Fortsetzung, das Erlöschen der Firma, der Eintritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern sowie die in § 125 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erwähnten, die Vertretungsmacht der Gesellschafter betreffenden Verhältnisse und bei Kommanditgesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Kommanditisten und der Betrag der Einlage eines jeden von ihnen nebst den darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Die Auflösung der Gesellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerken, wenn gleich-

zeitig ein Einzelkaufmann als neuer Inhaber der Firma eingetragen wird.

In Spalte 6 ist ferner bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts durch eine offene Handelsgesellschaft oder durch eine Kommanditgesellschaft im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung und bei Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

In dieselbe Spalte sind die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnortes, die Bestimmung, daß sie einzeln handeln können, sowie die hierauf oder auf ihre Personen sich beziehenden Aenderungen einzutragen.

7. Die Spalte 7 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt.

8. Die Spalte 8 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters u. s. w. § 30.

Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt, so ist der Eintritt im Register bei der bisherigen Firma zu vermerken. Ebendort ist gegebenen Falls eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

Bei der neuen Firma ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen" zu verweisen.

Löschung in Abtheilung A. behufs Eintragung in Abtheilung B. § 31.

Geht die Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer Art oder auf eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abtheilung A des Registers zu löschen und in die Abtheilung B des Registers einzutragen.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen" zu verweisen.

III. Abtheilung B des Registers.

§ 32. **Eintragungen in Abtheilung B.**

1. Die Spalten 1, 2 der Abtheilung B sind zu denselben Eintragungen wie die Spalten 1, 2 der Abtheilung A zu verwenden.

2. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

3. In Spalte 4 ist bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals anzugeben. Ebendort sind die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, auch diese einzutragen.

4. In Spalte 5 sind bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

5. Die Spalte 6 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

6. In Spalte 7 sind einzutragen:

a) die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;

b) der Tag der Feststellung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;

c) die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;

d) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, welche die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft oder juristischen Person abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln;

e) die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbefugniß getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abweichen;

f) jede Aenderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren sowie jede Aenderung oder Beendigung der Vertretungsbefugniß einer dieser Personen, bei Aktiengesellschaften außerdem die von dem Aufsichtsrath auf Grund des § 232 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs getroffenen Anordnungen;

g) jede Aenderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen" auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urkunden sich befinden, zu verweisen.

7. In Spalte 8 sind einzutragen:
die Auflösung;
die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurses sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
die Fortsetzung der Gesellschaft;
die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§ 304, 306 des Handelsgesetzbuchs;
die Nichtigkeit der Gesellschaft;
das Erlöschen der Firma.

8. Die Verwendung der Spalten 9 und 10 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalten 7 und 8 der Abtheilung A.

Löschung nichtiger Beschlüsse. § 33.

Urtheile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist, sowie die gemäß § 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind mittelst eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war.

Löschung nichtiger Gesellschaften. § 34.

Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der nach § 142 Abs. 2, § 144 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung, sofern der Mangel

bis zur Löschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

Löschung behufs Eintragung unter einer anderen Nummer.

§ 35.

Bei dem Uebergang einer in Abtheilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer anderen Nummer an einer neuen Stelle — und zwar im Falle des Ueberganges auf einen Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abtheilung A — einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte „Bemerkungen" auf die andere Stelle zu verweisen.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Fortführung der bisherigen Register.

§ 36.

Für die Firmen, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Firmen erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Im Falle der Löschung einer in die bisherigen Register eingetragenen Firma ist von den Registergerichten, bei denen bisher ein besonderes Prokurenregister geführt wurde, in diesem zugleich das Erlöschen der für die erloschene Firma eingetragenen Prokuren zu vermerken.

Allmähliche Uebertragung in die neuen Register.

§ 37.

Auf eine allmähliche Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firmen in die neuen Register ist thunlichst Bedacht zu nehmen. In diese sind die bisherigen Eintragungen nur insoweit aufzunehmen, als es zur Darstellung des bei der Vornahme der Uebertragung vorhandenen Rechtszustandes erforderlich ist. Ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts eine Prokura ertheilt, so ist diese, auch wenn sie in eine besondere Abtheilung des bisherigen Registers eingetragen war, bei Uebertragung der Firma in die neuen Register mitzuübertragen.

In dem bisherigen Register ist auf die Stelle des neuen Registers, wohin die Uebertragung erfolgt ist, und an dieser Stelle in der Spalte „Bemerkungen" auf die Nummer und Stelle der bisherigen Eintragung zu verweisen. Diese ist in allen Spalten roth zu unterstreichen.

§ 38.

Die Uebertragung ist mit der Angabe, in welcher Art und in welchem Umfange sie bewirkt werden soll, von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtsschreiber zu bewirken. Dieser hat den Uebertragungsvermerk in der Spalte „Bemerkungen" unter Angabe des Tages der Uebertragung zu unterschreiben.

§ 39.

Die Uebertragung in die neuen Register muß erfolgen, wo nach den bisherigen Vorschriften eine Uebertragung an eine andere Stelle des Registers zu bewirken war. Sie ist in der Regel auch dann zu veranlassen, wenn bei einer vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firam eine neue Eintragung erfolgen soll.

§ 40.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Uebertragung findet nicht statt. Ist gleichzeitig eine neue Eintragung bewirkt, so bewendet es hinsichtlich ihrer bei den allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

Uebertragung und Löschung in Hannover. Abweichung vom ehelichen Güterrecht.

§ 41.

Wird im Geltungsbereiche des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche für das vormalige Königreich Hannover vom 5. Oktober 1864 eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Firma, bei der eine Abweichung von dem ehelichen Güterrecht im Register vermerkt war, in das neue Register übertragen oder eine derartige Firma als solche eines Minderkaufmanns im bisherigen Register gelöscht, so ist in diesem bei der Uebertragung oder Löschung anzugeben, daß dadurch der Vermerk über die Abweichung von dem ehelichen Güterrecht nicht betroffen ist. Dieser Vermerk ist nicht roth zu unterstreichen.

§ 42. **Löschung von den Güterstand betreffenden Eintragungen.**

Eintragungen, die den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe betreffen, sind nach Anhörung der Betheiligten von Amtswegen zu löschen, wenn das Registergericht von der Auflösung der Ehe zuverlässige Kenntniß erhält.

§ 43. **Herbeiführung der erforderlichen Neueintragungen und der Löschung unzulässiger Eintragungen.**

Nach dem 1. Januar 1900 ist unverzüglich auf die Anmeldung derjenigen Firmen hinzuwirken, die abweichend von dem bisherigen Rechte künftig in das Register einzutragen sind.

Ebenso ist die alsbaldige Löschung derjenigen Eintragungen herbeizuführen, die auf Grund des bisherigen Landesrechts bewirkt, in Zukunft aber unzulässig sind.

Endlich ist alsbald zu veranlassen, daß die bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist, eine dem § 20 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bezeichnung in die Firma aufnehmen.

§ 44. **Zweigniederlassungen.**

Dem Registergerichte der Hauptniederlassung ist die Eintragung einer Zweigniederlassung, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, behufs Eintragung eines entsprechenden Vermerkes mitzutheilen. Die Mittheilung unterbleibt, wenn die Errichtung der Zweigniederlassung bereits in dem Register der Hauptniederlassung vermerkt und dies dem Registergerichte der Zweigniederlassung bekannt ist.

§ 45.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 7. November 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Muster für das Handels

1.	2.	3.	4.	5.
Nummer der Eintragung.	Firma; Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Prokura.	Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten.
1.	Johann Müller, Stettin.	Johann Christian Müller, Kaufmann, Stettin.		
2.	In Heringsdorf ist eine Zweigniederlassung errichtet.			
3.	Die Firma ist in: Johann Christian Müller geändert.			
4.		Anton Bolte, Kaufmann, Stettin.		Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Anton Bolte ausgeschlossen.
5.		Georg Danz, Kaufmann, Stettin.		
6.		Hermann Franke, Kaufmann, Stettin.	Dem Engelbert Kleine und dem Ferdinand Lampe, beiden in Stettin, ist Gesammtprokura ertheilt. Ein Jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter Danz und Franke zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	
7.			Die Prokura des Engelbert Kleine und des Ferdinand Lampe ist erloschen.	

egister. Abtheilung A.

Nummer der Firma 1.

6. Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften	7. Geschäftsnummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.	8. Bemerkungen.
	2 H R A 1. 1. 2. Januar 1900. R. R.	
	2 H R A 1. 3. 3. April 1900. R. R.	
	2 H R A 1. 6 10. Juli 1900. R. R.	
	2 H R A 1. 10. 31. Januar 1901. R. R.	
Offene Handelsgesellschaft. Georg Danz ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 6. März 1901 begonnen.	2 H R A 1. 11. 7. März 1901. R. R.	
Hermann Franke ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	2 H R A 1. 15 2. April 1902. R. R.	
Kommanditgesellschaft. Die Kaufleute Anton Gabriel in Berlin und Adolf Otto in Stettin sind in die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Einlage von je 50 000 Mark eingetreten. Georg Danz und Hermann Franke sind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	2 H R A 1. 20. 3. Juli 1904. R. R.	

Muster für das Handels

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer der Eintragung.	Firma und Sitz	Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stamm-Kapital.	Vorstand; persönlich haftende Gesellschafter; Geschäftsführer; Liquidatoren.	Prokura.
1.	Gas- und Elektrizitätswerke Hannover, Aktiengesellschaft. Hannover.	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs.	1 000 000 Mark.	Albert Merten, Kommerzienrath, Hannover. Ernst Kluge, Fabrikant, Linden. Johannes Wilke, Techniker, Hannover.	
2.					Dem Hermann Werner in Hannover ist Prokura ertheilt.
3.		Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist auch die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten außerhalb des Deutschen Reichs. Gegenstand des Unternehmens.			
4.			Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. Mai 1906 soll das Grundkapital um 300000 Mark erhöht werden.		
5.			Das Grundkapital ist um 300 000 Mark erhöht und beträgt jetzt 1 300 000 Mark.	Wilhelm Krüger, Fabrikant, Hannover.	
6.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.	Die Prokura des Hermann Werner ist erloschen.

register. Abtheilung B.

Nummer der Firma 6.

7.	8.	9.	10.
Gesellschaftsvertrag oder Satzung. Vertretungsbefugniß.	Auflösung, Konkurs; Fortsetzung; Nichtigkeit; Erlöschen der Firma.	Geschäftsnummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.	Bemerkungen.
Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Januar 1900 festgestellt. Jedem Mitgliede des Vorstandes steht nach dem Gesellschaftsvertrage die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.		2 HRB 6. / 1. 1. März 1900. N. N.	
		2 HRB 6. 4. April 1902. N. N.	
Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, geändert.		2 HRB 6. 26. Juni 1905. N. N.	Das über die Generalversammlung vom 28. Mai 1905 aufgenommene Protokoll befindet sich Bl. 66 der Registerakten.
		2 HRB 6. / 15. 20. Mai 1906. N. N.	
Ernst Kluge ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle Wilhelm Krüger bestellt.		2 HRB 6. / 16. 6. Oktober 1906. N. N.	
Die Gesellschaft wird durch je zwei Liquidatoren vertreten.	Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 12. Mai 1910 ist die Gesellschaft aufgelöst.	2 HRB 6. / 26. 10. August 1910. N. N.	

IX.

Allgemeine Verfügung vom 8. November 1899 — über die Führung des Genossenschaftsregisters.

(J.M.Bl. S. 334.)

In Ergänzung der vom Bundesrathe beschlossenen, vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) veröffentlichten Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsgisters wird Folgendes angeordnet:

Die hier genannte Bekanntmachung ist weiterhin unter IXa abgedruckt.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers. Artikel 1.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 1, 2, des § 3 Satz 1, der §§ 6 bis 8, des § 12 Abs. 4, des § 13 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Diese Vorschriften finden auf die Führung der Liste der Genossen entsprechende Anwendung.

Genossenschaftsregister. Artikel 2.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem nachstehend abgedruckten Formulare geführt. Als Blatt (§ 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) gelten zwei gegenüberstehende Seiten des Registers.

Auf die Führung finden die §§ 18 bis 21, der § 22 Abs. 2 und die §§ 23, 25, 28 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 entsprechende Anwendung.

Eintragungen. Artikel 3.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma einschließlich der voll auszuschreibenden zusätzlichen Bezeichnung über die Art der Haftung), der Sitz der Genossenschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung (§ 19 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

4. In Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zur Ausfüllung kommen kann, sind die Höhe der Haft-

summe und im Falle des §. 134 des Genossenschaftsgesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile aufzunehmen, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann. Ein Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme ist gleichfalls hier einzutragen.

5. In Spalte 5 sind die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

6. In Spalte 6 sind einzutragen:

a) das Datum des Statuts;

b) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

c) die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

d) das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr, bemessen ist;

e) die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Form der Willenserklärung und die Zeichnung (§ 20 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), desgleichen etwaige Aenderungen dieser Bestimmungen;

f) jede Aenderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren.

Ferner ist in Spalte 6 einzutragen jede Aenderung des Statuts (§§ 16, 17 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft.

Jeder Eintragung in Spalte 6 ist derjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit welchem vorstehend sowie in der Ueberschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Aenderung sich bezieht.

7. In Spalte 7 sind einzutragen:

die Auflösung;

die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

die Fortsetzung der Genossenschaft;

die Nichtigkeit der Genossenschaft.

8. Die Spalte 8 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt (§ 14 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899).

9. Die Spalte 9 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn

in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum sowie die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

10. Soll ein Beschluß der Generalversammlung als nichtig gelöscht werden (§ 23 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), so erfolgt die Eintragung des den Beschluß als nichtig bezeichnenden Vermerkes in derselben Spalte, in welcher der Beschluß eingetragen ist.

Mittheilung an das Reichsjustizamt. Artikel 4.

Von der Bestimmung der Blätter für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister (§ 5 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ist dem Reichs-Justizamt in der im § 10 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 bezeichneten Weise Mittheilung zu machen.

Fassung der Bekanntmachung. Artikel 5.

Bei der Fassung der Bekanntmachungen sind die im § 12 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 gegebenen Anweisungen zu beachten.

Mittheilung an andere Registergerichte. Artikel 6.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (§ 3 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die Firmen der an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden eingetragenen Genossenschaften, soweit dies noch nicht geschehen ist, den anderen betheiligten Registergerichten mitzutheilen und diese von jeder entsprechenden neuen Eintragung sowie von jeder Aenderung und Löschung der Genossenschaften unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

Fortführung der bisherigen Register. Artikel 7.

Für die Genossenschaften, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Genossenschaften erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Die Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Genossenschaften in die neuen Register erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§ 37 bis 40 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899.

Inkrafttreten. Artikel 8.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, 8. November 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

IXa.

Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register. Vom 1. Juli 1899.

(Vgl. oben IX am Anfang.)

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810), hat der Bundesrath beschlossen, daß vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der §§ 3 bis 17 und der §§ 19 bis 35 der Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben (Reichs-Gesetzbl. 1889 S. 150) die folgenden Vorschriften treten:

I. Allgemeines.

§ 1.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich, soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch diese Vorschriften besondere Anordnungen getroffen sind, nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

§ 2.

Eintragungsverfügung.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Registergerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung für das Genossenschaftsregister den Wortlaut, für die Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen feststellen.

Die Eintragungen sind unverzüglich zu bewirken. Die erfolgte Eintragung ist bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 3.

Benachrichtigung der Betheiligten.

Von jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen ist dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung.

Diese Benachrichtigungen sowie die in den Fällen der §§ 15, 72, 76, 77, 137 des Gesetzes weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigungen über Ein-

Muster für das Handels

1.	2.	3.	4.	5.
Nummer der Eintragung.	Firma; Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Prokura.	Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten.
1.	Johann Müller, Stettin.	Johann Christian Müller, Kaufmann, Stettin.		
2.	In Heringsdorf ist eine Zweigniederlassung errichtet.			
3.	Die Firma ist in: Johann Christian Müller geändert.			
4.		Anton Bolte, Kaufmann, Stettin.		Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Anton Bolte ausgeschlossen.
5.		Georg Danz, Kaufmann, Stettin.		
6.		Hermann Franke, Kaufmann, Stettin.	Dem Engelbert Kleine und dem Ferdinand Lampe, beiden in Stettin, ist Gesammtprokura ertheilt. Ein Jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter Danz und Franke zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	
7.			Die Prokura des Engelbert Kleine und des Ferdinand Lampe ist erloschen.	

regiſter. Abtheilung A.

Nummer der Firma 1.

6. Rechtsverhältniſſe bei Handelsgeſellſchaften	7. Geſchäftsnummer; Tag der Eintragung; Unterſchrift.	8. Bemerkungen.
	2 H R A 1. 1. 2. Januar 1900. R. R.	
	2 H R A 1. 3. 3. April 1900. R. R.	
	2 H R A 1. 6 10. Juli 1900. R. R.	
	2 H R A 1. 10. 31. Januar 1901. R. R.	
Offene Handelsgeſellſchaft. Georg Danz iſt in das Geſchäft als perſönlich haftender Geſellſchafter eingetreten. Die Geſellſchaft hat am 6. März 1901 begonnen.	2 H R A 1. 11. 7. März 1901. R. R.	
Hermann Franke iſt in die Geſellſchaft als perſönlich haftender Geſellſchafter eingetreten. Er und der Geſellſchafter Georg Danz ſind nur in Gemeinſchaft oder in Gemeinſchaft mit einem Prokuriſten zur Vertretung der Geſellſchaft ermächtigt.	2 H R A 1. 15 2. April 1902. R. R.	
Kommanditgeſellſchaft. Die Kaufleute Anton Gabriel in Berlin und Adolf Otto in Stettin ſind in die Geſellſchaft als Kommanditiſten mit einer Einlage von je 50 000 Mark eingetreten. Georg Danz und Hermann Franke ſind unbeſchränkt zur Vertretung der Geſellſchaft ermächtigt.	2 H R A 1. 20. 3. Juli 1904. R. R.	

Muster für das Handels

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer der Eintragung.	Firma und Sitz	Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stamm-Kapital.	Vorstand; persönlich haftende Gesellschafter; Geschäftsführer; Liquidatoren.	Prokura.
1.	Gas- und Elektrizitätswerke Hannover, Aktiengesellschaft. Hannover.	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs.	1 000 000 Mark.	Albert Merten, Kommerzienrath, Hannover. Ernst Kluge, Fabrikant, Linden. Johannes Wilke, Techniker, Hannover.	
2.					Dem Hermann Werner in Hannover ist Prokura ertheilt.
3.		Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist auch die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten außerhalb des Deutschen Reichs. Gegenstand des Unternehmens.			
4.			Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. Mai 1906 soll das Grundkapital um 300000 Mark erhöht werden.		
5.			Das Grundkapital ist um 300 000 Mark erhöht und beträgt jetzt 1 300 000 Mark.	Wilhelm Krüger, Fabrikant, Hannover.	
6.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.	Die Prokura des Hermann Werner ist erloschen.

regiſter. Abtheilung B.

Nummer der Firma 6.

7. Geſellſchaftsvertrag oder Satzung. Vertretungsbefugniß.	8. Auflöſung, Konkurs; Fortſetzung; Nichtigkeit; Erlöſchen der Firma.	9. Geſchäftsnummer; Tag der Eintragung; Unterſchrift.	10. Bemerkungen.
Aktiengeſellſchaft. Der Geſellſchaftsvertrag iſt am 5. Januar 1900 feſtgeſtellt. Jedem Mitgliede des Vorſtandes ſteht nach dem Geſellſchaftsvertrage die ſelbſtändige Vertretung der Geſellſchaft zu.		2 HRB 6. 1. 1. März 1900. R. R.	
		2 HRB 6. 4. April 1902. R. R.	
Durch den Beſchluß der Generalverſammlung vom 28. Mai 1905 iſt die Form, in der die von der Geſellſchaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, geändert.		2 HRB 6. 26. Juni 1905. R. R.	Das über die Generalverſammlung vom 28. Mai 1905 aufgenommene Protokoll befindet ſich Bl. 66 der Regiſterakten.
		2 HRB 6. 15. 20. Mai 1906. R. R.	
Ernſt Kluge iſt aus dem Vorſtand ausgeſchieden und an ſeiner Stelle Wilhelm Krüger beſtellt.		2 HRB 6. 16. 6. Oktober 1906. R. R.	
Die Geſellſchaft wird durch je zwei Liquidatoren vertreten.	Durch den Beſchluß der Generalverſammlung vom 19. Mai 1910 iſt die Geſellſchaft aufgelöſt.	2 HRB 6. 26. 10. Auguſt 1910. R. R.	

IX.

Allgemeine Verfügung vom 8. November 1899 — über die Führung des Genossenschaftsregisters.

(J.M.Bl. S. 334.)

In Ergänzung der vom Bundesrathe beschlossenen, vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) veröffentlichten Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsgisters wird Folgendes angeordnet:

Die hier genannte Bekanntmachung ist weiterhin unter IXa abgedruckt.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers. Artikel 1.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 1, 2, des § 3 Satz 1, der §§ 6 bis 8, des § 12 Abs. 4, des § 13 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Diese Vorschriften finden auf die Führung der Liste der Genossen entsprechende Anwendung.

Genossenschaftsregister. Artikel 2.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem nachstehend abgedruckten Formulare geführt. Als Blatt (§ 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) gelten zwei gegenüberstehende Seiten des Registers.

Auf die Führung finden die §§ 18 bis 21, der § 22 Abs. 2 und die §§ 23, 25, 28 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 entsprechende Anwendung.

Eintragungen. Artikel 3.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma einschließlich der voll auszuschreibenden zusätzlichen Bezeichnung über die Art der Haftung), der Sitz der Genossenschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung (§ 19 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

4. In Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zur Ausfüllung kommen kann, sind die Höhe der Haft-

summe und im Falle des §. 134 des Genossenschaftsgesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile aufzunehmen, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann. Ein Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme ist gleichfalls hier einzutragen.

5. In Spalte 5 sind die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

6. In Spalte 6 sind einzutragen:

a) das Datum des Statuts;

b) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

c) die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

d) das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr, bemessen ist;

e) die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Form der Willenserklärung und die Zeichnung (§ 20 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), desgleichen etwaige Aenderungen dieser Bestimmungen;

f) jede Aenderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren.

Ferner ist in Spalte 6 einzutragen jede Aenderung des Statuts (§§ 16, 17 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft.

Jeder Eintragung in Spalte 6 ist derjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit welchem vorstehend sowie in der Ueberschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Aenderung sich bezieht.

7. In Spalte 7 sind einzutragen:

die Auflösung;

die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

die Fortsetzung der Genossenschaft;

die Nichtigkeit der Genossenschaft.

8. Die Spalte 8 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt (§ 14 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899).

9. Die Spalte 9 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn

in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum sowie die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

10. Soll ein Beschluß der Generalversammlung als nichtig gelöscht werden (§ 23 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), so erfolgt die Eintragung des den Beschluß als nichtig bezeichnenden Vermerkes in derselben Spalte, in welcher der Beschluß eingetragen ist.

Mittheilung an das Reichsjustizamt. Artikel 4.

Von der Bestimmung der Blätter für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister (§ 5 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ist dem Reichs-Justizamt in der im § 10 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 bezeichneten Weise Mittheilung zu machen.

Fassung der Bekanntmachung. Artikel 5.

Bei der Fassung der Bekanntmachungen sind die im § 12 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 gegebenen Anweisungen zu beachten.

Mittheilung an andere Registergerichte. Artikel 6.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (§ 3 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die Firmen der an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden eingetragenen Genossenschaften, soweit dies noch nicht geschehen ist, den anderen betheiligten Registergerichten mitzutheilen und diese von jeder entsprechenden neuen Eintragung sowie von jeder Aenderung und Löschung der Genossenschaften unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

Fortführung der bisherigen Register. Artikel 7.

Für die Genossenschaften, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Genossenschaften erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Die Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Genossenschaften in die neuen Register erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§ 37 bis 40 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899.

Inkrafttreten. Artikel 8.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, 8. November 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

IXa.

Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register. Vom 1. Juli 1899.

(Vgl. oben IX am Anfang.)

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810), hat der Bundesrath beschlossen, daß vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der §§ 3 bis 17 und der §§ 19 bis 35 der Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben (Reichs-Gesetzbl. 1889 S. 150) die folgenden Vorschriften treten:

I. Allgemeines.

§ 1.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich, soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch diese Vorschriften besondere Anordnungen getroffen sind, nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

§ 2.

Eintragungsverfügung.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Registergerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung für das Genossenschaftsregister den Wortlaut, für die Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen feststellen.

Die Eintragungen sind unverzüglich zu bewirken. Die erfolgte Eintragung ist bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 3.

Benachrichtigung der Betheiligten.

Von jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen ist dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung.

Diese Benachrichtigungen sowie die in den Fällen der §§ 15, 72, 76, 77, 137 des Gesetzes weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigungen über Ein-

tragungen in die Liste der Genossen sind Formulare zu verwenden, deren Ausfüllung dem Gerichtsschreiber obliegt; die Benachrichtigung ist in der Regel mittelst einer Postkarte zu bewirken, auf deren Rückseite sich das Formular befindet.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

§ 4.

Bekanntmachung der Registereintragungen.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister (Gesetz § 156; Handelsgesetzbuch § 10) ist zu veranlassen, sobald die Eintragung bewirkt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

§ 5.

Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister können neben dem Deutschen Reichsanzeiger andere als die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter bestimmt werden. Hinsichtlich der Bekanntmachung der hiernach bestimmten Blätter finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Bekanntmachung der zu den Veröffentlichungen aus dem Handelsregister benutzten Blätter gelten.

Hört eines der Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht unverzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen.

Bei kleineren Genossenschaften, für welche gemäß § 156 des Gesetzes neben dem Reichsanzeiger nur ein anderes Blatt zu bestimmen ist, hat die Auswahl dieses Blattes hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verbreitung im Gerichtsbezirke zu erfolgen. Bei der Entscheidung, ob eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Registergericht sowohl die Zahl der vorhandenen Mitglieder und die Größe des Genossenschaftsvermögens als die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen.

Die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger sind in einem bestimmten Theile des Blattes zusammenzustellen.

§ 6.

Form der Anmeldungen sowie der sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Einreichungen.

Die Vorschrift, daß Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder durch sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sind (Gesetz § 157 Abs. 1), gilt nur von den Anmeldungen, welche in dem Gesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Dahin gehören:

1. die Anmeldung des Statuts (Gesetz §§ 10, 11);
2. die Anmeldung von Abänderungen des Statuts (Gesetz § 16), einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung der Haftsumme und der Umwandlung einer Genossenschaft

nebst den von dem Vorstande hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§ 133, 143, 144);

3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung (Gesetz § 14) oder der Aufhebung einer solchen;
4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens oder der vorläufigen Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren (Gesetz §§ 10, 11, 28, 84, § 85 Abs. 2);
5. die Anmeldung der Auflösung einer Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79 des Gesetzes.

Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

§ 7.

Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, die zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen zu bewirken sind, bedarf es weder der Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren noch, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, der beglaubigten Form (zu vergl. Gesetz § 33 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 89).

Sind jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden, so müssen sie in der für die Willenserklärungen des Vorstandes oder der Liquidatoren vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren erfolgen (Gesetz §§ 25, 85). Dahin gehören die sämmtlichen Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen, die bezüglich des Beitritts und des Ausscheidens von Genossen sowie bezüglich der Betheiligung von Genossen auf weitere Geschäftsantheile von dem Vorstande zur Liste der Genossen zu bewirken sind (Gesetz § 15 Abs. 2, § 69, § 71 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2, § 137 Abs. 2, § 138).

Die Einreichungen und Anzeigen können persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittelst Einsendung bewirkt werden. Im ersteren Falle wird über den Vorgang ein Vermerk unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren aufgenommen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstand oder die Liquidatoren erforderlich.

§ 8.

Beglaubigung.

Ist für eine Erklärung die beglaubigte Form erforderlich (§ 6 und § 36 Abs. 1 dieser Vorschriften, § 71 Abs. 2 des Gesetzes), so können außer den Notaren und den sonst zuständigen Behörden und Beamten auch der Gemeindevorsteher sowie die Polizeibehörde die Beglaubigung der Unterschriften bewirken.

In den Fällen, in welchen die Abschrift einer Urkunde zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen einzureichen ist, genügt, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, eine einfache Abschrift (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 28, § 69 Abs. 2). Ist die Einreichung einer beglaubigten Abschrift vorgeschrieben, so hat die Beglaubigung durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen

Beamten oder Notar zu erfolgen (§ 14 Abs. 2, § 58, § 66 Abs. 2, § 69 Abs. 1 des Gesetzes, § 31 Nr. 2, 5 dieser Vorschriften).

§ 9.

Löschungen von Amtswegen.

Soll eine Eintragung im Genossenschaftsregister von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 142, 143), so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerkes: „Von Amtswegen gelöscht".

Die für die Löschung unzulässiger Eintragungen im Genossenschaftsregister maßgebenden Vorschriften finden auch auf die Liste der Genossen Anwendung.

§ 10.

Gegenstandslos gewordene Eintragungen.

Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.

§ 11.

Kosten.

Für die Eintragungen in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen mit Einschluß der Vormerkungen sowie für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über Anträge auf solche Eintragungen werden Gebühren nicht erhoben; die Erhebung von Auslagen findet nach §§ 79, 80 und 80b des Gerichtskostengesetzes statt (Gesetz § 159). Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen werden Schreibgebühren nicht erhoben.

II. Eintragungen in das Genossenschaftsregister.

§ 12.

Einrichtung des Registers.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem in den einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebenen Formulare geführt.

Jede Genossenschaft ist auf einem besonderen Blatte des Registers einzutragen; die für spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen.

§ 13.

Registerakten.

Für jede in das Register eingetragene Genossenschaft werden besondere Akten gehalten.

In die Registerakten sind aufzunehmen die zur Eintragung in das Register bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, die sonstigen dem Gericht eingereichten Urkunden und Belege, soweit sie

sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§ 27 Abs. 4), ferner die gerichtlichen Verfügungen sowie die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 14.

Inhalt der Eintragung.

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Registerführers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung (§ 2 dieser Vorschriften) befindet.

§ 15.

Eintragung des Statuts.

Vor der Eintragung des Statuts (Gesetz §§ 10 bis 12) hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob die in dem Statute bezeichneten Zwecke der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechen und ob das Statut die erforderlichen Bestimmungen (Gesetz §§ 6, 7, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 131 Abs. 2 Satz 1) enthält.

Die Eintragung des Statuts in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszug. Der Auszug hat die im § 12 Abs. 2, 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, zu enthalten.

Die Urschrift des Statuts (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo das Statut sich befindet, zu verweisen.

§ 16.

Eintragung von Abänderungen des Statuts.

Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Abänderung der im § 15 Abs. 2 dieser Vorschriften bezeichneten Bestimmungen des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft zum Gegenstande haben, werden nach ihrem Inhalte, Beschlüsse, die eine sonstige Abänderung des Status betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen (Gesetz § 16).

Die eine der mit der Anmeldung eingereichten Abschriften des Beschlusses (Gesetz § 16 Abs. 3 Satz 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo die Abschrift sich befindet, zu verweisen.

§ 17.

Insbesondere der Umwandlung einer Genossenschaft und der Herabsetzung der Haftsumme.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft (Gesetz §§ 143, 144) ist außer dem Umwandlungsbeschluß auch die durch den Beschluß bedingte Aenderung der Firma (Gesetz §§ 2, 3) und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haft-

pflicht die Höhe der Haftsumme, sowie im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, einzutragen.

In den im § 143 des Gesetzes bezeichneten Umwandlungsfällen sowie im Falle einer Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 133 daselbst) sind mit der Anmeldung des Beschlusses die Belege über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes die im § 133 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene schriftliche Versicherung abzugeben. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Jahr verstrichen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 16 Anwendung.

§ 18.

Eintragungen in Ansehung der Mitglieder des Vorstandes.

Die Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder (Gesetz § 10 Abs. 1, § 28) hat mit dem Beginn ihres Amtes zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder (Gesetz § 35). Bei der Eintragung sind die Vorstandsmitglieder nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort anzugeben.

Die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitglieds ist alsbald nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Vorstand anzumelden und einzutragen. Als Beendigung der Vertretungsbefugniß gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrath (Gesetz § 40).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes kann nicht eingetragen werden.

§ 19.

Eintragung von Zweigniederlassungen.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Gerichtsbezirkes der Hauptniederlassung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke die erstere sich befindet, gemäß § 14 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden. Die Eintragung erfolgt nicht, bevor die Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen ist.

Von der bewirkten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Gericht dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen. Auf Grund dieser Mittheilung wird die Errichtung der Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung vermerkt (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 131, 147).

Die bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Genossenschaft in der gleichen Weise auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung zu erfolgen (Gesetz § 157 Abs. 2).

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft hat das Gericht der Hauptniederlassung von der in seinem Register bewirkten Ein-

tragung unverzüglich zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung Mittheilung zu machen; auf Grund dieser Mittheilung wird die Auflösung im Register der Zweigniederlassung vermerkt. Das Gleiche gilt im Falle der Konkurseröffnung sowie im Falle einer von Amtswegen im Register der Hauptniederlassung bewirkten Löschung (§§ 9, 22, 23 dieser Vorschriften).

Wird abgesehen von den Fällen der Auflösung und der Nichtigkeit der Genossenschaft eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise, wie die Errichtung, bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden und auf Grund der Mittheilung dieses Gerichts über die bewirkte Eintragung im Register der Hauptniederlassung zu vermerken (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Wird eine Zweigniederlassung in dem Gerichtsbezirk errichtet, welchem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassuug einzutragen. Diese Vorschrift findet im Falle der Aufhebung entsprechende Anwendung.

§ 20.

Eintragung der Auflösung.

Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt

1. in den Fällen der §§ 78 und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstandes,
2. in den übrigen Fällen von Amtswegen, und zwar in dem Falle des § 80 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses, in dem Falle des § 81 auf Grund der von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte mitgetheilten rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (Konkursordnung § 112); in dem letzteren Falle unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung (Gesetz § 102).

In allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens, sind die Liquidatoren von dem Vorstand anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§ 83, 84). Sind die Liquidatoren durch das Gericht ernannt, so geschieht die Eintragung der Ernennung und die Abberufung von Amtswegen (Gesetz § 84 Abs. 2).

Ist über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, welche dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen (Gesetz § 85).

Im Uebrigen finden die auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 21.

Sobald mit der vollständigen Vertheilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendigt ist, haben die Liquidatoren die Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß zur Eintragung anzumelden.

Die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 163, 205, Gesetz § 116) ist auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken.

§ 22.

Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft.

Soll eine Genossenschaft von Amtswegen als nichtig gelöscht werden, so ist in der Verfügung, welche nach § 142 Abs. 2, § 147 Abs. 2, 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Genossenschaft zugestellt wird, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Mangel bis zur Löschung durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 95 Abs. 2 bis 4 des Genossenschaftsgesetzes geheilt werden kann.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Genossenschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt in dem Falle, daß die Genossenschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist (Gesetz §§ 94, 96).

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4 und des § 21 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 23.

Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.

Soll ein eingetragener Beschluß der Generalversammlung von Amtswegen als nichtig gelöscht werden (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 147 Abs. 3, 4), so erfolgt die Löschung durch Eintragung eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn der Beschluß durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist (Gesetz § 51 Abs. 5).

§ 24.

Berichtigung von Schreibfehlern.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte zu berichtigen, ohne daß es einer vorgängigen Benachrichtigung der Genossenschaft bedarf. Die Berichtigung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes.

§ 25.

Das Genossenschaftsregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten (§ 13) können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der im § 21 bezeichneten Thatsachen vernichtet werden.

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen.

§ 26.

Oeffentlichkeit der Liste.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist Jedem gestattet (Gesetz § 12 Abs. 3).

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs über die Ertheilung von Abschriften und Bescheinigungen aus dem Handelsregister und aus den zu dem Handelsregister eingereichten Schriftstücken finden auch auf die Liste der Genossen und auf die zu der Liste eingereichten Schriftstücke Anwendung.

§ 27.

Einrichtung der Liste.

Die Liste der Genossen wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem anliegenden Formulare geführt. Sie bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister.

Auf dem Titelblatte der Liste sind die Firma und der Sitz der Genossenschaft sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahrs (Gesetz § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 6) anzugeben.

Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben; eine Unterzeichnung der Eintragung ist nicht erforderlich.

Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung stattfindet, sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, zu versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, aufzubewahren.

§ 28.

Liste der Zweigniederlassung.

Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gerichte geführt, in dessen Register eine Zweigniederlassung der Genossenschaft eingetragen ist. Die Eintragungen in diese Liste erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Betheiligten, sondern auf Grund der von dem Gerichte der Hauptniederlassung dem Gerichte der Zweigniederlassung gemachten Mittheilungen über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen (Gesetz § 158 Abs. 1).

§ 29.

Eintragung des Beitritts.

In den Spalten 1 bis 4 werden die Mitglieder der Genossenschaft unter laufenden Nummern nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort eingetragen.

Als erste Mitglieder einer zur Eintragung angemeldeten Genossenschaft sind die Unterzeichner des Statuts einzutragen. Es ist darauf zu achten, daß diese auch in der mit der Anmeldung des Statuts von dem Vorstand eingereichten besonderen Liste (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 2) aufgeführt sind.

Bei der Eintragung eines Genossen, der nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beitritt, hat das Gericht zu prüfen,

ob die Beitrittserklärung (Gesetz § 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die in den §§ 120, 127 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§ 7 dieser Vorschriften).

Auf die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der Beitrittserklärung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im Allgemeinen den Betheiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Unwirksamkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittelungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Thatsachen sich als zweifellos ergiebt.

Bei der Benachrichtigung des Genossen und des Genossenschaftsvorstandes über die Vornahme der Eintragung (Gesetz § 15 Abs. 4, oben § 3) ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung bewirkt ist, anzugeben.

§ 30.

Eintragung weiterer Geschäftsantheile.

Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsantheile bei solchen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut die Betheiligung der Genossen auf mehr als einen Geschäftsantheil gestattet (Gesetz §§ 134 bis 137). Der erste Geschäftsantheil wird nicht eingetragen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der von dem Vorstand eingereichten Betheiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

Bei anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften ist die fünfte und sechste Spalte der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung der Genossenschaft offen zu lassen.

§ 31.

Einreichung der Urkunden im Falle des Ausscheidens von Genossen.

Die Eintragung des Ausscheidens von Genossen erfolgt auf Grund der vom Vorstand eingereichten Urkunden. Diese sind:

1. im Falle der Aufkündigung eines Genossen (Gesetz §§ 65, 69) die Kündigungserklärung des Genossen und die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei;
2. im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz §§ 66, 69) die Kündigungserklärung des

Gläubigers und die in Nr. 1 bezeichnete Versicherung des Vorstandes, außerdem beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheils oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch welchen das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen ist, sowie des Protokolls des Gerichtsvollziehers oder der sonstigen Urkunden, aus denen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergiebt;

3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpft (Gesetz § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 67, 69), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen gerichteten Erklärung, mit welcher die Genossenschaft das Ausscheiden des Genossen verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke;
4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz §§ 68, 69) Abschrift des Ausschließungsbeschlusses;
5. im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz §§ 76, 138) die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Uebertragung geschlossene Uebereinkunft oder eine beglaubigte Abschrift der Uebereinkunft und,

   falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil oder — im Falle des § 138 des Gesetzes — die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt,

   falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, seine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung;
6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz § 77) eine Anzeige des Sterbefalls; als solche genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei.

§ 32.

Zeit der Einreichung.

In den Fällen der Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers eines Genossen hat die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäfts-

jahrs (Gesetz § 69 Abs. 1) zu erfolgen. Die Einreichung der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Aufkündigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden.

Dasselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung; sind jedoch diese Thatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahres eingetreten, so ist die Einreichung unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Uebertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen hat die Einreichung durch den Vorstand unverzüglich zu erfolgen.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Eintragung des Ausscheidens.

Das Ausscheiden von Genossen wird in den Spalten 7 bis 9 der Liste eingetragen.

Außer der das Ausscheiden begründenden Thatsache (§ 31 Nr. 1 bis 6) ist in den Fällen der Aufkündigung, des Wegzugs aus dem Bezirk und der Ausschließung in der Spalte 8 zugleich der Jahresschluß, zu welchem die Aufkündigung, Austrittserklärung oder Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken.

Im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens ist in der Spalte 8 außer der Uebertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter welcher er in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Uebertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritte des Erwerbers eingetragen werden.

Im Falle des Todes eines Genossen ist der Zeitpunkt des Todes zu vermerken.

§ 34.

Der Tag des Ausscheidens wird in der Spalte 9 eingetragen. Da mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt des Ausscheidens regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahrs, in welchem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahrs stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahresschlusse, mit welchem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann es erst mit dem nächsten Jahresschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als Tag des Ausscheidens in die Liste einzutragen. Eine Ausnahme gilt für die Eintragung des Ausscheidens bei

Todesfällen, indem hier das Ausscheiden des Erben nicht von der vorgängigen Eintragung in die Liste abhängig ist (Gesetz § 77). Auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige ist deshalb der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, als Zeitpunkt des Ausscheidens einzutragen.

Auf den Fall des Ausscheidens durch Uebertragung des Geschäftsguthabens finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Falle wird das Ausscheiden unmittelbar durch die Eintragung wirksam; der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken.

§ 35.

Eintragung von Vormerkungen.

Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens (Gesetz § 71) werden in den Spalten 7 und 8 eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossen, welcher das Ausscheiden beansprucht, im Falle des § 66 des Gesetzes auf Antrag des Gläubigers des Genossen. Die Thatsachen, auf welche der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Uebertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers u. s. w.), sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung bedarf es nicht.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in der Spalte 8 anzugeben. Er bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§ 34). In der Spalte 9 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch Anerkenntniß des Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz § 71 Abs. 2).

§ 36.

Unwirksame Eintragungen; Berichtigung von Schreibfehlern.

Ist die Unwirksamkeit einer Eintragung durch eine übereinstimmende Erklärung des betheiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Theile in der letzten Spalte einzutragen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte durch einen Vermerk in der letzten Spalte zu berichtigen.

§ 37.

Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.

Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§ 27 Abs. 4) findet die Vorschrift des § 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 1899.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Muster für das

1.	2.	3.	4.	5.
Nummer der Eintragung.	Firma und Sitz.	Gegenstand des Unternehmens.	Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht: Haftsumme; höchste Zahl der Geschäftsantheile.	Vorstand; Liquidatoren.
1.	Vorschußverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Hermannsdorf.	Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der im Gewerbe und in der Wirthschaft der Mitglieder nöthigen Geldmittel.	300 Mark. 10 Geschäftsantheile.	Karl Schulze, Bauer, Wilhelm Müller, Gastwirth, Friedrich Schmidt, Lehrer, } Hermannsdorf.
2.			Die Haftsumme ist auf 600 Mark erhöht durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. Dezember 1900.	
3.				Friedrich Braun, Bauer, Hermannsdorf.
4.			Der Generalversammlungsbeschluß vom 20. Dezember 1900 ist durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts in Brieg vom 15. Juli 1901 für nichtig erklärt; die Haftsumme beträgt sonach nur 300 Mark.	
5.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.
6.				Friedrich Weiß, Schneidermeister, Hermannsdorf, ist Liquidator.

ɔenoſſenſchaftsregiſter.

Nummer der Genoſſenſchaft 4.

6.	7.	8.	9.
Statut; Form der Bekanntmachungen; Zeitdauer; Geſchäftsjahr; Form für die Willenserklärungen des Vorſtandes und der Liquidatoren; Vertretungsbefugniß.	Auflöſung; Konkurs; Fortſetzung; Nichtigkeit.	Geſchäftsnummer; Tag der Eintragung; Unterſchrift des Gerichtsſchreibers	Bemerkungen.
Statut vom 17. Juli 1900. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma im Buchhainer Kreisblatt und der Schleſiſchen Zeitung. Die Willenserklärungen des Vorſtandes erfolgen durch mindeſtens zwei Mitglieder; die Zeichnung geſchieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterſchrift beifügen.		2 Gn R 4. 1. 20. Juli 1900. R. R.	Das Statut befindet ſich Bl. 2 der Regiſterakten.
		2 Gn R 4. 7. 27. Dezember 1900 R. R.	Der Generalverſammlungsbeſchluß befindet ſich Bl. 6 der Regiſterakten.
Der Bauer Karl Schulze iſt aus dem Vorſtand ausgetreten und an ſeine Stelle der Bauer Friedrich Braun in den Vorſtand gewählt.		2 Gn R 4. 8. 5. Januar 1901. R. R.	
		2 Gn R 4. 17. 1. Auguſt 1901. R. R.	
	Die Genoſſenſchaft iſt durch Beſchluß der Generalverſammlung vom 1. September aufgelöſt.	2 Gn R 4. 21. 3. September 1901. R. R.	Der Beſchluß befindet ſich Bl. 15 der Regiſterakten.
Der Gaſtwirth Wilhelm Müller iſt durch Verfügung des Amtsgerichts in Buchhain vom 10. November 1901 abberufen und an ſeiner Stelle der Schmiedemeiſter Friedrich Weiß zum Liquidator beſtellt.		2 Gn R 4. 25. 12. Dezember 1901 R. R.	

X.

Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1899 über die Führung des Schiffsregisters.

(J.M.Bl. S. 758.)

I. Allgemeines.

Form der Anzeigen. § 1.

Die Anzeigen, welche sich auf die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, die Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen und Rechtsverhältnissen (§ 13 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899, § 126 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt), oder die Löschung des Schiffes im Register beziehen, bedürfen keiner besonderen Form; sie können zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

Beschleunigung der Registersachen. § 2.

Die Bearbeitung der Registersachen, insbesondere die Eintragung des Schiffes in das Register, die Ausstellung und Ertheilung der Schiffs-Zertifikate und der Schiffsbriefe sowie die Aushändigung der Schiffsmeßbriefe ist zu beschleunigen.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers. § 3.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Schiffsregisters und bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen sowie in Betreff der Vorlegung des Registers bestimmen sich, soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch Artikel 29 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit besondere Anordnungen getroffen sind, nach den für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Der Richter hat die im § 8 dieser Verfügung und im § 164 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen.

Wird eine Erklärung, welche der im § 107 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Registergericht abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

Entgegennahme von Anträgen und Ersuchen betr. das Pfandrecht an einem Schiffe. § 4.

Die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens sowie die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Registergericht eingeht, sollen, wenn der Antrag oder das Ersuchen in Ansehung eines Pfandrechts an einem Schiffe gestellt wird, nur durch die mit der Führung des Registers über das betreffende Schiff beauftragten

Beamten, und zwar entweder durch den Richter oder durch den Gerichtsschreiber, erfolgen.

Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Schiffe, in Ansehung deren die Führung des Registers verschiedenen Beamten obliegt, so kann die Entgegennahme oder die Beurkundung durch jeden dieser Beamten erfolgen.

Unterzeichnung der Vermerke auf Pfandrechtsurkunden.

§ 5.

Der nach § 120 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf eine Urkunde über die Pfandforderung zu setzende Vermerk ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Bekanntmachung der Eintragungen.

§ 6.

Die Eintragungen in das Register sind, auch soweit sie sich nicht auf Pfandrechte beziehen, den im § 121 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Die Bekanntmachung ist von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtsschreiber unter seiner Unterschrift herbeizuführen. Der Gerichtsschreiber hat bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt.

Ablehnung einer Eintragung.

§ 7.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Eintragungen.

§ 8.

Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Abschriften aus dem Register

§ 9.

In die Abschriften aus dem Register sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Theile des Registerblatts ertheilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Register nicht enthalten sind.

Registeraften. § 10.

Für jedes Schiff werden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte besondere Akten gehalten.

Werden Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für die Führung des Schiffsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

Verlegung des Heimathshafens oder Heimathsorts. § 11.

Im Falle der Verlegung des Heimathshafens oder des Heimathsorts aus dem Registerbezirke sind der neuen Registerbehörde außer dem Schiffs-Zertifikat oder dem Schiffsbrief und außer einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts auch die Registerakten zu übersenden.

Ist mit der Verlegung des Heimathshafens oder des Heimathsorts ein Eigenthumswechsel verbunden, so hat das bisherige Registergericht die Eintragung des neuen Eigenthümers zu bewirken und diese nicht der neuen Registerbehörde zu überlassen.

Aeußere Form der Schiffsregister. § 12.

Die Schiffsregister werden in einem oder mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2a (vergl. die Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier — Just.-Minist.-Bl. S. 9) von einer Bogengröße von 46 × 56 cm zu verwenden.

Jeder Band des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 13.

Jedes Schiff enthält ein besonderes Blatt, jedes Blatt eine besondere Ordnungsnummer. Diese bestimmt sich nach der Reihenfolge der unter fortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragungen.

Schreibart. § 14.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder unleserlich gemacht werden.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters roth zu unterstreichen.

§ 15. **Schreibfehler.**

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind nach Maßgabe der Anordnung des Richters in derselben Spalte zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen und baldthunlichst auf den Schiffsurkunden zu vermerken.

§ 16. **Datum. Unterschrift. Verweisung auf die Akten.**

Jeder Eintragung ist außer der Eintragung des Tages der Eintragung und außer der Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende Verfügung befindet.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 17. **Bezeichnung der Berechtigten.**

Zur Bezeichnung der Berechtigten sind im Register anzugeben:

1. bei natürlichen Personen der Name (Vorname, Familienname), der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht thunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale;
2. bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art die Firma oder der Name und der Sitz.

Außerdem sind bei der Eintragung der Rheder in das Seeschiffsregister die Vorschriften des § 7 Nr. 5 des Flaggengesetzes zu beachten.

II. Seeschiffsregister.

§ 18. **Führung des Seeschiffsregisters.**

Die Führung des Seeschiffsregister wird den Amtsgerichten in Memel, Königsberg i. Pr., Elbing, Danzig, Stettin, Kiel, Altona, Itzehoe, Schleswig, Flensburg, Harburg, Geestemünde und Emden für diejenigen Amtsgerichtsbezirke übertragen, für welche das Schiffsregister bisher bei ihnen geführt wurde.

Außerdem wird die Führung des Seeschiffsregisters

für den Bezirk des Amtsgerichts in Bergen a. Rügen dem Amtsgericht in Stralsund,

für die an dem Dortmund-Ems-Kanale belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Emden,

für die am Rheine belegenen, zu den Landgerichtsbezirken Cleve, Düsseldorf und Duisburg gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Düsseldorf,

für die übrigen am Rheine belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Cöln

übertragen.

Im Uebrigen wird das Seeschiffsregister, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Flaggengesetzes, von dem Amtsgerichte geführt, zu dessen Bezirk der Hafen gehört, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

§ 19.

Das Seeschiffsregister wird nach dem anliegenden Formular eingerichtet.

Eintragungen in das Seeschiffsregister.

§ 20.

In Spalte 1 ist außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen anderen Namen, so ist auch dieser Name in Spalte 1 zu vermerken.

Die das Unterscheidungssignal bildenden vier Buchstaben sind unmittelbar unter dem Worte „Unterscheidungssignal" einzutragen.

§ 21.

In Spalte 2 ist die Gattung des Schiffes mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben. Erfährt die Gattung des Schiffes eine Veränderung, so ist auch die neue Gattung in Spalte 2 zu vermerken.

§ 22.

In Spalte 3 sind die Ergebnisse der Vermessung auf Grund des Schiffsmeßbriefs nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes (Just.-Minist.-Bl. S. 741) einzutragen. Das Datum des Meßbriefs und die Behörde, die ihn ausgestellt hat, sind anzugeben.

Hat die Vermessung im Inlande noch nicht stattfinden können, so ist das Wort „amtlichen" in der Spaltenüberschrift zu streichen.

Wird das Schiff demnächst einer amtlichen Vermessung im Inland unterzogen, so ist auf ihr in Spalte 10 einzutragendes Ergebniß durch einen Vermerk in Spalte 3 hinzuweisen.

Ein entsprechender Vermerk ist in Spalte 3 aufzunehmen, wenn eine wiederholte amtliche Vermessung zu einem von der früheren amtlichen Vermessung abweichenden Ergebnisse geführt hat.

§ 23.

In Spalte 4 ist auch die Werft, auf der das Schiff gebaut ist, anzugeben.

Sind Zeit und Ort der Erbauung nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht festgestellt sei.

§ 24.

In Spalte 5 ist der Hafen einzutragen, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Erhält das Schiff später einen anderen im Bezirke des Registergerichts belegenen Heimathshafen, so ist auch dieser in Spalte 5 anzugeben.

Liegt der neue Heimathshafen in einem anderen Registerbezirke, so ist bei der neuen Eintragung auch der frühere Heimathshafen in Spalte 5 zu vermerken; die neue Eintragung erfolgt von Amtswegen.

§ 25.

In Spalte 6 ist der Korrespondentrheder gemäß § 17 zu bezeichnen. Ist ein Korrespondentrheder nicht vorhanden, so ist der obere Theil der Spalte durch einen wagerechten Strich auszufüllen. Wird später ein Korrespondentrheder bestellt, so ist er in dem unteren Theile der Spalte einzutragen. Tritt ein Wechsel in der Person des Korrespondentrhebers ein oder erfahren die zur Bezeichnung des Korrespondentrhebers eingetragenen Angaben eine Veränderung, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 6 aufzunehmen.

§ 26.

Die Spalte 7 ist außer zur Angabe des Tages der Eintragung auch zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten bei der Eintragung des Schiffes bestimmt. War das Schiff schon vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen, so ist in Spalte 7 auch die frühere Eintragung zu vermerken.

§ 27.

Die Spalte 8 dient zur Darstellung der zur Zeit der Eintragung des Schiffes vorhandenen Eigenthumsverhältnisse und ist für die Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Eintragung des Schiffes bestimmt.

Die Unterspalte a ist nur auszufüllen, wenn eine Rhederei besteht. In diesem Falle erhält jeder Mitrheder eine fortlaufende Nummer. Gehören zu den Mitrhedern offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, so ist den Namen der persönlich haftenden Gesellschafter eine besondere Nummer nicht beizufügen.

In Unterspalte b ist der Name und die nähere Bezeichnung der Rheder gemäß der Vorschriften des § 17 einzutragen. Dem Namen der natürlichen Personen ist die Bezeichnung als „deutscher Reichsangehöriger" beizufügen.

In Unterspalte c ist bei einer Rhederei die Größe der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten in Form eines Bruches zu vermerken. Verringert sich später die Größe einer Schiffspart, so ist unter der bisherigen Eintragung die dem Mitrheder noch gehörende Schiffspart anzugeben.

In Unterspalte d ist der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes beruht, und bei einer Rhederei neben der in der Unterspalte b erfolgten Bezeichnung jedes Mitrheders der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung seiner Schiffspart beruht, unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden einzutragen.

§ 28.

In Spalte 9 sind die Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen einzutragen. Jede Eintragung erhält eine fortlaufende Nummer. In Unterspalte b ist auf die Stelle der durch die Aenderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen. Die Ausfüllung der Unterspalten c bis e hat bei dem Uebergange des Eigenthums an einem Schiffe oder an einer Schiffspart nach den Vorschriften über die Ausfüllung der Spalte 8 zu erfolgen. Andere Aenderungen in den die Eigenthumsverhältnisse betreffenden eingetragenen Thatsachen, z. B. Aenderungen des Namens oder des Wohnorts eines Rheders, sind in Unterspalte c einzutragen.

Verliert der Eigenthümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigenthum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so ist, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Drittheile des Schiffes umfassen, der Zeitpunkt des Verlustes oder des Ueberganges sowie die nunmehrige Staatsangehörigkeit des Eigenthümers der Schiffspart in Spalte 9 bei der Eintragung der Veränderung zu vermerken.

§ 29.

In Spalte 10 sind die Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3, 5 und 6 eingetragenen Thatsachen, auch wenn in diesen Spalten selbst die Veränderungen vermerkt werden, einzutragen. Jede Eintragung erhält eine fortlaufende Nummer. In der Unterspalte b ist auf die Stelle der durch die Aenderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen. Bei der Eintragung einer amtlichen Vermessung ist die Vorschrift des § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes, zu beachten.

§ 30.

In Spalte 11 ist bei der Löschung des Schiffes im Register auch deren Grund anzugeben. In dieselbe Spalte ist bei der Verlegung des Heimathhafens aus dem Registerbezirk außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen.

Sind Pfandrechte eingetragen, so sind die Pfandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter

Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach dem Ablaufe der Frist erfolgen.

§ 31.

In Spalte 12 werden die Pfandrechte an dem Schiffe eingetragen; die Vorschriften über die Eintragungen in die dritte Abtheilung des Grundbuchs finden entsprechende Anwendung.

In Unterspalte c ist, wenn eine Rhederei besteht, bei jeder Eintragung anzugeben, ob sich das Pfandrecht auf das ganze Schiff oder nur auf eine Schiffspart erstreckt; im letzteren Falle ist die Schiffspart zu bezeichnen.

In Unterspalte d ist auch die Löschung der eingetragenen Veränderungen durch Eintragung eines entsprechenden Vermerkes zu bewirken.

Ueber jeder Eintragung in den Unterspalten d und e ist anzugeben, auf welche andere Eintragung sie sich bezieht.

Die Unterspalte c dient auch zur Eintragung des Versteigerungsvermerkes, die Unterspalte e auch zur Löschung dieses Vermerkes.

Zahl der zu verwendenden Seiten.

§ 32.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Seeschiffsregisters je für die Spalten 8, 9, 10 und 11, 12 des Registers zu verwenden sind.

Uebertragung des Schiffes auf ein anderes Blatt.

§ 33.

Auf Antrag des Rhebers kann, wenn gleichzeitig eine Veränderung in den Spalten 9 oder 10 des Registers eingetragen werden soll, das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen werden. Die Uebertragung ist von Amtswegen zu bewirken, wenn das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden ist. Sie darf immer nur dann erfolgen, wenn das Schiffs-Zertifikat eingereicht oder die Einreichung behufs Ausstellung eines neuen Zertifikats nicht erforderlich ist (§ 43).

Bei der Uebertragung ist das bisherige Registerblatt unter Hinweis auf die Ordnungsnummer, unter der das Schiff von neuem eingetragen wird, durch Eintragung eines Vermerkes in Spalte 11 zu schließen. In Spalte 7 des neuen Blattes ist auf die frühere Eintragung zu verweisen und die Uebereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem Inhalte des bisherigen Blattes zu bescheinigen.

Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständnisse der noch gültigen Eintragungen erforderlich erscheint; im Uebrigen sind aus der Spalte 12 nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerke „Gelöscht" zu übernehmen. Ein früherer Name und ein früherer Heimathshafen des Schiffes sind mitzuübertragen.

III. Binnenschiffsregister.

§ 34.

Das Binnenschiffsregister wird nach dem anliegenden Formular eingerichtet.

Eintragungen in das Binnenschiffsregister.

§ 35.

In Spalte 1 sind der Name, die Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes sowie dessen Gattung und Material einzutragen. In Ansehung des Namens und der Nummer finden die Vorschriften des § 20 Abs. 1, in Ansehung der Gattung die Vorschriften des § 21 Anwendung.

Die Eintragung des Namens ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Schiff einen solchen führt; eine Verpflichtung zur Beilegung eines Namens besteht nicht.

§ 36.

In Spalte 2 sind die Tragfähigkeit des Schiffes und bei Dampfschiffen und sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors einzutragen. Der Inhalt der Eintragung ist aus den bei der Anmeldung des Schiffes glaubhaft zu machenden Angaben der Betheiligten, insbesondere aus den Meßbriefen, Aichscheinen oder Dampfkessel-Revisions-Attesten sowie aus sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch der Erbauer zu entnehmen. Bei der Eintragung ist auf die ihr zu Grunde liegende Urkunde unter Angabe ihres Ausstellers und ihres Datums Bezug zu nehmen.

Bei Veränderungen in der Tragfähigkeit des Schiffes oder in der Stärke des Motors ist durch einen Vermerk in Spalte 2 auf die betreffende Eintragung in Spalte 8 hinzuweisen.

§ 37.

Die Verwendung der Spalte 3 richtet sich nach den Vorschriften des § 23.

§ 38.

In Spalte 4 ist der Ort, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird, einzutragen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 39.

Die Spalte 5 ist zu den im § 26 bestimmten Eintragungen zu verwenden.

§ 40.

Auf die Eintragungen in Spalte 6 finden die Vorschriften des § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 5 auf die Eintragungen in die Spalten 7 bis 10 finden die Vorschriften des § 28 Abs. 1, des § 29 Satz 1 bis 3 sowie der §§ 30, 31, auf die Uebertragung des Schiffes auf ein anderes Blatt finden die Vorschriften des § 33 entsprechende Anwendung.

Zahl der zu verwendenden Seiten.

§ 41.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Binnenschiffsregisters je für die Spalten 6, 7, 8 und 9, 10 des Registers zu verwenden sind.

IV. Schiffsurkunden.

Einrichtung, Ausfertigung der Urkunden. Nachträgliche Vermerke.

§ 42.

Die Einrichtung des Schiffs-Zertifikats, des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Zertifikat und der Flaggenzeugnisse ergiebt sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes.

Bei Binnenschiffen erfolgt die Einrichtung des Schiffsbriefs nach dem anliegenden Formular.

Die Urkunden sind unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters auszufertigen; Lack ist zu dem Siegel nicht zu verwenden. Werden mehrere Bogen zu einem Schiffs-Zertifikate verwendet, so sind sie mit schwarz-weiß-rother Seide zu heften und sind die Enden mit dem Ausfertigungssiegel festzulegen.

Ist nach der Ertheilung des Schiffs-Zertifikats oder des Schiffsbriefs eine Eintragung in die Spalten 9, 10 oder 12 des Seeschiffsregisters oder in die Spalten 7, 8 oder 10 des Binnenschiffsregisters erfolgt, so ist die Eintragung in dem Zertifikat oder in dem Schiffsbrief auf den darin für die betreffenden Eintragungen freigelassenen Seiten unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters zu vermerken. Die Vermerke sind hinter einander in der Weise einzutragen, daß die Urkunde nirgends eine Lücke aufweist.

Ausstellung neuer Urkunden.

§ 43.

Ein neues Schiffs-Zertifikat, ein neuer Auszug aus dem Schiffs-Zertifikat oder ein neuer Schiffsbrief darf außer im Falle

des § 15 Abs. 3 des Flaggengesetzes nur dann ausgestellt werden, wenn das frühere Zertifikat, der frühere Auszug oder der frühere Schiffsbrief eingereicht oder der Verlust glaubhaft gemacht ist. Die eingereichten Urkunden sind unbrauchbar zu machen; der Verlust ist bei der Ertheilung des neuen Zertifikats, des neuen Auszugs oder des neuen Schiffsbriefs in dem Ausfertigungsvermerke kurz zu erwähnen.

In den neu auszustellenden Urkunden sind nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Darstellung zu bringen.

Wird das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen (§§ 33, 40) so ist ein neues Zertifikat oder ein neuer Schiffsbrief und gegebenenfalls ein neuer Auszug aus dem Schiffs-Zertifikate nach Maßgabe der Vorschrift des Abs. 2 auszustellen.

Die Ertheilung eines neuen Zertifikats oder Schiffsbriefs und die Ertheilung eines Auszugs aus dem Zertifikate ist auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken.

Wird ein Schiff in dem Binnenschiffsregister gelöscht, so ist der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen.

Unbrauchbarmachung der Urkunden.

§ 44.

Ist das Schiffs-Zertifikat, der Auszug aus dem Zertifikat oder der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen, so geschieht dies in der Weise, daß die Urkunden mit Einschnitten versehen werden.

Die unbrauchbar gemachten Urkunden sind bei den Registerakten aufzubewahren.

Schiffsmeßbriefe.

§ 45.

Die den Registergerichten von dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamte zugehenden Schiffsmeßbriefe sind mit den von dem Schiffsvermessungsamte gleichfalls übersandten beglaubigten Abschriften der Meßbriefe zu vergleichen und nach Feststellung der Uebereinstimmung dem Rheder oder dessen Vertreter auszuhändigen.

Fehlt die Uebereinstimmung, so hat das Registergericht zunächst je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder mit dem Schiffsvermessungsamt in Verbindung zu treten oder selbst die Abschrift mit einem Berichtigungsvermerke zu versehen.

§ 46.

Das Registergericht hat auf den von dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamt übersandten Schiffsmeßbriefen und bei Binnenschiffen auf den von den Betheiligten eingereichten Meßbriefen oder Aichscheinen vor der Aushändigung der Urkunden die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen. In der Bescheinigung sind außer der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung bei Seeschiffen das Unterscheidungssignal und der Heimathshafen, bei Binnenschiffen der Heimathsort anzugeben.

Die Bescheinigung ist von dem Richter zu unterschreiben; der Unterschrift ist der Stempel des Amtsgerichts beizufügen.

Schiffszertifikate. Auszug daraus.

§ 47.

Ist außer dem Schiffs-Zertifikat ein Auszug aus dem Schiffs-Zertifikat ertheilt, und hat die Einreichung dieser Urkunden zu erfolgen, so empfiehlt es sich, beide Urkunden nicht gleichzeitig von den Betheiligten zu erfordern, sondern mit der Einforderung des Auszugs zu warten, bis das Zertifikat wieder ausgehändigt ist.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Fortführung der bisherigen Register.

§ 48.

Für die Schiffe, welche vor dem 1. Januar 1900 in das Register eingetragen sind, werden die bisherigen Register fortgeführt.

Soweit diese Register für weitere Eintragungen Raum gewähren, sind sie auch nach dem 1. Januar 1900 zu Eintragungen zu verwenden. Bei dem Seeschiffsregister können die Oberlandesgerichtspräsidenten Ausnahmen hiervon für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes gestatten.

§ 49.

Bei den Eintragungen in die bisherigen Register sind deren Spalten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 20 bis 31, des § 33 und der §§ 35 bis 40 auszufüllen. Zur Aufnahme der im § 25 bezeichneten Eintragungen dient die Spalte 6 des bisherigen Seeschiffsregisters.

In dem Falle des § 48 Abs. 2 Satz 1 sind in der Ueberschrift der Spalte 3 des bisherigen Seeschiffsregisters die Worte „und Bauart des Schiffes" zu streichen, und es ist die Ueberschrift der Spalte 4 je nach Lage des Falles durch die Ueberschrift „Ergebnisse der amtlichen Vermessung" oder „Ergebnisse der Vermessung" zu ersetzen. In der bisherigen Spalte 1 sind die das Unterscheidungssignal bildenden vier Buchstaben unter dem Namen des Schiffes mit der Ueberschrift „Unterscheidungssignal" zu vermerken.

§ 50.

Die bisherigen Bände des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters sind je nach der Reihenfolge ihrer Anlegung mit Ziffern zu bezeichnen; die nach dem 1. Januar 1900 neu angelegten Bände sind mit den entsprechenden folgenden Ziffern zu versehen.

Bei der ersten nach dem 1. Januar 1900 erfolgenden Eintragung eines Schiffes erhält das Blatt die auf die letzte vorher eingetragene Ordnungsnummer folgende Zahl als Ordnungsnummer.

Duplikate des Seeschiffsregisters in Hannover.

§ 51.

Die bisher in der Provinz Hannover von den Amtsgerichten er Heimathshäfen geführten Duplikate des Seeschiffsregisters sind nicht weiter zu führen. Der § 2 der Allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879, betreffend die Führung des Schiffsregisters in der Provinz Hannover (Just.-Minist.-Bl. S. 241), wird aufgehoben.

Aeltere Schiffsbriefsformulare.

§ 52.

Die bei den Amtsgerichten vorhandenen älteren Schiffsbriefsformulare sind zunächst aufzubrauchen.

Neue Formulare.

§ 53.

Die Gerichte haben den Bedarf an Formularen der Schiffs-Zertifikate, der beglaubigten Auszüge aus dem Schiffs-Zertifikat und der Schiffsbriefe von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Kosten unmittelbar zu beziehen.

Für das Schiffs-Zertifikat werden in der Reichsdruckerei fünf verschiedene Formularbogen A, B, C, D und E hergestellt.

Der Bogen A entspricht der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes, vorgeschriebenen Form.

Der Bogen B unterscheidet sich von dem Bogen A dadurch, daß auf der zweiten Seite das Schlußatteſt der ausfertigenden Behörde fehlt und daß die letzten beiden Seiten zur Eintragung von Pfandrechten bestimmt sind. Die erste Seite des Bogens C entspricht der zweiten Seite des Bogens A, die übrigen Seiten des Bogens C sind zu der Eintragung von Veränderungen bestimmt. Die Bogen B und C sind hiernach stets gemeinschaftlich und zwar der Bogen C als Einlagebogen zum Bogen B zu verwenden; sie sind zu benutzen, wenn der auf der zweiten Seite des Bogens A vorhandene Raum zur Aufführung aller Mitrheder nicht ausreicht.

Gewähren auch die zweite Seite des Bogens B und die erste Seite des Bogens C zusammen für die Eintragung der Mitrheder nicht genügenden Raum, so ist der Bogen D als Einlagebogen zwischen den Bogen B und C zu verwenden. Der Bogen D ist auf den beiden ersten Seiten zur Eintragung der Mitrheder, auf den beiden letzten Seiten zur Eintragung von Veränderungen bestimmt.

Der Bogen E dient lediglich zur Eintragung von Pfandrechten und ist, wenn zu deren Eintragung auf den Bogen A oder B nicht genügender Raum vorhanden ist, als Anhängebogen zu benutzen.

§ 54.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Formular für das Seeschiffsregister.

(Das hier nicht abgedruckte Formular für das Binnenschiffsregister weicht von diesem Formular nur wenig ab; es fällt insbesondere die Spalte 6 fort und Spalte 1 und 2 sind in eine zusammengezogen.)

Spalte 1.	Name des Schiffes.	Unterscheidungssignal.
	Germania. Deutschland.	J G B C.

Spalte 2. Gattung des Schiffes.

Eisernes Schraubendampfschiff, als Schooner getakelt.

Spalte 3. Ergebnisse der amtlichen Vermessung.

Die nach § 25 Nr. 1 der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind laut Meßbriefs des Kaiserlichen Schiffsvermessungsamtes vom 10. Januar 1900: Länge = 84,30 m; Breite = 10,53 m; Tiefe = 7,69 m; größte Länge des Maschinenraums = 12,20 m.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter	Registertons
a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes .	5 276,3	1 862,53
b) der Nettoraumgehalt des Schiffes .	3 338,5	1 178,49

Zu b) in Worten: dreitausend dreihundert acht und dreißig, fünf Zehntel Kubikmeter, gleich eintausend einhundert acht und siebzig, neun und vierzig Hundertstel Registertons.

Spalte 4. Zeit und Ort der Erbauung.

1899 auf der Werft der Aktiengesellschaft Vulcan in Bredow bei Stettin.

Spalte 5. Heimathshafen.

Stettin. Swinemünde.

Spalte 6. Korrespondentreheder.

Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin.
Ernst Becker, Kaufmann, Swinemünde.

Spalte 7. Tag der Eintragung des Schiffes.

20. Januar 1900. 2 S S R 125.
1.

Spalte 8. Eigenthumsverhältnisse.

Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung der Rheder.	Schiffsparten	Erwerbsgrund
a.	b.	c.	d.
1.	Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.	3/4 1/2	hat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen.
2.	Wilhelm Müller, Schiffskapitain, Jasenitz, deutscher Reichsangehöriger.	1/8	haben die Parten von dem Kaufmann Friedrich Scholz in Stettin durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1900 gekauft.
3.	Krüger & Marten, Kommanditgesellschaft Stettin. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind: Alfred Krüger, Kommerzienrath, Stettin, deutscher Reichsangehöriger; Albert Marten, Konsul, Stettin, deutscher Reichsangehöriger. Fischer Neumann	1/8	

Spalte 9. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen.

Laufende Nr.	Zu Spalte	Name und nähere Bezeichnung der Rheder.	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.
a.	b.	c.	d.	e.
1.	8 1.	Ernst Becker, Kaufmann, Swinemünde, deutscher Reichsangehöriger.	1/4	hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Scholz in Stettin durch notariellen Vertrag vom 20. März 1900 gekauft. — 2 S 8 R 125. 4. 25. März 1900. Fischer Neumann
2.	8 2.	Fräulein Elsbeth Müller, Stettin, deutsche Reichsangehörige.	1/8	hat die Part des Schiffskapitäns Wilhelm Müller in Jasenitz auf Grund des Testaments vom 15. Dezember 1899 geerbt. — 2 S 8 R 125. 6. 20. Februar 1901. Fischer Neumann
3.	9 2.	Elsbeth Müller hat sich am 5. März 1905 mit dem Schiffskapitain Paul Chambeau in Brüssel verheirathet und dadurch die belgische Staatsangehörigkeit erworben. — 2 S 8 R 125. 36. 2. April 1905. Fischer Neumann		
4.	9 2, 3.	Hermann Franke, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.	1/8	hat die Part der Frau Schiffskapitain Elsbeth Chambeau geb. Müller in Brüssel laut Versteigerungsprotokolls vom 12. Dezember 1905 gekauft. — 2 S 8 R 125. 39. 16. Dezember 1905. Fischer Neumann

Spalte 10. Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß der Eigenthumsveränderungen.			Spalte 11. Löschung des Schiffes.
Laufende Nr.	Zu Spalte	Veränderungen.	
a.	b.	c.	
1.	1.	Der Name des Schiffes ist in „Deutschland" geändert. — $\frac{2\,8\,8\,R\,125.}{3.}$ 20. März 1900. Fischer Neumann	
2.	6.	Zum Korrespondentrheder ist der Kaufmann Ernst Becker in Swinemünde bestellt. — $\frac{2\,8\,8\,R\,125.}{4.}$ 25. März 1900. Fischer Neumann	
3.	7.	Der Heimathshafen ist nach Swinemünde verlegt. — $\frac{2\,8\,8\,R\,125.}{5.}$ 10. April 1900. Fischer Neumann	

Spalte 12. **Pfandrechte.**

Nr.	Betrag M	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
a.	b.	c.	d.	e.
1.	9 000 — 4 000 5 000	Neuntausend Mark Darlehen mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Januar 1900 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Gastwirth Wilhelm Peters in Stettin eingetragen auf dem ganzen Schiffe. — 2 S 8 R 125. 2. 26. Januar 1900. Fischer Neumann	Zu Nr. 1. Fünftausend Mark mit dem Vorrange vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1901 abgetreten an den Schmied Heinrich Stark in Hannover. — 2 S 8 R 125. 12. 24. Oktober 1901. Fischer Neumann	Zu Nr. 1. Viertausend Mark Restforderung des Wilhelm Peters gelöscht. — 2 S 8 R 125. 20. 1. Oktober 1902. Fischer Neumann
2.	3 000 — 2 000 1 000	Arrestpfandrecht zum Höchstbetrage von Dreitausend Mark für den Zimmermeister Hermann Zander in Bredow bei Stettin eingetragen auf der 1/8 Part der Kommanditgesellschaft Krüger & Marten in Stettin. — 2 S 8 R 125. 28. 10. Februar 1904. Fischer Neumann		Zu Nr. 2. Zweitausend Mark gelöscht. — 2 S 8 R 125. 30. 1. März 1904. Fischer Neumann
3.	500	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Pfandrechts im Betrage von fünfhundert Mark für den Rentier Friedrich Klein in Greifenhagen unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Königlichen Landgerichts in Stettin vom 1. März 1905 eingetragen auf dem ganzen Schiffe 2 S 8 R 125. 35. 8. März 1905. Fischer Neumann		

XI.

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1899, betreffend das Notariat.

(J.M.Bl. S. 834.)

Zur Ausführung der die Amtsstellung der Notare betreffenden Vorschriften im 6. Abschnitt des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Ernennung der Notare.

Gesuche um Ernennung zum Notare und Gesuche von Notaren oder von Rechtsanwälten und Notaren um Anweisung eines anderen Amtssitzes sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen, zu dessen Bezirke der Antragsteller gehört, oder, falls er aus dem Dienste ausgeschieden ist, bis zu seinem Ausscheiden gehört hat.

§ 2.

Führung der Register und des Verwahrungsbuches.

I. Allgemeines.

Der Notar hat folgende Bücher zu führen:

1. das allgemeine Notariatsregister,
2. das Register über Wechselproteste,
3. das Verwahrungsbuch.

Das Notariatsregister und das Verwahrungsbuch sind nach den beiliegenden Mustern einzurichten. Diese Bücher und das Protestregister sind aus dauerhaftem Papier in festem Einband herzustellen und von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf dem Titelblatt ist der Name des Notars und dessen Amtssitz anzugeben; das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat — bei dem Amtsgericht I in Berlin der Präsident desselben — hat die Zahl der Seiten zu bezeugen. Bei einer Veränderung des Amtssitzes wird der neue Amtssitz des Notars und der Tag des Dienstantritts an demselben nachgetragen. Jeder fernere Band ist durch Hinzufügung der entsprechenden Ordnungszahl in der Aufschrift als solcher zu bezeichnen.

Das allgemeine Notariatsregister und das Verwahrungsbuch sind am Schluß mit einem alphabetischen Namensverzeichnisse zu versehen.

II. Notariatsregister.

In das allgemeine Notariatsregister sind die im Artikel 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. September 1899 erwähnten Verhand-

lungen, Entwürfe, Beglaubigungen und Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe des Formulars 1 einzutragen.

III. Wechselprotestregister.

In das Protestregister sind die aufgenommenen Proteste nach ihrem ganzen Inhalt in wortgetreuer Abschrift (einschließlich des Vermerkes über den Stempelansatz) Tag für Tag und nach Ordnung des Datums einzutragen. Die Eintragung ist mit einem durch den Notar eigenhändig vollzogenen Beglaubigungsvermerke zu versehen.

IV. Verwahrungsbuch.

1. In das Verwahrungsbuch sind alle fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten einzutragen, welche dem Notar in Erwartung eines vor ihm zu errichtenden oder aus Anlaß eines vor ihm errichteten Rechtsgeschäfts oder zur notariellen Verwahrung eingehändigt werden.

Zu den geldwerthen Papieren sind alle Werthpapiere zu rechnen, welche einen Börsenkurs oder Marktpreis haben, desgleichen Sparkassenbücher, Bankdepotscheine, nicht aber Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe, Rentenschuldbriefe und Wechsel.

Als fremde Gelder im Sinne dieser Verfügung sind auch diejenigen Gelder anzusehen, welche bei dem Notare in der Weise hinterlegt werden, daß das Eigenthum auf ihn übergeht.

2. Werthpapiere, Kostbarkeiten und solche fremde Gelder, welche der Notar nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Hinterleger bestehenden Rechtsverhältnisses von eigenen und anderen fremden Geldern gesondert aufzubewahren verpflichtet ist, sind in besonderen Hüllen (Beutel, Papierumschlag u. dergl.) sicher zu verwahren. Auf der Hülle ist die Nummer des Verwahrungsbuches und der Inhalt anzugeben.

Diejenigen Gelder, bei denen die vorgedachte Voraussetzung nicht zutrifft, können gemeinsam, müssen aber getrennt von den eigenen Geldern des Notars aufbewahrt werden.

Einer getrennten Aufbewahrung bedarf es nicht, wenn derjenige, für welchen die Verwahrung erfolgt, schriftlich der Vermischung mit den eigenen Geldern des Notars zugestimmt hat oder wenn dem Notar Gelder auf Girokonto überwiesen sind. In diesen Fällen muß jedoch der Notar jederzeit in der Lage sein, entweder einen gleich hohen Betrag baar vorzuzeigen, oder nachzuweisen, daß er über einen solchen Betrag bei einer sicheren Bank sofort verfügen kann.

3. Das Verwahrungsbuch zerfällt in zwei Abtheilungen; jede Einnahme und jede Ausgabe ist sowohl in der ersten wie in der zweiten Abtheilung einzutragen. Die erste Abtheilung enthält unter fortlaufenden Nummern die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der zur Verwahrung genommenen Gelder und Werthsachen,

nach der Zeitfolge geordnet, mit einem Hinweis auf die einzelnen Massen, zu der die Einnahme oder Ausgabe gehört. In der zweiten Abtheilung sind die einzelnen Verwahrungsmassen gesondert unter laufender Nummer mit den dazu gehörenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen; die Nummer der einzelnen Verwahrungsmasse und die nähere Bezeichnung der Masse ist als Ueberschrift den dazu gehörenden Eintragungen voranzusetzen.

4. Werthpapiere und Kostbarkeiten sind in die Spalte 4 einzutragen.

Die unter Nr. 2 Abs. 1 erwähnten, gesondert aufzubewahrenden Gelder sind in die Spalte 5, die im Abs. 2 daselbst erwähnten, getrennt von den eigenen Geldern des Notars aufzubewahrenden in Spalte 6, alle übrigen Gelder in Spalte 7 einzutragen.

5. Die Eintragung ist noch am Tage des Eingangs in beiden Abtheilungen, in Abtheilung I unter einer durch das Kalenderjahr fortlaufenden Nummer zu bewirken.

Geldbeträge sind in Ziffern einzuschreiben.

Werthpapiere sind in Abth. I nach Gattungen und nach dem Gesammtbetrage, in Abth. II nach der Gattung, dem Nennbetrage, der Stückzahl, den Serien und den Nummern zu bezeichnen. Werden mit den Werthpapieren Zins-, Renten-, Gewinnantheilscheine oder Erneuerungsscheine (Talons) übergeben, so ist dies in Abth. I kurz, in Abth. II durch Angabe der Fälligkeitstermine oder Nummern näher zu bezeichnen.

6. Die Belege über die Herausgabe sind mit der Nummer der Masse und darunter mit der Nummer der Spalte 1 der Ausgabe zu bezeichnen und für jede Masse gesondert in der Ordnung der Nummerfolge aufzubewahren. Wird die Empfangsbescheinigung in einer Notariatsverhandlung beurkundet, so ist in dem Verwahrungsbuch Abth. II auf diese Urkunde zu verweisen. Auch kann die Spalte „Bemerkungen" für die Empfangsbescheinigung des Empfängers benutzt werden.

7. Jede durch Herausgabe erledigte Nummer ist roth zu unterstreichen, sofern es sich um Eintragungen in Spalte 4 oder 5 handelt. Sind die sämmtlichen auf eine Masse sich beziehenden Eintragungen in Abth. II erledigt, so sind diese mit Rothstift zu durchstreichen.

8. Jeder Eintrag ist von dem Notar in Spalte 8 einer jeden Abtheilung eigenhändig zu unterzeichnen. Abänderungen und Rasuren sind nicht gestattet. Etwa untergelaufene Irrthümer sind durch einen Nachtragsvermerk in der entsprechenden Spalte richtig zu stellen.

Die Eintragungen in Abth. I Spalten 6 und 7 sind seitenweise aufzurechnen. Das von dem Notar zu unterschreibende Ergebniß einer Seite ist auf die folgende zu übertragen. In Abth. II Spalte 6 und 7 erfolgt die Aufrechnung für die einzelnen Massen.

9. Ist dem Notar der Empfang von Steig- oder Pachtgeldern übertragen, so kann von der Eintragung jedes einzelnen Eingangs

im Verwahrungsbuch abgesehen werden, sofern der Notar über diese Empfänge ein besonderes Heberegister führt. Die näheren Anordnungen über die Führung des Heberegisters und die in diesem Falle im Verwahrungsbuche vorzunehmenden Eintragungen erläßt der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 3.

Dienstsiegel.

Die Dienstsiegel der Notare enthalten in der Mitte den heraldischen Adler in Uebereinstimmung mit dem nebenstehend abgedruckten Muster und in der Umschrift den Vor- und Zunamen des Notars, sowie die Worte „Notar i. Bez. des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu . . . . . .“ mit dem Ortsnamen. Der Durchmesser der Dienstsiegel soll 34 mm betragen. In der Umschrift tritt im Bezirk des Kammergerichts an die Stelle der Worte „Oberlandesgerichts zu“ das Wort „Kammergerichts“.

Die Dienstsiegel der preußischen Notare im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Jena führen in der Umschrift die Bezeichnung „Königl. Preuß. Notar zu . . . . . .“

Notaren, welche den Titel Justizrath oder den Doktortitel führen, ist gestattet, diese Titel dem Vornamen im Dienstsiegel voranzusetzen.

Die Verwendung von Siegelmarken an Stelle des Dienstsiegels ist unzulässig.

Die im Gebrauch befindlichen, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstsiegel können auch nach dem 1. Januar 1900 weiter benutzt werden.

§ 4.

Beurlaubung und Vertretung.

Die Notare können sich bis zur Dauer von einer Woche selbst beurlauben.

Zu Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks bedürfen sie eines Urlaubs nur insoweit, als ihre Abwesenheit von dem ihnen angewiesenen Amtssitz länger als vier Wochen dauert. Sie haben jedoch bei solchen Reisen, wenn ihre Abwesenheit länger als eine Woche dauert, dem Präsidenten des Landgerichts vor Ablauf der ersten Woche ihre Abwesenheit und demnächst ihre Rückkehr anzuzeigen.

Den erforderlichen Urlaub ertheilt bis zur Dauer von vier Wochen der Landgerichtspräsident, bis zur Dauer von acht Wochen der Oberlandesgerichtspräsident, darüber hinaus der Justizminister.

Die Urlaubsgesuche sind in allen Fällen unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks dem vorgesetzten Landgerichtspräsidenten einzureichen.

Die Bestellung eines Vertreters erfolgt durch den Justizminister.

Die Gesuche um Bestellung eines Vertreters sind auf dem für die Urlaubsgesuche vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

§ 5.

Schlußbestimmungen.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die an diesem Tage bei dem Notar in Verwahrung befindlichen fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten werden in dem neuen Verwahrungsbuche vorgetragen.

Die bisher geführten Verwahrungsbücher können noch bis zum 1. April 1900 benutzt werden. Im Falle einer solchen Weiterbenutzung bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Führung des Verwahrungsbuches sowie über die Aufbewahrung der bei dem Notar eingehenden fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten maßgebend. Bezüglich der am 1. April 1900 vorhandenen fremden Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten findet die Bestimmung des vorstehenden Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn schon vor dem 1. April 1900 zur Führung des durch diese Verfügung vorgeschriebenen Verwahrungsbuches übergegangen wird.

Berlin, den 21. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

XII.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts.

(J.M.Bl. S. 806.)

Vgl. Art. 126 Pr. fr. G.

Erster Abschnitt.

Besetzung der Dorfgerichte.

§ 1.

Das Dorfgericht ist gehörig besetzt, wenn neben dem Schulzen (Gemeindevorsteher) oder seinem Vertreter (§ 3) zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereidigter Gerichtsschreiber mitwirken. Bei

der Aufnahme von Taxen müssen außer dem Schulzen oder seinem Vertreter zwei Schöffen mitwirken.

§ 2.

Der Schulze ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Er leitet die vor das Dorfgericht gehörigen Verhandlungen. Ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

§ 3.

Ist der Schulze verhindert, so wird er durch einen Schöffen vertreten.

§ 4.

Die Dorfgerichte sollen die ihnen zustehenden Verrichtungen nur innerhalb ihres Bezirkes vornehmen.

§ 5.

Ein Schulze, Schöffe oder Gerichtsschreiber ist von der Theilnahme an den Verrichtungen des Dorfgerichts ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Bevollmächtigter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen (z. B. als Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Pfleger) aufzutreten berechtigt ist.

Die Ablehnung eines Schulzen, Schöffen oder Gerichtsschreibers wegen Besorgniß der Befangenheit ist ausgeschlossen.

Eine Handlung des Dorfgerichts ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Schulze, Schöffe oder Gerichtsschreiber mitgewirkt hat, der nach Abs. 1 von der Theilnahme ausgeschlossen war.

§ 6.

Mündliche oder schriftliche Mittheilungen, insbesondere Ladungen, erfolgen am Sitze des Dorfgerichts oder einem leicht erreichbaren anderen Orte, auch wenn dieser dem Bezirke des Dorfgerichts nicht angehört, durch ein Mitglied des Dorfgerichts, den Gemeindeboten oder einen anderen zuverlässigen Boten. Wird die Person, an welche die Mittheilung erfolgen soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Mittheilung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Im Uebrigen erfolgen Mittheilungen im Wege der Ueber-

sendung durch die Post; in besonders wichtigen Fällen ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Zweiter Abschnitt.

Zuständigkeit der Dorfgerichte zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 7.

Das Dorfgericht ist zuständig für die im § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nachlasses, es sei denn, daß sich am Sitze des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet (§§ 10 bis 25).

Für diese Sicherung hat das Dorfgericht ohne Auftrag des Amtsgerichts zu sorgen; insbesondere bedarf es eines solchen Auftrags auch nicht zur Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses, das nur zur Sicherung des Nachlasses dienen soll (§ 12 Abs. 2).

Von dem Amtsgerichte zur Sicherung eines Nachlasses angeordnete Maßregeln hat das Dorfgericht auszuführen, falls ihm die Ausführung aufgetragen wird.

§ 8.

Das Dorfgericht ist ferner zuständig, im Auftrage des Amtsgerichts:

1. Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare, aufzunehmen (§§ 26 bis 33);
2. freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen und zu beurkunden (§§ 34 bis 58);
3. Taxen aufzunehmen (§ 59).

Zur Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses ist das Dorfgericht auch im Auftrage der Generalkommission zuständig (Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896, Gesetz-Samml. S. 124, § 20).

Soweit das Dorfgericht mit freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen und mit öffentlichen Verpachtungen von dem Amtsgericht allgemein beauftragt ist, kann es solche Geschäfte auch auf Antrag der Betheiligten vornehmen.

§ 9.

Die Abänderung einer Anordnung des Dorfgerichts ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen.

Dritter Abschnitt.

Sicherung eines Nachlasses.

§ 10.

Das Dorfgericht hat, soweit nach den Umständen ein Bedürfniß dafür besteht, für die Sicherung eines in seinem Bezirke befindlichen Nachlasses zu sorgen:

1. wenn der Erbe unbekannt ist;
2. wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist;
3. wenn ungewiß ist, ob der Erbe die Erbschaft angenommen hat.

§ 11.

Zu der Ausführung der Sicherungsmaßregeln sind die am Orte anwesenden Erben und Verwandten des Erblassers und, falls keine Erben oder Verwandten anwesend sind, andere geeignete Auskunftspersonen zuzuziehen.

Ueber die getroffenen Maßregeln ist ein Protokoll aufzunehmen (§§ 21, 22).

§ 12.

Welche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses zu ergreifen sind, entscheidet das Dorfgericht nach den Umständen des Falles.

Das Dorfgericht kann insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen, ein Nachlaßverzeichniß aufzunehmen und dem Nachlaß einen Aufseher bestellen.

Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Dorfgericht nicht befugt.

§ 13.

Verfügungen von Todeswegen, die bei der Ausführung einer Sicherungsmaßregel im Nachlasse vorgefunden werden, hat das Dorfgericht in jedem Falle an sich zu nehmen und unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

In gleicher Weise ist mit vorgefundenem Gelde, Werthpapieren und anderen werthvollen oder wichtigen Urkunden sowie mit Kostbarkeiten zu verfahren. Nur aus besonderen Gründen und wenn die Sicherheit eine genügende ist, können sie unter gehöriger Aufsicht in der Sterbewohnung belassen werden.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Urkunden und Gegenstände sind in dem Protokoll einzeln zu verzeichnen, die Werthpapiere mit Angabe des Nennwerths. Sind die Werthpapiere mit Buchstaben und Nummern versehen, so sind auch diese zu vermerken. Sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist dies anzugeben. Auch ist anzugeben, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnantheilscheine laufen.

§ 14.

Für das Verfahren bei der Siegelung eines Nachlasses sind neben den Vorschriften des § 13 die Vorschriften der §§ 15 bis 19 maßgebend.

§ 15.

Bewegliche leblose Sachen sind, soweit sie nicht unter den § 13 fallen, thunlichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen. Die Thüren dieser Räume sowie die Behältnisse sind zu verschließen und unter Verwendung von Papierstreifen, Lein-

wandstreifen, Bindfaden oder in anderer Weise mit dem Dienstsiegel so zu versiegeln, daß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht eröffnet werden können; Fenster sind zu schließen und nöthigenfalls in gleicher Weise zu versiegeln.

Die Zahl der Siegel und die Stellen, wo sie angelegt sind, sind im Protokoll anzugeben. Die Schlüssel hat das Dorfgericht mit einem Merkzeichen zu versehen und entweder an sich zu nehmen oder sonst sicher unterzubringen; ihre Zahl sowie die Art ihrer Verwahrung ist im Protokoll zu vermerken. Die Anwesenden sind darauf hinzuweisen, daß sie sich jeder Beschädigung und der Ablösung der angelegten Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten haben.

Räume, deren Weiterbenutzung nicht entbehrt werden kann, sind offen zu halten.

§ 16.

Den Erben, den Verwandten des Erblassers oder einer geeigneten anderen Person kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, der Landwirthschaft oder des Gewerbes gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Auch können ihnen sonstige zu diesen Zwecken nothwendigen Sachen übergeben werden.

§ 17.

Hat der Erblasser Landwirthschaft oder ein Gewerbe betrieben und erscheint die Fortführung des Betriebs angezeigt und ohne Gefährdung des Nachlasses möglich, so ist das hierzu Erforderliche anzuordnen und die Siegelung insoweit zu beschränken, daß der weitere Betrieb stattfinden kann.

§ 18.

Die außer Siegelung gelassenen Gegenstände sind zu verzeichnen, es sei denn, daß bei einzelnen von ihnen eine Sicherung aus besonderen Gründen entbehrlich ist. In dem Verzeichniß ist der Werth der einzelnen Gegenstände anzugeben, soweit dies zur Feststellung angemessen erscheint.

Einzelne Nachlaßsachen, insbesondere Thiere, können einem Dritten zur Obhut anvertraut oder bei dringender Gefahr des Verderbens veräußert werden; der Erlös ist unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

§ 19.

Nöthigenfalls ist zur Sicherung des Nachlasses ein Aufseher zu bestellen.

§ 20.

Werden in dem Nachlaß eines Beamten bei der Ausführung einer Sicherungsmaßregel amtliche Akten oder sonstige Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt

werden kann, vorgefunden, so ist dies im Protokolle besonders zu vermerken. Das Dorfgericht hat Sicherungsmaßregeln in Bezug auf diese Sachen nicht vorzunehmen, wenn die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen sorgt. Die Vorschriften über den Nachlaß von Beamten finden auch Anwendung auf den Nachlaß von Offizieren des Heeres und der Marine.

§ 21.

Das über die Maßnahmen des Dorfgerichts aufgenommene Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

§ 22.

Das Protokoll soll den Hergang bei der Ausführung der Sicherungsmaßregeln beschreiben. Es soll außer den Angaben, die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben sind, namentlich enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung zugegen gewesenen Personen;
3. die Angabe der Thatsachen, welche die Sicherung des Nachlasses veranlaßt haben;
4. die Unterschrift des bestellten Aufsehers und derjenigen Personen, welchen Nachlaßsachen, die außer Siegelung geblieben sind, anvertraut sind;
5. die Unterschrift der Mitglieder des Dorfgerichts.

§ 23.

Hat das Dorfgericht von Sicherungsmaßregeln Abstand genommen, weil es sie nicht für erforderlich hält, bestehen aber Zweifel darüber, ob sie erforderlich sind, so hat das Dorfgericht dem Amtsgerichte den Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 24.

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden entsprechende Anwendung, wenn das Dorfgericht mit der Ausführung von Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses von dem Amtsgerichte beauftragt wird und das Amtsgericht nicht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 25.

Das Dorfgericht hat die ohne Auftrag des Amtsgerichts getroffenen Sicherungsmaßregeln aufzuheben, sobald sie nicht mehr erforderlich erscheinen. Die Abnahme angelegter Siegel soll in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

Auch über die Aufhebung der Sicherungsmaßregeln, insbesondere über die Abnahme der Siegel, ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Amtsgericht unverzüglich einzusenden.

Bei der Abnahme der Siegel ist zu untersuchen, ob die in

dem Siegelungsprotokoll angegebenen Siegel noch vorhanden und unverletzt sind. Der Befund ist in dem nach Abs. 2 aufzunehmenden Protokolle festzustellen.

Vierter Abschnitt.

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

§ 26.

Bei der Ertheilung des Auftrags zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, bestimmt das Amtsgericht oder im Falle des § 20 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) die Generalkommission, in welcher Art und in welchem Umfange das Verzeichniß aufzunehmen ist und welche Personen bei der Aufnahme zuzuziehen sind.

Im Uebrigen sind, sofern nicht in dem Auftrag, insbesondere in Bezug auf die Angabe des Werthes und der Verbindlichkeiten, abweichende Bestimmungen getroffen sind, die nachstehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 27.

Das Dorfgericht hat die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten nach folgenden Titeln zu verzeichnen:

1. Grundstücke;
2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten;
3. Werthpapiere;
4. Forderungen, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen;
5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren;
7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
8. Porzellan, Steingut, Glassachen;
9. zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe aus unedlem Metalle, Holz, Stein und anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche, und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Landkarten, Schriften;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräthe;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Thiere;
17. Vorräthe zum Verbrauch in der Hauswirthschaft;
18. Waarenvorräthe, landwirthschaftliche oder gewerbliche Vorräthe;

19. sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

§ 28.

Ob in Ansehung der Titel 1, 2, 3, 4 und 20 etwas vorhanden ist oder nicht, ist immer zu vermerken. Im Uebrigen können die Titel, bei denen nichts zu verzeichnen ist, ausgelassen werden.

Die Verzeichnung der Werthpapiere erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3. Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben. Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden, z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Versicherungspolicen, Pfandscheine, sind bei den Posten aufzuführen, zu welchen sie gehören.

§ 29.

In einer besonderen Spalte ist der Werth der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Ist eine besondere Taxe aufgenommen, so ist der Taxwerth anzugeben.

Die Gesammtsummen der einzelnen Titel 1 bis 19 sind zusammenzuzählen; von dem Betrag ist die Gesammtsumme der Verbindlichkeiten (Titel 20) abzuziehen.

§ 30.

Das Dorfgericht hat bei der Aufnahme des Verzeichnisses darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten über das Vermögen, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abgeben. Die beweglichen Sachen hat sich das Dorfgericht vorzeigen zu lassen.

§ 31.

Wird von den Betheiligten eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses abgegeben, so ist diese Erklärung von dem Dorfgericht in dem Protokolle zu beurkunden.

§ 32.

Ueber die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll zu errichten. Ein etwa beschaffter Auszug aus den öffentlichen Büchern sowie, falls ein Betheiligter den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige hat feststellen lassen, die darüber aufgenommene Urkunde ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Im Protokolle brauchen die vorgefundenen Vermögensgegenstände nicht nach den im § 27 angegebenen Titeln aufgeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden sind; auf Grund des Protokolls ist alsdann das Verzeichniß gemäß § 27 aufzustellen.

Das Protokoll sowie das Verzeichniß ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

§ 33.

Wird ein Nachlaßinventar aufgenommen, so ist für die Verzeichnung der Bestand sowie der Werth zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind nachrichtlich zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 34.

Freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen soll das Dorfgericht auf unmittelbaren Antrag eines Betheiligten nur vornehmen, soweit es vom Amtsgerichte mit der Vornahme solcher Versteigerungen allgemein beauftragt ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn gegen die Befugniß des Antragstellers, über die Sache zu verfügen, Bedenken vorliegen oder wenn der Verdacht besteht, daß die Form der Versteigerung zur Verdeckung unlauterer Absichten, insbesondere zur Umgehung der den Gewerbebetrieb oder die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften, z. B. des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 174), oder der Vorschriften über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (Gewerbeordnung § 33), benutzt werden soll oder wenn bei Ausverkäufen der Verdacht einer unrichtigen Angabe über den Anlaß und den Zweck des Verkaufs besteht (Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 — Reichs-Gesetzbl. S. 145 — § 1).

§ 35.

In welcher Weise die Versteigerung zu bewirken ist (Zeit und Ort der Versteigerung, Art der Bekanntmachung, etwaige Abschätzung der Sachen, Benachrichtigung der Betheiligten, Versteigerungsbedingungen, Aushändigung des Erlöses und dergl.), richtet sich nach den Bestimmungen des Amtsgerichts und, soweit solche nicht getroffen sind, nach denen des Antragstellers. Soweit weder das Amtsgericht noch der Antragsteller Bestimmungen getroffen hat, sind dafür die Vorschriften der §§ 37 bis 39, 44, 45 maßgebend.

Die Versteigerung soll in einem zu Versteigerungen bestimmten oder geeigneten Raume, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, abgehalten werden. In Wirthshäusern darf die Versteigerung nur stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Das Dorfgericht hat darauf zu sehen, daß während des Versteigerungsgeschäfts geistige Getränke nicht verabfolgt werden.

§ 36.

Vor der Versteigerung hat das Dorfgericht die Sachen unter fortlaufenden Nummern, nöthigenfalls unter Angabe des Gewichts,

des Maßes oder der Zahl, zu verzeichnen. Ist ein Verzeichniß dem Auftrage des Amtsgerichts beigefügt oder von dem Antragsteller übergeben, so hat das Dorfgericht seine Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen. Die Aufstellung eines Verzeichnisses kann unterbleiben, wenn der Antragsteller die Sachen im Besitze behält und auf die Anfertigung des Verzeichnisses verzichtet.

Werden die Sachen dem Dorfgerichte behufs Verwahrung bis zum Versteigerungstermin übergeben, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches ein Verzeichniß der Sachen enthält.

Erfolgt eine Abschätzung, so ist in dem Verzeichnisse bei den einzelnen Sachen ihr Schätzungswerth zu vermerken. Das Gleiche gilt von dem Gold- oder Silberwerthe, wenn er festgestellt ist.

§ 37.

Der Versteigerungstermin ist so zu bestimmen, daß er der Beschaffenheit und dem Werthe der Sachen entsprechend öffentlich bekannt gemacht werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrückung in eine oder mehrere Zeitungen und dergl.).

Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände (Möbel, Betten, Kleidungsstücke und dergl.) unter Hervorhebung besonders werthvoller Sachen;
2. die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung.

§ 38.

Der Versteigerungstermin ist dem Antragsteller und der zur Erhebung des Kaufpreises etwa bestellten Person rechtzeitig mitzutheilen. Dem Antragsteller sind auf Verlangen auch die Versteigerungsbedingungen bekannt zu geben.

§ 39.

In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen:

1. daß die Uebergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige baare Zahlung geschehe;
2. daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Uebergabe gegen baare Zahlung verlange, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe.

§ 40.

Im Termine sind zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt zu machen. Demnächst ist zum Bieten aufzufordern. Die einzelnen Stücke sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeich-

nisses aufzurufen und den Kauflustigen zur Besichtigung vorzuzeigen. Der etwa ermittelte Schätzungs-, Gold- oder Silberwerth ist bei dem ersten Aufrufe mitzutheilen. Dem Zuschlage soll ein dreimaliger Aufruf vorangehen.

§ 41.

Die versteigernden Mitglieder des Dorfgerichts und die von ihnen etwa zugezogenen Gehülfen dürfen die zum Verkaufe gestellten Sachen weder für sich, sei es persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen kaufen. Die versteigernden Mitglieder des Dorfgerichts dürfen auch nicht zulassen, daß ihre Angehörigen (§ 5 Nr. 2, 3) mitbieten.

Den versteigernden Mitgliedern des Dorfgerichts ist nicht gestattet, die Gewähr für den Eingang des Kaufpreises zu übernehmen.

§ 42.

Das Protokoll über die Versteigerung soll namentlich enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Namen der bei der Verhandlung mitwirkenden Beamten des Dorfgerichts und der etwa zur Unterstützung zugezogenen Personen;
3. den Namen des Antragstellers oder die Bezeichnung des vom Amtsgericht ertheilten besonderen Auftrags;
4. die Angabe, in welcher Weise die Bekanntmachung des Termins erfolgt ist;
5. die Versteigerungsbedingungen;
6. den Hergang der Versteigerung nach § 40;
7. in Ansehung jeder Sache oder der zusammen ausgebotenen Sachen Gebot und Namen des Meistbietenden und die Angabe, ob die Uebergabe sowie die Zahlung geschehen ist;
8. die Maßnahmen, die bei ausgebliebener Zahlung getroffen sind.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden ertheilt, so ist gemäß der Nr. 7 das Gebot sowie der Name desjenigen zu verzeichnen, welcher den Zuschlag erhält. Wird der Zuschlag nicht im Termin ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Die Verzeichnung der Gebote Anderer als derjenigen, welche den Zuschlag erhalten oder an ihr Gebot gebunden bleiben, bedarf es nicht. Doch sind zurückgewiesene Gebote und der Grund der Zurückweisung anzugeben.

§ 43.

Das Protokoll braucht nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termine nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in

oder unter dem Protokolle zu unterschreiben oder ihr Handzeichen beizufügen.

Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

Die Belege über die Terminsbekanntmachung sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 44.

Das Protokoll über die Versteigerung ist, falls die Versteigerung auf Grund eines besonderen Auftrags des Amtsgerichts erfolgt ist, unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen, anderenfalls dem Antragsteller auszuhändigen.

§ 45.

Der Erlös ist dem Antragsteller oder der mit der Erhebung des Kaufpreises beauftragten Person auszuhändigen. Von dem Erlöse sind die Gebühren und die Auslagen, mit Einschluß des erforderlichen Stempels, abzuziehen.

II. Besondere Vorschriften.

§ 46.

Beantragt ein Pfandgläubiger, weil er sich im Wege des Pfandverkaufs befriedigen will (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1228 bis 1249), die Versteigerung des Pfandes, so hat sich das Dorfgericht zu vergewissern, daß die Androhung des Verkaufs erfolgt oder unthunlich ist und daß die bei dem Verkauf einzuhaltende Frist gewahrt wird (Bürgerliches Gesetzbuch § 1234).

§ 47.

Hat das Pfand einen Gold- oder Silberwerth, so muß dieser, erforderlichenfalls mit Hülfe eines Sachkundigen, festgestellt und in dem Verzeichnisse (§ 36) angegeben werden.

In der Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt. Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

Von dem Versteigerungstermine sind, sofern dies nicht durch den Antragsteller bereits geschehen ist, nach näherer Bestimmung des Antragstellers thunlichst auch der Eigenthümer des Pfandes und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, besonders zu benachrichtigen. Erfolgt die Benachrichtigung im Wege der Uebersendung durch die Post, so ist die Postsendung, falls der Antragsteller nicht ein Anderes bestimmt, mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird, es sei denn, daß dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist.

§ 48.

Bei der Versteigerung ist das Pfand ausdrücklich als solches zu bezeichnen.

Es darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten habe und seiner Rechte verlustig sein solle, wenn dies nicht geschieht; unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so kann sogleich die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers vorgenommen werden.

§ 49.

Das Gebot des Eigenthümers sowie, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners ist, sofern nicht der Antragsteller ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

§ 50.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 greift nicht Platz, wenn der Zuschlag dem Antragsteller ertheilt wird. Das Dorfgericht braucht an ihn die Sachen nur herauszugeben, wenn der Betrag der Gebühren und Auslagen, mit Einschluß des erforderlichen Stempels, baar erlegt wird.

§ 51.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Antragstellers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Das Dorfgericht hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

§ 52.

Das Protokoll soll außer den im § 42 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Angabe, aus welchem gesetzlichen Grunde die Versteigerung erfolgt;
2. den Namen des Eigenthümers des Pfandes; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
3. den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen dessen der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
4. den festgestellten Gold- oder Silberwerth.

In dem Versteigerungsprotokoll ist hervorzuheben, daß das Pfand bei der Versteigerung als solches bezeichnet ist.

§ 53.

Beantragt ein Pfandgläubiger die Versteigerung des Pfandes, weil er durch dessen drohenden Verderb oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Werthes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1219, 1220), so finden die Vorschriften des § 46 und des § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 54.

Beantragt ein Pfandgläubiger Sachen, die einen Marktpreis haben, oder Gold- oder Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist, freihändig zu verkaufen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1221, § 1235 Abs. 2, § 1240 Abs. 2), so ist ein Verzeichniß der Sachen nach den Vorschriften des § 36 und des § 47 Abs. 1 aufzunehmen. Bei dem Verkauf ist das Pfand ausdrücklich als solches zu bezeichnen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem festgestellten Gold- oder Silberwerthe verkauft werden. Im Uebrigen ist der Verkauf zum laufenden Preise zu bewirken. Die Uebergabe an den Käufer darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Auf das Verkaufsprotokoll finden die Vorschriften des § 52 entsprechende Anwendung.

§ 55.

Die Vorschriften der §§ 46 bis 52, 54 finden entsprechende Anwendung, wenn die Versteigerung oder der freihändige Verkauf zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft oder zwecks Auseinandersetzung der Miterben vorgenommen wird (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 753, 2042).

§ 56.

Beantragt ein Finder, weil der Verderb der gefundenen Sachen zu besorgen oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 966), die Versteigerung, so hat sich das Dorfgericht vor dieser zu vergewissern, daß bei der Polizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht ist.

In dem Protokoll ist anzugeben, aus welchem gesetzlichen Grunde die Versteigerung erfolgt.

§ 57.

Einen allgemeinen Auftrag zum Verkaufe von Werthpapieren, die einen Börsenpreis haben, sowie zum Verkaufe beweglicher Sachen auf Grund der §§ 383, 1003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf Grund des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund des Preußischen Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 265) soll das Amtsgericht dem Dorfgerichte nicht ertheilen.

Wird ein einzelner Auftrag zu einem solchen Verkaufe von dem Amtsgericht ertheilt, so sind bei der Ausführung die von dem Amtsgerichte zu treffenden näheren Bestimmungen zu befolgen.

Sechster Abschnitt.

Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

§ 58.

Auf öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden finden die Vorschriften der §§ 34 bis 38, 40 bis 45 entsprechende Anwendung.

Das Dorfgericht hat den Antragsteller, soweit solche nicht schon vorliegen, zur Aufstellung von Bedingungen zu veranlassen, die den Inhalt des abzuschließenden Pachtvertrags außer Zweifel stellen. Namentlich sind Bestimmungen zu treffen über den Gegenstand und die Dauer der Verpachtung, die Art und die Fälligkeit des Pachtzinses und die Folgen des Zahlungsverzugs sowie darüber, in welcher Weise der Zuschlag ertheilt werden soll.

Der Versteigerungstermin soll in der Regel erst bestimmt werden, wenn die Versteigerungsbedingungen festgestellt sind. Eine nachträgliche Aenderung der Versteigerungsbedingungen ist nicht ausgeschlossen. Kommt der Antragsteller den Anforderungen, die das Dorfgericht hinsichtlich der Aufstellung der Versteigerungsbedingungen an ihn stellt, nicht nach, so hat das Dorfgericht den Antrag abzulehnen.

Siebenter Abschnitt.

Aufnahme von Taxen.

§ 59.

Hinsichtlich der Aufnahme von Taxen bewendet es bei dem bisherigen Rechte (vergl. Allg. Landrecht Th. II Tit. 7 § 86; Allg. Gerichtsordnung Th. II Tit. 6, insbesondere Anhangs-§ 437 zu § 12; Gesetz vom 15. Juni 1840 — Gesetz-Samml. S. 131 —; revidirte Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 — Just.-Minist.-Bl. S. 206 —, §§ 83 bis 87 nebst Anlage Nr. 5; Gesetz vom 4. Mai 1857 — Gesetz-Samml. S. 445 —; Verfügung des Justizministers vom 27. Juli 1857 — Just.-Minist.-Bl. S. 282 —).

Achter Abschnitt.

Gebühren und Auslagen.

§ 60.

Die Dorfgerichte erhalten an Gebühren:

I. a) für die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise von dem Gesammtwerthe der gesicherten Gegenstände bei einem Betrage

bis	50	Mark	einschließlich	.	.	—	Mark	50 Pf.
=	100	=	=	.	.	1	=	— =
=	300	=	=	.	.	1	=	50 =

bis	500	Mark	einschließlich	2	Mark	— Pf.
„	1 000	„	„	3	„	— „
„	2 500	„	„	4	„	— „
„	5 000	„	„	5	„	— „
„	7 500	„	„	6	„	— „
„	10 000	„	„	7	„	— „
„	12 500	„	„	8	„	— „
„	15 000	„	„	9	„	— „
über	15 000	„	„	10	„	— „.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als acht Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um ein Viertel. Für einen Tag sind nicht mehr als acht Arbeitsstunden anzusetzen. Der für Gänge und Reisen erforderliche Zeitaufwand ist nicht zu berücksichtigen;

b) für die Entsiegelung von dem Gesammtwerthe der von ihr betroffenen Gegenstände die Hälfte der zu a bestimmten Gebühr;

II. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, insbesondere von Nachlaßinventaren, nach dem Gesammtwerthe der aufgenommenen Gegenstände ohne Abzug der Schulden das Doppelte der zu Ia bestimmten Gebühr.

Findet die Sicherung des Nachlasses oder die Entsiegelung zugleich mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses statt, so wird eine besondere Gebühr für die Sicherung oder die Entsiegelung nicht erhoben, sondern es kommt nur die für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses bestimmte Gebühr in Ansatz;

III. a) für die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen von dem Gesammtbetrage der Meistgebote

bis zu	100	Mark		5	vom Hundert,	
von dem Betrag über	100	Mark	bis 300 Mark	3	„	„
„	300	„	„ 1000 „	2	„	„
„	1000	„	„ 5000 „	1	„	„
„	5000	„		1/2	„	„

jedoch nicht unter zwei Mark. Diese Mindestgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Gebot nicht abgegeben, es aber zu einem Ausgebote gekommen ist.

Wird nicht die Gelderhebung besorgt, so verringert sich die Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht unter eine Mark;

b) für den freihändigen Verkauf beweglicher Sachen (§ 54, § 57 Abs. 2) von dem Gesammtbetrage des Erlöses die zu a bestimmte Gebühr;

IV. für die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden von dem Gesammtbetrage des für die ganze Pachtzeit zu entrichtenden Pachtzinses die zu III bestimmte Gebühr;

V. für die Aufnahme von Taxen bei einem Gegenstande

bis	100	Mark	einschließlich	1	Mark.
"	300	"	"	2	"
"	500	"	"	3	"
"	1 000	"	"	4	"
"	2 500	"	"	5	"
"	5 000	"	"	6	"
"	7 500	"	"	7	"
"	10 000	"	"	8	"
über	10 000	"	. . . . .	10	" .

§ 61.

Ist Jemandem nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach Artikel 1 Satz 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom Amtsgerichte das Armenrecht bewilligt, so hat ihm das Dorfgericht seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

§ 62.

An baaren Auslagen werden vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Postgebühren;
3. die Gebühren für Mittheilungen, die nicht durch die Post erfolgen;
4. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter, entstandenen Kosten;
5. die den Mitgliedern des Dorfgerichts bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Personen für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere für die Beförderung von Sachen;
7. die erforderlichen Stempel.

§ 63.

Schreibgebühren werden nur für die auf Antrag eines Betheiligten gefertigten Abschriften der vom Dorfgericht abgefaßten Urkunden erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite 10 Pfg. Die Seite muß mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthalten. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 64.

An täglichen Reisekosten erhalten die Mitglieder des Dorfgerichts, wenn zur Vornahme des Geschäfts außerhalb ihres Wohnorts ein Weg von mehr als zwei Kilometern zurückgelegt werden muß, je 2 Mark.

§ 65.

Für eine mündliche oder schriftliche Mittheilung, die nicht durch die Post erfolgt, erhält das Mitglied des Dorfgerichts oder der Gemeindebote (§ 6) eine Ganggebühr von 5 Pfg. Die Gebühr wird bezüglich einer jeden Person, an welche die Mittheilung erfolgt, besonders berechnet. Sie erhöht sich um 20 Pfg., wenn außerhalb des Wohnorts ein Weg von mehr als einem Kilometer zurückgelegt werden muß. Weitere Reisekosten werden nicht vergütet. Soweit die Ganggebühren die Postgebühren übersteigen, kommen sie nur dann zum Ansatze, wenn nach der Lage der Umstände, insbesondere wegen gebotener Beschleunigung, die Mittheilung durch die Post unthunlich war.

§ 66.

Die Gebühren und Auslagen sind auf den über das Geschäft aufgenommenen Urkunden unter Bezugnahme auf die maßgebenden Gebührenvorschriften und unter Angabe des Werthes des Gegenstandes und der Zeitdauer, sofern sich danach die Höhe der Gebühr richtet, in Ansatz zu bringen.

§ 67.

Die Dorfgerichte haben die Gebühren und Auslagen für Geschäfte, die sie auf unmittelbaren Antrag der Betheiligten vornehmen, von diesen zu erheben. Sie können, vorbehaltlich der Vorschrift des § 61, die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen, mit Einschluß der Stempel, und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen. Ingleichen können sie die Herausgabe der aufgenommenen Urkunden und der gefertigten Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Geschäfts vorgelegten Urkunden bis zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verweigern.

Auch bei den im Auftrage des Gerichts vorgenommenen Geschäften und bei der Sicherung eines Nachlasses sind die Dorfgerichte berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen unmittelbar von den Betheiligten zu erheben. Darüber, ob die Erhebung stattgefunden hat, ist eine Angabe auf der Urkunde zu machen. Ist die Erhebung nicht ausführbar oder erscheint sie dem Dorfgerichte nicht angemessen, so hat auf dessen Ersuchen der Gerichtsschreiber die Einziehung und die Uebersendung der Kosten zu veranlassen.

Die Gebühren und Auslagen für die im Auftrage der Generalkommission vorgenommenen Geschäfte hat das Dorfgericht bei dieser in Ansatz zu bringen.

§ 68.

Aus den eingegangenen Beträgen werden die baaren Auslagen zunächst berichtigt.

Die Vertheilung der Gebühren unter den Mitgliedern des Dorfgerichts erfolgt unter Beobachtung des bisher üblich gewesenen

Verhältnisses. Ist dies zweifelhaft, so erhält der Schulze vorweg ein Fünftel. Die übrigen vier Fünftel erhalten die bei dem betreffenden Geschäfte mitwirkenden Beamten zu gleichen Theilen.

Den Mitgliedern des Dorfgerichts bleibt überlassen, über die Theilung der Gebühren unter sich anderweitige Vereinbarungen zu treffen.

§ 69.

Soweit die Gebühren und Auslagen unmittelbar durch das Dorfgericht erhoben werden, hat es die erforderlichen Stempel in Natur zu verwenden. Es ist in diesen Fällen für die richtige und rechtzeitige Verwendung verantwortlich.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 70.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten können Vorschriften zur Ergänzung dieser Verfügung erlassen.

§ 71.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

XIII.

Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel.

(J.M.Bl. S. 889.)

Erster Abschnitt.

(Vgl. Art. 126 Pr.fr.G. und die Verordnung vom 20. Dezember 1899, s. oben S. 468.)

Allgemeine Vorschriften.

Geschäftsleitung.

§ 1.

Der Vorsteher des Ortsgerichts leitet die Geschäfte.

Soweit zu den Geschäften Gerichtsmänner zuzuziehen sind, ordnet in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung der Vorsteher an, wer zuzuziehen ist.

Der Vorsteher ernennt den Ortsgerichtsboten, wenn sich für die Anstellung eines solchen ein Bedürfniß ergiebt, und verpflichtet ihn mittelst Handschlags auf treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere zu dienstlicher Verschwiegenheit.

Der Vorsteher eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsvermerke. Er sorgt für ihre Ordnung, und, soweit sie im Besitze des Ortsgerichts bleiben, für ihre Aufbewahrung.

§ 2.

Sind im voraus für das Jahr regelmäßige Geschäftstage bestimmt, so hat sie der Vorsteher öffentlich bekannt zu machen.

Oertliche Begrenzung der Thätigkeit.

§ 3.

Die Ortsgerichte sollen die ihnen zustehenden Verrichtungen nur innerhalb ihres Bezirkes vornehmen.

Ausschließung der Ortsgerichtsmitglieder.

§ 4.

Ein Ortsgerichtsvorsteher oder Gerichtsmann ist von der Theilnahme an den Verrichtungen des Ortsgerichts ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Bevollmächtigter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen (z. B. als Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Pfleger) aufzutreten berechtigt ist.

Die Ablehnung eines Ortsgerichtsvorstehers oder Gerichtsmanns wegen Besorgniß der Befangenheit ist ausgeschlossen.

Eine Handlung des Ortsgerichts ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Ortsgerichtsvorsteher oder Gerichtsmann mitgewirkt hat, der nach Abs. 1 von der Theilnahme ausgeschlossen war.

Berathung und Abstimmung.

§ 5.

Soweit Gerichtsmänner mitzuwirken haben, werden die Beschlüsse in mündlicher Berathung nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Dienstsiegel.

§ 6.

Das Dienstsiegel des Ortsgerichts führt den Königlichen Adler im Felde mit der Umschrift „Das Ortsgericht N."

Abfassung der Urkunden.

§ 7.

Die von dem Ortsgerichte — dem Vorsteher oder den Gerichtsmännern, einzeln oder zusammen — abgefaßten Urkunden (Protokolle, Zeugnisse, Berichte) sollen die Angabe des Ortes und der Zeit der Abfassung enthalten und von den Mitwirkenden unter Beidrückung des Dienstsiegels unterschrieben werden.

§ 8.

In den Protokollen sind die Personen, mit denen verhandelt wird, nach Vornamen und Familiennamen, Stand, Beruf und Wohnort und, soweit diese Angaben nicht thunlich oder nicht ausreichend sind, nach anderen die Personen deutlich kennzeichnenden Merkmalen zu bezeichnen.

Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob das Ortsgericht die Personen kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise es sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat.

§ 9.

Das Protokoll soll den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterzeichnet werden. Im Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Unterbleibt die Unterzeichnung, so ist der Grund hiervon anzuführen. Das Protokoll soll den Betheiligten auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 10.

Treten bei einer Verhandlung Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter auf, so ist zu prüfen, ob ihnen dazu die Befugniß zusteht. Vollmachten und andere übergebene Schriftstücke sind dem Protolle beizufügen. Die Vorlegung sowie die Beifügung ist in dem Protokolle zu vermerken.

§ 11.

Die Beurkundung oder Vornahme eines Rechtsgeschäfts ist zu unterlassen:

1. wenn das Geschäft gegen ein Strafgesetz verstößt;
2. wenn Wahrnehmungen gemacht werden, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Betheiligter, mit dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder wenn sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts bestehen;

3. wenn ein Betheiligter erklärt, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, oder nach der Ueberzeugung des Ortsgerichts taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist;
4. wenn sich sonst aus der Person der Betheiligten, aus ihrer Vertretung oder aus der Art des Geschäfts Schwierigkeiten oder Bedenken ergeben.

Ist der Auftrag vom Gericht ertheilt, so hat das Ortsgericht diesem unter Angabe der Bedenken zu berichten.

§ 12.

Ergeben sich bei einer anderen Verhandlung als bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, insbesondere bei der Sicherung eines Nachlasses oder bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, Zweifel, ob eine Person, mit der verhandelt werden soll, die erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder erklärt sie, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, oder ist sie nach der Ueberzeugung des Ortsgerichts taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so ist in das Protokoll ein Vermerk darüber aufzunehmen.

Herausgabe der Urkunden.

§ 13.

Eine aufgenommene Urkunde ist, wenn die Aufnahme ohne Auftrag des Amtsgerichts oder einer anderen Behörde oder auf Grund eines allgemeinen Auftrags des Amtsgerichts erfolgt ist, in Urschrift an den Antragsteller herauszugeben, anderenfalls der Behörde, die den Auftrag zur Vornahme des Geschäfts ertheilt hat, zu überreichen. Der Antragsteller kann verlangen, daß die Urkunde für ihn einer Behörde übersandt wird.

Von der Urkunde ist eine einfache oder beglaubigte Abschrift im Falle des Bedürfnisses für das Ortsgericht sowie auf Antrag für die Betheiligten zu fertigen. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch den von dem Ortsgerichtsvorsteher darauf zu setzenden Vermerk:

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird bescheinigt.

(Ort und Tag)
(Siegel des Ortsgerichts)

Das Ortsgericht.
(Unterschrift)
Ortsgerichtsvorsteher.

Mittheilungen.

§ 14.

Mündliche oder schriftliche Mittheilungen, insbesondere Ladungen, erfolgen am Sitze des Ortsgerichts oder an einem leicht erreichbaren anderen Orte, auch wenn dieser dem Bezirke des Ortsgerichts nicht

angehört, durch ein Mitglied des Ortsgerichts, den Ortsgerichtsboten oder einen anderen zuverlässigen Boten. Wird die Person, an welche die Mittheilung erfolgen soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann, vorbehaltlich der Vorschriften des § 87, die Mittheilung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Im Uebrigen erfolgen Mittheilungen im Wege der Uebersendung durch die Post.

Soll ein Nachweis über die Mittheilung erbracht werden, so ist im Falle des Abs. 1 von dem Beamten zu bescheinigen, an welchem Orte, zu welcher Zeit und an wen die Mittheilung erfolgt ist, und im Falle des Abs. 2 die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Abänderung von Anordnungen.

§ 15.

Die Abänderung einer Anordnung des Ortsgerichts ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

Erster Titel.

Sicherung eines Nachlasses.

§ 16.

Das Ortsgericht hat, soweit nach den Umständen ein Bedürfniß besteht, für die Sicherung eines in seinem Bezirke befindlichen Nachlasses zu sorgen:

1. wenn der Erbe unbekannt ist;
2. wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist;
3. wenn ungewiß ist, ob der Erbe die Erbschaft angenommen hat.

§ 17.

Erachtet der Ortsgerichtsvorsteher die Vornahme von Sicherungsmaßregeln für erforderlich, so hat er als Gehülfen einen Gerichtsmann hinzuzuziehen, der in der Gemeinde, in welcher die Maßregeln vorzunehmen sind, wohnt oder sonst leicht erreichbar und geeignet ist.

Zu der Ausführung der Sicherungsmaßregeln sind ferner die am Orte anwesenden Erben und Verwandten des Erblassers und, falls keine Erben oder Verwandte anwesend sind, andere geeignete Auskunftspersonen zuzuziehen.

Ueber die getroffenen Maßregeln ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 27).

§ 18.

Welche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses zu ergreifen sind, entscheidet das Ortsgericht nach den Umständen des Falles.

Das Ortsgericht kann insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen, ein Nachlaßverzeichniß aufnehmen und dem Nachlaß einen Aufseher bestellen.

Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Ortsgericht nicht befugt.

§ 19.

Verfügungen von Todeswegen, die bei der Ausführung einer Sicherungsmaßregel im Nachlasse vorgefunden werden, hat das Ortsgericht in jedem Falle an sich zu nehmen und unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

In gleicher Weise ist regelmäßig mit vorgefundenem Gelde, Werthpapieren und anderen werthvollen oder wichtigen Urkunden, sowie mit Kostbarkeiten zu verfahren. Nur aus besonderen Gründen und wenn die Sicherheit eine genügende ist, können sie unter gehöriger Aufsicht in der Sterbewohnung belassen werden.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Urkunden und Gegenstände sind in dem Protokoll einzeln zu verzeichnen, die Werthpapiere mit Angabe des Nennwerths. Sind die Werthpapiere mit Buchstaben und Nummern versehen, so sind auch diese zu vermerken. Sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist dies anzugeben. Auch ist anzugeben, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnantheilscheine laufen.

§ 20.

Für das Verfahren bei der Siegelung eines Nachlasses sind neben den Vorschriften des § 19 die Vorschriften der §§ 21 bis 25 maßgebend.

§ 21.

Bewegliche leblose Sachen sind, soweit sie nicht unter den § 19 fallen, thunlichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen. Die Thüren dieser Räume sowie die Behältnisse sind zu verschließen und unter Verwendung von Papierstreifen, Leinwandstreifen, Bindfaden oder in anderer Weise mit dem Dienstsiegel so zu versiegeln, daß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht eröffnet werden können; Fenster sind zu schließen und nöthigenfalls in gleicher Weise zu versiegeln.

Die Zahl der Siegel und die Stellen, wo sie angelegt sind, sind im Protokoll anzugeben. Die Schlüssel hat das Ortsgericht mit einem Merkzeichen zu versehen und entweder an sich zu nehmen oder sonst sicher unterzubringen; ihre Zahl sowie die Art ihrer Verwahrung ist im Protokolle zu vermerken. Das Ortsgericht hat die Anwesenden darauf hinzuweisen, daß sie sich jeder Beschädigung und der Ablösung der angelegten Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten haben.

Räume, deren Weiterbenutzung nicht entbehrt werden kann, sind offen zu halten.

§ 22.

Den Erben, den Verwandten des Erblassers oder einer geeigneten anderen Person kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, der Landwirthschaft oder des Gewerbes gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Auch können ihnen sonstige zu diesen Zwecken nothwendige Sachen übergeben werden.

§ 23.

Hat der Erblasser Landwirthschaft oder ein Gewerbe betrieben und erscheint die Fortführung des Betriebs angezeigt und ohne Gefährdung des Nachlasses möglich, so ist das hierzu Erforderliche anzuordnen und die Siegelung insoweit zu beschränken, daß der weitere Betrieb stattfinden kann.

§ 24.

Die außer Siegelung gelassenen Gegenstände sind zu verzeichnen, es sei denn, daß bei einzelnen von ihnen eine Sicherung aus besonderen Gründen entbehrlich ist. In dem Verzeichniß ist der Werth der einzelnen Gegenstände anzugeben, soweit dies zur Feststellung angemessen erscheint.

Einzelne Nachlaßsachen, insbesondere Thiere, können einem Dritten zur Obhut anvertraut oder bei dringender Gefahr des Verderbens veräußert werden; der Erlös ist unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

§ 25.

Nöthigenfalls ist zur Sicherung des Nachlasses ein Aufseher zu bestellen.

§ 26.

Werden in dem Nachlaß eines Beamten bei der Ausführung einer Sicherungsmaßregel amtliche Akten oder sonstige Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, vorgefunden, so ist dies im Protokolle besonders zu vermerken. Das Ortsgericht hat Sicherungsmaßregeln in Bezug auf diese Sachen nicht vorzunehmen, wenn die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen sorgt. Die Vorschriften über den Nachlaß von Beamten finden auch Anwendung auf den Nachlaß von Offizieren des Heeres und der Marine.

§ 27.

Das über die Maßnahmen des Ortsgerichts aufgenommene Protokoll soll die Thatsachen angeben, welche die Sicherung des Nachlasses veranlaßt haben.

Das Protokoll braucht nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. Von den Personen, mit denen verhandelt ist, brauchen nur der be-

stellte Aufseher und diejenigen Personen zu unterzeichnen, welchen Nachlaßsachen, die außer Siegelung geblieben sind, anvertraut sind; die Unterzeichnung kann in oder unter dem Protokoll erfolgen.

Das Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

§ 28.

Soweit die Feststellung bei der Sicherung des Nachlasses möglich gewesen ist, ist sogleich in dem Protokoll Auskunft zu geben oder thunlichst bald vom Ortsgerichtsvorsteher dem Amtsgerichte zu berichten:

1. über den Zeitpunkt des Todes des Erblassers;
2. über Verfügungen von Todeswegen, die der Erblasser hinterlassen hat, und den Ort ihrer Verwahrung;
3. über die Familienverhältnisse des Erblassers. Behufs der Ermittelung der Erben ist der etwa überlebende Ehegatte (Bürgerliches Gesetzbuch § 1931) zu bezeichnen; ferner sind die Abkömmlinge des Erblassers (Bürgerliches Gesetzbuch § 1924), in deren Ermangelung seine Eltern und deren Abkömmlinge (Bürgerliches Gesetzbuch § 1925) und, falls auch solche nicht vorhanden sind, die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Bürgerliches Gesetzbuch § 1926) zu benennen;
4. über Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, die der Erblasser geführt hat.

§ 29.

Hat der Ortsgerichtsvorsteher von Sicherungsmaßregeln Abstand genommen, weil er sie nicht für erforderlich hält, bestehen aber Zweifel darüber, ob sie erforderlich sind, so hat er dem Amtsgericht den Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen, auch, soweit thunlich, den im § 28 vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

§ 30.

Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung, wenn das Ortsgericht mit der Ausführung von Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses von dem Amtsgerichte beauftragt wird und das Amtsgericht nicht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 31.

Der Ortsgerichtsvorsteher hat die ohne Auftrag des Amtsgerichts getroffenen Sicherungsmaßregeln aufzuheben, sobald sie nicht mehr erforderlich erscheinen. Bei der Aufhebung hat er entsprechend der Vorschrift des § 17 Abs. 1 einen Gerichtsmann als Gehülfen zuzuziehen. Die Abnahme angelegter Siegel soll in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

Auch über die Aufhebung der Sicherungsmaßregeln, insbesondere über die Abnahme der Siegel, ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Amtsgericht unverzüglich einzureichen.

Bei der Abnahme der Siegel ist zu untersuchen, ob die in dem Siegelungsprotokoll angegebenen Siegel noch vorhanden und unverletzt sind. Der Befund ist in dem nach Abs. 2 aufzunehmenden Protokolle festzustellen.

Zweiter Titel.

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

§ 32.

Bei der Ertheilung des Auftrags zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, bestimmt das Amtsgericht oder im Falle des § 20 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) die Generalkommission, in welcher Art und in welchem Umfange das Verzeichniß aufzunehmen ist und welche Personen bei der Aufnahme zuzuziehen sind.

Im Uebrigen sind, sofern nicht in dem Auftrag, insbesondere in Bezug auf die Angabe des Werthes und der Verbindlichkeiten, abweichende Bestimmungen getroffen sind, die nachstehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 33.

Das Ortsgericht (der Vorsteher und zwei Gerichtsmänner) hat die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten nach folgenden Titeln zu verzeichnen:

1. Grundstücke;
2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten;
3. Werthpapiere;
4. Forderungen, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen;
5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren;
7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
8. Porzellan, Steingut, Glassachen;
9. zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe aus unedlem Metalle, Holz, Stein und anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche, mit Ausnahme der Leibwäsche, und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Landkarten, Schriften;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräthe;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Thiere;

17. Vorräthe zum Verbrauch in der Hauswirthschaft;
18. Waarenvorräthe, landwirthschaftliche oder gewerbliche Vorräthe;
19. sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

§ 34.

Ob in Ansehung der Titel 1, 2, 3, 4 und 20 etwas vorhanden ist oder nicht, ist immer zu vermerken. Im Uebrigen können die Titel, bei denen nichts zu verzeichnen ist, ausgelassen werden.

Grundstücke sind, soweit thunlich, nach ihrer Bezeichnung in den öffentlichen Büchern aufzuführen; in der Regel ist ein Auszug aus den letzteren zu beschaffen.

Die Verzeichnung der Werthpapiere erfolgt nach Maßgabe des § 19 Abs. 3.

Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben. Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden, z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Versicherungspolicen, Pfandscheine, sind bei den Posten aufzuführen, zu welchen sie gehören. Sind die Forderungen oder Schulden in einem öffentlichen Buche, insbesondere in einem Grundbuch, eingetragen, so ist, falls nicht die Feststellung zu unverhältnißmäßigen Weiterungen führt, die Stelle des öffentlichen Buches zu bezeichnen.

Zubehörstücke sind als solche zu kennzeichnen.

§ 35.

In einer besonderen Spalte ist der Werth der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Ist eine besondere Taxe aufgenommen, so ist der Taxwerth anzugeben.

Die Gesammtsummen der einzelnen Titel 1 bis 19 sind zusammenzuzählen; von dem Betrag ist die Gesammtsumme der Verbindlichkeiten (Titel 20) abzuziehen.

§ 36.

Das Ortsgericht hat bei der Aufnahme des Verzeichnisses darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten über das Vermögen, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abgeben. Die beweglichen Sachen hat sich das Ortsgericht vorzeigen zu lassen.

§ 37.

Wird von den Betheiligten eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses abgegeben, so ist diese Erklärung von dem Ortsgerichte zu beurkunden.

§ 38.

Besteht das zu verzeichnende Vermögen aus mehreren zu trennenden oder zu theilenden Vermögensmassen, so ist bei der Verzeichnung unter besonderen Spalten zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Gegenstände ersichtlich zu machen oder es ist für jede Masse ein Sonderverzeichniß zu fertigen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten, die in Ansehung des Verhältnisses der Vermögensmassen zu einander bestehen, sind in jedem Falle gesondert zu verzeichnen.

§ 39.

Ueber die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll zu errichten. Als Anlage ist der Auszug aus den öffentlichen Büchern (Grundbüchern ꝛc.) und, falls ein Betheiligter den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige hat feststellen lassen, die darüber aufgenommene Urkunde dem Protokolle beizufügen.

Im Protokolle brauchen die vorgefundenen Vermögensgegenstände nicht nach den im § 33 angegebenen Titeln aufgeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden sind; auf Grund des Protokolls ist alsdann das Verzeichniß gemäß § 33 aufzustellen.

§ 40.

Wird ein Nachlaßinventar aufgenommen, so ist für die Verzeichnung der Bestand sowie der Werth zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind nachrichtlich zu vermerken.

Dritter Titel.

Mitwirkung bei Theilungen, Auseinandersetzungen, Vermögensübergaben, Ehe- und Erbverträgen.

I. Anträge auf Vermittelung von Auseinandersetzungen durch das Amtsgericht.

§ 41.

Will ein Betheiligter beantragen, daß das Amtsgericht die Auseinandersetzung über einen Nachlaß vermittele, so ist der Antrag von dem Ortsgerichte (dem Ortsgerichtsvorsteher) auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen.

Zu dem Antrage sind zuzulassen jeder Miterbe, der Erwerber eines Erbtheils sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an einem Erbtheile zusteht.

Der Antragsteller hat anzugeben, auf welche Thatsachen er sein Antragsrecht gründet, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt gehabt hat, wo sich der Nachlaß befindet und worin er besteht, sowie ob eine Verfügung von Todeswegen vor-

handen ist. Er hat ferner Vornamen und Familiennamen, Beruf und Wohnort der übrigen Antragsberechtigten und der sonstigen Betheiligten anzugeben. Zugleich hat er die in seinem Besitze befindlichen, zum Nachweise seiner Angaben dienenden Urkunden zu überreichen. Das Protokoll mit Anlagen ist dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden.

In den Fällen des § 11 ist die Aufnahme des Antrags zu unterlassen.

§ 42.

Auf den Antrag auf Vermittelung der Auseinandersetzung einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des § 41 entsprechende Anwendung. An die Stelle des Nachlasses tritt das Gesammtgut. Der Antragsteller ist insbesondere darüber zu hören, ob ein Antheil an dem Gesammtgute zu einem Nachlasse gehört. Ist dies nicht der Fall, so hat er anzugeben, wo der Ehemann oder bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt gehabt hat.

II. Vorbereitung von Theilungen, Vermögensübergabe-, Ehe- und Erbverträgen.

§ 43.

Beantragt ein Betheiligter die Vorbereitung einer Theilung, so sind zur Verhandlung vor dem Ortsgerichte (dem Ortsgerichtsvorsteher und zwei Gerichtsmännern) die übrigen Betheiligten, soweit sie erreichbar sind, zuzuziehen.

In der Verhandlung sind alle Punkte festzustellen, die für die Durchführung der Theilung erheblich sind, insbesondere sind Name, Beruf und Wohnort der sämmtlichen Theilungsberechtigten, die Theilungsmasse und die Art und Weise, in welcher nach der Vereinbarung der Erschienenen die Theilung erfolgen soll, unter Berücksichtigung der von den einzelnen Betheiligten etwa zu übernehmenden Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Geeignetenfalls kann das Ortsgericht nach Vernehmung der Erschienenen Vermögensgegenstände in Loose bringen und, sofern alle Betheiligten damit einverstanden sind, die Loose durch eines seiner Mitglieder oder durch die Betheiligten selbst ziehen lassen.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

In den Fällen des § 11 ist die Verhandlung zu unterlassen.

§ 44.

Wird die Vorbereitung eines Vertrages, durch welchen Eltern ihr Vermögen den Kindern übergeben, oder eines Ehe- oder Erbvertrags beantragt, so finden die Vorschriften des § 43 entsprechende Anwendung. Bei Vermögensübergaben ist insbesondere auf eine

genaue Bestimmung der Rechte und Sicherungen, welche sich der Uebergeber vorbehalten will, und auf Feststellung der Schulden zu achten, für welche nach § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Uebernehmer haftet.

III. Unterstützung der Gerichte bei Theilungen, Auseinandersetzungen und Uebergaben.

§ 45.

Nimmt ein Gericht bei der Beurkundung von Theilungen oder Uebergabeverträgen oder bei der Vermittelung von Auseinandersetzungen die Unterstützung des Ortsgerichts in Anspruch, so bestimmt sich die Thätigkeit des Ortsgerichts nach den Anweisungen des ersuchenden Gerichts. Soweit dieses keine Anweisung ertheilt hat, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche gelten, wenn der Antrag unmittelbar von einem Betheiligten gestellt ist.

Vierter Titel.

Freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 46.

Freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen soll das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) auf unmittelbaren Antrag eines Betheiligten nur vornehmen, soweit es vom Amtsgerichte mit der Vornahme solcher Versteigerungen allgemein beauftragt ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn gegen die Befugniß des Antragstellers, über die Sache zu verfügen, Bedenken vorliegen oder wenn der Verdacht besteht, daß die Form der Versteigerung zur Verdeckung unlauterer Absichten, insbesondere zur Umgehung der den Gewerbebetrieb oder die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften, z. B. des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 174), oder der Vorschriften über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (Gewerbeordnung § 33), benutzt werden soll, oder wenn bei Ausverkäufen der Verdacht einer unrichtigen Angabe über den Anlaß und den Zweck des Verkaufs besteht (Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, Reichs-Gesetzbl. S. 145, § 1 Abs. 1).

§ 47.

In welcher Weise die Versteigerung zu bewirken ist (Zeit und Ort der Versteigerung, Art der Bekanntmachung, etwaige Abschätzung der Sachen, Benachrichtigung der Betheiligten, Versteigerungsbedingungen, Aushändigung des Erlöses u. dergl.) richtet sich nach den Bestimmungen des Amtsgerichts und, soweit solche nicht getroffen sind, nach denen des Antragstellers. Soweit weder das Amtsgericht noch der Antragsteller Bestimmungen ge-

troffen hat, sind dafür die Vorschriften der §§ 49 bis 51, 56 maßgebend.

Die Versteigerung soll in einem zu Versteigerungen bestimmten oder geeigneten Raume, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, abgehalten werden. In Wirthshäusern darf die Versteigerung nur stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Das Ortsgericht hat darauf zu sehen, daß während des Versteigerungsgeschäfts geistige Getränke nicht verabfolgt werden.

§ 48.

Vor der Versteigerung hat das Ortsgericht die Sachen unter fortlaufenden Nummern, nöthigenfalls unter Angabe des Gewichts, des Maßes oder der Zahl, zu verzeichnen. Ist ein Verzeichniß dem Auftrage des Amtsgerichts beigefügt oder von dem Antragsteller übergeben, so hat das Ortsgericht seine Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen. Die Aufstellung eines Verzeichnisses kann unterbleiben, wenn der Antragsteller die Sachen im Besitze behält und auf die Anfertigung des Verzeichnisses verzichtet.

Werden die Sachen dem Ortsgerichte behufs Verwahrung bis zum Versteigerungstermin übergeben, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches ein Verzeichniß der Sachen enthält.

Erfolgt eine Abschätzung, so ist in dem Verzeichnisse bei den einzelnen Sachen ihr Schätzungswerth zu vermerken. Das Gleiche gilt von dem Gold- oder Silberwerthe, wenn er festgestellt ist.

§ 49.

Der Versteigerungstermin ist so zu bestimmen, daß er der Beschaffenheit und dem Werthe der Sachen entsprechend öffentlich bekannt gemacht werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrückung in eine oder mehrere Zeitungen u. dergl.).

Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände (Möbel, Betten, Kleidungsstücke u. dergl.) unter Hervorhebung besonders werthvoller Sachen;
2. die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung.

§ 50.

Der Versteigerungstermin ist dem Antragsteller und der zur Erhebung des Kaufpreises etwa bestellten Person rechtzeitig mitzutheilen. Dem Antragsteller sind auf Verlangen auch die Versteigerungsbedingungen bekannt zu geben.

§ 51.

In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen:

1. daß die Uebergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige baare Zahlung geschehe;

2. daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Uebergabe gegen baare Zahlung verlange, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe.

§ 52.

Im Termine sind zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt zu machen. Demnächst ist zum Bieten aufzufordern. Die einzelnen Stücke sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses auszurufen und den Kauflustigen zur Besichtigung vorzuzeigen. Der etwa ermittelte Schätzungs-, Gold- oder Silberwerth ist bei dem ersten Aufrufe mitzutheilen. Dem Zuschlage soll ein dreimaliger Aufruf vorangehen.

§ 53.

Die versteigernden Beamten und die von ihnen etwa zugezogenen Gehülfen dürfen die zum Verkaufe gestellten Sachen weder für sich, sei es persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen kaufen. Die versteigernden Beamten dürfen auch nicht zulassen, daß ihre Angehörigen (§ 4 Nr. 2, 3) mitbieten.

Den versteigernden Beamten ist nicht gestattet, die Gewähr für den Eingang des Kaufpreises zu übernehmen.

§ 54.

Das Protokoll über die Versteigerung soll außer den in den §§ 7 bis 10 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. den Namen des Antragstellers oder die Bezeichnung des vom Amtsgericht ertheilten besonderen Auftrags;
2. die Angabe, in welcher Weise die Bekanntmachung des Termins erfolgt ist;
3. die Versteigerungsbedingungen;
4. den Hergang der Versteigerung nach § 52;
5. in Ansehung jeder Sache oder der zusammen ausgebotenen Sachen Gebot und Namen des Meistbietenden und die Angabe, ob die Uebergabe sowie die Zahlung geschehen ist;
6. die Maßnahmen, die bei ausgebliebener Zahlung getroffen sind.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden ertheilt, so ist gemäß der Nr. 5 das Gebot sowie der Name desjenigen zu verzeichnen, welcher den Zuschlag erhält. Wird der Zuschlag nicht im Termin ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Der Verzeichnung der Gebote Anderer als derjenigen, welche den Zuschlag erhalten oder an ihr Gebot gebunden bleiben, bedarf

es nicht. Doch sind zurückgewiesene Gebote und der Grund der Zurückweisung anzugeben.

§ 55.

Das Protokoll braucht nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termine nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter dem Protokolle zu unterschreiben oder ihr Handzeichen beizufügen.

Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

Die Belege über die Terminsbekanntmachung sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 56.

Der Erlös ist dem Antragsteller oder der mit der Erhebung des Kaufpreises beauftragten Person auszuhändigen. Von dem Erlöse sind die Gebühren und die Auslagen, mit Einschluß des erforderlichen Stempels, abzuziehen.

II. Besondere Vorschriften.

§ 57.

Beantragt ein Pfandgläubiger, weil er sich im Wege des Pfandverkaufs befriedigen will (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1228 bis 1249), die Versteigerung des Pfandes, so hat sich das Ortsgericht zu vergewissern, daß die Androhung des Verkaufs erfolgt oder unthunlich ist und daß die bei dem Verkauf einzuhaltende Frist gewahrt wird (Bürgerliches Gesetzbuch § 1234).

§ 58.

Hat das Pfand einen Gold- oder Silberwerth, so muß dieser, erforderlichenfalls mit Hülfe eines Sachkundigen, festgestellt und in dem Verzeichnisse (§ 48) angegeben werden.

In der Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt. Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

Von dem Versteigerungstermine sind, sofern dies nicht durch den Antragsteller bereits geschehen ist, nach näherer Bestimmung des Antragstellers thunlichst auch der Eigenthümer des Pfandes und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, besonders zu benachrichtigen. Ueber die Benachrichtigung ist, falls der Antragsteller nicht ein Anderes bestimmt, ein Nachweis zu erbringen (§ 14 Abs. 3).

Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird, es sei denn, daß dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist.

§ 59.

Bei der Versteigerung ist das Pfand ausdrücklich als solches zu bezeichnen.

Es darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten habe und seiner Rechte verlustig sein solle, wenn dies nicht geschieht; unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so kann sogleich die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers vorgenommen werden.

§ 60.

Das Gebot des Eigenthümers sowie, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners ist, sofern nicht der Antragsteller ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

§ 61.

Die Vorschrift des § 59 Abs. 2 greift nicht Platz, wenn der Zuschlag dem Antragsteller ertheilt wird. Das Ortsgericht braucht an ihn die Sachen nur herauszugeben, wenn der Betrag der Gebühren und Auslagen, mit Einschluß des erforderlichen Stempels, baar erlegt wird.

§ 62.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Antragstellers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Das Ortsgericht hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

§ 63.

Das Protokoll soll außer den durch die §§ 7 bis 10, 54 55 vorgeschriebenen Angaben erhalten:

1. die Angabe, aus welchem gesetzlichen Grunde die Versteigerung erfolgt;
2. den Namen des Eigenthümers des Pfandes, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
3. den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen dessen der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
4. den festgestellten Gold- oder Silberwerth.

In dem Versteigerungsprotokoll ist hervorzuheben, daß das Pfand bei der Versteigerung als solches bezeichnet ist.

§ 64.

Beantragt ein Pfandgläubiger die Versteigerung des Pfandes, weil er durch dessen drohenden Verderb oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Werthes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (Bürgerliches Gesetzbuch § 1219, 1220), so finden die Vorschriften des § 57 und des § 63 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 65.

Beantragt ein Pfandgläubiger Sachen, die einen Marktpreis haben, oder Gold- oder Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist, freihändig zu verkaufen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1221, § 1235 Abs. 2, § 1240 Abs. 2), so ist ein Verzeichniß der Sachen nach den Vorschriften des § 48 und des § 58 Abs. 1 aufzunehmen. Bei dem Verkauf ist das Pfand ausdrücklich als solches zu bezeichnen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem festgestellten Gold- oder Silberwerthe verkauft werden. Im Uebrigen ist der Verkauf zum laufenden Preise zu bewirken. Die Uebergabe an den Käufer darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Auf das Verkaufsprotokoll finden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung.

§ 66.

Die Vorschriften der §§ 57 bis 63, 65 finden entsprechende Anwendung, wenn die Versteigerung oder der freihändige Verkauf zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft oder zwecks Auseinandersetzung der Miterben vorgenommen wird (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 753, 2042).

§ 67.

Beantragt ein Finder, weil der Verderb der gefundenen Sache zu besorgen oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 966), die Versteigerung, so hat sich das Ortsgericht vor dieser zu vergewissern, daß bei der Polizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht ist.

In dem Protokoll ist anzugeben, aus welchem gesetzlichen Grunde die Versteigerung erfolgt.

§ 68.

Einen allgemeinen Antrag zum Verkauf von Werthpapieren, die einen Börsenpreis haben, sowie znm Verkaufe beweglicher Sachen auf Grund der §§ 383, 1003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf Grund des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 265) soll das Amtsgericht dem Ortsgerichte nicht ertheilen.

Wird ein einzelner Auftrag zu einem solchen Verkaufe von dem Amtsgericht ertheilt, so sind bei der Ausführung die von dem Amtsgerichte zu treffenden näheren Bestimmungen zu befolgen.

Fünfter Titel.

Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

§ 69.

Auf öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden finden die Vorschriften der §§ 46 bis 50, 52 bis 56 entsprechende Anwendung.

Das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) hat den Antragsteller, soweit solche nicht schon vorliegen, zur Aufstellung von Bedingungen zu veranlassen, die den Inhalt des abzuschließenden Pachtvertrags außer Zweifel stellen. Namentlich sind Bestimmungen zu treffen über den Gegenstand und die Dauer der Verpachtung, die Art und die Fälligkeit des Pachtzinses und die Folgen des Zahlungsverzugs sowie darüber, in welcher Weise der Zuschlag ertheilt werden soll.

Der Versteigerungstermin soll in der Regel erst bestimmt werden, wenn die Versteigerungsbedingungen festgestellt sind. Eine nachträgliche Aenderung der Versteigerungsbedingungen ist nicht ausgeschlossen. Kommt der Antragsteller den Anforderungen, die das Ortsgericht hinsichtlich der Aufstellung der Versteigerungsbedingungen an ihn stellt, nicht nach, so hat das Ortsgericht den Antrag abzulehnen.

Sechster Titel.

Freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken.

§ 70.

Hinsichtlich der Abhaltung des Versteigerungstermins in einem Wirthshause, hinsichtlich der Betheiligung des versteigernden Beamten, seiner Gehülfen und Angehörigen am Bieten sowie hinsichtlich der Uebernahme der Gewähr für den Eingang des Kaufpreises finden die Vorschriften des § 47 Abs. 2 und des § 53 Anwendung.

§ 71.

Der Versteigerungstermin soll, sofern nicht das Amtsgericht ein Anderes angeordnet hat, vom Ortsgerichtsvorsteher erst bestimmt werden, wenn eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts vorgelegt ist.

§ 72.

Der Versteigerungstermin soll in der Regel erst bestimmt werden, wenn die Versteigerungsbedingungen festgestellt sind. Eine nachträgliche Aenderung der Versteigerungsbedingungen ist nicht ausgeschlossen.

Die Versteigerungsbedingungen haben insbesondere anzugeben:

1. in welcher Weise und zu welcher Zeit der Kaufpreis zu berichtigen ist, namentlich ob und in welchem Betrag er durch Uebernahme der das Grundstück belastenden Hypo-

theken, Grundschulden oder Rentenschulden zu tilgen ist und inwieweit der baar zu zahlende Kaufpreis gestundet, verzinst und sichergestellt werden soll;

2. in welchem Umfange die Haftung für die Größe des Grundstücks sowie für die Freiheit von den darauf lastenden Rechten ausgeschlossen sein soll;
3. zu welcher Zeit die Uebergabe des Grundstücks erfolgen soll;
4. von wem die Kosten und Stempel der Versteigerung, Auflassung und der erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch zu tragen sind;
5. die Art und Weise, in welcher das Ausgebot erfolgen soll, insbesondere ob, falls mehrere Grundstücke zusammen versteigert werden, sie zunächst einzeln und dann zusammen ausgeboten werden sollen;
6. die Art und Weise, in welcher das Meistgebot festgestellt und der Zuschlag ertheilt werden soll;
7. falls der Zuschlag nicht im Versteigerungstermine zu ertheilen ist, den Zeitpunkt, bis zu dem der Meistbietende an sein Gebot gebunden sein soll.

Soweit den Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Versteigerungsbedingungen nicht schon mit dem Auftrage des Gerichts vorliegen, hat das Ortsgericht den Antragsteller auf ihre Ergänzung hinzuweisen. Dabei soll es ihn zutreffendenfalls auch zur Aufnahme einer Bestimmung über die mit der Erhebung des Kaufpreises zu beauftragende Person und über die Ertheilung einer Vollmacht zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte veranlassen.

Kommt der Antragsteller den Anforderungen, die hinsichtlich der Aufstellung der Versteigerungsbedingungen an ihn zu stellen sind, nicht nach, so hat das Ortsgericht das Verfahren einzustellen und den Auftrag unter Darlegung des Sachverhalts dem Gerichte zurückzureichen.

§ 73.

In welcher Weise im Uebrigen die Versteigerung zu bewirken ist (Zeit und Ort der Versteigerung, Art der Bekanntmachung, Abschätzung der Grundstücke, Benachrichtigung der Betheiligten, Aushändigung des Erlöses u. dergl.), richtet sich nach den Bestimmungen des Amtsgerichts und, soweit solche nicht vorhanden sind, nach denen des Antragstellers. Soweit weder das Amtsgericht noch der Antragsteller Bestimmungen getroffen hat, sind dafür die Vorschriften der §§ 74 bis 78 und des § 80 maßgebend.

§ 74.

Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und zutreffendenfalls aus der Gebäudesteuerrolle

— in den Hohenzollernschen Landen ein neuester Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte — beigebracht worden ist.

§ 75.

Der Zeitraum zwischen dem Eingange des gerichtlichen Auftrags zur Versteigerung und dem Versteigerungstermine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Wochen und der Zeitraum zwischen der letzten Bekanntmachung des Termins und diesem mindestens eine Woche betragen.

§ 76.

Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks in Uebereinstimmung mit dem Grundbuch unter Angabe der Größe des Grundstücks sowie die Bezeichnung des Eigenthümers;
2. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
3. Ort, Zeit und Stunde des Versteigerungstermins;
4. die Angabe, daß die Versteigerungsbedingungen und die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bei dem Ortsgericht eingesehen werden können.

§ 77.

Die Terminsbestimmung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in den Anzeiger des Amtsblatts oder in eine oder mehrere andere Zeitungen u. dergl.) bekannt zu machen.

§ 78.

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller und der zur Erhebung des Kaufpreises etwa bestellten Person rechtzeitig mitzutheilen.

Der Antragsteher kann eine Abschrift der Versteigerungsbedingungen verlangen.

§ 79.

Im Termine sind zunächst die Versteigerungsbedingungen und die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt zu machen. Hierauf ist zum Bieten aufzufordern.

§ 80.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Ortsgerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Ortsgericht hat das Meistgebot für jedes Grundstück oder, wenn mehrere Grundstücke zusammen ausgeboten werden, das Gesammtmeistgebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden, den Antragsteller, sofern er anwesend ist, über den Zuschlag zu hören

und, falls er die Ertheilung des Zuschlags beantragt, diesen zu ertheilen.

§ 81.

Das Protokoll über die Versteigerung soll außer den in den §§ 7 bis 10 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. den Namen des Antragstellers sowie einen Hinweis auf den Auftrag des Gerichts;
2. die Bezeichnung der zum Verkaufe gestellten Grundstücke;
3. die Angabe, in welcher Weise die Bekanntmachung des Termins erfolgt ist;
4. die Versteigerungsbedingungen;
5. den Hergang der Versteigerung nach den §§ 79, 80;
6. in Ansehung jedes Grundstücks oder der zusammen ausgebotenen Grundstücke Gebot und Namen des Meistbietenden oder desjenigen, welchem sonst der Zuschlag ertheilt ist, oder in dem Falle, daß dieser nicht im Termin ertheilt wird, Gebot und Namen derjenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben.

Der Verzeichnung der Gebote anderer Personen bedarf es nicht. Doch sind zurückgewiesene Gebote und der Grund der Zurückweisung anzugeben.

§ 82.

Von den Bietern brauchen nur die im § 81 Nr. 6 bezeichneten das Protokoll zu unterschreiben; die Unterschrift kann in oder unter dem Protokoll erfolgen. Den genannten Bietern brauchen auch nur die Theile des Protokolls vorgelesen zu werden, die sich auf ihr Gebot beziehen. Anderen Bietern braucht das Protokoll nicht vorgelesen zu werden.

Erklärt ein Betheiligter, der das Protokoll zu unterschreiben hat, daß er nicht schreiben könne, so ist diese Erklärung im Protokolle festzustellen. Bei der Vorlesung und der Genehmigung des Protokolls hat das Ortsgericht in diesem Falle einen Zeugen zuzuziehen. Für die Fähigkeit, als Zeuge zugezogen zu werden, sind die §§ 170 bis 173 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend. Der Zeuge hat das Protokoll mit zu unterschreiben.

Die Belege über die Terminsbekanntmachung sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 83.

Der Auftrag des Amtsgerichts zur Versteigerung gilt als erloschen, wenn seit seinem Eingang eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist und nicht das Amtsgericht die Frist verlängert hat.

Das Ortsgericht ist ermächtigt, auf Verlangen des Antragstellers die Versteigerung, falls sie ergebnißlos verlaufen ist, innerhalb der Fristen des Abs. 1 zu wiederholen.

Siebenter Titel.

Beurkundung von Gesindedienstverträgen.

§ 84.

Bei der Beurkundung eines Gesindedienstvertrages durch das Ortsgericht (den Ortsgerichtsvorsteher) ist darauf zu achten, ob derjenige, welcher in Gesindedienst treten will, minderjährig ist. In diesem Falle ist die Beurkundung abzulehnen, wenn nicht der Vertrag mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen oder der Nachweis erbracht wird, daß er den Minderjährigen ermächtigt hat, in Gesindedienst zu treten (Bürgerliches Gesetzbuch § 113). Will sich ein Minderjähriger, der unter Vormundschaft steht, für längere Zeit als ein Jahr verpflichten, so sind die Vertragschließenden darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 1822 Nr. 7).

§ 85.

Will eine Ehefrau in Gesindedienst treten, so sind die Vertragschließenden darauf aufmerksam zu machen, daß der Ehemann nach Maßgabe des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund einer Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann.

Achter Titel.

Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen.

§ 86.

Das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) hat bei der Bekanntmachung von einseitigen Willenserklärungen (Kündigungen, Mahnungen u. dergl.) zu beachten, daß dem Antrage nur stattgegeben werden darf, wenn die Person, an welche die Bekanntmachung geschehen soll, in dem Ortsgerichtsbezirk ihren Wohnsitz hat.

Die Willenserklärung kann in schriftlicher Form dem Ortsgericht übergeben oder von ihm zu Protokoll genommen werden.

In den Fällen des § 11 Nr. 1, 2 ist der Antrag auf Bekanntmachung abzulehnen. In den Fällen des § 11 Nr. 3, 4 und, falls eine Person als Bevollmächtigter auftritt, die keine Vollmacht vorlegt, ist die Bekanntmachung zu bewirken, jedoch über den Mangel ein Vermerk aufzunehmen.

§ 87.

Der Person, an welche die Bekanntmachung geschehen soll, ist eine beglaubigte Abschrift der Willenserklärung, der etwa vorgelegten Vollmacht und des im § 86 Abs. 3 angeordneten Vermerkes zu behändigen. Auf Verlangen ist ihr der Inhalt der behändigten Schriftstücke vorzulesen.

Eine Behändigung an andere Personen, insbesondere an Hausgenossen, ist nicht statthaft.

§ 88.

Die Behändigung und der Hergang, namentlich Zeit und Ort, sind auf der dem Ortsgericht übergebenen oder von ihm aufgenommenen Willenserklärung (§ 86 Abs. 2) zu bescheinigen.

Neunter Titel.

Beglaubigung von Unterschriften.

§ 89.

Bei der Beglaubigung von Unterschriften hat das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) zu beachten, daß nur die Unterschriften solcher Personen von ihm beglaubigt werden dürfen, die in dem Bezirke des Ortsgerichts ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und daß die Beglaubigung nur erfolgen darf, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Ortsgerichts (Ortsgerichtsvorstehers) vollzogen oder anerkannt wird (Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Art. 115). Werden von dem Ortsgerichte Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift beglaubigt werden soll, so ist die Beglaubigung abzulehnen.

Der Beglaubigungsvermerk ist sofort nach der Abgabe der Unterschrift oder der Anerkennung unter die Unterschrift zu setzen. Er hat zu lauten entweder:

> Daß R. R. (Vorname, Familienname und Beruf), wohnhaft in . . . ., die vorstehende Unterschrift in Gegenwart des unterzeichneten Ortsgerichtsvorstehers eigenhändig vollzogen hat,

oder

> daß R. R. (Vorname, Familienname und Beruf), wohnhaft in . . . ., die vorstehende Unterschrift als von ihm vollzogen vor dem unterzeichneten Ortsgerichtsvorsteher anerkannt hat,

wird bescheinigt.

(Ort und Tag) Das Ortsgericht.
(Unterschrift)
(Siegel des Ortsgerichts) Ortsgerichtsvorsteher.

Für die Beglaubigung von Handzeichen ist das Ortsgericht nicht zuständig.

Zehnter Titel.

Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau.

§ 90.

Das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) hat darauf zu achten, daß es zur Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen

über Grundstücke nur zuständig, ist, wenn die Grundstücke in seinem Amtsbezirke liegen und der Kaufpreis oder der Werth der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als fünfhundert Mark beträgt.

§ 91.

Das Ortsgericht hat darauf hinzuwirken, daß das Grundstück in Uebereinstimmung mit dem Grundbuch unter Angabe der Größe genau bezeichnet wird. Es ist berechtigt, die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts zu verlangen.

§ 92.

Die Bedingungen haben insbesondere anzugeben:

1. in welcher Weise und zu welcher Zeit der Kaufpreis oder bei einem Tausche die etwaige Herausgabe zu berichtigen ist, namentlich ob und in welchem Betrage der Preis durch Uebernahme der das Grundstück belastenden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zu tilgen ist oder inwieweit er gestundet, verzinst und sichergestellt werden soll;
2. in welchem Umfange die Haftung für die Größe des Grundstücks sowie für die Freiheit von den darauf lastenden Rechten ausgeschlossen sein soll;
3. zu welcher Zeit die Uebergabe des Grundstücks erfolgen soll;
4. von wem die Kosten und Stempel des Vertrags, der Auflassung und der erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch zu tragen sind.

Das Orsgericht hat darauf hinzuwirken, daß die Vertragschließenden Bedingungen vereinbaren, welche diesen Vorschriften entsprechen. Dabei soll es sie zutreffendenfalls auch zur Aufnahme einer Bestimmung über die mit der Erhebung des Kaufpreises zu beauftragende Person und über die Ertheilung einer Vollmacht zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte veranlassen.

Werden die Vorschriften des Abs. 1 nicht erfüllt, so hat das Ortsgericht das Verfahren einzustellen.

Bei der Beurkundung sind die Vorschriften der §§ 7 bis 11 zu beachten.

Erklärt ein Betheiligter, daß er nicht schreiben könne, so ist diese Erklärung im Protokolle festzustellen. Bei der Vorlesung und der Genehmigung des Protokolls hat das Ortsgericht in diesem Falle einen Zeugen zuzuziehen. Für die Fähigkeit, als Zeuge zugezogen zu werden, sind die §§ 170 bis 173 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend. Der Zeuge hat das Protokoll mit zu unterschreiben.

Elfter Titel.

Gebühren und Auslagen.

§ 93.

Die Ortsgerichte erhalten an Gebühren:

I. a) für die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise nach dem Gesammtwerthe der gesicherten Gegenstände bei einem Betrage

bis	50	Mark	einschließlich	. .	—	Mark	50 Pf.
„	100	„	„	. .	1	„	— „
„	300	„	„	. .	1	„	50 „
„	500	„	„	. .	2	„	— „
„	1 000	„	„	. .	3	„	— „
„	2 500	„	„	. .	4	„	— „
„	5 000	„	„	. .	5	„	— „
„	7 500	„	„	. .	6	„	— „
„	10 000	„	„	. .	7	„	— „
„	12 500	„	„	. .	8	„	— „
„	15 000	„	„	. .	9	„	— „
über	15 000	„	„	. .	10	„	— „

Nimmt das Geschäft mehr als acht Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die vorstehende Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um ein Viertel.

b) für die Entsiegelung nach dem Gesammtwerthe der von ihr betroffenen Gegenstände die Hälfte der zu a bestimmten Gebühr;

II. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, insbesondere von Nachlaßinventaren, nach dem Gesammtwerthe der aufgenommenen Gegenstände ohne Abzug der Schulden das Doppelte der zu Ia bestimmten Gebühr.

Findet die Sicherung des Nachlasses oder die Entsiegelung zugleich mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses statt, so wird eine besondere Gebühr für die Sicherung oder die Entsiegelung nicht erhoben, sondern es kommt nur die für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses bestimmte Gebühr in Ansatz;

III. für die Aufnahme des Antrags auf Vermittelung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft 1 Mark 50 Pf.;

IV. für die Vorbereitung von Theilungen und Vermögensübergabeverträgen, insbesondere durch Anfertigung von Loos- und Theilzetteln, sowie für die Vorbereitung von Ehe- und Erbverträgen, soweit diese Verrichtungen auf unmittelbaren Antrag der Betheiligten vorgenommen werden, das Doppelte der zu Ia bestimmten Gebühr. Die Gebühr wird nach dem Betrage des den Gegenstand

der Verhandlung bildenden gegenwärtigen Vermögens berechnet, bei Theilungen ohne Abzug der Schulden;

V. a) für die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen von dem Gesammtbetrage der Meistgebote

bis zu	100	Mark				5	vom	Hundert,
von dem Betrag								
über	100	Mark	bis	300	Mark	3	"	"
"	300	"	"	1 000	"	2	"	"
"	1 000	"	"	5 000	"	1	"	"
"	5 000	"				½	"	"

jedoch nicht unter zwei Mark. Diese Mindestgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Gebot nicht abgegeben, es aber zu einem Ausgebote gekommen ist.

Wird nicht die Gelderhebung besorgt, so verringert sich die Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht unter eine Mark;

b) für den freihändigen Verkauf beweglicher Sachen (§ 65, § 68 Abs. 2) von dem Gesammtbetrage des Erlöses die zu a bestimmte Gebühr;

VI. für die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden von dem Gesammtbetrage des für die ganze Pachtzeit zu entrichtenden Pachtzinses die zu V bestimmte Gebühr;

VII. bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken;

a) für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung 1 Mark.

Die Gebühr kommt zum Ansatze, sofern die Mittheilung der Terminsbestimmung an den Antragsteller oder zur öffentlichen Bekanntmachung abgegangen ist;

b) für die Abhaltung der Versteigerung, mit Einschluß der Beurkundung der Erklärung über den Zuschlag, vom Gesammtbetrage der Meistgebote

bis	100	Mark	einschließlich	1	Mark	—	Pfg.	
"	300	"	"	1	"	50	"	
"	500	"	"	2	"	—	"	
"	1 000	"	"	3	"	50	"	
"	2 500	"	"	5	"	—	"	
"	5 000	"	"	6	"	50	"	
"	7 500	"	"	8	"	—	"	
über	7 500	"	"	10	"	—	"	.

Die Mindestgebühr von einer Mark kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Gebot nicht abgegeben, es aber zu einem Ausgebote gekommen ist.

Nimmt das Geschäft mehr als vier Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um ein Viertel der vorstehenden Sätze;

c) für die Gelderhebung, falls diese besorgt wird, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung über die Höhe

der Gebühren, vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 80 Pfennig, für jede angefangenen 50 Mark des weiteren Betrags bis 400 Mark 40 Pfennig, für jede angefangenen 100 Mark des weiteren Betrags bis 1000 Mark 40 Pfennig, für jede angefangenen 200 Mark des weiteren Betrags bis 10 000 Mark 40 Pfennig und für jede angefangenen 500 Mark des Mehrbetrags 40 Pfennig.

Sind die Gelder in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesammtbetrags nicht übersteigen dürfen;

VIII. für die Beurkundung eines Gesindedienstvertrags 1 Mark;

IX. für die Bekanntmachung einer einseitigen Willenserklärung, mit Einschluß der Beurkundung der Bekanntmachung,
a) wenn die Willenserklärung zu Protokoll genommen wird, ... 1 Mark;
b) wenn sie dem Ortsgerichte schriftlich übergeben wird, ... 50 Pfg.;

X. für jeden Vermerk, durch welchen Unterschriften beglaubigt werden, mag der Vermerk nur eine oder mehrere Unterschriften umfassen, ... 50 Pfg., wenn die Beglaubigung aber auf Verlangen des Antragstellers außerhalb des Dienstraums des Ortsgerichts geschieht und Reisekosten nicht zu vergüten sind 1 Mark;

XI. für die Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke im vormaligen Herzogthume Nassau von dem Kaufpreis oder dem Werthe der eingetauschten Gegenstände
bis 300 Mark einschließlich 1 Mark,
„ 500 „ „ 1 „ 50 Pfg.;

XII. a) für die Ertheilung einer Auskunft oder eines Zeugnisses über persönliche Verhältnisse oder über Besitzverhältnisse im Auftrage des Gerichts 50 Pf., wenn aber das Geschäft auf Anordnung des Gerichts nicht blos durch ein Mitglied des Ortsgerichts erledigt wird, 1 Mark;

b) für die Unterstützung des Gerichts bei der Beurkundung einer Theilung oder eines Uebergabevertrags und bei der Vermittelung einer Auseinandersetzung sowie für die Beihülfe in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme 20 bis 50 Pfg. nach dem Ermessen des Gerichts, das den Auftrag ertheilt hat. Diese Gebühr erhält jedes in Anspruch genommene Mitglied des Ortsgerichts.

§ 94.

Kommt der Zeitaufwand bei der Erledigung eines Geschäfts für die Berechnung der Gebühr in Betracht (§ 93 Nr. I, II, IV, VIIb, XIIb), so ist der für Gänge und Reisen erforderliche Zeitaufwand nicht zu berücksichtigen. Für einen Tag sind nicht mehr als acht Arbeitsstunden anzusetzen.

§ 95.

Ist Jemandem nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach Artikel 1 Satz 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom Amtgerichte das Armenrecht bewilligt, so hat ihm das Ortsgericht seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

§ 96.

An baaren Auslagen werden vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Postgebühren;
3. die Gebühren für Mittheilungen, die nicht durch die Post erfolgen;
4. die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter, entstandenen Kosten;
5. die den Mitgliedern des Ortsgerichts bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Personen für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere für die Beförderung von Sachen;
7. die erforderlichen Stempel.

§ 97.

Schreibgebühren werden nur für die auf Antrag eines Betheiligten gefertigten Abschriften der vom Ortsgericht abgefaßten Urkunden (§ 15) sowie für die bei der Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen von Amtswegen zu fertigenden Abschriften (§ 87) erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite 10 Pfg. Die Seite muß mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthalten. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 98.

An täglichen Reisekosten erhalten die Mitglieder des Ortsgerichts, wenn zur Vornahme des Geschäfts außerhalb ihres Wohnorts ein Weg von mehr als zwei Kilometern zurückgelegt werden muß, je 2 Mark und zusätzlich für jedes auswärts genommene Nachtquartier 1 Mark 50 Pf.

Für Reisen, welche den Gemeindebezirk des Wohnorts nicht überschreiten, bleiben Reisekosten außer Ansatz.

§ 99.

Für eine mündliche oder schriftliche Mittheilung, die nicht durch die Post erfolgt (§ 14), erhält das Mitglied des Ortsgerichts oder der Ortsgerichtsbote eine Ganggebühr von 5 Pf., wenn aber ein Nachweis über die Mittheilung erbracht wird, 20 Pfg. Die Gebühr wird bezüglich einer jeden Person, an welche die Mittheilung erfolgt, besonders berechnet. Sie erhöht sich um 20 Pfg., wenn außerhalb des Wohnorts ein Weg von mehr als einem Kilometer zurückgelegt werden muß. Weitere Reisekosten werden nicht vergütet. Soweit die Ganggebühren die Postgebühren übersteigen, kommen sie nur dann zum Ansatze, wenn nach der Lage der Umstände, insbesondere wegen gebotener Beschleunigung, die Mittheilung durch die Post unthunlich war.

§ 100.

Die Gebühren und Auslagen sind auf den über das Geschäft aufgenommenen Urkunden unter Bezugnahme auf die maßgebenden Gebührenvorschriften unter Angabe des Werthes des Gegenstandes und der Zeitdauer, sofern sich danach die Höhe der Gebühr richtet, in Ansatz zu bringen.

§ 101.

Die Ortsgerichte haben die Gebühren und Auslagen für Geschäfte, die sie auf unmittelbaren Antrag der Betheiligten vornehmen, von diesen zu erheben. Sie können, vorbehaltlich der Bestimmung des § 95, die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen, mit Einschluß der Stempel, und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen. Ingleichen können sie die Herausgabe der aufgenommenen Urkunden und gefertigten Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Geschäfts vorgelegten Urkunden bis zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verweigern.

Auch bei den im Auftrage des Gerichts vorgenommenen Geschäften und bei der Sicherung eines Nachlasses sind die Ortsgerichte berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen unmittelbar von den Betheiligten zu erheben. Darüber, ob die Erhebung stattgefunden hat, ist eine Angabe auf der Urkunde zu machen. Ist die Erhebung nicht ausführbar oder erscheint sie dem Ortsgerichte nicht angemessen, so hat auf dessen Ersuchen der Gerichtsschreiber die Einziehung und die Uebersendung der Kosten zu veranlassen.

Die Gebühren und Auslagen für die im Auftrage der Generalkommission vorgenommenen Geschäfte hat das Ortsgericht bei diesen Ansatz zu bringen.

§ 102.

Aus den eingegangenen Beträgen werden die baaren Auslagen zunächst berichtigt. Von den Gebühren erhält der Ortsgerichtsvorsteher, sofern er bei dem Geschäfte mitgewirkt hat, vorweg ein Viertel; die übrigen drei Viertel erhalten alle bei dem Geschäfte mitwirkenden Mitglieder zu gleichen Theilen.

Die Mitglieder können über die Theilung der Gebühren unter sich im Voraus anderweitige Vereinbarungen treffen; solche Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Amtsgerichts.

§ 103.

Soweit die Gebühren und Auslagen unmittelbar durch das Ortsgericht erhoben werden, hat es die erforderlichen Stempel Natur zu verwenden. Es ist in diesen Fällen für die richtige und rechtzeitige Verwendung verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 104.

In dem vormaligen Herzogthume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt wird die bisherige Zuständigkeit der Ortsbehörden, bei der Führung der öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken mitzuwirken, insbesondere die darauf bezüglichen Rechtsgeschäfte zu beurkunden, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf die Ortsgerichte für ihren Bezirk übertragen.

Die einem einzelnen Beamten der Ortsbehörde (Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher, erstem Feldgeschworenen) zustehenden Verrichtungen werden durch den Ortsgerichtsvorsteher erledigt.

Für das Verfahren und die Gebühren bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Die Vorschriften des sechsten, zehnten und elften Titels finden erst Anwendung, wenn das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§ 105.

Die Vorschriften dieser Verfügung gelten auch für den Ortsvorsteher der Gemeinde Burgau im Bezirke des Amtsgerichts zu Sigmaringen. Die Geschäfte, die von dem Ortsgerichtsvorsteher unter Zuziehung von Gerichtsmännern vorzunehmen sein würden, werden in der Gemeinde Burgau von dem Ortsvorsteher allein vorgenommen. Für diese Geschäfte erhält der Ortsvorsteher den im § 102 dem Ortsgerichtsvorsteher zugewiesenen Gebührenantheil. Die Aufsicht über den Ortsvorsteher wird in den durch diese Verfügung geregelten Angelegenheiten nach den Vorschriften der Königlichen Verordnung über die Ortsgerichte vom 20. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 640) geführt.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden, soweit in den Hohenzollernschen Landen und in den im § 104 bezeichneten Gebietstheilen Ortsgerichte errichtet werden, bis zur Ernennung des Ortsgerichtsvorstehers auf die im Art. 111 des Preußischen Gesetzes

über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichneten Beamten in Ansehung der ihnen durch die Artikel 111 bis 116 dieses Gesetzes übertragenen Angelegenheiten Anwendung.

§ 106.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten können Vorschriften zur Ergänzung dieser Verfügung erlassen.

§ 107.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

XIV.

Verordnung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Dezember 1899 über die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück.

(J.M.Bl. S. 779.)

Zur Ausführung des Artikel 126 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) wird bestimmt:

§ 1.

Als beeidigter Auktionator kann nur angestellt werden, wer die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

Bei den Personen, die auf Grund der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 oder der Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838 vor dem 1. Januar 1900 als Auktionatoren angestellt gewesen sind, kann von der Prüfung abgesehen werden.

§ 2.

Die Prüfung wird bei den Landgerichten in Aurich oder Osnabrück und zwar bei der Kommission für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung abgelegt. Wer in Ostfriesland und Harlingerland angestellt werden will, soll bei dem Landgericht in Aurich und, wer

im Regierungsbezirk Osnabrück angestellt werden will, bei dem Landgericht in Osnabrück um die Zulassung zur Prüfung nachsuchen.

Dem Gesuch um Zulassung sind der Geburtsschein, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs sowie der Ausweis über die erlangte Schulbildung beizufügen.

Ueber die Zulassung entscheidet der Landgerichtspräsident.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

§ 3.

Auf die Prüfung finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 4 der Gerichtsschreiberordnung vom 10. Februar 1886 (J.M.Bl. S. 37) Anwendung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter die Kenntnisse und die praktische Gewandtheit besitzt, die für das Amt eines beeidigten Auktionators erforderlich sind. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung sind vorzugsweise dem Gebiete der von einem beeidigten Auktionator aufzunehmenden Urkunden zu entnehmen, unter Berücksichtigung der einschlagenden Gebühren- und Stempelvorschriften.

§ 4.

Die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt unter Aufsicht eines Beamten.

Der Landgerichtspräsident kann dem Anwärter auf Antrag gestatten, die schriftlichen Arbeiten am Sitze eines Amtsgerichts anzufertigen.

§ 5.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch diejenigen Mitglieder der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

Erachten beide Mitglieder die Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermine können mehrere Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Als bestanden gilt die Prüfung nur, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission darin übereinstimmen.

Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen sowie das Gesammtergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 7.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein von dem Landgerichtspräsidenten auszustellendes Zeugniß.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach dem Ablauf eines angemessenen Zeitraums zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden.

§ 8.

Die beeidigten Auktionatoren werden vom Regierungspräsidenten im Einverständnisse mit dem Landgerichtspräsidenten ernannt.

Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 9.

Der Auktionator hat, sofern er nicht schon bei seiner Ernennung Preußischer Staatsbeamter ist, vor der Aufsichtsbehörde (§ 14) oder einem von ihr beauftragten Beamten den Diensteid zu leisten.

§ 10.

Jedem beeidigten Auktionator wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz angewiesen.

Ein Auktionator, der seinen Amtssitz in Ostfriesland und Harlingerland hat, ist zur Vornahme und Beurkundung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen innerhalb des Gebiets von Ostfriesland und Harlingerland befugt; ebenso erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit eines Auktionators, der seinen Amtssitz im Regierungsbezirk Osnabrück hat, auf den ganzen Regierungsbezirk.

Doch wird jedem Ostfriesischen Auktionator bei seiner Anstellung zugleich ein engerer Geschäftsbezirk angewiesen, innerhalb dessen er verpflichtet ist, nach Maßgabe der Vorschriften des § 17 bei unbeweglichen Sachen die Haftung für die Versteigerungsgelder zu übernehmen.

§ 11.

Ueber Gesuche um Aenderungen des Amtssitzes oder des Geschäftsbezirkes (§ 10 Abs. 3) entscheidet der Regierungspräsident im Einverständnisse mit dem Landgerichtspräsidenten.

§ 12.

Dem beeidigten Auktionator kann bei der Anstellung oder der Anweisung eines anderen Wohnsitzes die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auferlegt werden. Es kann angeordnet werden, daß der Auktionator vor der Leistung der Sicherheit keine Amtshandlungen vornehmen soll. Die Höhe sowie die Art der Sicherheitsleistung wird von dem Regierungspräsidenten bestimmt.

Ist die gestellte Sicherheit in ihrem Bestande oder in ihrem Werthe verringert, so kann eine Ergänzung verlangt werden.

Auf die Sicherheitsleistung findet die Vorschrift des § 10 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) Anwendung. Ist die Kaution durch Verpfändung von Inhaberpapieren zu leisten, so kommen auch die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und der §§ 6, 11, 12 des genannten Gesetzes zur Anwendung.

§ 13.

Die beeidigten Auktionatoren führen ein Dienstsiegel. Das Siegel zeigt den Preußischen Adler mit der Umschrift „Beeidigter Ostfriesischer Auktionator" oder „Beeidigter Auktionator für den Regierungsbezirk Osnabrück".

§ 14.

Die Aufsicht über die beeidigten Auktionatoren führt die Ortspolizeibehörde. Der Regierungspräsident kann die Aufsicht auf eine andere ihm unterstellte Behörde übertragen; die Uebertragung ist widerruflich.

§ 15.

Die Vorschriften des ersten, zweiten und dritten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sowie die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Vorschriften finden auf die beeidigten Auktionatoren mit der Maßgabe Anwendung, daß auf Versetzung in ein anderes Amt im Disziplinarverfahren nicht erkannt werden kann. Ist die Disziplinarbehörde der Ansicht, daß der Auktionator in seinem bisherigen Amte nicht belassen werden kann, jedoch nicht unwürdig ist, an einem anderen Orte wieder angestellt zu werden, so ist auf Verlust des Amtes zu erkennen.

Ein beeidigter Auktionator, der durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, ist in den Ruhestand zu versetzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 89, des § 90 Abs. 1 bis 3 und des § 92 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die beeidigten Auktionatoren bedürfen zur Uebernahme eines anderen Amtes sowie zum Betrieb eines Gewerbes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 17.

Die Auktionatoren sind verpflichtet, vor jeder Versteigerung dem Verkäufer oder Verpächter gegenüber schriftlich die Haftung für die Versteigerungsgelder zu übernehmen, sofern nicht der Verkäufer oder der Verpächter sie schriftlich davon entbindet. In das Versteigerungsprotokoll dürfen die Bestimmungen, welche sich auf die Haftung des Auktionators beziehen, nicht aufgenommen werden. Die Uebernahme der Haftung hat, sofern nicht der Verkäufer oder der Verpächter schriftlich etwas Anderes bestimmt, in der Weise zu erfolgen, daß sich der Auktionator als Selbstschuldner verbürgt, jedoch nicht vor dem Ablaufe von sechs Wochen nach der festgesetzten Zahlungszeit belangt werden kann.

Die beeidigten Auktionatoren im Regierungsbezirk Osnabrück sind bei Verkäufen oder Verpachtungen unbeweglicher Sachen zur Uebernahme der Haftung nicht verpflichtet. Bei den beeidigten Auktionatoren für Ostfriesland und Harlingerland fällt bei solchen Verkäufen und Verpachtungen die Verpflichtung zur Uebernahme der Haftung weg, wenn es sich um Sachen handelt, die außerhalb ihres Geschäftsbezirkes (§ 10 Abs. 3) liegen.

Bei den Verkäufen beweglicher Sachen besteht eine Pflicht zur Uebernahme der Haftung für die Versteigerungsgelder nicht, soweit der Termin zu ihrer Zahlung auf Verlangen des Verkäufers mehr als drei Monate hinausgerückt wird.

§ 18.

Der beeidigte Auktionator und die von ihm etwa zugezogenen Gehülfen dürfen die zum Verkaufe gestellten Sachen weder für sich, sei es persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen kaufen. Der Auktionator darf auch nicht zulassen, daß seine Angehörigen mitbieten. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Auktionator in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 19.

Die Versteigerungen dürfen in Wirthshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Auktionator hat darauf zu halten, daß im Versteigerungstermine keine geistigen Getränke verabfolgt werden.

§ 20.

Zu Beginn des Versteigerungstermins sind die Versteigerungsbedingungen bekannt zu machen. Sie sind in das Protokoll aufzunehmen oder ihm als Anlage beizufügen.

§ 21.

Bei der Vornahme und Beurkundung öffentlicher Verkäufe unbeweglicher Sachen an den Meistbietenden finden die für die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts geltenden Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 181 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 771) sowie der Artikel 40, 41 und des Artikel 86 Satz 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml S. 249) entsprechende Anwendung.

In den Fällen, in denen der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen hat, muß der beeidigte Auktionator zwei Zeugen zuziehen.

§ 22.

Bei dem Verkaufe beweglicher Sachen ist in die Versteigerungsbedingungen, sofern der Antragsteller nicht ein Anderes bestimmt, namentlich aufzunehmen:

1. daß die Uebergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige baare Zahlung geschehe;
2. daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Kaufbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Uebergabe gegen baare Zahlung verlangt, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe.

§ 23.

Bei Verkäufen beweglicher Sachen sowie bei Verpachtungen braucht das aufzunehmende Versteigerungsprotokoll nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termine nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter dem Protokolle zu unterschreiben oder ihr Handzeichen beizufügen.

Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

Das Versteigerungsprotokoll muß von dem beeidigten Auktionator unterschrieben werden.

§. 24.

Die Urschriften der Versteigerungsprotokolle bleiben, ohne Unterschied, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt, in der Verwahrung des beeidigten Auktionators. Die Vorschriften des Artikel 43 Abs. 1, des Artikel 44, des Artikel 45 Abs. 2, des Artikel 46, des Artikel 47 Satz 1, 2 und der Artikel 48 bis 50, 52 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Weigert sich ein beeidigter Auktionator, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten die Aufsichtsbehörde.

§ 25.

Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines beeidigten Auktionators hat die Aufsichtsbehörde die das Amt des Auktionators betreffenden Papiere (Register, Akten u. s. w.) in Verwahrung zu nehmen und das Dienstsiegel des Auktionators zu vernichten.

In den Ausfertigungen, welche die Aufsichtsbehörde ertheilt, soll angegeben werden, weshalb die Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde ertheilt worden ist.

§ 26.

Die Regierungspräsidenten können zur Ausführung dieser Verordnung nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über die äußere Form der Urkunden der beeidigten Auktionatoren, über die von ihnen zu führenden Register, über die Einrichtung ihrer Akten sowie über die Verwahrung fremden Geldes.

§. 27.

Bezüglich der den beeidigten Auktionatoren zustehenden Gebühren und des Ersatzes von Auslagen verbleibt es bis auf Weiteres bei den bisher in Geltung gewesenen Vorschriften.

§ 28.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1899.

Der Justizminister. Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

2.

Auf das Grundbuchwesen bezügliche Allgemeine Verfügungen:

I.

Allgemeine Verfügung vom 18. November 1898 zur Ausführung der Artikel 4, 14 und 36 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1898.

(J.M.Bl. S. 347.)

Zur Ausführung der Artikel 4, 14 und 36 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimme ich Folgendes:

1. Für diejenigen Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke, für welche das Grundbuch nicht nach Artikel 3 der Verordnung vom

13. d. M. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen ist, erfolgt die in den Artikeln 4, 14 der Verordnung vorgesehene Bekanntmachung durch das Amtsblatt nach den unter Nr. 2 bis 5 gegebenen Vorschriften.

2. Ist für einen Bezirk die Anlegung des Grundbuchs nach den bisherigen Gesetzen so weit vollendet, daß von den Grundstücken, die ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müssen (Artikel 1 der Verordnung), nur einzelne weder ein Grundbbuchblatt erhalten haben noch in einen Artikel aufgenommen sind, so hat das Amtsgericht die Bekanntmachung dahin zu erlassen, daß für den Bezirk mit Ausnahme der zu bezeichnenden einzelnen Grundstücke das Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze mit dem Beginne des 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist.

Die Anlegung der noch fehlenden Grundbuchblätter oder Artikel ist, soweit thunlich noch vor dem Erlasse der Bekanntmachung zu bewirken.

Die in der Bekanntmachung auszunehmenden Grundstücke sind deutlich, in der Regel mit den Kartenblatt- (Flur-) und Parzellennummern und nach der Reihenfolge dieser Nummern, zu bezeichnen. Bei Grundstücken, die aus einer größeren Anzahl von Katasterparzellen bestehen, sowie bei ungetheilten oder in der Theilung begriffenen Gemeinheiten genügt die Angabe der Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle.

3. Die Bekanntmachung ist für alle in Betracht kommenden Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke, die zu demselben Regierungsbezirke gehören, einheitlich spätestens durch eine am 16. Dezember d. J. zur Ausgabe gelangende Nummer des Amtsblatts zu bewirken.

Das Amtsgericht hat die ordnungsmäßige Ausführung der Bekanntmachung nachzuprüfen.

Die in den bisherigen Gesetzen vorgeschriebene Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchs unterbleibt, wenn sie nicht spätestens durch eine am 16. Dezember d. J. zur Ausgabe gelangenden Nummer des Amtsblatts bewirkt werden kann.

4. Nach dem Erlasse der Bekanntmachung hat das Amtsgericht unverzüglich dem Landgerichtspräsidenten ein Verzeichniß der in der Bekanntmachung genannten Bezirke einzureichen, in welchem die die Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblatts anzugeben ist.

5. Die im Artikel 14 der Verordnung vom 13. d. M. vorgesehene Bekanntmachung ist, sobald die Anlegung des Grundbuchs für einen Grundbuchbezirk oder einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen vollendet ist, von dem Grundbuchamte dahin zu erlassen, daß für den Bezirk das Grundbuch mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts als angelegt anzusehen ist; gegebenenfalls sind die nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung ausgenommenen Grundstücke besonders zu bezeichnen. Die Vorschriften unter Nr. 2 Abs. 3 und unter Nr. 3 Abs. 2 finden Anwendung.

Betrifft die Bekanntmachung den letzten Anlegungsbezirk eines Grundbuchbezirkes, so ist dies in der Bekanntmachung anzugeben.

6. Solange nicht für alle zu dem Bezirk eines Grundbuchamts gehörenden Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, hat das Grundbuchamt alljährlich bis zum 15. Dezember dem Landgerichtspräsidenten ein Verzeichniß der Bezirke einzureichen, für die während des Kalenderjahrs die Anlegung des Grundbuchs bekannt gemacht worden ist; in dem Verzeichniß ist die Nummer des Amtsblatts anzugeben, durch welches die Bekanntmachung erfolgt ist.

Eine nachträglich bis zum Schlusse des Jahres bewirkte Bekanntmachung ist dem Landgerichtspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 18. November 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

II.

Allgemeine Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.

(J.M.Bl. S. 349.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und der §§ 93 bis 97 der Grundbuchordnung sowie des Artikel 29 des Ausführungsgesetzes vom 26. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 307) wird Folgendes angeordnet:

I. Grundbücher.

Grundbücher für Gemeinde-, Guts- oder Anlegungsbezirke.

§ 1.

Für jeden Gemeindebezirk oder selbständigen Gutsbezirk und, wenn ein Gemeindebezirk zum Zwecke der Grundbuchanlegung in mehrere Bezirke getheilt ist, für jeden Anlegungsbezirk wird ein Grundbuch eingerichtet. Das Grundbuch kann aus mehreren Bänden bestehen; die Bände erhalten fortlaufende Nummern.

Inwieweit in das Grundbuch eines Bezirkes bei Bildung gemeinschaftlicher Grundbuchblätter Grundstücke mitaufgenommen werden können, die in anderen Bezirken belegen sind, bestimmt sich

nach § 4 der Grundbuchordnung und Artikel 37 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519).

Nummerirung der Grundbuchblätter.

§ 2.

Die Grundbuchblätter erhalten fortlaufende Nummern.

Bezeichnung der Grundstücke nach dem Inhalt der Steuerbücher.

§ 3.

Zur Bezeichnung der Grundstücke sind im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher anzugeben:

1. der Name der Gemarkung;
2. die Nummern des Kartenblatts (der Flur) und der Parzelle;
3. die Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle, die Nummer der Gebäudesteuerrolle;
4. die Wirthschaftsart (Acker, Wiese, Garten, Wohnhaus, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten 2c.) und die Lage (Straße, Hausnummer oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung);
5. die Größe; ist die Größe aus den Steuerbüchern nicht ersichtlich, so ist dies anzugeben;
6. der staatlich ermittelte Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuernutzungswerth, in den Hohenzollernschen Landen der Steueranschlag (das Grund- und Gebäudesteuerkapital).

Besteht ein Grundstück aus mehreren Katasterparzellen, so kann die im Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebene Angabe der Kartenblatt- und Parzellennummern unterbleiben, wenn wegen der Zahl der Parzellen das Grundbuch nach dem Ermessen des Grundbuchamts unübersichtlich werden würde und die Parzellen nach Ausweis eines bei den Grundakten befindlichen beglaubigten Auszugs aus der Grundsteuermutterrolle in dieser auf einem oder mehreren Artikeln nachgewiesen sind, die andere Parzellen nicht umfassen. Das Grundbuchamt kann die Katasterbehörde um die Ertheilung des Auszugs, erforderlichenfalls auch um die vorherige Eintragung des Grundstücks auf einem oder mehreren besonderen Mutterrollenartikeln von Amtswegen ersuchen.

Statt der im Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Angabe genügt in den Fällen des Abs. 2 die Angabe des Gesammtnamens des Grundstücks (Rittergut x, Bauerhof y 2c.).

Vergl. § 2 G.O., Art. 2 Verordn. vom 18. November 1899. S. auch §§ 28, 29.

Bezeichnung der eingetragenen Berechtigten.

§ 4.

Zur Bezeichnung der Berechtigten sind im Grundbuch anzugeben:

1. bei natürlichen Personen der Name (Vorname, Familienname), der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht thunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale;
2. bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art die Firma oder der Name und der Sitz.

Bei Eintragungen für den Fiskus, eine Gemeinde oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechtes kann auf Antrag des Berechtigten derjenige Theil seines Vermögens, zu welchem das eingetragene Grundstück oder Recht gehört, oder die Zweckbestimmung des Grundstücks oder des Rechtes durch einen dem Namen des Berechtigten in Klammern beigefügten Zusatz bezeichnet werden.

Eine nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 mit einer Vertretung ausgestattete Gesammtheit der Betheiligten kann als Berechtigte eingetragen werden, ohne daß es der Bezeichnung der einzelnen Betheiligten bedarf.

§ 5. **Grundbuchblätter.**

Die Grundbuchblätter werden nach dem in Anlage A enthaltenen, mit Probeeintragungen versehenen Formular eingerichtet.

Jedes Blatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichniß und drei Abtheilungen.

§ 6. **Aufschrift.**

In der Aufschrift sind das Amtsgericht, der Bezirk (§ 1 Abs. 1), der Kreis, zu dem der Bezirk gehört, sowie die Nummern des Bandes und des Blattes anzugeben.

Gehört der Bezirk zu einem Stadtkreise, so ist die Angabe des Kreises nicht erforderlich.

§ 7. **Bestandsverzeichniß.**

Das Bestandsverzeichniß zerfällt in das Verzeichniß der Grundstücke und das Verzeichniß der mit dem Eigenthume verbundenen Rechte.

§ 8. **Verzeichniß der Grundstücke.**

In dem Verzeichnisse der Grundstücke ist die Spalte 1 für die Angabe der laufenden Nummer des Grundstücks bestimmt. Ein aus mehreren Katasterparzellen bestehendes Grundstück ist unter einer Nummer aufzuführen.

Die Spalten 3 bis 10 dienen zur Aufnahme der im § 3 vorgeschriebenen Angaben. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist nur die Gesammtgröße sowie der Gesammtbetrag des Grundsteuerreinertrags und des Gebäudesteuernutzungswerths anzugeben.

In Spalte 12 sind einzutragen:

1. der Vermerk über die Eintragung des ursprünglichen Bestandes des Blattes (Zeit der Eintragung, Nummer des bisherigen Blattes ꝛc.);
2. die Uebertragung eines Grundstücks auf das Blatt; soll das Grundstück mit einem auf dem Blatte bereits eingetragenen Grundstücke vereinigt oder einem solchen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden (B. G. B. § 890, G. B. O. § 5), so ist auch dies anzugeben;
3. die Vereinigung mehrerer auf dem Blatte eingetragenen Grundstücke zu einem Grundstücke, sowie die Zuschreibung eines solchen Grundstücks zu einem anderen als Bestandtheil;
4. die Vermerke, durch welche bisherige Grundstückstheile als selbständige Grundstücke eingetragen werden, insbesondere im Falle des § 6 Satz 1 der Grundbuchordnung, sofern in diesem Falle nicht der Theil auf ein anderes Blatt übertragen wird;
5. die Vermerke über Berichtigungen der Bestandsangaben.

In den Fällen der Vereinigung und der Zuschreibung (Abs. 3 Nr. 2, 3) sind die sich auf die betheiligten Grundstücke beziehenden Eintragungen in den Spalten 1 bis 10 roth zu unterstreichen. Das durch die Vereinigung oder Zuschreibung entstehende Grundstück ist unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen; neben dieser Nummer ist in Spalte 2 auf die bisherigen laufenden Nummern der betheiligten Grundstücke zu verweisen (vergl. die Probeeintragung in Spalte 2 des Verzeichnisses der Grundstücke zu Nr. 3, 8 der Spalte 1).

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 4 sind die Grundstückstheile unter neuen laufenden Nummern einzutragen; neben diesen Nummern ist in Spalte 2 auf die bisherige laufende Nummer des Grundstücks zu verweisen. Die sich auf das Grundstück beziehenden bisherigen Eintragungen sind in den Spalten 1 bis 10 roth zu unterstreichen.

Die Spalte 14 ist bestimmt:

1. für die nicht unter Abs. 3 Nr. 4 fallenden Abschreibungen;
2. für die Eintragung des Ausscheidens eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils aus dem Grundbuche (G.B.O. § 90 Abs. 2).

Wird ein Grundstück ganz abgeschrieben, so sind die sich auf das Grundstück beziehenden bisherigen Eintragungen in die Spalten 1 bis 12 sowie die ausschließlich das abgeschriebene Grundstück betreffenden Vermerke in den drei Abtheilungen roth zu unterstreichen. Wird ein Grundstückstheil abgeschrieben, so finden die Vorschriften des Abs. 5 entsprechende Anwendung. Ist im letzteren Falle das Grundstück nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 bezeichnet, so ist auch in dem Auszug aus der Muterrolle die Abschreibung zu vermerken; eine ganz oder theilweise abgeschriebene Parzelle ist

roth zu unterstreichen, eine bei dem Grundstücke verbleibende Restparzelle ist am Schlusse neu einzutragen. Die Vorschriften gelten auch für die Fälle des Abs. 6 Nr. 2.

Bei Eintragungen in den Spalten 12, 14 ist in den Spalten 11, 13 auf die laufende Nummer des von der Eintragung betroffenen Grundstücks zu verweisen.

Verzeichniß der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte.

§ 9.

Der zweite Abschnitt des Bestandsverzeichnisses ist für die Vermerke über Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer eines auf dem Blatte verzeichneten Grundstücks zustehen, sowie über die Aenderung oder die Aufhebung eines solchen Rechtes (G.B.O. § 8, Ausf. Ges. z. G.B.O. Artikel 12 Abs. 2 Nr. 2) bestimmt. Im Falle der Löschung sind in den Spalten 1 bis 4 die sich auf das gelöschte Recht beziehenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

§ 10. **Erste Abtheilung.**

In die erste Abtheilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1 der Eigenthümer, bei Miteigenthümern auch die im § 48 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Angabe;
2. in Spalte 2 die laufende Nummer der Grundstücke, auf die sich die in Spalte 3 enthaltenen Eintragungen beziehen;
3. in Spalte 3 der Tag der Auflassung oder die anderweitige Grundlage der Eintragung (Erbschein, Testament, Zuschlagsbeschluß, Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs, Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde um die Berichtigung, Enteignungsbeschluß 2c.), der Verzicht auf das Eigenthum an einem Grundstücke (B. G.B. § 928 Abs. 1) und der Tag der Eintragung;
4. in Spalte 4 auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, der durch eine öffentliche Taxe festgestellte Schätzungswerth und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme unter Hinweis auf die laufende Nummer des Grundstücks und mit Angabe des für den Preis, die Schätzung oder die Versicherung maßgebenden Zeitpunkts.

   Bei der Eintragung eines neuen Eigenthümers sind die sich auf den bisher eingetragenen Eigenthümer beziehenden Vermerke in den Spalten 1 bis 3 roth zu unterstreichen.

§ 11. **Zweite Abtheilung.**

In der zweiten Abtheilung dienen die Spalten 1 bis 3 zur Eintragung:

1. der das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, ins-

besondere auch der im § 1010 Abs. 1 und im § 2044 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Belastungen des Antheils eines Miteigenthümers oder Miterben;

2. der Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, insbesondere durch die Fideikommißeigenschaft des Grundstücks (Ausf.Ges. z. G.B.O. Artikel 15 Abs. 1 Satz 2), durch das Recht eines Nacherben (G.B.O. § 52) oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (G.B.O. § 53), durch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks (Gesetz über die Zwangsversteigerung 2c. § 19 Abs. 1, § 146 Abs. 1), durch ein vom Konkursgericht erlassenes Veräußerungsverbot oder durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigenthümers (K.O. § 113), durch die Vermerke oder Vormerkungen nach § 59 der Verordnung wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen 2c. vom 30. Juni 1834, nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 und nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 sowie durch die Zugehörigkeit zu einer Bahneinheit (Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen 2c., vom 19. August 1895 § 15 Abs. 1);
3. der Vormerkung über ein eingeleitetes Enteignungsverfahren (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 24 Abs. 4);
4. der vertragsmäßigen Feststellung der Höhe einer für einen Ueberbau oder einen Nothweg zu entrichtenden Rente sowie des Verzichts auf die Rente (B. G.B. § 914 Abs. 2, § 917 Abs. 2).

In die Spalten 4, 5 sind die Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 vermerkten Rechte und Beschränkungen einzutragen. Hierher gehören insbesondere die Aenderung des Rangverhältnisses (B. G.B. § 880), die nachträgliche Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts für ein Erbbaurecht (G.B.O. § 7 Abs. 2), die Mitbelastung eines anderen Grundstücks in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung sowie die Beschränkung des Berechtigten in der Verfügung über ein in den Spalten 1 bis 3 eingetragenes Recht (B. G.B. § 892), auch wenn die Beschränkung nicht erst nachträglich eintritt.

Die Löschung einer Veränderung erfolgt in Spalte 6, die Löschung der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Rechte oder Beschränkungen in den Spalten 7, 8.

Dritte Abtheilung. § 12.

In der dritten Abtheilung dienen die Spalten 1 bis 4 zur Eintragung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

In die Spalten 5 bis 7 sind die Veränderungen eines solchen Rechtes einzutragen. Hierher gehören insbesondere die Aenderung des Rangverhältnisses (B. G.B. § 880), die Beschränkung des Berechtigten in der Verfügung über das Recht (B. G.B. § 892), auch wenn die Beschränkung nicht erst nachträglich eintritt, die nachträgliche Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder die Aufhebung der Ausschließung (B. G.B. § 1116 Abs. 2, 3), eine Aenderung in Ansehung der Verzinsung, der Zahlungszeit oder des Zahlungsorts (B. G.B. § 1119), die Uebertragung, Pfändung oder Verpfändung des Rechtes (B. G.B. § 1154 Abs. 2, 3, §§ 1192, 1199; C.P.O. §§ 830, 837), der Verzicht des Berechtigten (B. G.B. § 1168), die Aenderung der Forderung, für welche die Hypothek besteht (B. G.B. § 1180), die Umwandlung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (B. G.B. §§ 1177, 1186, 1198, 1203), die Mitbelastung eines anderen Grundstücks in den Fällen des §. 49 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung sowie die Ertheilung eines neuen Briefes (G.B.O. § 68 Abs. 3).

Die Löschung einer Veränderung erfolgt in Spalte 8, die Löschung der Rechte in den Spalten 9 bis 11.

§ 13.

Die in Spalte 3 der zweiten und in den Spalten 3, 4 der dritten Abtheilung erfolgenden Eintragungen erhalten in jeder Abtheilung fortlaufende Nummern. Bei der Eintragung ist das von ihr betroffene Grundstück in Spalte 2 mit der laufenden Nummer, die es im Bestandsverzeichnisse führt, zu bezeichnen.

Bei Vermerken über Veränderungen und bei Löschungen ist auf die laufende Nummer der Eintragung zu verweisen.

Wird eine Eintragung ganz gelöscht, so ist sie roth zu unterstreichen.

Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld theilweise gelöscht, so ist in Spalte 3 der gelöschte Theil von dem Betrage abzuschreiben.

§ 14. **Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen.**

Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:

1. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums betrifft, in den Spalten 1 bis 3 der zweiten Abtheilung;
2. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Einräumung eines anderen Rechtes an dem Grundstücke betrifft, in der für die Eintragung des Rechtes bestimmten Abtheilung und Spalte;
3. in den übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Spalte der Abtheilung, in welcher das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 ist bei der Eintragung der Vormerkung die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung frei zu lassen.

Soweit die Eintragung der Vormerkung durch die endgültige Eintragung ihre Bedeutung verliert, ist sie roth zu unterstreichen.

Diese Vorschriften finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

Eintragung in mehrere Spalten.

§ 15.

Sind für eine Eintragung mehrere Spalten desselben Abschnitts oder derselben Abtheilung bestimmt, so gelten die sämmtlichen Vermerke im Sinne des § 45 der Grundbuchordnung nur als eine Eintragung.

Schreibart.

§ 16.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Grundbuche darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Bei Reallasten, insbesondere Rentenbankrenten, sowie bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind die in das Grundbuch einzutragenden Geldbeträge (B. G.B. § 1107, § 1115 Abs. 1, § 1190 Abs. 1, §§ 1192, 1199) in den Vermerken über die Eintragung des Rechtes mit Buchstaben zu schreiben. Das Gleiche gilt für die Eintragung einer Veränderung oder einer Löschung bezüglich eines Theilbetrages eines Rechtes sowie im Falle des § 882 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Eintragung des Höchstbetrags des Wertherſatzes.

Schließung eines Grundbuchblattes.

§ 17.

Sind alle auf einem Blatte eingetragenen Grundstücke abgeschrieben oder aus dem Grundbuch ausgeschieden, so ist das Blatt zu schließen.

§ 18.

Geht die Zuständigkeit für die Führung eines Grundbuchblatts auf ein anderes Grundbuchamt über, so ist das bisherige Blatt zu schließen; dem anderen Grundbuchamte sind die Grundakten zu übersenden, nachdem die wörtliche Uebereinstimmung der Tabelle (§ 34 Abs. 2) mit dem Grundbuchblatte von dem Richter und dem Gerichtsschreiber bescheinigt ist.

In der Aufschrift des neuen Blattes ist auf das bisherige Blatt zu verweisen. Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständnisse der noch

gültigen Eintragungen erforderlich erscheint; im Uebrigen sind aus der zweiten und der dritten Abtheilung nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerke „Gelöscht" zu übernehmen. Die Uebereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem Inhalte des bisherigen Blattes ist in jedem Abschnitte und jeder Abtheilung von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu bescheinigen.

Sind in dem neuen Blatte die Spalten eines Abschnitts oder einer Abtheilung nicht gleich weit ausgefüllt, so sind die leer gebliebenen Stellen zu durchkreuzen.

§ 19.

Die Schließung eines Grundbuchblatts erfolgt durch Eintragung des Schließungsvermerkes in der Aufschrift sowie am Schlusse der Eintragungen in den beiden Abschnitten des Bestandsverzeichnisses und den drei Abtheilungen; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

In dem auf die Aufschrift zu setzenden Vermerk ist der Grund der Schließung anzugeben.

Umschreibung eines Grundbuchblattes.

§ 20.

Ist ein Grundbuchblatt unübersichtlich geworden, so kann es auf Antrag des Eigenthümers oder von Amtswegen umgeschrieben werden. Die Vorschriften des § 18 Abs. 2, 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 21. **Anerbengüter.**

Das in Anlage A enthaltene Formular tritt auch für die Eintragung von Anerbengütern im Sinne des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) an die Stelle des im § 3 Satz 1 daselbst vorgeschriebenen Formulars I der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Jedoch bewendet es dabei, daß jedes Anerbengut ein besonderes Grundbuchblatt erhält (Gesetz vom 8. Juni 1896 § 3 Satz 3; G.B.O. § 82 Abs. 2; Einf.Ges. z. B. G.B. Artikel 4).

In Spalte 7 des Verzeichnisses der Grundstücke ist einzutragen: Anerbengut Nr. x (Angabe der Hausnummer in der Gemeinde). Die Anerbengutsgemeinschaft wird in der zweiten Abtheilung eingetragen.

Bergwerke, selbstständige Gerechtigkeiten.

§ 22.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 20 finden auf Bergwerke, selbstständige Kohlenabbau-Gerechtigkeiten und andere Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten,

entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 23 bis 26 ein Anderes bestimmt ist.

§ 23.

Für die im Bezirk eines Grundbuchamts belegenen Bergwerke ist ein besonderes Grundbuch einzurichten.

§ 24.

Bei Bergwerken und selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten ist in die Aufschrift eine Beschreibung aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels angiebt.

Für die dem Bergwerk oder der Kohlenabbau-Gerechtigkeit zugeschriebenen Grundstücke gelten die Vorschriften des § 3. Die Vorschriften des § 8 Abs. 4 finden auf diese Grundstücke keine Anwendung.

§ 25.

Für die Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken (Kuxen) behält es bei dem im § 6 Abs. 3 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebenen Formulare (bisher Formular III) mit folgenden Maßgaben sein Bewenden:

1. Der Unterabschnitt II des Titels ist für die dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschriebenen Grundstücke bestimmt; die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.
2. Die Vermerke über die mit Bergwerkseigenthume verbundenen Rechte (G.B.O. § 8; Ausf.Ges. z. G.B.O. Artikel 22) sind in einen hinter dem Unterabschnitte II des Titels einzuschiebenden neuen Unterabschnitt III aufzunehmen; der bisherige Unterabschnitt III erhält die Ziffer IV.
3. Die dritte Abtheilung ist auch für die Eintragung von Rentenschulden bestimmt.

In der ersten Abtheilung ist die Anzahl der Kuxe, die den einzelnen Gewerken gehören, anzugeben.

§ 26.

Für die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen verbleibt es bei dem Formular, welches für sie durch das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 296 ff.) vorgeschrieben ist; die Vorschriften des § 25 Abs. 1 finden Anwendung.

Fortführung der bisherigen Bücher.

§ 27.

Die bisher geführten Bücher, die nach den Artikeln 3, 4 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November

1899 als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze gelten, werden fortgeführt.

Sind die Bücher noch nicht eingebunden, so sind neu anzulegende Grundbuchblätter nach den neuen Vorschriften einzurichten. Das Gleiche gilt für die Grundbuchblätter in neu anzulegenden Bänden.

Auf die Fortführung der bisherigen Bücher finden die Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6, 8 bis 19, 22 bis 26 mit den im § 28 bestimmten Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 28.

Soweit die bisherigen Bücher für besondere Grundsteuer-Erhebungsbezirke angelegt sind, behält es bis zur Auflösung der Bezirke bei dieser Einrichtung sein Bewenden.

Sind die Grundstücke bisher nicht nach Maßgabe der Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bezeichnet, so ist diese Bezeichnung allmählich von Amtswegen zu bewirken. Der Angabe der Gemarkung bedarf es nicht, wenn diese denselben Namen hat wie der Bezirk, für den das Grundbuch eingerichtet ist.

Die Eintragungen erhalten an der in den bisherigen Formularen dafür geeigneten Stelle ihren Platz.

Die im § 8 Abs. 3 bezeichneten Eintragungen erfolgen bei dem bisherigen Formular I auf dem Titel, bei dem bisherigen Formular II in Spalte 8 der ersten Abtheilung.

Die Eintragung der im § 9 bezeichneten Vermerke erfolgt bei Formular I auf dem Titel, bei Formular II in der ersten Abtheilung, unter Verweisung auf die laufende Nummer des Grundstücks, dessen jeweiligem Eigenthümer das Recht zusteht.

Die im § 10 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Eintragung erfolgt bei Formular II auf dem Titel.

Reicht in den bisherigen Formularen der Raum für die in das Bestandsverzeichniß des neuen Formulars aufzunehmenden Vermerke nicht aus, so sind an der geeigneten Stelle des bisherigen Formulars Einlagebogen mit dem Grundbuche fest zu verbinden, die der Einrichtung des Bestandsverzeichnisses im neuen Formular entsprechen; auf dem Einlagebogen ist die Stelle des bisherigen Formulars, zu welcher der Bogen gehört, sowie die Zeit der Einfügung anzugeben. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Grundbuchblatt durch die Einfügung des Einlagebogens unübersichtlich werden würde; in diesem Falle ist nach Maßgabe des § 20 zu verfahren.

Die Aufsichtsbehörden können zum Zwecke der Anpassung der bisherigen Bücher an das neue Formular weitere Anordnungen treffen.

Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerbüchern. § 29.

Für das Verfahren behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerbüchern bleiben, unbeschadet der Vorschriften des § 3 Abs. 2, die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Abschreibung eines Theils eines Grundstücks. § 30.

Ein Theil eines Grundstücks soll von diesem nur abgeschrieben werden, wenn ein beglaubigter Auszug aus dem Steuerbuche sowie eine von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte vorgelegt wird, aus denen die Größe und die Lage des Theiles ersichtlich sind; der Theil muß im Steuerbuch unter einer besonderen Nummer verzeichnet sein, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Grundsteuerbehörde die deutliche Darstellung der Nummer in der Karte unausführbar ist. Der Vorlegung einer Karte bedarf es nicht, wenn bei der Abschreibung eine Aenderung der Karte nicht eintritt.

Die Vorschriften des Abs. 1 über die Vorlegung einer Karte finden entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückstheil ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder Reallast belastet werden soll (G.B.O. § 6 Satz 2).

Für die Ertheilung des Auszugs und der Karte gelten die für den Fall des § 58 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 erlassenen Anweisungen.

Der Vorlegung des Auszugs und der Karte bedarf es nicht zu Abschreibungen, die auf Ersuchen einer Auseinandersetzungsbehörde auf Grund eines von ihr bestätigten Rezesses oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde auf Grund eines Enteignungsbeschlusses erfolgen sollen.

Mittheilung des Eigenthumswechsels an Behörden. § 31.

Die Eintragung eines Eigenthümers ist außer den im § 55 der Grundbuchordnung bezeichneten Betheiligten der Grundsteuerbehörde bekannt zu machen.

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen andere Behörden von Eintragungen in das Grundbuch zu benachrichtigen sind, bleiben unberührt.

Einsicht des Grundbuchs, Ertheilung von Abschriften. § 32.

Die Einsicht des Grundbuchs ist öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten gestattet, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

Notare, die das Grundbuch im Auftrage des Eigenthümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen.

Soweit nach Abs. 1, 2 die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Vgl. § 93 G.O.

§ 33.

Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Theile des Grundbuchblatts ertheilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Grundbuche nicht enthalten sind.

II. Grundakten.

§ 34. **Grundakten. Tabelle.**

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

Bei den Grundakten ist eine Tabelle zu halten, die mit dem Blatte wörtlich übereinstimmen muß. Die Sorge für die Uebereinstimmung liegt dem Richter und dem Gerichtsschreiber ob.

§ 35.

Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.

Ist eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts enthalten, so genügt statt der Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten.

Einsicht der Grundakten, Ertheilung von Abschriften daraus.

§ 36.

Die Einsicht von Grundakten ist, auch soweit es sich nicht um die im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt, Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Vorschriften des § 32 Abs. 1, 2 finden auf die Einsicht der Grundakten entsprechende Anwendung.

Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Vgl. § 94 G.O.

III. Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief.

Inhalt des Auszugs aus dem Grundbuche. § 37.

Der im § 57 der Grundbuchordnung bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche soll außer den dort vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Größe, den Grundsteuerreinertrag, den Gebäudesteuernutzungswerth des Grundstücks;
2. die letzten im Grundbuche vermerkten Erwerbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt, sowie die etwa eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres.

Vgl. § 97 G.O.

Aeußere Form, Inhalt des Hypothekenbriefs. § 38.

Die Hypothekenbriefe sind am Kopfe mit dem Königlich Preußischen Adler und einer Ueberschrift zu versehen, welche die Bezeichnung „Preußischer Hypothekenbrief" und die Angabe der Hypothek enthält, über die der Brief ertheilt wird; die Hypothek ist nach dem Grundbuche, den Nummern des Bandes und des Blattes, der Eintragungsnummer und dem Geldbetrage zu bezeichnen.

In den Brief sind in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 Nr. 3 und des § 58 Abs. 2 der Grundbuchordnung;
2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder der belasteten Grundstücke nach dem Inhalte des Grundbuchs, mit Einschluß der im § 37 vorgeschriebenen Angaben;
3. die Bezeichnung des Eigenthümers;
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt.

Der Hypothekenbrief über eine Gesammthypothek (G.B.O. § 59 Abs. 1) sowie die nachträglich auf ihn gesetzten Vermerke sind nur von einem Richter und von einem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung. In der Ueberschrift eines Rentenschuldbriefs ist nur der Betrag der einzelnen Jahresleistung, nicht der Betrag der Ablösungssumme anzugeben.

§ 39. **Vermerk bei Theillöschungen.**

In den Fällen des § 13 Abs. 4 ist auf dem Briefe der Betrag, für welchen das Recht noch besteht, neben der in der Ueberschrift enthaltenen Angabe des Rechtes durch den Vermerk ersichtlich zu machen:

Noch gültig auf (Angabe des Betrags).

In gleicher Weise ist bei der Herstellung eines Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- oder Theilrentenschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe der Betrag ersichtlich zu machen, auf den sich der Brief noch bezieht.

§ 40.

Für die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe dienen die Anlagen B bis G als Muster.

§ 41. **Verbindung mehrerer Hypothekenbriefe oder eines Briefes mit der Schuldurkunde.**

Die im § 58 Abs. 1 und im § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung von Urkunden erfolgt durch Schnur und Siegel.

§ 42. **Unbrauchbarmachung des Hypothekenbriefes.**

In den Fällen des § 69 der Grundbuchordnung ist der Brief in der Weise unbrauchbar zu machen, daß, nachdem die bei dem Rechte bewirkte Eintragung auf dem Briefe vermerkt ist (G.B.O. § 62), der Vermerk über die erste Eintragung des Rechtes durchstrichen und der Brief mit Einschnitten versehen wird.

Der Brief ist nach Befolgung der Vorschrift des § 69 Satz 2 der Grundbuchordnung zurückzugeben, sofern nicht aus besonderen Gründen die Zurückbehaltung des Briefes bei den Grundakten angemessen erscheint.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 43. **Eintragung der Anerbengutseigenschaft in Westphalen.**

Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft bei Anerbengütern im Sinne des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, vom 2. Juli 1898 (Gesetz-Samml. S. 139) bleibt der Regelung durch besondere Anweisung vorbehalten.

§ 44. **Grundbücher für die Hauberge.**

Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung der Grundbücher für die Hauberge im Kreise Altenkirchen (Haubergordnung

vom 9. April 1890, Gesetz-Samml. S. 55, § 8 Abs. 2) sowie für die Jahnschaften und Konsortenstücke im Kreise Olpe (Gesetz, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe ꝛc., vom 3. August 1897, Gesetz-Samml. S. 285, § 18 Abs. 2, § 24 Abs. 1) bleiben unberührt.

Bahngrundbücher. § 45.

Für die Einrichtung der Bahngrundbücher und -grundakten behält es bei den Vorschriften der §§ 10, 11 des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 499) und der Allgemeinen Verfügung vom 19. September 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 286) sein Bewenden.

Berlin, den 20. November 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Grundbuch

von

Buchhain, Kreis Leesel d.

Band I Blatt Nr. 12.

I. Verzeichniß d

Laufende Nummer der Grundstücke.	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke.	Gemarkung.	Flurbuch. Kartenblatt (Flur) Nr.	Flurbuch. Parzelle Nr.	Grundsteuermutterrolle Art.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirtschaftsart und Lage.	Größe. ha	a	qm	Grundsteuerreinertrag. Thlr.	Sgr.	Gebäudesteuernutzungswert. Thlr.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.			9.		10.
1.*)	—	Buchhain.	—	—	3	27	Bauerhof Nr. 8.	41	67	09	373	29	150
2.	—	Buchhain.	2	110	—	—	Garten im Dorfe.	—	34	86	7	68	—
3.	1 mit 2.	Buchhain.	—	—	3	27	Bauerhof Nr. 8.	42	01	95	380	97	150
4.	—	Buchhain.	5	90	24	—	Acker im Mittelfelde.	2	18	90	19	83	—
5.	—	Brühl.	3	20	15	—	Holzung in den Fichten.	1	31	66	10	31	—
6.	Rest von 4.	Buchhain.	5	419/90	24	—	Acker im Mittelfelde.	—	60	75	6	30	—
7.	—	Buchhain.	5	17	—	—	Acker im Mittelfelde.	—	73	40	7	60	—
8.	6, 7.	Buchhain.	5	419/90, 17	24	—	Acker im Mittelfelde.	1	34	15	18	90	—

*) Die punktirten Linien bedeuten rothe Striche.

Grundstücke.

Bestand und Zuschreibungen.		Abschreibungen.	
Zur laufenden Nummer der Grundstücke.		Zur laufenden Nummer der Grundstücke.	
11.	12.	13.	14.
1.	Bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 3. August 1901. Fischer Neumann	4.	Von Nr. 4 die Parzelle $\frac{420}{90}$ übertragen nach Band II Blatt Nr. 50 am 18. Oktober 1908. Rest: laufende Nr. 6. Fischer Neumann
1, 2, 3.	Nr. 2 nach Abschreibung von Band I Blatt Nr. 20 der Nr. I als Bestandtheil zugeschrieben und Nr. 1 mit Nr. 2 unter Nr. 3 neu eingetragen am 24. Februar 1903. Fischer Neumann	5.	Uebertragen nach Band III Blatt Nr. 117 des Grundbuchs von Brühl am 3. Mai 1910. Fischer Neumann
4.	Von Band I Blatt Nr. 17 hierher übertragen am 4. August 1904. Fischer Neumann		
5.	Von Band IV Blatt Nr. 29 des Grundbuchs von Brühl hierher übertragen am 12. Juni 1908. Fischer Neumann		
6, 7, 8.	Nr. 7 von Band II Blatt Nr. 32 hierher übertragen und in Folge Vereinigung mit Nr. 6 unter 8 als ein Grundstück eingetragen am 3. Mai 1910. Fischer Neumann		

I. Verzeichniß der

Laufende Nummer der Grundstücke.	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke.	Gemarkung.	Flurbuch. Kartenblatt (Flur) Nr.	Flurbuch. Parzelle Nr.	Grundsteuermutterrolle Art.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirtschaftsart und Lage.	Größe. ha	a	qm	Grundsteuerreinertrag. Thlr.	$^1/_{100}$	Gebäudesteuernutzungswerth Rthl.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.			9.		10.
1.*)	—	Buchhain.	—	—	3	27	Bauerhof Nr. 8.	41	67	09	378	29	136
2.	—	Buchhain.	2	110	—	—	Garten im Dorfe.	—	34	86	7	68	—
3.	1 mit 2.	Buchhain.	—	—	3	27	Bauerhof Nr. 8.	42	01	95	380	97	136
4.	—	Buchhain.	5	90	24	—	Acker im Mittelfelde.	2	18	90	19	83	—
5.	—	Brühl.	8	20	15	—	Holzung in den Fichten.	1	31	66	10	31	—
6.	Rest von 4.	Buchhain.	5	419/90	24	—	Acker im Mittelfelde.	—	60	75	6	30	—
7.	—	Buchhain.	5	17	—	—	Acker im Mittelfelde.	—	73	40	7	60	—
8.	6, 7.	Buchhain.	5	419/90, 17	24	—	Acker im Mittelfelde.	1	34	15	13	90	—

*) Die punktirten Linien bedeuten rothe Striche.

Grundstücke.

Bestand und Zuschreibungen.		Abschreibungen.	
Zur laufenden Nummer der Grundstücke.		Zur laufenden Nummer der Grundstücke.	
11.	12.	13.	14.
1.	Bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 8. August 1901. Fischer Neumann	4.	Von Nr. 4 die Parzelle $\frac{420}{90}$ übertragen nach Band II Blatt Nr. 50 am 18. Oktober 1908. Rest: laufende Nr. 6. Fischer Neumann
1, 2, 3.	Nr. 2 nach Abschreibung von Band I Blatt Nr. 20 der Nr. I als Bestandtheil zugeschrieben und Nr. 1 mit Nr. 2 unter Nr. 3 neu eingetragen am 24. Februar 1908. Fischer Neumann	5.	Uebertragen nach Band III Blatt Nr. 117 des Grundbuchs von Brühl am 8. Mai 1910. Fischer Neumann
4.	Von Band I Blatt Nr. 17 hierher übertragen am 4. August 1904. Fischer Neumann		
5.	Von Band IV Blatt Nr. 29 des Grundbuchs von Brühl hierher übertragen am 12. Juni 1908. Fischer Neumann		
6, 7, 8.	Nr. 7 von Band II Blatt Nr. 32 hierher übertragen und in Folge Vereinigung mit Nr. 6 unter 8 als ein Grundstück eingetragen am 8. Mai 1910. Fischer Neumann		

II. Verzeichniß der mit dem Eigenthume verbundenen Rechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Laufende Nummer des betheiligten Grundstücks.	Bezeichnung des Rechtes.	Veränderungen.	Löschungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	1.	Die auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 10 Parzelle 5 (Band I Nr. 15) in Abtheilung II Nr. 8 eingetragene jährliche Rente von 200 Mark hier vermerkt am 10. September 1901. Fischer Neumann		Nr. 2 gelöscht am 15. Oktober 1904. Fischer Neumann
2.	2.	Das auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 114 (Band I Blatt Nr. 87) in Abtheilung II Nr. 1 eingetragene Wegerecht bei der Zuschreibung von Nr. 2 hier vermerkt am 24. Februar 1903. Fischer Neumann		

Erste Abtheilung.

Eigenthümer.	Laufende Nummer der Grundstücke	Grund des Erwerbes. Verzicht.	Erwerbspreis. Werth. Feuerversicherungssumme.
1.	2.	3.	4.
Landwirth Friedrich Gerber in Buchhain.	1.	Bei der Anlegung des Grundbuchs auf Grund des Kaufvertrags vom 20. September 1895 eingetragen am 3. August 1901. Fischer Neumann	Zu Nr. 1: 51 500 Mark Kaufpreis vom 20. September 1895 eingetragen am 3. August 1901. Fischer Neumann
	2.	Aufgelassen und Band I Blatt Nr. 20 eingetragen am 30. Januar 1902, hierher übertragen am 24. Februar 1908. Fischer Neumann	
Bauer Heinrich Schmidt in Buchhain.	3.	Aufgelassen und eingetragen am 5. April 1904. Fischer Neumann	Zu Nr. 3: Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude am 30. April 1904 versichert mit 8 400 Mark. Eingetragen am 5. Mai 1904. Fischer. Neumann.
	4.	Aufgelassen und eingetragen am 4. August 1904. Fischer Neumann	
Die Ehefrau des Heinrich Schmidt, Sophie geborene Busse, als Miteigenthümerin kraft ehelicher Gütergemeinschaft.	3, 4.	Auf Grund des Zeugnisses des Königlichen Amtsgerichts zu Lobau vom 7. November eingetragen am 23. November 1907. Fischer Neumann	
	5.	Die Ehefrau Schmidt auf Grund des Erbscheins vom 5. Februar 1908, der Ehemann kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen am 12. Juni 1908. Fischer Neumann	
	7.	Aufgelassen am 2. und eingetragen am 8. Mai 1910. Fischer Neumann	

Zweite

Laufende Nummer der Eintragung.	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke.	Lasten und Beschränkungen.	Zur laufenden Nummer der Eintragung.
1.	2.	3.	4.
1.	1.	Ein Altentheil für Anton Siegert in Buchhain nach Maßgabe des Kaufvertrags vom 20. September 1895 bei der Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 8. August 1901. Fischer Neumann	2.
2.	3.	Ein lebenslängliches Wohnungsrecht für den Landwirth Friedrich Gerber in Buchhain nach Maßgabe der Bewilligung vom 30. März 1904. Der Höchstbetrag des Ersatzes für den Fall des Erlöschens durch den Zuschlag ist auf eintausend Mark festgesetzt. Zur Löschung des Rechtes soll der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen. Vorbehalten ist der Vorrang für eine später einzutragende Hypothek von dreitausend Mark nebst fünf vom Hundert Zinsen. Eingetragen am 5. April 1904. Fischer Neumann	5.
3.	4.	Ein Vorkaufsrecht für den Gastwirth Wilhelm Schröder in Seefeld unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. März 1906 eingetragen am 4. April 1906. Fischer Neumann	
4.	5.	Widerspruch gegen die Eintragung des Eigenthums des Bauers Heinrich Schmidt und seiner Ehefrau zu Gunsten des Kaufmanns Felix Busse in Grünbusch auf Grund der einstweiligen Verfügung des Königlichen Landgerichts zu N. vom 25. September eingetragen am 8. Oktober 1908. Fischer Neumann	
5.	8.	Ein Erbbaurecht nach Maßgabe der Bewilligung vom 15. August 1910 für den Gastwirth Wilhelm Schröder in Seefeld eingetragen am 17. August 1910. Fischer Neumann	

Abtheilung.

Veränderungen.		Löschungen.	
Eintragung.	Löschung.	Zur laufenden Nummer der Eintragung.	
5.	6.	7.	8.
Der vorbehaltene Vorrang vor diesem Rechte ist der in Abtheilung III Nr. 4 eingetragenen Hypothek eingeräumt. Eingetragen am 16. Oktober 1905. Fischer Neumann		1.	Gelöscht am 5. April 1904. Fischer Neumann
Für das Erbbaurecht ist das Blatt Nr. 86 in Band III dieses Grundbuchs angelegt. Eingetragen am 5. Februar 1912. Fischer Neumann		4.	Gelöscht am 5. Juli 1909. Fischer Neumann
		3.	Gelöscht am 17. August 1910. Fischer Neumann

Laufende Nummer der Eintragung.	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke.	Betrag. Mark.	Pf.	Hypotheken, Grundschuld, Rentenschulden.	Zur laufenden Nummer der Eintragung.	Betrag. Mark.	Pf.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	
1.	1.	9 000	—	Neuntausend Mark Darlehen mit fünf vom Hundert jährlich seit 1. April 1896 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Schankwirth Wilhelm Peters in Schwarzbach bei der Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 3. August 1901. Fischer Neumann	2.	2 800	—
		— 4 000	—				
		5 000	—				
		— 2 000	—				
		3 000	—				
2.	3.	3 300	—	Sicherungshypothek für eine am 1. April 1904 zahlbare Kaufgeldforderung von dreitausenddreihundert Mark für den Maschinenfabrikanten Karl Franck in Loban eingetragen am 12. Juni 1903. Fischer Neumann	1.	5 000	—
		— 500	—				
		2 800	—				
3.	3, 4.	500	—	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek im Betrage von fünfhundert Mark für den Kaufmann Karl Müller in Seefeld unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Königlichen Landgerichts zu N. vom 1., eingetragen am 3. Februar 1905. Fischer Neumann	1.	5 000	—
				Umgeschrieben in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung von fünfhundert Mark nebst vier vom Hundert jährlichen Zinsen seit dem 1. Mai 1905 für den Kaufmann Karl Müller in Seefeld unter Bezugnahme auf das rechtskräftige Urtheil des Königlichen Landgerichts zu N. vom 6. Juni 1905 eingetragen am 12. Juli 1905. Fischer Neumann	2.	2 800	—
					1.	5 000	—
					2.	2 800	—
4.	3.	3 000	—	Dreitausend Mark Darlehen, mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Oktober 1905 verzinslich, für die Landwirthschaftliche Kreditbank, Aktiengesellschaft, in Hannover. Die Eigenthümer haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß sie gegen den jeweiligen Eigenthümer zulässig sein soll. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24. September 1905 eingetragen mit dem Vorrange vor dem in Abtheilung II Nr. 2 eingetragenen Wohnungsrecht am 16. Oktober 1905. Fischer Neumann	4.	3 000	—

Abtheilung.

Veränderungen.		Löschungen.			
Eintragung.	Löschung.	Zur laufenden Nummer der Eintragung.	Betrag. Mark.	Pf.	
7.	8.	9.	10.		11.
Der Restbetrag von zweitausendachthundert Mark umgewandelt in eine gewöhnliche Hypothek für ein mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1904 verzinsliches Darlehen für den Fabrikbesitzer Karl Franck in Loban eingetragen am 4. April 1904. Fischer Neumann		2.	500	—	Fünfhundert Mark gelöscht am 4. April 1904. Fischer Neumann
		1.	4 000	—	Viertausend Mark Restbypothek des Wilhelm Peters gelöscht am 6. Januar 1905. Fischer Neumann
Fünftausend Mark mit dem Vorrange vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 abgetreten an den Schmied Heinrich Stark in Hannover. Eingetragen am 24. Oktober 1904. Fischer Neumann		3.	500	—	Gelöscht am 16. Oktober 1905. Fischer Neumann
		1.	2 000	—	Zweitausend Mark gelöscht am 10. Dezember 1907. Fischer Neumann
Umgeschrieben für die Landwirthschaftliche Kreditbank, Aktiengesellschaft, in Hannover mit der Maßgabe, daß an die Stelle der bisherigen Forderungen eine mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Oktober 1905 verzinsliche Darlehnsforderung gesetzt ist. Die Eigenthümer haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß sie gegen den jeweiligen Eigenthümer zulässig sein soll. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24. September eingetragen am 16. Oktober 1905. Fischer Neumann		6.	1 000	—	Gelöscht am 4. April 1912. Fischer Neumann
		7.	2 500	—	Zweitausendfünfhundert Mark Ablösungssumme und einhundertzehn Mark jährliche Rentenschuld gelöscht am 16. Oktober 1916. Fischer Neumann
Ueber diese Hypotheken ist der Gläubigerin ein gemeinschaftlicher Brief ertheilt. Eingetragen am 20. Oktober 1905. Fischer Neumann					

Laufende Nummer der Eintragung.	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke	Betrag. Mark.	Pf.	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.	Zur laufenden Nummer der Eintragung.	Betrag. Mark.	Pf.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	
5.	3.	500	—	Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von fünfhundert Mark für den Zimmermeister Hermann Zander in Seefeld eingetragen am 4. März 1908. Fischer Neumann	6.	1 000	—
6.	3.	1000	—	Eintausend Mark Grundschuld mit sechs vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1908 verzinslich und drei Monate nach Kündigung zahlbar für den Rentier Friedrich Klein in Hannover. Die Ertheilung eines Briefes ist ausgeschlossen. Eingetragen am 7. April 1908. Fischer Neumann			
7.	8.	6000	—	Zweihundertfünfundachtzig Mark vom 1. April 1912 an jährlich am 1. April zahlbare Rentenschuld, ablösbar mit sechstausend Mark, für die Kirchengemeinde in Hochdorf mit dem Vorrange vor den unter Nr. 5 eingetragenen fünfhundert Mark eingetragen am 4. April 1912. Fischer Neumann	5.	500	—
		2500	—				
		3500	—		5.	500	—

Abtheilung.

Veränderungen.		Löschungen.		
Eintragung.	Löschung.	Zur laufenden Nummer der Eintragung.	Betrag. Mark.	Pf.
7.	8.	9.	10.	11.
Mit den Zinsen seit 1. Oktober 1909 abgetreten an den Bankier Karl Scholz in Hannover und umgewandelt in eine Hypothek für eine vom 1. Oktober 1909 an jährlich mit sechs vom Hundert verzinsliche, sechs Monate nach Kündigung rückzahlbare Darlehnsforderung. Die Ausschließung der Ertheilung eines Briefes ist aufgehoben. Das Grundstück Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 25 (Band III Blatt Nr. 22) haftet mit. Eingetragen am 3. Oktober 1909. Fischer Neumann				
Diese Hypothek ist in Folge Verzichts des Gläubigers vom 7. Januar 1910 als Grundschuld für den Bauer Heinrich Schmidt in Buchhain und seine Ehefrau Sophie, geborene Busse, umgeschrieben am 7. Januar 1910. Fischer Neumann				
Vor dieser Grundschuld ist der unter Nr. 7 eingetragenen Rentenschuld der Vorrang eingeräumt. Eingetragen am 4. April 1912. Fischer Neumann				

Anlage B.

(Adler.)

Preußischer Hypothekenbrief

über

Noch gültig auf 4 000 Mark. Lobau, den 24. Oktober 1904. (Unterschriften.)*)

die in dem Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 Abtheilung III Nr. 1 eingetragenen 9000 Mark.

Inhalt der Eintragung:

Nr. 1: 9 000 (neuntausend) Mark Darlehen, mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1896 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar, für den Schankwirth Wilhelm Peters in Schwarzbach eingetragen am 3. August 1901.

Belastetes Grundstück:

Der im Bestandsverzeichniß unter Nr. 1 verzeichnete, in der Gemarkung Buchhain belegene Bauerhof Nr. 8 von 41 ha 67 a 09 qm mit 373,29 Thlr. Grundsteuerreinertrag und 186 Mark Gebäudesteuernutzungswerth; Grundsteuermutterrolle Art. 3, Gebäudesteuerrolle Nr. 27.
Kaufpreis im Jahre 1895: 51 500 Mark.

Eigenthümer:

Landwirth Friedrich Gerber in Buchhain.

Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen:

Abtheilung II: Nr. 1 ein Altentheil mit gleichem Range;
Abtheilung III: keine.

Lobau, den 6. August 1901.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.) **)

---

*) Wird im Falle des § 39 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung zur Ausführung der Grundbuchordnung der dort vorgeschriebene Vermerk nicht von dem Grundbuchamte, sondern von einem anderen Amtsgericht oder einem Notar auf den Brief gesetzt, so genügt die Unterschrift des Richters oder des Notars.

**) Eine über die Forderung ausgestellte Urkunde ist mit dem Briefe durch Schnur und Siegel zu verbinden. Erstreckt sich der Inhalt der Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so genügt ein öffentlich beglaubigter Auszug.

Dem jeweiligen Eigenthümer des im Bestandsverzeichniß unter Nr. 1 bezeichneten Grundstücks steht die auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 10 Parzelle 5 (Band I Blatt Nr. 15) in Abtheilung II Nr. 3 eingetragene jährliche Rente von 200 Mark zu. Diese Rente ist auf dem Blatte des erstgenannten Grundstücks am 10. September 1901 vermerkt worden.

Dem im Bestandsverzeichniß unter Nr. 1 verzeichneten belasteten Grundstück ist am 24. Februar 1903 der ebenda unter Nr. 2 verzeichnete, im Dorfe Buchhain belegene Garten Kartenblatt 2 Parzelle 110 von 34 a 86 qm mit 7,68 Thl. Grundsteuerreinertrag als Bestandtheil zugeschrieben und vermerkt worden, daß dem jeweiligen Eigenthümer des Gartens das auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 114 (Band I Blatt Nr. 37) in Abtheilung II Nr. 1 eingetragene Wegerecht zusteht. In Folge der Zuschreibung ist das belastete Grundstück unter Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, wie folgt, neu eingetragen worden:

> Der in der Gemarkung Buchhain belegene Bauerhof Nr. 8 von 42 ha 01 a 95 qm mit 880,97 Thlr. Grundsteuerreinertrag und 186 Mark Gebäudesteuernutzungswerth: Grundsteuermutterrolle Art. 3, Gebäudesteuerrolle Nr. 27.

Lobau, den 3. März 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Feuerversicherungssumme für das Wohnhaus und die Wirthschaftsgebäude im Jahre 1904: 8 400 Mark.

Lobau, den 5. Mai 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Von den vorstehenden 9 000 Mark sind 5 000 (fünftausend) Mark mit dem Vorrange vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 abgetreten an den Schmied Heinrich Stark in Hannover. Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen. Für den abgetretenen Betrag ist ein Theilhypothekenbrief hergestellt worden.

Lobau, den 24. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.) *)

---

*) Wird der Theilhypothekenbrief nicht von dem Grundbuchamte, sondern von einem anderen Amtsgericht oder einem Notar hergestellt, so ist der Vermerk über die Herstellung des Hypothekenbriefs nur von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben.

Anlage C.

(Adler.)

Preußischer Theilhypothekenbrief

über

5 000 Mark Theilbetrag der in dem Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 Abtheilung III Nr. 1 eingetragenen 9 000 Mark.

Der bisherige Brief über die Hypothek von 9 000 Mark lautet, wie folgt:

(folgt Abschrift des bisherigen Briefes und der auf diesem befindlichen Vermerke mit Ausschluß des Vermerkes über die Theilabtretung.)

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Von den 9 000 Mark sind dem Schmied Heinrich Stark in Hannover 5 000 (fünftausend) Mark nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 mit dem Vorrange vor dem Reste abgetreten. Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen.

Ueber die 5 000 (fünftausend) Mark ist dieser Theilhypothekenbrief hergestellt worden. Die Herstellung ist auf dem bisherigen Briefe vermerkt.

Lobau, den 26. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.) *)

Anlage D.

(Adler.)

Preußischer Hypothekenbrief

über

die in dem Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 17 Abtheilung III Nr. 1 und ebenda Blatt Nr. 26 Abtheilung III Nr. 3 sowie in dem Grundbuche von Seefeld (Kreis Seefeld) Band VI Blatt Nr. 35 Abtheilung III Nr. 6 eingetragene Gesammthypothek von 7 000 Mark.

Noch gültig auf 6 000 Mark. Lobau, den 25. März 1913. (Unterschriften.)

Inhalt der Eintragung:

7 000 (siebentausend) Mark Kaufpreis mit viereinhalb vom Hundert jährlichen, am 1. April und 1. Oktober zu entrichtenden Zinsen seit dem

*) Ist mit dem bisherigen Briefe eine Schuldurkunde verbunden, so ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde nicht in den Theilhypothekenbrief aufzunehmen, sondern mit ihm durch Schnur und Siegel zu verbinden. Vergl. wegen der Unterschriften die Anmerkung auf S. 638.

1. April 1908, zahlbar sechs Monate nach Kündigung, die nur zum 1. April und 1. Oktober, dem Gläubiger im Falle pünktlicher Zinszahlung frühestens zum 1. April 1913 gestattet ist, für den Landwirth Karl Friedrich in Buchhain eingetragen am 5. April 1908.

Belastete Grundstücke:

1. Buchhain Bd. I Bl. Nr. 17:
   a) Das im Bestandsverzeichniß unter Nr. 1 verzeichnete, im Dorfe Buchhain belegene Wohnhaus mit Hofraum Kartenblatt 2 Parzelle $\frac{152}{67}$ von 6 a 17 qm mit 86 Mark Gebäudesteuernutzungswerth; Grundsteuermutterrolle Art. 63, Gebäudesteuerrolle Nr. 61;
   Feuerversicherungssumme im Jahre 1902: 4 200 Mark.
   b) Der im Bestandsverzeichniß unter Nr. 3 verzeichnete, in der Gemarkung Buchhain in der großen Huben belegene Acker Kartenblatt 1 Parzelle 46 von 22 ha 18 a 40 qm mit 89,94 Thlr. Grundsteuerreinertrag; Grundsteuermutterrolle Art. 63.
2. Buchhain Bd. I Bl. Nr. 26: Das im Bestandsverzeichniß unter Nr. 7 verzeichnete, im Oberfelde der Gemarkung Buchhain belegene Stück Acker, Wiese, und Weide, Kartenblatt 2 Parzellen $\frac{146}{27}$, $\frac{147}{28}$, 29 von 8 ha 08 a 91 qm mit 16,18 Thlr. Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 63.*)
3. Seefeld Bd. VI Bl. Nr. 35: Der im Bestandsverzeichniß unter Nr. 4 verzeichnete, in der Gemarkung Seefeld an der Feldmark Greben belegene Acker Kartenblatt 5 Parzelle 76 von 8 ha 12 a 10 qm mit 10,15 Thlr. Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 82.

Eigenthümer:

Zu Nr. 1, 2: Schankwirth Karl Zimmermann in Buchhain.
Zu Nr. 3: derselbe und seine Ehefrau Marie Luise Zimmermann, geborene Schulze, in Buchhain, je zur Hälfte.

Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen:

Auf Nr. 1a:
Abtheilung II: Nr. 1 ein Altentheil mit gleichem Range.
Auf Nr. 1b:
keine.
Auf Nr. 2:
Abtheilung II: Nr. 2 ein Wegerecht,
Abtheilung III: Nr. 2 500 (fünfhundert) Mark,
} im Range vorgehend.
Auf Nr. 3:
keine.

Lobau, den 7. April 1908.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

*) Bei dem Grundstücke Nr. 2 bilden die aufgeführten Katasterparzellen ein Grundstück. Würde es sich bei jeder von ihnen um ein selbständiges Grundstück handeln, so wäre wie bei Nr. 1 zu verfahren.

1 000 (eintausend) Mark sind gelöscht worden. Der Rest von 6 000 (sechstausend) Mark ist mit den Zinsen seit dem 1. Januar 1918 dem Kaufmann Emil Kuntze in Seefeld abgetreten. Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen.

Lobau, den 25. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Die Hypothek ist auf dem oben unter Nr. 2 aufgeführten Grundstück in dem Grundbuche von Buchhain Band I Blatt Nr. 26 gelöscht, nachträglich aber auch im Grundbuche von Seefeld Band VII Blatt Nr. 42 Abtheilung III Nr. 1 eingetragen worden. Dieses neubelastete Grundstück ist die im Bestandsverzeichniß unter Nr. 8 verzeichnete in der Gemarkung Seefeld an der Feldmark Greben belegene Holzung Kartenblatt 5 Parzelle 77 von 2 ha 71 a 80 qm mit 6,88 Thlr. Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 67.

Eigenthümer des neu belasteten Grundstücks: Schankwirth Karl Zimmermann und seine Ehefrau Marie Luise Zimmermann, geborene Schulze, in Buchhain je zur Hälfte.

Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen sind auf dem neu belasteten Grundstücke nicht vorhanden.

Lobau, den 10. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Anlage E.

(Adler.)

Preußischer Hypothekenbrief

über

Noch gültig auf 8 000, 2 800 und 3 000, zusammen 8 800 Mark. Lobau, den 10. Dezember 1907. (Unterschriften.)

die in dem Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 Abtheilung III Nr. 1, 2, 4 eingetragenen 5 000, 2 800 und 3 000, zusammen 10 800 Mark.

Inhalt der Eintragungen:

Nr. 1: 5 000 (fünftausend) Mark Restbetrag der am 8. August 1901 eingetragenen 9 000 Mark.

Nr. 2: 2 800 (zweitausendachthundert) Mark Restbetrag der am 12. Juni 1908 eingetragenen 3 800 Mark.

Die Hypotheken Nr. 1, 2 sind am 16. Oktober 1905 für die landwirthschaftliche Kreditbank, Aktiengesellschaft, in Hannover mit der Maßgabe umgeschrieben, daß an die Stelle der bisherigen Forderungen eine Darlehnsforderung von gleichen Betrage gesetzt ist.

Nr. 4: 3 000 (dreitausend) Mark Darlehen für die Landwirthschaftliche Kreditbank, Aktiengesellschaft, in Hannover eingetragen am 16. Oktober 1905.

Die Darlehen (Nr. 1, 2, 4) sind mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Oktober 1905 in halbjährigen, am 1. April und 1. Oktober zahlbaren Beträgen verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar. Die Kündigung ist nur zum 1. April und 1. Oktober gestattet. Werden die Zinsen pünktlich, d. h. spätestens am 10. April und 10. Oktober gezahlt, so kann die Gläubigerin nicht früher als zum 1. Oktober 1910 kündigen. Erfolgt die Zinszahlung nicht pünktlich, so sind die Darlehen sofort fällig; für diesen Fall haben sich die Eigenthümer der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß sie gegen den jeweiligen Eigenthümer zulässig sein soll.

Belastetes Grundstück:

Der im Bestandsverzeichniß unter Nr. 8 verzeichnete, in der Gemarkung Buchhain belegene Bauerhof Nr. 8 von 42 ha 01 a 95 qm mit 330,97 Thlr. Grundsteuerreinertrag und 186 Mark Gebäudesteuernutzungswerth; Grundsteuermutterrolle Art. 8, Gebäudesteuerrolle Nr. 27.

Kaufpreis für den Bauerhof ohne den ihm zugeschriebenen, im Bestandsverzeichniß unter Nr. 2 verzeichneten Garten im Jahre 1895: 51 500 Mark.

Feuerversicherungssumme im Jahre 1904: 8 400 Mark.

Eigenthümer:

Bauer Heinrich Schmidt und seine Ehefrau Sophie Schmidt geborene Busse, in Buchhain in ehelicher Gütergemeinschaft.

Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen:

Keine.

Dieser Hypothekenbrief tritt für die in Abtheilung III Nr. 1 eingetragene Resthypothek von 5 000 Mark an die Stelle des bisherigen Briefes.

Lobau, den 20. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Von den in Abtheilung III Nr. 1 noch eingetragenen 5 000 Mark sind 2 000 (zweitausend) Mark gelöscht worden.

Lobau, den 10. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Anlage F.

(Adler.)

Preußischer Grundschuldbrief

über

die in dem Grundbuche von Seefeld (Kreis Seefeld) Band VI Blatt Nr. 25 Abtheilung III Nr. 7 eingetragenen 2 000 Mark.

Inhalt der Eintragung:

Nr. 7: 2 000 (zweitausend) Mark Grundschuld, mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Oktober 1903 in halbjährigen, am 1. April und 1. Oktober zahlbaren Beträgen verzinslich, drei Monate nach Kündigung, die jedem Theil nur zu dem Schlusse eines Kalendervierteljahrs zusteht, zahlbar, für den Rentier Wilhelm Korn in Grünbusch eingetragen am 11. Oktober 1903. Das Kapital und die Zinsen sind am jeweiligen Wohnsitze des Gläubigers zu zahlen.

Belastetes Grundstück:

Das im Bestandsverzeichniß unter Nr. 5 verzeichnete, im Dorfe Seefeld belegene Wohnhaus mit Hofraum und Garten Kartenblatt 2 Parzelle $\frac{150\ 151}{67'\ 67}$ von 28 a 79 qm mit 1,11 Thlr. Grundsteuerreinertrag und 90 Mark Gebäudesteuernutzungswerth; Grundsteuermutterrolle Art. 4, Gebäudesteuerrolle Nr. 65.

Eigenthümer:

Schlächtermeister Heinrich Krause in Seefeld.

Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen:

Abtheilung II: Nr. 2 ein lebenslängliches Wohnungsrecht, } im Range
Abtheilung III: Nr. 5 500 (fünfhundert) Mark, } vor-
Nr. 6 1 000 (eintausend) Mark } gehend.

Lobau, den 18. Oktober 1903.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Die Grundschuld von 2 000 Mark ist mit den Zinsen seit dem 1. April 1906 abgetreten an den Kaufmann Hermann Funke in Hannover und umgewandelt in eine Hypothek für eine vom 1. April 1906 an jährlich mit fünfeinhalb vom Hundert verzinsliche, sechs Wochen nach Kündigung rückzahlbare Darlehnsforderung von 2 000 Mark; die Kündigung ist nur zu dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs gestattet. Die Abtretung und die Umwandlung sind im Grundbuch eingetragen.

Lobau, den 6. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Anlage G.

(Adler.)

Preußischer Rentenschuldbrief

über

die im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 Abtheilung III Nr. 7 eingetragene Rentenschuld von 285 Mark.

Noch gültig auf 175 Mark Rentenschuld, ablösbar mit 3 500 Mark. Lobau, den 16. Oktober 1916. (Unterschriften.)

Inhalt der Eintragung:

Nr. 7: 285 (zweihundertfünfundachtzig) Mark vom 1. April 1912 an jährlich am 1. April zahlbare Rentenschuld, ablösbar mit sechstausend Mark, für die Kirchengemeinde in Hochdorf eingetragen am 4. April 1912.

Belastetes Grundstück:

(wie in Anlage E).

Eigenthümer:

(ebenso.)

Vorgehende und gleichstehende Eintragungen:

Abtheilung II: ein lebenslängliches Wohnungsrecht;
Abtheilung III: Nr. 1 8 000 (dreitausend) Mark,
Nr. 2 2 800 (zweitausendachthundert) Mark,
Nr. 4 3000 (dreitausend) Mark,
} im Range vorgehend

Lobau, den 6. April 1912.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

110 (einhundertzehn) Mark jährliche Rentenschuld mit einer Ablösungssumme von 2 500 (zweitausendfünfhundert) Mark sind gelöscht worden.

Lobau, den 16. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

3.

Allgemeine Verfügungen zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und zum Preußischen Ausführungsgesetze zu diesem Gesetz.

I.

Allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1899, — betreffend den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken.

(J.M.Bl. S. 790.)

Auf Grund des § 6 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 135) wird Folgendes angeordnet:

Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken soll die Bestimmung des Versteigerungstermins außer den im § 38 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Angaben über das Grundstück weiter auch kurze Angaben über

1. die Eigenschaft und die Wirthschaftsart des Grundstücks (Rittergut, Bauerhof, Acker, Wiese, Garten, Wohnhaus, Fabrik, Brauerei, Gasthaus, Apotheke u. s. w.);
2. die Lage des Grundstücks (Kreis, Ortschaft, Straße und Hausnummer oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung);
3. die Bezeichnung des Grundstücks in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern (Name der Gemarkung, Nummern des Kartenblatts [der Flur] und der Parzelle, Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle, Nummer der Gebäudesteuerrolle);
4. den staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuernutzungswerth, in den Hohenzollernschen Landen den Steueranschlag (das Grund- und Gebäudesteuerkapital);
5. sonstige, für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Bedeutung und des Werthes des Grundstücks nach dem Ermessen des Gerichts erhebliche Verhältnisse (mit dem Eigenthum verbundene Rechte, Grunddienstbarkeiten, Erwerbspreise, Abschätzungen, Versicherungssummen u. s. w.)

enthalten, soweit die Angaben aus den Mittheilungen des Grundbuchamts, den Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle oder aus anderen dem Gerichte von den Be-

theiligten eingereichten zuverlässigen Nachweisungen entnommen werden können oder gerichtsbekannt sind.

Besteht das Grundstück aus mehreren Katasterparzellen, so kann die im Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Angabe der Kartenblatt- und Parzellennummern unterbleiben, wenn sämmtliche Parzellen auf einem oder mehreren Artikeln der Grundsteuermutterrolle nachgewiesen sind, welche andere Parzellen nicht umfassen; in diesem Falle genügt die Angabe des Artikels der Grundsteuermutterrolle und der Nummer der Gebäudesteuerrolle sowie des Gesammtreinertrags und des Gesammtnutzungswerths.

Vor der Bestimmung des Versteigerungstermins kann das Gericht behufs Ergänzung unvollständiger oder fehlender Angaben oder behufs Feststellung zweifelhafter Nachweisungen die Betheiligten hören oder sonstige Ermittelungen vornehmen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens und ohne Aufwendung besonderer Kosten möglich ist.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

II.

Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1899, — betreffend Mittheilungen an Behörden bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

(J.M.Bl. S. 802.)

An die Stelle der Allgemeinen Verfügungen vom 2. November 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 332), vom 2. April 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 66) vom 8. Oktober 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 230) und vom 24. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 122) treten vom 1. Januar 1900 ab folgende Bestimmungen:

1. Von jeder Zwangsvollstreckung in ein Pfarr- oder ein Schulhaus oder ein anderes zum öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmtes Grundstück einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Körperschaft oder Stiftung ist die vorgesetzte Dienstbehörde des Schuldners zu benachrichtigen. Bei der Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungs-Hypothek in das Grundbuch (C. P. O. §§ 866, 867) hat das Grundbuchamt durch Mittheilung der Eintragung, bei der An-

ordnung einer Zwangsversteigerung oder einer Zwangsverwaltung sowie bei der Zulassung eines Beitritts zu dem Verfahren im Geltungsbereiche des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 97) hat das Vollstreckungsgericht durch Mittheilung des Beschlusses über die Anordnung oder die Zulassung die Benachrichtigung zu bewirken.

2. Bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder einer Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, ist im Geltungsbereiche des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 die Bestimmung des Versteigerungstermins denjenigen Behörden, Kassen und Anstalten mitzutheilen, welchen die Erhebung der in den Artikeln 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 291) bezeichneten Abgaben und Leistungen obliegt, sofern der Schuldner zu solchen Abgaben oder Leistungen verpflichtet ist. Die Mittheilung hat, unbeschadet der Vorschrift des § 41 des Reichsgesetzes, durch Uebersendung einer Ausfertigung der Terminsbestimmung zu erfolgen.

Die zur Empfangnahme derartiger Mittheilungen bestimmten Stellen werden den Gerichten von den Verwaltungsbehörden durch Vermittelung der Oberlandesgerichtspräsidenten bezeichnet.

Liegt das Grundstück in einer Gemeinde, in welcher eine Auseinandersetzung schwebt, so ist die Bestimmung des Versteigerungstermins stets auch der Auseinandersetzungsbehörde mitzutheilen.

3. Die zu 1 und 2 angeordneten Mittheilungen sind Angelegenheiten der Justizverwaltung. Die dadurch entstandenen Auslagen sind nicht als Kosten der Zwangsvollstreckung zu berechnen.

Berlin, den 9. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

III.

Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1899, — betreffend die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, und die den Verwaltern zu gewährende Vergütung.

(J.M.Bl. S. 791.)

Auf Grund des § 14 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigernng und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 135) werden für die Geschäfts-

führung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, und für die den Verwaltern zu gewährende Vergütung folgende allgemeine Anordnungen getroffen:

§ 1. **Legitimation des Verwalters.**

Der von dem Gerichte bestellte Verwalter erhält zu seiner Legitimation eine Ausfertigung des Beschlusses, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet und seine Bestellung erfolgt ist.

§ 2. **Uebergabeverhandlung.**

Bei der Uebergabe eines zu verwaltenden Grundstücks an den Verwalter ist von dem mit der Uebergabe beauftragten Beamten unter Mitwirkung des Verwalters sowie unter Zuziehung des Schuldners, falls dieser anwesend ist, und wenn angängig auch des Gläubigers eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher thunlichst genau festzustellen sind:

a) die Beschaffenheit, die bisherige Art der Benutzung und der gegenwärtige Zustand des Grundstücks, die darauf befindlichen Gebäude unter Angabe ihrer Bestimmung und ihres baulichen Zustandes, sowie die mit dem Boden zusammenhängenden Erzeugnisse unter Angabe etwaiger Pfändungen;

b) diejenigen Gegenstände, auf welche sich die Beschlagnahme des Grundstücks erstreckt, insbesondere die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile sowie das Zubehör des Grundstücks, die Mieth- und Pachtzinsforderungen einschließlich der Rückstände unter Angabe der Vertragsverhältnisse sowie etwaiger Pfändungen und Verfügungen über die Forderungen, die mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen und die Forderungen aus der Versicherung von Gegenständen, die der Beschlagnahme unterliegen, unter Bezeichnung der Versicherungsverträge (Policen) und der zu zahlenden Prämien;

c) die öffentlichen Lasten des Grundstücks unter Angabe der laufenden Beträge, welche von dem Verwalter aus den Nutzungen des Grundstücks ohne weiteres Verfahren zu berichtigen sind;

d) die voraussichtlichen Ausgaben der Verwaltung, insbesondere die Ansprüche des Gesindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge seit dem Beginne der Verwaltung;

e) die zu erwartenden Einnahmen und die Höhe des für die Verwaltung erforderlichen Kostenvorschusses;

f) alle sonstigen für die Verwaltung wesentlichen Verhältnisse.

Soweit die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verhältnisse nicht schon bei der Uebergabe festgestellt werden können, hat der Verwalter darüber dem Gericht unverzüglich zu berichten. Das

Gleiche gilt, wenn der Verwalter ermächtigt wird, sich selbst den Besitz des Grundstücks zu verschaffen.

Erstreckt sich die Beschlagnahme auf Forderungen, so ist sie bei der Uebergabe oder der Besitzergreifung von dem Verwalter den anwesenden Drittschuldnern bekannt zu machen. Den abwesenden Drittschuldnern hat der Verwalter die Beschlagnahme sofort mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen. Die getroffenen Maßregeln sind in der Uebergabeverhandlung oder in dem Berichte des Verwalters zu vermerken. Außerdem kann der Verwalter den Erlaß von Zahlungsverboten an die Drittschuldner bei dem Gerichte beantragen.

Ueberlassung von Räumen an den Schuldner.

§ 3.

Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so hat der Verwalter bei der Besitzergreifung vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts dem Schuldner die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen, auch wenn sie für die Verwaltung erforderlich sind. Die dem Schuldner belassenen Räume sind in der Uebergabeverhandlung oder in dem Berichte des Verwalters aufzuführen; mit etwaigen weitergehenden Anträgen ist der Schuldner an das Gericht zu verweisen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so hat der Verwalter hiervon dem Gericht unverzüglich Anzeige zu machen und die erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 4.

Der Verwalter hat die Verwaltung nach der ihm von dem Gericht ertheilten Anweisung zu führen. Weisungen des Gläubigers oder des Schuldners oder gemeinschaftliche Weisungen beider sind für ihn nicht bindend.

Legt das Gericht dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auf, so ist diese, wenn nicht das Gericht eine andere Art der Sicherheitsleistung zuläßt, durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren oder durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, zu leisten. Mit Werthpapieren und mit Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann die Sicherheit vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung des Gerichts nur nach Maßgabe der §§ 234, 236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Zwangsverwaltungs-Inspektor.

§ 5.

Bei den von dem Justizminister bestimmten größeren Amtsgerichten wird ein Gerichtsschreiber durch den Oberlandesgerichtspräsidenten zum Zwangsverwaltungs-Inspektor ernannt. In diesem Falle finden die nachfolgenden besonderen Vorschriften Anwendung.

Das Gericht soll, sofern eine Uebergabe des Grundstücks an

den Verwalter stattfindet, mit derselben in der Regel den Zwangsverwaltungs-Inspektor beauftragen.

Bei Ertheilung von Anweisungen an den Verwalter ist der Zwangsverwaltungs-Inspektor zuzuziehen.

Das Gericht kann sich bei der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verwalters der Mitwirkung des Zwangsverwaltungs-Inspektors bedienen; ein anderer Beamter ist zu dieser Mitwirkung nur insoweit zu verwenden, als hierbei Rechnungsarbeiten in Frage kommen, welche der Zwangsverwaltungs-Inspektor wegen Geschäftsüberhäufung nicht übernehmen kann.

Der Zwangsverwaltungs-Inspektor hat mindestens einmal im Jahre eine außerordentliche Prüfung der Bücher, Akten und Kassenbestände des Verwalters vorzunehmen.

§ 6. **Nutzung der Grundstücke.**

Der Verwalter hat die Art der Benutzung des Grundstücks, welche bis zur Anordnung der Zwangsverwaltung bestand, in der Regel beizubehalten.

Grundstücke, welche nicht landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzt werden, sind durch Vermiethung nutzbar zu machen. Auch können einzelne Acker-, Garten- oder Wiesenstücke vermiethet oder verpachtet werden, wenngleich sie bis dahin nicht vermiethet oder verpachtet worden sind.

Die Dauer der von dem Verwalter abzuschließenden Mieth- oder Pachtverträge darf ohne Zustimmung des Schuldners die Zeit von einem Jahre nicht überschreiten.

Hält der Verwalter eine Abweichung von diesen Vorschriften für angemessen, so hat er die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Mit dem Schuldner darf der Verwalter Mieth- oder Pachtverträge nur mit Genehmigung des Gerichts abschließen.

§ 7. **Mieth- und Pachtverträge.**

Der Verwalter hat in den Mieth- und Pachtverträgen jedesmal zu bedingen, daß:

a) wenn das Grundstück vor der Ueberlassung an den Miether oder Pächter im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird, der Miether oder Pächter nicht berechtigt sein soll, Ansprüche aus dem Vertrage zu erheben,

und daß:

b) wenn das Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether oder Pächter im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird und der an die Stelle des Vermiethers oder Verpächters tretende Ersteher die sich aus dem Mieth- oder Pachtverhältniß ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, die gesetzliche Haftung des Vermiethers oder Verpächters für den von dem Ersteher zu ersetzenden Schaden ausgeschlossen sein soll.

Wird ein bereits vor der Anordnung der Zwangsverwaltung

vermiethetes oder verpachtetes Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, so hat der Verwalter davon dem Miether oder Pächter Mittheilung zu machen, sobald er von der Ertheilung des Zuschlags an den Ersteher Kenntniß erhält.

Geltendmachung von Ansprüchen. § 8.

Der Verwalter hat für rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, zu sorgen.

Will er die Erhebung der Klage wegen rückständiger Leistungen länger als vier Wochen nach der Fälligkeit unterlassen oder glaubt er nach Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels die Zwangsvollstreckung hinausschieben oder unterlassen zu müssen, so hat er hiervon dem Gläubiger und dem Schuldner Nachricht zu geben.

Das Gleiche gilt, wenn der Verwalter nach Erhebung der Klage das Verfahren ruhen lassen oder die Klage zurücknehmen will.

Bleibt ein Miether oder Pächter mit der Zahlung des Mieth- oder Pachtzinses im Rückstande, so hat der Verwalter von dem gesetzlich oder vertragsmäßig begründeten Rechte der Kündigung oder der Aufhebung des Vertrages in der Regel Gebrauch zu machen, wenn nicht inzwischen alle Rückstände bezahlt werden.

§ 9.

Behauptet ein Miether oder Pächter, daß der Mieth- oder Pachtzins vor der Beschlagnahme des Grundstücks für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr eingezogen, oder daß darüber für diese Zeit in anderer Weise verfügt sei, so hat der Verwalter, sofern die Einziehung oder Verfügung dem Gläubiger gegenüber nach § 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam ist, diese Unwirksamkeit geltend zu machen und den Mieth- oder Pachtzins einzuziehen, wenn nicht der Gläubiger auf die Einziehung verzichtet.

Das Gleiche gilt, wenn mit dem Eigenthum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden und vor der Beschlagnahme des Grundstücks über den Anspruch auf eine Leistung verfügt ist, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird.

Verwendung der Ueberschüsse. § 10.

Aus den nach Deckung der Ausgaben der Verwaltung sowie der Kosten des Verfahrens, welche vorweg zu bestreiten sind, verbleibenden Ueberschüssen der Einnahmen darf der Verwalter nur die laufenden Beträge der in den Artikeln 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 291) bezeichneten öffentlichen Lasten ohne weiteres Verfahren berichtigen, sonstige Zahlungen an die Berechtigten dagegen nur auf Grund der von dem Gerichte nach der Feststellung des Theilungsplans getroffenen Anordnung der planmäßigen Zahlung leisten.

Ist zu erwarten, daß solche Zahlungen geleistet werden können, so hat der Verwalter dem Gerichte hiervon unter Angabe des voraussichtlichen Betrages der Ueberschüsse und der Zeit ihres Einganges Anzeige zu machen.

§ 11. **Zahlung an die Berechtigten.**

Bei den an die Berechtigten zu leistenden Zahlungen ist die von dem Gericht angeordnete Rangordnung einzuhalten. An einen im Range nachstehenden Berechtigten darf eine Zahlung nur dann erfolgen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die den vorstehenden Berechtigten angewiesenen Zahlungen aus den bis zu deren Fälligkeit erfolgenden Einnahmen geleistet werden können.

Soll die Zahlung auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld geleistet werden, so hat der Verwalter zu diesem Zwecke die Anberaumung eines Termins bei dem Gerichte zu beantragen.

§ 12. **Verwaltungsausgaben. Eingehung von Verpflichtungen.**

Der Verwalter hat von den Einnahmen stets die zur Bestreitung der Ausgaben der Verwaltung, einschließlich der ihm selbst zustehenden Vergütung, der Kosten des Verfahrens und der laufenden Abgaben aus öffentlichen Lasten erforderlichen Beträge zurückzubehalten.

Er darf keine Verpflichtung eingehen, welche nicht aus bereits gemachten Einnahmen oder aus sicheren Einnahmen der laufenden Mieth-, Pacht- oder Wirthschaftsperiode bezahlt werden kann.

Zur Versicherung von Gegenständen der Verwaltung gegen Brandschaden oder sonstige Unfälle ist der Verwalter, soweit eine solche durch eine ordnungsmäßige Verwaltung geboten erscheint, ohne Rücksicht auf die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Beschränkung verpflichtet.

Werden Ausgaben nöthig, welche in der im Abs. 2 angegebenen Weise nicht gedeckt werden können, so hat der Verwalter dem Gerichte hiervon Anzeige zu machen.

Vorschüsse zu machen ist er ohne Genehmigung des Gerichts nicht berechtigt.

§ 13. **Ausbesserungen, Erneuerungen.**

Der Verwalter darf Ausbesserungen und Erneuerungen auf dem verwalteten Grundstücke, welche nicht zu der gewöhnlichen Unterhaltung gehören, nur mit Genehmigung des Gerichts vornehmen. Die Genehmigung hat er nach Befragung des Gläubigers und wenn thunlich auch des Schuldners unter Vorlage der von diesen abgegebenen Erklärungen zu beantragen.

§ 14. **Vertretung des Verwalters durch Andere.**

Der Verwalter darf die Verwaltung nicht einem Anderen übertragen. Wird er verhindert, die Verwaltung zu führen, so

hat er dem Gerichte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Jedoch kann er sich zur Ausrichtung einzelner Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, im Falle persönlicher Verhinderung anderer Personen unter gesetzlicher Haftung für diese bedienen.

Einstellung der Verwaltung. § 15.

Der Verwalter darf, abgesehen von seiner Entlassung, die Verwaltung nicht einstellen, bevor das Gericht die Aufhebung des Verfahrens angeordnet hat.

Hat der Verwalter die Forderung des Gläubigers einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung bezahlt, so hat er hiervon dem Gericht unverzüglich Anzeige zu machen; ebenso, wenn der Gläubiger ihm anzeigt, daß er befriedigt sei oder in die Aufhebung der Verwaltung willige.

Vergütung für die Verwaltung. § 16.

Bei der Verwaltung von Grundstücken, welche durch Vermiethen oder Verpachten benutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung Theilbeträge vom Hundert der von ihm eingenommenen Mieth- oder Pachtzinsen, und zwar, wenn der jährliche Mieth- oder Pachtzins beträgt:

a) bis 150 Mark einschließlich sieben vom Hundert,
b) über 150 Mark bis 300 Mark einschließlich, sechs vom Hundert,
c) über 300 Mark bis 450 Mark einschließlich, fünf vom Hundert,
d) über 450 Mark bis 1000 Mark einschließlich, vier vom Hundert,
e) über 1000 Mark, drei vom Hundert,

in den Fällen zu b bis e jedoch den Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe.

Ist das Grundstück in einzelnen Theilen vermiethet oder verpachtet, so sind die Theilbeträge vom Hundert bei jedem Theile besonders zu berechnen.

Vermiethet oder verpachtet der Verwalter das Grundstück oder einen Theil davon für einen höheren Mieth- oder Pachtzins als bisher, so erhält er außer den Theilbeträgen vom Hundert den achten Theil der hierbei erzielten Mehreinnahme des ersten in die Zeit der Verwaltung fallenden Jahres, für welches der erhöhte Mieth- oder Pachtzins gezahlt wird, jedoch bei jedem einzelnen Mieth- oder Pachtvertrage nicht mehr als 60 Mark.

Ist das Grundstück dem Verwalter übergeben oder von ihm auf Anweisung des Gerichts in Besitz genommen, so beträgt die Vergütung des Verwalters, sofern die vorstehenden Bestimmungen nicht einen höheren Betrag ergeben, 10 Mark.

Ist das Verfahren der Zwangsverwaltung vor der Uebergabe oder der Besitzergreifung aufgehoben, der Verwalter aber zum Zwecke der Uebernahme an Ort und Stelle gekommen, so erhält er eine Vergütung von 5 Mark.

Die Vereinbarung oder Festsetzung einer geringeren Vergütung durch das Gericht bleibt vorbehalten.

Andererseits kann, wenn die thatsächlichen Einnahmen des Verwalters an Mieth- oder Pachtzinsen der Dauer der Verwaltung nicht entsprechen, oder wenn die Verwaltung außergewöhnliche Mühewaltung erfordert, abweichend von den Vorschriften im Abs. 1 bis 5 eine höhere Vergütung durch das Gericht festgesetzt werden.

Die Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung von Grundstücken, die nicht durch Vermiethung oder Verpachtung benutzt werden, bleibt dem Gericht im Einzelfall überlassen.

Neben der Vergütung hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung nothwendiger Reisekosten und anderer Auslagen.

Aufbewahrung, Anlegung der Gelder.

§ 17.

Der Verwalter hat die Einnahmen aus dem verwalteten Grundstücke getrennt von allen anderen Geldern, insbesondere auch von den Einnahmen aus einer anderen Verwaltung aufzubewahren.

Größere Baarbestände, die voraussichtlich erst später zur Verwendung kommen, sind nach näherer Anordnung des Gerichts verzinslich anzulegen.

Belege.

§ 18.

Der Verwalter hat rücksichtlich aller Einnahmen und Augaben für die Beschaffung schriftlicher Belege zu sorgen, insbesondere Mieth- und Pachtverträge sowie Abänderungen solcher Verträge in jedem Falle schriftlich abzuschließen.

Für die Vergütung des Verwalters ist eine sie rechtfertigende Berechnung als Beleg aufzustellen.

Kann ein Rechnungsbeleg von dem Aussteller nicht unterschrieben werden, so genügt an Stelle der Unterschrift die beigefügte schriftliche Erklärung einer anderen glaubhaften Person, daß der Beleg vorgelesen und genehmigt sei, sofern nicht ein Rechtsgeschäft in Frage ist, dessen Gültigkeit die Beobachtung anderer Formen erfordert.

Akten.

§ 19.

Der Verwalter hat alle auf die Verwaltung bezüglichen Schriftstücke in Akten zu sammeln und solche Vorgänge der Verwaltung, über welche aus den Akten nicht anderweit Auskunft zu erlangen ist, in den Akten zu vermerken.

Verwalter, welche mehrere Verwaltungen führen, haben über jede Verwaltung besondere Akten zu halten, die einzelnen Akten fortlaufend zu nummeriren und darüber ein Verzeichniß zu führen.

Die Einnahme- und Ausgabebeläge sind besonders zu sammeln.

Buchführung.

§ 20.

Der Verwalter hat über die Einnahmen und Ausgaben aus allen von ihm geführten Verwaltnngen ein Kassenbuch nach dem in der Anlage A gegebenen Muster zu führen. Einnahmen und Aus-

gaben sind nach der Zeitfolge einzutragen und am Schlusse jeder Seite aufzurechnen.

Die laufende Nummer des Kassenbuchs ist auf dem betreffenden Belege zu vermerken.

§ 21.

Der Verwalter hat ferner über jede Verwaltung ein Konto nach dem in der Anlage B gegebenen Muster zu führen.

Das Konto ist für jedes mit dem 15. Tage der Monate Januar, April, Juli, Oktober endende Vierteljahr gesondert zu führen und am Ende desselben in der Art abzuschließen, daß alle noch nicht erfolgten Einnahmen oder Ausgaben als Rest in das folgende Vierteljahr übergehen.

Führt der Verwalter mehrere Verwaltungen, so ist für die einzelnen Konten ein gemeinsames Buch zu halten.

Außerdem hat der Verwalter über den Kassenbestand jeder einzelnen Masse Nachweisungen nach dem als Anlage C beigefügten Muster gemäß der darauf gegebenen näheren Anleitung aufzustellen.

§ 22.

In die Solleinnahme und Sollausgabe des Kontos sind am Anfange der Verwaltung und am Anfange jedes Vierteljahrs die in dem Vierteljahre fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung, die aus früherer Zeit etwa verbliebenen Reste und der bei dem Abschlusse des Kontos des letzten Vierteljahrs verbliebene Bestand einzutragen.

Die bei dem Beginne der Verwaltung aus früherer Zeit vorhandenen Resteinnahmen sowie die im Laufe eines Vierteljahrs entstehenden Solleinnahmen und Sollausgaben sind einzutragen, sobald sie dem Verwalter bekannt werden, die Solleinnahmen jedoch nicht vor dem Beginne des Vierteljahrs, in welchem sie fällig werden.

Die Gebühren des Verwalters sind erst bei dem Abschlusse des Vierteljahrskontos einzutragen und aus dem Bestande zu entnehmen.

Zahlungen, welche auf Anweisung des Gerichts an die Gläubiger geleistet werden sollen, sind erst nach erfolgter Leistung in die Sollausgabe einzutragen.

Einnahmen, welche der Verwalter macht, obgleich sie erst in einem folgenden Vierteljahre fällig werden, sind bei dem Eingang in die Solleinnahme einzutragen.

Der bei dem Abschlusse des Kontos verbleibende Bestand ist zur Uebernahme in das Konto des folgenden Vierteljahrs in Ausgabe zu stellen.

Einreichung von Kontoauszügen. Rechnungslegung.

§ 23.

Der Verwalter hat vor dem Ablaufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober dem Gericht einen Auszug aus dem Kontobuch einzureichen, welcher den Inhalt des letzten Vierteljahrskontos wörtlich wiedergiebt.

§ 24.

Die jährlich zu legende Rechnung hat der Verwalter dem Gerichte zum ersten Male am Schlusse des ersten Kalendermonats des auf den Beginn der Verwaltung folgenden vierten Rechnungsvierteljahrs einzureichen. In die Rechnung sind nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche noch zu dem Konto des letzten vollendeten Vierteljahrs gehören. Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind beizufügen.

Die gleichzeitige Einreichung eines Kontobuchauszugs (§ 23) ist nicht erforderlich.

Die Schlußrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; es kann jedoch darin auf die Jahresrechnungen Bezug genommen werden.

§ 25.

Ist ein Zwangsverwaltungs-Inspektor bestellt, so erfolgt die Einreichung des Kontobuchauszugs (§ 23), der Jahresrechnung und der Schlußrechnung (§ 24) durch dessen Vermittelung. Er hat den Auszug oder die Rechnung zu prüfen und mit einem hierauf bezüglichen Vermerk, erforderlichenfalls auch mit seinen Bemerkungen, zu versehen.

§ 26.

Die Soll- und Isteinnahmen sind in der Rechnung in folgenden Abschnitten nachzuweisen;

1. Bestand der vorigen Rechnung;
2. Erinnerungen aus der vorigen Rechnung;
3. Reste aus der vorigen Rechnung;
4. Mieth- und Pachtzinsen;
5. außerordentliche Einnahmen.

Bei den Mieth- und Pachtzinsen (Nr. 3, 4) sind die Einnahmen für jeden besonders vermietheten oder verpachteten Theil des Grundstücks unter dessen Bezeichnung zusammenzustellen. Ist ein zu vermiethender oder zu verpachtender Theil des Grundstücks nicht vermiethet oder verpachtet gewesen, oder ist ein im Laufe des Rechnungsjahrs fällig gewordener Mieth- oder Pachtzins in einer früheren Rechnung als Einnahme aufgeführt, so ist dies zu bemerken.

§ 27.

Die Soll- und Istausgaben sind in der Rechnung in folgenden Abschnitten nachzuweisen:

1. Erinnerungen aus der vorigen Rechnung;
2. Reste aus der vorigen Rechnung;
3. Unterhaltung des verwalteten Grundstücks und Erstattung der hierzu geleisteten Vorschüsse;
4. öffentliche Lasten;
5. Zahlungen an die Gläubiger;

6. Gerichtskosten der Verwaltung;
7. Vergütung des Verwalters;
8. außerordentliche Ausgaben.

Bei den öffentlichen Lasten und den Zahlungen an die Gläubiger (Nr. 4, 5) sind die Berechtigten in der gesetzlichen oder festgestellten Rangordnung aufzuführen und die auf dieselbe Forderung geleisteten Zahlungen zusammenzustellen.

§ 28.

Die Zeiten für die Einreichung der Kontobuchauszüge und der Jahresrechnungen können durch das Gericht mit Rücksicht auf die am Orte der Verwaltung üblichen Termine für die Zahlung der Mieth- oder Pachtzinsen und der Kapitalzinsen oder aus andern Gründen anderweit bestimmt werden.

§ 29.

Dem Gerichte bleibt vorbehalten, für die Verwaltung solcher Grundstücke, welche nicht durch Vermiethung oder Verpachtung benutzt werden, besondere Bestimmungen über die Art der Buchführung und Rechnungslegung zu treffen.

Für Verwaltungen von geringem Umfang und voraussichtlich kurzer Dauer kann das Gericht eine einfachere Art der Buchführung und Rechnungslegung auch dann gestatten, wenn das verwaltete Grundstück durch Vermiethung oder Verpachtung benutzt wird.

In jedem Falle ist ein Kassenbuch mit Verweisung auf andere Bücher oder Belege zu führen.

Vorlegung der Bücher, Akten und Gelder.

§ 30.

Der Verwalter hat zu jeder Zeit dem Gericht oder einem mit der Prüfung seiner Geschäftsführung beauftragten Beamten des Gerichts sowie dem etwa bestellten Zwangsverwaltungs-Inspektor die von ihm geführten Bücher, die auf seine Geschäftsführung bezüglichen Akten und sonstigen Schriftstücke und die in seinen Händen befindlichen Einnahmen aus der Verwaltung auf Verlangen vorzulegen und jede weitere, zur Prüfung seiner Geschäftsführung verlangte Auskunft zu ertheilen.

Leitung der Zwangsverwaltung durch eine Kreditanstalt.

§ 31.

Ist die durch §§ 150, 153, 154 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Gerichte zugewiesene Thätigkeit auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 388) bezüglich land- oder forstwirthschaftlicher Grundstücke von einer Kreditanstalt übernommen, so finden nur die Vor-

schriften der vorstehenden §§ 10 bis 12, 15, 17 sowie des § 4 Abs. 1 Anwendung. Die im § 4 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und im § 17 Abs. 2 dem Gerichte zugewiesenen Amtshandlungen werden von der Kreditanstalt wahrgenommen.

§ 32. **Zwangsverwaltung von Berechtigungen.**

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei der Zwangsverwaltung von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung.

§ 33. **Inkrafttreten.**

Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Kraft.

In einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsverwaltungsverfahren finden die §§ 4 bis 32 dieser Verfügung von der bezeichneten Zeit an ebenfalls Anwendung. Doch bleibt eine über die Vertheilung der Ueberschüsse vorher getroffene Bestimmung für den Verwalter maßgebend, so lange nicht vom Gericht eine Aenderung angeordnet wird.

Die Allgemeinen Verfügungen vom 7. März 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 87) und 12. November 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 322) werden aufgehoben.

Berlin, den 8. Dezember 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

C.

Preußisches Gerichtskostengesetz.

Vom 25. Juni 1899,

neu bekannt gemacht am 6. Oktober 1899.

(G.S. S. 326.)

Erster Theil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird. Soweit ein Betheiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

§ 2.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesammtschuldner.

Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

§ 3.

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Theilung von Vermögensmassen haften die Antheilsberechtigten als Gesammtschuldner.

Die einem Erben oder einem Antheilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in den Abs. 1 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesammtschuldner.

§ 5.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 6.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 7.

Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere alle auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen; die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte; die von Amtswegen veranlaßte Vereidigung von Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind; die Legalisation der Unterschriften der Behörden und Beamten bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden; sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen. Die Vorschriften des § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (Gesetz-Samml. S. 221) finden auf alle Besitzveränderungen, denen sich die Betheiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), entsprechende Anwendung.

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 8.

Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1. der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;
4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
5. Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen sowie der Zurücknahme derselben. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgt gebührenfrei; auch sind Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen gebührenfrei zu bearbeiten;
6. Aktiengesellschaften, Genossenschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;
7. andere als die in Nr. 6 bezeichneten Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten u. s. w., bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Dem Fiskus anderer Staaten sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen der Nr. 2 bis 7 erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf Preußische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch anderen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w.

gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Ueber die Gewährung der Gebührenfreiheit nach den Abs. 2, 3 entscheiden die Minister der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

Die einem Betheiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Betheiligten zum Nachtheile gereichen.

§ 9.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen.

Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, falls in Gemäßheit des § 7 Abs. 2 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

§ 10.

Hinsichtlich der unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, geisteskranken oder geistesschwachen Personen wird Folgendes bestimmt:

1. Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Mündels aus demselben erhoben werden:
   a) alle vor Einleitung der Vormundschaft entstandenen Kosten, insofern sie nicht für Handlungen des Vormundschaftsgerichts zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
   b) alle baaren Auslagen; Schreibgebühren, Postgebühren und Rechnungsgebühren in Vormundschaftssachen jedoch nur dann, wenn der Mündel zur Zeit ihrer Entstehung das ihm nach Nr. 4 freizulassende Vermögen besitzt.
2. Mit der Einziehung anderer Kosten sollen die Mündel während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit die Kosten nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald sich bei einer Rechnungslegung ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten und zwar zunächst zur Deckung der noch nicht berichtigten baaren Auslagen verwendet werden.
3. Wenn in Folge gesetzlicher Vorschriften, einer letztwilligen Verfügung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Vormundes nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Theil des Ertrags des Vermögens als Ueberschuß im Sinne der Vorschriften der Nr. 2 anzusehen ist.
4. Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben; dem früheren Mündel muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden. Mit der gleichen Maßgabe sind die gestundeten

Kosten von weiblichen Mündeln zu erheben, sobald sie sich verheirathen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Personen, für die eine Pflegschaft oder Beistandschaft im Sinne des § 92 eingeleitet ist. Wird die Angabe des Vermögens von dem Inhaber der elterlichen Gewalt verweigert, so hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen nach Anhörung des Gewalthabers sowohl den Betrag des Vermögens als auch die Höhe des Ueberschusses der Einkünfte (Nr. 2) festzusetzen. Diese Festsetzung ist maßgebend für die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten; andere Kosten sind ohne Rücksicht auf die Vorschrift der Nr. 2 sofort zu erheben.

§ 11.

Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§ 12.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§ 13.

Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird, bezüglich der Kosten, welche von den im § 10 bezeichneten Personen zu entrichten sind, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft beendigt wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

§ 14.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gericht anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Anlagen entstanden sind.

§ 15.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten und

Stempelabgaben abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 16.

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grundbuch, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

§ 17.

Ein nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung (§ 118 Abs. 2) für den Schuldner eines Kostenbetrags ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrags wegen Armuth zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des §. 807 der Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 18.

Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigenthümers im Grundbuche der Auflassungsstempel zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.

§ 19.

In allen übrigen Fällen wird der Werth des Gegenstandes des Geschäfts vom Gerichte nach freiem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

§ 20.

Für die Werthberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Werth ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

§ 21.

1. Bei der Berechnung des Werthes einer Sache ist nur der gemeine Werth derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.

2. Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

3. Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maß-

gebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grundbuche (§ 65) entgegenstehen. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post der geringere ist, nach diesem.

4. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

5. Der Werth des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach den Vorschriften der §§ 15 bis 19 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 78) mit der Maßgabe berechnet, daß bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrags maßgebend ist. Steht der Zeitpunkt des Anfalls nicht fest, so tritt an dessen Stelle der Zeitpunkt der Begründung des Bezugsrechts.

6. Der Werth eines Miths- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Miethers oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Mieth- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrags erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

7. Der Werth der einem Fideikommiß- oder Lehnsfolger anfallenden Rechte ist nach den Bestimmungen unter Nr. 5 zu berechnen.

8. Bei Kurs habenden Werthpapieren ist der Tageskurs als Werth anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrathe festgesetzten Mittelwerthen und, soweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

§ 22.

Werden Pachtverträge, welche auf länger als drei Jahre geschlossen sind, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst, so ist der Justizminister ermächtigt, die Rückzahlung der für die Beurkundung des Pachtvertrags entrichteten Gebühren insoweit anzuordnen, als dieselben denjenigen Gebührensatz übersteigen, welcher bei Verabredung der wirklichen Vertragsdauer anzusetzen gewesen wäre

§ 23.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 24.

Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werthes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder theilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthangabe, durch unrichtige Werthangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§ 25.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

§ 26.

Die Entscheidungen über Werthsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§ 27.

Gegen die in den §§ 24 bis 26 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 der Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 28.

Soweit die Aenderung einer Werth- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz zu bringen sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenate.

§ 29.

Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in diesem Gesetz ausdrücklich angeordnet ist.

Urkunden, welche in einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über

den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln unterworfen.

§ 30.

Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden dieselben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 7 Abs. 1, 8, 12, 18, 16 Abs. 2, 19 bis 23 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Festsetzung des für eine Stempelberechnung maßgebenden Werthes oder über Erinnerungen oder Beschwerden, betreffend den Ansatz von Stempelbeträgen, findet Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amtswegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtswegs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Werthangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Soweit der Finanzminister nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelabgaben oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anzuordnen, steht diese Befugniß hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge dem Justizminister zu.

Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern eingezogen.

§ 31.

Wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, Schätzungen und Vermögensverzeichnisse ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht oder behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Werthstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden, so finden auf die Einziehung des Stempels die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn Verfügungen von Todeswegen zur amtlichen Verwahrung überreicht oder durch Uebergabe einer Schrift errichtet werden, hinsichtlich des für Testamente und andere Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Stempels von 1 Mark 50 Pf., sowie wenn Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung, Genehmigung oder Bestätigung überreicht werden.

In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Betheiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Notare, für die Einziehung der Stempel zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 32.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Gebühren, welche für Beträge von je 400, 1000, 2000 Mark bestimmt sind (§§ 92, 96), werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Stempelgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

§ 33.

Die Gebühren für gerichtliche Urkunden werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 20 Mark einschließlich							0,40	Mk.
2.	von mehr als	20	bis	60	Mk.	einschl.	0,70	„	
3.	„ „ „	60	„	120	„	„	1,20	„	
4.	„ „ „	120	„	200	„	„	1,80	„	
5.	„ „ „	200	„	300	„	„	2,40	„	
6.	„ „ „	300	„	450	„	„	3	„	
7.	„ „ „	450	„	650	„	„	3,60	„	
8.	„ „ „	650	„	900	„	„	4,20	„	
9.	„ „ „	900	„	1 200	„	„	5	„	
10.	„ „ „	1 200	„	1 600	„	„	6	„	
11.	„ „ „	1 600	„	2 100	„	„	7	„	
12.	„ „ „	2 100	„	2 700	„	„	8	„	
13.	„ „ „	2 700	„	3 400	„	„	9	„	
14.	„ „ „	3 400	„	4 300	„	„	10	„	
15.	„ „ „	4 300	„	5 400	„	„	11	„	
16.	„ „ „	5 400	„	6 700	„	„	12	„	
17.	„ „ „	6 700	„	8 200	„	„	13	„	
18.	„ „ „	8 200	„	10 000	„	„	14	„	
19.	„ „ „	10 000	„	12 000	„	„	15	„	
20.	„ „ „	12 000	„	14 000	„	„	16	„	
21.	„ „ „	14 000	„	16 000	„	„	17	„	
22.	„ „ „	16 000	„	18 000	„	„	18	„	
23.	„ „ „	18 000	„	20 000	„	„	19	„	
24.	„ „ „	20 000	„	22 000	„	„	20	„	
25.	„ „ „	22 000	„	24 000	„	„	21	„	
26.	„ „ „	24 000	„	26 000	„	„	22	„	
27.	„ „ „	26 000	„	28 000		„	23	„	
28.	„ „ „	28 000	„	30 000	„	„	24	„	
29.	„ „ „	30 000	„	35 000	„	„	26	„	
30.	„ „ „	35 000	„	40 000	„	„	28	„	
31.	„ „ „	40 000	„	50 000	„	„	30	„	
32.	„ „ „	50 000	„	60 000	„	„	32	„	
33.	„ „ „	60 000	„	70 000	„	„	34	„	
34.	„ „ „	70 000	„	80 000	„	„	36	„	
35.	„ „ „	80 000	„	90 000	„	„	38	„	
36.	„ „ „	90 000	„	100 000	„	„	40	„	

Die ferneren Werthklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

§ 34.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge, namentlich solcher, durch welche nur von Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

§ 35.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung zweiseitiger Verträge.

Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

§ 36.

Wird zum Zwecke der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so werden hierfür fünfzehn Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Auf die Beurkundung der Annahme eines Vertragsantrags finde die Vorschrift des § 88 Nr. 1 bei einseitigen und bei zweiseitigen Verträgen Anwendung.

§ 37.

Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäft im inneren Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrangseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners), so werden neben den in den §§ 34, 35 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 38.

Fünf Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung beurkundet wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde beurkundet ist oder nicht;
2. für Vollmachten;
3. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;
4. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags.

§ 39.

Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theiles und, wenn der

Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Betheiligten hat, so ist dieser maßgebend; anderenfalls ist die Bestimmung des § 23 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Theilnehmer (§ 38 Nr. 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 23 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Werth höchstens auf 50 000 Mark anzunehmen und bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Antheil desselben maßgebend.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschrift des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 40.

Wenn in einer Verhandlung mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§ 34 bis 38 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Werth nur einmal zum Ansatze gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theil dem Satze des § 34, zum Theil dem des § 35, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des zweiseitigen Vertrags ein.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 41.

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§ 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

§ 42.

Für die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden drei Zehntheile und, wenn es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt, vier Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 39, 40 sind entsprechend anzuwenden.

Außer den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch, (Reichs-Gesetzbl. S. 321) bleiben auch die im § 85 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) und im § 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, (Gesetz-Samml. S. 120) enthaltenen Vorschriften in Kraft, die letzteren mit der Maßgabe, daß die im Abs. 1 bestimmte Gebühr zu erheben ist, falls dieselbe geringer ist.

§ 43.

Zwei Zehntheile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes A werden erhoben:

1. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch oder im Schiffsregister sowie von Eintragungs- oder Löschungsbewilligungen oder Zustimmungen nach § 27 der Grundbuchordnung oder nach § 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet oder beglaubigt wird;
2. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird oder nach § 58 Gebührenfreiheit eintritt;
3. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung;
4. für die Beglaubigung einer Schuldurkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist.

Ist die vorstehend bestimmte Gebühr höher als die in den §§ 34, 38, 42 vorgesehene Gebühr, so wird die letztere erhoben.

Die Vorschriften der §§ 39, 40 sind entsprechend anzuwenden.

§ 44.

Für die Errichtung eines Erbvertrags vor einem Richter wird die zweifache Gebühr erhoben, wenn der Erbvertrag mündlich erklärt oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen vor einem Richter die volle Gebühr erhoben.

Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todeswegen werden bei der Annahme zwei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Die Ertheilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Rückgabe einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Rückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen Verfügung von Todeswegen beantragt wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrags.

Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrage beurkundet, so finden die Vorschriften des § 40 Anwendung.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eröffnung ohne Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§ 45.

Für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 46.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlags die volle Gebühr.

Die Gebühr für die Vorbereitung der Versteigerung wird auch für die gerichtliche Verfügung erhoben, durch welche nach Artikel 112 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Versteigerung einer Ortsbehörde aufgetragen wird.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder andere Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen. Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch für jeden Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

§ 47.

Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage						bis zu	100	Mark	5	vom Hundert,
"	"	"	über	100	Mark	bis	300	"	3	"	"
"	"	"	"	300	"	"	1 000	"	2	"	"
"	"	"	"	1 000	"	"	5 000	"	1	"	"
"	"	"	"	5 000	"	. . . . .			½	"	"

jedoch nicht unter 2 Mark.

Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§ 48.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Herganges bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, sowie auf die Beurkundung des Herganges bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des § 28 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Werth in der Regel zu 20 000 Mark anzunehmen ist; die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel, ob ein bestimmter Geldwerth erhellt oder nicht.

§ 49.

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen, mit Ausnahme der behufs Erlangung eines Erbscheins abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§ 81 Abs. 2), und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
3. für die Mitwirkung bei Abmarkungen;
4. für die Aufnahme von Verklarungen, von Protesten und ähnlichen Urkunden;
5. für Siegelungen, einschließlich der Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber werden nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben

bei einem Betrage bis				50	Mark	einschließlich	1	Mark,
"	"	"	"	100	"	"	2	"
"	"	"	"	300	"	"	3	"
"	"	"	"	1 000	"	"	4	"
"	"	"	"	5 000	"	"	5	"
"	"	"	über	5 000	"	. . . . .	6	" .

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil. Für Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber wird, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht verbunden ist, die Hälfte der Gebühren erhoben.

Soweit die nach Abs. 2, 3 zu berechnende Gebühr die im Abs. 1 bestimmte übersteigt, ist die erstere Gebühr auch dann zu erheben, wenn die Siegelung oder Entsiegelung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Richter erfolgt.

§ 50.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, wird die volle Gebühr erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehntheil der vollen Gebühr, mindestens aber um eine Mark.

Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

bei einem Werthe bis				50	Mark	einschließlich	0,50	Mark,
"	"	"	"	100	"	"	1	"
"	"	"	"	300	"	"	2	"
"	"	"	"	1 000	"	"	3	"
"	"	"	"	5 000	"	"	4	"
"	"	"	über	5 000	"	. . . . .	5	"

und die Erhöhung für jeden Weg zwei Zehntheile dieser Sätze, mindestens aber fünfzig Pfennig.

Die im Abs. 2 bestimmten Gebühren sind auch bei der Aufnahme des Protestes durch einen Richter zu erheben, falls sie höher sind, als die im Abs. 1 bezeichneten Sätze.

Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§ 51.

Für die Beglaubigung von Abschriften werden drei Zehntheile der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Für die Ertheilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, einschließlich der Ertheilung auszugsweiser Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften,

werden nur Schreibgebühren erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von den in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden der Auditeure, Notare und Schiedsmänner.

§ 52.

Drei Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben für die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist.

§ 53.

Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung die letztere außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§. 47, 49 Abs. 2, 50 vorgeschriebenen Gebühren — fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark, erhoben. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle thätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Theilung des Werthes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt. Beziehen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten oder die im § 116 bezeichnete Gebühr, so wird der Betrag derselben auf die Zusatzgebühr angerechnet.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Betheiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

Die Vorschriften über die Erhebung von Vorschüssen für baare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

§ 54.

Unterbleibt die beantragte Beurkundung einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehntheile der für die Beurkundung bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark erhoben.

§ 55.

Die Gebühren für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts werden um ein Viertheil erhöht, wenn sich ein Betheiligter in fremder Sprache erklärt.

Die Gebührenerhöhung sowie die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Betheiligten zur Last, welcher die Zuziehung des Dolmetschers oder die Verhandlung in fremder Sprache veranlaßt hat.

§ 56.

Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte. Neben den Gebühren werden die Beträge der nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben erhoben. Der auf dem Geschäfte ruhende Stempel wird für die Urschrift erhoben; die erste Ausfertigung ist stempelfrei, für weitere Ausfertigungen wird der Stempel nach der Tarifstelle „Duplikate" erhoben. Im Uebrigen finden auf die Besteuerung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften die Vorschriften des §. 114 Abs. 3 Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§ 57.

In Grundbuchsachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

	bei einem Werthe des Gegenstandes	nach dem Satze A.	nach dem Satze B.
1.	bis 20 Mk. einschließlich	0,40 Mk.,	0,20 Mk.,
2.	von mehr als 20 bis 60 Mk. einschl.	0,70 „	0,40 „
3.	„ „ „ 60 „ 120 „ „	1 „	0,60 „
4.	„ „ „ 120 „ 200 „ „	1,50 „	1 „
5.	„ „ „ 200 „ 300 „ „	2 „	1,40 „
6.	„ „ „ 300 „ 450 „ „	2,60 „	1,80 „
7.	„ „ „ 450 „ 650 „ „	3,20 „	2,40 „
8.	„ „ „ 650 „ 900 „ „	4 „	2,80 „
9.	„ „ „ 900 „ 1 200 „ „	4,80 „	3,40 „
10.	„ „ „ 1 200 „ 1 600 „ „	6 „	4 „
11.	„ „ „ 1 600 „ 2 100 „ „	7,20 „	4,60 „
12.	„ „ „ 2 100 „ 2 700 „ „	8,40 „	5,40 „
13.	„ „ „ 2 700 „ 3 400 „ „	9,60 „	6,20 „
14.	„ „ „ 3 400 „ 4 300 „ „	11 „	7,20 „
15.	„ „ „ 4 300 „ 5 400 „ „	12,60 „	8,20 „
16.	„ „ „ 5 400 „ 6 700 „ „	14,40 „	9,40 „
17.	„ „ „ 6 700 „ 8 200 „ „	16,20 „	10,60 „
18.	„ „ „ 8 200 „ 10 000 „ „	18 „	12 „
19.	„ „ „ 10 000 „ 12 000 „ „	20,40 „	13,80 „
20.	„ „ „ 12 000 „ 14 000 „ „	22,80 „	15,60 „
21.	„ „ „ 14 000 „ 16 000 „ „	25,20 „	17,40 „
22.	„ „ „ 16 000 „ 18 000 „ „	27,60 „	19,20 „
23.	„ „ „ 18 000 „ 20 000 „ „	30 „	21 „
24.	„ „ „ 20 000 „ 22 000 „ „	32,40 „	22,80 „
25.	„ „ „ 22 000 „ 24 000 „ „	34,80 „	24,60 „
26.	„ „ „ 24 000 „ 26 000 „ „	37,20 „	26,40 „
27.	„ „ „ 26 000 „ 28 000 „ „	39,60 „	28,20 „
28.	„ „ „ 28 000 „ 30 000 „ „	42 „	30 „
29.	„ „ „ 30 000 „ 35 000 „ „	47 „	34 „
30.	„ „ „ 35 000 „ 40 000 „ „	52 „	38 „
31.	„ „ „ 40 000 „ 50 000 „ „	60 „	45 „
32.	„ „ „ 50 000 „ 60 000 „ „	66 „	51 „
33.	„ „ „ 60 000 „ 70 000 „ „	72 „	57 „
34.	„ „ „ 70 000 „ 80 000 „ „	78 „	68 „
35.	„ „ „ 80 000 „ 90 000 „ „	84 „	69 „
36.	„ „ „ 90 000 „ 100 000 „ „	90 „	75 „

Die ferneren Werthklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen je um 6 Mark.

§ 58.

1. Für die Eintragung des Eigenthümers, einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Beurkundung des Antrags auf Eintragung sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, des Schätzungswerths und

der Feuerversicherungssumme sowie der Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt, wird der Gebührensatz A erhoben.

2. Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge oder eines Uebertragsvertrags oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht, für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind, einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes A erhoben.

3. Wenn nach § 90 der Grundbuchordnung ein Eigenthumserwerb unter Ausscheiden des Grundstücks aus dem Grundbuche stattfindet, wird der Gebührensatz A erhoben.

4. Erfolgt die Eintragung eines Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirke desselben Amtsgerichts belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Ist eine Aufforderung des Gerichts, ein Grundstück, für welches ein besonderes Blatt besteht, auf ein für ein anderes Grundstück bestehendes Blatt übertragen zu lassen, erfolglos geblieben, so werden die Gebühren für dieses Grundstück besonders berechnet.

5. Hinsichtlich der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes belegenen Grundstücke kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird auch dann, wenn dieselbe vor einem anderen Gericht erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.

Die an einen Notar für die Beurkundung einer Auflassung gezahlte Gebühr wird von der für die Eintragung des Eigenthümers zu entrichtenden Gebühr in Abzug gebracht. Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine notarielle Beurkundung des zu Grunde liegenden Vertrags stattgefunden hat.

6. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuche kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen derartige Anordnungen wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 59.

Für jede Eintragung der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird der Gebührensatz B erhoben. Als Belastungen des Grundstücks gelten auch das Recht des Nacherben, die Lehns- oder Fideikommißeigenschaft, ein bedingtes Recht auf Eigenthumserwerb sowie die Zugehörigkeit zu einer Wassergenossenschaft, einer Bahneinheit oder einer sonstigen mit Beschränkungen des Eigenthümers verbundenen Vermögensmasse und die

nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Bestimmungen oder Ansprüche.

§ 60.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen und Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

§ 61.

Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuch und den Steuerbüchern erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Gebührenfrei ist die nach § 54 der Grundbuchordnung erfolgende Eintragung.

Wird ein Antrag zurückgewiesen, nachdem nach § 18 der Grundbuchordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen war, so wird nur die Gebühr für diese Eintragung erhoben.

§ 62.

Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§ 58 bis 61) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken oder Uebertragung derselben auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerths, der Feuerversicherungssumme, des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, für die Eintragung des Verzichts auf das Eigenthum am Grundstücke, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuche, falls nicht gleichzeitig eine Eigenthumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigenthümer zustehen, werden drei Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

Auf die Berechnung des Werthes findet die Vorschrift des § 28 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 63.

Für jede Löschung, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehntheile der vorstehend für die Eintragungen bestimmten Sätze erhoben.

Die hiernach zu erhebenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung zugleich für die künftige Löschung entrichtet worden sind.

§ 64.

Wird eine Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde vorgenommen, so werden die in den §§ 59, 60, 62, 63 bezeichneten Sätze nur für die erste Eintragung oder Löschung, dagegen für jede folgende Eintragung oder Löschung nur fünf Zehntheile derselben erhoben. Die gleiche Herabsetzung der Gebühren findet statt, wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden.

Erfolgt die Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal erhoben, wenn die Grundstücke in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind und eine erfolglose Aufforderung des Gerichts, die Vereinigung derselben auf einem Blatte zu beantragen, nicht ergangen ist. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigenthümers.

§ 65.

Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Grundschulden ist der Betrag der Forderung oder der Grundschuld, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme für die Gebührenberechnung maßgebend; soweit nach § 64 Abs. 1 nur fünf Zehntheile der Gebühr zu erheben sind, ist jedoch der Werth des Grundstücks, falls derselbe der geringere ist, als Maßstab anzunehmen.

§ 66.

1. Für die Ertheilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs werden vier Zehntheile der im § 33 bestimmten Gebühr, für die Ertheilung eines neuen Briefes, einschließlich des über die Ertheilung im Grundbuch einzutragenden Vermerkes, für die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuche sowie für die Herstellung eines Theilbriefs zwei Zehntheile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 64, 65 finden entsprechende Anwendung.

2. Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften werden drei Zehntheile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts ertheilt wird, und zwei Zehntheile, wenn eine Abschrift nur einen Theil des Grundbuchblatts betrifft. Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags ertheilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Die Bestimmung im § 64 Abs. 2 letzter Satz findet auch hier Anwendung.

3. Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehntheile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben.

4. Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.

§ 67.

Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und andere Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechend anzuwenden. Dabei wird jedoch der Gebührensatz A nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Bergwerke, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) gehörten, veranlaßt wird.

Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken in Ausführung eines gemäß § 285a des Allgemeinen Berggesetzes gefaßten

Beschlusses auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen, so wird für diese Eintragung, einschließlich des vorläufigen Vermerkes des Beschlusses im Grundbuche, der Anlegung des Gewerkenbuchs und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine, der Gebührensatz A erhoben. Für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte geführten Gewerkenbuch auf einen neuen Erwerber, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird der Gebührensatz A erhoben. Für die Eintragung von Veränderungen bei den auf Kuxscheinen eingetragenen Pfandrechten sowie für Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben wie für Eintragung von Veränderungen und Löschungen im Grundbuche.

§ 68.

Die hinsichtlich der Grundbücher bestehenden Gebührenbestimmungen sind auf die Bahngrundbücher entsprechend anzuwenden. Es werden erhoben für die Anlegung und für die Schließung des Bahngrundbuchs der Satz des § 62 und für den Vermerk des Erlöschens der Genehmigung, einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung des Vermerkes, der Satz des § 60. Die Eintragung des in Folge einer Veräußerung der Bahn eingetretenen Eigenthumswechsels in dem über ein Bahngrundstück geführten gerichtlichen Buche erfolgt gebührenfrei.

Die Kosten der Anlegung des Bahngrundbuchs sowie der Vermerke der Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit trägt der Bahneigenthümer; die bezeichneten Kosten fallen jedoch, wenn ein Gläubiger durch den Antrag auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung die Anlegung des Bahngrundbuchs veranlaßt, diesem Gläubiger und, wenn die Anlegung im Zwangsversteigerungsverfahren auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts erfolgt, dem Ersteher zur Last.

§ 69.

Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen, Eintragungsanträge und Kuxscheine bestimmten Stempel erhoben.

§ 70.

Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so werden für die auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

Vierter Abschnitt.

Registerführung.

§ 71.

Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Für Zuschreibungen oder Löschungen in Landgüterrollen, welche von Amtswegen erfolgen, sowie für den Vermerk der Nummer des Rollenblatts auf dem Blatte des Grundbuchs sind Gebühren nicht zu erheben.

Die Gestattung der Einsicht der Landgüter- oder Höferolle erfolgt gebührenfrei.

§ 72.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten
   a) für die Eintragung der Firma sowie für die Eintragung von Veränderungen,
      je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§ 6 bis 8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört, 100, 50, 20 oder 10 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 2 Mark.
      Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts;
   b) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a, im Uebrigen 2 Mark;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1 a;
   b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1 a;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals
      die im § 33 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mark an die ferneren Werthklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 3 Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a zu erheben ist.
      Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a sofort zu zahlen;
   b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1 a;
4. für die Eintragung einer Prokura die Sätze zu 1 a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1 b.

§ 73.

Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das einer Zweigniederlassung, so ist für jede

Eintragung in jedes Register der im § 72 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben, im Falle der Nr. 8a des § 72 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1a.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach § 72 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§ 74.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren ein Zehntheil der im § 72 unter 1a bestimmten Sätze, mindestens aber eine Mark, zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.

Für Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, sowie für die wiederholte Ertheilung einer Bescheinigung, einer Abschrift oder eines Auszugs wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke finden die Vorschriften des § 51 Anwendung.

§ 75.

Gebühren kommen nicht zum Ansatze:

1. für die Beurkundung einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte geschieht;
2. für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gericht erfolgt;
3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften;
4. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
5. für eine nach den §§. 142 bis 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtswegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Betheiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;
6. für das Löschungsverfahren nach §. 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung in Folge erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

§ 76.

Für die Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:

a) für alle Eintragungen, mit Ausnahme der unter b und c bezeichneten Eintragungen, der Gebührensatz B des § 57;

b) für die erste Eintragung des Vereins das Zweifache des Satzes zu a;

c) für Eintragungen, welche sich auf Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren beziehen, sowie für die Löschung des Vereins die Hälfte des Satzes zu a.

Die Vorschriften der §§ 73 Abs. 2, 74, 75 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im § 74 erwähnten Satzes 1 a des § 72 der im Abs. 1 bestimmte Satz a tritt.

§ 77.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister wird der nach § 23 Abs. 1 zu berechnende Gebührensatz B des § 57 erhoben.

Die Vorschriften der §§ 74, 75 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im § 74 erwähnten Satzes 1 a des § 72 der im Abs. 1 bestimmte Satz tritt.

§ 78.

Für die Eintragungen in das Schiffsregister, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden erhoben:

1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung, fünf Zehntheile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes A;
2. für die Eintragung von Veränderungen, einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, fünf Zehntheile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B;
3. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes, einschließlich des Vermerkes auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehntheile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Sätze.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

Für die Ertheilung des Schiffscertifikats oder des Schiffsbriefs ist der im § 66 Nr. 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefs bestimmte Satz und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Schiffscertifikat oder dem Schiffsbriefe die Hälfte dieses Betrags zu erheben.

Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

§ 79.

Für die Geschäfte, welche die Register für Wassergenossenschaften oder die Vorrechtsregister betreffen, werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben.

§ 80.

Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.G.Bl. S. 23) nebst den Vorschriften des § 16 daselbst findet auf die nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften geführten und bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen.

§ 81.

Für die Ertheilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird der im § 57 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses (§ 88) oder einem Erbtheilungsverfahren (§ 86) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung die im § 88 bestimmte volle Gebühr, jedoch nicht mehr als vier Zehntheile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die gleiche Gebühr für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Antheil an dem Nachlasse zu berechnen.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins werden, sofern nicht ein neuer Erbschein ertheilt ist, drei Zehntheile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Wird demnächst ein neuer Erbschein ertheilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Ertheilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittelungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlaß oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben ertheilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbtheil maßgebend.

Wird dem Nachlaßgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so wird die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr nur nach dem Werthe des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werthe des reinen Nachlasses berechnete Gebühr des Abs. 1 Satz 1 nach Abzug des bereits bezahlten Betrags nachzuentrichten.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden auf das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung; bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Werthes des Nachlasses der halbe Werth des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§ 82.

Für die von einem Rechtsnachfolger von Todeswegen nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch beizubringende Bescheinigung, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für die in den §§ 37, 38 der Grundbuch-

ordnung vorgesehenen Zeugnisse werden drei Zehntheile der im § 83 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Sind in den Fällen der §§ 87, 88 der Grundbuchordnung die Theilungsurkunden vom Gericht aufgenommen oder bestätigt, so werden für die Zeugnisse Gebühren nicht erhoben.

§ 88.

Findet die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Auswantwortung des Nachlasses an dieselben, der im § 57 bestimmte Gebührensatz B erhoben.

Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die im § 49 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 84.

Wird eine Nachlaßverwaltung, eine sonstige Nachlaßpflegschaft oder eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vermögens des Mündels der Werth des Nachlasses oder des Antheils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt und bei der Nachlaßverwaltung ein Abzug der Schulden nicht stattfindet. Auf die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird die im § 83 Abs. 1 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

§ 85.

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes wird die im § 81 für die Ertheilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein ertheilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 86.

Für das gesammte Erbtheilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbtheilungsverfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrags erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse sind in der Gebühr des Abs. 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des § 35 Anwendung.

Auf die in den Abs. 1, 3 bestimmten Gebühren finden die Vorschriften des § 55 entsprechende Anwendung.

§ 87.

Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so wird ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens;
2. für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Theilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesammtbetrag die nach dem Werthe des gesammten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen.

Das Gericht kann, wenn der im Artikel 21 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnete Antrag nach dem ersten Verhandlungstermine gestellt wird, von Amtswegen die Erhebung einer besonderen Gebühr beschließen; die Gebühr beträgt ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, kann aber vom Gerichte bis auf zwei Hunderttheile dieser Sätze herabgesetzt werden. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Artikel 4 bis 7 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit statt.

§ 88.

Die Vorschriften über Erbtheilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§ 89.

Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlaßgerichts, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlaßgericht, für die Entgegennahme des Inventars, einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlaßgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Testamentsvollstrecker vom Nachlaßgerichte zu treffenden Anordnungen sowie für die Abhaltung des Termins zur Leistung des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseids werden fünf Zehntheile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlaßforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal vom Miterben erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird, sofern eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

§ 90.

Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesammtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werthes derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in einer Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheil in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

Sechster Abschnitt.

Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

§ 91.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften oder Beistandschaften sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach den §§ 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist nach dem Werthe des Gegenstandes die im § 33 bestimmte Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgethätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des § 92 Anwendung finden.

§ 92.

1. Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welches sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 400 Mark eine Mark zu erheben.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 Mark des Vermögens zehn Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

4. Die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund be-

stellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

§ 93.

Bei keinem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde darf der Gesammtbetrag der nach dem §. 91 und dem § 92 Nr. 1 zu erhebenden Gebühren denjenigen Betrag übersteigen, der nach § 92 Nr. 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

§ 94.

Drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes werden erhoben:

1. für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
6. für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach den §§ 1639 Abs. 1, 1640 Abs. 2, 1658, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen;
7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen;
8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Nr. 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des § 92 Nr. 2 erhoben.

§ 95.

Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes von den Nachlaßgerichten vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzungen über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nöthig geworden ist, einschließlich des Erbbescheinigungsverfahrens, dürfen bei Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften neben den in den §§ 91, 92 bestimmten Gebühren nur die im § 94 bestimmten Gebühren, baare Auslagen und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältniß ihres Antheils entrichten.

Die Vorschrift des § 11 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (G.S. S. 132) bleibt unberührt.

Siebenter Abschnitt.

Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

§ 96.

1. Für die Beaufsichtigung von Fideikommissen und Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§ 92 Nr. 3) drei Zehntheile der im § 38 bestimmten Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

2. Soweit bei dem Gericht eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der in Nr. 1 bestimmten Gebühr von je 1000 Mark des Vermögens (§ 92 Nr. 3) erhoben

bis 10 000 Mark	1,50 Mark,
von dem Mehrbetrage bis	
20 000 Mark	1,00 "
50 000 "	0,50 " .

Von dem Mehrbetrag über 50 000 Mark werden von je 2000 Mark 50 Pfennig erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 Mark.

3. Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehntheile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.

§ 97.

Neben den im § 96 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren und Stempel besonders in Ansatz gebracht.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 98.

Für die gerichtliche Bewilligung der Befreiung von Erfordernissen der Eheschließung, für die gerichtliche Bewilligung von sonstigen Befreiungen sowie für die Entgegennahme einer Erklärung über den Familiennamen, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung, werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 99.

Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, werden fünf Zehntheile der im § 38 bestimmten Gebühr erhoben. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 100.

Für die Genehmigung einer Familienstiftung wird die im § 38 bestimmte Gebühr erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn die Stiftungsurkunde von dem genehmigenden Gericht aufgenommen ist.

§ 101.

Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen sowie für die Bestellung eines Dispacheurs oder eines Verwahrers, einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung, werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes oder Werthes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstande haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 102.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die vom Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt, so sind für das gesammte Verfahren drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben. Als Werth des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Werth des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Betheiligten für die Kosten als Gesammtschuldner.

§ 103.

In dem nach den §§ 182 bis 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach § 134 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf andere Fälle der

Festsetzung von Ordnungsstrafen, insbesondere nach § 151 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.

§ 104.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuch, in dem Genossenschaftsgesetz und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, sowie von Angelegenheiten ähnlicher Art drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 105.

In den nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 371) zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben. Ist über Streitigkeiten Einzelner von dem Landgerichte zu entscheiden, so finden auf das hierauf bezügliche Verfahren die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 106.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Preußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über 10 Mark;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

§ 107.

In dem Verfahren, betreffend den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben.

§ 108.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden drei Zehntheile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 8.

§ 109.

1. Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen und in Schiffspfandsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine

Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen. Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesstaats zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

2. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehntheile dieser Gebühr, jedoch höchstens 6 Mark, für die Zurückweisung fünf Zehntheile, jedoch höchstens 10 Mark.

3. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark, erhoben. Auf Beschwerden in Rechtssachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der im § 27 bezeichneten Art, finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für die Zurücknahme 6 Mark, die Gebühr für die Verwerfung der Beschwerde 20 Mark nicht übersteigen darf. Als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Anrufung einer Entscheidung des Landgerichts nach Artikel 51 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit anzusehen.

§ 110.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 51 Anwendung.

Soweit für die Ertheilung von Bescheinigungen oder beglaubigten Abschriften aus gerichtlichen Registern eine Gebühr nicht bestimmt ist, wird neben den Schreibgebühren der tarifmäßige Stempel erhoben.

§ 111.

Für einen durch Säumniß einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung oder der Deutschen Strafprozeßordnung zulässig sind.

§ 112.

Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden. Das Gleiche gilt von der gerichtlichen

Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten, von Zeugnissen über die Rechtskraft sowie von gerichtlichen Vollstreckungshandlungen nach Artikel 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zehnter Abschnitt.

Auslagen.

§ 113.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Postgebühren einschließlich der Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Kommissionsgebühren (§ 116);
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge;
7. die Rechnungsgebühren;
8. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen;
9. die Haftkosten.

§ 114.

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

Neben den Schreibgebühren ist für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben, falls die Ausfertigungen oder Abschriften nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

§ 115.

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. In den Fällen des zweiten Abschnitts ist jedoch mindestens die im § 58 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem Andern zur Last fallenden Theilbeträge

bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

2. Zu den Reisekosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die im § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1878, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, (Gesetz-Samml. 1874 S. 2) bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten, erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§ 116.

Für die von einer Partei beantragte Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle steht in den Fällen, in welchen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten nicht beziehen, dem Richter eine Entschädigung von 6 Mark und dem Gerichtsschreiber eine solche von 4 Mark zu (Kommissionsgebühren).

Diese Entschädigungen sind, sofern die Gerichtspersonen den Weg nach dem in dem Antrage bezeichneten Orte angetreten haben, auch dann zu zahlen, wenn es zur Ausführung des beantragten Geschäfts aus einem in der Person des Antragstellers liegenden Grunde nicht gekommen ist.

§ 117.

Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes auf 60 Pfennig bis 2 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.

In Vormundschaftssachen werden Rechnungsgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von 300 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 15 000 Mark ergiebt.

Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 118.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nur dann erhoben, wenn die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Ausland erfolgt. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zweiter Theil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 119.

Die Vorschriften der §§ 8, 10, 13, 16, 17, 30, 31, 115 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sowie der Zwangsliquidation einer Bahneinheit finden alle Vorschriften des ersten und zehnten Abschnitts des ersten Theiles Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verflossen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

Während der Dauer einer Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens eines Mündels aus demselben außer den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Kosten auch die Kosten eines Konkurs- oder Zwangsversteigerungsverfahrens sowie eines Aufgebots der Nachlaßgläubiger erhoben werden, sobald sich eine Unzulänglichkeit der Konkurs- oder Nachlaßmasse oder des Erlöses der Zwangsversteigerung zur Befriedigung der Gläubiger und Berichtigung der Kosten ergiebt.

§ 120.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz und die Vorschriften des § 119 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, für welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind.

Auf die Kosten für das Verfahren vor den Königlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen der §§ 57 bis 59 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, (R.G.Bl. S. 141) Anwendung.

Die Vorschriften des § 96 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (G.S. S. 59), bleiben unberührt.

§ 121.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, (G.S. S. 222) zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist nicht auf Grund der §§ 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehntheile der Sätze des § 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß des Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehntheile der Sätze des § 62 erhoben.
3. Ist nach § 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens fünf Mark.

§ 122.

Auf ein Vertheilungsverfahren im Falle einer Enteignung (Artikel 58, 54, 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau finden die Vorschriften über ein Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen, ehe die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so wird ein Zehntheil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesammtbetrag und, wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist als der Gesammtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs erhoben.

§ 123.

In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Auslagen erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Zwangsliquidation einer Bahneinheit.

§ 124.

Zwei Zehntheile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den mitzuziehenden Zinsen berechnet; im Uebrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation berechnet. Bei Gegenständen, welche der Grundsteuer oder der Gebäudesteuer unterliegen, ist der Werth auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags und den fünfundzwanzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswerths zu bestimmen. In den Hohenzollernschen Landen ist an Stelle des nach der Grund- und Gebäudesteuer zu berechnenden Werthes der Steueranschlag maßgebend.

Wird der Antrag zurückgenommen, ehe eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so wird ein Zehntheil der im Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle einer theilweisen Zurücknahme wird diese Gebühr nur insoweit erhoben, als die im Abs. 1 bestimmte

Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

§ 125.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

1. für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehntheile,
2. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehntheile,
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehntheil,
4. für das Vertheilungsverfahren fünf Zehntheile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr.

Bei Gegenständen von mehr als 100 000 Mark steigen die ferneren Werthklassen um je 3 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

Die Gebühr für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehntheil der bezeichneten Gebühr erhoben (§. 8 a. a. O.).

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Betheiligten abgesandt worden ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Findet nach § 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Vertheilungsverfahren nicht statt oder wird nach § 143 desselben Gesetzes ein Vertheilungsverfahren nach der Zustellung der Bestimmung des Vertheilungstermins, aber vor dem Beginne des Vertheilungstermins eingestellt, so werden zwei Zehntheile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Ist diese Gebühr und die Gebühr der Nr. 4 von verschiedenen Theilen des Erlöses zu berechnen, so darf der Gesammtbetrag die nach Nr. 4 von dem Gesammterlöse zu berechnende Gebühr nicht überschreiten.

§ 126.

Für den Beschluß, durch welchen im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag ertheilt worden ist, wird das Zweifache der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben.

Daneben wird der Betrag des nach den Bestimmungen der Stempelgesetze zu berechnenden Werthstempels erhoben. In den Hohenzollernschen Landen wird bei der Eintragung des Erstehers als Eigenthümers von diesem die im Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 (G.S. S. 235) bestimmte Abgabe erhoben.

Im Falle der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft findet bei der Berechnung der Gebühren, Stempel und Abgaben die Vorschrift im Abs. 3 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G.S. S. 413) Anwendung.

Wird der Beschluß aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

§ 127.

Die nach den §§ 125, 126 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Gebote berechnet, für welches der Zuschlag ertheilt ist.

Erreicht das Gebot nicht zwei Drittheile des Werthes des Gegenstandes, so treten diese zwei Drittheile bei Berechnung der nach § 125 Nr. 1, 2, 3 und § 126 zu erhebenden Gebühren an Stelle des Gebots. Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die nach § 126 zu erhebenden Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes berechnet.

Auf die Berechnung des Werthes finden die Vorschriften des § 124 Abs. 1 Satz 3, 4 Anwendung.

Sind nach § 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Gegenstände besonders versteigert oder anderweit verwerthet worden, so tritt für die Berechnung der Gebühren für das Vertheilungsverfahren ihr Erlös dem Gebote hinzu.

§ 128.

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die im § 125 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die im § 126 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 129.

Die im § 125 bestimmten Gebühren werden, wenn der Zuschlag ertheilt ist und ein Vertheilungstermin stattfindet, nicht vor diesem Termin erhoben.

Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die Gebühren fällig, sobald der den Zuschlag versagende Beschluß erlassen oder das Verfahren ohne solchen Beschluß beendigt ist oder das Verfahren nach Abhaltung des Versteigerungstermins nur noch auf Antrag fortzusetzen ist.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablaufe eines Jahres seit dem Erlasse des Einleitungsbeschlusses die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 130.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehntheile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahrs.

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung und der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten zur Vertheilung gelangt, mindestens jedoch nach dem Betrage des Grundsteuerreinertrags und des Gebäudesteuernutzungswerths. In den Hohenzollernschen Landen tritt an Stelle des Grundsteuerreinertrags und Gebäudesteuernutzungswerths der Betrag von vier Prozent des Steueranschlags.

§ 131.

Die Gebühren im Verfahren der Zwangsverwaltung werden am Ende des Verfahrens und, wenn dasselbe länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres erhoben.

Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung desselben dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 182.

Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Thätigkeit des Grundbuchamts und des das Schiffsregister führenden Richters werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigenthümers und der Eintragung der Sicherungshypothek oder des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher.

§ 183.

Zur Zahlung der im § 124 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller, zur Zahlung der im § 126 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben ist der Ersteher verpflichtet. Für die nach den §§ 125, 130 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer baar vorhandenen Theilungsmasse entnommen werden können.

Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern, sofern diese nicht Mitberechtigte sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung Anderer.

§ 184.

Für die Zwangsliquidation einer Bahneinheit werden sechs Zehntheile und, wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühr wird nach dem Gesammtwerthe der Bestandtheile der Bahneinheit berechnet.

§ 185.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation finden die Vorschriften der §§ 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird von dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des § 45 a. a. O. zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung des Zuschlags und der tarifmäßige Stempel zu erheben.

§ 186.

Schreibgebühren werden nur für solche Abschriften und Ausfertigungen erhoben, welche nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden. Schuldner derselben ist der Antragsteller.

Bei dem Erlasse der Einleitungs- und Beitrittsbeschlüsse finden diese Beschränkungen nicht Anwendung, in der Beschwerdeinstanz nur bei der Zustellung eines den Zuschlag in der Zwangsversteigerung ertheilenden Beschlusses.

Dritter Theil.

Schlußbestimmungen.

§ 187.

Alle in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die nach dem 25. Juni 1895 erlassenen Vorschriften über das Kostenwesen.

§ 138.

Bezüglich der an Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Dorfgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte zu entrichtenden Gebühren behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Justizminister ist ermächtigt, diese Gebühren anderweit zu bestimmen.

§ 139.

Die zur Abhaltung eines Gerichtstags bestimmten Räumlichkeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Gerichtsstelle.

§ 140.

Bezüglich des Ansatzes von Transport- und Haftkosten bleiben die erlassenen Anordnungen unberührt.

§ 141.

Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach § 118 dieses Gesetzes oder nach § 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zu viel gezahlten Betrags im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung hinsichtlich der einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§ 499 und 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

§ 142.

Die in diesem Gesetze für Stempel gegebenen Vorschriften finden auf die nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen, (Gesetz-Samml. S. 235) zu erhebenden Abgaben entsprechende Anwendung. Die Bestimmung des § 18 bleibt jedoch außer Anwendung, wenn die Abgabe nach den §§ 2, 4 oder 5 im Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 berechnet wird. Wird auf Grund einer Zwangsversteigerung der Ersteher als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, so wird die Abgabe nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt ist, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen berechnet. Die Vorschriften der §§ 8, 12, 18, 16 Abs. 2 dieses Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben Anwendung.

§ 143.

Dieses Gesetz tritt mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten und Stempel bereits in Ansatz gekommen, so wird der Betrag derselben auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten und Stempel in Anrechnung gebracht, insoweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Kosten oder Stempel zu berechnen sind. Eine Anrechnung der in Vormundschafts- und Fideikommiß- und Stiftungssachen jährlich für Rech-

nungslegung oder Verwaltung von Grundstücken zu erhebenden Gebühren findet nicht statt.

Soweit nach Uebergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften über die Kosten der ersten Anlegung der Grundbücher bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 17, 24 bis 28 treten auch für die früher fällig gewordenen Kosten in Kraft; die Vorschriften im Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

§ 144.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch § 137 aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 145.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.

§ 146.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gebührenordnung für Notare.

Vom 25. Juni 1895,

in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§ 2.

Die Gebühren werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt eine Mark fünfzig Pfennig, soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein Anderes bestimmt ist. Bei Versteigerungen werden die Gebühren für die Beurkundung des Zuschlags nur dann auf den Mindestbetrag erhöht, wenn die Summe dieser Gebühren in einem Versteigerungsverfahren 1 Mark 50 Pf. nicht erreicht.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

§ 4.

Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die im § 28 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

§ 5.

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Theiles, der § 66 Nr. 1 und der § 81 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

§ 6.

Für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch fünf Zehntheile der vollen Gebühr; treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

§ 7.

Für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr nur in den Fällen der §§ 726, 727 der Civilprozeßordnung erhoben. Die Gebühr beträgt drei Zehntheile der vollen Gebühr.

§ 8.

Für erforderte Entwürfe erhält der Notar acht Zehntheile der für die Beurkundung bestimmten Gebühr.

Wird von dem Notar auf Grund eines von ihm gefertigten Entwurfes demnächst das Rechtsgeschäft beurkundet oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr als die für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

§ 9.

Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen sowie für die Einsendung einer von dem Notar aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notar entworfen ist.

Wird der Notar in anderen Fällen mit der im Abs. 1 bezeichneten Thätigkeit beauftragt oder ist es nothwendig, mit einem Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehntheile der vollen Gebühr.

Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.

§ 10.

Für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die dem Notar von dem Gericht oder von den Betheiligten übertragen ist, erhält er das Zweifache des im § 57 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder

beschränkt es sich auf die Ermittelung oder Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags oder eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrags sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar vom Gericht übertragen, so steht die Anfertigung des Auseinandersetzungsplans dem Entwurfe, die Beurkundung der Auseinandersetzung der Beurkundung eines das Verfahren abschließenden Vertrags gleich.

In Ansehung der Zahlungspflicht und der Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen finden, wenn die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar von dem Gericht überwiesen ist, dieselben Vorschriften Anwendung, wie wenn die Vermittelung dem Notar von den Betheiligten übertragen wäre.

§ 11.

Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Thätigkeit in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehntheile der für das Geschäft bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfes einer Beurkundung die Vollziehung derselben, so finden die Vorschriften des § 8 Anwendung.

Wird ein in der Wohnung oder Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Betheiligten vereitelt, so werden drei Zehntheile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 10 Mark erhoben.

§ 12.

Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszugs oder einer Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht ohne deren richtige Bezeichnung länger als ein Jahr nach ihrer Ausstellung beantragt, so ist für die Aufsuchung 1 Mark 50 Pfennig zu entrichten.

§ 13.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1. im Falle des Empfanges zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 40 Pfennig, für jede angefangene 50 Mark des weiteren Betrags bis 400 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 100 Mark des weiteren Betrags bis 1 000 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 200 Mark des weiteren Betrags bis 10 000 Mark 20 Pfennig und für jede angefangene 500 Mark des Mehrbetrags 20 Pfennig;
2. im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszuzahlen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders be-

rechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesammtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

In den Fällen des § 13 findet die Bestimmung des § 8 keine Anwendung.

§ 14.

Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehntheile der dem beurkundenden Notar zustehenden Gebühr, daneben zutreffenden Falles Tagegelder und Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Betheiligten nicht mehr als 1 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§ 15.

Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffenden Falles Tagegelder und Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

§ 16.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßweg entschieden.

§ 17.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln erhält der Notar für die Vermittelung eines hypothekarischen Darlehens, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7 500 Mark 1 Prozent der Darlehnssumme, von dem Mehrbetrage bis 30 000 Mark $^1/_2$ Prozent und von dem Mehrbetrage darüber hinaus $^1/_4$ Prozent. Steht dem Notar die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für die Verwahrung von Geld (§. 18) in Wegfall.

§ 18.

Soweit es den Notaren gestattet ist, die persönliche Haftung für von ihnen zu erhebende Kauf- und Pachtgelder zu übernehmen, erhält der Notar:

1. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände 5 Prozent des Erlöses;
2. bei Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände 1 Prozent des Erlöses;
3. bei Verpachtungen im Wege der Versteigerung 2 Prozent der erhobenen Pachtgelder.

Diese Gebühren umfassen die Vergütung für die gesammte Thätigkeit des Notars bei der Versteigerung; sie sind nur dann zu erheben, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist.

§ 19.

Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempels und die baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, berechnen.

§ 20.

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, in Ansatz gebracht werden.

§ 21.

Für Geschäftsreisen des Notars stehen demselben Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 176) mit der Maßgabe zu, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung im § 115 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu vertheilen sind. Die Vorschrift des § 115 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 22.

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

§ 23.

Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und baaren Auslagen fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Uebernahme des Auftrags verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann seitens des Notars verweigert werden, wenn nicht vorher die Zahlung der Gebühren, Auslagen und Stempelabgaben erfolgt.

Ueber eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 24.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notar unterschriebene Berechnung derselben mitgetheilt wird. In dieser Berechnung ist der Werth des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angesetzten Gebühren, Auslagen und Stempel sowie der empfangene Vorschuß anzugeben. Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit anzugeben.

Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Absatzes entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm ertheilten Ausfertigung sowie unter jedem Beglaubigungsvermerk auf zustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfes unter der Beglaubigung zu vermerken.

§ 25.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des § 16 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notar beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen oder der Aufsichtsbehörde Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Werth des Gegenstandes erhoben sind.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Der Beschluß ist von Amtswegen dem Notar und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme fünfzig Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist das Kammergericht ausschließlich zuständig.

Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

§ 26.

Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt:

1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräthe u. s. w.);
2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen;
3. um eine von den Betheiligten dem Notar übertragene Vermittelung einer Auseinandersetzung;
4. um die Beurkundung des Herganges bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen;
5. um ein unter §§ 13 oder 15 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

Durch die zugesicherte Vergütung sind die baaren Auslagen mit abgegolten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 27.

Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem 1. Oktober 1895 aufgenommenen Urkunden, für ein nach den bisherigen Vorschriften zu erledigendes gerichtliches Theilungsverfahren oder Gütertrennungsverfahren sowie in Ansehung der dem Grundbuchrechte noch nicht unterliegenden Grundstücke für die Anzeige der Hypothekenbestellung an den Versicherer, für Schuld- und Pfandverschreibungen, für die Anfertigung des Bordereau und für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszugs die bisherigen Kostenvorschriften in Kraft.

§ 28.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Gebührenordnung beauftragt.

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten, die eingeklammerten Zahlen die Paragraphen bezw. Artikel.)

A.

Ablehnung eines Richters 102, 182. 286 (81), 294 (1 u. Anm.).
Abschreibung eines Theils eines Grundstücks 622.
Abschriften aus Akten 114, 185 (78); von Protokollen 208 f., 213; aus dem Grundbuch bezw. den Grundakten 259, 628; begl. A. aus dem Handelsregister 497; aus dem Genossenschaftsregister 514 (1).
Abtheilung, erste, zweite, dritte Abtheilung des Grundbuchblattes 615, 616.
Abwesenheitspflegschaft 116; A. bei einer Nachlaßtheilung 188.
Akten, Sicherung staatlicher Akten 191.
— eines beurlaubten Notars 226.
— eines ausgeschiedenen, versetzten Notars 228.
Akteneinsicht 114, 185 (78), 628.
Aktiengesellschaft, Löschung einer nichtigen A. 156 (144), 506.
Aktentheil, Vorschriften über das A. 16 ff.
— Eintragung eines A. 275, 615 (11).
— bei der Zwangsversteigerung 393 (9), 399 (6).
Amtsverschwiegenheit des Notars 224.
Aenderung von Verfügungen 107.
— der Satzungen eines Vereins 416.
Anerbengüter, Eintragung der A. 619.
Anerkennung der Vaterschaft 75, 166, 177.
Anlegung von Grundbüchern 421, 427, 609.
—, nachträgliche eines Grundbuchblatts 423.
— von Mündelgeld 77.
Anlegungsbezirke 421, 428, 609, 611.
Anmeldung von Rechten 324 (37[4]).
— älterer Hypotheken 393, 407 (83).
— zum Handelsregister 151, 496.
Annahme an Kindesstatt 129 f., 419 (14); 472 (4).
Anordnung der Zwangsversteigerung 316.
— Eintragung der A. der Z. in das Grundbuch 318.
Anstaltsvorstand, Bevormundung durch den A. 81.
Antrag als Voraussetzung der Eintragung in das Schiffsregister 144, in das Grundbuch 260, 261, 266.
—, Entgegennahme eines A. auf Eintragung in das Schiffsregister 532, in das Grundbuch 295.
— Form des A., Vollmacht zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Schiffsregister 146, in das Grundbuch 267.
— Zurücknahme eines Antrags auf Eintragung in das Schiffsregister 146 (109), in das Grundbuch 267.
Anzeigepflicht hinsichtlich eingetretener Vormundschaftsfälle 121, 122.

Anzeigepflicht der Ortspolizei bei Todesfällen 191.
Armenrecht 105.
Armenverwaltung, Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung 81.
Auditeure, Geschwader-A. 174.
Aufgebot unbekannter Berechtigter 369.
Aufgebotsverfahren 408.
Aufhebung bestehender Gesetze 94, 250, 806.
— der Zwangsversteigerung 322, 328.
Auflage bei einer Schenkung oder letztwilligen Verfügung 418 (7).
Auflassung 268 (20).
— Form der A. im Gebiet des Rheinischen Rechts 28.
Aufschrift des Grundbuchblatts 618.
Auktionatoren, beeidigte 238, 608.
Auseinandersetzung, gerichtliche Vermittelung der Erb-A. 187, Mitwirkung der Notare bei der A. 192; Mitwirkung der Ortsgerichte bei der A. 582.
— in Ansehung des Gesammtgutes 143.
Auseinandersetzungsplan 141.
Auseinandersetzungsbehörde, Befugniß der A., die Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen 298.
Ausfertigung der Protokolle 178, 205 ff., 209 (51).
— von Erbscheinen und anderen Zeugnissen des Nachlaßgerichts 187.
Aushang, betreffend Fundsachen 469.
Auskunftspflicht der Gerichte gegenüber den Erbschaftssteuerämtern 478.
Ausland, Zustellungen im A. 106 (16).
Ausschließung des Dolmetschers 178, des Gerichtsschreibers 188, des Notars 222, des Richters 102, 286 (81), 294 (1 und Anm.).
— von der Mitwirkung bei der Beurkundung 168.
Auszug s. Altertheil. A. aus dem Grundbuch 624, A. aus dem Steuerbuch 392, 399.

B.

Baargebot 329.
Baufällige Grundstücke 406.
Bedingte Rechte (im Zwangsversteigerungsverfahren) 329 (48, 50), 360.
Befreiung von Ehehindernissen 419, 470, 471.
— von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter 419, 472.
Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen 174, 212, 284 (115), 595.
— von Abschriften 211, 491 (13), 497, 538, 623.
Beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuche, Unterzeichnung 296; aus dem Handelsregister 497; aus dem Genossenschaftsregister 514 (1).
Behörde, Eintragung auf Ersuchen einer B. 146, 270, 296.
— Einlegung der weiteren Beschwerde durch eine B. 112 (29).
Beistände vor Gericht 105.
Beistand für die Mutter 124 (54), 126 (57 5, 6), 128 (60 3).
Beitritt zur Zwangsversteigerung 321.
Bekanntmachung betreffend Fundsachen 470, B. gerichtlicher Verfügungen 106.
— des Versteigerungstermins 325, 393, 399.
— von Eintragungen in das Handelsregister 152 (130), 499; in das Schiffsregister 149, 538; B. einseitiger Willenserklärungen durch das Ortsgericht 594; B. der Anlegung des Grundbuchs 610.
Benachrichtigung von einer Eintragung in das Grundbuch 276.
Bergrecht 87 ff.
Bergleute, Lohnansprüche der B. (bei der Zwangsversteigerung) 404.
Bergwerke 803, Zwangsversteigerung der B. 405 f.; Eintragung der B. 619 f.
Berichtigung des Grundbuchs 263, im Zwangsversteigerungsverfahren 366.

Bescheinigungen über den Inhalt des Vereins- und Güterrechtsregisters 164; Besch. aus dem Handelsregister 496 (2).
Beschlagnahme eines Grundstücks 818.
— Beginn der Wirksamkeit der B. 819.
— Wirkung der B. 820, 878.
— bei der Zwangsversteigerung eines Bergwerks 404.
Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, Eintragung von B. 616 (11²).
Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 108, 188; sofortige B. 127, weitere B. 111, 129, 185; B. in Vormundschaftssachen 125, B. in Grundbuchsachen 283, B. in Zwangsversteigerungssachen 350, B. gegen den Zuschlagsbeschluß 351; bei der Annahme an Kindesstatt 130; B. der Organe des Handelsstandes in Handelssachen 151; B. in Schiffsregistersachen 149; B. beim Ordnungsstrafverfahren des Registerrichters 154 (189).
Beschwerdegericht 112.
Beschwerderecht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 108 (20), B. in Vormundschaftssachen 125 ff.
Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten 29.
Bestandsverzeichniß 613.
Bestätigung bei der Annahme an Kindesstatt 129 f.; B. der Vereinbarungen bei der Auseinandersetzung 189, 141 (93), 194 (23); B. der Dispache 161, 163.
Bestehenbleiben nicht eingetragener Rechte 398, 399.
Betagte Ansprüche 356.
Betheiligte bei der Zwangsversteigerung 312, B. bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften 167 (168).
Beurkundung, gerichtliche oder notarielle B. 166 ff., 203 ff.
—, Uebertragung der B. an den Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher 202; B. von Gesindedienstverträgen durch das O. 594; B. von Kauf- und Tauschverträgen in Nassau durch das Ortsgericht 595.
Beurkundung von Erklärungen vor dem Grundbuchamt 295.
Bevollmächtigte 105.
Beweisaufnahme, Verfahren bei der B. 106; B. von Amtswegen 105.
Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch 262, 266; in das Schiffsregister 144 ff.
Binnenschiffsregister 540.
Blinde 168.
Briefhypothek, Eintragung bei einer B. 271.
Buchungsfreie Grundstücke 288, 420.
— Uebertragung des Eigenthums an b. G. 28 (27).

D.

Dänische Gesindeordnung 15.
Deichpflicht, Beiträge zur Erfüllung der D. 398.
Dienstbarkeiten, Bestehenbleiben von D. bei der Zwangsversteigerung 400 (6).
— Werthersatz für D. bei der Zwangsversteigerung 849, 861.
Dienstid, der Notare 220.
— des Vertreters d. N. 227 (99).
Disciplinarverfahren gegen N.
Dispache 159.
Dolmetscher 14 (12 § 4), 83 (80), 103 (9), 172 ff.
— Beeidigung eines D. durch den Notar 222.
Domänen-Amortisationsrenten 25, 297.
Dotalrecht, Güterstand des gemeinen D. 55, 66 (57).
Dorfgerichte im Gebiet des Allgemeinen Landrechtes, Zuständigkeit 230 ff., 554 ff.
— Besetzung der D. 232, 554.
— Sicherung eines Nachlasses durch das D. 556; Aufnahme von Vermögensverzeichnissen durch das D. 560; Versteigerung beweglicher Sachen durch das D. 562; öffentliche Verpachtung durch das D. 568; Aufnahme von Taxen durch das D. 568; Gebühren der D. 568.

Durchstreichungen in gerichtlichen oder notariellen Urkunden 215, 211 (57).

E.

Ehegatte, Beschwerderecht des E. in Vormundschaftssachen 125 f.
Eheleute, Entscheidung von Streitigkeiten unter E. 119 (45).
Ehelichkeitserklärung, 123 (53), 124 (55), 419.
Ehen, Güterstand bestehender E. 46.
— mit vertragsmäßigem Güterstand 66; E. mit dem gesetzlichen Güterstand des allgemeinen Landrechts 47; E. mit dem gesetzlichen Güterstand des Märkischen Provinzialrechts 49; E. mit der allgemeinen Gütergemeinschaft des Allgemeinen Landrechts 50; E. mit westphälischer Gütergemeinschaft 51; E. mit dem gesetzlichen Güterstand des gemeinen Dotalrechts 55; E. mit Sächsischem, Lübeckischem u. s. w. Güterrecht; E. mit besonderen Güterrechten der Provinz Pommern 56; E. mit allgemeiner Gütergemeinschaft in Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern 59; E. mit Errungenschaftsgemeinschaft im Bezirk Frankfurt, in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau; E. E. mit Errungenschaftsgemeinschaft nach Althessischem, Solmser oder Mainzer Recht 62; E. mit Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft im Bezirk Frankfurt und in Schleswig-Holstein 63; E. mit einem Güterstand des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs 63.
— mit einem in einem anderen Deutschen Bundesstaat geltenden Güterrecht 69, 428.
— mit preußisch-rechtlichem Güterstand und erstem Wohnsitz außerhalb Preußens 65.
— mit nach dem 1. Januar 1900 in Preußen begründetem Wohnsitz 71.
Ehehindernisse, Befreiung von E. 419, 470, 471.
Ehelichkeitserklärung, Genehmigung der E. 419.
— Gesuch um E. 471.
Eheschließung der Ausländer 65.
Eheverträge, Vorbereitung von Eheverträgen durch das Ortsgericht 588.
Eide, Verfahren bei der Abnahme von E. 106 (15).
— zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande 201.
Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins 417.
— beim Ordnungsstrafverfahren des Registerrichters 153 f.
Einsicht von Akten 114, 134, 326, 628; E. von Protokollen 207 f., 218; E. des Grundbuchs 259, 289, 622; E. des Handelsregisters 497, der Liste der Genossen 525; E. der Grundakten 628.
Einstellung der Zwangsversteigerung 322, 328.
— Wirkung der E. der Zwangsverst. 328.
Einstweilige Verfügung, Eintragung in das Schiffsregister auf Grund einstw. V. 145 (103); in das Grundbuch 265.
Eintragung, Bewilligung der E. in das Grundbuch 262, 266; Berichtigung von Eintragungen 276; Bewirkung der E. 273, 295; Form der für die E. erforderlichen Erklärungen 266. E. auf Ersuchen einer Behörde 270; vorgängige E. des Berechtigten 270; E. von Grundstücken nach Anlegung des Grundbuchblattes 289; Eintragungen in die erste, zweite, dritte Abtheilung des Grundbuchblattes 615, 616; E. von Vormerkungen und Widersprüchen 617; E. in mehrere Spalten 618; E. gemeinschaftlicher Rechte 274; E. eines Leibgedinges (Altentheils) 275; E. eines Vorerben 275; der E. nicht unterworfene Grundstücke 288, 420; von der E. ausgeschlossener Lasten 297; Eintra-

gungen in das Handelsregister 152 f.; Eintragungen in das Schiffsregister 144 f.
Enteignung, gerichtliches Vertheilungsverfahren bei der E. von Grundstücken 408.
Entgegennahme von Eintragungsanträgen für das Grundbuch 295; für das Schiffsregister 582.
Entmündigung, vorläufige Vormundschaft bei der E. 123.
Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins 417.
Erbbaurecht, Grundbuchblatt im E. 257.
Erbe des eingetragenen Berechtigten 271 (41).
— Zwangsversteigerung auf Antrag des E. 385.
Erbfolge, Nachweis der E. vor dem Grundbuchamt 268.
Erbschaftssteueramt, Mittheilungen der Gerichte an das E. 477, 478; Mittheilungen des E. an die Gerichte 478.
Erbscheine, Kraftloserklärung der E. 136.
— Ertheilung der Ausfertigung eines E. 137.
— Einsicht der E. 134.
Erbverträge, Verwahrung von E. 83; Eröffnung von E. 84.
Erlös, Vertheilung des E. 358 f.
Ermächtigung des Mannes zur Kündigung von Verträgen der Frau 123 (53); Ersetzung der E. zu einem Rechtsgeschäft 123 (53).
Ermittelung unbekannter Berechtigter 368, 369.
Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen 84.
Errungenschaftsgemeinschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a./M., in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau 61.
— nach Altheffischem, Solmser oder Mainzer Recht 62.
Ersatzansprüche für Nießbrauchrechte, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten u. s. w. 361.
Ersteher, Uebergang des Eigenthums auf den E. 348.
Ersuchen einer Behörde um Eintragung 270, 296.
Erwerbspreis, Eintragung der E. in das Grundbuch 615 (10 [4]).
Exterritoriale, Wohnsitz der E. 101.

F.

Familienrath 126 (57 [4]), 128 (60 [4]), 129 (64).
Familienfideikommißgüter, Eintragung von F. 299.
Familiennamen, Erklärungen über F. 73.
Familienschluß 3 (2 § 2 ff.).
Familienstiftung 2 ff.
Fideikommißgrundstücke, gemeinschaftliches Grundbuchblatt für F. 428.
Findelkind, Anzeigepflicht bei Auffindung eines F. 121 (48).
Firma, Löschung einer F. von Amtswegen 155.
Form der Urkunden 214.
Fortführung des bisherigen Grundbuchs 620.
Freiwillige Versteigerung 198 (31), 200, 216; durch die Ortsgerichte 590.
Fristbestimmung beim Wahlvermächtniß u. s. w. 135.
— bei Eintragungsanträgen 261 (18).
Fristen 107.
— bei der Zwangsversteigerung 327.
Funde in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder Verkehrsanstalt 469.

G.

Gebot, geringstes 327, 336.
— unwirksames 340.
— Erlöschen eines G. 341.
— Sicherheitsleistung für ein G. 338, 394, 401.
Gebrechliche, Pflegschaft über G. 116 (38).
Gebühren der Dorfgerichte 568; der Ortsgerichte 597.
Gegenvormund, Vorschlag des G. 122, Beschwerderecht des G. 126; Beschwerde wegen Uebergehung des als G. Berufenen 127;

wegen Zurückweisung der Weigerung, die Gegenvormundschaft zu übernehmen, wegen Entlassung des G. 128.
Gemeinde, Sicherheitsleistung für das Gebot einer G. 401.
Gemeindewaisenrath 80, 122.
Gemeine Lasten 898.
Gemeinschaft, Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer G. 887.
Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 418.
— der Auseinandersetzung oder einer Vereinbarung durch das Nachlaßgericht 142 (97).
— der Ehelichkeitserklärung 419.
— des Erwerbs von Grundstücken durch nichtpreußische juristische Personen 418.
— eines Rechtsgeschäfts 124 (55).
— einer Stiftung, ihrer Aufhebung, der Satzungsänderung 417.
Generalversammlung, Löschung nichtiger Beschlüsse der G. 157 (144), 158 (147), 506; gerichtliche Mitwirkung bei Berufung der G. 157 (145), 158 (146, 147), 168 (160).
Genossenschaft, Löschung einer G. oder des nichtigen Beschlusses einer G. 158, 516.
Genossenschaftsregister 158, 514 f.
Genossenschaftssachen 158.
Gerechtigkeiten, selbständige 48, 619.
Gerichtsakten s. Akten.
Gerichtsferien 104.
Gerichtsschreiber, Erklärungen zu Protokoll des G. 104; Ertheilung von Zeugnissen über die Rechtskraft und Verfügung durch den G. 118 (81); Zuziehung des G. bei Aufnahme einer Urkunde 168 (169); Ausschließung des G. von der Mitwirkung bei der Beurkundung 168 f.; Ausfertigung der Protokolle, der gerichtlichen Verfügungen durch den G. 178, 190; Beglaubigung von Abschriften durch den G. 201, 491 (18), 497 (7), 514 (1); Beurkundungen des G. behufs Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde 201; Uebertragung von Beurkundungen an den G. 202; Aufbewahrung von Urkunden durch den G. 482 (14); Register-Eintragungen durch den G. 489 (5), 497 (6), 514 (1), 582 (8); Vorlegung der Register durch den G. 491 (14), 497 (8), 514 (1), 582 (8).
Gerichtsschreibergehülfen 248.
Gerichtssprache 108.
Gerichtsvollzieher, Uebertragung von Beurkundungen an den G. 202.
Gesammthypothek, Brief über eine G. 278.
— Vertheilung einer G. 280.
Gesammtbelastungen 861.
Geschwaderanbieter 174.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 157 (144), 159 (148).
Gesinde, Ansprüche des G. bei der Zwangsversteigerung 814.
Gesindedienstverträge, Beurkundung von G. durch das Ortsgericht 594.
Gesinderecht 15.
Gewährfristen beim Viehhandel 414, 415.
Gewährleistung des Notars für von ihm beurkundete Rechtsgeschäfte 223.
Gewalt, elterliche 74.
Glaubhaftmachung 106 (15).
Grundakten 290, 628.
Grundbuch, Einsicht des G., Abschriften aus dem G. 259, 289 (93), 622, 628.
— Anlegung des G. 421, 427, 609, 611.
— Berichtigung des G. 263, 266 (27).
Grundbuchämter, Zuständigkeit der G. 294.
Grundbuchbeamte, Verfahren der G. 259, 296.
Grundbuchblatt 255, 613.
— gemeinschaftliche 256, 287, 428.
— nachträgliche Anlegung eines G. 428.
Grundbuchbezirk 255, 611.
Grunddienstbarkeiten, Besitzschutz bei G. 29.

Grunddienstbarkeiten, Eintragung von G. auf dem Blatt des herrschenden Grundstücks 258, 615 (9).
Grundschulden, Eintragung der G. 616.
Grundschuldbrief 644.
Grundstückstheil, Belastung eines G. 257.
Grundstücksveräußerungen, Beurkundung von G. 18.
Gütergemeinschaft, allgemeine des Allg. Landrechts 50, G. nach Fuldischem Recht 72, G. nach westphälischem Recht 51, in Schleswig-Holstein, Hannover u. s. w. 59.
— Nachweis der fortgesetzten G. 268; Zeugniß über fortgesetzte G. 268, 187 (85); Auseinandersetzung bei beendeter G. 148.
Güterrechtsregister 164, 196, 487.
— Bezugnahme auf das G. 268.
Güterstand, gesetzlicher, des Allgemeinen Landrechts 47, des Märkischen Provinzialrechts 49, des gemeinen Dotalrechts 55, des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs 68, nach Bayrischem Güterrecht 429, nach Hessischem Güterrecht 440, nach Oldenburgischem, nach Sachsen-Meiningenschem Güterrechte 443, nach Sachsen-Coburgischem Güterrechte 450; nach Schwarzburg-Rudolstädtischem, Lübeckischem, Bremischem Güterrecht 451, nach Hamburgischem Güterrecht 460.
— vertragsmäßiger G. 66.
— Aufhebung oder Aenderung eines von den Ueberleitungsvorschriften nicht betroffenen Güterstandes 70.
— Nachweis des G. von dem Grundbuchamt 268.
Gütertrennung, Nachweis der G. 268 (84).

H.

Handelsmäkler, Ermächtigung von H. zu Kaufgeschäften 14.
Handelskammern, Mittheilungen des Registergerichts an die H. 499.
Handelsregister 150 ff., 496 ff., Zeugnisse aus dem H. 268 (83).
Handelssachen 150 ff.; Zuständigkeit der Amtsgerichte in gewissen H. 157; Verfahren in diesen Sachen 158 (146).
Handelsstand, Mitwirkung der Organe des H. beim Handelsregister 151.
Handzeichen, Beglaubigung von H. 166 (167), 174.
Hauptmängel von Haus- und Nutzthieren 414, 415.
Haverei 159, 160.
Hinterlegung von Werthpapieren und sonstigen Urkunden bei den Amtsgerichten 91, 482.
Hinterlegungsordnung, Aenderungen der H. 85.
Hinterlegungsstellen, die Amtsgerichte als H. 91.
— besondere H. für die Hinterlegung von Werthpapieren 92, 472.
Hinterlegte Beträge, Erlöschen der Rechte auf h. B. 871.
Hypotheken, Anmeldung älterer H. 898, 407 (83).
— Kündigungsrecht bei H. 38.
— Eintragung der H. 616.
Hypothekenbrief, Aushändigung des H. 279.
— Ertheilung, Inhalt des H. 277.
— Erneuerung des H. 281.
— gemeinschaftlicher über mehrere Hypotheken 281.
— über eine Gesammthypothek 278.
— Kraftloserklärung eines H. 868.
— Unbrauchbarmachung eines H. 282.
— Unterzeichnung eines H. 296.
— Verbindung des H. mit der Schuldurkunde 278.
— Vermerke auf dem H. 280.
— äußere Form, Inhalt der H. 624.
— Muster eines H. 638.

I.

Inhaber, Schuldverschreibung auf den I., Eintragung im Schiffsregister bezw. im Grundbuch bei

einem Pfandrecht bezw. einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den J. 147 (112), 272; aus Theilschuldanschreibungen auf den J. 148 (117), 275.
Inhaber, Genehmigung der Ausgabe von Sch. auf den J. 418, Umschreibung der Sch. auf den Namen 21, 474.
Inhalt, unzulässiger J. einer Eintragung 276 (54).
Invaliditätsversicherungsanstalt (als Betheiligte bei der Zwangsversteigerung) 880 (163).
Inventarfrist 184.
Juristische Personen, Erwerbsbeschränkungen j. P. 8.
— Zustellung an j. P. bei der Zwangsversteigerung 311 (6).

K.

Kammergericht, Zuständigkeit des K. für die weitere Beschwerde 185.
Karte, Beibringung einer K. bei Abschreibungen 290, 622.
Kassen, öffentliche 12.
Kassenbeiträge des Bergwerksbesitzers (bei der Zwangsversteigerung) 404.
Kaufverträge über Grundstücke im vormaligen Herzogthum Nassau 13.
Kautionshypotheken 34 (33 [1]).
Kindesstatt, Annahme an K. 129 f.
Kirchengebühren, Verjährung der K. 10.
Kirchenabgaben 398.
Kirchengemeinden, Schuldverschreibungen der K. 78.
Kohlenabbaugerechtigkeiten 41, 44, 219, 303, 403.
Kommunalbeamte, Uebernahme einer Vormundschaft durch K. 76.
Kommunale Körperschaften, Schuldverschreibungen k. K. 78.
Kostbarkeiten, Hinterlegung von K. des Mündels 88 (48 X).
Konkursverwalter, Zwangsversteigerung auf Antrag des K. 884.
Konsuln, Ausstellung von Bescheinigungen für das Reichsschuldbuch durch die K. 176 (188).
Kosten, Verurtheilung zur Tragung von K. 185.
— Festsetzung der K. 186.
— des Theilungsverfahrens 195.
— des Zuschlags 883.
— des Zwangsversteigerungsverfahrens 855 (109).
Kraftloserklärung von Hypotheken und Grundschuldbriefen 868.
— von gerichtlichen Zeugnissen 136 (84).
Kündigung, Wirksamkeit der K. einer Hypothek oder Grundschuld gegenüber dem Ersteher 832, K. von Verträgen der Ehefrau durch den Ehemann 123 (53).
Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden 33.
Kuxe 40 (37 XIII).

L.

Landesjustizverwaltung, Befugniß der L. zur Bestimmung des zuständigen Gerichts 115, 180 (66), 183 (78).
Landeskulturrenten 24.
Landgut, Feststellung des Ertragswerthes eines L. 85.
Landschaftliche Kreditanstalten 302, 402, 407.
Lasten, öffentliche 314, 377 (156), 397.
—, gemeine 398.
Legitimation des Vorstandes einer Aktiengesellschaft ꝛc. 268.
Lehnsgüter, Eintragung von L. 299, 300.
Leibesfrucht, Pflegschaft für eine L. 117 (40).
Leibzuchtsvertrag 16.
— Eintragung eines L. 275.
Leistungen, wiederkehrende 316, 328 (10).
Liste der Genossen 525.
Lohnansprüche, des Gesindes, der Wirthschaftsbeamten 814.
— der Bergleute 404.
Löschung, Bewirkung der L. im Grundbuch 278.
— einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld 265.
— von subjektiv dinglichen Rechten 268.

Löschung von Rechten auf Lebenszeit oder ergl. 264.
— einer Vormerkung, eines Widerspruchs 265.
— im Schiffsregister 145 (105), 148 (115).
— der Firma von Amtswegen 155, L. unzulässiger Eintragungen im Handelsregister 156 (142), L. nichtiger Gesellschaften und Beschlüsse 156 (144), 158 (147), 506.
Loos, Vertheilung durch das L. 141.

M.

Märkisches Provinzialrecht, Ehen mit dem Güterstand des M. Pr. 49.
Mauer zwischen zwei Grundstücken im Gebiete des Rheinischen Rechts 26.
Meiergüter, Eintragungen von M. 299.
Meistbietender 178 (181), 344 (81).
Meliorationsgenossenschaften, Beiträge an M. 398 (2^3).
Miethe, bei der Zwangsversteigerung 338, 400.
Miethrechte, nicht eingetragene als dingliche Rechte 418.
Miethzinsen, Beschlagnahme der M. 319 (21), 378 (148).
Mitbelastung 274 (49), 280 (68), 616 (11 Abs. 2), 617 (12 Abs. 2).
Miteigenthümer, Befreiung des M. von der Sicherheitsleistung für sein Gebot 888 (184).
Mitgliederversammlung, Berufung einer M. 168.
Mitübertragung, eingetragener Rechte 274 (49).
Mündel, Beschwerderecht des M. 127.
Mündelgeld, Anlegung von M. 77 ff.
Mündelsichere Hypotheken und Grundschulden 77.
— — Forderungen und Werthpapiere 78.

N.

Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigenthums 26.
Nacherbe, Eintragung des Rechtes des N. 275 (52).
Nachlaß, Sicherung des N. 182, 188; durch das Dorfgericht 280, 556; durch das Ortsgericht 287 (123), 576.
Nachlaßgericht, Zuständigkeit 182 f.; Befugniß des N., die Ablieferung eines Testaments zu erzwingen 186; Vermittelung der Nachlaßtheilung durch das N. 187 ff.; Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft durch das N. 188; Vermittelung der Auseinandersetzung nach Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft durch das N. 143; Zeugnisse des Nachlaßgerichts 269, 297.
Nachlaßinventar 231.
Nachlaßpfleger, Eintragungsbewilligung des N. 271 (41).
Nachlaßpflegschaft 183.
Nachlaßsachen 182, 191.
Nachlaßtheilung, gerichtliche Vermittelung der N. 187, Vermittelung der N. durch den Notar 192.
Nachlaßverwaltung 188.
Nachweis, des ehelichen Güterstandes, des Vorbehaltsgutes (vor dem Grundbuchamt) 268.
— der Erbfolge, der fortgesetzten Gütergemeinschaft, der Befugniß des Testamentsvollstreckers 268.
Nassau, Kauf und -Tauschverträge in N. 18.
Nießbrauch, Werthersatz für den N. bei der Zwangsversteigerung 849, 861.
Notare 219.
— Antragsrecht der N. für Grundbucheintragungen 261.
— Amtssitz, Amtsbezirk des N. 220.
— Ausschließung des N. 222.
— Beeidigung eines Dolmetschers durch den N. 222.
— Dienstaufsicht über den N. 224.
— Diensteid der N. 220.
— — des Vertreters des N. 227.
— Disziplinarverfahren gegen N. 225.
— Dienstsiegel des N. 551.
— Führung der Register und Verwahrungsbücher des N. 225, 551.

Notare, Gesuche um Ernennung zum N. 550.
— Gewährleistung des N. für von ihm beurkundete Geschäfte 228.
— Mitwirkung des N. bei Auseinandersetzungen 192.
— Nebenämter des N. 221.
— Register des N. 550.
— Verpflichtung des N. zur Leistung von Diensten 221.
— Vertretung des N. 227, 551.
— Verwahrungsbuch des N. 551.
— Wechselprotestregister des N. 551.
Nothtestamente 88.
Nothweg, Eintragung der Rente für einen N. sowie des Verzichts auf die Rente 616 (11⁴).

O.

Oeffentliche Behörden, als vertragschließende bei Grundstücksveräußerungen 18.
— — bei Auflassungen 28 (27).
Oeffentliche Kassen, Zahlungen aus ö. K. 12 (11).
Oeffentliche Lasten 314, 377 (156), 397.
— — Verjährungsfrist bei ö. L. 11.
Oeffentliche Verpachtungen durch das Dorfgericht bezw. den Gerichtsvollzieher 231, 242 (130 IX), 568.
Oeffentliche Zustellung in Auseinandersetzungssachen 188 (89).
Offenbarungseid 164.
— des Erben 184 (78), 185.
— zur Ermittelung eines Testaments 186 (83).
Offizialverfahren 105.
Ordnungsstrafe 113, 186 (88), 158, 160 f., (151); 188.
Ortsbeamte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel, Zuständigkeit 282.
Ortsgerichte, Errichtung neuer Ortsgerichte 236, 237; Zuständigkeit der O. 236, 238, 466 (12); Verordnung vom 20. Dezember 1899 über die O. in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel 468; Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der O. 572; Sicherung eines Nachlasses durch die O. 576; Aufnahme von Vermögensverzeichnissen durch der O. 580; Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau 595; Mitwirkung der O. bei Theilungen, Auseinandersetzungen, Vermögensübergaben, Ehe- und Erbverträgen 582; freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen durch das O. 584; öffentliche Verpachtung durch das O. 590; freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken 590; Beurkundung von Gesindedienstverträgen durch das O. 594; Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen 594; Beglaubigung von Unterschriften 595.
Oertlich zuständiges Gericht, Bestimmung des ö. z. G. 241.
Ortspolizeibehörde, Obliegenheiten der O. bei Todesfällen 191.
— Recht der O. die Zwangsversteigerung baufälliger Grundstücke zu beantragen 406.

P.

Pacht bei der Zwangsversteigerung 333, 400.
Pachtrechte, nicht eingetragene P. als dingliche Rechte 418.
Pachtzinsen, Beschlagnahme der P. bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 319 (21), 378 (148).
Persönliches Erscheinen, Anordnung des p. E. vor Gericht 105 (18).
Personen, juristische, Erwerbsbeschränkungen für j. P. 8 f.
— Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken durch nicht preußische j. P. 418.
Personenstand 131, 175 (186).
Pfandbriefe 78, 302 (21).
Pfandleihegewerbe, Aenderung des Gesetzes betreffend das Pf. 44.
Pfandverkauf 166.

Pflegschaft, örtliche Zuständigkeit für die Pf. 116 f.
— Nachlaßpflegschaft 188.
— Anzeigepflicht hinsichtlich eingetretener Pflegschaftsfälle 122 (49, 50).
— im Auslande 121 (47).
— über einen Abwesenden im Auseinandersetzungsverfahren 188.
— Abgabe der Pf. 120 (46).
— Beschwerde wegen Aufhebung einer Pf. oder Ablehnung ihrer Anordnung 125 (57 [3]).
Pflegschaft, Beschwerde wegen Zurückweisung der Weigerung, eine Pflegschaft zu übernehmen 128 (60 [2]).
Privateisenbahnen, Aenderung des Gesetzes, betr. das Pfandrecht an Pr. 305.
Protokolle 170, 203 ff. (40 ff.).
— Anlegen des Pr. 207.
— Ausfertigung gerichtlicher Pr. 173, 206 f.
— Einsicht der Pr. 207, 208.
— Pr. des Zwangsversteigerungstermins 348.
Provinzialständische Grundkreditanstalten 308 (21), 407 (84).

R.

Radirungen im Protokoll 211 (57), 215.
Rangordnung (im Zwangsversteigerungsverfahren) 318.
— öffentlicher Lasten 392.
Rasuren 215.
Reallasten, Beschränkung, Vertheilung der R. 32.
— Eintragung von R. auf dem Blatt des herrschenden Grundstückes 258 (8).
Rechtsanwalt, Zuziehung eines R. bei der weiteren Beschwerde 112 (29).
Rechtsfähigkeit, Ertheilung der R. an Vereine 416.
— Entziehung der R. eines Vereins 417.
Rechtsgeschäfte, Beurkundung von R. 166 ff., 203 ff.
Rechtshülfe, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 101.
Rechtskraft, Zeugnisse über die R. einer Verfügung 118.
Register des Notars 225, 550.
Registergericht, Aussetzung einer Verfügung durch das R. 151, Ordnungsstrafverfahren des R. 158 ff, Löschung einer Eintragung durch das R. von Amtswegen 155 f., sonstige Geschäfte des R. 157 f.; das R. in Vereinssachen 168, betreffend das Güterrechtsregister 164.
Reichsgericht, Zuständigkeit des R. in Beschwerdesachen 111 (28), 185 (8), 285 (79).
Reichskanzler, Befugniß des R. zur Bestimmung des zuständigen Gerichts 115, 180 (66), 183 (78).
Reichsschuldbuch, Bescheinigungen für das R. 176 (188).
Reihenfolge mehrerer Eintragungen 278.
Rentenbank- und Domänen-Amortisationsrenten 297.
Rentengutsvertrag 18.
Rentengüter, Wiederkaufsrecht bei R. 29.
Rentenschulden 87; Eintragung der R. 616 (12).
Rentenschuldbriefe 296 (7), 645.
Revenuenhypothek 408.
Richter, Ablehnung, Ausschließung eines R. 102, 182, 286; Ausschließung eines R. bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 168 f.
Richter, Handlungen des örtlich unzuständigen R. 103, 208.
Rückstände 314, 816 (13), 328 (45).
— bei Rechten auf Lebenszeit 264.

S.

Sachverständige, Beeidigung der S. im Allgemeinen 242 (130 X); Beweis durch S. 106; Feststellung eines Zustandes oder Werthes durch S. 165 (164).
Sammlung, Pflegschaft aus Anlaß einer öffentlichen S. 117 (42).
Satzungsänderung, Genehmigung der S. 416.
Scheidemauer im Gebiet des Rheinischen Rechts 26.

Schiffe, Zwangsversteigerung von S. 880 ff.
Schiffsbrief, Schiffscertifikat 149 (120).
Schiffspfandrechte 148 ff.
Schiffsregister 196, 582; Eintragung einer Sicherungshypothek in das Sch. 124; Berichtigung des Sch. 144 (102), 145 (105), 149 (119).
Schiffsurkunde 589.
Schlachtthiere, Hauptmängel, Gewährfristen bei S. 415.
Schließung eines Grundbuchblatts 618.
Schreibunkundige, Verhandlung mit Sch. 171.
Schreibzeuge 171 (177).
Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Ausfertigung, Zinsscheine der S. 20.
— Umschreibung der S. 21, 474.
— Eintragungen im Grundbuch bezw. im Schiffsregister bei einer Hypothek bezw. einem Pfandrechte für eine Forderung aus S. 272 bezw. 147 (112).
—, Eintragung einer Hypothek bezw. eines Pfandrechts für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber 275, 148 (117).
Seeschiffe, Register für S. 588.
Selbständige Gerechtigkeiten 48.
Sicherheitsleistung für ein Gebot 888, 894; S. des Vormunds, Pflegers, Beistands 124.
Sicherung des Nachlasses 183 (74); durch das Dorfgericht 280, 556; durch das Ortsgericht 286, 576.
Sicherungshypothek am Grundstück des Vormunds 124.
— für die überwiesene Forderung gegen den Ersteher 864.
Sitzungspolizei 108.
Sparkassen, zur Anlegung von Mündelgeld geeignete 79.
Sprachunkundige, Verhandlung mit Sp. 108, 172.
Staatsanwaltschaft, Ersuchen der St. um Annahme von Gegenständen zur vorl. Verwahrung 482 (12).
Staatsschuldbuch 19.
Standesbeamter, Anzeigepflicht des St. gegenüber dem Vormundschaftsgericht 121.
Standesregister, Anträge des Notars zum Standesregister 131.
Stempel zur Auflassungsvollmacht 267.
Steuerbücher, Bezeichnung der Grundstücke nach dem Inhalt der St. 612; Erhaltung der Uebereinstimmung der St. mit den Grundbüchern 612.
Stiftung, Aenderung der Verfassung, Aufhebung, Anfall des Vermögens einer St. 7.
— Genehmigung einer Stiftung 417.
Strafkammern, Ersuchen der Strafk. um Annahme von Gegenständen zur vorläufigen Verwahrung 482 (12).
Stumme 168, 171.
Subjektiv dingliche Rechte, Eintragung von s. d. R. 258.

T.

Taube 168, 204.
Tagen 285 (119), 289, 568.
Terminsbestimmung (bei der Zwangsversteigerung) 824, 899, 404.
Terminsprotokoll (bei der Zwangsversteigerung) 843, 844 (80).
Testamente, amtliche Verwahrung von Testamenten 83.
— Ablieferung eines T. 136.
— Eröffnung v. T. 84.
— Offenbarungseid zur Ermittelung eines T. 136.
Testamentsvollstrecker 135.
— Beschwerderecht d. T. bei Anordnung der Nachlaßverwaltung 184 (76).
— Nachweis der Befugniß d. T. vor dem Grundbuchamt 268.
— Einsicht der Verfügung über Ernennung oder Entlassung d. T. 184 (78).
— Eintragung in das Grundbuch bezw. in das Schiffsregister auf Grund der Bewilligung d. T. 271 (4), bezw. 147 (111).
— Miteintragung des T. 275.
Theilhypothekenbrief 279.
Theilungsmasse 854.
Theilungsplan 857, 877 (156).
— weitere Ausführung des T. 870 (141).

Theilungsverfahren, außergerichtliches 371.
Theilung einer Grund- oder Rentenschuld auf den Inhaber 275 (51).
Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, Eintragung einer Hypothek bezw. eines Pfandrechts für T. 275 (51) bezw. 148 (117).
Todeserklärung, Mittheilung des T.-Urtheils an das Erbschaftssteueramt 478.

U.

Ueberbau, Eintragung der Rente für einen Ue. sowie des Verzichts auf die Rente 616 (11 [4]).
Ueberleitung der Güterstände bestehender Ehen 46 ff, 428 ff.
Uebertragung der Forderung gegen den Ersteher 359.
Ueberweisung der Vermittelung einer Auseinandersetzung an einen Notar 192.
Umschreibung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, auf den Namen 21, 474.
— einer Briefhypothek oder Briefgrundschuld 265.
— eines Grundbuchblattes 619.
Unabänderlichkeit gewisser Verfügungen 124, 128
Unbekannte Berechtigte 368, 368, 369.
Unbekannte Betheiligte, Pflegschaft für u. B. 117 (41).
Uneheliche Kinder im Gebiet des Rheinischen Rechts 76.
Unschädlichkeitszeugniß 23, 301.
Unterschrift zum Handelsregister 151 (128), 496 (1); U. des Protokolls 171; Beglaubigung der U. 166, 174, 234, 595.
Untersuchung von Sachen 165.
Untersuchungsrichter, Ersuchen des U. um Annahme von Sachen zur vorläufigen Vernehmung 482 (12).
Unterzeichnung der Hypotheken und Grundschuldbriefe, der beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuche 296.
Unzuständiges Gericht, Handlungen des örtlich unzust. G. 103, 203.
Urkunden, gerichtliche und notarielle U. 166, 198, 203.
— über Rechtsgeschäfte 203.
— Aufbewahrung von U. bei dem Grundbuchamte 258, 623 (35).
— Eintragung von Urkunden bei dem Amtsgericht 91, 482.
Urkundenverwahrungsbuch 483.

V.

Vaterschaft, Anerkennung der V. 75, 166, 177 (191).
Veräußerung eines Grundstücks nach der Beschlagnahme 821.
Verein, Einspruch gegen die Eintragung eines V. 417.
—, Ertheilung der Rechtsfähigkeit eines V. 416, Entziehung der Rechtsfähigkeit eines V. 417.
Vereinigung eines Grundstücks mit einem anderen 256.
Vereinsregister 163, 196, 485.
Vereinssachen 163.
Verfügungen, gerichtliche, Bekanntmachungen g. V. 106; Beginn ihrer Wirksamkeit 106, 110 (26); Abschriftsertheilung von g. V. 107 (16); Aenderung g. V. 107, 113 (32).
Vergütung für den Vormund oder Pfleger 126 (57 [7]); V. für den Verwahrer 165.
Verjährung 10.
Verkündung des Zuschlagsbeschlusses 347.
Vermerk, nachträglicher, auf den Hypothenbriefen 280, 281 (65).
Vermögensverzeichnisse, Aufnahme von V. durch das Dorfgericht 560; durch das Ortsgericht 580.
Verpachtung, öffentliche, durch den Gerichtsvollzieher 231, 242 (130 IX); durch das Dorfgericht 566; durch das Ortsgericht 590.
Versteigerung, freiwillige, von beweglichen Sachen durch das Ortsgericht 584; V. von Grund-

stücken 200, 216; durch das Ortsgericht 590; Beurkundung der V. 178 (181).
Versteigerungstermin, Bekanntmachung des V. 325, 398, 646.
Versteigerungsvermerk, Eintragung des V. 318.
—, Löschung des V. 324.
Vertheilung, der Einnahmen bei der Zwangsverwaltung 376.
— V. durch das Loos 141; des Erlöses bei der Zwangsversteigerung 358, 356, 368.
Vertheilungstermin 354.
Vertheilungsverfahren, gerichtliches, bei der Enteignung von Grundstücken 408.
Vertretung des Notars 227.
Verwahrung von Sachen 165.
—, amtliche, von Testamenten und Erbverträgen 83.
—, vorläufige bei den Amtsgerichten 479.
Verwahrungsbuch des Notars 225, 551.
Verwalter bei der Zwangsverwaltung, Bestellung des V. 374.
— Rechte und Pflichten des V. 375.
— Geschäftsführung des V. 395, 650 ff.
— Allg. Verfüg. betr. die Geschäftsführung des V. 648.
Verwaltung, gerichtliche für R. des Erstehers 350.
Verwandte und Verschwägerte, Beschwerderecht der V. in Vormundschaftssachen 125, 126.
Verzeichniß der Grundstücke (als Theil des Grundbuchblatts) 613; V. der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte 615.
Verzeichnisse, amtliche, der Grundstücke 420.
Viehhandel, Hauptmängel, Gewährfristen beim V. 414, 415.
Volljährigkeitserklärung 125.
Vollmacht 105.
— zur Auflassung, Stempel dazu 267; Form der V. zu einem Eintragungsantrage 146, 267; Widerruf einer Vollmacht zu einem Eintragungsantrage 146 (109), 267.
Vollstreckbarkeit der Ansprüche gegen den Ersteher 367.
Vollstreckungsklausel hinf. d. Dispache 163.
Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze 176, 287, 391.
Vorbehaltsgut, Nachweis des V. vor dem Grundbuchamt 268.
Vorerbe, Eintragung eines V. 275.
Vorläufige Vormundschaft 128.
Vormerkung 145 (103), 150 (123), 262 (18), 265 (25); Eintragung v. V. 617.
Vormund, Vorschlag des V. durch den Waisenrath 122 (49); Sicherheitsleistung des V. 124; Beschwerde wegen verweigerter Entsetzung des V. 126; Beschwerderecht bei mehreren Vormündern 127; Beschwerde wegen Uebergehung des als Vormund Berufenen 127 (60[1]); Beschwerde wegen Entlassung des Vormundes 128 (60[3]).
Vormundschaft, Zuständigkeit für die V. 115; Abgabe der V. 120, 121.
— V. über einen Deutschen im Auslande 120; Anzeigepflicht behufs Einleitung der V. 121; Beschwerde wegen verweigerter Anordnung oder wegen Aufhebung der Vormundschaft 125 (57[1]); Beschwerde wegen Anordnung einer vorläufigen V. 128 (60[3]); Wirkung der Aufhebung einer vorläufigen V. 128 (61).
Vormundschaftsgericht, Zuständigkeit des V. 114 ff; für Verrichtungen, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, 117 (43); bei Streitigkeiten unter Ehegatten 119 (45); Verrichtung der Obliegenheiten des V. durch das Nachlaßgericht 138 (88), 142 (97).
Vormundschaftssachen 114.
— Beschwerde in V. 125.

W.

Waisenpflegerinnen 80 (77 [2]).
Waisenrath 80, Anzeigepflicht des W. gegenüber dem Vormundschaftsgericht 122 (49).
Waldgenossenschaften, Beiträge an W. 398 (2 [4]).
Wechsel, Eintragung in das Grundbuch bezw. Schiffsregister bei einer Hypothek bezw. einem Pfandrecht für eine Forderung aus einem W. 272 (44), bezw. 147 (112).
Wechselprotest, Aushändigung des W. 214.
Weitere Beschwerde, s. Beschwerde.
Werthpapiere, Hinterlegung von W. 88 (48), 92, 482.
Werthfeststellung (bei der Zwangsversteigerung) von Grundstücken 394, 400.
— von Bergwerkseigenthum 405.
Werthersatz, für Rechte, die nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichtet sind 349.
Widerruf einer Vollmacht zu Eintragungsanträgen 267.
Widerrufliches Eigenthum an Grundstücken 27.
Widerspruch, Eintragung eines W. 149 (119), 150 (123), 262, 271 (42), 280 (62), 283 (71), 284 (76), 617.
— Löschung eines W. 145 (103), 265.
— gegen die Löschung einer Firma 155 (141).
— gegen die Dispache 160, 161.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Beschwerdefrist 109 (22), bei der Nachlaßtheilung 140, beim Ordnungsstrafverfahren des Registerrichters 154 (137).
Wiederherstellung von Grundbüchern 289.
Wiederkaufsrecht bei Rentengütern 29.
Wirksamkeit, Beginn der W. gerichtlicher Verfügungen 106, 110 (26).
Wirthschaftsbeamte, Ansprüche der W. im Zwangsversteigerungsverfahren 314 (10 [2]).
Wohnsitz, Verlegung des W. des Ehemanns 71.
— Begründung eines W. in Preußen nach dem 1. Januar 1900 71.
— der Exterritorialen, der im Auslande angestellten Beamten 101.

Z.

Zahlung aus öffentlichen Kassen 12.
Zahlungsfristen (bei der Zwangsversteigerung) 384.
Zeichnung der Unterschrift zum Handelsregister 151 (128), 496.
Zeugen bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts 168 f., 171 (177).
Zeugenbeweis 106.
Zeugnisse aus gerichtlichen Registern 268 (84), 496; des Nachlaßgerichts zur Umschreibung einer Hypothek u. s. w. 269 (37 f.), 297.
Zinsen, gesetzliche 12.
Zurücknahme eines Eintragungsantrags 267, des Versteigerungsantrags 322.
Zusätze (im Protokoll) 215.
Zuschlag, Ertheilung, Versagung des Z. 344.
— Aussetzung des Z. 346.
— Kosten des Z. 333.
Zuschlagsbeschluß, Verkündung des Z 347, Zustellung des Z. 348, Zeitpunkt der Wirksamkeit des Z. 348, Zwangsvollstreckung aus dem Z. 350.
Zuschreibung von Grundstücken 256.
Zuständiges Gericht, Bestimmung des z. G. bei Streit oder Ungewißheit u. s. w. 102, 241.
Zustellungen 106 (16); im Zwangsversteigerungsverfahren 310.
Zustellungsvertreter 311 (6).
Zustimmung zur Ehelichkeitserklärung 123 (53), 124 (55), Ersetzung der Z. zu einem Rechtsgeschäft 123.
Zwangsgewalt der Gerichte 188.

Zwangsversteigerung, Zuständigkeit für die Z. 309, Gegenstand der Z. 332, Anordnung der Z. 316, (15f.), Dauer, Schluß der Z. 341, Z. mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren 317, 335, Aufhebung, Einstellung der Z. 322, 323, 342, Z. von Bergwerkseigenthum 403, 405, Z. baufälliger Grundstücke 406, Z. von Schiffen 380, Z. auf Antrag des Erben 385, auf Antrag des Konkursverwalters 384, zur Aufhebung einer Gemeinschaft 387.

Zwangsverwalter, s. Verwalter.

Zwangsverwaltung, Anordnung der Z. 372.

— gegen den Eigenbesitzer 373.

— Aufhebung der Z. 379.

Zwangsvollstreckung aus einer Vereinbarung oder Auseinandersetzung (bei der Nachlaßtheilung) 142 (98); Z. aus der Dispache 163; Z. in ein zum öffentlichen Dienst bestimmtes Grundstück 647.

Zweigniederlassung 152 (131), 509, 522.

3/1/29

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

LITTERATUR

zum

Bürgerlichen Gesetzbuch

und

seinen Nebengesetzen

aus

Kommentare
Lehr- und Handbücher
Textausgaben
Materialien
Monographieen

Carl Heymanns Verlag
Berlin W. 8
Mauerstrasse 44.

1900 · APRIL · 1900

00/740. 26 III 200002. JL.

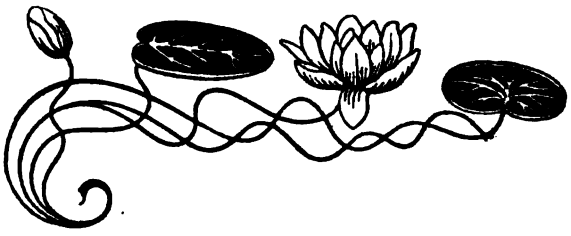

Das neue bürgerliche Recht hat die Bücherbestände der Juristen und Gerichtsbibliotheken zum grossen Teil entwertet. An die Kaufkraft der Bibliotheken und der Juristenwelt werden grosse Anforderungen gestellt.

Es wird daher nach wie vor mein Bestreben sein, im Verkehr mit den Gerichten die Etatsverhältnisse in entgegenkommendster Weise zu berücksichtigen und die Verteilung der Beträge auf mehrere Etatsjahre gern zu gestatten.

Ebenso bewillige ich den Richtern, Anwälten und Verwaltungsbeamten in liberalster Weise Ratenzahlungen.

BERLIN W 8, Mauerstr. 44

Carl Heymanns Verlag

Abt. für Sortiment.

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W.
Mauerstrasse 44

Bürgerliches Gesetzbuch

A. Kommentare.

Grosser Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

— Gesammtpreis etwa ℳ 50. —

Gareis, Dr. C., Geh. Justizrat, Prof. in Königsberg. **Kommentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Im Druck. Ausgabe April 1900.

Oertmann, Dr. P., Prof. in Berlin. **Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse.** ℳ 14, geb. ℳ 15. Liegt vor.

Biermann, Dr. J., Prof. in Giessen. **Kommentar zum Sachenrecht.** ℳ 7, geb. ℳ 8. Liegt vor.

Hubrich, Dr. E., Prof. in Königsb. u. **v. Blume, Dr. W.,** **Kommentar zum Familienrecht.** In Vorbereitung.

Frommhold, Dr. G., Prof. in Greifswald. **Kommentar zum Erbrecht.** Liegt vor. ℳ 7, Geb. ℳ 8.

Niedner, A., Landrichter in Meiningen. **Kommentar zum Einführungsgesetz.** ℳ 8, geb. ℳ 9. Liegt vor.

Crusen, Dr., Amtsrichter in Frankfurt a. M. und **Müller, G.,** Amtsrichter. **Kommentar zum Ausführungsgesetz für Preussen.** Im Druck.

Crusen, Dr. G., Amtsrichter und **Müller, G.,** Amtsrichter.
Das Preussische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899. (Taschen-Gesetzsammlung No. 47.) Gebunden ℳ 2.50.

Kuhlenbeck, Dr. L., Rechtsanwalt in Jena. **Handkommentar des deutschen Anwaltvereins zum Bürgerl. Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz**
Erster Band. (Einleitung, Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse, Sachenrecht). ℳ 10, geb. ℳ 12.
Zweiter Band, erste Abteilung: (Familienrecht.) ℳ 4.
Das Erbrecht ist im Druck. Ausgabe Mitte April 1900.

Landé, P., Landgerichtsrat. **Das Bürgerliche Gesetzbuch, für die Praxis erläutert.** ℳ 10, geb. ℳ 12.

B. Lehr- und Handbücher, Monographieen.

Altsmann, R., Landgerichtsdirektor. **Das Recht des BGB.** Ein kurzgefasstes Lehrbuch.
ℳ 5, geb. ℳ 6. **5. Aufl. Ausgabe für das Reich.**
— **Dasselbe.** ℳ 5, geb. ℳ 6. **7. Aufl. Ausgabe für Preussen.**

Altsmann, R, Landgerichtsdirektor. **Die Nebengesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Preussischen Ausführungsgesetze.** (Ergänzungsband für Preussen zu dem obigen Werke.) ℳ 7, geb. ℳ 8.

Barre, E., Landgerichtspräsident. **Bürgerliches Gesetzbuch und Code civil.** Vergleichende Darstellung des deutsch. u. französ. Bürgerlichen Gesetzbuches. ℳ 6, geb. ℳ 7. **Zweite umgearbeitete Auflage.**

Barre-Hartmann. **Le Code civil allemand et le Code civil français.** Traduit par J. Hartmann, docteur en droit, notaire à Sarralbe. Deuxième édition. ℳ 6, geb. ℳ 7.

Endemann, F., ord. Professor der Rechte in Halle. **Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.** 3 Bände, ℳ 35, geb. ℳ 42.

Erster Band. (Einleitung. Allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse.) ℳ 12,50, in Halbfranzband ℳ 15.

Vierte bis sechste gleichlautende Auflage.

Zweiter Band. (Sachen- und Familienrecht.) ℳ 15, geb. ℳ 17.

Dritte bis sechste gleichlautende Auflage.

Dritter Band. (Erbrecht.) ℳ 7.50, in Halbfranzband ℳ 10.

Dritte bis sechste gleichlautende Auflage.

Gayl, C., Bürgermeister. **Das neue Bürgerliche Recht.** Für die preussischen Kommunalverwaltungen bearbeitet. Kart. ℳ 1.

Hatschek, Dr. Julius, **Die rechtliche Stellung des Fiskus im Bürgerlichen Gesetzbuche.** ℳ 1.20.

Kappelmann, Stadtrat. **Wegweiser durch das neue Bürgerliche Recht für städtische Verwaltungen.** 40 ₰.

Kuhlenbeck, Dr. L., Rechtsanwalt in Jena. **Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch.** Eine dogmatische Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Erster Band: Allgemeiner Theil. ℳ 12, geb. ℳ 14.

Zweiter Band: Obligationen und Sachenrecht. ℳ 14, geb. ℳ 16.

Dritter Band: Familien- und Erbrecht. In Vorbereitung.

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W.

Mauerstrasse 44.

Linckelmann, Dr. Karl, Rechtsanwalt. **Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen** nach dem BGB. ℳ 3.

Sartorius, Dr. Carl, **Der Einfluss des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit** nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum BGB. ℳ 2.

Schwartz, E., Amtsrichter. **Geschichte der privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen und die Entstehungsgeschichte des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.** ℳ 4.

Siméon, Dr. P., Landrichter. **Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche.** Ein Handbuch zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze. Erscheint in Lieferungen zu je ℳ 1, welche zusammen zwei starke Bände ergeben werden.

Band I: Das materielle Recht. — Band II: Das Verfahren.

Lieferung 1—10 sind erschienen.

Erste und zweite Ausgabe.

Sturm, Dr. jur., A., Rechtsanwalt. **Die Lehre von der Geschäftsführung ohne Auftrag** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich ℳ 1.

— **Die Lehre von den Testamentsvollstreckern.** Eine Studie zum neuen Deutschen Reichsrecht. ℳ 0.60.

Versemann, Landrichter. **Das Geheimnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Reime gebracht.** Zu fröhlichem Genuss in Tagesportionen für ein Kalenderjahr. ℳ 1.60, geb. ℳ 2.

C. Text-Ausgaben.

Textausgabe des BGB. in handlichem Oktavformat mit ausführlichem alphabetischem Sachregister. Preis eleg. in Leinwand geb. ℳ 3.60.

— Siebzehnte Auflage, 66.—70. Tausend. —

Vorzugspreis für die Besitzer der in meinem Verlage erschienenen Kommentare und Lehrbücher ℳ 1.80.

Liebhaberausgabe des BGB. auf Büttenpapier. Hundert in der Presse nummerirte Exemplare. Vornehm geb. ℳ 15.

Nur noch 3 Exemplare vorhanden.

Taschenausgabe des BGB. auf undurchsicht. Seidenpapier. (Taschengesetzsammlung, No 84.) Schöner, klarer Druck. Mit Sachregister. Geb. ℳ 2.

Bei den Anwälten und Studierenden eine ausserordentlich beliebte Ausgabe.

Textausgabe der Preussischen Ausführungsgesetze zum BGB. und seinen Nebengesetzen. Mit ausführlichem Sachregister. (Anhang: Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Notare, Ausführungsgesetz zur Civilprozessordnung.) Geb. ℳ 2.

Im Format und in der Ausstattung übereinstimmend mit der Textausgabe des BGB.

Vorzugspreis für die Besitzer der in meinem Verlage erschienenen Kommentare und Lehrbücher ℳ 1.

Taschenausgabe des Preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB. und seinen Nebengesetzen. (Taschengesetzsammlung No. 45.) Mit Sachregister. Geb. ℳ 1.80.

Die Ausgabe ist peinlich genau mit dem Texte der amtlichen Gesetzsammlung verglichen. Pendant zur Taschenausgabe des BGB.

Preussisches Ausführungsgesetz zum BGB. Mit Materialien (Begründung, Kommissionsberichte und stenographische Verhandlungen) und ausführlichem Sachregister. ℳ 8.

D. Entwurf und Materialien.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Reichstagsvorlage vom 17. Januar 1896. Textausgabe in 8°. Fünfte Auflage. 1896. Geh. ℳ 8 20, eleg. geb. ℳ 4.20.

Denkschrift zum Entwurf eines BGB. nebst 3 Anlagen. Reichstagsvorlage. Textausgabe in 8°. 6. Aufl. Geh. ℳ 3, eleg. geb. ℳ 3.60.

Entwurf eines Einführungsgesetzes. Nebst den Materialien zum 3. Abschnitt des Entwurfs. Reichstagsvorlage. Textausgabe in 8°. Fünfte Auflage. 1896. ℳ 1.20, eleg. geb. ℳ 1.60.

Bericht der Reichtagskommission über den Entwurf nebst Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. Folio. 1896. ℳ 4.

Entwurf eines preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB. nebst Begründung. (Vorlage an das Abgeordnetenhaus.) Folio. ℳ 5.

Materialien des Preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB. Oktavausgabe. (Entwurf, Begründung, Kommissionsberichte, Anträge und stenographische Verhandlungen.) Nebst ausführlichem Namen-, Quellen- und Sachregister. 2 Hefte. Preis ℳ 8.

Gierke. O., Geh. Justizrat, ord. Prof. der Rechte in Berlin. **Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Deutsche Reichstag.** 2. Auflage. 1896. ℳ 0.80.

E. Bibliographie.

Maas, G., Dr. jur., Bibliothekar am Reichsgericht **Bibliographie des Bürgerlichen Rechts.** Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im BGB. vereinigte Recht, sachlich geordnet. 1888—1898 ℳ 9

(Jährliche Fortsetzungen sind in Aussicht genommen.)

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W.
Mauerstrasse 44.

Nebengesetze

zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

A. Kommentare.

Grosser Kommentar zu den Nebengesetzen des BGB.

Lehmann, Dr. K., ord. Prof. d. Rechte in Rostock und **Ring, V.,** Kammergerichtsrat in Berlin. **Kommentar zum Handelsgesetzbuch.** I. Teil. ℳ 7. Liegt vor.

☛ Die Bearbeitung des Aktienrechts erscheint als dritte Auflage des bekannten Ring'schen Kommentars Mitte April 1900.

Förster, A., Geh. Ober-Reg.-Rat in Berlin und **Engelmann, A.,** Oberlandesgerichtsrat in Breslau. **Kommentar zur Civilprocessordnung.** Im Druck.

☛ Gelangt in den Handel als zweite Auflage der im Gebiete des Preussischen Landrechts allgemein eingeführten Förster'schen Ausgabe.

---

von Sarwey, Dr. und **Bossert, Dr. G.,** Landgerichtsrath in Stuttgart. **Kommentar zur Konkursordnung.** Erster Teil. ℳ 7. Liegt vor.

☛ Bildet die vierte Auflage des Sarwey-Bossert'schen Kommentars.

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W.

Mauerstrasse 44.

Predari, C., Kammergerichtsrat in Berlin. **Kommentar zur Grundbuchordnung.** In Vorbereitung.

Schultze-Görlitz, Kammergerichtsrat. **Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** ℳ 10, geb. ℳ 12.50. Liegt vor.

☛ Für Preussen ist ein zweiter Teil im Druck, der von demselben Verfasser und Rechtsanwalt Dr. H. Oberneck einen Kommentar des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit enthalten wird.

Wolff, Dr. Th., Oberlandesgerichtsrat. **Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz.** ℳ 8, geb. ℳ 10. Liegt vor. Ausgabe für das Reich.

— **Dasselbe.** ℳ 10, geb. ℳ 12. **Mit dem preussischen Ausführungsgesetz.** Ausgabe für Preussen.

Dove, Dr., Landgerichtsrat, Syndikus der Berliner Kaufmannschaft. **Das Handelsgesetzbuch.** (Taschengesetzsammlung.) Im Druck.

Meyer, Dr. Fr., Geh. Ober-Regierungsrath. **Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte** vom 7. Juli 1879. Dritte, nach dem neuen Recht bearbeitete Auflage von Rechtsanwalt R. Irmler. Preis ℳ 4, geb. ℳ 5.

Pfafferoth, Carl, Geh. Kanzleirat. **Das deutsche Gerichtskostenwesen,** enthaltend das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige, sowie für Gerichtsvollzieher. ℳ 7.50, in Leinen geb. ℳ 9.

Siebente, nach dem neuen Recht bearbeitete Auflage.

Pfafferoth, Carl, Geh. Kanzleirat. **Die deutschen Gerichtskostengesetze** in der Fassung von 1898. (Taschengesetz-Sammlung No. 38.) Geb. ℳ 1.

Wolff, Dr. Th., Oberlandesgerichtsrat. **Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung** nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Mit Anmerkungen. (Taschengesetz-Sammlung No. 40.) Geb. ℳ 1.

Schultz, Dr., Bürgermeister. **Gesetz betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung.** (Taschen-Gesetzsammlung No. 48.) Geb. ℳ 1.20.

B. Lehr- und Handbücher, Monographieen.

Bornhak, Prof. Dr. Conr. **Das Verwaltungsrecht in Preussen** unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Leinenband ℳ 2.

Davidson, Dr. C., **Das Recht der Ehescheidung.** Unter Berücksichtigung des Einführungsgesetzes, sowie der landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften. ℳ 4, geb. ℳ 5.

Friedrichs, Dr. Karl, Rechtsanwalt. **Handbuch der Prozesspraxis.** I. und II. Abteilung. Je ℳ 5.

Hilse- **Weissler, Formulare der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** 10. Aufl. Geb. ℳ 8.

Hilse- **Auerbach, Formularbuch der streitigen Gerichtsbarkeit,** 4. Aufl. (Zugleich 2. Aufl. von Auerbach, Prozess-Formulare.) Geb. ℳ 6.

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W.

Mauerstrasse 44.

Oberneck, Dr. H., Rechtsanwalt. **Das Reichsgrundbuchrecht und die Preussischen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen.** ℳ 16, geb. ℳ 18.

Pemsel, Dr., Hofrat. **Die Tantièmen des Vorstandes und des Aufsichtsrates von Actiengesellschaften.** Zur Auslegung der § 237 und 245 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich. Preis 50 ₰.

Rocholl, Dr. C., Wirkl. Geh. Oberjustizrat u. Senatspräsident. **Das Eherecht des BGB.,** nebst dem preussischen Ausführungsgesetz vom 21. September 1899. ℳ 8, geb ℳ 9.

Wagner, Franz, Justizrat. **Bureaubuch des Rechtsanwalts.** Erstes und zweites Heft. Je ℳ 8. Preis des ganzen Werkes etwa ℳ 10.

Weissler, Dr. Adolf, Rechtsanwalt. **Das deutsche Nachlassverfahren.** ℳ 8, geb. ℳ 9.

Formularbuch für die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit. Im Auftrage des Berliner Anwaltvereins herausgegeben von den Rechtsanwälten Gerhard, Goldmann, Heinitz, Justizrat Jacobsohn, Dr. Landau, Lilienthal, Dr. Loewenfeld, Dr. Meyssner, Dr. Oberneck, Dr. Simon, Dr Stadthagen, Dr. Staub, Dr. Stranz, Geh. Justizrat Wilke. Im Druck.

C. Textausgaben.

Civilprozessordnung und Konkursordnung. Text-Ausgabe in der Redaktion von 1898. Nebst den zugehörigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und einem ausführlichen Sachregister. Geb. ℳ 3.

Vorzugspreis für die Besitzer der in meinem Verlage erschienenen Kommentare und Lehrbücher ℳ 2.40.

Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Textausgabe mit Materialien (der Denkschrift zum Entwurfe und den Berichten der Kommission) sowie ausführlichen Registern. 3. Auflage. Kartonnirt ℳ 1.40.

Vorzugspreis für die Besitzer der in meinem Verlage erschienenen Kommentare und Lehrbücher ℳ 1.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit ausführlichen Registern. Sechstes bis zehntes Tausend. Geheftet ℳ 2, in Leinen geb. ℳ 2.40.

Vorzugspreis für die Besiter der in meinem Verlage erschienenen Kommentare und Lehrbücher geb. ℳ 1.60.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17./20. Mai 1898. Mit den Materialien und ausführlichen Registern. Zweite Auflage. 1898. Kart. ℳ 3.

Vorzugspreis für die Besitzer der in meinem Verlage erschienenen Kommentare und Lehrbücher ℳ 2.20.

Reichsgesetz betr. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nebst dem Einführungsgesetze. Textausgabe mit Materialien (der Denkschrift zum Entwurfe und den Berichten der Kommission) sowie ausführlichen Registern. 3. Auflage. Kartonnirt ℳ 1.40.

Vorzugspreis für die Besitzer der in meinem Verlage erschienenen Kommentare und Lehrbücher ℳ 1.

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W.

Mauerstrasse 44.

Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 29. 9. 1899 mit Materialien (Begründung, Kommissionsberichte, Anträge und stenographische Verhandlungen) und ausführlichem Register. ℳ 5.

Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Zusammengestellt im Reichs-Justizamte. ℳ 1.

D. Entwürfe u. Materialien.*)

Materialien zur Civilprozessordnung und den Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie zur Strafprozessordnung, nebst Einführungsgesetz. (Entwurf, Begründung, Kommissionsberichte und Verhandlungen des Reichstages.) ℳ 12.

Materialien zur Konkursordnung nebst Einführungsgesetz. (Entwurf, Begründung, Kommissionsbericht und Reichstagsverhandlungen.) ℳ 3.30.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches nebst Denkschrift. Aufgestellt im Reichs-Justizamt. ℳ 3, geb. ℳ 3.60.

Materialien zum Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgesetz. Enthaltend: Die Denkschrift, die stenographischen Berichte der drei Lesungen, die Kommissionsberatungen etc. ℳ 6.

*) Die Materialien zur Reichs-Grundbuchordnung, zum Reichsgesetz betr. freiwillige Gerichtsbarkeit und zum Zwangsversteigerungsgesetz sind den oben angeführten **Textausgaben** beigegeben.

Materialien des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, Entwurf und Begründung, Kommissionsberichte, Anträge und stenographische Verhandlungen, mit ausführlichem Sachregister. Zwei Hefte. ℳ 2.

Materialien des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Entwurf und Begründung, Kommissionsberichte, Anträge und stenographische Verhandlungen mit ausführlichem Sachregister. Zwei Hefte. ℳ 5.

Materialien des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Grundbuchordnung. Entwurf und Begründung, Kommissionsberichte, Anträge und stenographische Verhandlungen mit ausführlichem Sachregister. Zwei Hefte. ℳ 1.60.

Materialien des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Entwurf und Begründung. Kommissionsberichte, Anträge und stenographische Verhandlungen mit ausführlichem Sachregister. Zwei Hefte. ℳ 1.60.

Soeben erschien:

G. Meyerhoff,

Rechtsanwalt in Berlin

Enthält das ganze Reichs- und preussische Privatrecht ausgiebig erläutert.

Corpus Juris Civilis

für das Deutsche Reich und Preussen

Drei Bände.

Bd. I:
Ausgabe im Juni.
Bürgerliches Recht

Bd. II: (liegt vor)
Handelsrecht

Bd. III: (Ausgabe im April)
Civilprozessrecht.

Der Preis des ganzen Werkes wird ℳ 20 nicht übersteigen.

Ausführliche Prospekte mit genauem Inhaltsverzeichnis u. Probeseiten stehen gern zu Diensten.

 Druck von Gebr. Junghanss, Leipzig.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

R. Altsmann,
Landgerichtsdirektor.

Das Recht
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Ein kurzgefaßtes Lehrbuch.

Achte Auflage.
Ausgabe für das Reich.
Preis M. 5, geb. M. 6, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Siebente unter Berücksichtigung der Preußischen Ausführungsgesetze überarbeitete Auflage.
(Zweite Sonderausgabe für Preußen.)
Preis M. 5, geb. M. 6, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Dr. F. Endemann,
ord. Professor der Rechte in Halle.

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

Erster Band.
Siebente Auflage.
Einleitung, Allgemeiner Theil, Recht der Schuldverhältnisse.
Preis M. 12,60, in Halbleder gebunden M. 15.

Zweiter Band.
Sechste Auflage.
Sachenrecht. — Familienrecht.
Preis M. 15, in Halbleder gebunden M. 17.

Dritter Band.
Siebente Auflage.
Erbrecht.
Preis M. 7,50, in Halbleder gebunden M. 10.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Dr. P. Siméon,
Landrichter.

Recht und Rechtsgang
im Deutschen Reiche.

Handbuch zur Einführung
in das
Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze.

Erste und zweite Auflage.

Das Werk erscheint in etwa 20 Lieferungen zu je 1 M., welche zusammen zwei Bände ergeben werden. Der erste Band behandelt das materielle Recht, der zweite Band das Verfahren.

—:— **Die ersten zehn Lieferungen liegen vor.** —:—

Dr. jur. Ludwig Kuhlenbeck,
Rechtsanwalt in Jena.

Handkommentar
zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
nebst dem Einführungsgesetze.

Im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins bearbeitet.

Erster Band.

Preis M. 10, bei postfreier Zusendung M. 10,80,
geb. M. 12, bei postfreier Zusendung M. 12,80.

Von dem zweiten Bande liegt der erste Theil, Familienrecht, Preis M. 4, vor.

Verlag der Julius Sittenfeld in Berlin W.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

R. Altsmann,

Landgerichtsdirektor.

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ein kurzgefaßtes Lehrbuch.

Fünfte Auflage.

Preis M. 5, geb. M. 6, bei postfreier Zusendung je M. 0,80 mehr.

Siebente unter Berücksichtigung der Preußischen Ausführungsgesetze übersehene Auflage.

(Zweite Sonderausgabe für Preußen.)

Preis M. 5, geb. M. 6, bei postfreier Zusendung je M. 0,80 mehr.

Dr. F. Endemann,

ord. Professor der Rechte in Halle.

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

Erster Band.

Sechste Auflage.

Einleitung, Allgemeiner Theil, Recht der Schuldverhältnisse.

Preis M. 12,50, in Halbleder gebunden M. 15.

Zweiter Band.

Dritte bis fünfte Auflage.

Sachenrecht. — Familienrecht.

Preis M. 15, in Halbleder gebunden M. 17.

Dritter Band.

Sechste Auflage.

Das Erbrecht.

Preis M. 7,50, in Halbleder gebunden M. 10.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Dr. P. Siméon,
Landrichter

Recht und Rechtsgang
im Deutschen Reiche.

Handbuch zur Einführung
in das
Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze.

Erste und zweite Auflage.

Das Werk erscheint in etwa 20 Lieferungen zu je 1 M., welche zusammen zwei Bände ergeben werden. Der erste Band behandelt das materielle Recht, der zweite Band das Verfahren.

Die ersten neun Lieferungen liegen vor.

Dr. jur. Ludwig Ruhstenbeck,
Rechtsanwalt in Jena.

Handkommentar
zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
nebst dem Einführungsgesetze.

Im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins bearbeitet.

Erster Band.

Preis M. 10, bei postfreier Zusendung M. 10.50;
geb. M. 12, bei postfreier Zusendung M. 12.60.

Von dem zweiten Bande liegt bis jetzt der erste Teil, Familienrecht, vor.
Preis M. 4, bar.

Der Preis des ganzen Werkes wird den Betrag von M. 20 nicht übersteigen.
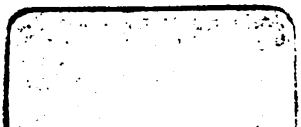
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.